SBR 069027378331

Class. 403. (2

Des
Marcus Tullius Cicero
auserleſene Reden

überſetzt und erläutert

von

Friederich Carl Wolff

Zweiter Band
welcher
die Reden für den Aulus Cluentius Avitus,
für den Titus Annius Milo, für den Quintus Ligarius
und für den König Dejotarus
enthält

Altona
bei Johann Friederich Hammerich
1807

Des

Marcus Tullius Cicero

Rede

für

den Aulus Cluentius Avitus.

Hiſtoriſche Einleitung.

Aulus Cluentius Avitus, ein angeſehener Bürger in Larinum, hinterlieſs bei ſeinem Tode im J. R. 666 einen funfzehnjährigen Sohn und eine mannbare Tochter, die er mit ſeiner Gemahlin, einer gewiſſen Saſſia, die uns Cicero als ein äuſserſt ruchloſes Weib ſchildert, erzeugt hatte. Die Tochter wurde bald nach des Vaters Tode mit dem Aulus Aurius Melinus, einem in Larinum ſehr geachteten jungen Manne, verheirathet. Da aber die Saſſia ſich ſelbſt in den Gemahl ihrer Tochter verliebte, und deſſen Begierde durch mannigfaltige Kunſtgriffe zu reizen wuſste: ſo trennte ſich die darüber eiferſüchtige Tochter wieder von ihrem Manne. Bald nach dieſer Entfernung heirathete die Saſſia den Melinus ſelbſt im J. 668. Dieſe unnatürliche Heirath erbitterte nicht bloſs die Tochter, ſondern auch den Sohn, Cluentius, für den Cicero dieſe Vertheidigungsrede gehalten hat. Doch nahm er keine andre Rache, als daſs er ſich alles Umgangs mit ſeiner Mutter enthielt, welches den erſten Grund zu dem Haſſe legte, den die Mutter gegen den Sohn empfand. Einige Zeit nachher, bei Gelegenheit der Sullaniſchen Aechtungen, wurde der Gemahl der Saſſia, Aurius Melinus, von dem Statius Albius

Oppianicus gemordet, wozu folgende Ursache die Veranlassung gab. Zu Larinum lebte eine gewisse Dinea, die von ihrem verstorbenen Gatten drei Söhne hatte, den Marcus Aurius, Numerius Aurius und den Cnejus Magius, und ausserdem eine Tochter Magia, die mit dem eben gedachten Oppianicus verheirathet war. Marcus Aurius gerieht im Italischen Kriege als ein junger Mann bei Asculum in Gefangenschaft, und kam als Sklave in das Haus des Senators Quintus Sergius. Numerius Avitus starb an einer Krankheit, von dem der Bruder, Cnejus Magius, nach dem Testamente das Vermögen erbte. In der Folge starb auch Magia, die Frau des Oppianicus, und zuletzt der einzige noch übrige Sohn der Dinea, Cnejus Magius. Dieser setzte den jungen Oppianicus, seinen Schwestersohn, zum Erben seines Vermögens ein, doch unter der Bedingung, dass er mit seiner Grossmutter, der noch lebenden Dinea, theilen sollte. Unterdessen wurde durch einen aus der Gallischen Provinz angekommenen Reisenden das Gerücht verbreitet, dass der bei Asculum gefangene Marcus Aurius noch lebe, und als Sklave im Gallischen Gebiete diene. Die unglückliche Dinea, die alle ihre Kinder gestorben glaubte, und der sich jetzt die Hoffnung zeigte, einen einzigen geliebten Sohn wieder zu erlangen, beschwur alle ihre Verwandten, ihr zur Aufsuchung dieses verloren geachteten Sohns behülflich zu sein, und diese versprachen ihr thätige Mitwirkung. Kurz darauf wurde die Dinea selbst krank, und setzte ihren Enkel Oppiani-

cus zum Erben ein, vermachte aber zugleich dem noch nicht gefundenen Sohne eine Summe von 400000 Sestertien. Wenige Tage nachher verſtarb ſie. Gleichwohl hielten die Verwandten der Dinea es für Pflicht, den noch lebenden Sohn derſelben aufzuſuchen. Es reiſten daher einige mit dem erwähnten Boten nach dem Galliſchen Gebiete ab. Oppianicus aber, der Schwiegerſohn der Dinea, der gerne das ganze Vermögen der Dinea ſeinem Sohne zuwenden wollte, und ſich alle nächſten Verwandten ſeiner Frau vergiftet zu haben ſehr verdächtig gemacht hatte, beſtach den Galliſchen Boten, und ſorgte dafür, daſs Marcus Aurius, ehe noch die Verwandten deſſelben ihn aufſpüren konnten, aus dem Wege geſchafft wurde. Die abgeordneten Verwandten kehrten daher unverrichteter Sache mit der Botſchaft zurück, daſs Marcus Aurius gemordet ſei. Dieſe Nachricht erregte zu Larinum, wo man den Mörder kannte, allgemeine Erbitterung, und Aulus Aurius Melinus, der Gemahl der Saſſia, ein naher Anverwandter des getödteten Aurius, drohte dem Oppianicus mit einer öffentlichen Anklage. Die Furcht vor derſelben bewog den Oppianicus, aus Larinum in das Lager des Quintus Metellus zu entfliehen. Auch wagte er es nicht eher, dorthin wieder zurückzukehren, als bis die Sullaniſchen Profcriptionen für alle Schandthaten Freiheit bewilligten. Dieſe Zeit, wo jeder, der zu Sullas Parthei gehörte, Gelegenheit fand, an ſeinem Widerſacher, er mochte nun an dem Kriege Theil genommen haben oder nicht,

Rache auszuüben, benutzte auch Oppianicus. Er eilte mit Bewaffneten nach Larinum, veränderte dort nach dem vorgeblichen Befehl des Sulla die Regierung, und ermordete alle, von denen er Gefahr befürchtete, unter andern auch den Gemahl der Saſſia, den Aulus Aurius, der ihm mit einer Anklage gedroht hatte, und deſſen Sohn. Nach dieſer Schandthat bot er ſich der Saſſia, um ihr groſses Vermögen an ſich zu ziehen, zum Gemahl an. Dieſes gefühlloſe Weib lehnte anfangs nur deshalb ſeinen Antrag ab, weil er drei Söhne hatte. Nachdem er aber zwei ſeiner jüngſten Kinder durch einen plötzlichen Tod weggeſchafft hatte; ſo lieſs ſich die Saſſia gleich überreden, ihn zu heirathen. Der Haſs, den die Saſſia gegen ihren Sohn Cluentius hegte, der ihre ſchändlichen Handlungen laut miſsbilligte, wurde durch folgenden Umſtand, der auch den Oppianicus erbitterte, noch mehr vergröſsert. Zu Larinum gab es eine ziemliche Anzahl von Sklaven, welche vom Staate für den Dienſt des Mars gehalten, und Martialen genannt wurden. Oppianicus nahm ſich dieſer Menſchen an, und trat plötzlich mit der Behauptung auf, daſs die Martialen als Freie und als Römiſche Bürger betrachtet werden müſsten. Dieſe Behauptung erregte bei den Decurionen und den Bürgern in Larinum groſse Unzufriedenheit, und man übertrug dem Cluentius, der unter ſeinen Mitbürgern groſses Zutrauen hatte, die Rechte der Stadt gegen die Anmaſsung des Oppianicus zu vertheidigen. Cluentius übernahm das Geſchäfft, und die Sache wurde zu

Rom verhandelt. Oppianicus, der sich vor den Talenten des Cluentius fürchtete, und von der Sassia noch mehr erhitzt wurde, fing nun an, auf Mittel zu denken, wodurch er sich des lästigen Widersachers entledigen könnte. Noch ein andrer geheimer Antrieb spornte ihn, seine Absichten bald auszuführen. Cluentius, dem die natürlichen Erben fehlten, hatte noch kein Testament gemacht, und er sah ein, dafs seine Güter, wenn er ohne Testament verstürbe, der Mutter zufallen würden. Durch solche Vorstellungen aufgemuntert, wünschte er den Avitus durch Gift zu beseitigen. Zur Ausführung seines Plans bediente er sich eines gewissen Cajus Fabricius, der in solcherlei Schandthaten geübt war, und mit dem Oppianicus schon lange in Vertraulichkeit gelebt hatte. Cluentius hatte damals eine schwache Gesundheit, und gebrauchte einen gewissen Cleophantus, einen zwar nicht sehr bekannten, aber würdigen Arzt. Den Sklaven dieses Mannes, Diogenes, bemühte sich Fabricius durch Geld und Versprechungen dahin zu verleiten, dafs er dem Avitus Gift gäbe. Der ehrliche Sklave aber, ohne sich von seiner Absicht gegen den Fabricius etwas merken zu lassen, berichtet die Sache seinem Herrn, und dieser theilt sie dem Cluentius mit. Auf Anrathen des Marcus Bebrius, eines Freundes des Cluentius, den man mit ins Geheimnifs zieht, wird Diogenes von Cleophantus gekauft. Dieser läfst sich von Scamander, einem Freigelassenen des Fabricius, das Gift in Gegenwart mehrerer, aber verborgener, Personen ge-

ben, die hierauf plötzlich hervorkommen, das Uebergebene unterfuchen und als Gift erkennen. Obgleich Cluentius deutlich genug einfah, dafs der ganze Vergiftungsplan von Oppianicus herrührte, fo verklagte er doch, um defto fichrer zu gehen, vorläufig nur den Scamander. Cicero, der den Scamander nicht für fo fchuldig hielt, übernahm, auf die Bitte der Aletrinaten, die Vertheidigung deffelben, und führte fie mit Sorgfalt. Gleichwohl wurde Scamander, weil das Verbrechen durch Zeugen zu klar erwiefen war, fchon bei der erften Verhandlung durch alle Stimmen der Richter, bis auf die einzige des Stalenus, verurtheilt. Aber allen leuchtete es ein, dafs durch diefes Gericht nicht fowohl Scamander, als Oppianicus, der fich durch feine Gefchäfftigkeit und Aengftlichkeit felbft verrathen hatte, verurtheilt wäre. So fchuldig indeffen Cluentius den Oppianicus hielt, fo belangte er doch nach des Scamanders Verurtheilung, nicht gleich den Oppianicus, fondern zuvor den Cajus Fabricius. Auch diefer, von den Gebrüdern Cepafius vertheidiget, wurde, nachdem er fich, feiner Sache und der Vertheidigung wenig vertrauend, aus dem Gerichte hatte wegfchleichen wollen, einmüthig von den Richtern verdammt. Jetzt erft klagte Cluentius den fchon durch zwei vorgängige Urtheile fchuldig erklärten Oppianicus durch den Canutius vor dem Cajus Junius im J. 680 an. Die Vertheidigung des Oppianicus übernahm der Volkstribun Lucius Quintius. Da Oppianicus merkte, dafs er nach dem Rechte nie

losgesprochen werden könnte, so beschloss er, Bestechungen zu versuchen. Er wandte sich deshalb an einen gewissen Cajus Aelius Stalenus, einen Beisitzer des Gerichts, der schon oft zu Bestechungen gebraucht war. Dieser liess sich von ihm 640000 Sestertien geben, und versprach dafür 16 Stimmen zu erkaufen. Für seine eigene, als die 17te, bedung er sich einen noch höhern Preis aus. Aber kaum hatte Stalenus das Geld empfangen, so besann er sich eines andern. Es schien ihm besser, das empfangene Geld für sich allein zu behalten, und damit das Geld nicht von ihm zurückgefordert werden könnte, selbst die Verurtheilung des Oppianicus zu bewirken. In dieser Absicht stellte er sich gegen die Richter, denen er im Namen des Oppianicus Geld versprochen, als wäre er von diesem getäuscht worden. Die hierdurch erbitterten Richter waren deshalb, als es zum Stimmen kam, die ersten, welche den Oppianicus verurtheilten. Unter der ganzen Anzahl von Richtern waren überhaupt nur fünf, die ihn lossprachen. Einige wenige, denen es auffiel, dass Oppianicus, den sie freilich für schuldig hielten, von Männern so eifrig verdammt wurde, die man bestochen glaubte, erklärten, dass ihnen die Sache nicht deutlich wäre. Denn dass Bestechungen versucht waren, wusste man durch das Gerücht. Da nun Oppianicus von den für bestochen gehaltnen Richtern verdammt wurde, so konnte man sich, weil man des Stalenus Arglist nicht errieth, die Sache nicht anders erklären, als durch die Vermu-

thung, daſs von Seiten des Cluentius Beſtechung gebraucht ſein dürfte. Dies war der Grund, warum einige Richter den Oppianicus weder verurtheilen, noch losſprechen wollten. Das Gerücht von der in der Sache des Oppianicus angewandten Beſtechung verbreitete ſich unter das Volk, und der Volkstribun Lucius Quintius, ein unruhiger und aufgeblaſener Mann, den es verdroſs, ſeine Sache verloren zu haben, benutzte die Gelegenheit, das Volk gegen die Richter überhaupt, und beſonders gegen den Vorſitzer des Gerichts, Junius, zu erbittern. Oppianicus hatte nach ſeiner Verurtheilung das dem Stalenus anvertraute Geld von ihm wieder herausgepreſst, und es wurde hierdurch bekannt, daſs Stalenus beſtochen worden wäre; nur erfuhr man nicht, von wem die Beſtechung betrieben war. Da man den Oppianicus verurtheilt ſah, ſo fiel der Verdacht der Beſtechung natürlich auf den Cluentius, und Lucius Quintius trug durch ſeine heftigen Reden dazu bei, dieſen Glauben beim Volke zu unterhalten. Das aufgebrachte Volk verlangte Beſtrafung der ungerechten Richter, und Cajus Junius, ohne daſs ihm eine hinlängliche Vertheidigung möglich war, wurde, um das erbitterte Volk nicht mehr zu reizen, verurtheilt, und ins Exil zu gehen genöthigt.

Der aus Rom verbannte Oppianicus überlebte ſein Unglück nicht lange. Nirgends wohlgelitten, und von ſeiner eigenen Frau gemiſshandelt, deren Liebeshandel mit einem Pächter Statius Albius er durch ſeinen Sklaven Nicoſtratus erfuhr, begab er

ſich, ſeines Schickſals überdrüſſig, als er ſich kaum von einer ſchweren Krankheit erholt hatte, aus dem Falerniſchen Gebiete, wo er ſich eine Zeit lang aufgehalten, nach einem Landhauſe, das er in der Nähe von Rom hatte. Auf dieſer Reiſe ſtürzte er vom Pferde, verletzte die Seite, und ſtarb wenige Tage nach ſeiner Ankunft auf ſeinem Landhauſe an einem Fieber, das er ſich durch die Verletzung zugezogen, wie es ſcheint, ſchon im Jahre 682. Gleich nach dem Tode des Oppianicus bereitete die Saſſia ihrem Sohne neue Nachſtellungen. Sie kaufte von dem Aulus Rupilius, den Oppianicus als Arzt gebraucht hatte, deſſen Sklaven Strato. Dieſen Strato und zugleich den ihr wegen des verrathenen Geheimniſſes verhaſsten Nicoſtratus, den der Sohn des Oppianicus ihr ausliefern muſs, läſst ſie in Gegenwart der Freunde des Oppianicus, auf das grauſamſte martern, um von ihnen das Bekenntniſs zu erpreſſen, daſs Oppianicus durch des Cluentius Veranſtaltung vergiftet ſei. Die Sklaven indeſſen halten ſich ſtandhaft, und ſagen, ſolange auch das Verhör fortgeſetzt wird, nichts gegen den Cluentius aus. Nach einer ziemlich langen Zwiſchenzeit wird in Gegenwart derſelben Freunde die Marterung von der Saſſia erneuert. Aber die ausgeſuchteſten Marter werden auch jetzt vergebens angewandt, und ſolange fortgeſetzt, bis endlich die Freunde, da die Sklaven nichts bekennen, ihre Unzufriedenheit über die fruchtloſe Folterung äuſsern. Hierauf wird Nicoſtratus ſeinem Herrn zurückgegeben, und Saſſia

ſelbſt, voll Betrübniſs, daſs ihr die Hinterliſt nicht gelungen iſt, reiſt nach Larinum. Dort ſchenkt ſie dem Strato, den ſie vor kurzem, ihren Mann vergiftet zu haben, vergeblich in Verdacht gehabt hatte, eine vollſtändige Apotheke. Drei folgende Jahre verhält ſie ſich ruhig; aber im J. 685, unter dem Conſulate des Hortenſius und Metellus, verlobte ſie ihre mit dem Aurius Melinus erzeugte Tochter mit dem jungen Oppianicus, um ihn durch die Hoffnung der von ihr zu erlangenden Erbſchaft zur Anklage gegen den Cluentius aufzumuntern. Um eben dieſe Zeit verübt der oben genannte Strato einen Mord und Diebſtahl in dem Hauſe der Saſſia. Dieſen Umſtand benutzt die Saſſia, ihre Rachſucht gegen den Cluentius zu befriedigen. Sie läſst den Strato, aber ohne daſs rechtliche Männer dabei gegenwärtig ſind, martern, und giebt vor, daſs Strato während der Marterung geſtanden habe, Oppianicus ſei auf Anſtiften des Cluentius, von Marcus Aſellius durch vergiftetes Brod getödtet worden. Nach dieſer vorgeblichen Ausſage läſst ſie auch den Nicoſtratus von neuem unter Martern abhören; aber beide, ſowohl Strato, als Nicoſtratus, werden, nachdem man ihnen die Zunge ausgeſchnitten, aus der Welt geſchafft, und das über ſie angeſtellte Verhör wird durch keine angeſehene Männer als Zeugen beſiegelt. Nach dieſen Frevelthaten bewegt ſie den jungen Oppianicus, durch den Lucius Attius den Cluentius als den Mörder ſeines Vaters anzuklagen. Doch müſſen einige Jahre über die Vorbereitungen zur Ankla-

ge vergangen ſein; denn das Verhör über den Strato ſoll ſchon im J. 685 angeſtellt ſein, und das Gericht über den Cluentius ward erſt im J. 688 gehalten. Cicero, damals Prätor, übernahm die Vertheidigung des Cluentius. Da die Ankläger ihre Hoffnung zur Verurtheilung des Cluentius beſonders auf den übeln Ruf gründeten, in welchem er ſeit 8 Jahren geſtanden, durch Beſtechung der Richter des Oppianicus Verbannung bewirkt zu haben: ſo beſchäfftigt ſich Cicero in ſeiner Vertheidigungsrede weniger damit, die Beſchuldigung der Vergiftung zu widerlegen, als den Cluentius wegen des frühern ihn unſchuldig betroffenen Verdachts zu rechtfertigen, wovon auch im Grunde alles abhing. Er konnte die Beſchuldigung der Beſtechung nach dem Sempronischen Geſetze, das ſich nur auf obrigkeitliche Perſonen und auf Senatoren bezog, und nach welchem Cluentius als Römiſcher Ritter nicht verantwortlich war, von dem Cluentius ganz zurückweiſen: aber weil, wenn er dieſes gethan, Cluentius zwar keine Strafe befürchten durfte, aber doch nicht von dem auf ihm haftenden Verdachte befreiet worden wäre; ſo macht er von dieſem Geſetze nicht eher Gebrauch, als bis er den Cluentius nach dem, was wirklich geſchehen iſt, gänzlich gerechtfertiget hat. Wir wiſſen den Erfolg dieſer Rede nicht, die den beſſern an die Seite geſetzt zu werden verdient; aber wir zweifeln nicht, daſs Cicero ſich eines vollſtändigen Sieges erfreut habe. Die Sache wurde im J. 688 vor dem Prätor Quintus Voconius Naſo,

der die Gerichtsbarkeit über Vergiftungen hatte, verhandelt.

Entwurf der Rede.

Einleitung.

(1 — 12.)

1. Die Einleitung bestimmt die Gegenstände, worüber geredet werden soll. Cicero sagt, daſs er, der Anklage gemäſs, den Cluentius wegen zweierlei Dinge zu rechtfertigen habe, theils wegen des übeln Rufes, in welchem er seit dem vor 8 Jahren gehaltenen Junischen Gerichte stehe, theils wegen der ihm gemachten Beschuldigungen der Vergiftungen. Die erste Art der Vertheidigung, die eigentlich die Untersuchung nichts angeht, erfordert eine schwierige und weitläuftige Entwicklung, die zweite, die eigentlich den Gegenstand für das gegenwärtige Gericht betrifft, kann eben so leicht, als kurz geführt werden (1 — 3).

2. Der Redner äuſsert gegen die Richter das Vertrauen und die Bitte, von ihnen ohne Vorurtheil, mit Billigkeit und Aufmerksamkeit angehört zu werden, damit Cluentius, der bisher noch keine Gelegenheit gehabt habe, sich zu rechtfertigen, das gegenwärtige Gericht als ein wohlthätiges Mittel zur Rettung seiner Ehre betrachten könne (4 — 12).

Darlegung des Inhaltes der Rede selbst.

Die Rede zerfällt in zwei Theile. Der erste widerlegt die Beschuldigung, dass Cluentius das Junische Gericht bestochen habe (13 — 260); der zweite rechtfertiget ihn gegen andre Beschuldigungen, und besonders gegen den Vorwurf, dass er mehrere Menschen, und unter diesen vorzüglich den ältern Oppianicus, vergiftet habe (261 — 315.)

Erster Theil.

(13 — 260.)

Cicero widerlegt die Beschuldigung, dass Cluentius das Junische Gericht bestochen habe, und zeigt, dass Cluentius also mit Unrecht solange in übelm Rufe gewesen sei. Seine Vertheidigung führt er theils nach dem, was wirklich geschehen ist (13 — 231), theils nach dem Gesetze (232 — 260).

I. Nach dem, was geschehen ist, vertheidigt er den Cluentius so, dass er 1. zeigt, wie nie ein Mensch grösserer Verbrechen wegen vor Gericht gezogen sei, als Oppianicus, von dem er deshalb eine Schilderung der Sitten und Schandthaten entwirft (13 — 76); 2. beweist, dass Oppianicus wegen der vorausgegangenen unpartheiischen Urtheile, die seine Schuld bezeugten, nicht losgesprochen werden konnte (77 — 103); 3. die Einwürfe widerlegt, die die Gegner gebraucht hatten, den Cluentius verdächtig zu machen (104 — 260).

A. Oppianicus ist der gröste Verbrecher (13

— 76). Um diesen Satz zu beweisen, will Cicero eine Schilderung seiner Verbrechen entwerfen (13). Ehe er indessen diese Schilderung beginnt, erklärt er erstlich gegen den jungen Oppianicus und die Richter, dass er nur ungerne, durch Noth gedrungen, die Schlechtigkeit des ältern bereits verstorbenen Oppianicus enthülle (14 — 16); und erzählt dann zweitens die Ursache, warum Oppianicus den Cluentius hasste, und als Ursache giebt er die Mutter des Cluentius, die Sassia, an, mit welcher der Sohn alle Gemeinschaft aufhob, nachdem sie, nach ihres ersten Mannes Tode, ihrer eignen Tochter den Gemahl, Aulus Aurius Melinus, abspenstig gemacht hatte, und die von dieser Zeit nie aufhörte, den Cluentius zu verfolgen, und auch ihren dritten Gemahl Oppianicus gegen den Sohn aufreizte (16 — 27). Hierauf folgt nach einer kurzen Einleitung (28 — 30) die Schilderung der Verbrechen des Oppianicus selbst, und folgende werden angeführt:

1. Er ermordete aus Habsucht den einzigen noch übrigen Sohn seiner Schwiegermutter, Dinea, den Marcus Aurius (30 — 35).

2. Aulus Aurius Melinus, der Gemahl der Sassia, ein naher Verwandter des Ermordeten, drohte ihm mit einer Anklage. Aus Furcht vor derselben entfloh er in das Lager des Metellus, kehrte aber nach Sullas Siege mit Bewaffneten in seine Vaterstadt Larinum zurück, wo er vorgab, dass Sulla ihm die Verwaltung der Regierung übertragen hätte, und seine Widersacher als Staatsfein-

de, und unter diefen auch den Gemahl der Saffia, A. Aurius Melinus, ermordete (36 — 39).

3. Hierauf heirathete er die Saffia, die Frau des gemordeten Melinus, nachdem er auf ihr Verlangen vorher zwei feiner unmündigen Söhne ermordet hatte (40 — 47).

4. Er vergiftete fchon in frühern Zeiten feine Gemahlin Cluentia, und feinen eigenen Bruder Cajus Oppianicus (48), und tödtete nachher auch die fchwangere Gattin deffelben (49 — 52).

5. Er bewog die fchwangere Gattin feines verftorbenen Schwagers Cnejus Magius, die Frucht abzutreiben, und heirathete fie felbft 5 Monate nach des Mannes Tode, lebte indeffen nur kurze Zeit mit ihr in der Ehe (53 — 56).

6. Er mordete einen jungen leichtfinnigen Larinaten, Afinius, durch die Beihülfe eines gewiffen Avilius, liefs im Namen des Afinius ein falfches Teftament befiegeln, und beftach hierauf den Richter, der die Sache unterfuchen follte (57 — 62).

7. Er liefs feine kranke Schwiegermutter Dinea durch einen Marktfchreier vergiften, und verfälfchte ihr Teftament (63 — 65).

8. Er verfälfchte die Cenfurprotokolle, und war bei allen feinen Mitbürgern im höchften Mifscredit (65).

9. Oppianicus wünfchte auch dem Cluentius das Leben zu nehmen, weil diefer gegen feine Anmafsungen die Vertheidigung der Staatsrechte von

Larinum übernommen hatte, weil Saſſia aus Haſs gegen ihren Sohn ihn zum Morde anfeuerte, weil er hoffte, daſs, da Cluentius bei ſchwächlicher Geſundheit noch kein Teſtament gemacht hatte, durch deſſen Tod ſein Vermögen der Saſſia zufallen würde (65 — 71). Cajus Fabricius, ein Freund des Oppianicus, übernahm es aus Gefälligkeit gegen dieſen, den Cluentius zu vergiften, und bediente ſich dazu ſeines Freigelaſſenen Scamander, der den Diogenes, den Sklaven des Cluentiſchen Arztes, zu bewegen ſuchte, dem Cluentius ſtatt der Arzenei Gift zu geben. Diogenes aber entdeckte die Sache ſeinem Herrn, und dieſer dem Cluentius. Nach Verabredung muſste Diogenes ſich ſtellen, als wenn er das Verbrechen unterſtützen wollte, und man traf ſolche Anſtalten, daſs man den Scamander ertappte, als er das Gift dem Cluentius übergab (72 — 76).

B. Oppianicus iſt nicht durch die Beſtechung des Cluentius, ſondern mit Fug und Recht verurtheilt worden. Dies beweiſen die beiden vorgängigen Urtheile, die über die Theilnehmer an dem Verbrechen des Oppianicus gefällt wurden (77 — 103).

1. Cluentius, obgleich er erkannte, daſs Oppianicus der eigentliche Urheber des Bubenſtückes war, klagte zuerſt den Scamander durch den Canutius an. Cicero ſelbſt vertheidigte den Scamander; aber ſein Verbrechen war ſo durch Zeugen erwieſen, daſs alle Richter, bis auf den einzigen

Stalenus, ihn verurtheilten. Schon damals war die allgemeine Meinung, daſs nicht ſowohl über den Scamander, als den Oppianicus das Verdammungsurtheil geſprochen wäre (77 — 88).

2. Nach des Scamander Verurtheilung klagte Cluentius den Cajus Fabricius an, den die Cepaſier vertheidigten. Oppianicus war bei dieſer Anklage in ſichtbarer Verlegenheit. Auch Fabricius ward einſtimmig verurtheilt, und hierdurch zugleich Oppianicus (89 — 95).

3. Nun erſt verklagte Cluentius den Oppianicus, den der Volkstribun Lucius Quintius vertheidigte. Wenn die Richter ihren vorigen Urtheilen getreu bleiben wollten, ſo muſsten ſie den Oppianicus verurtheilen, wie ſie es thaten, und Cluentius hatte nicht die geringſte Urſache, das Gericht zu beſtechen, da er nach den vorausgegangenen Urtheilen die Verdammung des Oppianicus mit Sicherheit erwarten durfte (96 — 103).

C. Die Einwürfe, die den Cluentius verdächtig machen, werden widerlegt (104 — 260).

Erſter Einwurf.

Es läſst ſich doch nicht läugnen, daſs bei dem Gerichte Beſtechung verſucht iſt.

Widerlegung.

Ja ſie iſt verſucht worden, aber nicht von Cluentius, ſondern von Oppianicus. Dieſer gab dem Stalenus eine groſse Summe Geldes, um 16 Stimmen zu erkaufen. Stalenus aber unterſchlug das empfangene Geld, und beförderte ſelbſt die Verurtheilung des

Oppianicus, um das Geld desto sichrer behalten zu können. Weil indessen die Richter, die man für bestochen hielt, zuerst für die Verurtheilung des Oppianicus stimmten; so hatte dies die Folge, dafs die Leute und selbst einige Richter argwöhnten, die Bestechung möchte von Cluentius herrühren. Diesen Umstand benutzte Quintius, das ganze Junische Gericht in den Volksversammlungen zu verläumden, und den Verdacht der Bestechung auf den Cluentius zu werfen. Das aufgewiegelte Volk verurtheilte den Junius, als einen bestochenen Richter, ohne seine Vertheidigung anzuhören, und Cluentius blieb seit dieser Zeit in üblem Ruf (103 — 135). Dafs übrigens Cluentius nicht der Bestecher war, erhellt 1. daraus, dafs er keine Ursache hatte, das Gericht zu bestechen, weil er einen Mann anklagte, welcher der gröfsten Verbrechen überwiesen, und zwar einen solchen, der schon zweimal verurtheilt war, weil er bei der Verurtheilung des Oppianicus kein so grofses Intresse hatte, da hingegen bei dem Oppianicus die Verhältnisse umgekehrt waren; 2. auch daraus, weil in den so ordentlich geführten Rechnungsbüchern des Cluentius nicht die geringste Spur von Gelde vorkömmt, das zu Bestechungen gebraucht sein könnte, da man im Gegentheil Geld von Oppianicus bei dem Stalenus findet, das nach der Verurtheilung des Beklagten wieder von jenem erprefst wurde, bei dem Stalenus, dessen Gegenwart beim Stimmen der Sachwalter des Oppianicus, aber nicht der Fürsprecher des Cluentius, so dringend

wünfchte, und deffen Stimme gegen den Oppianicus nur beweift, dafs Stalenus das empfangene Geld allein für fich behalten wollte (136 — 141). Nichtig ift das Vorgeben, dafs Stalenus das Geld vom Oppianicus empfangen habe, eine Ausföhnung zu bewirken; denn 1. da die Mutter den Cluentius hafste, da die Sache fchon vor Gericht anhängig, und fchon zweimal darin geurtheilt war, fo liefs fich an keine Ausföhnung denken; und 2. wenn eine Ausföhnung bewirkt werden follte, warum gebrauchte man dazu nicht lieber einen gemeinfchaftlichen Freund? 3. Die Gröfse der Summe felbft beweift, zu welchem Zweck fie gegeben war (142 — 148).

Zweiter Einwurf.

Es find fchon viele richterliche Urtheile gefällt, dafs Cluentius das Gericht beftochen habe.

Widerlegung.

Die ganze Sache ift noch gar nicht ordentlich verhandelt worden (149 — 150). Freilich hat man 1. den Junius verurtheilt; aber Junius hatte keine Gelegenheit, fich zu vertheidigen, und Quintius benutzte die Erbitterung des Volks, um jenen aus dem Staate zu verbannen. Hätte Quintius eine rechtliche Unterfuchung gewünfcht, fo würde er nicht als Volkstribun, fondern als Privatmann und nach dem Gefetze wegen Beftechung den Junius angeklagt haben. Junius ward nicht deswegen verurtheilt, weil er Geld von Cluentius genommen, fondern weil er nicht auf das Gefetz gefchworen hatte, und die Nachlofung der Richter nicht gefetzmäfsig beforgt haben

follte (151 — 161). 2. Noch ein andrer Richter, Bulbus, ift verurtheilt worden, aber nicht der Beftechung wegen, fondern wegen eines Majeftätsverbrechens, und weil er überhaupt als ein fchlechter Menfch bekannt war (162 — 163). 3. Ferner die Richter Publius Popillius und Titus Gutta find in Unterfuchung gezogen worden, aber weil fie bei Bewerbungen unrechtmäfsige Mittel gebraucht hatten, und ihre Sache hat mit der Sache des Cluentius nichts gemein (164). 4. Auch Stalenus ward verdammt, aber wegen eines Majeftätsverbrechens, wegen untergefchlagener Gelder und andrer Verbrechen; von dem Cluentifchen Gelde entdeckte man bei ihm keine Spur (164 — 169). 5. Die Gerichte über den Cajus Fidiculanius Falcula zeugen fogar für die Unfchuld des Cluentius. Falcula wurde zweimal angeklagt; das erftemal, weil er nicht nach der Reihe feiner Decurie und nach dem Gefetze das Richteramt verwaltet haben follte; das zweitemal, weil man ihn befchuldigte, Geld von Cluentius genommen zu haben. Beidemale ward er auf das ehrenvollfte losgefprochen, und feit diefer Zeit werden die Richter, welche den Oppianicus losfprachen, für gefallfüchtig, die gar nicht über ihn urtheilten, für vorfichtig, die ihn verdammten, für confequent gehalten (165 — 179). 6. Quintius hatte allen Richtern, die den Oppianicus verurtheilt hatten, mit einer Anklage gedroht; aber er gab fein Vorhaben auf, weil er wohl einfah, dafs er nichts ausrichten würde, und machte anfangs nur durch

zufällige Urſachen Glück (180 — 184). 7. Den übrigen Richtern iſt nichts zur Laſt gelegt, deſſen Falcula nicht auch beſchuldigt wurde; und da dieſer nicht ſträflich iſt, ſo können die andern es auch nicht ſein; und wirklich iſt auch ſeit Falculas Losſprechung keiner von den andern Richtern angeklagt worden; denn die Verurtheilung des Publius Septimius gehört nicht hierher, weil ſie andre Verbrechen betraf, und die Schadenerſtattung, die ihm zuerkannt wurde, ſtand mit dem über ihn gefällten Urtheil in keiner Verbindung (185 — 190).

Dritter Einwurf.

Die Cenſoren Lucius Lentulus und Lucius Gellius haben einige Richter des Oppianicus, als wenn ſie ſich von Cluentius hätten beſtechen laſſen, beſchimpft.

Widerlegung.

1. Die Urtheile der Cenſoren haben nie das Gewicht gehabt, das Rechtsurtheile haben, und das Volk hat ſich mit ihren Ausſprüchen nie ganz begnügt. Ja es iſt ſogar ein Mann, den die Cenſoren beſchimpft hatten, ſelbſt zum Cenſor gemacht worden. Die Cenſurbeſchimpfung ſchlieſst überhaupt nicht, ſowie ein ſchimpfliches Rechtsurtheil, von öffentlichen Ehrenämtern aus, und kein Richter nimt auf dieſelbe Rückſicht. Die Cenſoren ſelbſt ſind oft dem Urtheile ihrer Vorgänger nicht gefolgt; ja unter zwei gleichzeitigen Cenſoren hat oft der eine die Beſchimpfung des andern aufgehoben (191 — 196).

2. Entweder muſs man annehmen, daſs, weil die Cenſoren beſchimpft haben, die angeſchuldigte Sache wahr iſt, oder weil die Sache wahr iſt, die Cenſoren beſchimpft haben. Nimt man das erſtere an, ſo räumt man den Cenſoren eine dictatoriſche Macht ein. Nimt man aber das letzte an, ſo muſs man, ehe man der Cenſurbeſchimpfung einiges Gewicht beilegt, zuvor was an der Sache wahr oder falſch iſt, unterſuchen. Und da man weder eine Spur des Cluentiſchen Geldes auffinden, noch die Unſträflichkeit des Oppianicus darthun kann, ſo müſſen die Cenſurbemerkungen auch ohne Einfluſs bleiben (197 — 200).

3. Die Cenſoren unterſuchen nichts, ſondern richten ſich bei ihren Anmerkungen nach dem, was das Gerücht ſagt, und daher können ſie in den Gerichten nichts entſcheiden (201 — 202).

4. Die Cenſoren haben nur zwei von den Richtern beſchimpft, und alſo geurtheilt, daſs die übrigen den Oppianicus unbeſtochen verdammt haben. Denn daſs die Cenſoren ein Paar zur Beſchimpfung ausgewählt hätten, wie das bei militäriſchen Strafen wohl der Fall iſt, verträgt ſich mit der Würde und dem Zweck der Cenſur nicht (203 — 211).

5. Die Cenſoren ſind ſich ſelbſt in ihren Urtheilen nicht einig. Gellius beſchimpft den Publius Popillius, weil er Geld genommen; Lentulus läugnet dieſes, verſtöſst ihn zwar als den Sohn eines Freigelaſſenen aus dem Senat, aber läſst ihm die Ehrenzeichen des Senators, und befreit ihn von aller Be-

schimpfung; ja giebt ihm bei einer andern Gelegenheit ein sehr ehrenvolles Zeugniss (211 — 213).

Vierter Einwurf.

Die Censoren haben den Cluentius selbst beschimpft.

Widerlegung.

Freilich haben sie den Avitus beschimpft; aber nicht wegen eines Vergehens, sondern weil sie nach dem urtheilten, was das Gericht von seinem Versuch der Bestechung sagte. Avitus hat bisher noch keine Gelegenheit gehabt, sich von dem falschen Verdachte zu reinigen (215 — 216).

Fünfter Einwurf.

Egnatius sagt in einer Stelle seines Testamentes, dass er seinen Sohn deshalb enterbe, weil er für die Verurtheilung des Oppianicus Geld genommen habe.

Widerlegung.

Egnatius war ein leichtsinniger und charakterloser Mann. Er schloss nicht bloss den Sohn, den er hasste, von der Erbschaft aus, sondern gab auch dem Sohne, den er liebte, die fremdartigsten Menschen zu Miterben. Und wenn die Ankläger auf die Censurbemerkungen einiges Gewicht legen, so können sie unmöglich auf das Testament des Egnatius achten. Denn die Censoren haben den Sohn, den der Vater enterbte, im Senate behalten, da sie den Vater ausstiessen (217 — 218).

Sechster Einwurf.

Der ganze Senat hat geurtheilt, dass das Junische Gericht bestochen sei.

Widerlegung.

Der Senat hat nicht geurtheilt, dafs das Gericht wirklich bestochen sei, sondern nur beschlossen, dafs, wenn durch jemanden ein öffentliches Gericht bestochen sei, über ihn eine Untersuchung angestellt werden solle. Dieser Senatsbeschlufs ist aber ganz ohne Wirksamkeit geblieben; weder die damaligen Consuln noch die folgenden haben die Sache dem Volke vorgetragen. Ja das Römische Volk selbst, das anfangs diesen Vortrag dringend verlangte, hat in der Folge ihn verworfen (219 — 222).

Siebenter Einwurf.

Cicero selbst hat in einer andern Rede das Junische Gericht für bestochen erklärt.

Widerlegung.

Er folgte damals auch dem, was das Gerücht sagte, und durfte dies als Redner zum Vortheile der damals von ihm verhandelten Sache thun. Aber seine damaligen Aeufserungen hatten nicht die Kraft des Zeugnisses. Es ist nichts seltnes, dafs sich die Redner in zwei verschiedenen Sachen widersprechen. Cicero gesteht selbst, dafs er die Sache damals noch gar nicht untersucht habe (223 — 231).

II. Nach dem Gesetz über Bestechungen kann gar keine Anklage statt finden, weil sich dieses Gesetz blofs auf Senatoren und obrigkeitliche Personen, nicht aber auf die übrigen Stände bezieht, und wiewohl Cluentius nur nach dem, was wirklich geschehen ist, und nicht nach dem Gesetze vertheidigt wer-

den wollte, so kann er doch eben so gut auch nach dem Gesetze vertheidigt werden (232 — 235). Denn

1. Es ist nicht erlaubt, daſs man in einem Staate, der nach Gesetzen regiert wird, von den Gesetzen abweiche, weil die Wohlfahrt, die Erhaltung und Ordnung des Staates von den Gesetzen abhängt (236 — 240).

2. Dasselbe Gesetz aber, welches in Rücksicht auf Vergiftungen ganz allgemein lautet, redet, in so ferne es sich auf Bestechungen bezieht, ganz bestimmt nur von obrigkeitlichen Personen und Senatoren, und kann also nicht auf den Cluentius angewandt werden, der ein Römischer Ritter ist (241 — 244).

3. Und dieses Gesetz ist nicht unbillig. Denn 1. der Volksfreund Cajus Gracchus hat es zum Besten des Volkes gegeben, und selbst Lucius Sulla, der das Volk nicht liebte, hat doch nicht gewagt, es aufzuheben; und es ist 2. billig, daſs diejenigen, denen die höchsten Wohlthaten des Staates offen stehen, an strengere Gesetze gebunden sind, als diejenigen, die entweder freiwillig oder aus Noth auf die Ehrenämter des Staats Verzicht leisteten (245 — 253).

4. Niemand ist im Staate sicher, wenn man von den Gesetzen abweichen darf, und die ganze Gerichtsverwaltung beruht auf Gesetzen (254 — 260).

Zweiter Theil.

Die übrigen gegen Cluentius vorgebrachten Beschuldigungen werden widerlegt, besonders die Be-

fchuldigung, dafs er Menfchen vergiftet habe, und unter diefen den Oppianicus, worüber eigentlich die Unterfuchung angeftellt wurde.

Erfte Befchuldigung.

Der geächtete Samniter Cnejus Decius ift vom Cluentius gemifshandelt worden.

Widerlegung.

Cluentius hat ihn vielmehr auf das thätigfte in feinem Unglück unterftützt, wie er felbft und alle feine Freunde und Angehörige wiffen (261 — 262).

Zweite Befchuldigung.

Die Hirten des Ancarius und Pacenus find von den Meiern des Cluentius gewaltthätig behandelt worden.

Widerlegung.

Es war ein Streit zwifchen den Hirten entftanden; aber man verglich fich bald, ohne dafs es zu einem Rechtshandel kam (262).

Dritte Befchuldigung.

Durch das Teftament des Publius Aelius ward der Verwandte ausgefchloffen, und Cluentius, der ihn nichts anging, zum Erben eingefetzt.

Widerlegung.

Cluentius hatte fich fehr um Aelius verdient gemacht, und der Feind des Cluentius, Oppianicus, hat das Teftament felbft befiegelt (263).

Vierte Befchuldigung.

Cluentius hat dem Florius fein Legat nach dem Teftamente abgeläugnet.

Widerlegung.

Die Sache verhält ſich nicht ſo. Die Summe des Legates war im Teſtamente unrichtig geſchrieben. Cluentius wollte anfangs, daſs der Legatarius die Auszahlung auf ſeine Freigebigkeit ankommen laſſen ſollte; nachher bezahlte er ohne Prozeſs (263).

Fünfte Beſchuldigung.

Cluentius hat die Frau eines gewiſſen Samniters Cölius nach dem Kriege von dieſem zurückgefordert.

Widerlegung.

Cluentius hatte die Frau von den Aufkäufern erhandelt, aber gab ihr ohne richterlichen Zwang die Freiheit wieder, ſobald er hörte, daſs ſie eine Freie wäre (263).

Sechste Beſchuldigung.

Avitus beſitzt die Güter eines gewiſſen Ennius.

Widerlegung.

Cicero droht dem Ennius, daſs er ihn als einen Verläumder vor einem Privatgerichte darſtellen wolle (264).

Siebente Beſchuldigung.

Cajus Vibius Capax iſt von Cluentius vergiftet worden.

Widerlegung.

Dieſe Beſchuldigung wird durch das Zeugniſs des Lucius Plätorius widerlegt, in deſſen Hauſe Capax erkrankte und ſtarb. Auch iſt nicht Cluentius des Capax Erbe, wie die Gegner beſchuldigen, ſondern der nächſte Verwandte Numerius Cluentius (266).

Achte Beſchuldigung.

Cluentius hat die Abſicht gehabt, den jungen Oppianicus an ſeinem Hochzeitstage zu vergiften; aber der Giftbecher wurde durch einen gewiſſen Balbutius aufgefangen, der auf der Stelle ſtarb.

Widerlegung.

Aber dieſe Beſchuldigung iſt eben ſo unwahrſcheinlich, als falſch: unwahrſcheinlich, weil Cluentius von dem jungen Oppianicus nichts zu befürchten hatte, weil die Zeit zur Vergiftung ſo ungelegen war, und man nicht zeigen kann, woher das Gift genommen, durch wen es gegeben, und warum es aufgefangen wurde; falſch, weil der Jüngling, der ſchon krank zum Gaſtmahl gekommen war, nicht an demſelben Tage ſtarb, und der Vater des Balbutius ſelbſt den Cluentius losſpricht (267 — 269).

Neunte Beſchuldigung.

Cluentius hat den ältern Oppianicus durch vergiftetes Brod, das er ihm durch einen gewiſſen Marcus Aſellius reichen lieſs, getödtet (270).

Widerlegung.

I. Die Beſchuldigung iſt unwahrſcheinlich. Denn

a. Oppianicus konnte als Verbannter damals dem Cluentius nicht mehr ſchaden, und wenn dieſer den Oppianicus haſste, ſo muſste er ihm das Leben gönnen, das jetzt eine Strafe für ihn war (271 — 273).

b. Marcus Aſellius war ein Freund des Oppianicus; wie konte er von Cluentius zur Vergif-

tung des Oppianicus gebraucht werden, und warum hat der jüngere Oppianicus nicht zuerst den Asellius angeklagt? (274).

c. Warum gebrauchte er grade vergiftetes Brod, das man doch sonst zu diesem Zweck nicht zu gebrauchen pflegt? (275).

Dass Oppianicus plötzlich starb, beweist nichts, weil viele plötzlich sterben, und er ist nicht einmal plötzlich gestorben (276).

2. Die Beschuldigung ist falsch. Denn

a. Oppianicus starb an den Folgen eines Sturzes vom Pferde auf einer Reise, die er aus Verdruss über das Betragen seiner Gemahlin aus dem Falernischen Gebiete in die Nähe der Stadt machte (277 — 279).

b. Die Sklaven, sowohl der von dem Arzte des Oppianicus gekaufte Strato, als der Sklave des Oppianicus, Nicostratus, welche die Sassia auf das grausamste zu zwei verschiedenen Malen martern liess, haben nichts gegen den Cluentius ausgesagt. Und Sassia selbst gab nach dem Verhör dem Strato, dem vorgeblichen Vergifter ihres Mannes, eine vollständige Apotheke (280 — 282).

c. Sassia liess im dritten Jahre nach dem Tode des Oppianicus dieselben Sklaven von neuem martern, als Strato in dem Hause der Sassia einen Mord und Diebstahl verübt hatte, und gab vor, dass die Sklaven bei dieser Marterung den Cluentius als den Mörder des Oppianicus genannt hätten. Aber die Sassia hat sich bei dieser Sache der Er-

dichtung äuſserſt verdächtig gemacht. Denn 1. war bei dieſem Verhör kein rechtlicher Mann zugegen; 2. kömmt in dem von ihr aufgenommenen Verhör keine Silbe von dem begangenen Diebſtahl des Strato vor, weshalb doch das Verhör eigentlich angeſtellt war; 3. ſie hat das Verhör von keinen gültigen Zeugen beſiegeln laſſen; 4. ſie hat das frühere Verhör vertilgt, und den gemarterten Sklaven die Zunge ausſchneiden, und ſie tödten laſſen, da ſie dieſelben, wenn ſie ihrer Sache vertraute, bis auf die gegenwärtige Anklage hätte aufbewahren müſſen (283 — 295).

Schluſs.

Der Ausgang der Rede bezieht ſich theils auf die unnatürliche Mutter des Cluentius, theils auf die Richter.

1. Der Redner bricht in Verwünſchungen über die grauſame Mutter aus, und entwirft von neuem eine kurze Schilderung ihrer Gräuelthaten (296 — 305).

2. Der Redner bittet die Richter, den Cluentius nicht der Grauſamkeit der Mutter aufzuopfern, ſondern ihn vielmehr nach den rühmlichen Zeugniſſen aller Larinaten und ſo vieler berühmten Städte, ſo vieler angeſehenen Freunde und Angehörigen, und wegen ſeiner erwieſenen Unſchuld loszuſprechen (306 — 315).

Des

Marcus Tullius Cicero

Rede

für

den Aulus Cluentius Avitus.

Ich habe bemerkt, ihr Richter, daſs die ganze Rede des Anklägers [1]) in zwei Theile zerfiel. In dem einen ſchien ſie mir, mit groſsem Vertrauen auf die ſchon ſeit Jahren fortdauernde Verrufenheit des Juniſchen Gerichtes [2]) ſich zu ſtützen; in dem andern, nur der Gewohnheit wegen, mit Schüchternheit und Miſstrauen die angeſchuldigten Vergiftungen zu berühren, worüber nach dem Geſetz [3]) die gegenwärtige Unterſuchung angeſtellt iſt. Meine Abſicht iſt daher, dieſelbe Eintheilung, was den gehäſſigen Ruf und die Anſchuldigungen betrifft, in meiner Schutzrede zu beobachten, um allen die Einſicht zu verſchaffen, daſs ich nichts weder entziehen wollte durch Verſchweigen, noch verdunkeln durch den Vortrag [4]). Aber wenn ich überlege, wie ich für beiderlei Zweck arbeiten muſs, ſo ſcheint mir der eine Theil, der ſich zunächſt auf eure 1

richterliche Entſcheidung, und auf die geſetzmäſsige Unterſuchung der Vergiftung bezieht, nur einer ſehr kurzen Behandlung und keiner groſsen Anſtrengung der Beredſamkeit zu bedürfen, der andre dagegen, der auf euer richterliches Erkenntniſs nicht die entfernteſte Beziehung hat [5]), und der ſich für Volksverſammlungen, die man zur Erbitterung aufgereizt hatte, mehr eignet, als für ruhige und mit Beſonnenheit urtheilende Gerichte, wird, ich erkenne es, nicht wenige Schwierigkeit haben, nicht wenigen Aufwand an Kräften erfordern. Bei der groſsen Schwierigkeit indeſſen, welche die Sache hat, gewährt mir die Betrachtung, ihr Richter, Troſt, daſs ihr die Anſchuldigung von Verbrechen zwar anzuhören gewohnt ſeid, aber zugleich ihre ganze Widerlegung von dem Redner erwartet, ohne gleichwohl zu glauben, daſs ihr dem Beklagten, um ihn ſchuldlos zu finden, mehr bewilligen dürftet, als der Vertheidiger durch ſeine Rechtfertigung gewinnen, und durch ſeine Beweisgründe euch darthun konnte. Um aber über die gehäſſige Nachrede zu urtheilen, müſst ihr, nicht was von uns geſagt wird, ſondern was geſagt werden muſs, in Betrachtung ziehen. Es betrifft nemlich bei den Anſchuldigungen, des Aulus Cluentius eigene Gefahr, bei der gehäſſigen Nachrede die gemeinſchaftliche Sache. In dem einen Theile alſo unſrer Schutzrede wollen wir auf euch wirken durch Belehrungen, in dem andern durch Bitten; in dem einen eure ſorgſame Aufmerkſamkeit uns zu verſchaffen ſuchen, in dem andern euern

treuen Schutz uns erflehen. Denn die üble Nachrede kann niemand, ohne euern, ohne so würdiger Männer Beistand unkräftig machen. Ich wenigstens meines Theiles weiss keinen Ausweg? [6]) Kann ich läugnen, dass jenes Gericht den schimpflichen Ruf eines bestochenen gehabt habe? Läugnen, dass die Sache verhandelt worden in den Volksversammlungen [7]), viel besprochen vor den Gerichten [8]), erwähnt im Senat? Austilgen in den Gemüthern der Menschen eine so kräftige Meinung, eine so tief gewurzelte, so alt gewordene? — Nicht meine Beredsamkeit vermag dies; euch geziemt es, ihr Richter, diesem Unschuldigen bei dem bejammernswürdigen Ruf, der ihn betroffen, wie bei einem verheerenden, uns alle bedrohenden Feuerbrande, euern hülfreichen Beistand zu schenken. Denn anderswo mag 2
die Wahrheit [9]) wenige Festigkeit und wenige Kräfte haben, hier muss die grundlose Afterrede ohne Wirkung sein! Herrschen möge sie in den Volksversammlungen, unkräftig müsse sie sein in den Gerichten; gelten möge sie in den Meinungen und Reden der Unvernünftigen, die Verständigkeit der Einsichtsvollen müsse sie zurückweisen; heftigen Ungestüm erwecke sie bei ihrem plötzlichen Entstehen, durch die Zwischenzeit und durch die Untersuchung der Sache verliere sie ihre Stärke. Kurz die Erklärung, die unsre Vorfahren uns von billigen Gerichten durch Ueberlieferung mittheilten, gelte noch jetzt, nach welcher durch die Gerichte sowohl die nicht verrufene Schuld bestraft, als die nicht ver-

ſchuldete Verrufenheit getilgt werden muſs [10]). Deshalb iſt dies, ihr Richter, ehe ich zu reden anfange, meine Forderung: zuerſt, (und dies iſt gewiſs der Billigkeit ſehr gemäſs) daſs ihr kein Vorurtheil hierher mitbringt; (denn nicht bloſs das Anſehen, ſondern ſogar den Namen der Richter werden wir verlieren, wenn wir hier nicht nach den Sachen ſelbſt urtheilen, ſondern zu den Sachen vorgefaſste Urtheile von Hauſe mitbringen wollen) zweitens, daſs ihr, welche Meinung ihr auch in eure Herzen aufnahmet, wenn das Verhältniſs der Sache ſie erſchüttern, wenn die Rede [11]) ſie wankend machen, endlich wenn die Wahrheit ſie losreiſsen ſollte, nicht entgegenkämpfen, ſondern derſelben, entweder nach eigenem Wunſche oder nach Billigkeit, entſagen wollt; und endlich daſs ihr, wenn ich jede einzelne Sache abhandle und widerlege, nicht ſelber das Gegentheil im Stillen euern Gedanken unterſchiebt, ſondern das Ende abwartet, und mir die gewählte Ordnung des Vortrags zu beobachten geſtattet; erſt dann, wenn ich meine Rede beendiget habe, was ich etwa überging, von mir erforſchet.

3 Daſs ich eine Sache zu vertheidigen übernehme, von welcher man ſchon acht Jahre [12]) nach einander die Gegenparthei reden hört, und die durch die Meinung der Menſchen ſelbſt im Stillen beinahe erwieſen und verdammt iſt, ſehe ich wohl: aber ſollte ein Gott, mich anzuhören, eure Herzen geneigt machen; ſo will ich euch wahrlich überzeugen, daſs für den Menſchen nichts furchtbarer ſei, als die üble

Nachrede, nichts für den Unſchuldigen, der einmal in ein übles Gerücht kam, wünſchenswerther, als ein billiges Gericht, wodurch allein für ihn die Schande eines mit Unrecht gekränkten Rufes endlich getilgt werden kann. Groſs iſt deshalb die Hoffnung, die mich beſeelt, daſs, ſollte es mir gelingen, den Zuſammenhang der Sache zu entwickeln, und meinen ganzen Zweck durch die Rede zu erreichen, eure hier gegenwärtige Verſammlung, die, wie jene wähnen, für den Aulus Cluentius ſchrecklich und furchtbar ſein muſs, endlich für ſein trauriges, von vielen Stürmen verfolgtes, Schickſal als ein Hafen und Zufluchtsort erfunden werde. Zwar hätte ich ſehr vieles, ehe ich über die Sache rede, über die von uns allen zu beſorgende Gefahr der übeln Nachrede zu ſagen; aber damit nicht länger durch meine Rede eure Erwartung geſpannt erhalten werde, ſo will ich mich zu der Beſchuldigung wenden, mit der Bitte indeſſen, die ich, wie ich einſehe, öfter gebrauchen muſs, daſs ihr mich ſo anhört, als wenn in der gegenwärtigen Zeit dieſe Sache zuerſt vertheidiget werde, wie es wirklich der Fall iſt, nicht als wäre ſie ſchon oft vertheidiget worden, ohne euch je annehmlich gemacht zu ſein [13]). Denn an dem heutigen Tage wird uns zuerſt jene alte Beſchuldigung zu entkräften, Gelegenheit gegeben; vor dieſer Zeit haben Irrtum in dieſer Sache und Verläumdung obgewaltet. Während ich alſo auf eine vieljährige Anſchuldigung kurz und mit Klarheit antworte, werdet ihr mich, ihr Richter,

wie ihr zu thun anfingt, mit Güte und Aufmerksamkeit anhören.

4 Bestochen soll Aulus Cluentius das Gericht durch Geld haben, damit es seinen unschuldigen Widersacher, den Statius Albius, verurtheilen möchte. Zeigen will ich, ihr Richter, zuerst, (denn dies, dass der Unschuldige durch Bestechung gestürzt sei, macht ja doch in der scheuslichen und boshaften Nachrede die Hauptbeschuldigung aus) dass niemand jemals grösserer Verbrechen wegen, und nach glaubwürdigerer Zeugen Aussage vor Gericht gefordert wurde; zweitens, dass schon durch vorgängige Erkenntnisse [14]) die Richter, von denen er schuldig erklärt ist, so über ihn geurtheilt hatten, dass weder dieselben, noch einige andre ihn auf irgend eine Weise lossprechen konnten. Sobald ich dieses werde bewiesen haben, will ich zeigen, (und dieser Beweis ist es grade, den man, wie ich merke, am meisten verlangt) dass die Bestechung jenes Gerichtes zwar versucht ist, aber nicht von dem Cluentius, sondern gegen den Cluentius [15]); und einsehen sollt ihr durch meine Bemühung, was in der ganzen Sache die Umstände nöthig machten [16]), was der Irrtum hinzudichtete [17]), was die Verläumdung zusammenblies [18]).

Dass Cluentius ein grosses Vertrauen zu seiner Sache gehabt haben müsse, erhellt erstlich schon daraus, weil er sich auf Verbrechen und Zeugen von entschiedner Zuverlässigkeit berufen konnte, als er die Anklage unternahm. Jetzt werde ich euch, ihr

Richter, in der Kürze jene Verbrechen, wegen welcher Albius verurtheilt wurde, darlegen müssen. Dich, Oppianicus, ersuche ich, zu glauben, dass ich ungerne über deines Vaters Verhalten rede, dazu genöthiget, durch meine Gewissenhaftigkeit und durch die Pflicht der Vertheidigung. Denn sollte ich auch fürs gegenwärtige deine Wünsche nicht befriedigen können, so werden doch, sie zu befriedigen, in der künftigen Zeit sich viele Gelegenheiten mir darbieten; des Cluentius Wünsche aber zu befriedigen, wenn ich es jetzt nicht thue, werde ich künftig keine Gelegenheit haben. Und wer dürfte auch wohl anstehen, gegen den Verurtheilten und Gestorbenen, die Sache des unbescholtenen und noch lebenden Mannes zu vertheidigen, da jenen, gegen den geredet wird, die Verurtheilung gegen die Schande vollkommen sichert, der Tod selbst gegen den Schmerz [19]), diesem dagegen, für den geredet wird, die Kränkung nicht erhöht werden kann [20]), ohne dass in seiner Seele das bitterste Schmerzgefühl entstehe, und ohne dass sein Leben auf das äusserste verunehrt und beschimpft werde. Und damit ihr einseht, dass Cluentius nicht mit Gesinnungen des Anklägers, nicht aus Eigendünkel oder Ruhmsucht [21]), sondern durch ruchlose Kränkungen, durch tägliche Nachstellungen, durch die ihm vor Augen schwebende Lebensgefahr veranlasst, eine Klage gegen den Oppianicus erhoben habe, will ich, um für meine Sache den Beweis zu führen, etwas weiter in frühere Zeiten hinaufgehen, welches ihr,

Richter, nicht übel aufnehmen werdet. Denn wenn ihr die erſten Anfänge erkannt habt, werdet ihr viel leichter die endlichen Erfolge einſehen.

Aulus Cluentius Avitus, der Vater meines Schutzbefohlenen, ihr Richter, war nicht bloſs in der Municipalſtadt Larinum [22]), ſeiner Heimat, ſondern auch in der ganzen Gegend und Nachbarſchaft, durch Verdienſte, Ruf, Adel, gewiſs einer der angeſehenſten Männer. Dieſer, der unter dem Conſulate des Sulla und Pompejus [23]) ſtarb, hinterlieſs unſern, damals funfzehnjährigen Cluentius, und eine erwachſene und mannbare Tochter, welche kurze Zeit nach des Vaters Tode ſich mit dem Aulus Aurius Melinus, ihrem Mutterſchweſterſohne, einem, wofür er damals noch galt, unter den Seinigen vorzüglich geachteten und angeſehenen jungen Manne, verehlichte. Gegen dieſe Ehe, die ſo ehrenvoll, ſo einträchtig war, erhob ſich plötzlich eines ſcheuslichen Weibes Lüſternheit, die nicht bloſs Schande, ſondern ein Verbrechen zur Folge hatte [24]). Saſſia nemlich, die Mutter unſers Avitus, (denn Mutter ſoll ſie, des Namens wegen [25]), wiewohl ſie gegen den Sohn den Haſs und die Grauſamkeit eines Feindes hegt, Mutter, ſage ich, ſoll ſie genannt werden; und bei allem, was ſie über ihre Bosheit und Gefühlloſigkeit hören wird, ſoll ſie nie den Namen, der ihr nach der Natur zukömmt, verlieren; denn je mehr Liebe und Nachſicht der Muttername ſelbſt erwarten läſst, um deſto mehr werdet ihr an dieſer Mutter, die ſchon ſeit vielen Jahren,

und jetzt ganz besonders, ihren Sohn getödtet wünscht, die beispiellose Ruchlosigkeit des Hasses werth achten) diese Mutter des Avitus nun ward gegen den jungen Melinus, ihren Eidam, trotz alles dessen, was Recht und Pflicht ist, von Liebe eingenommen, und anfangs freilich (wiewohl auch dieses nicht einmal lange) suchte sie, so gut sie es vermochte, ihre Begierde zu zügeln; dann aber begann sie so von Wahnsinn zu erglühen, so von der entbrannten Lüsternheit beherrscht zu werden, dass nicht die Schamhaftigkeit, nicht die Keuschheit, nicht die mütterliche Pflicht, nicht der Schandfleck der Familie, nicht der Ruf unter den Menschen, nicht des Sohnes Schmerz, nicht der Tochter Betrübniss sie von der Begierde zurückrufen konnte. Die Seele des Jünglings, die durch Bedachtsamkeit und Vernunft noch nicht zur Festigkeit gelangt war, ward von ihr angelockt durch alle die Mittel, wodurch man jenes Alter einnehmen und bezaubern kann. Die Tochter, die nicht bloss durch den, allen Weibern bei solchen Kränkungen des Gatten gemeinschaftlichen, Schmerz geängstiget wurde, sondern an der Mutter die ruchlose Nebenbuhlerin zu haben, unerträglich fand, worüber sie sich gleichwohl ohne Verletzung der kindlichen Pflicht nicht einmal beklagen zu dürfen glaubte, hegte den Wunsch, dass alle übrigen von dem grossen Uebel, das sie empfand, nichts erführen; nur in den Armen und an dem Busen des innig geliebten Bruders hing sie der Betrübniss und den Thränen nach, die sie aufzehr-

ten. Doch ſiehe! es erfolgte eine plötzliche Scheidung; und dies ſchien ein Troſtmittel für alle Uebel zu ſein. Es trennte ſich von Melinus die Cluentia, nach dem Gefühl bei ſo groſsen Kränkungen, nicht unwillig, nach dem Gefühl für einen Ehegenoſſen, nicht gerne. Die muſterhafte und vortreffliche Mutter aber [26], öffentlich begann ſie jetzt zu frohlocken und zu triumphiren vor Freude, als Siegerin über ihre Tochter, nicht über ihre Lüſternheit. Nicht zufrieden alſo, daſs im Dunkeln ihr Ruf gekränkt werde, läſst ſie das bräutliche Lager [27], welches ſie zwei Jahre vorher ihrer heirathenden Tochter gebreitet hatte, in demſelben Hauſe für ſich anordnen und ausbreiten, nachdem ſie vertrieben und ausgeſtoſsen die Tochter. Es heirathet den Eidam die Schwäherin, ohne Billigung der Zeichendeuter [28], ohne Zuſtimmung der Angehörigen [29], unter traurigen Vorbedeutungen [30].

6 O eine Ruchloſigkeit des Weibes [31], die allen Glauben überſteigt, und vor dieſer einzigen von niemanden je gehört worden iſt! o eine zügelloſe und ungebändigte Lüſternheit! o eine beiſpielloſe Verwegenheit! Nicht gefürchtet hat ſie, ich ſage nicht die Allmacht der Götter und den Ruf unter den Menſchen, ſondern nicht einmal jene Nacht und jene Fackeln der Hochzeit ſelbſt [32], nicht die Schwelle des Schlafgemachs [33], nicht das Lager der Tochter, nicht endlich die Wände ſelbſt, die Zeugen der frühern Hochzeit! Durchbrochen und niedergeſtürzt ward von ihr alles in der raſenden Begierde, beſiegt

die Schamhaftigkeit von der Lüfternheit, die Furcht von der Verwegenheit, die Vernunft von dem Wahnfinne. Es duldete die jetzt [34]) gemeinfchaftliche Schande der Familie, der Verwandtfchaft, des Namens, mit Unwillen der Sohn; vergröfsert aber ward fein Schmerz durch die täglichen Klagen und die unaufhörlichen Thränen der Schwefter; gleichwohl befchlofs er bei fo grofsen Kränkungen, bei der fo grofsen Ruchlofigkeit der Mutter, nichts härteres gegen fie auszuüben, als dafs er ihrem Umgange entfagte, damit er nicht das Weib, das er nicht ohne den gröfsten Unwillen fehen konnte, wenn er mit ihr, als Mutter, umginge, nicht blofs zu fehen, fondern auch mit Wohlgefallen zu beurtheilen fchiene.

Aus welcher Quelle die Feindfchaft des Cluentius mit feiner Mutter entfprang, habt ihr gehört. In welcher Beziehung dies auf die zu verhandelnde Sache ftehe [35]), werdet ihr dann, wenn ihr das übrige erkannt haben werdet, einfehen. Denn es entgeht meiner Bemerkung nicht, dafs man, wie auch die Mutter befchaffen fein mag, gleichwohl vor Gericht zur Vertheidigung des Sohnes von der Schändlichkeit der Erzeugerin kaum reden dürfe. Zu keiner Rechtsvertheidigung würde ich gefchickt fein, ihr Richter, wenn ich das, was in den gemeinfchaftlichen Empfindungen der Menfchen und in der Natur felbft fo tief gegründet ift, in Fällen, wenn ich von einem Freunde die Gefahr abzuwenden gebraucht werde, nicht einfähe. Leicht erkenne ich es, dafs

nicht bloſs zu verſchweigen den Menſchen der Eltern Kränkungen, ſondern ſogar mit Gleichmuth zu ertragen, gebührt. Aber doch nur das, was ſich ertragen läſst, zu ertragen; was ſich verſchweigen läſst, zu verſchweigen, halte ich für Pflicht. Kein Miſsgeſchick hat Aulus Cluentius geſehen, keine Todesgefahr beſtanden, kein Uebel gefürchtet, wovon nicht allein die Mutter Urheberin und Wirkerin [36]) war. Und alles dieſes würde er auch jetzo nicht berühren, und es gerne, wenn er es durch Vergeſſenheit nicht könnte, doch durch Stillſchweigen unterdrückt ſein laſſen; aber [37]) ſo handelt das Weib, daſs ihm gänzlich zu ſchweigen auf keine Weiſe möglich iſt. Denn dieſes Gericht ſelbſt, dieſe peinliche Anklage [38]), dieſe Menge von Zeugen, die auftreten wird [39]), iſt von der Mutter urſprünglich vorbereitet, wird von der Mutter jetzt in Thätigkeit geſetzt, und durch alle ihre Güter und Hülfsmittel befördert; ſie ſelbſt endlich iſt neulich von Larinum, um ihrem Sohne den Untergang zu bewirken, nach Rom geflogen. In der Nähe iſt das verwegene, begüterte, grauſame Weib; ſie unterweiſet die Ankläger, ſie richtet die Zeugen ab [40]); das düſtere Trauergewand ihres Sohnes gewährt ihr Freude [41]); ſein Untergang iſt ihr heiſser Wunſch; ihr eigenes Blut möchte ſie ganz vergieſsen, wenn ſie nur das ſeinige vorher vergoſſen ſähe. Werdet ihr von allem, was ich geſagt habe, nicht die Wahrheit einſehen, ſo mögt ihr glauben, daſs die Mutter ohne Urſache von uns geſchildert werde; ſind aber ihre Tha-

ten augenſcheinlich und ruchlos, ſo müſst ihr dem Cluentius verzeihen, daſs er mir ſo zu reden geſtattet; ſo dürftet ihr mir es nicht verzeihen, wenn ich ſchwiege.

Jetzt will ich euch in der Kürze erzählen, we- 7
gen welcher Verbrechen Oppianicus verurtheilt worden iſt, damit ihr theils die Feſtigkeit des Aulus Cluentius, theils die Beſchaffenheit der Anklage durchſchauen könnt. Und zuerſt will ich euch, welche Urſache ihn zur Anklage bewog, anzeigen, damit ihr ſelbſt dieſe als eine dem Aulus Cluentius durch Gewalt und Nothwendigkeit abgezwungene Handlung erkennen möget.

Da er das aufgefangene Gift ſelber geſehen, das der Gemahl ſeiner Mutter, Oppianicus, für ihn bereitet hatte, und die Sache nicht auf Muthmaſsungen beruhte, ſondern vor den Augen und in den Händen die Beweiſe waren, da das Geſchehene weiter keinen Zweifel geſtattete: ſo erhob er gegen den Oppianicus eine Anklage. Mit welcher Feſtigkeit und Bedachtſamkeit er dies that, will ich nachher ſagen. Jetzt wünſche ich euch zu belehren, daſs er aus keiner andern Urſache die Anklage begonnen habe, als um die ihm drohende Lebensgefahr und die täglichen Nachſtellungen gegen ſeine Sicherheit durch dieſes einzige [42]) Mittel zu vermeiden. Und um euch zu überzeugen, daſs die Verbrechen, deren Oppianicus beſchuldiget wurde, von der Beſchaffenheit waren, daſs weder der Ankläger fürchten, noch der Beklagte hoffen durfte: ſo will ich

euch die wenigen Verbrechen, die damals vor Gericht zur Sprache kamen, mittheilen, und wenn ihr diese kennen gelernt habt, so wird sich keiner von euch wundern, dass jener, weil er seinen Sachen misstrauete, zum Stalenus und zur Bestechung seine Zuflucht genommen habe.

Zu Larinum war eine gewisse Dinea, die Schwiegermutter des Oppianicus, welche drei Söhne hatte, den Marcus und Numerius Aurius und den Cnejus Magius, ausserdem eine Tochter, die mit dem Oppianicus verheirathet war. Marcus Aurius, der als Jüngling im Italischen Kriege [43]) bei Asculum [44]) in die Gefangenschaft gerathen war, fiel dem Senator Sergius, dem Manne, der eines Meuchelmordes wegen verurtheilt worden ist, in die Hände und diente bei ihm im Werkhause. Numerius Aurius aber, sein [45]) Bruder, starb, und ihn beerbte der andre Bruder, Cnejus Magius. Später starb auch Magia, die Frau des Oppianicus, und zuletzt der einzige noch übrige Sohn, Cnejus Magius. Dieser setzte den jungen Oppianicus dort, seiner Schwester Sohn, zum Erben ein, doch so, dass er ihm mit seiner Mutter zu theilen anbefohl. Unterdessen kam ein Mann zu der Dinea, der nicht dunkel und unglaubwürdig ihr die Nachricht mittheilte, dass ihr Sohn noch lebe, und im Gallischen Gebiete als Sklave diene. Die Frau, die ihre Kinder verloren hatte, und der jetzt die Hoffnung, Einen Sohn wieder zu erlangen, gezeigt war, berief alle ihre Verwandten und die Freunde ihres Sohnes, und ersuchte sie weinend

um die Uebernahme des Geſchäfftes, den jungen Mann auszuforſchen und ihr den Sohn wieder zu ſchenken, den allein das Schickſal ihr doch [46]) von vielen übrig laſſen gewollt hatte. Während ſie dieſe Sache betrieb, ward ſie von einer Krankheit überfallen. Sie machte daher ein Teſtament, wodurch ſie ihrem Sohne 1000000 Sestertien [47]) vermachte, und den ebengenannten Oppianicus, ihren Enkel, zum Erben einſetzte. Wenige Tage darauf [48]) verſchied ſie. Die Verwandten jedoch, die ſchon bei Lebzeiten der Dinea abgereiſt waren, ſetzten auch nach ihrem Tode die zur Ausforſchung des Aurius übernommene Reiſe mit dem Anzeiger nach dem Galliſchen Gebiete weiter fort.

8 Oppianicus indeſſen, nach der, wie ihr aus vielen Beiſpielen ſie erkennen werdet, ihm eigenen auſserordentlichen Ruchloſigkeit und Verwegenheit, lieſs durch einen ſeiner Gallicaniſchen Bekannten [49]) den erſten Anzeiger durch Geld beſtechen; hierauf jenen Aurius ſelbſt, ohne daſs es ihm groſse Aufopferungen koſtete, durch Mord beſeitigen. Die Männer aber, die ihren Verwandten aufzuſpüren und wieder zu erlangen, abgereiſt waren, ſchreiben an die Aurier, des jungen Mannes Verwandte und ihre Angehörigen, daſs das Aufforſchen für ſie ſchwierig ſei, weil ſie bemerkten, daſs der Anzeiger von Oppianicus beſtochen wäre. Dieſen Brief lieſt Aulus Aurius [50]), ein entſchloſsner, verſuchter und in ſeiner Vaterſtadt angeſehener Mann, öffentlich auf dem Markte vor, in Gegenwart vieler Zeugen und des

Oppianicus selbst, und erklärt zugleich mit lauter Stimme, dass er den Oppianicus, sobald ihm die Ermordung des Marcus Aurius gemeldet werde, anklagen wolle. Kurze Zeit darauf kehren die Männer, welche die Reise nach dem Gallischen Gebiete gemacht hatten, nach Larinum zurück, und berichten, dass Marcus Aurius ermordet sei. Die Gemüther nicht bloss der Verwandten, sondern aller Larinaten werden von Hass gegen den Oppianicus und von Mitleiden gegen den jungen Mann gerührt. Als nun Aulus Aurius, seinen vorigen Aeusserungen gemäss, durch laute Vorwürfe und Drohungen den Menschen zu verfolgen anfing, entfloh er aus Larinum und begab sich in das Lager des rühmlichst bekannten Quintus Metellus [51]). Nach dieser Flucht, die sowohl sein Verbrechen, als das Bewusstsein seiner Schuld bezeugte, hatte er nie den Gerichten, nie den Gesetzen, nie ohne Waffen den Widersachern sich zu stellen die Entschlossenheit; sondern er benutzte den von so vielen Gewaltthaten begleiteten Sieg des Lucius Sulla [52]), um nach Larinum, wo alle in der grössten Furcht waren, zu eilen. Hier liess er die vier Männer, denen die oberste Gewalt in dem Municipium anvertraut war [53]), auf die Seite schaffen, an deren Stelle er selbst nebst drei andern von Sulla erwählt zu sein behauptete, der ihm zugleich befohlen haben sollte, jenen Aurius, der ihm mit einer Anklage und einem peinlichen Gerichte gedroht hatte, und einen andern Aurius nebst dessen Sohne Cajus [54]), und einen Sextus Virbius,

den er, wie man ſagte, als Vermittler bei der Beſte-
chung des vorhin gedachten Anzeigers gebraucht
hatte, ächten und hinrichten zu laſſen. Nachdem er
dieſe nun auf das grauſamſte gemordet hatte, verur-
ſachte den übrigen die Furcht vor Aechtung und
Tod kein geringes Schrecken. Da dieſe Dinge bei
der gerichtlichen Verhandlung deutlich erwieſen
wurden: wie kann jemand noch an die Möglichkeit,
daſs man ihn losſprechen konnte, glauben? — Aber 9
dies ſind nur noch Kleinigkeiten; hört nun das übri-
ge, damit es weniger, daſs Oppianicus endlich ein-
mal verurtheilt wurde, als daſs er ſolange unange-
taſtet blieb, bei euch Verwunderung errege.

Zuerſt betrachtet des Menſchen Verwegenheit. Die Saſſia zu heirathen, des Avitus Mutter, daſſelbe Weib, deſſen Mann, Aulus Aurius [55]), er getödtet hatte, begehrte er. Iſt ſchamloſer der Mann, der dies Verlangen äuſsert, oder das Weib, wenn ſie ihn heirathet? Schwer iſt die Entſcheidung; aber ſeht doch, wie menſchenfreundlich und entſchloſſen beide handeln [56]). Es verlangt Oppianicus, daſs Saſſia ihn heirathe, und betreibt dies Verlangen mit dringendem Ernſt. Jene aber äuſsert nicht Befremden über die Verwegenheit, nicht gegen die Schamloſigkeit Verachtung, nicht endlich gegen das mit dem Blute ihres Mannes beſprützte Haus des Oppianicus Abſcheu; ſondern daſs dieſer drei Söhne hat [57]), dies iſt der Grund, weshalb ſie gegen eine Heirath mit ihm Abneigung zu haben antwortet. Oppianicus, den nach dem Gelde der Saſſia lüſterte,

glaubte in seinem Hause das Hülfsmittel suchen zu müssen, um den Verzug zu beseitigen, der für seine Verheirathung gemacht wurde. Er hatte von der Novia einen unmündigen Sohn, und einen andern von der Papia gebornen Sohn, der im Appulischen Teanum [58]), welches von Larinum 18000 Schritte entfernt ist, bei der Mutter erzogen wurde. Diesen eben gedachten Knaben läſst er plötzlich ohne Ursache von Teanum rufen, welches er sonst nicht anders, als zur Zeit der öffentlichen Spiele und an Festtagen zu thun pflegte. Die unglückliche Mutter, nichts Böses ahndend, sendet ihn. Er hatte sich, als wenn er nach Tarent reisen wollte, das Ansehn gegeben; aber noch an demselben Tage starb der Knabe, der um die elfte Stunde [59]) noch gesund gesehen war, vor der Nacht; und schon am folgenden Tage [60]), vor Anbruch des Lichtes, ward er verbrannt. Und diese traurige Begebenheit wurde der Mutter eher durch das Gerücht unter den Menschen, als durch jemanden aus der Familie des Oppianicus berichtet. Diese hatte kaum gehört, daſs ihr nicht bloſs der Sohn, sondern auch das Geschäfft der Bestattung entrissen wäre, als sie in der Angst sich eilig nach Larinum begab, wo sie dem schon begrabenen Sohn die Leichenfeier erneuerte. Noch nicht zehn Tage waren verflossen, als auch der andre unmündige Sohn getödtet wird. Es heirathet nun den Oppianicus sogleich die Sassia, schon mit freudigem und durch die besten Hoffnungen gestärktem Herzen. Und kein Wunder; denn nicht durch Hoch-

zeitsgeſchenke, ſondern durch der Söhne Leichen ſah ſie ihr Herz bewältiget. Und ſowie andre der Kinder wegen nach dem Gelde eine ſtärkere Begierde zu fühlen pflegen [61]), ſo gewährte es dem Oppianicus des Geldes wegen, die Kinder zu verlieren, eine ſüſsere Freude.

Ich bemerke, ihr Richter, wie ſich dies von 10
euerm menſchenfreundlichen Herzen erwarten läſst, daſs ihr durch dieſe ſo groſsen, in der Kürze von mir geſchilderten Verbrechen lebhaft erſchüttert worden ſeid. Was alſo, meint ihr, müſſen jene wohl empfunden haben, die dieſe Dinge nicht bloſs anhören, ſondern als Richter hierüber urtheilen muſsten? Ihr hört ſie von einem Manne, über den ihr nicht richten ſollt; von einem Manne, den ihr nicht ſeht; von einem Manne, den ihr nicht mehr haſſen könnt; von einem Manne, der nach der Natur und den Geſetzen ausgebüſst hat, den die Geſetze mit der Verbannung, die Natur mit dem Tode, beſtraft haben. Ihr hört ſie nicht aus dem Munde eines Widerſachers, ihr hört ohne Zeugen; ihr hört Dinge, welche die ausführlichſte Beſchreibung geſtatten, in der Kürze und oberflächlich von mir geſagt. Jene hörten von einem Manne, über den ſie als geſchworene Richter ein Urtheil ſprechen ſollten; von einem Manne, deſſen ruchloſes und verbrecheriſches Antlitz ſie in der Nähe anſchaueten; von einem Manne, den ſie haſsten wegen ſeiner Verwegenheit; von einem Manne, den ſie jeder Marter würdig achteten. Sie hörten die Reden der Anklä-

ger; ſie hörten die Ausſagen vieler Zeugen; ſie hörten den Publius Canutius, einen ſehr beredten Mann, der über jedes einzelne mit Nachdruck und lange ſprach. Und noch ſollte jemand, ungeachtet er dieſes wüſste, argwöhnen können, daſs Oppianicus durch einen hinterliſtigen Urtheilsſpruch unſchuldig verdammt worden ſei? — In Einer Folge will ich jetzt, ihr Richter, das übrige ſagen, um auf das, was mit des Cluentius Sache in näherer [62]) und engerer Verbindung ſteht, zu kommen.

Euch bitte ich, im Gedächtniſs zu behalten, daſs es nicht meine Abſicht iſt, den geſtorbenen Oppianicus anzuklagen, ſondern weil ich euch, ihr Richter, zu überzeugen wünſche, daſs mein Schutzbefohlener das Gericht nicht beſtochen habe, benutze ich dies als Anfang und Grundlage meiner Vertheidigung, daſs Oppianicus als der gröſste Böſewicht und als der Schuldigſte verurtheilt worden iſt; denn eben dieſer hatte ſeiner Gattin Cluentia, welche die Vaterſchweſter unſers Avitus war, den Becher ſelbſt gereicht, als ſie plötzlich, noch während des Trinkens, ausrief, ſie fühle den ſchmerzhafteſten Tod; und ſie lebte nicht länger, als ſie dies geſprochen. Denn während des Redens und Ausrufs verſchied ſie. Und auſser daſs ſie ſo plötzlich ſtarb und ſich im Sterben ſo äuſserte, fand man noch alle gewöhnliche Anzeigen und Spuren des Giftes an ihrem todten Körper. Eben dieſes Gift gebrauchte er, um
11 ſeinen Bruder, Cajus Oppianicus, zu tödten. Und dies iſt noch nicht das ganze Verbrechen. Wiewohl

in dem Brudermorde felbft kein Verbrechen zu fehlen fcheint, fo fuchte er doch, ehe er diefe ruchlofe That ausführte, durch andre Verbrechen fich dazu den Weg zu bahnen. Denn da die Auria, feines Bruders Frau, fchwanger war, und die Zeit des Gebährens nicht mehr ferne fchien, tödtete er das Weib durch Gift, um fie zugleich mit dem Kinde zu morden, das fie von dem Bruder trug. Nachher machte er fich an den Bruder, der zu fpät, nachdem er fchon den Giftbecher [63]) geleert hatte, den eigenen und der Gattin Tod bejammernd, fein Teftament zu verändern wünfchte, aber nicht fobald diefen Wunfch angedeutet hatte, als er ftarb. So tödtete er das Weib, um nicht durch das von ihr geborne Kind von der Erbfchaft des Bruders ausgefchloffen zu werden; des Bruders Kinder [64]) beraubte er früher des Lebens, ehe fie das ihnen nach der Natur gebührende Licht [65]) erblicken konnten, damit alle einfähen, dafs für ihn nichts zu verfchloffen, nichts zu heilig fein könne, da vor feiner Verwegenheit des Bruders Kinder nicht einmal durch des mütterlichen Körpers Umfchliefsung gefchützt fein konnten. Ich erinnre mich, dafs ein Milefifches Weib, während ich in Afien war [66]), weil fie fich durch das von dem nachbeftimmten Erben [67]) angenommene Geld hatte bewegen laffen, die empfangene Frucht abzutreiben, als eine Mörderin verurtheilt wurde, und dies nicht mit Unrecht, da fie die Hoffnung des Vaters, den Stammhalter des Namens, die Stütze des Gefchlechts, den Erben der Familie, einen dem

Staate beſtimmten Bürger vertilgt hatte. Wie viel ſtrafwürdiger war Oppianicus bei demſelben Verbrechen! denn jenes Weib, das ihren eigenen Körper gemiſshandelt, verurſachte ſich ſelbſt Marter; dieſer aber bewirkte daſſelbe durch den Tod und die Marter eines fremden Körpers. Andre können, wie es ſcheint, durch einzelne von ihnen getödtete Menſchen nicht viele zugleich morden; Oppianicus war es, der durch Einen Körper mehrere tödtete.

12 Bekannt mit dieſer ſeiner [68]) verwegenen Art zu handeln, fand ſich der Oheim dieſes jungen Oppianicus, Cnejus Magius, bewogen, als er, von einer ſchweren Krankheit befallen, ſeiner Schweſter Sohn zum Erben einſetzen wollte, mit Zuziehung der Freunde und in Gegenwart ſeiner Mutter Dinea, ſeine Gattin zu befragen, ob ſie ſchwanger wäre. Da dieſe die Frage bejaht hatte, erſuchte er ſie, daſs ſie nach ſeinem Tode, bei der Dinea, welche damals dieſes Weibes Schwäherin war, bis zu ihrer Entbindung wohnen, und ſorgfältig die empfangene Frucht bewahren möchte, damit ſie ein geſundes Kind gebären könnte. Er vermachte ihr daher eine groſse Summe Geldes, im Falle ein von ihr geborner Sohn ihn beerben würde; im Falle dagegen, daſs dem nachbeſtimmten Erben die Güter zufielen, vermacht er ihr nichts. Welchen Verdacht er gegen den Oppianicus hegte, ſeht ihr; wie er urtheilte, iſt nicht dunkel. Denn wiewohl er des Oppianicus Sohn zum Erben einſetzte, ſo beſtellte er doch den Vater für ſeine Kinder [69]) nicht zum Vormunde.

Wie Oppianicus ſich betrug, vernehmt jetzt, damit ihr einſeht, daſs jener Magius weit im Geiſte vorausblickte, als er ſtarb [70]). Das Geld, das dem Weibe vermacht war, im Fall ein Sohn geboren würde, lieſs Oppianicus ihr gleich, wiewohl ſie keine Anſprüche darauf hatte, auszahlen, wenn anders dies eine Zahlung der Vermächtniſſe, und nicht ein Lohn für die Abtreibung der Frucht zu nennen iſt. Durch dieſes empfangene Geld und durch viele Geſchenke auſserdem, welche in jener Zeit nach den Rechnungsbüchern des Oppianicus angeführt wurden, lieſs ſie ſich verleiten, die ihr von dem Gatten empfohlene Hoffnung, welche ſie im Schooſse trug, von Habſucht beſiegt, der Ruchloſigkeit des Oppianicus zu verkaufen. Schlechter, ſcheint es, konnte man nicht handeln. Doch hört den weitern Erfolg. Das Weib, welche nach den flehentlichen Bitten des Mannes innerhalb jener zehn Monate [71]) nicht einmal ein andres Haus, als das Haus ihrer Schwäherin, kennen durfte, daſſelbe Weib ehelichte fünf Monate nach des Mannes Tode [72]) den Oppianicus ſelbſt. Aber dieſe Ehe war nicht von langer Dauer. Denn nicht die Schicklichkeit der Heirath, ſondern die gemeinſchaftliche Mitwirkung zum Verbrechen hatte das Bündniſs veranlaſst.

Ferner jener an dem Larinaten Aſinius, einem 13
jungen begüterten Manne, verübte Mord, wie allbekannt war er damals, nach friſcher That, wie ſehr das allgemeine Geſpräch der Menſchen! Es war ein gewiſſer Avilius zu Larinum, ein äuſserſt liederli-

cher und dürftiger Menſch, der eine gewiſſe Schlauheit beſaſs, wodurch er bei jungen Menſchen die Begierden zu erregen wuſste [73]. Sobald dieſer durch Liebkoſungen und Schmeicheleien ſich in des Aſinius Vertraulichkeit eingeniſtet hatte, begann Oppianicus ſogleich die Hoffnung zu faſſen, daſs er durch dieſen Avilius, wie durch eine in Bewegung geſetzte Maſchine [74], des Aſinius Jugend fangen, und ſein Vermögen erobern könne. Der Plan ward zu Larinum ausgedacht; ausführen wollte man ihn zu Rom. Denn entwerfen, meinten ſie, lieſse ſich ein ſolcher Plan leichter in der Einſamkeit; ausführen hingegen eine ſolche Abſicht bequemer im Gewimmel. Aſinius verreiſte mit dem Avilius nach Rom; ihnen folgte auf den Spuren Oppianicus. Wie ſie nun zu Rom lebten, was für Schmäuſe ſie gaben, welche ſchändliche Streiche ſie ausübten, wie groſs und verſchwenderiſch ihr Aufwand war, indem Oppianicus nicht bloſs um alles wuſste, ſondern ſelber mitſchmauſte und zu allem mitwirkte, iſt für mich zu weitläuftig zu erzählen, beſonders da ich zu andern Dingen forteile. Doch welchen Ausgang dieſe erheuchelte Freundſchaft hatte, laſst euch jetzt berichten. Während der junge Menſch bei einem liederlichen Weibe ſich aufhielt, dort übernachtete, und auch den folgenden Tag dort verweilte, giebt Avilius nach Verabredung vor, daſs er krank ſei, und ſein Teſtament machen wolle. Oppianicus führt zur Beſieglung des Teſtaments Zeugen [75] zu ihm, die weder den Aſinius, noch den Avilius kannten; er ſelbſt

läſst das Teſtament unter dem Namen des Aſinius beſiegeln, und entfernt ſich darauf. Avilius geneſt ſogleich wieder. Aſinius aber wird kurze Zeit nachher, unter dem Vorwande, als ſolle er einen Garten beſuchen, nach gewiſſen Sandgruben auſser dem Esquiliniſchen Thore geführt, und dort getödtet. Da er nun einige Tage ſchon vermiſst, und an den Orten, wo man ihn gewöhnlich zu ſuchen pflegte, nicht gefunden wurde, und Oppianicus auf dem Markte der Larinaten ſagte, er und ſeine Freunde hätten neulich ſein Teſtament beſiegelt: ſo fanden die Freigelaſſenen des Aſinius und einige Freunde ſich bewogen, (weil man ſicher wuſste, daſs an dem Tage, wo Aſinius zuletzt geſehen, Avilius bei ihm geweſen und von vielen geſehen worden war) dieſen anzugreifen, und vor das Verhör des Quintus Manilius, der damals Triumvir war [76]), zu bringen. Und jener, obgleich weder Zeugen noch Angeber gegen ihn auftreten, durch das Bewuſstſein ſeiner ſchändlichen That erſchreckt, erzählt ſogleich alles, was von mir kurz vorher geſagt iſt, und bekennt, daſs Aſinius, nach dem Anſchlage des Oppianicus getödtet iſt. Hervorgezogen aus ſeinem Hauſe, wo er ſich verſteckt hielt [77]), wird Oppianicus von Manilius; der Angeber Avilius wird ihm gegenüber geſtellt. Wozu fragt ihr, was weiter geſchah? Die meiſten von euch kannten den Manilius. Auf Ehre zu halten, der Tugend ſich zu befleiſsigen, einen guten Ruf ſich zu erwerben, das war ihm von Jugend auf nie in den Sinn gekommen; ſondern er, der einſt

ein schmähsüchtiger und schamloser Possenspieler gewesen, war in der Zeit des innern Zwiespalts, zu der Säule, zu welcher er oft unter lauten Schmähungen vieler geführt worden [78]), damals durch des Volkes Stimmen gelangt. Was also thut er? Er handelt mit dem Oppianicus ab; er empfängt Geld von ihm, und läfst die angefangene und augenscheinliche Sache unbeendigt. Aber damals bei der gerichtlichen Verhandlung über den Oppianicus ward das gegen den Asinius ausgeübte Verbrechen sowohl durch viele Zeugen, als besonders durch die Anzeige des Avilius bewiesen, der nach der einstimmigen Aussage derer, die ihn abgehört [79]), den Oppianicus als den ersten Urheber genannt hatte, den Mann, der nach eurer Behauptung als ein Unglücklicher und Unschuldiger durch ein unlauteres Gericht verurtheilt sein soll.

14 Weiter ist nicht deine Grofsmutter Dinea, Oppianicus, deren Erbe du bist, von deinem Vater offenbar getödtet worden? Er hatte ihr seinen bekannten, sieggewohnten Arzt [80]) zugeführt; aber sie erklärte laut, dafs sie sich auf keine Weise einem Manne vertrauen wolle, durch dessen Behandlung sie alle die Ihrigen verloren habe. Hierauf wendet sich Oppianicus plötzlich an einen gewissen Lucius Clodius aus Ancona [81]), einen auf den Märkten umherziehenden Arzeneikrämer, der damals von Ungefähr nach Larinum gekommen war, und wird mit ihm über 400 Sestertien [82]), wie aus seinen Rechnungsbüchern [83]) erwiesen wurde, des Handels ei-

nig. Lucius Clodius, welcher eilte, der noch viele Märkte besuchen sollte, wird nicht sobald eingeführt, als er die Sache beendigte. Durch den ersten Trank schaffte er das Weib aus der Welt; und hierauf verweilte er keinen Augenblick länger in Larinum. In dem von eben dieser Dinea gemachten Testamente, das Oppianicus, ihr Schwiegersohn, in seine Gewalt bekommen hatte, tilgte er mit dem Finger [84]) die Legate aus, und da er dies an vielen Orten gethan hatte, so liess er nach ihrem Tode, damit die Ausmerzungen ihn nicht verrathen möchten, das Testament auf andre Tafeln abschreiben, und mit falschen Siegeln versehen. Vieles übergehe ich mit Bedacht; denn ich fürchte, dass selbst das Erwähnte schon zu viel scheinen dürfte. Euch indessen gebührt es, zu glauben, dass er auch [85]) in den übrigen Theilen seines Lebens sich gleich geblieben ist. Dass er die öffentlichen Censurtafeln [86]) zu Larinum verfälscht habe, ist von allen Decurionen erklärt worden. Mit ihm wollte niemand in Geldsachen zu thun haben, niemand einen Vertrag schliessen, niemand von so vielen Blutsverwandten und Verschwiegerten mochte ihn je zum Vormunde für seine Kinder bestellen, niemand achtete ihn des Besuchs, niemand des Umgangs, niemand der Unterredung, niemand des Gastmahls würdig; alle verachteten, alle verabscheueten ihn, alle suchten ihn als ein wildes und verderbliches Thier und Scheusal zu meiden. Diesen, so verwegenen, so ruchlosen, so schädlichen Menschen würde gleichwohl Avitus

nie angeklagt haben, ihr Richter, hätte er es ohne Lebensgefahr unterlaſſen können. Es war feindſelig gegen ihn geſinnt Oppianicus [87]; aber er war doch ſein Stiefvater; grauſam und erbittert war die Mutter; aber immer war ſie doch ſeine Mutter. Endlich niemand war zur Anklage weniger geneigt, als Cluentius, nach ſeinem Charakter, nach ſeinem Wunſche, nach ſeiner gewohnten Lebensart. Aber da ihm nur die Wahl zwiſchen einer gerechten und pflichtmäſsigen Anklage [88], oder einem bittern und unwürdigen Tode gelaſſen war; ſo wollte er lieber anklagen, auf welche Weiſe er es auch konnte, als auf jene Weiſe ſterben.

Und damit ihr, daſs die Sache ſich ſo verhalte, einſehen könnt, will ich euch des Oppianicus Schandthat, auf welcher er augenſcheinlich entdeckt und ertappt wurde, erzählen; woraus ihr zugleich beides, ſowohl daſs Avitus anklagen, als daſs Oppianicus verurtheilt werden muſste, erkennen werdet.

15 Es gab zu Larinum gewiſſe Menſchen, die man Martialen nannte, öffentliche Diener des Mars, die dieſem Gott nach alten religiöſen Anordnungen der Larinaten gewidmet waren. Dieſe, deren eine ziemlich groſse Anzahl war, die, wie es in Sicilien mit den vielen Venusdienern [89] der Fall iſt, eben ſo zu Larinum zu dem Hausgeſinde des Mars gezählt wurden, dieſe ſollten insgeſammt, nach der plötzlichen Behauptung des Oppianicus, die Rechte der Freigelaſſenen und der Römiſchen Bürger haben [90]. Die-

ſe Behauptung erregte bei den Decurionen der Larinaten und allen Municipalbürgern groſsen Unwillen. Die Larinaten erſuchten daher den Avitus, ihre Sache zu übernehmen und öffentlich zu vertheidigen. Avitus, ſo ſehr er einem ſolchen Geſchäffte abgeneigt war, wollte doch, weil ſein Stand, das Altertum ſeines Geſchlechtes, die Betrachtung, daſs er ſich nicht bloſs eigenen Vortheilen, ſondern auch ſeinen Mitbürgern und ſeinen übrigen Angehörigen ſchuldig ſei, es ihm zur Pflicht machten, dem ſo ſtark geäuſserten Wunſch der Larinaten ſich nicht entziehen. Nachdem er nun die Sache übernommen, gab es zu Rom, wo die Sache verhandelt wurde [91]), täglich lebhafte Streitigkeiten zwiſchen dem Avitus und Oppianicus, die durch den Eifer der Vertheidigung auf beiden Seiten erregt wurden. Oppianicus ſelbſt hatte einen menſchenfeindlichen und grauſamen Charakter; erhitzt wurde ſeine Raſerei durch die dem Sohne abgeneigte Mutter des Avitus. Von groſser Wichtigkeit glaubten ſie, ſei es für ihre Vortheile, wenn ſie ihn von der Sache der Martialen entfernen könnten. Dieſem Wunſche lag eine noch bedeutendere Urſache zum Grunde, welche des Oppianicus, eines ſo habſüchtigen und verwegenen Menſchen, Seele am meiſten in Bewegung ſetzte. Denn Avitus hatte bis auf die Zeit dieſes Gerichts [92]) nie ein Teſtament gemacht. Denn weder einer ſolchen Mutter etwas zu vermachen, konnte er über ſich gewinnen, noch im Teſtamente den Namen der Mutter ganz zu übergehen. Da Oppianicus dies

wußte, (denn es war nichts unbekanntes) sah er ein, daß nach des Avitus Tode alle seine Güter der Mutter zufallen würden, welche von ihm nachher, durch Geld bereichert, mit größerer Belohnung, des Sohnes beraubt, mit geringerer Gefahr, getödtet werden könnte. Wie er nun, durch solche Vorstellungen entflammt, den Avitus durch Gift aus der Welt zu schaffen suchte, vernehmt jetzt.

16 Cajus und Lucius Fabricius, Zwillingsbrüder aus der Municipalstadt Aletrium [93]), waren einander sowohl an Gestalt, als Sitten eben so ähnlich, als sie den übrigen Bürgern ihres Municipiums unähnlich waren; denn wie sehr diese auf Ehre zu halten, wie gleichförmig beinahe und fast allgemein sie sich eines tugendhaften und gesitteten Lebenswandels zu befleissigen pflegen, wird niemanden, wie ich wenigstens glaube, unbekannt sein. Mit diesen Fabriciern hatte Oppianicus immer einen sehr vertraulichen Umgang. Denn das wisst ihr wohl alle, wie viel Einfluss auf die Knüpfung der Freundschaften die Aehnlichkeit der Neigungen und des Charakters hat. Da jene so lebten, dass sie keine Art des Gewinstes für unanständig hielten; da sie von jedem hinterlistigen Betruge, von allen Nachstellungen und Verführungen der Jünglinge die Urheber, und durch Laster und Schamlosigkeit allgemein bekannt waren: so hatte sich sehr angelegentlich [94]), wie ich gesagt habe, an ihre Freundschaft schon vor vielen Jahren Oppianicus angeschlossen. Er fasste daher den Entschluss, durch den Cajus Fabricius (denn Lucius

war ſchon geſtorben) dem Avitus Nachſtellungen zu bereiten. Avitus hatte in dieſer Zeit eine ſchwache Geſundheit. Er gebrauchte als Arzt einen zwar unberühmten, aber erprobten Mann, den Cleophantus [95]), und deſſen Sklaven Diogenes ſuchte Fabricius, dem Avitus Gift zu geben, durch Verſprechungen und Geld zu verleiten. Der Sklave, kein unverſtändiger, aber, wie die Sache ſelbſt bewies, ein braver und rechtſchaffner Menſch, äuſserte gegen die Rede des Fabricius keinen Widerwillen; die Sache indeſſen berichtete er ſeinem Herrn; Cleophantus aber erzählte ſie dem Avitus. Dieſer hielt ſogleich mit dem Senator Marcus Bebrius, einem ſeiner beſten Freunde, Rückſprache, den ihr, glaube ich, als einen gewiſſenhaften, verſtändigen und geachteten Mann, noch aus der Erinnerung kennen müſst. Ihm gefiel es, daſs Avitus den Diogenes kaufen ſollte, damit die Sache deſto leichter entweder durch ſeine Anzeige entdeckt, oder als falſch erkannt würde. Um es kurz zu machen: man kauft den Diogenes; das Gift wird nach wenigen Tagen (viele Männer waren unvermerkt darüber zugekommen) zugleich mit dem verſiegelten Gelde, welches für dieſen Dienſt bezahlt werden ſollte, in den Händen des Scamander, eines Freigelaſſenen der Fabricier, gefunden. Ihr unſterblichen Götter! wird noch jemand, wenn er dieſe Dinge gehört hat, ſagen, daſs Oppianicus unſchuldig verurtheilt ſei?
Wurde je ein verwegnerer, je ein ſchuldigerer, je 17
ein ſeines Verbrechens mehr überwieſener Mann vor

Gericht gezogen? Welches Talent, welche Rednergeschicklichkeit, welche von jemanden ausgedachte Vertheidigung könnte nur diese einzige Beschuldigung widerlegen? und wer könnte zugleich es bezweifeln, dass Cluentius, nachdem er die Absicht des Oppianicus erfahren und deutlich erkannt hatte, entweder den Tod dulden, oder sich zur Anklage entschliessen musste?

Es ist, glaube ich, hinlänglich erwiesen, dass Oppianicus solcher Verbrechen angeklagt worden, dass man ihn rechtlicher Weise durchaus nicht lossprechen konnte. Bedenkt jetzt, dass er, als man ihn nach der Anklage vorforderte, schon durch zwei vorhergegangene Urtheilssprüche verdammt, vor Gericht erschien. Denn Cluentius machte zuerst gegen den Mann die Klage anhängig, in dessen Händen das Gift gefunden war. Dies war der Freigelassene der Fabricier, Scamander. Lauter war das Gericht; dass es bestochen sein möchte, argwöhnte niemand; einfach war der zu beurtheilende Fall, zuverlässig die Thatsache, wahr die Beschuldigung, die man vor Gericht brachte. Damals nun ward von diesem Fabricius, demselben, dessen ich vorhin gedachte, der sich nach der Verurtheilung seines Freigelassenen, von derselben Gefahr bedroht sah, weil er mein nachbarliches Verhältniss mit den Aletrinaten, und meinen häufigen Umgang mit vielen unter ihnen kannte, eine zahlreiche Menge derselben zu mir ins Haus geführt. Diese urtheilten freilich über den Mann nicht anders, als man es durfte; aber weil er

ihr Mitbürger war, meinten ſie, ihre Ehre erforderte es, ihn, ſo gut ſie könnten, zu vertheidigen; und dieſes zu thun, und die Sache des Scamander zu übernehmen, erſuchten ſie mich; denn von ſeiner Sache war die Gefahr des Herrn [96]) abhängig. Ich, der ich weder ſo würdigen, mich ſo werth achtenden Männern etwas abſchlagen konnte, noch das angeſchuldigte Verbrechen für ſo zuverläſſig und augenſcheinlich hielt, wofür es nicht einmal von den Männern ſelbſt, die mir damals ſeine Sache empfahlen, gehalten wurde, verſprach ihnen, daſs ich alles, was ſie wünſchten, thun wollte.

Die Verhandlung der Sache begann; vorgefordert ward Scamander als Beklagter. Ankläger war Publius Canutius, ein ſehr geiſtvoller und im Reden geübter Mann; ſeine Anklage aber gegen den Scamander beſtand nur aus den wenigen Worten: daſs man Gift bei ihm gefunden habe; alle Geſchoſſe der ganzen Anklage wurden gegen den Oppianicus abgeſchnellt; aufgedeckt ward die Urſache der Nachſtellungen, der vertrauliche Umgang der Fabricier erwähnt, des Mannes Lebenswandel und Verwegenheit enthüllt; kurz die ganze Anklage, die unterhaltend und nachdrücklich durchgeführt wurde, bezog ſich am Schluſſe auf das in den Händen des Scamander augenſcheinlich gefundene Gift. Hierauf [97]) erhob ich mich, um zu antworten; aber mit wie groſser Beſorglichkeit, ihr unſterblichen Götter, mit wie groſser Unruhe meines Herzens, mit wie groſser Furcht! Immer freilich iſt meine 18

Furcht sehr groſs, wenn ich zu reden anfange [98]). Denn so oft ich rede, so oft glaube ich, daſs man urtheilen werde, nicht bloſs über mein Rednertalent, sondern auch über meine Tugend und meinen Pflichteifer, beunruhigt durch die Vorstellung, daſs ich entweder zu verheiſsen scheine, was ich nicht leisten kann, (welches Schamlosigkeit verräth) oder nicht zu leisten, was ich kann, (welches Treulosigkeit oder Nachläſsigkeit beweist) [99]). Damals aber war ich in einer so ängstlichen Stimmung, daſs ich alles befürchtete; wenn ich nichts sagte, mich als ganz unmündig, wenn ich vieles für eine solche Sa-
19 che redete, als ganz schamlos zu zeigen. Ich nahm mich endlich zusammen, und dachte, ich müſste nur entschlossen ans Werk gehen; dem Jünglinge, wie ich damals war [100]), pflege man es nachzurühmen, wenn er sogar bei weniger billigungswürdigen Sachen die Schutzbefohlenen in der Gefahr nicht verlassen hätte. Nach diesem Gedanken handelte ich; keinen Kampf, keine mir mögliche Anstrengung lieſs ich unversucht, keine unter allen bei Rechtssachen gebräuchlichen Hülfsmitteln und Ausflüchten, so viele ich deren mich erinnern konnte, verschmähte ich, und so (ich sage es schüchtern) gelang es mir, daſs keiner für die Sache den Schutzredner zu vermissen glaubte. Aber sobald ich etwas aufgefaſst hatte, sogleich wuſste der Ankläger mir es aus den Händen zu entwinden. Hatte ich gefragt, ob Scamander einige [101]) Feindschaften mit dem Avitus gehabt hätte; so bekannte er, daſs kei-

ne ſtatt gefunden; aber Oppianicus, der ihn als Diener gebraucht, wäre des Avitus ärgſter Feind gewesen, und wäre es noch jetzo, behauptete er. Hatte ich aber den Umſtand geltend gemacht, daſs Scamander durch den Tod des Avitus nicht den geringſten Vortheil gehabt haben würde, ſo gab er es zu; aber der Gemahlin des Oppianicus, eines Mannes, der Weiber zu tödten ſo geübt wäre, würden alle Güter des Avitus zugefallen ſein, ſagte er. Da ich von der Vertheidigung Gebrauch machte, die man bei Rechtsſachen der Freigelaſſenen immer für die rühmlichſte hält, daſs Scamander die Zufriedenheit ſeines Gönners gehabt hätte; ſo gab er es zu, aber fragte: weſſen Zufriedenheit ſein Gönner gehabt hätte? Da ich ausführlicher dabei verweilte, daſs dem Scamander durch den Diogenes Nachſtellungen bereitet wären, daſs die Verabredung unter ihnen etwas anders betroffen hätte, nemlich daſs Diogenes ein Arzeneimittel, nicht Gift bringen ſollte; daſs dies jedem begegnen könnte: ſo fragte er, warum er an einem ſolchen, ſo verborgenen Ort, warum er allein, warum mit verſiegeltem Gelde gekommen wäre? Endlich hier kam die Sache durch das Zeugniſs der rechtſchaffenſten Männer ins Gedränge. Marcus Bebrius verſicherte, daſs nach ſeinem Rathe Diogenes gekauft, daſs in ſeiner Gegenwart Scamander mit dem Gifte und Gelde ergriffen wäre. Publius Quintilius Varus [102]), ein ſo gewiſſenhafter und ehrwürdiger Mann, behauptete, daſs Cleophantus über die Nachſtellungen, welche man dem Avi-

tus legen wollte, und über die Beſorglichkeit des Diogenes, nach eben geſchehener Sache, mit ihm geredet hätte. Und in jenem Gerichte, wo ich den Scamander zu vertheidigen ſchien, war dem Worte nach dieſer der Beklagte, in Wahrheit aber betraf die Gefahr und die ganze Anklage den Oppianicus. Auch äuſserte er dies nicht undeutlich, wie er es auch auf keine Weiſe verhelen konnte; er war häufig zugegen, warb Fürſprecher; durch alles, was er durch Thätigkeit und Einfluſs vermochte, unterſtützte er den Kampf; endlich (und dies ſchadete der Sache am meiſten) man ſah ihn auf dem Platze dort ſelbſt [103]), als wäre er ſelbſt der Beklagte, ſitzen. Die Augen aller Richter waren nicht auf den Scamander, ſondern auf den Oppianicus gewandt; ſeine Furcht, ſeine Verwirrung, ſeine ängſtliche und ungewiſſe Miene, das häufige Wechſeln der Farbe, machten die Dinge, die ſchon vorher verdächtig waren, einleuchtend und augenſcheinlich.

20 Da die Abſtimmung anfangen ſollte, fragte der Vorſitzer des Gerichtes, Cajus Junius, den Beklagten nach dem Corneliſchen Geſetze, welches damals noch galt, ob er leiſe oder laut geſtimmt wünſchte [104]). Nach des Oppianicus Gutachten ward geantwortet, weil nach ſeinem Vorgeben Junius ein Freund des Avitus war, daſs man leiſe geſtimmt wünſche. Die Abſtimmung erfolgte. Nach allen Stimmen bis auf eine, die Stalenus für die ſeinige erklärte, wurde Scamander nach der erſten Verhandlung [105]) für ſchuldig erklärt. Gab es damals,

nach der Verurtheilung des Scamander, unter allen einen einzigen, der nicht das Urtheil gegen den Oppianicus gesprochen glaubte? Denn was war durch jene Verurtheilung anders erklärt, als dafs man dem Avitus Gift zu geben gesucht hätte? Welcher auch noch so geringe Verdacht aber ist auf den Scamander gebracht worden, oder konnte auf ihn gebracht werden, wodurch man zu glauben verleitet wurde, dafs er aus eigenem Antriebe den Avitus hätte tödten wollen? Als nun dieses Gericht beendiget, und Oppianicus durch Sache und Ruf schon, aber nach dem Gesetze und richterlichen Ausspruche noch nicht verurtheilt war, wurde Oppianicus dennoch von Avitus nicht gleich angeklagt. Er wollte erforschen, ob die Richter blofs gegen diejenigen strenge wären, in deren Händen, wie sie selbst erkannt hatten, das Gift gefunden war, oder ob sie auch die Anschläge und Mitwissenschaft bei solchen Schandthaten der Strafe würdig achteten. Dies bewog ihn, den Cajus Fabricius, den er wegen seiner genauen Bekanntschaft mit dem Oppianicus für einen Mitwisser um die That hielt, sogleich anzuklagen; und dafs diese Sache zuerst verhandelt würde [106], erlangte er wegen des Zusammenhanges, worin sie mit der vorigen stand. Damals wurde von Fabricius nicht nur keiner von meinen Freunden und Nachbaren, den Aletrinaten, zu mir geführt, sondern diese selbst konnte er weder ihn zu vertheidigen, noch ihm ein rühmliches Zeugnifs zu ertheilen, in der folgenden Zeit

bewegen. Denn daſs ſie die unentſchiedene Sache eines ihnen nicht fremden Mannes, ſo verdächtig ſie auch ſein möchte, vertheidigten, bewieſe, meinten ſie, ihre Menſchenfreundlichkeit; daſs ſie aber eine ſchon abgeurtheilte Sache umzuſtoſsen ſich bemühten, ihre Schamloſigkeit. So durch Mangel und Noth gezwungen, wandte er ſich in einer ſo miſslichen Sache an die Gebrüder Cepaſius, ämſige Männer, die ſo geſinnt waren, daſs ſie jede ihnen zum Reden dargebotene Gelegenheit als eine Ehre und
21 Wohlthat betrachteten [107]. Denn dies [108]) gehört beinahe zu den ungünſtigſten Verhältniſſen, daſs die Menſchen, wiewohl ſie bei körperlichen Krankheiten, zumal bei ſehr ſchwierigen, immer auch den geſchickteſten und berühmteſten Arzt aufſuchen, bei peinlichen Anklagen, je ſchwieriger die Sache iſt, einen deſto ſchlechtern und unberühmteren Sachwalter zu gebrauchen pflegen; der Grund möchte denn vielleicht hierin liegen, weil die Aerzte nur mit ihrer Kunſt, die Redner auch mit ihrer Ehre verantwortlich ſind [109]). — Der Beklagte wird vorgeladen, die Sache verhandelt; in wenige Worte, da es eine ſchon abgeurtheilte Sache betrifft, faſst Canutius die Anklage zuſammen. Es beginnt mit einem langen und weithergeholten Eingange der ältere Cepaſius zu antworten. Anfangs wird ſeine Rede mit Aufmerkſamkeit angehört. Es ermunterte den ſchon geſunkenen und niedergedrückten Muth Oppianicus. Es freute ſich ſelbſt Fabricius. Er bemerkte nicht, daſs die Gemüther der Richter, nicht

durch jenes Mannes Beredſamkeit, ſondern durch die Schamloſigkeit der Vertheidigung aufgereizt wurden. Nachdem er von der Sache zu reden anfing, vermehrte er die Wunden, die ſchon in der Sache ſelbſt waren, noch durch einige neue. Wiewohl er es ehrlich meinte, ſo ſchien er doch zuweilen nicht zu vertheidigen, ſondern des Anklägers Sache zu begünſtigen [110]). In der Meinung daher, daſs er mit groſser Geſchicklichkeit rede, entlehnte er folgende ſehr nachdrückliche Worte aus dem Innerſten ſeiner Kunſt: Berückſichtiget, ihr Richter, der Menſchen Glücksumſtände, berückſichtiget die zweifelhaften und wechſelnden Zufälle, berückſichtiget des Cajus Fabricius Alter, und nachdem er das Wort berückſichtiget zur Verſchönerung der Rede oft geſagt hatte, ſah er ſelber zurück; aber Cajus Fabricius hatte ſich von den Bänken mit niedergebogenem Haupte entfernt [111]). Jetzt entſtand bei den Richtern ein Gelächter; der Sachwalter wurde zornig und unwillig, daſs ihm die Sache entriſſen wurde, und daſs er auf ſeinem Rednerplatze die übrigen Berückſichtiget, ihr Richter, nicht ſagen konnte. Was hatte er eiliger zu thun, als daſs er ſeinen Clienten verfolgte, und mit zuſammengeſchnürtem Halſe zu den Bänken zurückführte, damit er den Ueberreſt ſeiner Rede ausführen könnte? So [112]) wurde Fabricius damals zuerſt durch ſein eigenes Urtheil (und dies entſcheidet am meiſten) und dann vermöge des Geſetzes und durch die Stimmen der Richter verurtheilt.

22 Wozu habe ich nöthig, jetzt umſtändlich von des Oppianicus Sache zu reden? Vor denſelben Richtern ward er angeklagt, nachdem er ſchon durch zwei vorhergegangene Urtheile verdammt worden [113]); dieſelben Richter, welche durch die Verdammung der Fabricier [114]) ſchon über den Oppianicus geurtheilt hatten, beſchloſſen, ſeine Sache unmittelbar vorzunehmen; angeklagt wurde er der ſchwerſten Verbrechen, ſowohl derer, welche ich in der Kürze erwähnt habe, als vieler andrer, die ich jetzt alle übergehe; angeklagt ward er vor denjenigen, die ſowohl den Scamander, die Mittelsperſon des Oppianicus, als den Fabricius, der um die Verbrechen gewuſst, verurtheilt hatten. Iſt es, ihr unſterblichen Götter! mehr zu verwundern, daſs er verurtheilt wurde, oder daſs er überhaupt zu antworten wagte? Denn was konnten die Richter thun? Hätten ſie auch die Fabricier unſchuldig verurtheilt; ſo muſsten ſie ſich doch in Anſehung des Oppianicus gleich bleiben, und ihren eigenen Urtheilen gemäſs handeln. Durften ſie ihre eigenen Urtheile ſelbſt aufheben, da die übrigen, wenn ſie richten, ſich zu hüten pflegen, daſs ſie nicht von den richterlichen Erkenntniſſen andrer abweichen? Und ſie, die den Freigelaſſenen des Fabricius, weil er als Mittelsperſon bei dem Verbrechen gedient; den Gönner, weil er um die That gewuſst, verurtheilt hatten, ſollten den erſten Urheber und Erfinder des Bubenſtücks losſprechen? Und ſie, welche die andern, ohne daſs ein Urtheil vorausgegangen,

war, doch nach der Sache ſelbſt verurtheilt hatten, ſollten dieſen, der ſich ihnen ſchon zweimal als ſchuldig gezeigt hatte, von der Schandthat losſprechen? Dann würden jene Senatorengerichte, nicht ohne Grund im übeln Rufe, ſondern als wirklich und auffallend ehrlos vom Cenſor bezeichnet, mit Schimpf und Schande bedeckt, keine Vertheidigung übrig laſſen [115]). Denn was hätten jene Richter wohl antworten ſollen, wenn einer ſie gefragt: „Ihr „habt den Scamander verurtheilt; welches Verbre„chens wegen? Natürlich, weil er den Avitus „durch einen Sklaven ſeines Arztes mit Gift töd„ten wollte. Was gewann denn Scamander durch „den Tod des Avitus? Nichts; aber er war die „Mittelsperſon des Oppianicus. Ihr habt den Ca„jus Fabricius verurtheilt. Warum? Weil da er „ſelbſt mit dem Oppianicus in den vertraulichſten „Verhältniſſen lebte, ſein Freigelaſſener aber bei „dem Verbrechen ertappt worden war, man ihn un„möglich ohne Theilnahme an dem Verbrechen „glauben konnte.„ Hätten ſie alſo den Oppianicus ſelbſt, den ſie ſchon zweimal durch richterliche Urtheile für ſchuldig erklärt hatten, losgeſprochen: wer hätte eine ſo groſse Ehrloſigkeit der Gerichte, wer eine ſo groſse Unbeſtändigkeit in den Urtheilen, wer eine ſo groſse Willkührlichkeit der Richter ertragen können?

Wenn ihr nun einſeht, was durch dieſe ganze Rede ſchon erwieſen iſt, daſs der Beklagte durch jenes Gericht, zumal von ſolchen Richtern, die in

der Sache schon zweimal vorher geurtheilt hatten, verdammt werden mufste: so müfst ihr zugleich dieses einsehen, dafs der Ankläger keine Ursache haben konnte, warum er das Gericht bestechen wollte.
23 Denn ich frage dich, Titus Attius [116]), ohne mich auf alle übrigen Beweisgründe zu berufen, ob du auch die Fabricier für unschuldig verurtheilt hältst; ob du auch die über sie angestellten Gerichte für bestochen erklärst; in welchen Gerichten der eine durch den einzigen Stalenus losgesprochen wurde, der andre sogar sich selbst verurtheilte. Wohlan, wenn sie schuldig, welches Verbrechens waren sie es? Ist ihnen etwas anders, als dafs sie den Avitus durch Gift zu tödten suchten, zur Last gelegt worden? Ist von etwas anderm in jenen Gerichten die Rede gewesen, als von den Nachstellungen, welche Oppianicus dem Avitus durch die Fabricier bereitet hatte? Nichts, nichts anders, sage ich, werdet ihr finden. Die Beweisstücke sind noch übrig; die Protokolle sind noch da; zeihe mich der Unwahrheit, wenn ich lüge; lafs die Aussagen der Zeugen vorlesen; zeige, dafs in den über sie gehaltenen Gerichten, aufser dem gedachten Gifte des Oppianicus, ihnen etwas, ich sage nicht als Beschuldigung, sondern nur als Schmähung vorgeworfen ist. Viel läfst sich sagen, warum so geurtheilt werden mufste; aber ich will eurer Erwartung entgegen kommen, ihr Richter. Denn wiewohl ihr mich so gütig und aufmerksam anhört, als, glaube ich, nie jemand von euch angehört worden; so werde ich doch schon

lange anderswohin berufen durch eure ſchweigende Erwartung, die mir entgegen zu reden ſcheint: „Wie denn? läugneſt du, daſs jenes den Oppianicus betreffende Gericht beſtochen ſei?„ Ich läugne es nicht; aber daſs es nicht von Avitus beſtochen ſei, behaupte ich. „Von wem ward es denn beſtochen?„ Ich meine, zuerſt, wenn der Ausgang des Gerichtes ungewiſs geweſen wäre, ſo dürfte es doch wahrſcheinlicher geweſen ſein [117]), daſs von dem die Beſtechung verſucht ſei, der ſelbſt verurtheilt zu werden fürchtete, als von dem, der nur die Losſprechung des andern fürchtete; zweitens da es niemanden zweifelhaft war, wie geurtheilt werden muſste, wenigſtens eher von dem, der ſeiner Sache einigermaſsen miſstraute, als von dem, der ihr in jeder Rückſicht trauete; endlich wenigſtens eher von dem, der zweimal vor denſelben Richtern ſeine Sache verloren, als von dem, der ſie zweimal bei ihnen gewonnen hatte. Eines wenigſtens muſs jeder, ſo ungeneigt er auch dem Cluentius iſt, mir zugeben, daſs, wenn die Beſtechung jenes Gerichtes nicht zweifelhaft iſt, es entweder von Avitus oder von Oppianicus beſtochen ſein muſs. Wenn ich zeige, daſs es nicht von Avitus, ſo beweiſe ich, daſs es von Oppianicus geſchehen ſei. Wenn ich darthue, daſs Oppianicus es gethan, ſo rechtfertige ich den Avitus. Wiewohl ich nun ſchon hinlänglich gezeigt habe, daſs Avitus keinen Grund zur Beſtechung hatte, woraus erhellt, daſs Oppianicus die Beſtechung verſucht habe: ſo laſst euch doch hier-

24 über ſelbſt noch beſonders aufklären. Und ich will nicht aus ſolchen Beweisgründen folgern, ſoviel Gewicht ſie auch haben: daſs wahrſcheinlich von dem die Beſtechung verſucht ſei, der ſich in Gefahr wuſste, von dem, der ſich fürchtete, von dem, der auf keine andre Art Hoffnung zur Rettung hatte, von dem, der immer eine ausgezeichnete Verwegenheit bewies. Es giebt viele Beweiſe ähnlicher Art; aber da ich eine nicht zweifelhafte, ſondern klare und augenſcheinliche Sache habe, ſo iſt die Aufzählung der einzelnen Beweisgründe nicht nöthig. Ich ſage, daſs dem Richter Cajus Aelius Stalenus eine groſse Summe Geldes von Statius Albius, um das Gericht zu beſtechen, gegeben ſei. Kann jemand dies läugnen? Dich rede ich an, Oppianicus, dich, Titus Attius, von welchen der eine durch ſeine Beredſamkeit, der andre im Stillen durch kindliche Zärtlichkeit [118]) jene Verurtheilung bejammert. Wagt es, zu läugnen, daſs von Oppianicus dem Richter Stalenus Geld gegeben iſt; läugnet es, läugnet es, ſage ich, dort, wo ihr ſitzt [119])! Was ſchweigt ihr? Aber ihr könnt nicht abläugnen, was ihr wieder gefordert, was ihr bekannt, was ihr zurückgenommen habt. Mit welcher Stirne denn erwähnt ihr einer Beſtechung des Gerichtes, da ihr, daſs von eurer Seite dem Richter Geld gegeben, und nach dem Gericht wieder entriſſen iſt, bekennt?

Wie iſt denn die Sache vorgefallen? Ich will etwas weiter zurückgehen, ihr Richter, und alles, was in langer Dunkelheit verſteckt lag, ſo enthül-

len, daſs ihr es mit den Augen zu ſehen glauben ſollt. Euch bitte ich, daſs ihr mit eben der Aufmerkſamkeit, womit ihr mich bisher angehört habt, auch das übrige anhört; denn wahrlich nichts wird von mir geſagt werden, was nicht würdig dieſer Verſammlung und dieſes Stillſchweigens, würdig eurer Wiſsbegierde und Aufmerkſamkeit ſein dürfte.

Sobald nemlich Oppianicus aus der Anklage des Scamander, was ihm ſelbſt bevorſtünde, zu muthmaſsen anfing, war es ſein erſtes Geſchäfft, ſich an eines dürftigen, verwegenen, in den Gerichtsbeſtechungen erfahrenen Mannes, des Stalenus, Freundſchaft, der damals einer der Richter war, anzuſchlieſsen. Und ſchon bei der Klage gegen den Scamander hatte er durch Gaben, Geſchenke und Verehrungen ſo viel bewirkt, daſs er ſich ſeiner mit mehr Partheilichkeit annahm, als die Ehrlichkeit eines Richters geſtattete. Nachher aber, als Scamander durch des einzigen Stalenus Stimme losgeſprochen, der Gönner des Scamander aber nicht einmal durch ſein eigenes Urtheil ſchuldlos erklärt war [120]), hielt er kräftiger wirkende Heilmittel für ſeine Rettung nöthig. Er begann alſo, den Stalenus, einen Mann, dem er zum Erfinden den gröſsten Scharfſinn, zum Wagen die gröſste Schamloſigkeit, zur Ausführung die gröſste Thätigkeit zutraute, (und zum Theil hatte er wirklich dieſe Eigenſchaften; noch mehr aber ſtellte er ſich, ſie zu beſitzen) um Hülfe für ſein Leben und ſeine Glücksgüter zu erſuchen. Es iſt für euch 25
eine bekannte Sache, daſs ſelbſt die Thiere, wenn

Hunger ſie beherrſcht, gewöhnlich nach dem Orte, wo ſie einmal gefüttert ſind, zurückkehren. Stalenus hatte vor zwei Jahren, als er die Güter des Saffinius Atella zurückzufordern übernommen [121]), für 600000 Sestertien [122]) das Gericht zu beſtechen ſich verpflichtet. Nachdem er dieſe von dem Mündel erhalten, unterſchlug er ſie, und nach beendigtem Gerichte gab er ſie weder dem Saffinius, noch den Güterkäufern zurück. Da er dieſes Geld vergeudet, und ſich ſelber nichts weder für ſeine Begierden, noch einmal zu den nothwendigſten Bedürfniſſen übrig gelaſſen hatte: ſo beſchloſs er zu denſelben gerichtlichen Plünderungen und Unterſchleifen zurückzukehren. Als er daher den Oppianicus ſchon verloren, und durch zwei vorausgegangene Urtheile erwürgt ſah [123]), ermunterte er ihn, den Niedergeſchlagenen, durch ſeine Verſprechungen, und verbot ihm zugleich, an ſeiner Rettung zu verzweifeln. Oppianicus fing an, den Menſchen zu bitten, daſs er ihm ein Mittel zeigen möchte, das Gericht zu beſtechen. Dieſer aber (wie man nachher von dem Oppianicus ſelbſt gehört hat) verſicherte, daſs niemand auſser ihm im Staate dieſes ausrichten könnte. Aber zuerſt fing er an, Bedenklichkeiten zu äuſsern, weil er ſich um die Aedilenwürde mit den angeſehenſten Männern zu bewerben, und Nachrede und Anſtoſs zu befürchten vorgab; aber nachher lieſs er ſich erbitten; und anfänglich verlangte er eine übergroſse Summe Geldes; hierauf verſtand er ſich zu einer Summe, die man auftreiben

konnte, zu 640000 Sestertien [124]), die man ihm ins Haus bringen ſollte. Sobald das Geld in ſein Haus gebracht war, fing der ſchamloſeſte Menſch an, folgende Betrachtungen anzuſtellen: nichts ſei für ſeine Vortheile nützlicher, als die Verurtheilung des Oppianicus; würde er losgeſprochen, ſo müſſe er das Geld entweder unter die Richter austheilen, oder an ihn ſelbſt zurückgeben, würde er aber verurtheilt, ſo dürfte niemand es zurückfordern. Er macht daher einen Plan, der einzig in ſeiner Art iſt. Und dies, was ich mit Wahrheit erzähle, werdet ihr um ſo eher glauben, wenn ihr in euern Gemüthern, nach einer langen Zwiſchenzeit, euch an das Leben und den Charakter des Cajus Stalenus erinnern wollt. Denn nach der Meinung, die man von eines Menſchen Sitten hegt, kann man, was von ihm geſchehen oder nicht geſchehen iſt, beurtheilen. Da 26
er ein dürftiger, aufwandliebender, verwegener und verſchmitzter Menſch war, und in ſeinem Hauſe in den armſeligen und leeren Kaſten [125]) ſo viel Geld liegen ſah, fing er an, alle boshaften und hinterliſtigen Plane in ſeiner Seele durchzudenken. „Soll ich den Richtern das Geld austheilen? — Was werde ich denn ſelber, auſser Gefahr und Schande, zum Lohne haben? — Sollte ich kein Mittel ausdenken können, das unfehlbar die Verurtheilung des Oppianicus bewirken müſste? — Wie nun? (denn alles iſt möglich) wenn von Ungefähr ein Zufall ihn aus der Gefahr entriſſe, müſste ich nicht das Geld zurückgeben? — Laſst uns alſo den Sinken-

den anstofsen, und den Rettungslosen zu Boden stürzen!„ — Er fasst den Entschlufs, einigen gewissenlosen Richtern Geld zu versprechen, und es dann nachher für sich zu behalten, damit er, weil er den gewissenhaften zutraute, dafs sie aus eigenem Antriebe strenge urtheilen würden, diese gewissenlosern durch die getäuschte Erwartung [126]) gegen den Oppianicus aufbringen möchte. Er macht daher, nach seiner gewöhnlichen unschicklichen und verkehrten Weise, mit dem Bulbus den Anfang [127]), und giebt ihm, der, weil es ihm schon lange an Verdienst gefehlt hatte, finster und schläfrig aussah, einen leichten Anstofs. „Was meinst du? sagt er; möchtest du mir wohl behülflich sein, dafs wir dem Staate nicht umsonst dienen?„ Dieser hatte nicht sobald die Worte: nicht umsonst, gehört, als er antwortet: „Wohin du willst, folge ich dir! aber was hast du Neues?„ Hierauf verspricht er ihm 40000 Sestertien [128]), wenn Oppianicus losgesprochen würde, und ersucht ihn, mit den übrigen Rücksprache zu halten, mit denen er sich zu besprechen gewohnt wäre. Er selber, der den ganzen Handel einleitet, giebt noch den Gutta dem Bulbus zum Gehülfen [129]), dessen Gesicht sich ganz aufzuklären schien, als er aus dieser Unterredung von der Hoffnung zu einem kleinen Gewinnste den Vorschmack erhalten hatte. Ein Tag und wieder ein Tag vergeht; es schien, der Sache sei nicht zu trauen; man wufste von keinem, bei dem das Geld in Verwahrung läge, und der dafür gut sagte. Es

kömmt hierauf Bulbus zu dem Manne mit freundlichem Antlitz, und redet ihn mit den schmeichelhaftesten Worten an: „Wie stehts, mein Pätus, (denn diesen Zunamen hatte er sich von den Bildnissen der Aelier ausgewählt, aus Besorgniss, dass, wenn er sich Ligur nennte, er mehr den Namen seiner Nation [130]), als seines Geschlechtes zu gebrauchen schien) mit der Sache, worüber du mit mir geredet hast? sie fragen mich, wo das Geld ist.„ Was thut der triegerische, schamlose Mensch, der von dem Gewerbe mit seinen richterlichen Stimmen sich zu bereichern pflegte, und jenes Geld, das er bei sich verborgen hielt, in Hoffnung und Gedanken schon unter sicherm Schloss bewahrte [131])? er runzelt die Stirne, (denkt euch sein Gesicht, seine erkünstelten und heuchlerischen Mienen!) er klagt, dass Oppianicus ihn getäuscht habe; und er, der ganz aus Lug und Trug zusammengesetzt ist, der die Laster, die er von Natur hatte, noch durch Wissenschaft und eine gewisse Kunstgeschicklichkeit in der Hinterlist zu würzen wusste, versichert grade weg, dass Oppianicus ihn getäuscht habe; und als Zeugniss für das Gesagte fügt er hinzu, dass er durch seine Stimme, die jeder laut geben würde, den Oppianicus verurtheilen wollte.

Es hatte sich in der Gerichtsversammlung die Sage verbreitet, dass unter den Richtern etwas von Geld gesprochen sei. Die Sache war weder so verheimlichet worden, als man sie hätte verheimlichen sollen [132]), noch so lautbar geworden, als sie zum 27

Besten des Staats hätte laut werden sollen. Da alle so im Dunkeln und Ungewissheit waren, äusserte Canutius, ein Mann, der viel Erfahrung hatte, und durch einen gewissen Geruch des Verdachtes, dass Stalenus bestochen sei, gemerkt hatte, die aufgetragene Sache aber noch nicht völlig ausgeführt glaubte, plötzlich das Verlangen, dass die Richter das Urtheil aussprechen möchten [133]. Diese erklärten sich dazu bereitwillig. Damals fühlte Oppianicus keine grosse Besorgniss, weil er die Sache von Stalenus ausgerichtet glaubte. Zwei und dreissig Richter sollten stimmen; durch sechzehn Stimmen konnte die Lossprechung bewirkt werden [134]. Vierzig tausend Sestertien, an jeden einzelnen Richter ausgetheilt, mussten diese Anzahl von Stimmen zusammenbringen, so dass Stalenus selbst, in der Hoffnung grösserer Belohnungen, durch seine, als die siebzehnte Stimme, die Zahl voll machte. Aber von Ungefähr war Stalenus damals, weil die Sache so plötzlich in Vorschlag gebracht war, selbst nicht gegenwärtig. Er hatte, ich weiss nicht welche Sache, vor einem Richter zu vertheidigen. Gerne liess sich Avitus dies gefallen, gerne Canutius, aber nicht Oppianicus und sein Anwald, Lucius Quintius; denn dieser, der damals Volkstribun war, verlangte mit Ungestüm von Cajus Junius, dem Vorsitzer des Gerichtes, dass er nicht ohne den Stalenus abstimmen lassen sollte; und weil ihm die Gerichtsdiener mit Vorbedacht zu langsam sich zu fördern schienen, so begab er sich in eigener Person von dem öffentlichen

Gerichte zu dem Privatgerichte des Stalenus, und liefs es, nach der ihm zuftehenden Gewalt [135]), aus einander gehen; den Stalenus führte er felbft nach den Gerichtsbänken. Man erhebt fich, um abzuftimmen, nachdem Oppianicus, vermöge der damaligen Freiheit, den Wunfch geäufsert hatte, dafs man laut ftimmen möchte, damit Stalenus wiffen könnte, wie viel man jedem einzelnen fchuldig wäre. Die Richter beftanden aus verfchiedenen Claffen; nur wenige dem Gelde feile waren unter denfelben, aber diefe alle aufgebracht. Sowie diejenigen, welche auf dem Marsfelde [136]) Geld zu nehmen gewohnt find, gegen die Bewerbenden, deren Geld fie untergefchlagen glauben, am feindfeligften gefinnt zu fein pflegen: fo hatte diefe Claffe von Richtern feindfelige Gefinnung gegen den Beklagten mitgebracht. Die übrigen hielten den Oppianicus für äufserft fchuldig; aber fie warteten auf die Stimmen derer, welche fie für beftochen hielten, um nach diefen zu beftimmen, von wem das Gericht beftochen fchiene.

Doch fiehe, es traf fich nach der Lofung [137]), 28
dafs Bulbus, Stalenus und Gutta zuerft ihr richterliches Urtheil ausfprechen mufsten. Gefpannt war bei allen die Erwartung, wie diefe verächtlichen und dem Gelde fich verkaufenden Richter ftimmen würden. Doch fie erklärten ohne Anftand den Mann für fchuldig. Dies erweckte damals bei den Menfchen einige Unruhe und Bedenklichkeit über das, was vorgefallen fein möchte. Die bedächtigen

Männer nun, aus jener alten Schule der Gerichte [138]), die weder einen ganz ſchuldigen Mann losſprechen konnten, noch denjenigen, der nach dem entſtandnen Verdachte, vielleicht durch Beſtechungen angegriffen war, ohne die Sache unterſucht zu haben, gleich [139]) verurtheilen wollten, erklärten, daſs ihnen die Sache nicht deutlich wäre. Andre aber, Männer von ſtrengen Grundſätzen, meinten, jeder müſste, nach der Geſinnung, nach welcher er handelte, beurtheilt werden, und wenn auch einige durch das Geld bewogen, das ſie empfangen, der Wahrheit gemäſs urtheilten, ſo müſsten ſie demungeachtet ihren vorigen Urtheilen [140]) getreu bleiben. Und daher erklärten ſie den Oppianicus für ſchuldig. Fünf waren es überhaupt nur, die euern unſchuldigen Oppianicus entweder aus Unwiſſenheit, oder aus Mitleiden, oder durch einigen Verdacht, oder durch Gefallſucht bewogen, losſprachen.

Kaum war Oppianicus verurtheilt, als Lucius Quintius, ein beim Volke viel geltender Mann, der aus jedem Gerücht und Volksgeſchwätz Bewegungen anzufachen wuſste, eine Gelegenheit gefunden zu haben meinte, durch die den Senatoren erregte Gehäſſigkeit ſein Anſehen zu verſtärken, weil das Volk mit den Urtheilsſprüchen dieſes Ordens, wie er bemerkt zu haben glaubte, ſchon nicht ganz mehr zufrieden war [141]). Man hält zu wiederholten malen heftige und nachdrückliche Reden an das Volk; die Richter hätten Geld genommen, um einen unſchuldigen Beklagten zu verurtheilen, behauptete laut

der Volkstribun; die Glücksgüter aller wären in Gefahr, ſagte er; es gäbe keine Gerichte [142]); niemand, der einen begüterten Widerſacher hätte, könne geſichert ſein. Die Männer, die von der ganzen Sache nichts wuſsten, die den Oppianicus nie geſehen hatten, einen braven und ſittſamen Mann durch Beſtechungen unterdrückt glaubten, wollten, von Argwohn entflammt, das Vorgefallene unterſucht, und die ganze Sache vor ihr Gericht gezogen wiſſen. Und grade um eben dieſe Zeit läſst Oppianicus in das Haus des Titus Annius [143]), eines angeſehenen Mannes, eines Bekannten und Freundes, den Stalenus in der Nacht vorfordern. Was weiter vorfiel, iſt ſchon bekannt, wie Oppianicus mit ihm des Geldes wegen unterhandelte, wie er ſich zur Zurückgabe verſtand, wie ihre Unterredung von rechtſchaffenen Männern gehört wurde, die ſich damals mit Fleiſs in die Nähe geſtellt hatten, wie die Sache kundbar gemacht, auf dem Markte erwähnt, und alles Geld dem Stalenus abgezwungen und entriſſen wurde.

Auf dieſen Stalenus, der nach den von ihm ge- 29
ſpielten Rollen dem Volke völlig bekannt war, konnte jeder ſchimpfliche Verdacht fallen. Daſs er das für den Beklagten ausgebotene Geld unterſchlagen hätte, ſahen die Menſchen in der Volksverſammlung nicht ein. Denn ſie wurden nicht belehrt. Daſs von Geld im Gerichte geſprochen worden, merkten ſie; daſs der Beklagte unſchuldig verurtheilt wäre, wurde ihnen vorgeſagt; daſs Stalenus ihn durch ſei-

ne Stimme verurtheilt hätte, sahen sie; dass er dies nicht umsonst gethan, urtheilten sie, weil sie den Menschen kannten. Ein ähnlicher Verdacht ruhte auf dem Bulbus, Gutta und einigen andern. Ich gestehe daher, (denn ich darf es jetzt, besonders an dem gegenwärtigen Orte mit Sicherheit gestehen) dass, weil Oppianicus nicht bloss seinem Lebenswandel nach, sondern selbst dem Namen nach vor jener Zeit dem Volke unbekannt gewesen war; es ferner äusserst unwürdig schien, dass ein Unschuldiger durch Bestechungen bestrickt worden, dieser Verdacht noch weiter durch des Stalenus Habsucht und einiger andrer ihm ähnlichen Richter verstärkt wurde, die Sache aber Lucius Quintius betrieb, ein Mann, der nicht bloss eine hohe Macht bekleidete, sondern auch die Kunst, in den Gemüthern der Menschen die Leidenschaften zu entflammen, verstand, dass sich für jenes Gericht [144]) ein äusserst gehässiger und schimpflicher Ruf entzündete. Dass in diese eben aufgeloderte Flamme Cajus Junius, der bei dieser Untersuchung den Vorsitz geführt, geworfen worden, sagt mir mein Gedächtniss; denn der Mann, der Aedil gewesen [145]), und den die Meinung der Menschen schon zum Prätor bestimmte, wurde nicht nach dem, was sich aus den Verhandlungen ergab, sondern durch das Geschrei der Leute von dem Markte und sogar aus dem Staate verbannt.

Auch bin ich nicht damit unzufrieden, dass ich lieber jetzt, als damals, die Sache des Aulus Cluen-

tius vertheidige. Denn die Sache bleibt dieſelbe, weil ſie ſich auf keine Weiſe verändern läſst. Was aber die Zeitumſtände Unbilliges und Gehäſſiges hatten, hat aufgehört; und daher kann das Nachtheilige in den Zeitumſtänden nicht ſchaden, aber wohl das Gute in der Sache nützen. Und deshalb kann ich auch, wie aufmerkſam ich jetzt angehört werde, bemerken, nicht bloſs von denjenigen, welche die richterliche Stimme und entſcheidende Macht haben, ſondern auch von denjenigen, von welchen nur der Ruf abhängig iſt. Aber hätte ich damals geredet, ſo würde man nicht gehört haben, nicht weil es eine andre Sache, (nein dieſe war dieſelbe) ſondern eine andre Zeit war. Leicht könnt ihr euch 30
hiervon überzeugen. Wer wäre damals kühn genug geweſen, zu behaupten, daſs Oppianicus als ein Schuldiger verurtheilt worden ſei? wer hat jetzt die Dreiſtigkeit, es abzuläugnen? Wer hätte damals den Oppianicus beſchuldigen mögen, daſs er das Gericht zu beſtechen verſucht habe? wer kann dies gegenwärtig für falſch erklären? Wer hätte damals beweiſen dürfen, daſs Oppianicus erſt angeklagt worden, nachdem er ſchon durch zwei vorhergehende richterliche Ausſprüche für ſchuldig erklärt worden war? Wer kann dies gegenwärtig entkräften wollen? Wenn alſo der gehäſſige Ruf nichts weiter gilt, den die Zeit gemildert, meine Rede verbeten, eure Gewiſſenhaftigkeit und Billigkeit von der Unterſuchung der Wahrheit zurückgewieſen hat: was bleibt für die Sache zweifelhaftes übrig?

Dafs man im Gerichte mit Geld zu thun gehabt habe, ift gewifs; es frägt fich, von welcher Seite es gekommen ift, ob vom Ankläger oder vom Beklagten? Der Ankläger fagt folgendes: „Erftlich die Verbrechen, deren ich anklagte, waren fo ftark, dafs es keines Geldes bedurfte; zweitens der Mann, den ich vor Gericht zog, war fchon verurtheilt, fo dafs fogar Geld ihn nicht retten konnte; endlich gefetzt auch, er wäre losgefprochen, fo würde ich doch von allen meinen Glücksgütern nichts eingebüfst haben.„ Was fagt auf der andern Seite der Beklagte? „Erftlich die Menge und die Scheuslichkeit der Befchuldigungen felbft flöfste mir Schrecken ein; dann merkte ich, dafs ich durch die wegen der Mitwiffenfchaft um mein Verbrechen verurtheilten Fabricier auch verurtheilt wäre; endlich ich war in eine folche Lage gekommen, dafs die ganze Erhaltung meiner Glücksgüter von dem Ausfalle eines einzigen Gerichtes abhängig war.„

Wohlan denn, da Oppianicus viele und wichtige Urfachen hatte, das Gericht zu beftechen, Cluentius keine einzige, fo lafst uns unterfuchen, von welcher Seite das Geld gekommen ift. Cluentius hat feine Rechnungsbücher auf das forgfältigfte geführt [146]). Diefe Sache hat wenigftens den Vortheil, dafs weder eine Vermehrung noch Verringerung des Vermögens unbemerkt bleiben kann. Es find acht Jahre, feitdem die Sache des Cluentius das allgemeine Nachdenken befchäfftiget, feitdem ihr alles, was auf die Sache Beziehung hat, fowohl

nach des Cluentius, als andrer Rechnungsbüchern [147]) erwägt, verhandelt, unterſucht, ohne daſs ihr gleichwohl in dieſer Zwiſchenzeit eine Spur von Cluentiſchem Gelde findet. Wie? Müſſen wir das Albiſche Geld erſt nach den Spuren auswittern, oder können wir, unter eurer Leitung, bis zum Lager ſelbſt gelangen [148])? Man findet an Einem Orte 640000 Sestertien; man findet ſie bei dem verwegenſten Menſchen; man findet ſie bei einem Richter. Was wollt ihr mehr? — „Aber Stalenus hatte nicht von Oppianicus, ſondern von Cluentius, das Gericht zu beſtechen, den Auftrag.„ — Warum lieſsen ſich denn Cluentius und Canutius, da abgeſtimmt werden ſollte, ſeine Abweſenheit gerne gefallen? warum äuſserten ſie, da ſie die Abſtimmung wünſchten [149]), nach dem Richter Stalenus, dem ſie Geld gegeben, kein Verlangen? Oppianicus war es, der ihn vermiſste [150]), Quintius, der ſeine Gegenwart mit Ungeſtüm verlangte; daſs man ohne den Stalenus nicht abſtimmen ſollte, wurde durch die Macht des Tribunen durchgeſetzt. „Aber er hat doch den Oppianicus für ſchuldig erklärt.„ — Ja; denn dieſe Verurtheilung ſollte dem Bulbus und den übrigen es verbürgen [151]), daſs Oppianicus ihn getäuſcht hätte. Wenn alſo auf der Seite des Gegners eine Urſache, das Gericht zu beſtechen, dort das Geld, dort Stalenus, dort endlich jede Hinterliſt und Verwegenheit iſt; auf unſrer Seite die Schamhaftigkeit, ein rechtſchaffenes Leben, kein Verdacht des vertheilten Geldes, keine Urſache, das Gericht

zu bestechen: so gestattet, daſs, nachdem die Wahrheit aufgedeckt, und aller Irrtum beseitiget ist, zu demjenigen der entehrende Ruf von jener Schändlichkeit übergehe, wo wir die andern Verbrechen finden; daſs der endlich einmal von der Verläumdung befreit werde, dem, wie ihr seht, die Schuld immer ferne geblieben ist.

31 „Aber Oppianicus hatte dem Stalenus das Geld gegeben, nicht um das Gericht zu bestechen, sondern um eine Ausſöhnung zu bewirken„ [152]). — Du, Attius, wagst das zu sagen, ein Mann, der so viel Klugkeit, Uebung und Erfahrung besitzt? Der, sagt man, ist der verständigste, der was nöthig ist, selber ausdenkt; ihm am nächsten kömmt derjenige, der den heilsamen Erfindungen anderer Folge leistet [153]). Bei der Unvernunft ist das Verhältniſs umgekehrt. Denn weniger unvernünftig ist derjenige, der nichts ausdenkt, als derjenige, der den unvernünftigen Erfindungen eines andern Beifall giebt. Diese Ausſöhnung hat Stalenus damals, nach eben geschehener Sache [154]), als das Messer ihm an der Kehle saſs [155]), ausgedacht, oder, wie die Leute damals sagten, Cethegus hatte ihm gerathen, dies Geschwätz von Ausſöhnung und [156]) Wiedervereinigung zu verbreiten. Denn daſs ein solches Gerede unter den Leuten umherging, könnt ihr euch erinnern: Cethegus, weil er den Menschen haſste, die Ruchlosigkeit desselben nicht länger im Staate geduldet wünschte, und zugleich einsah, daſs ein Mann, der als Richter von dem Beklagten heimlich

und ordnungswidrig Geld empfangen zu haben bekannte, ſich unmöglich zu halten im Stande wäre, hätte ihm einen nicht ganz ehrlichen Rath ertheilt. Hat Cethegus hierbei unredlich gehandelt, ſo ſcheint er es mir in ſo ferne gethan zu haben, als er einen Widerſacher entfernen wollte. War aber die Sache von ſolcher Beſchaffenheit, daſs Stalenus den Empfang des Geldes nicht abläugnen konnte, und auf der andern Seite nichts gefährlicher und ſchimpflicher, als den Zweck, wofür er Geld empfangen, zu geſtehen; ſo iſt der Rath des Cethegus nicht tadelnswürdig. Aber eine andre Sache hatte damals Stalenus, eine andre Sache haſt du gegenwärtig. Jener, im Gedränge konnte, was er auch ſagte, ehrenvoller ſagen, als wenn er das wirklich Geſchehene bekannte; daſs du aber daſſelbe, was damals ausgeklatſcht und verworfen [157]) wurde, jetzt wieder vorgebracht habeſt, befremdet mich ſehr. Denn wie konnte ſich damals Cluentius mit dem Oppianicus ausſöhnen, da er Feindſchaft mit ſeiner Mutter hatte [158])? Ausgetilgt konnten in den öffentlichen Protokollen Kläger und Beklagter nicht mehr werden; verurtheilt waren die Fabricier; weder unter einem andern Ankläger [159]) konnte Albius entwiſchen, noch ohne die Schande der Verläumdung Cluentius die Klage aufgeben.

Ward etwa, damit die Klage nicht ernſtlich ge- 32
führt würde, das Geld gegeben [160])? Selbſt dies hat ſchon auf die Beſtechung des Gerichts Beziehung. Aber warum bedurfte es hierzu der Vermitt-

lung eines Richters? Und überhaupt, warum sollte diese ganze Sache lieber durch den Stalenus, einen Mann, der beiden so fremd, so niederträchtig, so ehrlos war, als durch einen redlichen Mann, durch einen gemeinschaftlichen Freund und Angehörigen betrieben werden? Aber wozu sollte ich hierüber so weitläuftig, als über eine dunkle Sache, reden [161]), da das Geld selbst durch seine Zahl und Summe nicht bloss, wie viel es war, sondern auch zu welchem Zweck es gegeben worden, anzeigt? Sechzehn Richter, sage ich, sollten, um den Oppianicus loszusprechen, bestochen werden; dem Stalenus wurden 640000 Sestertien anvertraut. Wenn, wie du sagst, um eine Aussöhnung zu bewirken: was soll der Ueberschuss von 40000? wenn, wie wir sagen, um jedem der sechzehn Richter 40000 Sestertien zu geben, so konnte Archimedes [162]) nicht richtiger die Theilung machen.

„Aber es sind doch sehr viele richterliche Urtheile gefällt worden, dass Cluentius das Gericht bestochen habe„ [163]). Nein vor der gegenwärtigen Zeit ist diese Sache unter ihrem eigenen Namen [164]) nie der richterlichen Entscheidung unterworfen worden. So viel auch die Sache verhandelt, so lange sie auch besprochen worden, so kann doch am heutigen Tage die Cluentische Angelegenheit zuerst vertheidiget werden, am heutigen Tage zuerst die Wahrheit gegen die Verläumdung, voll Vertrauen auf die hier gegenwärtigen Richter, den Mund öffnen. Aber was sind das für viele richterliche Entscheidungen?

Denn ich habe mich mit allen Arten von Beweisgründen verforgt, und auf alles vorbereitet, um zeigen zu können, dafs alle richterlichen Unterfuchungen, die in der fpätern Zeit über jenes Gericht [165]) gehalten fein follen, theils einem Sturzfalle oder Ungewitter mehr zu vergleichen find [166]), als Gerichten und Unterfuchungen, theils nichts gegen den Avitus beweifen [167]), theils für ihn zeugen [168]), theils von der Befchaffenheit find, dafs fie nie weder Gerichte genannt, noch dafür gehalten find [169]). Und jetzt will ich euch, mehr um meine Gewohnheit zu beobachten, als weil ihr diefes nicht freiwillig thut, erfuchen, dafs ihr mich, während ich über jedes einzelne Gericht rede, mit Aufmerkfamkeit anhört.

Verurtheilt ward Cajus Junius, der bei diefer 33
Unterfuchung den Vorfitz gehabt hatte. Füge auch noch hinzu, wenn es dir beliebt, dafs er damals verurtheilt wurde, da er als Gerichtsvorfitzer noch im Amte war. Weder gegen die Sache, noch felbft gegen das Gefetz bewies der Volkstribun einige Schonung [170]). Zu einer Zeit, da ihm das Gefchäfft der Unterfuchung kein andres Staatsamt zu verwalten geftattete, zu eben der Zeit wurde er felbft zur Unterfuchung fortgerafft [171]). Aber [172]) zu welcher Unterfuchung? Eure Mienen, ihr Richter, laden mich ein, dafs ich, was ich verfchweigen zu müffen geglaubt hatte, fchon freimüthig zu fagen für gut finde. Wie? war dies wohl eine Unterfuchung, eine Rechtsverhandlung, ein Gericht? Doch ich will

es dafür halten. Es ſage, wer es will, heute aus dem erhitzten Volke, dem damals gewillfahrt wurde, weshalb Junius ſich verantworten ſollte. Du magſt fragen, wen du willſt; er wird antworten: weil er Geld empfangen, weil er einen Unſchuldigen hat verurtheilen laſſen. Dies iſt die Meinung. Aber wenn die Sache ſich ſo verhielte, ſo müſste er nach dem Geſetze angeklagt worden ſein, nach welchem Avitus angeklagt wird [173]. Aber er leitete ſelbſt nach dieſem Geſetze die Unterſuchung [174]. Wenige Wochen hätte Quintius nur warten dürfen [175]. Allein weder als Privatmann anzuklagen, noch nach beſänftigtem Unwillen fühlte er Neigung. Ihr ſeht alſo, daſs der Ankläger nicht auf die Sache, ſondern auf die Zeit und Macht, ſeine ganze Hoffnung gegründet hat. Er klagte auf eine Geldſtrafe an. Nach welchem Geſetze? weil er nicht auf das Geſetz geſchworen hätte (woraus nie jemanden ein Verbrechen gemacht iſt) [176], und weil der Stadtprätor, Cajus Verres, bekanntlich ein gewiſſenhafter und bedachtſamer Mann [177], die Liſte von den durchs Loos nachgewählten Richtern in ſeinem Protokoll nicht hatte [178], welches damals mit allen Ausmerzungen vorgezeigt wurde. Aus dieſen Urſachen wurde Cajus Junius verurtheilt, ihr Richter, aus den nichtswürdigſten und ungültigſten, die überhaupt vor Gericht hätten gebraucht werden ſollen; und ſo muſste er unterliegen, nicht ſeiner Sache, ſondern der Zeitumſtände wegen.

Dieſes Gericht, meint ihr, müſſe dem Cluentius nachtheilig ſein? Weshalb? Wenn Junius nach dem Geſetze die Richter durchs Loos nicht nachgewählt, oder wenn er einmal auf das Geſetz nicht geſchworen hatte: wurde deshalb durch ſeine Verdammung etwas über den Cluentius geurtheilt? „Nein, ſagt der Ankläger, aber er wurde deshalb nach dieſen Geſetzen verurtheilt, weil er gegen ein andres gefehlt hatte.„ Die, welche dies behaupten, können gleichfalls, daſs dies ein Gericht geweſen ſei [179]), vertheidigen. „Deswegen grade, ſagt er, war der Prätor [180]) damals gegen den Junius aufgebracht, weil man das Gericht über den Oppianicus durch ihn beſtochen glaubte.„ Iſt denn die Sache jetzt verändert? iſt anders die Angelegenheit, anders die Beſchaffenheit jenes Gerichts, anders die Natur des ganzen Geſchäffts jetzt, als ſie damals war? Ich glaube nicht, daſs nach den Dingen, die vorgefallen ſind, irgend eine Sache verändert werden konnte. Was iſt denn die Urſache, daſs unſre Vertheidigung jetzt in ſo groſser Stille angehört wird, damals dem Junius die Freiheit, ſich zu vertheidigen, entriſſen ward? Weil damals bei der Verhandlung alles abhängig war von Verläumdung, Irrtum, Argwohn, von den täglichen Volksverſammlungen, die zur Erbitterung und zum Ungeſtüm aufgereizt wurden. Ankläger war der Volkstribun zugleich in den Volksverſammlungen, zugleich vor den Gerichtsbänken [181]); zum Gerichte pflegte er nicht bloſs aus der Volksverſammlung, 34

sondern mit der Volksversammlung zu kommen. Jene, damals neuen, Aurelischen Stufen [182]) schienen gleichsam als Schauplatz für dieses Gericht erbaut; und nachdem der Ankläger diese mit aufgewiegelten Menschen angefüllt hatte, ward dem Beklagten nicht bloss keine Freiheit zum Reden, sondern nicht einmal zum Aufstehen [183]) bewilliget. Neulich wurde bei dem Cajus Orchinius, meinem Collegen [184]), von den Richtern die Klage gegen Faustus Sulla wegen zurückbehaltner Gelder nicht gestattet [185]), nicht weil Sulla ihnen nicht den Gesetzen unterworfen, oder die Sache des öffentlichen Geldes verächtlich und nichtswürdig schien, sondern weil bei der Anklage eines Volkstribunen nach ihrer Meinung [186]) die Bedingung nicht gleich war, unter welcher man kämpfen konnte [187]). Wie? kann ich den Sulla mit dem Junius vergleichen? oder den jetzigen Volkstribun mit dem Quintius? oder die Zeit mit der Zeit? Sulla hatte ein grosses Vermögen, sehr viele Blutsverwandte, Verschwiegerte, Freunde und Clienten; Junius hatte alles dieses in kleiner und geringer Anzahl, und nichts weiter, als was er durch eigene Anstrengung erworben und gesammelt hatte. Der jetzige Volkstribun besitzt Bescheidenheit und Schamhaftigkeit [188]), ist nicht bloss kein Freund von unruhigen Bewegungen, sondern ein Widersacher der Unruhstifter; der damalige dagegen war ein grausamer, zu Beschuldigungen geneigter, Unruhen erregender, ungestümer Mann. Die gegenwärtige Zeit ist friedlich und ruhig; die

damalige war durch alle Stürme gehäſſiger Beſchuldigungen empört. Dieſer Verhältniſſe ungeachtet, war es doch in der Sache des Fauſtus bei den eben gedachten Richtern [189]) die Meinung, daſs der Beklagte ſich unter ungünſtigen Umſtänden vertheidige, da ſein Gegner das Recht der Anklage unter zu groſsem Einfluſs der Macht ausüben würde.

Dieſes Verhältniſs, ihr Richter, nach eurer 35
Weisheit und Menſchenfreundlichkeit ſorgfältig zu beherzigen, iſt eure Pflicht, und es ganz zu durchſchauen, wie viel Unglück, wie viel Gefahr einem jeden von uns die Tribunengewalt verurſachen könne, beſonders wenn man nachtheilige Gerüchte in Umlauf geſetzt, und die Volksverſammlungen zur Erbitterung aufgereizt hat. In den beſten Zeiten wahrhaftig, damals als die Menſchen ſich nicht durch erſchmeichelte Volksgunſt, ſondern durch Würdigkeit und Unſträflichkeit ſchützten, konnten gleichwohl weder Publius Popillius [190]), noch Quintus Metellus [191]), die angeſehenen und groſsen Männer, ſich gegen die Tribunengewalt behaupten; geſchweige denn daſs wir zu unſern Zeiten, bei unſern Sitten, bei unſern Obrigkeiten, ohne eure Weisheit und die Heilmittel der Gerichte geſchützt ſein könnten. Nicht einem Gerichte ähnlich war jenes Gericht, ihr Richter, nein nicht ähnlich, wobei keine Mäſsigung bewieſen, keine Sitte und Gewohnheit beobachtet, keine Sache vertheidigt wurde. Gewaltthätigkeit war es, und, wie ich ſchon oft ſagte, ein Sturzfall und Ungewitter, und alles eher,

als ein Gericht, eine Rechtsverhandlung oder Untersuchung. Und gesetzt, es sollte auch einer jenes Gericht als ein solches ansehen, und dass man von den damals geurtheilten Dingen nichts abändern dürfe, glauben: so muss er doch die gegenwärtige von jener absondern. Denn von Junius soll entweder weil er nicht auf das Gesetz geschworen, oder weil er nicht gesetzmässig die Nachlosung besorgt hatte, Geldstrafe gefordert sein. Des Cluentius Sache aber kann mit den Gesetzen, nach welchen von Junius eine Geldstrafe gefordert wurde, von keiner Seite in Verbindung stehen.

„Aber auch Bulbus ist verurtheilt worden.„ — Füge hinzu des Hochverrathes, dass du einsehest, dass das gegenwärtige Gericht mit jenem nichts gemein habe. „Aber dies ist ihm doch als Beschuldigung vorgeworfen.„ — Ich gestehe es; aber dass er eine Legion in Illyrien aufgewiegelt habe, ist auch durch des Cajus Cosconius [192]) Briefe und vieler Zeugnisse erwiesen worden. Dies war das Verbrechen, worauf sich damals die Untersuchung zunächst bezog, und welches ihn nach den Gesetzen des Hochverraths strafbar machte. — „Aber die vorgeworfene Bestechung schadete ihm am meisten.„ — Dies ist eine blosse Muthmassung; und wenn man diese gebrauchen darf, siehe, ob meine Vermuthung nicht gegründeter ist. Denn ich glaube, dass Bulbus, weil er als ein nichtswürdiger, schändlicher, ruchloser, mit vielen schimpflichen Lastern befleckter Mann vor Gericht gezogen wurde, grade deshalb

leichter verurtheilt wurde. Du hingegen wählst aus der ganzen Sache des Bulbus etwas aus, was dir passend ist, um zu behaupten, dass die Richter hiernach entschieden haben.

Dieses Gericht also über den Bulbus muss der gegenwärtigen Sache so wenig nachtheilig sein, als die von dem Ankläger erwähnten zwei Gerichte über den Publius Popillius und Titus Gutta, die wegen pflichtwidriger Bewerbung einen Prozess zu bestehen hatten, weil sie von Männern angeklagt wurden, die selbst dieses Verbrechens wegen verurtheilt waren, und die, wie ich glaube, nicht deshalb wieder zu Ehren kamen, weil sie darthaten, dass die Beklagten für ihre richterlichen Entscheidungen Geld genommen hätten, sondern weil sie bewiesen, dass sie, da sie des Verbrechens, wodurch sie selbst gefehlt, andre überführt hätten, zu den Belohnungen des Gesetzes berechtiget wären [193]. Es wird daher nach meinem Urtheile niemand bezweifeln können, dass jene Verurtheilung wegen pflichtwidriger Bewerbung von keiner Seite etwas mit der Sache des Cluentius und euerm Gerichte gemein habe. — 36

„Aber auch Stalenus ist verurtheilt worden.„ — Ich sage gegenwärtig nicht, wiewohl ich es vielleicht sagen müsste, dass er des Hochverraths verurtheilt wurde [194]; ich lese nicht die Zeugnisse der angesehenen Männer vor, welche von denen abgelegt wurden, die des berühmten Marcus Aemilius [195] Legaten, Präfecten und Soldatentribunen waren, durch deren Zeugnisse erwiesen wurde, dass

besonders durch seinen Betrieb, während er Quästor war, im Heere ein Aufruhr erregt wurde. Nicht einmal jene Zeugnisse lese ich vor, welche über die 640000 Sestertien abgelegt wurden, welche er, da er sie zur Bestechung des Saffinischen Gerichtes, wie nachmals bei Gelegenheit des über den Oppianicus gehaltnen Gerichtes, empfangen hatte, zurückbehielt und unterschlug. Ich übergehe dies und viel andres, das in diesem Gericht gegen den Stalenus gesagt wurde; das aber sage ich, dass die Römischen Ritter, Publius und Cajus Cominius [196]), sehr angesehene und beredte Männer, damals denselben Streit mit dem von ihnen angeklagten Stalenus hatten, den ich gegenwärtig mit dem Attius habe. Die Cominius sagten dasselbe, was ich sage, dass Stalenus von Oppianicus Geld empfangen hätte, um das Gericht zu bestechen. Stalenus behauptete, dass er es empfangen hätte, um eine Ausföhnung zu bewirken. Verspottet wurde damals sein Versöhnungsgeschäfft, und die von ihm übernommene Rolle des rechtschaffnen Mannes, sowie unter den vergoldeten Bildsäulen, die er vor dem Tempel der Juturna [197]) aufstellte, die Unterschrift, worin er sich rühmte, dass er Könige versöhnt hätte [198]). Gerügt wurden alle seine hinterlistigen und trügerischen Handlungen; sein ganzer auf solche Weise geführter Lebenswandel wurde aufgedeckt; seine Dürftigkeit im Hause, sein Gewerbe auf dem Markte wurde zur Sprache gebracht, der Geldvermittler des Friedens und der Eintracht fand keinen Beifall. Und so ward

Stalenus damals, da er mit dem Attius daſſelbe vertheidigte, für ſchuldig erklärt. Die Cominius dagegen, die daſſelbe behaupteten, was wir in unſrer ganzen Vertheidigung behauptet haben, gewannen ihre Sache. Wenn alſo durch des Stalenus Verurtheilung erklärt iſt, daſs Oppianicus das Gericht zu beſtechen die Abſicht gehabt, daſs Oppianicus einem Richter, um Stimmen zu kaufen, Geld gegeben habe; wenn, nach der vorigen Beſtimmung, die Schuld der Beſtechung entweder auf dem Cluentius oder Oppianicus haften muſs, des Cluentius Geld auf keiner Spur entdeckt wird, des Oppianicus Geld dagegen nach beendigtem Gericht dem Richter wieder abgenommen iſt: wie kann man zweifeln, daſs jene Verurtheilung nicht bloſs nichts gegen den Cluentius beweiſt, ſondern für unſre Sache und Vertheidigung der ſtärkſte Beweis iſt?

Soweit alſo meine jetzige Einſicht reicht, möchte ich das Gericht über den Junius eher eine Beſtürmung des Aufſtandes, eine Gewaltthat der Menge, einen ungeſtümen Angriff des Tribunen, als ein Gericht nennen. Sollte indeſſen doch jemand ein ſolches Gericht ſeiner Benennung werth halten, ſo muſs er doch geſtehen, daſs dieſe Geldſtrafe, die von Junius gefordert wurde, mit des Cluentius Sache keine Verbindung habe. Das Gericht alſo über den Junius war ein gewaltthätiges, das Gericht über den Bulbus, Popillius und Gutta iſt nicht gegen den Cluentius, das Gericht über den Stalenus iſt ſogar für den Cluentius. Laſst uns jetzt ſehen, ob wir 37

noch ein andres Gericht, das für den Cluentius ist, anführen können.

Ist denn auch dem Cajus Fidiculanius [199]) der Prozess gemacht worden, der den Oppianicus für schuldig erklärt hatte, wiewohl er (und dies war bei der gerichtlichen Untersuchung seinem Rufe besonders nachtheilig) nur wenige Tage, vermöge der Nachlosung, den Sitzungen als Richter beigewohnt hatte? Ja er ist ihm gemacht worden, und zwar zweimal. Denn in den übelsten Ruf hatte ihn Lucius Quintius in den täglichen unruhigen und stürmischen Volksversammlungen gebracht. In Einem Gerichte wurde auf eine Geldstrafe gegen ihn angetragen, wie gegen den Junius, weil er nicht nach dem Dienste seiner Decurie [200]), noch nach dem Gesetze das Richteramt verwaltet hätte. In einer etwas ruhigern Zeit wurde er angeklagt, als Junius, aber beinahe mit ihm nach demselben Gesetze und desselben Verbrechens wegen. Weil bei dem Gerichte keine unruhigen Bewegungen, keine Gewaltthätigkeit, kein Getümmel obwalteten, ward er nach der ersten Verhandlung ohne Schwierigkeit losgesprochen. Ich rechne nicht auf diese Lossprechung; denn wiewohl er keine Geldstrafe verwirkt hat, so kann er doch für seine Stimme als Richter eben so gut Geld genommen haben, als Stalenus [201]), der nach dem Gesetze gegen Bestechungen nie belangt worden ist. Zunächst auf dieses Verbrechen bezog sich die damalige Untersuchung nicht. Was sollte Fidiculanius gethan haben? Man sagte, er hätte 400000 Sester-

tien von dem Cluentius empfangen. Von welchem Stande war er? Aus dem Stande der Senatoren. Nach dem Gesetze, nach welchem man einen Senator bei dieser Art von Verbrechen zur Rechenschaft zu ziehen pflegt, nach dem Gesetze gegen unrechtmäfsig genommene Gelder, ward er angeklagt, aber auch jetzt sehr ehrenvoll losgesprochen. Denn verhandelt ward die Sache, wie es bei den Vorfahren Sitte war, ohne Gewaltthätigkeit, ohne Furcht, ohne Gefahr, gesagt, entwickelt, erwiesen wurde alles. Die Richter wurden belehrt [202]), nicht blofs dafs ein Beklagter redlicher Weise von dem verurtheilt werden konnte, der auch nicht beständig den Sitzungen beigewohnt hätte, sondern dafs, wenn der Richter auch nichts anders erfahren, als die richterlichen Entscheidungen, die bekanntlich vorausgegangen waren, er nichts weiter zu hören nöthig hatte.

Selbst jene fünf Männer, die nach dem Geschwätz unverständiger Menschen [203]) hinhorchend, damals den Oppianicus losspracheh, sahen es jetzt schon nicht mehr gerne, dafs ihre Sanftmuth gelobt würde, da sie die Frage, ob sie den Gerichtssitzungen in der Sache des Cajus Fabricius beigewohnt hätten, bejahen, die Frage, ob dieser eines andern Verbrechens angeklagt worden, als des Versuchs, den er gemacht haben sollte, den Avitus zu vergiften, verneinen, bei der Frage ferner, wofür sie gestimmt hätten, ihn verurtheilt zu haben bekennen mufsten. Denn niemand sprach ihn los. Wenn man 38

ſie auf gleiche Art in Anſehung des Scamander befragt hätte, ſo würden ſie gewiſs daſſelbe geantwortet haben, wiewohl dieſer durch eine einzige Stimme losgeſprochen ward; aber dieſe einzige wünſchte damals keiner von jenen Männern als die ſeinige genannt. Wer alſo wird ſeine Stimme leichter rechtfertigen können [204]): der, welcher ſowohl ſich ſelber, als dem Einmal Geurtheilten treu geblieben zu ſein behauptet, oder der, welcher gegen den erſten Anſtifter des Verbrechens Sanftmuth, gegen ſeine Helfershelfer und Mitwiſſer die gröſste Strenge bewieſen zu haben antwortet? Doch finde ich es, mich über ihre Stimme weiter zu erklären, für unnöthig. Denn ich zweifle nicht, daſs dieſe, ſo würdigen Männer nur, weil ſie durch einen plötzlichen Argwohn erſchüttert wurden, ſich den Standpunct verrücken lieſsen. An denen alſo, die den Oppianicus losſprachen, tadle ich das Mitleiden nicht; an denen, die beim Stimmen ihren vorigen Urtheilen aus freiem Antriebe, nicht mit Staleniſcher Hinterliſt, getreu blieben, billige ich die Feſtigkeit; an denen aber, die, daſs ihnen die Sache nicht klar ſei, ſtimmten, lobe ich die Weisheit; denn losſprechen hatten ſie den Mann, den ſie als äuſserſt ſchuldig erkannt, und den ſie ſelber ſchon zweimal verurtheilt hatten, unmöglich können; ihn zu verurtheilen, wünſchten ſie bald nachher, als die Sache aufgeklärt war, und ſie den ſo ſchändlichen Plan und die abſcheuliche That [205]) zu argwöhnen anfingen. Aber damit ihr nicht bloſs nach dem Geſchehenen dieſe

Männer für weise halten, sondern schon nach dem Namen [206]) selbst, das, was sie thaten, als eine sehr weise und rechtschaffene Handlung billigen möget: kann einer genannt werden, der sich, als Publius Octavius Balbus klüger an Verstande, des Rechtes kundiger, durch Unpartheilichkeit, Gewissenhaftigkeit und Diensteifer bedachtsamer und unsträflicher gezeigt hat? Es hat den Oppianicus nicht losgesprochen. Wer besitzt mehr Festigkeit, als Quintus Considius? Wer ist der Gerichte, und derjenigen Würde, die in den Gerichten vorwalten muss, kundiger? wer ist durch Tugend, Klugheit, Ansehen ausgezeichneter? Dieser hat ihn eben so wenig losgesprochen. Es ist zu weitläuftig, über die Tugend jedes einzelnen auf gleiche Art zu reden, welche, weil sie von allen anerkannt ist, der Ausschmückungen durch Worte nicht bedarf. Was für ein Mann war Marcus Juventius Pedo, aus jener alten Schule der Richter? was für Männer waren Lucius Caulius Mergus, Marcus Basilus, Cajus Caudinus? welche alle in den öffentlichen Gerichten schon damals in dem blühenden Staate blüheten. Zu eben der Anzahl gehörte Lucius Cassius, Cnejus Hejus, die den andern an Unsträflichkeit und Klugkeit gleich waren. Keiner von diesen hat den Oppianicus durch seine Stimme losgesprochen. Auch der jüngste von allen diesen, aber an Verstand, Bedachtsamkeit und Gewissenhaftigkeit denjenigen gleich, die ich vorher erwähnt habe, Publius Saturius, stimmte eben so. O eine besondere Unschuld des Oppianicus! da wer

ihn, den Beklagten, losſprach, für ehrſüchtig, wer ſein Urtheil verſchob, für vorſichtig, wer ihn verurtheilte, für geſetzt geachtet wird.

39 Dieſe Dinge wurden damals, ſolange Quintius die Sache betrieb, weder in der Volksverſammlung, noch vor Gericht erwieſen. Denn weder er ſelbſt geſtattete die Vertheidigung, noch war es jemanden wegen der erbitterten Menge ſeine Rede durchzuführen vergönnt. Kaum hatte er alſo den Junius geſtürzt, ſo gab er ſelbſt die ganze Sache auf; denn nach wenigen Tagen ward er ſelbſt ein Privatmann, und merkte, daſs die Hitze bei den Menſchen verbrauſt wäre. Hätte er in den Tagen, in welchen er den Junius anklagte, den Fidiculanius anklagen wollen; ſo würde man dem Fidiculanius ſich zu vertheidigen keine Freiheit geſtattet haben. Und zuerſt freilich erlaubte er ſich gegen alle Richter, die den Oppianicus verurtheilt hatten, Drohungen. Ihr kanntet ja des Menſchen ſchamloſen Uebermuth; ihr kanntet ſeinen Trotz und Tribunenſtolz. Wie gallſüchtig, ihr unſterblichen Götter! wie hochmüthig war er! wie wenig kannte er ſich ſelbſt! wie läſtig und unerträglich war ſeine Anmaſsung! denn ſelbſt dies reizte ſeine Erbitterung (und hierin liegt die Quelle alles übrigen) daſs ihm und ſeiner Vertheidigung Oppianicus nicht geſchenkt worden; grade als wenn nicht dies Beweiſes genug ſein müſste, daſs dieſer von allen verlaſſen war, weil er ſich an einen ſolchen Sachwalter gewandt hatte. Rom war damals ſehr reich

an Sachwaltern, beredten und geachteten Männern, von denen gewiſs jemand einen in ſeiner Municipalſtadt angeſehenen Römiſchen Ritter vertheidiget hätte, wenn er rechtlicher Weiſe eine ſolche Sache vertheidigen zu können geglaubt hätte. Denn welche 40
Sache hat Quintius vorher bis zu ſeinem funfzigſten Jahre vertheidiget? Wer hat ihn je, ich ſage nicht als Anwald, ſondern nur als Empfehler oder gerichtlichen Beiſtand auftreten ſehen? ihn, der aus keiner andern Urſache, als weil er die ſchon lange unbeſuchte Rednerbühne, und den nach der Ankunft des Lucius Sulla von der Tribunenſtimme verlaſſenen Platz [207]) zuerſt in Beſitz genommen, und die der Volksverſammlungen ſchon entwöhnte Menge zu einer, der alten ähnlichen Gewohnheit zurückgeführt hatte, ſich bei einer gewiſſen Claſſe von Menſchen [208]) ein wenig beliebt machte. Aber wie verhaſst war derſelbe Mann in der ſpätern Zeit den Seinigen ſelbſt, durch welche er in einen höhern Stand aufgerückt war [209])! Und dies nicht mit Unrecht. Denn ihr müſst nicht bloſs an ſeinen Charakter und ſeine Anmaſsung, ſondern auch an ſeine Miene und Kleidung, und an jenen bis auf die Ferſen herabhängenden Purpur euch erinnern [210]). Dieſer Mann, gleich als wäre es auf keine Weiſe zu ertragen, daſs er beſiegt worden, brachte die Sache von den Gerichtsbänken auf die Rednerbühne. Und doch klagen wir noch oft, daſs Männer, die von ruhmloſen Ahnen abſtammen, nicht Früchte genug erndten? Ich behaupte, daſs ſie nirgendswo je gröſsere Früch-

te gewonnen haben; denn wenn hier einer aus unadlichem Geblüte ſich ſo beträgt, daſs er die Würde des Adels durch Verdienſt behaupten zu können ſcheint, ſo gelangt er ſo weit, als ihn Aemſigkeit und Unſträflichkeit geleiten. Und ſelbſt wenn ein ſolcher ſich bloſs darauf ſtützt, daſs er ein Unadlicher iſt, ſo macht er doch oft ein gröſseres Glück, als er mit ſeinen Laſtern gemacht haben würde, wenn er vom höchſten Adel ſtammte. Dies war zum Beiſpiel mit Quintius der Fall (denn von den übrigen will ich nichts ſagen); wäre er ein Adlicher geweſen, wer würde ihn bei ſeinem Stolze und unerträglichen Uebermuthe dulden gekonnt haben? Weil er von ſo geringem Stande war, ſo bewies man eine ſolche Duldſamkeit gegen ihn, daſs man ihm für das Gute, das er etwa von Natur hatte, Vortheile ſchuldig zu ſein glaubte, ſeinen Stolz aber und ſeine Anmaſsung wegen der niedrigen Herkunft des Menſchen mehr für lächerlich hielt, als für furchtbar.

41 Aber um zur Sache zurückzukehren, in der Zeit, da Fidiculanius losgeſprochen wurde, was, frage ich, meinſt du, der du dich auf ehemalige Gerichte berufſt, daſs damals geurtheilt ſei? Wenigſtens, daſs er unbeſtochen geurtheilt habe. Aber er hatte den Oppianicus verurtheilt; aber er hatte die ganze Sache nicht gehört; aber er war in allen Volksverſammlungen von Lucius Quintius heftig und oft gemiſshandelt worden. Alle von Quintius veranſtalteten Gerichte waren alſo unbillige, unbe-

gründete, lärmende, ungeſtüme, durch Aufruhr betriebene Gerichte. „Nun denn! es iſt möglich, daſs Falcula unſchuldig iſt.„ Alſo war doch einer, der, ohne beſtochen zu ſein, den Oppianicus verurtheilte; alſo hat Junius durch die Nachloſung nicht ſolche erwählt, die für Geld das Verdammungsurtheil ſprachen, alſo konnte einer den Sitzungen nicht von Anfange an beigewohnt haben, und doch den Oppianicus, ohne beſtochen zu ſein, verurtheilen. Aber wenn Falcula unſchuldig iſt, ich bitte, wer iſt denn ſchuldig? Wenn dieſer unbeſtochen verurtheilt hat, wer hat denn Geld empfangen? Ich behaupte, daſs niemanden von den Richtern ein Vorwurf gemacht, der nicht auch dem Fidiculanius gemacht worden iſt [211]), und daſs des Fidiculanius Prozeſs nichts anders betraf, als worauf ſich der übrigen Prozeſs bezog. Entweder muſst du dieſes Gericht [212]) tadeln, da ſich deine Anklage auf vorhergegangene Urtheile zu ſtützen ſcheint, oder wenn du dieſes als ein unpartheiiſches anerkennſt, ſo muſst du eingeſtehen, daſs Oppianicus von unbeſtochenen Richtern verurtheilt worden iſt.

Doch dieſes ſelbſt muſs ſchon Beweiſes genug ſein, daſs von ſo vielen Richtern, ſeitdem Falcula losgeſprochen war, niemand angeklagt worden iſt. Denn warum ſammelt ihr mir die Beiſpiele von ſolchen, die wegen pflichtwidriger Bewerbung verurtheilt wurden, nach einem andern Geſetze, wegen ausgemachter, durch zahlreiche Zeugen erwieſener Verbrechen? da dieſe ſelbſt zuerſt eher wegen un-

rechtmäſsig genommener Gelder, als wegen pflichtwidriger Bewerbung hätten belangt werden ſollen. Denn wenn ihnen bei den Gerichten über pflichtwidrige Bewerbung der Vorwurf der Beſtechung ſchadete, obgleich ihnen nach einem andern Geſetze der Prozeſs gemacht wurde: ſo hätte er ihnen, wenn ſie nach dem eigenen, auf dieſes Verbrechen ſich beziehenden Geſetz vor Gericht gezogen wären, noch viel mehr ſchaden müſſen. Ferner wenn dieſes Verbrechen von ſo groſser Bedeutung war, daſs einer, nach welchem Geſetze er auch belangt wurde, an dieſer Wunde [213]) umkommen muſste: warum wurden bei der groſsen Menge von Anklägern, bei ſo groſsen Belohnungen [214]) die übrigen nicht angeklagt?

Bei dieſer Gelegenheit beruft man ſich auf etwas, was man kein Gericht nennen darf, darauf nemlich, daſs dem Publius Septimius Scävola dieſes Verbrechens wegen bei ſeinem Prozeſs die Schadenerſtattung zuerkannt ſei [215]). Wie es hiermit gehalten zu werden pflegt, darf ich, weil ich vor kundigen Männern rede, nicht weitläuftig zeigen. Denn nie iſt dieſelbe Sorgfalt, die man bei andern Gerichten zu beweiſen pflegt, nach Verurtheilung der Angeklagten, bewieſen worden. Wenn auf Schadenerſtattung erkannt wird, ſo pflegen die Richter entweder, weil ſie demjenigen, den ſie einmal verurtheilt haben, feindſelige Geſinnung gegen ſich zutrauen, den peinlichen Prozeſs, den man etwa gegen ihn anhängig machen will, nicht anzunehmen, oder weil

ſie, wenn ſie über den Beklagten geurtheilt, ihre Pflicht erfüllt zu haben meinen, auf das übrige mit geringerer Sorgfalt zu achten. Daher ſind ſehr viele des Hochverrathes losgeſprochen worden, denen man, nachdem ſie wegen unrechtmäſsig genommener Gelder verurtheilt waren, die Schadenerſtattung zuerkannt hatte; und dieſen Fall ſehen wir häufig, daſs wenn ein Beklagter wegen unrechtmäſsig genommener Gelder verurtheilt iſt, die Richter diejenigen losſprechen, an welche das Geld, nach dem Erkenntniſs über die Schadenerſtattung, gekommen iſt [216]); und wenn dies geſchieht, ſo werden die Urtheile nicht aufgehoben, ſondern es wird nur dadurch erwieſen, daſs das Erkenntniſs über Schadenerſtattung mit einem richterlichen Urtheile nicht gleiche Kraft habe. Scävola wurde andrer Verbrechen wegen verurtheilt, durch zahlreiche Zeugen Apuliens überwieſen. Mit aller Anſtrengung kämpfte man dafür, daſs, wiewohl es ein peinlicher Prozeſs war, auf Gelderſatz [217]) erkannt würde. Hätte dies das Gewicht eines richterlichen Urtheiles gehabt, ſo würde er in der Folge entweder von denſelben oder von andern Widerſachern, nach dem Geſetz über Beſtechungen ſelbſt, angeklagt worden ſein.

Ich komme jetzt auf das, was jene ein richterli- 42
ches Urtheil nennen, unſre Vorfahren aber nie weder ein richterliches Urtheil genannt, noch einem richterlichen Ausſpruche gleich geachtet haben, auf die Ahndung und Erklärung der Cenſoren. Ehe ich

hierüber zu reden anfange, muſs ich zuvor wenige Worte über mein Pflichtverhältniſs vorausſchicken, damit ich nicht bloſs die Gefahr meines Schutzbefohlenen, ſondern auch meine übrigen Pflichtverhältniſſe und Freundſchaften berückſichtiget zu haben ſcheine. Denn ich unterhalte mit beiden wackern Männern, welche zuletzt Cenſoren waren [218], freundſchaftliche Verhältniſſe; mit dem einen habe ich noch dazu (wie auch die meiſten unter euch wiſſen) vielen Umgang, und eine durch gegenſeitige Dienſtleiſtungen befeſtigte Verbindung [219]. Was ich alſo von ihren ſchriftlichen Anmerkungen [220]) äuſsern werde, will ich mit ſolcher Geſinnung äuſsern, daſs ich das Geſagte nicht nach dem, was ſie thaten, ſondern nach dem Cenſurverhältniſs überhaupt beurtheilt wünſche; von dem Lentulus wenigſtens, meinem Freunde, den ich ſeines ausgezeichneten Verdienſtes und der hohen Ehrenämter wegen, die er von dem Römiſchen Volke erlangt hat, um ihm meine Achtung zu bezeugen, nenne, werde ich es leicht erhalten, daſs er dieſelbe Gewiſſenhaftigkeit und Bedachtſamkeit, dieſelbe Seelenſtärke und Freimüthigkeit der Rede, die er ſelbſt bei den Gefahren der Freunde zu beweiſen pflegt, auch mir in dem gegenwärtigen Fall geſtatte, um ſo viel zu äuſsern, als ich ohne Gefahr meines Schutzbefohlenen nicht übergehen kann [221]). Doch werde ich alles mit Schonung und Vorſicht ſagen, damit ich weder den gewiſſenhaften Schutz, den ich meiner Vertheidigung ſchuldig bin, vernachläſſiget, noch jemandes Würde

verletzt oder jemandes Freundſchaft gekränkt zu haben ſcheine.

Ich ſehe alſo, ihr Richter, daſs die Cenſoren einige Richter des Juniſchen Rathes beſchimpft, und daſs ſie ſich beſtechen lieſsen, als Urſache dieſer Beſchimpfung ſchriftlich angemerkt haben. Jetzt will ich zuerſt als allgemein bekannt anführen, daſs unſer Staat ſich mit den Cenſurahndungen nie ſo zufrieden bezeigt habe, als mit den richterlichen Entſcheidungen. Und bei einer ſo bekannten Sache will ich nicht die Zeit durch Anführung von Beiſpielen hinbringen; nur dies eine will ich erwähnen, daſs Cajus Geta [222]), nachdem er von den Cenſoren Lucius Metellus und Cnejus Domitius aus dem Senate verſtoſsen war, ſelbſt in der Folge Cenſor geworden iſt, und daſs folglich derſelbe Mann, deſſen Sitten die Cenſoren getadelt hatten, in der Folge über die Sitten des Römiſchen Volkes und der Männer, die ihn beſchimpft hatten, die Aufſicht gehabt habe. Würde die Cenſurahndung einem richterlichen Urtheile gleich geachtet, ſo müſste, ſowie diejenigen, die durch ein ſchimpfliches Urtheil verdammt ſind, auf immer aller Ehre und Würde beraubt werden, ſo auch den vom Cenſor beſchimpften Männern weder zu Ehrenämtern der Zugang, noch in die Curie die Rückkehr geſtattet ſein. Nun aber wenn ein Freigelaſſener des Cnejus Lentulus oder des Lucius Gellius als Richter jemand des Diebſtahls ſchuldig erklären ſollte, ſo wird dieſer auf immer alle ſeine Auszeichnungen verlieren, und nie dieſen Theil ſei-

ner Ehre wieder erlangen [223]), diejenigen Männer hingegen, die Lucius Gellius selbst und Cnejus Lentulus, zwei Censoren, so angesehene und verständige Männer, des Diebstahls und der genommenen Gelder wegen beschimpft haben, sind nicht bloss in den Senat zurückgekehrt, sondern auch durch eigene hierüber angestellte Gerichte schuldlos erklärt worden.

43 Niemand soll nach der Anordnung unsrer Vorfahren, ich sage nicht, über jemandes Ruf, sondern nicht einmal über die unbedeutendste Sache als Richter entscheiden, wenn nicht die streitenden Partheien sich über ihn verglichen haben [224]). In allen Gesetzen daher, in denen die einzelnen Ursachen bestimmt sind, nach welchen jemand weder zu einem obrigkeitlichen Amte erwählt, noch zum Richter erkohren werden, oder einen andern anklagen darf, ist die Censurbeschimpfung nicht als eine solche Ursache angegeben. Denn Furcht zu erregen, nicht Strafe über das Leben zu verhängen, soll der Zweck der Censurmacht sein. Ich will daher, ihr Richter, zeigen, dass nicht bloss durch des Römischen Volkes Stimmen oft die Censurbeschimpfungen, (denn dies ist euch schon einleuchtend) sondern auch durch die richterlichen Erkenntnisse derjenigen ausgetilgt sind, die als Geschworene mit grösserer Gewissenhaftigkeit und Bedachtsamkeit urtheilen mussten. Zuerst haben Richter, Senatoren und Ritter [225]), schon bei mehrern Beklagten, die durch die schriftlichen Anmerkungen der Censoren gesetzwidrig Geld

genommen zu haben beſchuldigt waren, ſich mehr von ihrer gewiſſenhaften Ueberzeugung, als von der Meinung der Cenſoren leiten laſſen. Zweitens haben die Stadtprätoren [226], die nach ihrem Eide jedesmal den beſten zu den erleſenen Richtern auswählen müſſen, ſich in dieſer Rückſicht nie durch die Cenſurbeſchimpfung beſchränkt gehalten. Die Cenſoren endlich ſelbſt ſind oft den richterlichen Urtheilen früherer Cenſoren (wenn ihr anders das richterliche Urtheile nennen wollt) nicht treu geblieben. Ja ſogar die Cenſoren ſelbſt achten gegenſeitig ihre Urtheile ſo wenig, daſs der eine des andern Urtheil nicht bloſs tadelt, ſondern aufhebt, daſs der eine jemanden aus dem Senate ſtoſsen will, indeſs der andre ihm ſeinen Platz erhält, und des angeſehenſten Standes würdig achtet, daſs der eine jemanden unter die Aerarier [227]) zu verſetzen oder aus dem Tribus zu ſtoſsen [228]) heiſst, indeſs der andre es verbietet. Wie kann es euch alſo in den Sinn kommen, richterliche Urtheile zu nennen, die, wie ihr ſeht, vom Römiſchen Volke aufgehoben, von geſchwornen Richtern verworfen, von den Obrigkeiten vernachläſſiget, von denjenigen, die dieſelbe Macht erlangt haben, verändert werden, und worüber die Collegen ſich ſelbſt nicht einig ſind.

Da ſo das Verhältniſs der Sache iſt, ſo laſst uns 44
ſehen, was denn die Cenſoren über die Beſtechung jenes Gerichtes geurtheilt haben ſollen. Und zuerſt laſst uns die Frage ſo feſtſtellen: ob die Sache deshalb, weil die Cenſoren ſie angemerkt haben, wahr

iſt, oder ob ſie von ihnen, weil ſie wirklich ſo geſchehen, angemerkt worden. Sollen wir ſie deswegen für wahr halten, weil ſie von ihnen angemerkt iſt [229]), ſo bedenkt, was ihr thut; ihr möchtet ſonſt den Cenſoren für die Zukunft gegen jeden von uns eine königliche Macht geſtatten; die Cenſurbemerkung möchte ſonſt eben ſo viel Elend den Bürgern, als jene ſo grauſame Aechtung, zufügen können; wir möchten ſonſt den Griffel der Cenſoren, deſſen Spitze unſre Vorfahren durch viele Mittel abſtumpften, künftig eben ſo ſehr, als das Schwerdt des Dictators zu fürchten Urſache haben. Wenn aber die Cenſurbemerkung deshalb, weil ſie wahr iſt, von Gewicht ſein muſs: ſo laſst uns unterſuchen, ob ſie wahr oder falſch iſt, unabhängig von dem Anſehen der Cenſoren, und indem wir alles von der Sache abſondern, was nicht zur Sache gehört. Belehren muſst du uns, wie viel Geld Cluentius gegeben, woher er es gegeben, wie er es gegeben, kurz du muſst uns wenigſtens Eine Spur des von Cluentius ausgegebenen Geldes zeigen. Erweiſen muſst du ferner, daſs Oppianicus ein guter Mann, ein unſträflicher Menſch war; daſs man nie eine andere Meinung über ihn hegte, endlich daſs nichts durch vorgängige Urtheile über ihn entſchieden iſt. Dann magſt du dich auf das Anſehen der Cenſoren berufen, dann die Verbindung ihres Urtheils mit der Sache vertheidigen. Solange aber Oppianicus als ein Mann bekannt ſein wird, der, laut der Erklärung eines richterlichen Urtheils, die öffentli-

chen Protokolle [230]) seiner Municipalstadt verfälschte, der sich in einem Testamente Ausmerzungen erlaubte [231]), der durch eine untergeschobene Person ein falsches Testament besiegeln, der denjenigen, in dessen Namen es besiegelt war, ermorden [232]), der den Oheim seines Sohnes in der Knechtschaft und in den Banden tödten [233]), der die Bürger seines Municipiums ächten und hinrichten liess [234]), der die Gattin des Mannes, den er gemordet, ehelichte [235]), der Geld für einen Gifttrank bezahlte, der seine Schwiegermutter [236]), der zu gleicher Zeit die Gattin seines Bruders, ihre gehofften Kinder, und den Bruder selbst [237]), der endlich seine eigenen Kinder tödtete [238]), der bei dem Versuche, seinen Stiefsohn zu vergiften [239]), offenbar ertappt wurde, der, als er selbst, nach Veurtheilung seiner Gehülfen und Mitwisser, vor Gericht gezogen war, einem Richter Geld gab, um die Stimmen der Richter zu erkaufen [240]); solange solche Dinge von Oppianicus bekannt sein werden, ohne dass auf der andern Seite die Beschuldigung in Rücksicht des Cluentischen Geldes durch irgend einen Beweis gerechtfertiget ist: wie kann das, was die Censoren entweder wollten oder meinten, deine Sache unterstützen, oder dem unschuldigen Cluentius zum Nachtheile gereichen?

Was waren es denn für Bestimmungsgründe, 45
denen die Censoren folgten? Sie selber nicht einmal, wenn sie sich auch nach der strengsten Wahrheit erklären wollen [241]), werden andre anführen

können, als das Gerede der Menschen und das Gerücht. Daſs sie durch Zeugen, durch Rechnungsbücher, durch irgend einen entscheidenden Beweis etwas sicheres erfahren, kurz daſs sie nach untersuchter Sache geurtheilt hätten, werden sie nicht behaupten. Und gesetzt, sie hätten es gethan, so müſste ihr Urtheil doch nicht so fest sein, daſs man es nicht erschüttern dürfte. Ich will mich nicht auf die Menge von Beispielen berufen, so groſs sie auch ist, nicht eine alte Begebenheit, einen mächtigen oder beim Volke beliebten Mann anführen. Ein unvermögender Mann, der Schreiber eines Aedils, Decius Matrinius, den ich vor den Prätoren Marcus Junius und Quintus Publicius [242]), und vor den curulischen Aedilen Marcus Plätorius und Cajus Flaminius vertheidiget hatte, wurde neulich durch meine Ueberredung von den geschworenen Männern als Schreiber angestellt, wiewohl dieselben Censoren ihn in die Classe der Aerarier verstoſsen hatten [243]). Denn da an dem Menschen keine Schuld erfunden wurde, so war es nur die Frage, was er verdient hätte, nicht was über ihn geurtheilt wäre, die man zu untersuchen für nöthig hielt. Was nun die Bemerkungen betrifft, welche die Censoren über die Bestechung des Junischen Gerichtes gemacht haben: wie kann man sie für Bestimmungen halten, die nach erwogener und sorgfältig beurtheilter Sache gemacht wären? Gegen den Manius Aquilius und Titus Gutta sehe ich solche Anmerkungen gemacht. Was heiſst das? Sollen nur diese durch Geld bestochen

fein? Aber wie fteht es mit den übrigen? Sie haben doch wohl unbeftochen den Oppianicus verurtheilt? Diefer ift alfo nicht durch Hinterlift, nicht durch Geld für fchuldig erklärt worden, nicht alle, wie es in den Reden des Quintius lautete [244]), welche den Oppianicus verurtheilt haben, find als ftrafbar und verdächtig zu betrachten. Nur zwei fehe ich durch die Erklärung der Cenforen der Theilnahme an diefer Schändlichkeit befchuldigt; oder fie mögen zeigen, dafs fie, was fie von den zweien erfahren, von den übrigen auch erfahren haben [245]).
Das nemlich verdient keineswegs Billigung, dafs 46
man auf die Befchimpfungen und Anmerkungen der Cenforen das Beifpiel von dem, was im Kriegsdienfte zu gefchehen pflegt, angewandt hat. Denn nach dem, was unfre Vorfahren verordneten, foll, wenn von vielen ein fchimpfliches Verbrechen begangen ift [246]), es durch die Entfcheidung des Lofes an einigen geahndet werden, damit nemlich die Furcht auf alle, die Strafe nur auf wenige fich verbreite. Wie könnte es aber den Cenforen, daffelbe zu thun, wenn fie den höchften Stand muftern, die Bürger beurtheilen, die Lafter ahnden, zukommen? Denn der Krieger, der feinen Platz nicht behauptete, der den Ungeftüm und die Gewalt des Feindes fürchtete, kann künftig nicht blofs ein befferer Krieger fein, fondern auch ein rechtfchaffener Mann und nützlicher Bürger. Damit er alfo im Kriege aus Furcht vor dem Feinde, nicht fehlen möchte, haben unfre Vorfahren ihm eine gröfsere Furcht vor dem Tode

und den Leibesſtrafen vorgehalten; damit aber nicht gar zu viele die Todesſtrafe erdulden möchten, iſt die Loſung verordnet worden. Eben dieſes willſt du thun, Cenſor, wenn du den Senat muſterſt? Wenn mehrere ſein ſollten, die, um einen Unſchuldigen zu verurtheilen, Geld genommen haben, willſt du nicht an allen die Ahndung ausüben, ſondern die Menſchen ausſondern, wie es dir beliebt, und wenige aus vielen zur Beſchimpfung herausloſen? Haben ſoll alſo, von dir gekannt und geſehen, die Curie einen Senator, das Römiſche Volk einen Richter, der Staat einen Bürger ohne Beſchimpfung, der zum Verderben des Unſchuldigen ſeine Ehrlichkeit und Gewiſſenhaftigkeit für Geld verhandelt hat? und demjenigen, der durch Lohn bewogen, das Vaterland, die Glücksgüter, die Kinder einem unſchuldigen Bürger entriſſen hat, ſoll nicht das Brandmahl der Cenſorſtrenge eingemarkt werden? Du biſt der Vorſteher der Sitten, du führſt die Obhut über die alte Zucht und Strenge, wenn du entweder wiſſentlich im Senate jemanden erhältſt, der mit einem ſo groſsen Frevel befleckt iſt, oder wenn du urtheilſt, daſs wer gleich ſchuldig iſt, nicht auf gleiche Weiſe beſtraft werden müſſe [247]), und dieſelbe Art der Strafe, die unſre Vorfahren im Kriege gegen die Furchtſamkeit der Krieger anordneten, im Frieden gegen die Frevelhaftigkeit des Senators feſtſetzen willſt? Dürfte dies Beiſpiel vom Kriegsdienſte auf die Ahndung des Cenſors angewandt werden: ſo müſste bei dieſer ſelbſt die Loſung ſtatt finden.

Wenn es aber die Schuldigen durchs Loos zur Strafe auszuwählen, und das Vergehen der Menſchen der Willkühr des Schickſals anzuvertrauen, mit der Cenſorpflicht nicht verträglich iſt; ſo geziemt es ſich gewiſs nicht, daſs man, wenn viele gefehlt haben, wenige zur Beſchimpfung und Schande ausſondert.

Aber wir alle ſehen ein, daſs man ſich bei die- 47
ſen Anmerkungen nach dem Winde, wie er vom Volke wehete, gewandt habe [248]. Geeifert hatte über die Sache der rottenſüchtige Tribun in den Volksverſammlungen; ohne die Sache unterſucht zu haben, fand man den Satz bewährt: es iſt unerlaubt, dem groſsen Haufen zu widerſprechen [249]; niemand endlich gab ſich Mühe, die Gegenparthei zu vertheidigen. In einen ſehr üblen Ruf ferner waren damals die Gerichte gekommen; denn wenige Monate nachher ward die Bezeichnung der Stimmtafeln [250] eine neue Urſache zu ſtarken und gehäſſigen Beſchuldigungen für die Gerichte. Ganz übergehen und vernachläſſigen konnten die Cenſoren, wie es ſchien, die Befleckung der Gerichte nicht. Männer, die ſie durch andre Laſter und jede Schande berüchtiget ſahen, wollten ſie auch in dieſer Rückſicht durch ihre Anmerkungen beſchimpfen, und dies um ſo mehr, weil grade zu der Zeit, als ſie Cenſoren waren, der Ritterſtand an der Gerichtsverwaltung Antheil erhalten hatte [251], damit ſie vermittelſt der Beſchimpfung der ſich dafür eignenden Männer zugleich mit dem Ritterſtande durch ihr

Anſehn die vorigen Gerichte gemiſsbilliget zu haben ſcheinen möchten. Wäre es mir oder einem andern vor dieſen Cenſoren ſelbſt dieſe Sache zu vertheidigen erlaubt geweſen, ſo würde ich ſo einſichtsvollen Männern gewiſs bewieſen haben, (denn die Sache ſpricht dafür) daſs ſie nichts unterſucht, nichts ſicheres erfahren, daſs ſie bei allen ihren Anmerkungen nur auf das Gerücht und den Beifall des Volkes Rückſicht genommen hätten. Denn gegen den Publius Popillius, der den Oppianicus verurtheilt hatte, machte Lucius Gellius die Anmerkung: weil er Geld genommen hätte, um einen Unſchuldigen zu verurtheilen. Wie viel Weiſsagungsgabe iſt ſelbſt hierzu erforderlich, um nur zu wiſſen, daſs der Beklagte unſchuldig geweſen ſei, den er vielleicht nie geſehen hatte, da die bedachtſamſten Männer unter den Richtern (um nichts von denen zu ſagen, die den Oppianicus verurtheilten) nach vorgängiger Unterſuchung erklärten, daſs ihnen die Sache nicht einleuchtete,

Aber es ſei! Gellius hält den Popillius für ſchuldig; er urtheilt, daſs er von Cluentius Geld empfangen habe. Lentulus läugnet dieſes. Denn er will freilich den Popillius, als den Sohn eines Freigelaſſenen, nicht als Mitglied des Senats betrachtet wiſſen [252]; aber den Senatorplatz bei den Spielen und ſeine übrigen Auszeichnungen läſst er ihm [253], und befreit ihn von aller Beſchimpfung. Und da er dieſes thut, ſo erklärt er, daſs Popillius unbeſtochen durch ſeine Stimme den Oppianicus verurtheilt

habe. Und eben dieſem Popillius ertheilt er in der
Folge bei einem über pflichtwidrige Bewerbung über
ihn gehaltenen Gerichte ein ſehr rühmliches Zeug-
niſs. Wenn alſo weder Lentulus ſich bei dem Ur-
theile des Lucius Gellius beruhigte, noch Gellius
mit der Meinung des Lentulus zufrieden war; und
wenn keiner von den beiden Cenſoren ſich mit des
andern Cenſors Meinung beruhigen zu müſſen glaub-
te: wie kann einer von uns glauben, daſs die An-
merkungen der Cenſoren unerſchütterlich und auf
immer gültig ſein müſsten?

„Aber ſie haben doch den Avitus ſelbſt be- 48
ſchimpft„ [254]). — Doch nicht wegen eines
ſchimpflichen Verhaltens, oder irgend eines, ich ſa-
ge nicht, Laſters, ſondern nur Fehltrittes, (denn
dieſer Mann iſt ſo unſträflich, ſo rechtſchaffen, ſo
ſorgfältig in der Beobachtung aller ſeiner Pflichten,
wie es nur immer jemand ſein kann, welches die
Cenſoren ſelbſt nicht beſtreiten) ſondern weil ſie
ſich durch eben dieſe Nachrede von der Beſtechung
des Gerichtes beſtimmen lieſsen. Denn ſie ſelbſt ur-
theilen nicht anders, als wir geurtheilt wünſchen,
über des Mannes Sittſamkeit, Lauterkeit und Tu-
gend. Aber ſie glaubten den Ankläger nicht überge-
hen zu können, da ſie gegen die Richter Strenge
geübt hatten. Doch was dieſe ganze Sache betrifft,
ſo will ich nur Eine Begebenheit aus dem ganzen Al-
tertum anführen, und dann nichts weiter hinzuſet-
zen. Denn das Beiſpiel des groſsen und berühmten
Mannes, des Publius Africanus, glaube ich nicht

übergehen zu dürfen. Da dieser Mann die Censur verwaltete [255]), und bei der Musterung Cajus Licinius Sacerdos [256]) vorgetreten war, sagte er mit lauter Stimme, so daſs die ganze Volksversammlung es hören konnte: er wüſste, daſs jener Mann einen förmlichen Meineid geschworen hätte; wenn jemand ihn deshalb anklagen wollte, so würde er ihn durch sein Zeugniſs unterstützen. Als darauf niemand auftrat, so lieſs er ihn sein Pferd vorüberführen [257]). Ihm also, mit dessen Gutachten das Römische Volk und die auswärtigen Nationen sich zu begnügen pflegten [258]), war sein eigenes Wissen [259]) nicht genug, um einen andern zu beschimpfen. Wäre unserm Avitus dieselbe Vergünstigung von den Censoren bewilliget worden [260]), so würde er leicht, von diesen selbst gerichtet, den falschen Verdacht und den beim Volke gegen ihn erregten gehässigen Ruf gedämpft haben.

Noch ist Eines übrig, das mich in gar groſse Verlegenheit bringt, worauf ich, scheint es, kaum antworten kann [261]); ich meine den Abschnitt, den du aus dem Testamente des Cnejus Egnatius, des Vaters, vorgelesen hast, eines Mannes, der (ihr glaubt es doch?) so sehr rechtschaffen und weise war, des Inhaltes: Er hätte deshalb seinen Sohn enterbt, weil dieser wegen der Verurtheilung des Oppianicus Geld genommen hätte. Doch über dieses Mannes Leichtsinn und Charakterlosigkeit will ich nicht mehreres sagen. Das Testament selbst, das du herliesest, zeigt, von wem es herrührt, da dersel-

be Mann den Sohn, den er hafste, enterbte, und demjenigen Sohne, den er liebte, ganz fremde Menschen zu Miterben gab. Aber du, Attius, überlege, rathe ich, bedächtig, ob du dem Urtheile der Cenforen Gewicht beilegen willft, oder des Egnatius Urtheile. Wenn des Egnatius, fo find von keinem Gewicht die Anmerkungen, welche die Cenforen über die andern gemacht haben; denn fie haben den Cnejus Egnatius felbft, dem du Gewicht beilegft, aus dem Senate geftofsen; wenn aber dem Urtheile der Cenforen, fo bedenke, dafs denfelben Egnatius, den der Vater mit cenforifcher Strenge enterbte, die Cenforen im Senate, obgleich fie den Vater ausftiefsen, erhalten haben.

„Aber nach dem Urtheile des ganzen Senates war jenes Gericht beftochen.„ — Wie? — „Er machte die Sache zu einem Gegenftande der Berathfchlagung.„ — Konnte er denn eine fo wichtige, vor ihm gerügte Sache von fich abweifen? Da der Volkstribun das Volk beinahe zu Gewaltthätigkeiten aufgereizt hatte, da ein braver Mann, ein Unfchuldiger durch Beftechung hinterliftig ins Verderben geftürzt fein follte; da der Senatorenorden in dem übelften Rufe ftand: war es möglich, dafs man nichts befchlöffe? war es möglich, dafs man das Begehren der erhitzten Menge, ohne die gröfste Gefahr für den Staat, von fich abwiefe? Aber wie lautete diefer Befchlufs? wie gerecht, wie weife, wie bedächtig! Sollten einige durch ihre Thätigkeit ein öffentliches Gericht beftochen 49

haben.... Scheint der Senat, daſs die Sache wirklich geſchehen iſt, zu erklären, oder wenn ſie geſchehen iſt, darüber Unzufriedenheit und Unwillen zu äuſsern? Aulus Cluentius ſelbſt, um ſeine Meinung über Gerichte befragt, würde keine andre äuſsern, als die Männer ſie äuſserten, die ihn nach eurer Behauptung verurtheilt haben. Aber ich frage euch, hat kraft dieſes Senatsſchluſſes der mit ſo groſsen Einſichten begabte Conſul, Lucius Lucullus, eine demſelben entſprechende Bill eingebracht? Haben im folgenden Jahre Marcus Lucullus und Cajus Caſſius es gethan? (denn auch auf ſie, die damals für das nächſte Jahr zu Conſuln ernannt waren [262]), bezog ſich derſelbe Senatsſchluſs). Nein, ſie machten dieſen Antrag nicht; und (nach deiner Beſchuldigung ſoll es durch des Avitus Geld bewirkt ſein, wiewohl du dieſe Beſchuldigung nicht durch den geringſten Verdacht beſtätigſt) erſtlich die Billigkeit und Weisheit haben dieſe Conſuln zu glauben bewogen, daſs ſie dasjenige, was der Senat, um einen gegenwärtigen Brand des Unwillens auszulöſchen, beſchloſſen hatte, dem Volke in ſpäterer Zeit nicht vortragen [263]) dürften. Das Römiſche Volk ſelbſt darauf, das, durch des Volkstribunen, Lucius Quintius, Klagen aufgereizt, vorher ungeſtüm einen Senatsbeſchluſs und eine Bill verlangt hatte, hat gleichfalls, gerührt durch die Thränen, die es den unmündigen Sohn des Cajus Junius vergieſsen ſah [264]), durch lautes Geſchrei und in einer ſtürmiſchen Verſammlung dieſe Bill und dieſe Unterſuchung

verworfen. Hieraus konnte man erkennen, (eine Bemerkung, die oft gemacht iſt) daſs, ſowie das Meer, welches nach der ihm eigenen Natur ruhig iſt, durch die Gewalt der Winde in Bewegung geſetzt und aufgeſtürmt wird, ſo auch das Römiſche Volk, das ſich ſelber überlaſſen, friedlich geſtimmt iſt, durch die Reden rottenſüchtiger Menſchen, wie durch die heftigſten Stürme, in Aufruhr gebracht wird.

Noch iſt ein andres, ſehr wichtiges, glaubwür- 50
diges Zeugniſs übrig, das ich zu meiner Schande beinahe übergangen hätte [265]); denn es ſoll mein eigenes ſein. Vorgeleſen hat Attius aus einer, ich weiſs nicht welcher, Rede [266]), die er die meinige nannte, eine Stelle, worin ich die Richter ermahne, mit Ehrlichkeit zu urtheilen, und unter andern [267]) nicht gebilligten Gerichten auch das Juniſche Gericht erwähne; grade als wenn ich nicht vom Anfange meiner Vertheidigung an geſagt hätte, daſs dieſes Gericht einen übeln Ruf gehabt, oder als wenn ich damals, als ich von verrufenen Gerichten redete, jenes, das ſo zum Stadtgeſpräch geworden war, hätte übergehen können. Aber habe ich von dieſer Art etwas geſagt, ſo habe ich es weder als ſelbſt erkannte Wahrheit, noch als Zeugniſs geſagt, und jene Rede, mehr ein Werk damaliger Zeitverhältniſſe, kann nicht als rechtskräftiges Urtheil und glaubwürdiges Zeugniſs gelten. Denn da ich Ankläger war, und ich mir zu Anfange vorgeſetzt hatte, die Gemüther ſowohl des Römiſchen Volkes, als der Richter zu rühren, da ich alle Verſtöſse der Gerich-

te, nicht nach eigener Meinung, ſondern nach dem Gerüchte unter den Menſchen anführte: ſo konnte ich eine Sache, die bei dem Volke ſo oft zur Sprache gebracht war, nicht übergehen. Aber man irrt ſehr, wenn man in unſern vor den Gerichten gehaltenen Reden, unſer beſiegeltes glaubhaftes Zeugniſs zu haben meint. Denn alle jene Reden gehören den Streitfällen und Zeitverhältniſſen an, nicht den Menſchen und Sachwaltern ſelbſt. Denn wenn die Streitſachen ſelbſt reden könnten, ſo würde niemand einen Redner gebrauchen. Jetzt werden wir gebraucht, um etwas zu ſagen, nicht was nach unſerm Zeugniſſe unabänderlich gelten ſoll, ſondern was mit der Sache ſelbſt und mit dem gegenwärtigen Streitfalle in unmittelbarer Beziehung ſteht. Ein talentvoller Mann, Marcus Antonius [268]), ſoll ſich oft ſo geäuſsert haben: *er hätte deshalb nie eine Rede aufgeſchrieben, damit er, wenn er einmal etwas unnöthiges geſagt, es geſagt zu haben abläugnen könnte* [269]); grade als wenn das, was wir geſagt oder gethan haben, nicht auch, ohne daſs wir es niedergeſchrieben, durch das Gedächtniſs der Menſchen aufbewahrt werden könnte.

51 Ich meines Theiles richte mich in dieſer Rückſicht lieber mit vielen andern nach des ſo beredten und einſichtsvollen Lucius Craſſus Beiſpiele. Da dieſer den Lucius Plancus [270]) vertheidigte, den Marcus Brutus, ein heftiger und verſchmitzter [271]) Redner, anklagte, lieſs Brutus von zweien dazu be-

ſtellten Vorleſern aus zweien Reden des Craſſus abwechſelnd einander widerſprechende Stellen herleſen [272]), denn in der einen, wo er den gegen die Narbonenſiſche Colonie gemachten Vorſchlag widerräth, ſucht er, ſo ſehr, als möglich, das Anſehen des Senates zu verkleinern [273]), und in der andern, wo er die Serviliſche Bill empfiehlt [274]), erhebt er den Senat durch die gröſsten Lobſprüche, und grade aus dieſer Rede lieſs er viele ziemlich harte Aeuſserungen gegen die Römiſchen Ritter vorleſen, um die Gemüther der damaligen Richter [275]) gegen den Craſſus zu erbittern. Dies ſoll die Empfindlichkeit des Craſſus etwas gereizt haben. Beim Antworten daher entwickelte er zuerſt das Verhältniſs beider Zeiten, damit die Rede der Sache und den Umſtänden gemäſs gehalten ſchiene; hierauf, damit Brutus einſehen möchte, einen wie groſsen Mann, nicht bloſs in Rückſicht auf Beredſamkeit, ſondern auch auf die Gabe des Witzes und des Spottes er gereizt hätte, lieſs er drei Vorleſer mit einzelnen Schriften auftreten, welche Marcus Brutus, der Vater jenes Anklägers, über das bürgerliche Recht hinterlaſſen hat. Aus dieſen lieſs er die Anfangsworte vorleſen, die euch, glaube ich, bekannt ſind: Es traf ſich von ungefähr, daſs wir auf dem Privernatiſchen Landgute waren, ich und mein Sohn Brutus; und nun verlangte er das Privernatiſche Landgut [276]); Wir waren auf dem Albaniſchen Landgute, ich und mein Sohn Brutus; er forderte das Albaniſche Landgut; Da

wir von ungefähr auf dem Tiburtifchen Landgute uns gelagert hatten, ich und mein Sohn Brutus; er wollte wiffen, was aus dem Tiburtifchen Landgute geworden wäre; „Brutus, fagte er, ein verftändiger Mann, hätte, weil er die Liederlichkeit des Sohns gefehen, bezeugen wollen, wie viele Landgüter er ihm hinterliefse; wenn er anftändiger Weife hätte erzählen können, dafs er mit feinem, damals fchon erwachfenen Sohn, die Bäder befucht hätte [277]), fo würde er es nicht übergangen haben; diefe Bäder indeffen fordere er von ihm zurück, nicht nach den Büchern des Vaters, fondern nach den öffentlichen Protokollen und dem Cenfus.„ Craffus rächte fich damals fo an dem Brutus, damit ihn feine Vorlefung gereuen möchte. Denn er hatte es vielleicht übel aufgenommen, dafs man ihn in folchen Reden getadelt, die er über Staatsangelegenheiten gehalten hatte, in welchen man vielleicht gleichförmigere Aeufserungen verlangt. Ich bin aber über die Vorlefung aus meiner Rede gar nicht unwillig; denn die Aeufserungen in derfelben waren der damaligen Zeit und der damals verhandelten Sache [278]) nicht unangemeffen, und ich habe durch das, was ich damals fagte, keine Verbindlichkeit übernommen, die mir die gegenwärtige Sache nicht mit Ehren und Freimüthigkeit zu vertheidigen geftattete. Und gefetzt, ich wollte geftehen, dafs ich jetzt erft die Sache des Aulus Cluentius kennte, vormals die Meinung des Volks getheilt hätte: wer könnte dies tadeln? befonders,

ihr Richter, da es der Billigkeit völlig gemäfs ist, dafs ihr selbst mir die Bitte gewährt, die ich gleich anfangs äufserte, und jetzt wiederhole, dafs ihr die zu harte Meinung über das erwähnte Gericht, die ihr etwa mitgebracht habt, nach durchschauter Sache und nach Erkennung der ganzen Wahrheit, ablegen möget.

Jetzt da ich auf alles von dir, Titus Attius, 52
über des Oppianicus Verurtheilung Gesagte Antwort ertheilt habe, mufst du gestehen, dafs du dich sehr in deiner Meinung getäuscht, da du glaubtest, ich würde des Aulus Cluentius Sache nicht nach dem, was er gethan hat, sondern nach dem Gesetze vertheidigen [279]. Denn sehr oft hast du die Aeufserung wiederholt, man melde dir, dafs ich die Absicht habe, diese Sache durch den Schutz des Gesetzes zu vertheidigen. Wirklich? Freunde sind es also wohl, die uns, die Unbedachtsamen, verrathen? und unter denen, die wir für Freunde halten, ist einer, ich weifs nicht welcher, der unsre Anschläge den Widersachern mittheilt? Doch wer hat es denn berichtet? Wer hat so treulos gehandelt? Wem habe ich es erzählt? Niemand ist, glaube ich, der Schuldige; sondern ohne Zweifel hat das Gesetz selbst dir dies berichtet. Aber was meinst du? habe ich meine Vertheidigung so geführt, dafs ich in der ganzen Verhandlung das Gesetz auch nur einmal [280] erwähnte? Hätte ich anders diese Sache vertheidigen können, wenn Avitus durch dieses Gesetz [281] verpflichtet würde? Gewifs (so weit nem-

lich einem Menſchen eine ſolche Behauptung [282]) geziemt) ich habe keinen Umſtand, meinen Schutzbefohlenen gegen die gehäſſige Beſchuldigung zu rechtfertigen, übergangen. Wie denn? Vielleicht wird mancher fragen, ob es mir miſsfällig ſei, durch der Geſetze Schutz die Gefahr von dem Haupte abzuwenden? Nein, ihr Richter, nicht miſsfällig iſt es mir; aber ich beobachte mein gewöhnliches Verfahren. Wenn ich einen redlichen und einſichtsvollen [283]) Mann vor Gericht vertheidige, ſo pflege ich nicht bloſs meinen Eingebungen zu folgen, ſondern gerne ſuche ich mich auch in des von mir vertheidigten Mannes Vorſchläge und Wünſche zu fügen. Als mir nun dieſe Sache übertragen wurde (denn natürlich muſste ich die Geſetze, für welche ich gebraucht werde, und mit denen ich es ſo oft zu thun habe, kennen) ſagte ich dem Avitus ſogleich, daſs nach den Worten des Geſetzes: wer Verbündungen angeſtiftet hat, um jemandes Verurtheilung zu bewirken, keine Schuld auf ihm hafte, da ſie bloſs Beziehung auf unſern Orden hätten. Er indeſſen fing an, mich zu bitten und zu beſchwören, daſs ich ihn nicht nach dem Geſetze vertheidigen möchte. Nachdem ich ihm, was mir gut däuchte, geſagt hatte, lieſs ich mich bewegen, zu ſeiner Meinung überzutreten. Denn er betheuerte mir mit Thränen, daſs er weniger ſein Bürgerrecht zu behaupten wünſche, als ſeinen Ruf. Ich willfahrte dem Manne; doch that ich es nur deshalb, (denn immer dürfen wir das nicht thun) weil ich einſah, daſs

ſich die Sache durch ſich ſelber, auch ohne Hülfe
des Geſetzes vertheidigen lieſse. Ich erkannte, daſs
die Art der Vertheidigung, die ich gebraucht habe,
mehr Verdienſt, die andre, die zu gebrauchen mein
Schutzbefohlener mir nicht geſtatten wollte, weni-
ger Arbeit verſpräche. Denn hätte ich nichts anders
beabſichtiget, als meine Sache zu gewinnen, ſo hät-
te ich nur das Geſetz herleſen, und dann ſchlieſsen
dürfen.

Auch jene Aeuſserung macht mich nicht ir- 53
re [284]), die Attius vorbringt, es liege etwas unwür-
diges darin, daſs, wenn ein Senator im Gerichte ei-
nes Unſchuldigen Veurtheilung bewirkt habe, er
den Geſetzen verantwortlich ſei, wenn ein Römi-
ſcher Ritter daſſelbe gethan habe, dieſer nicht ver-
antwortlich ſei. Geſetzt, ich gebe dir zu, daſs die-
ſes unwürdig ſei, (doch werde ich, wie das Verhält-
niſs iſt, bald ſehen) ſo muſst du mir doch zugeben,
daſs es noch viel unwürdiger iſt, in einem Staate,
der unter Geſetzen ſteht, von den Geſetzen abzuwei-
chen. Denn ſie ſind das Band der Würde, die wir
im Staate genieſsen, ſie der Grund der Freiheit, ſie
die Quelle der Billigkeit. Der Geiſt, die Seele,
der Rath und das Urtheil des Staates beruht auf den
Geſetzen. So wenig unſer Körper ohne Geiſt, ſo
wenig kann der Staat ohne Geſetze ſeine Theile, die
für ihn gleichſam die Nerven, das Blut und die Glie-
der ſind, gebrauchen. Der Geſetze Diener ſind die
Obrigkeiten, der Geſetze Dollmetſcher die Richter;
den Geſetzen endlich ſind wir alle dienſtbar, damit

wir alle frei ſein können. Was macht es, Quintus Naſo [285]), daſs du dort auf deinem [286]) Platze ſitzeſt? Welche Gewalt iſt es, wodurch dieſe Richter, ſo angeſehene Männer, von dir beherrſcht werden? Ihr aber, ihr Richter, warum wurdet ihr, aus der groſsen Menge von Bürgern, ſo wenige, auserwählt, um über der Bürger Schickſal abzuſtimmen? Nach welchem Rechte hat Attius, was er gewollt, geſagt? Warum wird mir ſolange die Freiheit zu reden bewilliget? Was wollen jene Schreiber, was die Lictoren, was die übrigen, die ich zu Dienſten bereit ſehe? Alles dieſes, meine ich, geſchehe nach den Geſetzen, und dieſes ganze Gericht werde (wie ich vorher ſagte) gleichſam nach dem Geiſte des Geſetzes [287]) regiert und verwaltet? Und wie? wird dieſe Unterſuchung allein ſo verwaltet? Iſt es anders bei dem Marcus Plätorius und Cajus Flaminius, wenn über Meuchelmord [288]), anders bei Cajus Orchinius, wenn über Unterſchleif, anders bei mir, wenn über unrechtmäſsig genommene Gelder die Unterſuchung angeſtellt wird [289]), anders bei dem Cajus Aquillius, vor welchem jetzt eine Sache über pflichtwidrige Bewerbung verhandelt wird [290]), anders bei den übrigen Unterſuchungen [291])? Schauet euch umher nach allen Theilen des Staates, alles werdet ihr von der Geſetze Befehl und Vorſchrift abhängig ſehen. Wollte einer dich, Titus Attius, bei mir anklagen; ſo dürfteſt du ſchreien, daſs du dem Geſetze über unrechtmäſsig genommene Gelder nicht verantwortlich ſeieſt [292]);

und durch dieſe Wegerung würdeſt du nicht geſtehen, daſs du Geld genommen hätteſt, ſondern eine Anſtrengung, ſondern eine ungeſetzmäſsige Anklage ablehnen.

Jetzt ſiehe, was du vorhaſt, und was von dir 54
Rechtens erklärt wird. Es beſiehlt das Geſetz, jenes, nach welchem die gegenwärtige Unterſuchung angeſtellt iſt, daſs der Vorſteher des Gerichtes, jetzt alſo, Quintus Voconius [293]), mit den Richtern, die ihm zugefallen ſind, (euch, ihr Richter, meint es) die Unterſuchung über Gift anſtelle. Gegen wen anſtelle? Der Ausdruck lautet allgemein. Wer es bereitet, verkauft, gekauft, gehabt, gegeben haben wird. Was fügt daſſelbe Geſetz ſogleich hinzu? Lies her! Und gegen den Mann werde eine Unterſuchung angeſtellt — Gegen wen? der eine Gemeinſchaft eingegangen ſein, eine Verbindung gemacht haben wird? Nein ſo heiſst es nicht. Wie denn? Sage! Wer als Soldatentribun für die vier erſten Legionen, oder wer als Quäſtor, Volkstribun — Und in der Folge nennt es alle Obrigkeiten — Oder wer im Senate geſtimmt hat, geſtimmt haben wird — Wie weiter? — wer von dieſen eine Gemeinſchaft eingegangen iſt, eingegangen ſein wird, eine Verbindung gemacht hat, gemacht haben wird, um jemanden durch ein öffentliches Gericht zu verurtheilen —. „Wer von dieſen„ — [294]) von welchen? nemlich von de-

nen, die oben angeführt sind. Was liegt daran, wie das Gesetz sich ausdrückt? Aber so deutlich auch die Sache ist, so erklärt sich doch das Gesetz selbst. Denn wo es allgemein verbinden will, redet es so: Wer Gift bereitet hat, bereitet haben wird — Alle Männer, Weiber, Freie, Sklaven, werden vor Gericht geladen. Hätte das Gesetz von der eingegangenen boshaften Gemeinschaft eben das sagen wollen, so würde es hinzugefügt haben: Oder wer eine Gemeinschaft eingegangen sein wird. Nun lautet es so: Und gegen den werde eine Untersuchung angestellt, der ein obrigkeitliches Amt gehabt, oder der im Senate gestimmt haben wird, wer von diesen eine Gemeinschaft eingegangen ist, eingegangen sein wird... Ist Cluentius ein solcher? Gewiss ist er es nicht? Wer ist Cluentius denn? Ein solcher, der gleichwohl nicht durch das Gesetz vertheidigt werden will. Ich verabschiede also das Gesetz; ich willfahre dem Cluentius; dir indessen, Attius, will ich ein weniges, was mit der Sache meines Schutzbefohlenen nichts gemein hat, antworten. Denn es liegt in der Sache etwas, was Cluentius auf sich bezieht, etwas, was, wie ich glaube, mich angeht. Dieser glaubt, es sei für ihn wichtig, dass er durch die Sache selbst, durch das, was geschehen ist, nicht durch das Gesetz vertheidiget werde; ich aber urtheile, es sei für mich wichtig, dass ich von Attius bei keiner Streitfrage besiegt scheine. Denn ich muss nicht diese Sache allein

vertheidigen, ſondern allen ſteht meine Arbeit zu Dienſten, die ſich mit meiner Geſchicklichkeit im Vertheidigen begnügen können. Ich wünſche nicht, daſs jemand von den Anweſenden glaube, ich dürfte das, was Attius vom Geſetze geſagt hat, wenn ich ſchwiege, billigen. Was dich alſo betrifft, Cluentius, ſo willfahre ich dir; aber das, was man in meinem Vortrage vermiſſen möchte, will ich nicht übergehen.

Es ſcheint dir unbillig, Attius, daſs nicht alle 55
denſelben Geſetzen verantwortlich ſind. Zuerſt (geſetzt, ich gebe zu, daſs es äuſserſt unbillig iſt) folgt doch nur, daſs wir eine Veränderung in den Geſetzen nöthig haben, nicht, daſs wir den beſtehenden nicht gehorchen müſſen. Zweitens welcher Senator hat je hierüber Klage geführt [295]), und wenn er eine höhere Stufe der Würde, durch des Römiſchen Volkes Begünſtigung, erlangt hatte, deshalb geglaubt, er dürfte ſich die härtern Geſetzbedingungen nicht gefallen laſſen? Wie viele Vortheile müſſen wir entbehren, wie viel läſtiges und beſchwerliches erdulden! und für alles dieſes gewähren uns nur die Vortheile der Ehre und des Anſehens Erſatz. Laſs jetzt für den Ritterſtand und für die übrigen Stände dieſelben Bedingungen des Lebens gelten [296]); ſie werden es nicht dulden. Denn ſie glauben, daſs ihnen nicht ſo viele Fallſtricke der Geſetze, der Bedingungen und Gerichte gelegt ſein müſſen, da ſie zu der höchſten Würde im Staate entweder nicht aufſteigen konnten, oder nicht emporſtrebten [297]).

Und um aller übrigen Gesetze nicht zu gedenken, von denen, obgleich sie uns verbinden, die übrigen Stände befreiet sind, eben dieses Gesetz: damit keiner unschuldig im Gericht verurtheilt werde, hat Cajus Gracchus [298]) in Vorschlag gebracht, ein Gesetz, welches er für das Volk, nicht gegen das Volk gegeben hat. In der spätern Zeit hat Lucius Sulla, ein Mann, der die Sache des Volkes am wenigsten begünstigte, gleichwohl, als er über den erwähnten Gegenstand ein fortdauerndes Gericht nach dem Gesetze selbst anordnete, nach welchem ihr gegenwärtig richtet, das Römische Volk, welches er in dieser Rücksicht frei gefunden hatte, durch eine neue Art von Gericht zu fesseln nicht gewagt. Hätte er dies auszuführen für möglich gehalten, so würde er nach dem Hasse, den er gegen den Ritterorden hegte, nichts lieber gethan haben, als alle Grausamkeit seiner Aechtungen, die er gegen die alten Richter bewiesen hatte [299]), auf dieses einzige Gericht zu vereinigen. Und jetzt beabsichtiget man nichts anders, (glaubt es mir, ihr Richter, und beweiset Vorsicht für das, was der Vorsicht bedarf) als dass der Römische Ritter die Gefahr dieses Gesetzes theilen möge. Doch ist dies die Absicht nicht bei allen, sondern bei wenigen. Denn diejenigen Senatoren, die sich leicht durch Unsträflichkeit und Unschuld schützen, wie (um aufrichtig zu reden) ihr seid, und die übrigen, die ohne Habsucht gelebt haben, hegen den Wunsch, dass die Ritter dem Senatorenstande an Würde die

nächſten, durch Eintracht die innigſten Verbündeten ſein mögen; aber diejenigen, die alles gelten, und neben ſich weder einem Menſchen, noch einem Stande einiges Vorrecht geſtatten wollen, glauben, daſs ſie durch dieſe Furcht allein die Römiſchen Ritter in ihre Gewalt bringen können, vermöge der Anordnung nemlich, daſs über diejenigen, welche als Richter über eine Sache geurtheilt haben, ſolche Gerichte angeſtellt werden können [300]. Denn ſie bemerken, daſs das Anſehen dieſes Standes ſich Stärke, ſie ſehen, daſs die richterlichen Urtheile ſich Beifall gewinnen; wenn aber dieſe Furcht vorſchwebt, ſo halten ſie es für möglich, euch den Stachel der Strenge zu entreiſsen. Denn wer mag es wagen, über einen Mann, der einige Macht beſitzt, unpartheiiſch und entſchloſſen zu urtheilen, wenn er ſieht, daſs er ſich über eingegangene Gemeinſchaft und Verbündung verantworten muſs?

O wie wackere Männer bewieſen ſich einſt die 56
Römiſchen Ritter, als ſie dem ſo berühmten und mächtigen Volkstribunen, Marcus Druſus [301]), Widerſtand leiſteten, wiewohl er mit dem ganzen damaligen Adel [302]) nichts anders beabſichtigte, als daſs man diejenigen, die als Richter geurtheilt hätten, für ſolche Unterſuchungen vor Gericht laden dürfte. Cajus Flavius Puſio, Cnejus Titinnius, Cajus Maecenas, jene Stützen des Römiſchen Volkes, und die übrigen dieſes Standes thaten damals nicht daſſelbe, was jetzt Cluentius; ſie glaubten nicht durch Wegerung ſich einigermaſsen ſchuldig zu er-

klären, ſondern ſie kämpften ganz öffentlich gegen ſolche Bedingungen, deren ſie ſich wegerten, mit der unverholenen, entſchloſſenen und ehrlichen Aeuſserung: „Sie hätten nach dem Urtheile des Römiſchen Volkes zu dem erhabenſten Stande gelangen können, wenn ſie für die Bewerbung um Ehrenſtellen die ihnen günſtige Meinung hätten benutzen wollen; ſie hätten geſehen, welchen Glanz ein ſolches Leben gewährte, wie viele Auszeichnungen, wie viele Würde; und dieſe Vorzüge hätten ſie nicht verachtet; aber ſie wären mit ihrem und ihrer Väter Stande zufrieden geweſen, und hätten ſich jenem ſtillen und ruhigen, von den Stürmen des Haſſes, und den Krümmungen ſolcher Gerichte entfernten Leben lieber zu widmen gewünſcht. Entweder müſste man ihnen das zur Bewerbung um Ehrenſtellen paſſende Alter zurückgeben, oder da dieſes doch nicht möglich wäre, ſo müſste ihnen dieſer Zuſtand des Lebens, um deſſentwillen ſie auf die Bewerbung verzichtet hätten, fortdauern; es wäre unbillig, daſs diejenigen, welche die Auszeichnungen der Ehren, wegen der Menge der Gefahren, vernachläſſiget hätten, der Wohlthaten des Volks beraubt würden, und von den Gefahren der neuen Gerichte nicht befreit bleiben ſollten; der Senator dürfte ſich hierüber nicht beklagen, weil er unter einer ſolchen ihm vorgehaltenen Bedingung die Bewerbung angefangen hätte, und weil der Auszeichnungen ſo viele wären, wodurch er dieſe Unannehmlichkeit mildern könnte: Stand, Anſehen, im Vaterlande Glanz, bei den

auswärtigen Nationen Name und Gunſt, eine verbrämte Toge, ein curuliſcher Seſſel [303]), Ruthengebunde, Heere, Befehlshaberwürden, Provinzen:„ Auszeichnungen, bei welchen unſre Vorfahren ſowohl den verdienſtlichen Handlungen die höchſte Belohnung, als den Vergehungen mehrere Gefahren vorhalten wollten. Jene Männer wegerten ſich nicht, nach dem Geſetze angeklagt zu werden, nach welchem jetzt Avitus angeklagt wird, welches damals ein Sempronisches, jetzt ein Corneliſches iſt [304]); denn ſie erkannten, daſs nach dieſem Geſetze der Ritterſtand nicht verantwortlich ſei, ſondern daſs ſie nicht durch ein neues Geſetz gefeſſelt würden, dagegen arbeiteten ſie. Avitus hat nicht einmal dies je verwegert, ſogar nach dem Geſetze, an welches er nicht gebunden iſt, ſein Leben zu rechtfertigen. Gefällt euch dieſe Bedingung, ſo laſst uns alle dafür arbeiten, dieſe Unterſuchung, ſobald, als möglich, auf alle Stände auszudehnen.

Doch ſolange dies nicht geſchehen iſt, laſst uns, 57
bei den unſterblichen Göttern! da wir alle unſere Güter, unſere Rechte, unſere Freiheit, kurz unſere Wohlfahrt durch die Geſetze behaupten, von den Geſetzen nicht abweichen, und zugleich auch das Unwürdige, was in dieſer Betrachtung liegt, bedenken: das Römiſche Volk iſt jetzt mit ganz andern Dingen beſchäfftigt, euch hat es den Staat und ſeine Glücksgüter anvertraut; ſelber iſt es ohne Sorge; es fürchtet nicht, daſs es durch ein Geſetz, das von ihm nicht befohlen iſt, durch eine Unterſuchung,

von welcher es ungebunden und frei zu ſein glaubt, durch wenige Richter gefeſſelt werde. Denn ſo führt die Sache Titus Attius, ein guter und beredter junger Mann: alle ſeien allen Geſetzen verantwortlich; ihr merket auf, und hört in der Stille, wie es euch gebührt. Aulus Cluentius, ein Römiſcher Ritter, rechtfertiget ſich nach dem Geſetze, nach welchem die Senatoren und diejenigen, die ein obrigkeitliches Amt gehabt haben, allein verantwortlich ſind; mir iſt es durch ihn, mich zu wegern und in der Burg des Geſetzes die Schutzmacht meiner Vertheidigung aufzuſtellen, nicht vergönnt. Wenn Cluentius ſeine Sache gewinnen wird, (wie ich, auf eure Billigkeit mich ſtützend, des feſten Vertrauens bin) werden alle glauben, wie es wirklich der Fall iſt, daſs er wegen ſeiner Unſchuld geſiegt habe, weil ſeine Vertheidigung hiernach geführt iſt; daſs aber das Geſetz, welches er nicht habe berühren wollen, ihm keinen Schutz gewährt habe. Hier iſt nun etwas, was mich angeht, wovon ich vorher redete, wo ich dem Römiſchen Volke meinen Dienſt ſchuldig bin, weil ich nach der Lage meines Lebens Sorge und Thätigkeit ganz dazu widmen muſs, von allen die Gefahren abzuwenden. Denn ich ſehe, wie bedeutend, wie gefährlich, wie unbegrenzt die Unterſuchung iſt, welche die Ankläger einführen wollen, da ſie ein Geſetz, welches für unſern Orden geſchrieben iſt, auf das Römiſche Volk auszudehnen ſuchen; denn in dieſem Geſetze heiſst es: w e r e i n e G e m e i n ſ c h a f t e i n g e g a n g e n ſ e i n w i r d, (wie

weitumfassend der Ausdruck lautet, seht ihr) wer Verbündungen gemacht haben wird, (dies ist eben so unbestimmt und ungewiss) gleiche Gesinnungen gehabt haben wird, (dies ist nicht bloss ungewiss und unbestimmt, sondern auch dunkel und versteckt) oder ein falsches Zeugniss abgelegt haben wird. Wer hat je aus dem grossen Haufen ein Zeugniss abgelegt, den ihr nicht von einer so gefährlichen Anklage, wenn Titus Attius sich Gehör verschafft, bedroht seht? Dass wenigstens niemand, wenn ein solches Gericht dem Römischen Volke bevorsteht, ein Zeugniss ablegen werde, versichere ich. Aber das verspreche ich allen, dass wenn jemanden nach diesem Gesetz ein Handel erregt werden sollte, der nicht durch das Gesetz gebunden ist, und er mich als Schutzredner gebrauchen will, ich seine Sache unter dem Schutze des Gesetzes zu vertheidigen entschlossen bin, und dass ich, es mögen nun diese oder andere, ihnen ähnliche, Männer die Richter sein, sie für meine Sache überzeugen, und die ganze Vertheidigung des Gesetzes benutzen will, die jetzt zu benutzen, mir von dem, dessen Willen ich mich fügen muss, nicht gestattet wird.

Denn ich darf nicht zweifeln, dass, wenn auf 58
solche Art jemand bei euch angeklagt wird, der nicht nach dem Gesetze verantwortlich ist, sollte er auch ein Gegenstand des Unwillens und des Anstosses für viele scheinen, solltet ihr ihn auch hassen, auch ungerne lossprechen, ihr dennoch ihn lospre-

chet, und eurer Gewiſſenhaftigkeit lieber, als dem Haſſe Gehör gebet. Denn einem weiſen Richter gebührt es, zu bedenken, daſs ihm nur ſo viel nach dem Willen des Römiſchen Volkes erlaubt ſein kann, als ihm übergeben und anvertraut iſt; eingedenk zu ſein, daſs ihm nicht bloſs Macht ertheilt, ſondern das Vertrauen geſchenkt ſei, er könne, welchen er haſſe, auch losſprechen, welchen er nicht haſſe, auch verurtheilen; immer zu bedenken, nicht was er ſelber wünſche, ſondern wozu das Geſetz und die Gewiſſenspflicht zwinge; zu beachten, nach welchem Geſetz ein Beklagter vorgeladen wird, über welchen Beklagten er richten ſoll, welche Sache bei der Unterſuchung vorwaltet. Und nicht bloſs ſolche Betrachtungen muſs man anſtellen, ſondern auch das geziemt dem groſsen und weiſen Manne, ihr Richter, wenn er, um zu urtheilen, die richterliche Tafel [305]) zur Hand nimt, zu glauben, daſs er nicht allein ſei, und daſs ihm nicht jegliches, was er begehrt, frei ſtehe; ſondern als Rathgeber zu gebrauchen Geſetz, Gewiſſenhaftigkeit, Billigkeit, Partheiloſigkeit, Vorliebe aber, Haſs, Neid, Furcht und alle Begierden zu entfernen; am höchſten [306]) zu achten das innere Bewuſstſein des Herzens, welches wir von den unſterblichen Göttern empfangen haben, und welches uns nicht entriſſen werden kann, mit welchem wir, wenn es uns für unſre beſten Entſchlüſſe und Handlungen Zeugniſs giebt, ohne einige Furcht und in der vorzüglichſten Achtung leben können. Hätte Titus Attius dieſes erkannt oder

bedacht: wahrlich er hätte die Behauptung nicht einmal gewagt, welche er mit vielen Worten vortrug, dafs der Richter, was ihm gut fcheine, befchliefsen, und nicht an Gefetze gebunden fein müffe. Doch über diefen Gegenftand habe ich, däucht mir, nach des Cluentius Willen fchon zu viel, nach dem, was die Ehre des Staats erfordert, zu wenig, nach eurer Klugheit, hinlänglich geredet. Das übrige betrifft nur fehr weniges, welches, weil es für eure Unterfuchung gehörte, die Ankläger nur deswegen erdichten und vorbringen zu müffen glaubten, damit fie nicht gar zu fchandbar erfunden würden, wenn fie vor Gericht nichts anders, als die gehäffige Nachrede, zur Sprache gebracht hätten.

Und um euch zu überzeugen, dafs ich durch 59
Noth gedrungen, über die Gegenftände, worüber ich geredet, weitläuftiger gehandelt habe, fo fchenkt mir Aufmerkfamkeit für das übrige. Ihr werdet wahrlich einfehen, dafs ich dasjenige, was mit wenigen Worten gezeigt werden konnte, fo kurz als möglich, vertheidigt habe.

Dem Samniter Cnejus Decius, jenem Geächteten, ift, nach eurer Behauptung, in feinem Elende von des Cluentius Hausgefinde Kränkung zugefügt worden. — Niemand hat ihn edelmüthiger, als Cluentius, behandelt. Denn diefer hat ihn in feinen drückenden Umftänden mit feinem Vermögen unterftützt. Und dies ift nicht blofs ihm felber, fondern allen feinen Freunden und Angehörigen bekannt. — „An des Ancarius und Pacenus Hirten haben des

Cluentius Meier Gewaltthätigkeit geübt.„ — Da auf den Hügeln (wie das wohl zu geschehen pflegt) ein Streit unter den Hirten entstanden war, so suchten die Meier des Avitus das Gut und die Privatbesitzung ihres Herrn zu vertheidigen. Sobald es zur mündlichen Beschwerde gekommen war, ward ihnen das Recht erwiesen; ohne richterlichen Ausspruch und ohne Prozeſs ward die Sache abgemacht. — „Durch des Publius Aelius Testament wurde der Verwandte enterbt, und Cluentius, obgleich keiner von den Angehörigen, zum Erben eingesetzt.„ — Publius Aelius handelte, wie es Avitus um ihn verdient hatte, und dieser war nicht bei dem Testamente gegenwärtig, und dieses Testament ward von seinem Feinde Oppianicus besiegelt. — „Dem Florius wurde das Legat nach dem Testamente abgeläugnet.„ — So verhält es sich nicht; sondern da 30000 Sestertien statt 300000 [307]) geschrieben waren, und hierdurch nicht genug für den Florius gesorgt schien; so wollte Cluentius, daſs er ihm etwas als Geschenk seiner Freigebigkeit verdanken sollte; anfangs läugnete er, etwas schuldig zu sein, nachher bezahlte er ohne Prozeſs. — „Eines gewissen Samniters Cölius Frau ward nach dem Kriege von ihm zurückgefordert„ [308]). — Cluentius hatte die Frau von den Aufkäufern erhandelt; aber sobald er hörte, daſs sie eine Freie wäre, gab er sie ohne richterliches Erkenntniſs dem Cölius zurück. — „Es ist ein gewisser Ennius, dessen Güter Avitus besitzt.„ — Dieser Ennius ist ein dürftiger Mensch, ein verläum-

dungsſüchtiger Ankläger, ein Lohndiener des Oppianicus, der ſich ſehr viele Jahre ruhig verhielt, bis er hierauf einmal einen Sklaven des Avitus wegen Diebſtahl anklagte, und neulich den Avitus ſelbſt zu belangen anfing. Dieſer wird vor einem Privatgerichte (glaubt es mir; denn ich werde vielleicht in der Sache auch als Wortführer auftreten) nicht ſeiner Strafe als verläumderiſcher Ankläger entgehen. Noch wollt ihr, wie man uns meldet, einen Mann vieler Gaſtfreunde [309]), einen gewiſſen Aulus Binnius, einen Schenkwirth von der Lateiniſchen Landſtraſse anſtiften, zu ſagen, daſs er von Cluentius und deſſen Sklaven in ſeiner Schenke gewaltthätig behandelt ſei. Von dieſem Menſchen zu reden, habe ich jetzt nicht nöthig. Sollte er uns einladen, wie das ſo ſeine Gewohnheit iſt, ſo wollen wir den Menſchen ſo empfangen, daſs es ihn verdrieſsen dürfte, von der Landſtraſse abgegangen zu ſein [310]).

Hier habt ihr, Richter, was in Beziehung auf das ganze Leben über die Sitten des Aulus Cluentius, den man gerne als einen verrufenen Beklagten vorſtellen möchte, die Ankläger durch achtjähriges Nachſinnen geſammelt haben. Wie geringfügig iſt es an Gehalt, wie falſch nach der Sache, wie kurz zu beantworten!

Unterſucht jetzt, wie es euch als geſchwornen 60
Richtern geziemt, was eures Urtheiles iſt, nach der Laſt, die euch das Geſetz auflegt, das euch hier zuſammenzukommen befahl, die Beſchuldigungen der Vergiftung, damit alle einſehen, mit wie wenigen

Worten sich die gegenwärtige Sache hätte abhandeln lassen, und wie vieles von mir gesagt ist, was freilich auf des Cluentius Wunsch ganz besondere, aber auf eure Entscheidung, nicht die entfernteste Beziehung hatte.

Man hat den Vorwurf gemacht, dass Cajus Vibius Capax von unserm Aulus Cluentius durch Gift beseitiget sei. Wie gerufen ist hier ein Mann zugegen, der die grösste Gewissenhaftigkeit und Redlichkeit besitzt, der Senator Lucius Plätorius, der jenes Capax Gastfreund und Vertrauter war. Bei diesem hat er zu Rom gewohnt, bei ihm ist er erkrankt, in seinem Hause ist er gestorben. — „Aber Cluentius ist doch Erbe." — Ohne Testament, behaupte ich, ist er verstorben, und der Besitz seiner Güter ist, durch des Prätors Edict, seinem Schwestersohne, einem jungen Manne von sehr bescheidenen und rühmlichen Sitten, einem Römischen Ritter, zuerkannt worden, dem Numerius Cluentius, den ihr hier anwesend seht.

Nach der zweiten Vergiftungsbeschuldigung ist dem jungen hier gegenwärtigen Oppianicus, als bei seiner Hochzeit, nach der Sitte der Larinaten, eine Menge von Menschen speiste, nach dem Anschlage des Avitus, Gift bereitet worden; und da man es im Honigweine [311]) darreichte, hat ein gewisser Balbutius, ein Freund des Oppianicus, es vorweg genommen, getrunken, und ist sogleich daran gestorben. Wäre es mir darum zu thun [312]), die Beschuldigung eines Verbrechens zu widerlegen, so

würde ich mit mehrern Worten abhandeln, was jetzt mit wenigen meine Rede durchläuft. Weſſen hat ſich Avitus je ſchuldig gemacht, daſs eine ſo ſchändliche Handlung nicht ſeinem Charakter zu widerſprechen ſcheint? Warum verurſachte ihm Oppianicus ſo groſse Furcht, da dieſer doch in der gegenwärtigen Sache ſelbſt überhaupt kein einziges Wort zu reden im Stande geweſen iſt [313]), und da dem Cluentius die Ankläger, ſolange die Mutter lebte, nicht fehlen konnten? welches ihr gleich einſehen ſollt. Etwa damit ſeiner Sache keine Gefahr abginge, muſste er zu der Sache ein neues Verbrechen hinzufügen? Und was war das für eine Zeit zur Darreichung des Giftes? an jenem Tage? bei einer ſo zahlreichen Geſellſchaft? Durch wen ferner wurde es gegeben? woher genommen? Wie kam es, daſs man den Becher vorweg nahm? Warum ward er nicht von neuem dargereicht? Noch vieles könnte man ſagen; aber man ſoll mir nicht vorwerfen, daſs ich mir das Anſehen gegeben habe, reden durch nicht Reden gewollt zu haben: Denn die Sache mag ſich ſelbſt vertheidigen. Ich läugne, daſs jener junge Mann, der, nach eurer Behauptung, gleich nach Ausleerung des Bechers geſtorben ſein ſoll, überhaupt an dieſem Tage geſtorben iſt. Eine groſse und ſchamloſe Lüge! Beachtet jetzt das übrige. Ich behaupte, daſs der junge Mann, der mit ſchon verdorbenem Magen zu dieſem Mahle gekommen war, und ſich, wie es in ſeinem Alter wohl zu geſchehen pflegt, bei dieſer Gelegenheit [314]) nicht

geschont hatte, einige Tage krank gewesen, und dann gestorben sei. Wer bezeugt uns dies? Derselbe, der seine eigne Trauer bezeugt, der Vater; der Vater, sage ich, jenes jungen Mannes, den des Schmerzes wegen, den er empfindet, ein sehr kleiner Verdacht bewegen gekonnt hätte, von dem Platze dort [315]) als Zeuge gegen den Aulus Cluentius sich zu erheben; er rechtfertiget diesen durch sein Zeugniss, welches ich herzulesen bitte. Du aber, wenn es dir nicht lästig ist, erhebe dich ein wenig [316]), und erdulde den Schmerz einer nothwendigen Erwähnung, bei welcher ich nicht länger verweilen will, weil du die Pflicht eines braven Mannes erfüllt hast, auf keinen Unschuldigen durch deine Trauer ein Unglück oder ein ungegründetes Verbrechen zu bringen. (Zeugniss des Balbutius, des Vaters).

61 Noch ist mir eine einzige Beschuldigung dieser Art übrig, ihr Richter, woraus ihr erkennen mögt, was ich im Anfange meiner Rede sagte, dass alles Unheil, was in diesen Jahren Aulus Cluentius gesehen hat, alle Bekümmerniss und Verwicklung, die er gegenwärtig hat, ihm allein von der Mutter verursacht worden ist. Dass Oppianicus durch Gift getödtet sei, welches man ihm im Brote durch einen gewissen Marcus Asellius, mit dem er viel umging, gegeben habe, und dass dies nach des Avitus Anschlage geschehen sei, behauptet ihr. Jetzt frage ich zuerst, was hatte Avitus für eine Ursache, warum er den Oppianicus zu tödten wünschte? Dass sie

Feindſchaften mit einander hatten, bekenne ich; aber die Menſchen wünſchen ihre Feinde zu tödten, entweder weil ſie dieſelben fürchten, oder haſſen? Durch welche Furcht denn bewogen, wagte es Avitus, einer ſo ſchändlichen That ſich zu unterziehen? Wie konnte jemand den ſchon für ſeine Miſſethaten geſtraften, aus dem Staate verſtoſsenen Oppianicus noch fürchten? Was beſorgte er? Daſs ihn angreifen möchte der Hoffnungsloſe? daſs ihn anklagen möchte der Verurtheilte? daſs ihm das Zeugniſs des Verbannten ſchaden möchte [317]? Wollte aber Avitus deshalb, weil er ihn haſste, ihm den Genuſs des Lebens nicht gönnen: war er denn ſo unvernünftig, daſs er jenes Leben, welches Oppianicus damals führte, der verurtheilte, verbannte, von allen verlaſſene, für ein wirkliches Leben hielt? des Mannes, den wegen ſeines grauſamen Herzens niemand ins Haus aufnehmen, niemand anhören [318], niemand anreden, niemand anſehen wollte? Ihm miſsgönnte Avitus das Leben? Wenn er ihn bitter und von Herzen haſste, muſste er nicht das längſte Leben ihm wünſchen? Ihm beſchleunigte der Feind den Tod, welcher bei ſeinen Uebeln für ihn das einzige Rettungsmittel vom Elende war? Ihm, der, wenn er einigermaſsen Muth und Entſchloſſenheit gehabt hätte, wie viele brave Männer in einer ſo ſchmerzlichen Lage oft gethan haben, ſich ſelbſt getödtet hätte, ſollte der Feind das darbieten, was er ſelber ſich wünſchen muſste. Denn was für ein Uebel hat jetzt der Tod ihm gebracht? wir möchten

denn etwa durch alberne Mährchen uns zu glauben verleiten lassen, dafs jener in der Unterwelt die Strafen der Frevler büfse, und dort mehrere Feinde angetroffen, als hier zurückgelassen habe; dafs er von den rächenden Furien der Schwiegermutter, der Gattinnen, des Bruders [319]), der Kinder umhergejagt, in den Wohnsitz und die Behausung der Ruchlosen hinabgestürzt worden sei. Ist dieses aber ungegründet, wie allen einleuchtet, was hat ihm der Tod entrissen, als die Empfindung des Schmerzes?

62 Doch lafst uns hören! durch wen soll ihm das Gift gegeben sein? Durch den Marcus Asellius. Was hatte dieser mit dem Avitus zu schaffen? Nichts; ja er mufste sogar, weil er mit dem Oppianicus in grofser Vertraulichkeit lebte, dem Avitus eher abgeneigt sein. Einem Manne also, der gegen ihn, wie er wufste, unfreundlich gesinnt, mit dem Oppianicus enge verbunden war, vertraute er am liebsten sein eignes Verbrechen und die Nachstellung gegen den Feind? Warum läfst du denn [320]), da doch kindliche Liebe dich zur Anklage ermuntert hat, diesen Asellius solange von der Strafe verschont bleiben? Warum ahmst du nicht des Avitus Beispiel nach [321]), damit durch des Asellius Verurtheilung, der das Gift dargereicht hatte, des Avitus Schuld vorgängig erklärt würde? Ferner wie wenig wahrscheinlich ist es, wie ungewöhnlich, ihr Richter, wie unerhört, dafs man im Brote Gift gegeben habe? Leichter konnte es, als im Becher? weiter konnte es [322]), versteckt in einem Theile des Bro-

tes, als ganz aufgelöſt im Tranke? ſchneller konnte es gegeſſen, als getrunken, in die Adern und alle Theile des Körpers durchdringen! Leichter konnte es verborgen bleiben im Brote [323]), als im Becher, wenn es ſo verſchmolzen war, daſs man es auf keine Weiſe unterſcheiden konnte? — „Aber er ſtarb doch eines plötzlichen Todes.„ — Geſetzt, das wäre geſchehen, ſo würde doch die Sache, weil dieſe Todesart nicht ungewöhnlich iſt, keinen hinlänglich begründeten Verdacht der Vergiftung zulaſſen, oder wenn ſie ihn geſtattete, ſo würde er doch eher auf andre, als auf den Avitus fallen. Aber bei dieſer Behauptung ſelbſt lügen die Menſchen auf das ſchamloſeſte. Damit ihr dieſes einſehet, ſo laſst euch die Todesart des Oppianicus, und wie nach dem Tode deſſelben dem Avitus die Mutter ein Verbrechen anzudichten geſucht habe, erzählen.

Als Oppianicus, ein Unſtäter und Verbannter, umhergeirrt war, und nirgends eine Aufnahme gefunden, begab er ſich ins Falerniſche Land [324]) zum Cajus Quintilius, und hier verfiel er zuerſt in eine ziemlich heftige und anhaltende Krankheit. Da Saſſia in ſeiner Geſellſchaft lebte, und dieſe mit einem gewiſſen Statius Albius, einem Landpächter, einem vollſaftigen Manne, der bei ihnen ſich aufzuhalten pflegte, in engerer Vertraulichkeit lebte, als der fahrläſſigſte Mann in den günſtigſten Glücksumſtänden dulden könnte, weil ſie die Verpflichtung, in der Ehe keuſch und geſetzmäſsig zu leben, durch die Verurtheilung für aufgehoben hielt: ſo ſoll ein

gewiſſer Nicoſtratus, ein treuer Sklave des Oppianicus, ein äuſserſt neugieriger, aber doch nichts weniger als lügenhafter Menſch, ſeinem Herrn vieles zu erzählen die Gewohnheit gehabt haben. Oppianicus genas unterdeſſen, und da er die Schamloſigkeit des Pächters nicht länger aushalten konnte, und deshalb in die Nachbarſchaft der Stadt reiſte, (denn er pflegte auſserhalb des Thors ein Stück Landes in Pacht zu haben) ſo ſoll der ohnehin ſchon ſchwächliche Mann vom Pferde gefallen ſein, ſich ſtark die Seite zerſtoſsen haben, und nachdem er in die Nähe der Stadt mit einem Fieber gekommen war, innerhalb weniger Tage verſtorben ſein. Die Art des Todes, ihr Richter, iſt von einer ſolchen Beſchaffenheit, daſs ſie entweder gar keinen Verdacht zuläſst, oder, wenn ja einen, er auf die Bosheit der unter Einem Dache mit ihm wohnenden Hausgenoſſen ſelbſt fallen muſs.

63 Gleich nach dem Tode des Oppianicus ging die Saſſia, das ruchloſe Weib, damit um, dem Sohne Nachſtellungen zu bereiten; ſie beſchloſs über des Mannes Tod ein peinliches Verhör anzuſtellen. Sie kaufte von Aulus Rupilius, welchen Oppianicus als Arzt gebraucht hatte, einen gewiſſen Strato, um gleichſam daſſelbe zu thun, was Avitus einſt durch den Ankauf des Diogenes gethan hatte. Dieſen Strato und einen andern, ihr ſelber zu allen Dienſten bereiten, Sklaven wollte ſie, wie ſie äuſserte, zur Ausſage foltern laſſen. Auſserdem verlangte ſie jenen Sklaven Nicoſtratus, der ihr zu geſchwätzig

gewesen war, und der ihr ein seinem Herrn gar zu getreuer Diener däuchte, von dem jungen Oppianicus zur Folterung. Dieser, der damals noch ein Knabe war, und über dessen Vaters Tod vorgeblich das peinliche Verhör angestellt werden sollte, hatte, wiewohl der Sklave, nach seiner Meinung, Zuneigung sowohl gegen ihn hegte, als gegen den Vater gehabt hatte, dennoch nicht die Entschlossenheit, ihn zu verwegern. Man beruft die Freunde und Gastfreunde des Oppianicus [325]) und des Weibes selbst, viele angesehene und wohlhabende Männer. Durch alle Arten der heftigsten Marter wird das Verhör angestellt. Wiewohl die Gemüther der Sklaven durch Furcht und Hoffnung versucht wurden, bei der Marterung etwas auszusagen, so beharrten sie doch, wie ich glaube, durch das Ansehen der Eingeladenen und durch die Heftigkeit der Marter [326]) selbst bewogen, bei der Wahrheit, und versicherten, nichts zu wissen. Das Verhör wurde nach dem Urtheile der Freunde an diesem Tage aufgehoben. Nach einer ziemlich langen Zwischenzeit wurden die Freunde von neuem zusammenberufen. Man stellt ein neues peinliches Verhör an. Keine Peinigung durch die heftigsten Martern wird unterlassen; die anwesenden Freunde verabscheuen den Anblick, und können ihn kaum aushalten; wüthend ist das grausame und gefühllose Weib, dass der ausgedachte Plan ihr nicht nach Hoffnung gelingen will. Als schon der Folterer und selbst die Foltermaschinen sich erschöpft hatten, und sie gleichwohl ein En-

de zu machen nicht geneigt war: so sagte einer von den Eingeladenen, ein Mann, der vom Volke durch Ehrenämter ausgezeichnet ist, und grosse Rechtschaffenheit besitzt: er merke wohl, dass man nicht die Absicht habe, die Wahrheit zu erforschen, sondern ein falsches Zeugniss zu erzwingen. Als die übrigen dieser Aeusserung beistimmten, wurde nach aller Urtheil erklärt, dass die Marterung lange genug fortgesetzt schiene. Man giebt dem Oppianicus den Nicostratus zurück; Sassia selbst reist nach Larinum mit den Ihrigen, traurigen Herzens, weil ihr jetzt des Sohnes Leben gesichert scheint, da sie nicht nur kein wahres Verbrechen, sondern nicht einmal einen ungegründeten Verdacht auf ihn zu bringen im Stande gewesen war, da ihm sowenig der offenbare Angriff der Feinde, als selbst die Nachstellungen der Mutter zu schaden vermocht hatten. Kaum war sie nach Larinum gekommen, als sie dem Strato, der nach ihrer vorgeblichen Ueberzeugung ihrem Manne vorher Gift gegeben hatte, eine völlig ausgerüstete Bude, die Arzeneikunst zu üben, schenkte.

64 Ein, zwei, drei Jahre ruhete Sassia, so dass sie dem Sohne ein Unglück mehr zu wünschen und zu gönnen, als selber anzustiften und zu bereiten schien. Aber unter dem Consulate des Hortensius und Metellus [327]) suchte sie den hier anwesenden Oppianicus, der mit ganz andern Dingen beschäfftigt war, und an nichts weniger dachte, zu dieser Anklage dadurch zu bewegen, dass sie ihm wider Willen ihre Tochter verlobte, jene nemlich, die sie von dem

Eidame erzeugt hatte, wodurch fie ihn, wenn er zugleich durch die Hochzeit gebunden, und durch die Hoffnung des Teftamentes gefeffelt wäre, in ihrer Gewalt zu haben hoffte. Faft um eben diefe Zeit verübte der vorhin gedachte Arzt Strato folgenden Diebftahl und Mord. Es war im Haufe ein Käftchen, worin, wie er wufste, eine Summe Geldes und etwas Gold aufbewahrt wurde; in der Nacht tödtete er zwei fchlafende Mitfklaven, und warf fie in den Fifchteich; er felbft fchnitt den Boden des Käftchens aus, und entwandte eine gewiffe Summe von Sestertien [328]), und fünf Pfund Gold, unter der Mitwiffenfchaft eines einzigen von den Sklaven, eines noch nicht erwachfenen Burfchen. Sobald man am folgenden Tage den Diebftahl bemerkte, wurde gegen die Sklaven, die nicht erfchienen, der ganze Verdacht rege. Als man die Ausfchneidung des Bodens gewahr wurde, fragten die Menfchen, wie das hätte gefchehen können. Einer von den Freunden der Saffia erinnerte fich, dafs er neulich bei einer Verfteigerung eine für feine Sachen brauchbare, gebogene, rings gezähnelte [329]) und gewundene Säge verkauft gefehen habe, wodurch man, wie es fchien, den Boden des Kaftens rings abgefägt haben konnte. Kurz man erkundigt fich bei den Auctionsverwaltern; man findet, dafs die Säge an den Strato gekommen ift. Als fo der Anfang zum Verdacht entftanden war, und Strato fchon laut befchuldiget wurde, gerieth der mitwiffende Burfche in Furcht; entdeckte feiner Gebieterin die ganze Sache. Man

findet die Menschen im Fischteich; Strato wird in Bande geworfen, und in seiner Bude findet man sogar einige von den Münzen, wiewohl bei weitem nicht alle. Man beschliesst ein peinliches Verhör über den begangenen Diebstahl; denn was anders zu argwöhnen hat man Grund? Oder wollt ihr sagen [330], dass der geplünderte Kasten, das entwandte und nur nicht ganz wiedergefundene Geld, die Ermordung der Menschen eine Ursache war, über den Tod des Oppianicus ein peinliches Verhör anzustellen? Wem könnt ihr das glaubhaft machen? Was konntet ihr weniger wahrscheinliches vorbringen? Zweitens um das übrige zu übergehen, drei Jahre nach dem Tode des Oppianicus wurde über seinen Tod ein peinliches Verhör gehalten? Und noch entflammt von dem vorigen Hasse, verlangte sie damals denselben vorhin erwähnten Nicostratus ohne Ursache zur Folterung. Oppianicus wegerte sich anfangs; als sie aber ihm die Tochter zu entführen, und ihr Testament zu verändern drohete, liess er sich bewegen, dem grausamen Weibe den treuen Sklaven nicht zum peinlichen Verhöre darzubieten, sondern gänzlich zur Todesmarter zu überliefern.

65 Nach drei Jahren also wurde endlich von neuem ein peinliches Verhör über des Mannes Tod gehalten; und über welche Sklaven? (Eine neue Beschuldigung vermuthlich betraf es; neue Menschen waren es, die man verdächtig gefunden) — über den Strato und Nicostratus. — Wie war denn nicht zu Rom über diese Menschen ein peinliches Verhör

angeſtellt worden? Iſt es möglich? Das nicht mehr durch Krankheit [331]), ſondern durch Bosheit raſende Weib, die zu Rom das peinliche Verhör gehalten hatte, und gegen welche Titus Annius, Lucius Rutilius, Publius Saturius und die übrigen angeſehenen Männer einſtimmig erklärt hatten, daſs das peinliche Verhör lange genug fortgeſetzt ſchiene, unternahm es, über dieſelbe Sache, nach drei Jahren, über dieſelben Menſchen, ohne jemanden, ich will nicht ſagen, einen Mann, (ihr möchtet ſonſt vielleicht ſagen, daſs doch der Pächter gegenwärtig [332]) geweſen ſei) ſondern ohne einen rechtſchaffenen Mann eingeladen zu haben, gegen des Sohnes Ehre und Glück ein peinliches Verhör zu halten? Oder wollt ihr ſagen: (denn mir fällt ein, was man ſagen könnte [333]), wiewohl man es noch nicht geſagt hat) „erinnert euch [334]), daſs Strato, als über den Diebſtahl das peinliche Verhör angeſtellt wurde, etwas über die Vergiftung bekannt habe„? Auf dieſe Weiſe allein, ihr Richter, iſt es möglich, daſs die durch die Schamloſigkeit vieler unterdrückte Wahrheit ſich wieder emporarbeitet, und die Unſchuld, der zur Vertheidigung der Weg gehemmt war, wieder aufathmet, weil entweder diejenigen, die zur Hinterliſt ſchlau ſind, nicht ſoviel Entſchloſſenheit, als Erfindſamkeit haben, oder diejenigen, deren Verwegenheit ausragt und vorſteht, von den Anſchlägen der Bosheit nicht unterſtützt werden. Denn wäre die Zuverſicht mit der Schlauheit, oder die Verſchlagenheit mit der Verwegenheit gepaart, ſo

würde der Widerftand kaum möglich fein. — Ift etwa der Diebftahl nicht gefchehen? Aber nichts war ja zu Larinum bekannter. Oder war Strato nicht im Verdachte? Aber er wurde ja der Säge wegen befchuldigt, und von dem mitwiffenden Sklaven angegeben. Oder betraf es nicht diefe Fragen bei dem peinlichen Verhör? Was hatte man denn fonft für eine Urfache zum Verhör? oder (und dies müfst ihr fagen, wie es auch Saffia damals fagte) hat Strato, als er des Diebftahls wegen zur Ausfage gemartert wurde, bei der Folterung etwas von Vergiftung bekannt? Siehe hier trifft zu, was ich vorhin fagte: das Weib hat Verwegenheit in reichem Maafse; aber an Klugheit und Ueberlegung mangelt es ihr. Denn es werden mehrere Protokolle des Verhörs gezeigt, die euch vorgelefen und mitgetheilt find, diefelben, die damals befiegelt fein follen [335]), aber in diefen Protokollen wird von Diebftahl kein einziger Buchftabe gefunden. Man kam nicht auf den Einfall, zuerft eine Ausfage des Strato vom Diebftahl zufammenzufchreiben; nachher eine Aeufserung über Vergiftung hinzuzufügen, die nicht durch Nachfrage erforfcht, fondern durch Schmerz erprefst fchiene. Das Verhör betraf den Diebftahl, nachdem der Verdacht der Vergiftung fchon durch das vorige Verhör getilgt worden war, welches daffelbe Weib durch ihr Betragen angezeigt hatte; denn von der Zeit an, als fie zu Rom, nach dem Gutachten der Freunde erklärt hatte, dafs das Verhör lange genug fortgefetzt wäre, hatte fie in den folgenden drei

Jahren jenen Strato unter allen Sklaven am meisten geliebt, in Ehren gehalten, und auf alle Weise unterstützt. Damals nun, als er des Diebstahls wegen befragt wurde, und zwar eines solchen Diebstahles wegen, den er ohne Widerrede begangen hatte, gedachte er dessen, worüber er befragt wurde, mit keinem Worte? die Vergiftung gestand er sogleich? des Diebstahls ward von ihm, wenn auch nicht an dem Orte, wo er es sollte, nicht einmal am Ende, oder in der Mitte, oder kurz in irgend einem Theile der Aussage gedacht?

Ihr seht jetzt, dass jenes ruchlose Weib mit der- 66
selben Hand, mit welcher sie, wenn man ihr die Macht dazu bewilliget, den Sohn zu morden wünscht, dieses erdichtete Verhör zusammengeschrieben habe. Und dieses Verhör selbst, sagt, wer hat es besiegelt? Nur einen einzigen führt mir namentlich an. Ihr werdet wahrlich niemanden finden, als etwa einen solchen Mann, den ich lieber angeführt, als niemanden genannt wünsche [336]). Was sagst du, Titus Attius, du willst eine peinliche Anklage, du die Anzeige eines Verbrechens, du eine das ganze Wohl eines andern betreffende Schrift vor Gericht bringen, ohne für diese Schrift weder einen gültigen Bürgen, noch einen Besiegler, noch einen Zeugen nahmhaft zu machen? und das verderbliche Werkzeug, das du gegen den schuldlosen Sohn aus dem Busen der Mutter hervorgelangt hast [337]), sollen die hier versammelten, so würdigen Männer, mit Zufriedenheit aufnehmen? — Doch genug; das Pro-

tokoll hat kein Gewicht [338]). Aber das Verhör selbst, warum hat man es nicht für die Richter, warum nicht für die Freunde und Gastfreunde des Oppianicus, welche man vorher gebraucht hatte, warum nicht grade für diese Zeit aufgespart? Was ist mit jenen Menschen gemacht worden, dem Strato und Nicostratus? Ich frage dich, Oppianicus, was aus deinem Sklaven Nicostratus geworden ist, den du, da du im kurzen den Cluentius anklagen wolltest, nach Rom führen, dem du freie Gewalt zur Aussage bewilligen, kurz den du unverletzt aufbewahren für die Untersuchung, aufbewahren für diese Richter, aufbewahren für diese Zeit musstest. Denn dass man den Strato, ihr Richter, ans Kreuz schlagen und die Zunge ausschneiden liess, sei euch unverholen, wie es bei den Larinaten allgemein bekannt war. Es fürchtete das wahnsinnige Weib nicht ihr Bewusstsein, nicht den Hass der Municipalbürger, nicht den allgemeinen Ruf, sondern, gleichsam als wenn nicht alle den verübten Frevel bezeugen könnten, sie besorgte, durch die letzten Worte eines elenden sterbenden Sklaven verurtheilt zu werden.

Ein Scheusal, wie dieses, ihr unsterblichen Götter! ein solches Ungeheuer, ein so feindseliges, so boshaftes und unmenschliches Geschöpf, ward es irgendwo oder von jemanden erzeugt! Denn jetzt wahrlich erkennt ihr, Richter, dass ich nicht ohne nothwendige und wichtige Ursachen im Anfange meiner Rede der Mutter gedacht habe. Denn kein

Unheil, keine Bosheit giebt es, die sie nicht vom Anfange an dem Sohne gegönnt, gewünscht, erdacht, ausgeführt habe. Ich übergehe die erste Kränkung der Lüsternheit, ich übergehe die schandbare Heirath mit dem Eidam; ich übergehe, daſs durch der Mutter Wollust die Tochter aus der Ehe verjagt wurde: Frevel, die des Sohnes Leben noch keine Gefahr, sondern nur der Familie eine gemeinschaftliche Schande verursachten. Nicht über die zweite Ehe mit dem Oppianicus klage ich, die sie nicht eher, als bis sie die von ihm gemordeten Söhne als Geisseln empfangen hatte, zur Trauer der Familie und zur Leichenfeier der Stiefsöhne schloſs. Ich übergehe, daſs sie, wiewohl sie den Aurius Melinus, einst dessen Schwäherin, vor kurzem dessen Gattin, durch des Oppianicus Betrieb geächtet und getödtet wuſste, dort sich ihr Haus und den ehelichen Wohnsitz auswählte, wo sie täglich von ihres vorigen Mannes Tode die Merkmahle, von seinen Glücksgütern die Beute sah. Meine Klage beginnt erst mit jenem Frevel [339]), der jetzt endlich aufgedeckt ist, mit der Giftmischung des Fabricius, die schon damals, nach frischer That, den übrigen verdächtig, dem Cluentius unglaublich, jetzt aber allen aufgedeckt und unzweifelhaft scheint. Wahrlich man hat aus dem Gift der Mutter kein Geheimniſs gemacht; nichts hat Oppianicus ohne des Weibes Rath ersonnen; denn wäre dies nicht, so würde sie wenigstens in der spätern Zeit, nach enthüllter Sache, den Mann, nicht als einen Ruchlosen verlassen,

sondern als den grausamsten Feind geflohen, und jenes Haus, wo die Bosheit kein Maafs kannte, auf immer geräumt haben. Dies that sie so wenig, dafs sie vielmehr nie aufhörte, einige Nachstellungen zu bereiten, und alle Tage und Nächte, die Mutter über des Sohnes Verderben, nachzudenken: sie, die, um den Oppianicus hier zur Anklage gegen ihren Sohn zu stärken, ihn erst durch Gaben, Geschenke, durch die Verheirathung mit der Tochter, durch die Hoffnung der Erbschaft fesselte.

67 Bei andern sehen wir, wenn neue Feindschaften entstanden sind, oft Ehescheidungen erfolgen und Verschwiegerungen getrennt werden; dieses Weib aber trauete zur Anklage gegen ihren Sohn niemanden hinlängliche Festigkeit zu, als der vorher seine Schwester geheirathet hätte. Die übrigen pflegen wohl, durch neue Verschwiegerungen bewogen, alten Feindschaften zu entsagen; diese hingegen glaubte, dafs zur Stärkung der Feindschaften das Band der Verschwiegerung ihr die Sicherheit geben würde. Und nicht blofs in dieser Rücksicht bewies sie sich bedachtsam, dafs sie für ihren Sohn einen Ankläger sich verschaffte, sondern auch darauf war sie bedacht, mit welchen Hülfsmitteln sie ihn bewaffnete. Denn dies war der Grund zu jenen Aufwiegelungen der Sklaven durch Drohungen sowohl, als Versprechungen; dies der Grund zu jenen unendlichen und grausamen Folterungen über den Tod des Oppianicus, denen ein Ziel einst nicht des Weibes Mäfsigung, sondern der Freunde Ansehen setzte.

Eben diese Bosheit hat jene, drei Jahre später, zu Larinum gehaltenen, peinlichen Verhöre, derselbe Wahnsinn die falsch aufgenommenen Protokolle der Verhöre, dieselbe Ruchlosigkeit das Ausschneiden der Zunge bewirkt; kurz die ganze Zusammendichtung des Verbrechens ist von dem Weibe erfunden und ausgeschmückt worden. Und als sie den mit solchen Hülfsmitteln versehenen Ankläger gegen ihren Sohn selbst nach Rom gesandt hatte, verweilte sie noch eine kurze Zeit, um Zeugen zusammenzusuchen und zu miethen, zu Larinum; nachher aber, als sie von dem nahe bevorstehenden Gericht über den Sohn Nachricht erhielt, flog sie sogleich hierher, damit es weder den Anklägern an Betriebsamkeit, noch an Geld für die Zeugen mangeln möchte; oder vielleicht damit sie nicht als Mutter das so sehr gewünschte Schauspiel, den Sohn in schmutzigen Trauergewändern und in so jammervollen Umständen zu sehen, entbehren möchte.

Und was für eine Reise, meint ihr, hat das 68
Weib nach Rom gemacht? (denn dies habe ich, weil ich mit den Aquinaten und Venafern in Nachbarschaft lebe [340]), von vielen gehört und erfahren) wie strömten die Menschen in diesen Städten zusammen? wie tief seufzten Männer und Weiber bei dem Gedanken, dass ein Weib von Larinum, ja vom obern Meere nach Rom reise [341]), mit grossem Gefolge und vielem Gelde, um desto leichter durch ein peinliches Gericht die Verurtheilung und Unterdrückung des Sohnes zu bewirken! Niemand war unter den

Einwohnern, faſt möchte ich es ſagen, der nicht den Platz zu entſündigen für nöthig hielt, den ſie auf ihrer Reiſe berührt hatte, der nicht die Erde ſelbſt, die gemeinſchaftliche Mutter aller, durch die Spuren der ruchloſen Mutter entweiht glaubte? Daher war es ihr in keiner Stadt zu verweilen vergönnt; niemand von ſo vielen Gaſtfreunden fand ſich, der nicht vor dem verpeſtenden Anblick zurückfloh. Der Nacht lieber und der Einſamkeit, als irgend einer Stadt oder einem Gaſtfreunde wollte ſie ſich anvertrauen. Was ſie jetzt aber bezweckt, was ſie betreibt, kurz was ſie denkt, wem von uns, meint ſie, wäre das unbekannt? Die Menſchen, die ſie zu ſich berufen, denen ſie Geld verſprochen, deren Ehrlichkeit ſie durch Beſtechung wankend zu machen geſucht hat, können wir herrechnen. Ja ſelbſt die nächtlichen Opfer, die ſie mehr verheimlichet glaubt, ihre ruchloſen Gebete, ihre ſchandbaren Gelübde kennen wir, wodurch ſie ſogar die unſterblichen Götter zu Zeugen ihrer Frevelhaftigkeit macht, ohne einzuſehen, daſs durch Frömmigkeit, Gewiſſensfurcht, und pflichtmäſsige Gebete, die Herzen der Götter, nicht durch Aberglauben des befleckten Herzens, nicht durch Opferthiere, die man für die Vollendung der Laſterthat ſchlachtete, geſühnt werden können. Denn daſs die unſterblichen Götter das wüthende und grauſame Weib von ihren Altären und Tempeln mit Abſcheu entfernt gewünſcht haben, des feſten Vertrauens lebe ich.

69 Ihr Richter, die ihr nach des Schickſals Willen

über unfern Aulus Cluentius gewiffermafsen als zweite Götter für die ganze Lebenszeit waltet, werdet die Graufamkeit diefer Mutter von des Sohnes Haupte abwehren. Viele haben oft als Richter den Kindern für ihre Vergehungen, aus Mitleiden gegen die Eltern, Verzeihung bewilliget; dafs ihr des Cluentius fo redlich geführtes Leben der Mutter Graufamkeit nicht bewilliget, bitten wir, und dies um fo eher, weil ihr auf der andern Seite das ganze Municipium fehen könnt. Alle, vernehmt es, ihr Richter, (die Sache klingt unglaublich, aber es ift die lauterfte Wahrheit, die ich fage) alle Larinater, welche die Kräfte hatten, find nach Rom gekommen, um den Cluentius durch ihre eifrige Verwendung und durch ihre zahlreiche Anwefenheit, fo viel fie es vermöchten, in einer fo grofsen Gefahr zu unterftützen. Den Knaben ift in diefer Zeit, und den Weibern, ihr müfst es wiffen, die Stadt übergeben, und diefe ift gegenwärtig, bei dem jetzigen Frieden in Italien, durch die Macht der Hausgenoffenfchaft gefchützt; und felbft diefe theilen mit denen, die ihr hier anwefend feht, den Ausgang diefes Gerichtes erwartend, Tage und Nächte gleiche Beforglichkeit. Nicht über eines einzigen Municipalbürgers Glücksgüter, meinen fie, fondern über des ganzen Municipiums Erhaltung, Würde und alle Vortheile werdet ihr durch eure Stimmen entfcheiden. Denn grofs ift, ihr Richter, des Mannes Betriebfamkeit für das gemeine Befte des Municipiums, für die einzelnen Mitbürger fein Wohlwollen, gegen alle Menfchen

seine Gerechtigkeit und Ehrlichkeit. Den Adel unter den Seinigen aufserdem, den Rang, den er von den Vorfahren ererbte, behauptet er so rühmlich, dafs er an Ehrwürdigkeit, Festigkeit des Charakters, an Einflufs, an edler Gesinnung hinter den Vorfahren nicht zurücksteht. Deshalb loben sie ihn auch im Namen des Staates in solchen Ausdrücken, die nicht blofs ihr Zeugnifs und Urtheil andeuten, sondern auch die Besorglichkeit und Bekümmernifs ihres Herzens. Während nun dieses rühmliche Zeugnifs verlesen wird, werdet ihr, ich bitte euch, die ihr dasselbe gebracht habt, euch erheben. (Lob des Cluentius nach dem Beschlufs der Larinatischen Decurionen). Nach den Thränen dieser Männer, ihr Richter, könnt ihr es beurtheilen, dafs alle Decurionen mit Thränen in den Augen diesen Beschlufs gefafst haben. Und weiter der Nachbaren Verwendung, wie eifrig ist sie, wie unglaublich ihr Wohlwollen, wie grofs ihre Besorglichkeit? Nicht in Schriften haben sie ein gemeinschaftlich beschlossenes Lob gesandt, sondern die rechtschaffenen Männer, damit wir sie alle kennen möchten, haben hier in zahlreicher Menge gegenwärtig sein, und den Cluentius persönlich loben wollen. Gegenwärtig sind die Frentaner [342]), die angesehnsten Männer, die Marruciner [343]) ebenfalls, von gleicher Würde; aus dem Appulischen Teanum und Luceria [344]) seht ihr Römische Ritter, die hervorragendsten Männer, als Lobredner hier; aus Bovinum [345]) und aus dem ganzen Samnium sind nicht

bloſs die ehrenvollſten Zeugniſſe geſandt, ſondern auch die angeſehnſten und edelſten Männer gekommen. Ferner alle, welche in dem Larinatiſchen Gebiete Landgüter, Handelsgeſchäffte, Viehſtand [346]) haben, redliche und ausgezeichnete Männer, äuſsern eine faſt unausſprechliche Bekümmerniſs und Beſorglichkeit.

Nicht viele ſcheinen mir von einem einzelnen ſo 70
geliebt zu werden, als dieſer von allen. Wie ſehr wünſchte ich, daſs nicht abweſend wäre von dieſem Gerichte Lucius Voluſienus, ein eben ſo angeſehener, als tugendhafter Mann! Wie ſehr wünſchte ich, daſs ich als anweſend nennen dürfte den Publius Helvidius Rufus, einen ſo vorzüglich geachteten Römiſchen Ritter, der, nachdem er des Cluentius wegen Tage und Nächte gewacht und mich über dieſe Sache belehrt hatte, in eine ſchwere und gefährliche Krankheit verfallen iſt, in welcher er jedoch nicht weniger für des Cluentius Erhaltung, als für ſein eigenes Leben beſorgt iſt. Des Senators Cnejus Tudicius, des braven und ehrwürdigen Mannes, eben ſo eifrige Wünſche werdet ihr aus ſeinem Zeugniſſe und Lobe erkennen. Mit gleicher Hoffnung, aber mit gröſserer Ehrfurcht, weil du Richter über den Aulus Cluentius biſt, berufen wir uns auf dich, Publius Volumnius. Und um nicht weitläuftig zu ſein, alle Nachbaren, betheuern wir, hegen gegen ihn das gröſste Wohlwollen. Aller dieſer Männer eifrige Wünſche, Bekümmerniſs, Betriebſamkeit und zugleich die von mir aufgewandte Anſtrengung, mit der

ich die ganze Sache, nach alter Gewohnheit allein [347]), vertheidiget habe, und eure Billigkeit nicht minder und Sanftmuth bekämpft eine einzige Mutter. Aber welche Mutter? die ihr blind von Grausamkeit und Bosheit umhergetrieben seht, deren Begierde keine Schandbarkeit je aufgehalten, die durch die Laster ihrer Seele alle menschliche Rechte zum Schlimmsten umgewandelt hat [348]), die eine solche Unvernunft besitzt, dass niemand sie Mensch, eine solche Heftigkeit, dass niemand sie Weib, eine solche Grausamkeit, dass niemand sie Mutter nennen kann. Ja sogar die Namen der heiligsten Verbindungen, und nicht bloss den Namen und die Rechte der Natur hat sie umgeändert: Gattin des Eidams, Stiefmutter des Sohnes, der Tochter Nebenbuhlerin! Kurz so weit ist sie gekommen, dass ihr ausser der Gestalt, nichts Aehnliches vom Menschen übrig geblieben ist. Wohlan denn, ihr Richter, wenn ihr die Ruchlosigkeit hasst, so verwehrt der Mutter den Zugang zu des Sohnes Blute; verursacht der Mutter den unglaublichen Schmerz über die Rettung, über den Sieg der Kinder, vergönnt, dass die Mutter, damit sie nicht des ihr geraubten Sohnes sich freue, lieber besiegt durch eure Billigkeit zurückweiche. Wenn ihr aber, wie euer Charakter es verlangt, die Schamhaftigkeit, die Güte und die Tugend liebt; so gewährt endlich Milderung diesem eure Hülfe Anflehenden, ihr Richter, der so viele Jahre mit Unrecht übeln Ruf und Gefahren erduldet hat, der jetzt erst, nach dem durch andrer Schuld und Begierde

erregten Brande, im Vertrauen auf eure Billigkeit,
den Muth aufzurichten, und ſich ein wenig von der
Furcht zu erholen anfängt, der alles, was ſein iſt,
von euch abhängig ſieht, den gerettet ſehr viele
wünſchen, retten ihr allein könnt. Es bittet euch
Avitus, und weinend fleht er euch, daſs ihr nicht
dem übeln Rufe, der in Gerichten nicht gelten muſs,
daſs ihr nicht der Mutter, deren Wünſche und Ge-
bete ihr zurückweiſen müſst, daſs ihr nicht dem Op-
pianicus, einem ruchloſen, ſchon verurtheilten und
geſtorbenen Manne, ihn aufopfern mögt!

Sollte ein Jammergeſchick ihn, den Unſchuldi- 71
gen, in dieſem Gericht betreffen: wahrlich dann wird
dieſer Unglückliche, wenn er, wiewohl das ſchwer-
lich geſchehen wird, im Leben zurückbleiben ſollte,
oft und viel beklagen, daſs einſt jenes Gift des Fa-
bricius gefunden wurde. Denn wäre es damals nicht
entdeckt worden, ſo würde es für dieſen Jammerbe-
laſteten nicht ein Gift, ſondern für viele Mühſelig-
keiten ein Heilmittel geweſen ſein; endlich die Mut-
ter ſelbſt würde vielleicht, ſeiner Leichenbeſtattung
nachfolgend, den Tod des Sohnes zu betrauern ſich
geſtellt haben. Was wird jetzt aber der Gewinn
ſein, als daſs ſein Leben aus den Nachſtellungen des
Todes zur Trauer aufbewahrt, ſein Tod des väter-
lichen Grabmahles beraubt ſcheint? Lange genug
iſt er im Elende geweſen, ihr Richter, viele Jahre
genug hat ſein Ruf gelitten; niemand iſt gegen ihn ſo
unbillig geweſen, als die Mutter, deren Unwillen
wir noch nicht geſättiget halten dürfen. Ihr, die

ihr gegen alle billig ſeid, und die ihr, je grauſamer einer bekämpft wird, deſto ſanftere Hülfe gewährt, erhaltet den Aulus Cluentius, ſchenkt ihn unverletzt dem Municipium wieder; gebt ihn zurück den Freunden, Nachbaren, Gaſtfreunden, deren eifrige Wünſche ihr ſeht; ſucht ihn euch und euern Kindern auf immer zu verpflichten; dies geziemt euch, ihr Richter, eurer ſanften Geſinnung; dies verlangt man mit Recht von euch, daſs ihr einen braven und ganz unſchuldigen Mann, der vielen Sterblichen theuer und angenehm iſt, endlich einmal von dieſem Jammergeſchick befreiet, damit alle es einſehen, daſs in den Volksverſammlungen die Verläumdung, in den Gerichten die Wahrheit ſich geltend zu machen weiſs.

Anmerkungen.

1) Der Anwald, der für den jungen Oppianicus die Anklage betrieb, war Titus Attius.

2) Das Junische Gericht über den Oppianicus, wobei Cajus Junius Quäsitor gewesen, war im J. 680 gehalten worden, also vor 8 Jahren. Seit dieser Zeit hatte Cluentius die Nachrede tragen müssen, dass er die Verurtheilung des Oppianicus durch Bestechungen bewirkt habe.

3) Seit den Gesetzen des Lucius Cornelius Sulla vom J. 673 war die Zahl der Prätoren bis auf acht vermehrt worden, von denen einige fortdauernd über Meuchelmord, Vergiftungen, über Verwandtenmord und Verfälschungen richten mussten. Das Gesetz über Vergiftungen enthielt auch eine Verordnung gegen Senatoren und obrigkeitliche Personen, die entweder sich selbst hatten bestechen lassen, oder Bestechungen betrieben, und überhaupt an der Verurtheilung eines Unschuldigen Antheil hatten. In so ferne es die Bestechungen obrigkeitlicher Personen betraf, rührte es schon von Cajus Gracchus her, der es im J. 632 gab.

4) Quinctilian l. 2, 17, 21 sagt, Cicero habe sich gerühmt, in der Sache des Cluentius den Richtern Dunkelheiten erregt zu haben. In seinen Schriften aber, die auf uns gekommen, hat er es nicht gethan. Wenn also an der Sache etwas wahres ist, welches ich um Ciceros willen nicht wünsche, so hat er vielleicht in mündlichen Unterredungen davon gesprochen.

5) Cicero meint das Gerücht, welches besonders der Volkstribun Lucius Quintius unter das Volk verbreitet hatte, dass die Verurtheilung des Oppianicus durch die Bestechung des Cluentius bewirkt wäre. Dies Gerücht ging die gegenwärtige Untersuchung nichts an, weil Cluentius nach dem Gesetze, welches

nur Senatoren und obrigkeitliche Perſonen betraf, wegen Beſtechungen, nicht belangt werden konnte.

6) Quinctilian l. 9, 2, der dieſe Stelle anführt, behauptet, daſs es die Glaubhaftigkeit des Redners verſtärke, wenn er ſich zweifelhaft zu ſein ſtelle, wo er anfangen, wo er aufhören, was er vorzüglich ſagen, ob er überhaupt reden ſolle.

7) Beſonders war der Sache gedacht worden in den Reden des Lucius Quintius an das Volk.

8) Bei den Gerichten über den Stalenus, Bulbus, Gutta, Popillius, wovon Cicero in der Folge redet.

9) Unſtreitig verdient die Lesart *veritas* den Vorzug vor dem von Urſinus ſo hartnäckig vertheidigten *falſitas*, welches ſchwerlich von Cicero gebraucht ſein würde. Auch iſt nicht begreiflich, wie *veritas* aus *falſitas* entſtanden ſein ſollte; aber wohl begreiflich, warum *veritas* in *falſitas* verändert wurde. Die Comparativpartikeln *ut* und *ſic*, die aber auch bei der Vergleichung von Gegenſätzen gebraucht werden, verleiteten die Erklärer oder Abſchreiber, zu glauben, daſs hier eine bloſse Vergleichung ſtatt fände. Sie ſahen nicht ein, daſs *veritas* und *falſa invidia* hier wahre Gegenſätze bilden. Der Gedanke iſt eigentlich: Sowie anderswo, beſonders in den Volksverſammlungen, die Wahrheit wenige Kraft hat: ſo muſs ſie hier ſiegen; aber ſtatt zu ſagen: ſie muſs ſiegen, drückt Cicero denſelben Gedanken ſo aus: die Unwahrheit muſs nicht ſiegen. *Veritas* findet ſich auch in den meiſten Handſchriften.

10) Beck bezieht *ſine invidia* auf *plectatur*, und *ſine culpa* auf *ponatur;* aber offenbar muſs *ſine invidia* mit *culpa*, und *ſine culpa* mit *invidia* verbunden werden; denn nur auf dieſe Art iſt hier eine wahre Antitheſe. *Ponatur* ſteht hier für *deponatur*, wie auch an-

derswo, z. B. de orat. 3, 12, ad div. 8, 6. Ich zweifle ſehr, daſs Cicero den Gedanken: Die Nachrede muſs nicht zur Schuld gereichen, wie Beck erklärt, durch *ſine culpa invidia ponatur* richtig ausgedrückt hätte. Auch iſt die Bemerkung: die Schuld muſs auch ohne Rückſicht auf üble Nachrede beſtraft werden, des Cicero kaum würdig.

11) Die meiſten Handſchriften haben hier wieder *ratio*. Dennoch leidet es keinen Zweifel, daſs man mit Lambin *oratio* leſen müſſe. Die Verwechslung der beiden Wörter war ſo leicht, zumal da *ratio* eben vorherging, und das Auge der Abſchreiber wieder dahin abirren konnte. Gewiſs hat Cicero bei dieſer Steigerung der Sätze nicht daſſelbe Wort zweimal gebraucht.

12) Dieſe Rede ward im J. 688 gehalten, Oppianicus ward im J. 680, unter dem Conſulat des L. Licinius Lucullus und des Marcus Aurelius Cotta verurtheilt worden.

13) Manutius bezieht mit Unrecht die Worte *cauſa dicta et numquam probata* auf die gerichtlichen Verhandlungen über die Richter des Oppianicus. *Cauſam dicere* heiſst immer vertheidigen, und wird nur von dem Beklagten, nicht von dem Kläger gebraucht. Cluentius, will Cicero ſagen, hat bis jetzt keine Gelegenheit gehabt, ſich zu vertheidigen; denn als die Sache der Beſtechung bei dem Juniſchen Gerichte zur Sprache kam, geſtattete das Volk wegen der von Quintius erregten Erbitterung keine ordentliche Vertheidigung. Auch ſcheint Manutius *numquam probata* nicht recht verſtanden zu haben, wenn er *contra Cluentium* ergänzt. *Probare rem* heiſst eine Sache annehmlich machen, nicht ſchlechtweg erweiſen. Das *numquam* vor *probata* verliert hier wegen des vorausgegangenen *non*, das ſich auf den ganzen Satz bezieht, nicht ſeine ver-

neinende Kraft. Wie ich die Stelle verſtanden habe, lehrt meine Ueberſetzung.

14) Durch die Verurtheilung des Scamander und Fabricius, die mit Oppianicus von demſelben Ankläger und vor denſelben Richtern belangt wurden, und die nicht ſchuldig erklärt werden konnten, ohne daſs Oppianicus es auch wurde.

15) Quintilian inſt. orat. 4, 5, 11 ſcheint die hier gemachte Eintheilung zu tadeln. Wenn Cicero, ſagt er, den dritten Satz erweiſen konnte, ſo hatte er die beiden andern Sätze zu erweiſen nicht nöthig. Aber Gesner antwortet mit Recht, daſs die beiden zuerſt erwieſenen Sätze zum Erweiſe des dritten dienen. Man vergl. Cap. 23.

16) Die Umſtände brachten es mit ſich, daſs die von Oppianicus beſtochenen Richter ihn gleichwohl verurtheilten.

17) Der Irrtum hatte hinzugedichtet, daſs, da Beſtechung bei dem Gerichte ſtatt gefunden, ſie von dem Ankläger verſucht wäre. Eine Handſchrift lieſt übrigens *affixerit* ſtatt *affinxerit*. Die Lesart verdient Aufmerkſamkeit, weil man vom Irrtume nicht ganz paſſend ſagt, daſs er etwas ausdichte, da der Irrtum etwas Unwillkührliches iſt.

18) Der Irrtum veranlaſste für den Cluentius üble Nachrede, und dieſe zuletzt ein peinliches Gericht über ihn.

19) Cicero folgt hier der Vorſtellung, die er bei ſeinen Richtern vorausſetzt und die damals ziemlich allgemein herrſchend geweſen zu ſein ſcheint, wiewohl er ſonſt in ſeinen philoſophiſchen Schriften, beſonders in den quaeſt. Tuſcul., die Fortdauer der Seele nach dem Tode vertheidigt.

20) Cluentius war ſchon durch den Ruf, worin er ſtand, gekränkt. Er muſste alſo, wenn dieſer Ruf

durch ſeine Verurtheilung beſtätiget wurde, noch härtere Uebel erfahren.

21) Die jungen Männer konnten ſich damals durch die Vertheidigung oder Anklage angeſehener Perſonen groſsen Ruhm bei dem Volke erwerben, und die Hoffnung, ſich berühmt zu machen, bewog viele, als Ankläger oder Sachwalter aufzutreten. Cic. de off. l. 2, 13, 13.

22) Larinum, das heutige Larina, war eine Stadt in Unteritalien, am Fluſſe Fiſernus, im Gebiete der Frentaner, einer Landſchaft am Adriatiſchen Meere, die an Apulien grenzt.

23) Alſo im J. 666; denn das Conſulat des Sulla und Pompejus fällt in dieſes Jahr, in welchem der Bürgerkrieg ausbrach.

24) Mit Recht vertheidigt Erneſti *coniuncta* gegen das von Grävius aufgenommene *convincta*, das hier keinen paſſenden Sinn giebt. Der Einwurf, daſs *coniuncta* nicht ohne *cum* geſetzt werden könne, fällt durch Phil. 5, 7 weg, wo *mendicitas aviditate coniuncta* vorkömmt.

25) Wenn *nominis cauſa* die ächte Lesart iſt, ſo muſs in dieſen Worten der Gedanke liegen: damit der Name ſelbſt die Ruchloſigkeit des Weibes anzeige, das als Mutter ſo ſchändlich gegen den Sohn handeln konnte, oder: weil ſie einmal dieſen Namen hat. Aber die Worte ſind verdächtig, und ſie ſcheinen mir mit Erneſti die Bemerkung eines Gloſſators. Lambin will in ſeinen Handſchriften *in omni cauſa* dafür gefunden haben. Gruter läugnet dieſes, und erklärt die Verbeſſerung für abgeſchmackt, welches doch zu hart ſein dürfte, da das unmittelbar darauf folgende die Lambiniſche Lesart nicht ganz unwahrſcheinlich macht.

26) Daſs Cicero ironiſch rede, bedarf kaum einer Erinnerung.

27) Urſinus will *genialis* in *genitalis* verändern; aber die Aenderung iſt unnöthig; denn auch Tacit. ann. 15, 37 und an andern Stellen kömmt *torus* oder *lectus genialis* vor. Es wurde ſo genannt, weil es den Genien, den Schutzgöttern der Geborenen, heilig war. Das Brautlager war gewöhnlich im Atrium, der Thüre gegenüber, und hieſs deshalb auch *lectus adverſus*.

28) Ehe die Braut feierlich abgeholt wurde, ſtellte man Auſpicien durch die Aruſpices an. Dieſe Aruſpices ſcheinen auch bei der Unterzeichnung des Heirathscontractes gegenwärtig geweſen zu ſein, nach Iuv. 10, 330 u. f.

29) Bei den Verlöbniſſen und bei der Unterzeichnung des Ehecontractes pflegten immer Zeugen, beſonders die nächſten Verwandten des Brautpaares, gegenwärtig zu ſein. Dieſe hieſsen *auctores*.

30) Ich halte *omnium* bei *ominibus* mit Grävius und Beck für eine Gloſſe, beſonders da die Handſchriften es nicht immer an derſelben Stelle haben. Erneſti lieſt *ominibus omnium omnibus;* aber Beck bemerkt richtig, daſs ein ſolcher Numerus die Ohren zu ſehr beleidige, abgerechnet, daſs man auch nicht angeben kann, was *omina omnium* bedeuten ſoll.

31) Quintilian lobt dieſe Unterbrechung der Erzählung durch Ausrufungen inſt. orat. 4, 2, 105.

32) Die Braut wurde erſt am Abend nach dem Hauſe des Bräutigams unter Fackelſcheine geführt. Zwei Jünglinge, deren beide Eltern noch lebten (*patrimi et matrimi*), oder Kinder von Eheleuten, die durch die *confarreatio* vereiniget waren, führten die Braut, ein dritter aber oder mehrere trugen fichtene Fackeln vor ihr her.

33) Die Schwelle hatte bei den Römern eine Art von Heiligkeit, und war der Veſta geweiht. Die Braut durfte ſie, wenn ſie ihr künftiges Wohnhaus betrat,

nicht berühren, ſondern wurde ſchnell übergetragen.

34) Das *iam*, welches Grävius mit Unrecht austilgen will, gehört zu *commune dedecus*, und nicht zu *tulit*. Nach der Heirath der Schwiegermutter mit dem Eidam wurde die Schande erſt gemeinſchaftlich für die ganze Familie. Es auf *tulit* zu beziehen, erlaubt die Wortſtellung ſo wenig, als der Sinn.

35) Cicero macht dieſe Erinnrung, weil die mitgetheilte Erzählung weder auf den üblen Ruf wegen des Juniſchen Gerichtes, noch auf die Beſchuldigung der Vergiftungen Beziehung zu haben ſchien.

36) Ich ziehe mit Lambin und Erneſti *perfectum* dem *profectum* vor, welches Grävius gewählt hat. Der Begriff von *profectum* liegt ſchon in *conflatum*.

37) Statt *ſed ea vero* findet man auch in den Handſchriften *ſed ea vere*. Aber Manutius hat Beiſpiele genug zur Rechtfertigung der gewöhnlichen Lesart geſammelt.

38) Lambin lieſt *haec accuſatio* ſtatt *illa accuſatio* gegen die Handſchriften. Manutius glaubt, Cicero habe deswegen *illa* geſetzt, weil er zugleich mit dem Finger auf die Ankläger gezeigt habe. Gruter und Erneſti halten *illa accuſatio* für eine Gloſſe zur Erklärung von *periculum*, und ich ſtimme ihnen bei.

39) Nach der Verhandlung der Sachwalter wurden die Zeugen abgehört, wenn nicht durch ein beſonderes Geſetz, wie in der Sache des Milo, das Gegentheil verordnet war.

40) Die Ausleger ſind ſich nicht einig, ob man hier *inſtruit* oder *inſtituit* leſen ſoll. Grävius zieht *inſtituit* vor; Lambin will *inſtruit accuſatores*, *inſtituit teſtes* geleſen wiſſen. Sylvius will an beiden Stellen *inſtruit* leſen, und erklärt *inſtruere* durch mit Geld verſehen. Der Streit läſst ſich nicht gut entſcheiden, weil beide

12 *

Wörter an beiden Stellen einen paſſenden Sinn geben, und die Handſchriften nicht gleiche Lesarten darbieten. Nur iſt es nicht wahrſcheinlich, daſs Cicero daſſelbe Wort zweimal gebraucht hat.

41) Daſs die Beklagten, um Mitleiden zu erregen, in Trauerkleidern zu erſcheinen pflegten, iſt bekannt.

42) Erneſti ſcheint *una* verdächtig, aber aus welchem Grunde, fragen wir umſonſt. Ich finde die Lesart ganz paſſend.

43) Der Italiſche oder Bundesgenoſſenkrieg, in welchem auch die Larinaten gegen die Römer kämpften, fällt in das Jahr 664 — 666.

44) Das hier genannte Aſculum (denn es gab auch in Apulien ein Aſculum) lag in Picentum zwiſchen den Flüſſen Truentus und Caſtellanus. Dieſe ſehr befeſtigte Stadt erduldete im Bundesgenoſſenkriege eine hartnäckige Belagerung, und wurde von dem Conſul des Jahres 666 Cnejus Pompejus Strabo, dem Vater des groſsen Pompejus, erobert, der 10000 Marſer, die einen Ausfall thaten, niederhaute, und 3000 Gefangne machte.

45) In den gewöhnlichen Ausgaben fehlt *eius*. Da aber die meiſten Handſchriften es haben, ſo iſt kein Grund, es auszulaſſen.

46) Die gewöhnlichen Ausgaben leſen *tantum*, wofür man in den Handſchriften auch *tum*, *tandem*, *tamen* findet. Wahrſcheinlich ſtand in den älteſten Handſchriften tm̄, (ſo ſchrieb man *tamen*) woraus die andern Lesarten gemacht wurden. Ich leſe mit Beck *tamen*.

47) Dies würde nach unſerm Gelde etwas mehr, als 20000 Thaler betragen.

48) Beck hat *his* bei *diebus paucis* als unächt eingeklammert; auch Erneſti hält es für verdächtig. Da aber auch Cap. 39 *illis paucis diebus* vorkömmt, ſo wage ich nicht, es für unächt zu erklären. *His diebus*

ſcheint hier zu ſtehen für an einem von den Tagen, die unmittelbar auf die erfahrene Nachricht folgten, deren nur wenige waren, oder nach dieſen wenigen Tagen, worin ſie nemlich die erwähnten Anordnungen gemacht hatte. Die letztere Erklärung ziehe ich vor.

49) Gallicaner bedeutet einen Mann, der urſprünglich aus Gallien herſtammt, aber ſeinen Wohnſitz in Italien hat. Doch werden in der zweiten Catil. Rede 3 auch die Römiſchen Soldaten, die in *Gallia cisalpina* überwintert hatten, Gallicaniſche Legionen genannt, wenn anders dort unter Gallicaniſchen Legionen nicht vielleicht Truppen gemeint ſind, die in *Gallia cisalpina* ſelbſt angeworben waren.

50) Dieſer Aulus Aurius muſs derſelbe Mann ſein, der oben Cap. 5 Aulus Aurius Melinus genannt wurde, den die Saſſia nach Vertreibung ihrer Tochter geheirathet hatte.

51) Quintus Metellus Pius, der hier gemeint iſt, war bei dem Ausbruche des Bürgerkrieges von den Jahren 668 bis 671 in Africa, und ſuchte dieſe Provinz der Sullaniſchen Parthei zu erhalten. Er vereinigte im J. 671 ſeine Truppen mit dem Heere des Sulla, als dieſer von dem Mithridatiſchen Krieg nach Italien zurückkehrte. Ob Oppianicus alſo nach Africa flüchtete, oder ob er ſich erſt zum Metellus begab, als dieſer ſchon nach Italien zurückgekehrt war, läſst ſich nicht beſtimmen, da das Jahr, in welchem dieſe Begebenheit vorfiel, nicht näher beſtimmt iſt.

52) Ueber die Gewaltthätigkeiten, die von Sulla nach Beſiegung der Marianiſchen Parthei verübt wurden, vergl. man die 41ſte und die 122ſte Anmerk. zu der Rede f. d. Roſc. Amer. und die 78ſte Anmerk. bei der 3ten Catil. Rede.

53) Die höchſten obrigkeitlichen Perſonen hieſsen

in einigen Municipien Quatuorviri, in andern Triumviri, in andern Duumviri u. ſ. w.

54) Der Vater führte mit dem Sohne dieſelben Vornamen.

55) Sylvius zweifelt, daſs der hier genannte Aulus Aurius derſelbe ſei, den Oppianicus hatte tödten laſſen, weil er ihm mit einer Anklage gedroht hatte. Freilich wird uns der Gemahl der Saſſia als ein junger Mann bezeichnet, deſſen Grundſätze noch nicht hinlänglich befeſtiget waren, und der Aulus Aurius, der den Oppianicus anzuklagen drohte, wird Cap. 8 ein *vir fortis et experiens* genannt. Indeſſen würde uns doch Cicero wohl darauf aufmerkſam gemacht haben, wenn an den verſchiedenen Stellen unter Aulus Aurius verſchiedene Perſonen zu verſtehen wären. Auch muſs man bedenken, daſs ſeit der Heirath mit dem Melinus einige Jahre verfloſſen waren, in welchen er ſeine Erfahrungen vermehrt haben konnte.

56) Cicero redet ironiſch; denn nicht Menſchenfreundlichkeit und Standhaftigkeit, ſondern Gefühlloſigkeit und Feſtigkeit in der Verfolgung ruchloſer Entwürfe bewieſen ſie.

57) Oppianicus hatte auſser den weiter unten genannten zwei jüngern Söhnen noch einen dritten, mit ihm gleichnamigen Sohn, von der Magia, der ihn überlebte, und die gegenwärtige Anklage betrieb.

58) Teanum lag in der Apuliſchen Landſchaft Daunien am Fluſſe Frento, von welcher Stadt man noch Spuren in der Gegend von Civita entdeckt hat. Es wird das Apuliſche genannt, zum Unterſchiede von einem andern Teanum, das nach Strabo l. 5 p. 237 und 248 und 249 das Sidiciniſche genannt wurde, und in Campanien an der Lateiniſchen Landſtraſse lag. Das letztere Teanum war eine anſehnliche Stadt, und erhielt ſeinen Beinamen von den einwohnenden und anwohnenden Sidicinern.

59) Die Römer theilten ihren bürgerlichen Tag, ſowie die Nacht, in zwölf gleiche Stunden, die aber des Tages im Sommer eine gröſsere Länge hatten, als im Winter. Die elfte Stunde war alſo die letzte vor Untergang der Sonne. Vergl. die 51ſte Anmerk. zu d. Rede f. d. Roſc. Amer.

60) Alſo, wie wir rechnen, noch in der Nacht, aber freilich nach Mitternacht. Denn die Römer rechneten die Länge des ganzen Tages von Einer Mitternacht zur andern, nach Gell. 3, 2.

61) Ich habe mit Erneſti und Beck *ita quum* — *ſoleant* der gewöhnlichen Lesart *itaque quod* — *ſolent* vorgezogen. *Itaque* iſt eben vorausgegangen, und *quod* paſst nicht zur Conſtruction; man möchte es denn durch *quod attinet ad illud*, *quod* erklären. Weiske wünſcht *itaque* ſtatt *ita quod* zu leſen.

62) Lambins Emendation, der *huius* in *huic* verändern will, iſt unnöthig, da *huius* auf den Cluentius bezogen werden kann.

63) *Mortis* bei *poculo* hält Erneſti für eine Gloſſe, weil *poculum* auch allein für Giftbecher gebraucht wird, und *poculum mortis* eine ungewöhnliche Redensart iſt. Ich ſtimme ihm bei.

64) Eigentlich war es nur ein Kind ſeines Bruders, das er tödtete; aber da ſein Bruder mit ſeiner Frau, wenn beide gelebt hätten, noch mehrere Kinder hätte erzeugen können, ſo durfte Cicero von Kindern reden, die getödtet wurden, ehe ſie das Lebenslicht erblickten.

65) Erneſti hält *propriam* bei *lucem* für verdorben, wiewohl er keine ihn ſelbſt befriedigende Verbeſſerung anzugeben weiſs. Scheller rechtfertigt die Lesart, und glaubt, daſs *propria lux* dem Leben entgegengeſetzt ſei, das die Kinder im Mutterleibe haben. Aber dieſe Erklärung iſt zu gekünſtelt, und die Diſtinction des

Cicero nicht würdig. Auch wäre dann *lux* sehr unschicklich gewählt, da die Kinder im Mutterleibe weder ein eigentliches noch uneigentliches Licht haben können. Wenn die Lesart, wie ich glaube, ächt ist, so muss *propria lux* soviel heissen, als ein Leben, das ihnen nach der Natur gebührte, das eigentlich für sie bestimmt war, worauf sie gerechte Ansprüche als auf ihr Eigentum hatten.

66) Cicero machte seiner Gesundheit wegen, die durch frühe Anstrengungen gelitten hatte, diese Reise nach Asien, wie er selbst Brut. 91 sagt. Er war zwei Jahre von 674 bis 676 abwesend, durchreiste ganz Asien und besuchte auf dieser Reise die vorzüglichsten Gelehrten und Redner sowohl in Asien, als Griechenland. Andre glauben, dass ihn die Furcht vor Sulla, den er durch die Vertheidigung des Sextus Roscius beleidigt hatte, zu dieser Reise bewogen habe. S. d. Einleit. zu der Rede f. d. Rosc. Am.

67) Ein nachbestimmter Erbe ist derjenige, der in dem Falle, wenn der im Testament genannte Erbe nicht die Erbschaft antreten kann, dieselbe erlangen soll.

68) Ich lese mit Beck *hanc eius*, wie man in einigen Handschriften findet; denn gewöhnlich fehlt *eius*, welches man doch ungern entbehrt.

69) Kinder steht hier wieder für das erwartete Kind, wie oben.

70) Die Alten glaubten, dass man in der Nähe des Todes die Gabe der Weissagung habe, wie schon aus dem Homer bekannt ist.

71) Die Römischen Gesetze bestimmten zehn Monate für die Schwangerschaft.

72) Die Römischen Weiber pflegten den Tod ihrer Gatten ein ganzes Jahr zu betrauern, und erst nach Verfluss des Trauerjahres war es den Witt-

wen erlaubt, eine neue eheliche Verbindung einzugehen.

73) Gruter und Ernesti, denen Beck beipflichtet, wollen *praeditus* wegstreichen, und *accommodatus*, welches sich auch in vielen Handschriften findet, statt *accommodata* lesen. Aber *praeditus* steht in allen Handschriften; und da die gewöhnliche Lesart einen passenden Sinn giebt, so sehe ich keinen Grund, dieselbe zu verlassen. Denn warum Ernesti *ars accommodata* nicht gefällt, läſst sich nicht begreifen, da es nicht an Beispielen ähnlicher Art fehlt, und *ars accommodata* nicht härter ist, als *homo accommodatus.*

74) Die Aehnlichkeit ist von Belagerungen hergenommen, die durch Maschinen erobert werden.

75) Zur Besiegelung der Testamente pflegten die Römer sieben Zeugen zu gebrauchen.

76) Die *Triumviri capitales* besorgten in Rom (denn zu Rom, nicht in Larinum war Manlius Triumvir) die Aufsicht über die Gefängnisse und Hinrichtungen der Verbrecher. Auſserdem hatten sie auch über Sklaven und Freigelassene und Leute aus der niedrigsten Volksklasse die peinliche Gerichtsbarkeit, und lieſsen sie durch die Lictoren abstrafen. Sie wurden in den Comitien nach Tribus vom Volke erwählt, und eben deshalb konnten auch minder würdige Personen, die sich auf irgend eine Weise beim Volke beliebt gemacht hatten, zu diesem Amte gelangen. Da Avilius zur geringern Volksklasse gehörte, so ist es begreiflich, wie er vor das Gericht der Triumvirn gezogen wurde.

77) Sylvius glaubt, daſs Oppianicus schon nach Larinum entflohen gewesen sei, und von dort durch ein Mandat des Triumvirs sei herbeigeführt worden; und dieses ist nicht unwahrscheinlich, da eben gesagt ist, daſs er auf dem Markte der Larinaten von dem Testamente des Asinius gesprochen habe.

78) Die hier gemeinte Säule ist die Mänische. Diese Säule war in der Nähe des Porcischen Säulenganges auf dem *forum Romanum*, der auf der linken Seite an die Hostilische Curie grenzte. Als Mänius diesen Platz, wo er schon einen Säulengang gehabt hatte, an den Censor Marcus Porcius Cato verkaufte, bedung er sich eine Säule aus, auf welcher er einen von seinem Hause ausgebaueten Altan ruhen liess, um von dort die Fechterspiele, die damals noch auf dem *forum Romanum* gehalten wurden, mit anzusehen. Der Gedanke also, der hier ausgedrückt werden soll, ist folgender: Manilius, der in ehemaligen Zeiten selbst wegen schlechter Streiche vor die Triumvirn war geschleppt worden, hatte jetzt in den unruhigen Zeiten (es ist die Rede von den bürgerlichen, von Sulla und Marius veranlassten, Unruhen) in welchen schlechte Menschen leicht zu Ansehen und Würden gelangen konnten, selbst das Amt eines Triumvirs zu erhalten gewusst, und auch in diesem Amte handelte er seinem vorigen Charakter gemäss.

79) Die Worte *inter allegatos* machen hier einige Schwierigkeiten sowohl in Rücksicht auf die Bedeutung derselben, als in Rücksicht der Verbindung mit dem Zeitworte. Ernesti versteht, nach Beck, (denn ich habe die Ernestische Ausgabe nicht selbst zur Hand) unter *allegati* diejenigen, die an den Avilius abgeordnet waren, um wegen der zu verübenden Mordthat mit ihm zu unterhandeln. Er scheint also *inter allegatos* mit *esse* verbunden zu haben. Der Gedanke wäre also: Oppianicus sei unter den an ihn Abgeordneten zuerst von Avilius genannt worden. Aber Oppianicus war ja nicht selbst der Abgeordnete. Besser verbindet man also wohl mit Grävius und Gronovius, wie auch Ernesti im Index thut, *inter allegatos* mit *constabat*, und versteht unter *allegati* die von den Freunden des Asinius

Abgeordneten, um den Avilius vor dem Triumvir Manilius wegen des verübten Mordes abzuhören. Diese Abgeordnete wurden in der Folge bei dem Gerichte über den Oppianicus als Zeugen gebraucht. Turnebus, dem Lambin folgt, will *allegatos*, welches ihm unverständlich ist, in *alligatos* verändern. So scharfsinnig diese Emendation ist, so fehlt es doch an Beispielen, dass *alligatus* allein für *alligatus crimine* (Schuldiger) stehen könne.

80) Die Worte *per quem interfecerat quam plurimos* hinter *victorem* sind offenbar eine Glosse, die am Rande zur Erklärung von *victorem* beigeschrieben, und von unwissenden Abschreibern in den Text aufgenommen sind. Ich habe die Worte deshalb in meiner Uebersetzung auch nicht mit ausgedrückt.

81) Ancona, die noch jetzt diesen Namen führt, und eine ansehnliche Stadt des Kirchenstaates ist, lag im Picenischen Gebiet am Adriatischen Meere.

82) Manutius vermuthet, dass man statt *H. S. quadringentis* lesen müsse *H. S. quadraginta*, wobei man *millia* zu suppliren habe, weil ihm die Summe von 400 Sestertien, welche nach unserm Gelde kaum 20 Thaler sein würde, für einen zu begehenden Mord doch zu geringe scheint. Aber für einen Marktschreier, der jeden Verdienst gerne mitnahm, und auf das Leben der Menschen keinen Werth setzte, war diese Summe wohl nicht zu klein.

83) Nach den Römischen Gesetzen musste jeder Hausvater ein Buch über die Ausgaben und Einnahmen halten. Dieses Buch musste jeder Beklagte vorzeigen, sobald es von den Richtern verlangt wurde.

84) Das Testament war nemlich auf einer mit Wachs überzogenen Tafel geschrieben, auf welcher die Worte durch den Druck der Finger ausgelöscht werden konnten. Zum Schreiben auf den mit Wachs

überzogenen Tafeln bediente man sich des Griffels (stylus), der gewöhnlich von Eisen, oben spitz und unten breit, war.

85) Ernesti, dem Beck folgt, tilgt *quoque* bei *ceteris*, weil es in mehrern Handschriften fehlt. Doch kann es auch durch Versehen der Abschreiber in einigen Handschriften ausgefallen sein. Mir scheint es nicht gut fehlen zu können.

86) Auch die Municipien hatten ihre eignen Censoren, welche über die Sitten wachten, und öffentliche Protokolle über das Verhalten der Bürger führten. Wie Oppianicus diese Tafeln in seine Gewalt bekam, um sie verfälschen zu können, bleibt freilich im Dunkeln.

87) In den gewöhnlichen Ausgaben ist hinter Oppianicus noch *erat* wiederholt; aber da man gar keinen Grund zu dieser Wiederholung einsehen kann, so haben Ernesti und nach ihm Beck das letztere *erat* mit Recht aus dem Texte getilgt, wiewohl frühere Critiker dabei nicht angestossen sind.

88) Gerecht war die Anklage, weil Oppianicus dem Cluentius nachstellte, pflichtmässig war sie, weil er dadurch sein Leben, das jeder zu vertheidigen verpflichtet ist, beschützte.

89) Die Venus hatte auf dem Berge Eryx in Sicilien, von welchem sie die Erycinische hiess, einen reichen und berühmten Tempel, in welchem nach Strabo 6, p. 272 eine grosse Menge von Weibern waren, die man dem Dienste der Venus geweiht hatte. Sie waren Sklaven der Venus, konnten sich aber loskaufen. Das Geld dafür fiel natürlich dem Tempel zu. Cicero nennt die Dienerinnen der Venus *Venerii*, obgleich es eigentlich nicht männliche, sondern weibliche Personen waren, die als Sklaven dienten.

90) Sowie die Larinaten das Römische Bürgerrecht

hatten. Wahrscheinlich war dem Oppianicus von den Martialen viel Geld versprochen, wenn er ihnen die Freiheit und das Römische Bürgerrecht auswirken würde.

91) Da die Sache der Martialen, und späterhin auch der Prozess des Oppianicus in Rom verhandelt wurde, so sehen wir, dass Larinum zu den Municipien gehörte, die das bürgerliche Recht der Römer angenommen, und deren Bürger mit den in Rom gebornen völlig gleiche Rechte hatten.

92) Manutius, dem Beck und Weiske beipflichten, bezieht *illius iudicii* auf das Gericht, wodurch Oppianicus verurtheilt wurde. Aber wie konnte Cicero dieses Gericht meinen, da er von den Ursachen redet, die den Oppianicus bewogen, zur Vergiftung des Cluentius einen Versuch zu machen. Er konnte ja nicht einen Zeitpunct angeben, da die Vergiftung schon verunglückt war, sondern er musste einen Zeitpunct nennen, als noch kein solcher Versuch gemacht war, da er den Grund zu diesem Versuche anführt. Viel wahrscheinlicher also nach dem Zusammenhange ist des Sylvius Erklärung, der *illius iudicii* auf das Gericht bezieht, das über die Sache der Martialen gehalten wurde. Eben weil Cluentius damals noch kein Testament gemacht hatte, und er ihn von der Sache der Martialen entfernen wollte, suchte er ihn zu vergiften.

93) Aletrium lag in Latium, im Gebiete der Volscer, in der Nähe von Arpinum, der Vaterstadt des Cicero.

94) Die alte Lesart war vor Gruter und Grävius *studiose;* Gruter, dem Grävius folgte, nahm *studio* auf, weil er es in den meisten Handschriften fand. Ernesti stellte die alte Lesart wieder her, und schob auch bei *eorum* das *se* ein, das sich auf *applicarat* bezieht. Es

ſcheint, daſs das zweite *ſe*, das ſo nahe auf das erſte *ſe* folgte, dieſes verdrängt habe.

95) Wir ſehen aus dem Namen, daſs es ein Grieche war. Die Medicin wurde in Italien nur von Griechen ausgeübt.

96) Nemlich des Fabricius.

97) Erneſti lieſt nach Handſchriften *tum* ſtatt *cum*, und nach dieſer Lesart habe ich überſetzt. Denn wird *cum* geleſen, ſo fehlt der Nachſatz, man müſste denn *eram* bei den nachfolgenden Ablativen ſuppliren, welches hart iſt.

98) Cicero ſagt an mehrern Stellen, daſs er im Anfange ſeiner Rede lebhafte Furcht zu empfinden pflege, und Craſſus de orat. 1, 26 macht es dem Redner ſogar zur Pflicht, mit der Miene des Furchtſamen vor dem Publicum aufzutreten.

99) Ueber die Urſachen, die dem Redner im Anfange ſeiner Rede Furchtſamkeit verurſachen können, erklärt ſich Antonius de orat. 1, 27.

100) Cicero, unter dem Conſulate des Cäpio und Serranus im J. 648 geboren, war unter dem Conſulate des Lucullus und Cotta, im J. 680, als die Sache des Scamander verhandelt wurde, in ſeinem 33ſten Jahre.

101) Ich leſe mit Beck *quae inimicitiae*. In den gewöhnlichen Ausgaben fehlt *quae*, welches man aber in einigen Handſchriften findet.

102) In den Handſchriften und den ältern Ausgaben wird dieſer Mann *Quintius Varus* genannt. Da aber die Varier nicht zu der Familie der Quintier, ſondern der Quintilier gehörten; ſo haben Lambin und Manutius, denen Erneſti und Beck folgen, mit Recht geurtheilt, daſs man *Quintilius* leſen müſſe.

103) Alſo unter den Beklagten.

104) Nach dem Corneliſchen Geſetz *de ſententiis ferendis* vom J. 673 wurde, wenn geſtimmt werden

sollte, der Beklagte vom Quäsitor befragt, ob er laut oder durch Tafeln über sich abstimmen lassen wollte. Nach dem Beisatze *quae tum erat* zu urtheilen, muſs dieses Gesetz damals nicht mehr in Kraft gewesen sein. Vielleicht wurde es durch das Aurelische vom J. 783 abgeändert. Wenn durch Tafeln gestimmt wurde, erhielt jeder Richter drei Täfelchen mit den Buchstaben A (absolvo), C (condemno), N. L. (non liquet), von denen er eins in die zur Stimmensammlung hingesetzte Urne, seiner Ueberzeugung gemäſs, hineinwarf.

105) Schwierige Sachen wurden nicht durch Eine Verhandlung abgemacht, sondern erforderten mehrere Sitzungen.

106) Die Richter pflegten im voraus zu bestimmen, in welcher Folge die bei ihnen anhängig gemachten Sachen verhandelt werden sollten. Weil nun die Sache des Fabricius mit der Sache des Scamander in unmittelbarem Zusammenhange zu stehen schien, so wurde sie auch gleich, nachdem über den Scamander geurtheilt war, vorgenommen.

107) Cicero giebt zu verstehen, daſs die Cepasier nicht oft als Sachwalter gebraucht wurden, weil sie sich so sehr freuten, wenn ihnen einmal eine Gelegenheit dargeboten wurde, sich hören zu lassen. Doch gelangten sie durch ihre freilich platte und ungefeilte Beredsamkeit, nach Brut. 69 zur Würde der Quästur.

108) *Quoque* bei *hoc* fehlt in mehrern Handschriften, und hat hier keine Bedeutung. Ich halte es daher mit Beck für unächt. Vielleicht muſs man auch *nam hoc* statt *iam hoc* lesen.

109) In den gewöhnlichen Ausgaben stehen die Worte: *nisi forte haec causa est, quod medici nihil praeter artificium, oratores etiam auctoritatem praestare debent.* Grävius fand diese Stelle in seinen besten Handschriften nicht, und weil er sie hier unpassend und unver-

nünftig hielt, nahm er ſie in ſeine Ausgabe nicht auf. Seinem Urtheil folgten Erneſti uud Beck. Aber unvernünftig iſt der hier ausgedrückte Gedanke nicht, und die ganze Stelle für den Zuſammenhang nicht unpaſſend, wenn man ſie recht erklärt. Für einen Gloſſator iſt die Bemerkung faſt zu fein. *Praeſtare aliquid* heiſst nicht bloſs etwas leiſten, beweiſen, ſondern für etwas gut ſagen, ſich verantwortlich machen; und in dieſer Bedeutung nehme ich hier das Wort. Cicero will den Grund anführen, warum für die gefährlichſten Sachen, die natürlich auch die ſchlechteſten ſind, gewöhnlich auch die ſchlechteſten Redner gebraucht werden, wiewohl man für die gefährlichſten Krankheiten die geſchickteſten Aerzte zu wählen pflegt. Der Grund davon, ſagt er, iſt vielleicht dieſer. Der Arzt kann keine Bedenklichkeit haben, ſelbſt die gefährlichſten Krankheiten zu übernehmen; denn er iſt nur für ſeine Kunſt verantwortlich, die natürlich um ſo gröſser erſcheint, je gefährlicher die Krankheit iſt, an welcher er ſie verſucht; aber der Redner iſt bei den Sachen, die er übernimt, nicht bloſs für ſeine Kunſt, ſondern auch für ſein Anſehen, das heiſst, für ſeinen guten Namen verantwortlich; denn er ſcheint die Sache zu billigen, die er vertheidigt. Der gute Redner, der auch immer ein guter Menſch iſt, wird ſich alſo hüten, eine ſchlechte Sache zu übernehmen, weil er ſich dadurch in Miſscredit bringen würde. Kein Wunder demnach, daſs für ſchlechte Sachen auch nur ſchlechte Redner gebraucht werden, weil dieſe an ihrer Ehre doch nichts mehr verlieren können. Es machte mir Freude, zu bemerken, daſs auch Weiske, deſſen Ausgabe der auserleſenen Reden des Cicero ich zu ſpät erhielt, um ſorgfältigen Gebrauch davon zu machen, dieſe Stelle gleichfalls für ächt hält.

110) Lambin hält *accuſationi* bei *praevaricari*, wo-

für man auch *accusatori* findet, für verdächtig, und will entweder *accusatori* lesen, oder es ganz wegstreichen. Ernesti billigt das letztere, weil *praevaricari* sonst immer ohne Substantiv *absolute* gesetzt wird. Er hat daher *accusationi* eingeklammert. Doch findet man es fast in allen Handschriften, und ich wage nicht, es für unächt zu erklären.

111) Weil er nemlich seine Sache zu gewinnen verzweifelte.

112) Da *iam*, welches in den gewöhnlichen Ausgaben steht, nicht in den Zusammenhang passt, so hat Ernesti es mit Recht in *ita* verändert, welches in Handschriften oft mit *iam* verwechselt wird.

113) Grävius liest *cum his* statt *cum is*; aber Ernesti hat die gewöhnliche Lesart gut vertheidigt. Es ist bei Cicero nichts seltnes, dass er das pronomen *is* hinzufügt, wenn auch das Hauptwort nur eben vorhergegangen ist. Auch wegen der nachfolgenden Worte *iisdem iudicibus* steht *his* im Vorhergehenden nicht gut. Cicero sagt zuerst allgemein, dann bestimmter dasselbe.

114) Unter den Fabriciern versteht Cicero den Scamander, den Freigelassenen der Fabricier, und den Cajus Fabricius selbst.

115) Das heisst: man würde es nicht vertheidigen können, dass man den Senatoren die Gerichtsbarkeit lassen müsse. Denn die Senatoren waren seit dem Sullanischen Gesetze vom J. 673 wieder allein im Besitz der Gerichtspflege, und blieben es bis zu dem Aurelischen Gesetze vom J. 684.

116) Titus Attius stammte aus Pisaurum. Cicero gedenkt seiner rühmlich Brut. 78. Er sagt von ihm, dass er mit Sorgfalt und ziemlicher Fülle zu reden pflege, und dass, wiewohl seine Reden nicht durch Schmuck glänzten, er doch passend zu reden gewusst,

und für jeden Fall die Beweisgründe bereit gehabt habe. Auch rühmt er ihn ſeines Fleiſses wegen. Er war ein Schüler des Hermagoras.

117) Erneſti will *eſſe* ſtatt *eſſet* leſen, weil *opinor* zu Anfange ſteht; aber es fehlt nicht an Beiſpielen einer ähnlichen Conſtruction. S. in Verr. 1, 10.

118) Dies bezieht ſich auf den Sohn des Oppianicus, der, wie unten geſagt wird, kein Wort in dieſer Sache redete.

119) Nemlich auf den Bänken der Ankläger, die kein Recht hatten, den Redner zu unterbrechen, wenn dieſer es nicht ſelbſt geſtattete. Nur ſcheint es, daſs, wenn man ſo erklärt, man mit Lambin *iſto loco* leſen müſſe. Erneſti erklärt *in eo loco* in dieſem Theile meiner Rede; Weiske durch *hac in re.*

120) Weil er nemlich aus dem Gericht entflohen war, nach Cap. 21.

121) Der unmündige Saffinius forderte ſeine Güter von denen zurück, die ſie unrechtmäſsig gekauft hatten.

122) Nach unſerm Gelde ungefähr 20000 Thaler, wenn man 30 Sestertien auf einen Thaler rechnet, und unter *nummis* Sestertien zu verſtehen ſind.

123) Erwürgt ſteht für verurtheilt, weil er nemlich durch dieſe Urtheile ſchon ſeines bürgerlichen Lebens beraubt war.

124) Oder nach unſerm Gelde ungefähr 21333⅓ Thaler Sächſiſch.

125) Die Lesart *miſerrimis in locis et inaniſſimis*, wofür gewöhnlich *miſerrimus et inaniſſimus* geleſen wird, fand Victorius in ſeinen Handſchriften, und Lambin, Gruter und Erneſti nahmen ſie auf. Sie verdient auch unſtreitig vor der ältern den Vorzug, theils weil Stalenus kurz vorher ſchon als ein dürftiger Menſch bezeichnet iſt, theils weil *inaniſſimus* doch wohl nicht ganz

ſchicklich auf Oppianicus bezogen werden kann. *Loci* ſind hier die Behältniſſe, worin Stalenus ſein Geld aufzubewahren pflegte. Einem Gloſſator konnte es wohl nicht einfallen, ein ſolches Wort hinzuzuſetzen. Weiske, der übrigens Erneſti beiſtimmt, läugnet, daſs *loci* für *loculi* ſtehen kann, und will daher *loculis* ſtatt *locis* leſen.

126) Wenn ſie nemlich das im Namen des Oppianicus verſprochene Geld nicht erhielten.

127) Die Zweideutigkeit des Lateiniſchen, wo mit dem Namen geſpielt wird, lieſs ſich im Deutſchen nicht erreichen. Bulbus heiſst ein Zwiebelgewächs, und Zwiebeln pflegten bei der Mahlzeit nicht zuerſt geſpeiſt zu werden. Deswegen nennt Cicero den Bulbus einen verkehrten Menſchen, weil er mit der Bearbeitung des Bulbus den Anfang machte.

128) Nach unſerm Gelde ungefähr $1333\frac{1}{3}$ Thaler.

129) Cicero ſpielt hier wieder mit dem Namen; aber in der Ueberſetzung lieſs ſich das Wortſpiel nicht nachahmen. Gutta heiſst ein Tropfen; man pflegte das Zwiebelgewächs Bulbus mit Waſſer zu begieſsen, um ihm die gar zu ſtrenge Schärfe zu benehmen. Im Lateiniſchen ſteht: der Würzer des ganzen Handels ſpritzt Gutta (einen Tropfen) zum Bulbus (zur Zwiebel), und daher ſchien er gar nicht bitter u. ſ. w. Ohne Bild iſt nun der Gedanke: Er gab dem Bulbus den Gutta zum Gehülfen, und machte jenen geneigt, ſich dem aufgetragenen Geſchäffte zu unterziehen, weil er ihm eine kleine Hoffnung zum Gewinſt gezeigt hatte.

130) Die Ligurier galten für trügliche Menſchen. Die Aelier aber, die zu den älteſten und berühmteſten Familien gehörten, ſtammten aus Ligurien, und ſcheinen auch den Beinamen Ligur geführt zu haben. Es folgt aber nicht, daſs Stalenus auch aus Ligurien ab-

ſtammte, da er, wie wir aus Brut. 68 wiſſen, eigentlich gar nicht zur Familie der Aelier gehörte, ſondern ſich ſelbſt den Geſchlechtsnamen der Aelier beigelegt hatte. Da er aber einmal für einen Spröſsling der Aelier gelten wollte, und die Aelier beide Zunamen Pätus und Ligur führten: ſo konnte Cicero hier im Scherze von der Bedachtſamkeit des Stalenus reden, der, um ſich nicht ſchon durch ſeinen Namen zu verrathen, den Namen Ligur verſchmähte, und ſich nur den Namen Pätus zueignete.

131) Ich habe im Deutſchen das Bild verändern müſſen, wodurch, wie ich mir ſchmeichle, die Stelle nicht viel wird verloren haben. Im Lateiniſchen iſt das Bild von einem Geizigen entlehnt, der über ſeinem Geldkaſten ſchläft, damit er ihm nicht entwendet werde.

132) Nemlich um die Ehre des Gerichtes zu erhalten.

133) Vielleicht muſs man leſen *pronuntiari*, wie man auch in vielen Handſchriften findet, und *iudices* mit *dixerunt* verbinden; denn hätte Cicero *pronuntiare iudices* geſagt, ſo würde er wahrſcheinlich das folgende Punctum mit *hi dixerunt* angefangen haben.

134) Es iſt zweifelhaft, ob Cicero ſagen will, daſs gleiche Stimmen ſchon hinlänglich wären, den Beklagten loszuſprechen, oder ob er in Gedanken ſchon die 17te Stimme des Stalenus mitgerechnet habe. So viel iſt gewiſs, daſs bei Volksgerichten die Gleichheit der Stimmen zur Losſprechung des Beklagten hinreichte. Ob aber in den gewöhnlichen Gerichten derſelbe Fall war, läſst ſich bezweifeln. Wenn es nicht der Fall war, ſo muſs man annehmen, daſs Cicero deswegen ſagt, 16 Stimmen wären hinreichend geweſen, den Oppianicus loszuſprechen, weil die Stimme des Stalenus als gewiſs für die Losſprechung betrachtet wurde.

Denn dieſer ſollte, wie es ſcheint, nicht durch das empfangene Geld, ſondern durch noch gröſsere Geſchenke belohnt werden. Uebrigens pflegte die Zahl der Richter gewöhnlich ungleich zu ſein, wiewohl es nicht an andern Beiſpielen von einer gleichen Anzahl der Richter fehlt.

135) Als Volkstribun hatte Quintius das Recht, die richterlichen Sitzungen aufzuheben.

136) Auf dem Marsfelde wurden bekanntlich die Comitien zur Erwählung obrigkeitlicher Perſonen gehalten.

137) Es iſt hier nicht von der Loſung die Rede, wodurch die Richter beſtimmt wurden, ſondern ſie betraf die Folge, nach welcher die Richter ſtimmen ſollten. Nach dem bei der 104ten Anmerkung erwähnten Corneliſchen Geſetz war dieſe Loſung nothwendig.

138) Aus der alten Schule der Gerichte waren diejenigen, welche eben ſo geſinnt waren, wie es die alten Richter zu ſein pflegten.

139) Sie wollten den Oppianicus nicht gleich nach der erſten Verhandlung verurtheilen, ſondern die Sache wegen der vorgefallenen Beſtechung erſt unterſucht wiſſen.

140) Nemlich ihren Urtheilen über den Scamander und Fabricius.

141) Die Gerichtsbarkeit war damals bei den Senatoren. S. die 115te Anmerk. b. dieſ. Rede.

142) Nemlich ſolche, welche wegen ihrer Unpartheilichkeit dieſen Namen verdienten.

143) Titus Annius iſt vielleicht derſelbe, der den Milo adoptirte.

144) Die Handſchriften weichen bei dieſer Stelle ſehr von einander ab. Viele haben *iudicio* gar nicht, und wenn es fehlt, ſo muſs *illi* auf den Cluentius bezo-

gen werden. Aber ſeinen Clienten pflegt Cicero durch das Pronomen *hic*, den Gegner durch *ille* anzudeuten. Eine Handſchrift des Lambin lieſt *habito illo iudicio*. Lambin vermuthet daher nicht unwahrſcheinlich, daſs man leſen müſſe *Avito*, *illo iudicio*. Noch andre Handſchriften leſen mit Auslaſſung von *iudicio*, *ſummam illam invidiam*, welches Garaton nicht miſsfällt. Sylvius erklärt *illi* durch *illic*, welches er durch *in foro* erklärt. Es iſt ſchwer auszumachen, wie Cicero geſchrieben hat. Ich bin in meiner Ueberſetzung dem Gräviſchen und Erneſtiſchen Texte gefolgt, weil im vorhergehenden doch nicht eigentlich von dem Cluentius zunächſt die Rede geweſen iſt, ſo daſs *illi* auf ihn könnte bezogen werden.

145) Die Quäſitoren oder Vorſitzer bei den öffentlichen Gerichten waren nicht immer Prätoren, ſondern wurden auch oft aus denen gewählt, die Aedilen geweſen waren. Es gab 9 *quaeſtiones perpetuae* ſeit Sullas Zeiten, der aber nur 8 Prätoren anſtellte, und von dieſen muſs man noch zwei für die Privatgerichte, den Prätor urbanus und peregrinus, abrechnen. Es bleiben alſo für die *quaeſtiones perpetuae* nur ſechs Prätoren übrig, denen die geweſenen Aedilen für diejenigen Unterſuchungen, die ſie nicht ſelbſt leiten konnten, zu Gehülfen gegeben wurden. S. die 29ſte Anmerk. bei der Rede f. d. Roſc. Amer.

146) S. die 83ſte Anmerk. b. dieſ. Rede. Der Grund, warum jeder Hausvater über Ausgaben und Einnahmen Rechnung zu führen, verpflichtet war, ſcheint in der Cenſureinrichtung zu liegen. Nach den Rechnungsbüchern konnte man gleich beurtheilen, ob die Vermögensumſtände ſich verbeſſert oder verſchlimmert hatten.

147) Nicht bloſs die Rechnungsbücher des Cluentius waren nachgeſehen worden, ſondern auch andrer,

wahrſcheinlich derjenigen Richter des Oppianicus, denen man den Prozeſs gemacht hatte. Sylvius ſcheint den Cicero zu miſsverſtehen, wenn er glaubt, die Gegner hätten den Cluentius beſchuldiget, daſs er ſich ſeine Rechnungen von Freunden hätte verfertigen laſſen.

148) Das Bild iſt von Jagdhunden entlehnt, die dem Wilde auf der Fährte nachgehen.

149) Im Lateiniſchen ſteht *cum in conſilium mittebant*, wofür man in einer Handſchrift *cum in conſilium mittebantur* findet, wobei man *iudices* ſuppliren müſste; aber da kurz vorher Canutius und Cluentius das Subject iſt, ſo ſcheint es hart, hier ein andres Wort zu ergänzen. Freilich waren es nicht eigentlich Canutius und Cluentius, die abſtimmen lieſsen; aber da der Quäſitor auf ihre Bitte die Abſtimmung anbefahl, ſo kann ihnen von dem Redner wohl zugeeignet werden, was auf ihr Verlangen geſchah. In den meiſten Handſchriften fehlt das zweite *cur*, das man indeſſen ungerne entbehrt.

150) Lambin will *querebatur*, welches er in ſeinen Handſchriften fand, für *quaerebat* leſen; aber *quaerebat* paſst beſſer zu *requirebat*, das vorausgeht, und zu *flagitabat*, das nachfolgt.

151) Stalenus hatte dem Bulbus geſagt, daſs Oppianicus ihm das verſprochene Geld nicht gegeben hätte. Um nun dieſer Aeuſserung Glauben zu verſchaffen, hatte er gegen ihn erklärt, daſs er den Oppianicus verurtheilen wolle.

152) Nemlich zwiſchen dem Cluentius und Oppianicus.

153) Der Gedanke iſt aus dem Heſiodus entlehnt. Oper. et dies, 291.

154) Als Stalenus eben verurtheilt war.

155) Ich habe die ſprichwörtliche Redensart *faucibus premi*, welche den Gedanken, ſich in der äuſser-

ſten Gefahr befinden, ausdrücken ſoll, mit einer im Deutſchen gewöhnlichern vertauſcht.

156) Lambin und Manutius tilgen das *et* zwiſchen *conciliationis* und *gratiae;* aber alle Handſchriften haben es.

157) Für *eiectum* will Grävius *reiectum* leſen, weil er glaubt, daſs *rem* oder *negotium eiicere* kein gutes Latein ſei; aber Erneſti hat durch hinlängliche Beiſpiele gezeigt, daſs *eiicere* zuweilen von Cicero für *reiicere* geſetzt werde.

158) In einigen Handſchriften fehlen die Worte *habebat ſimultates*, und daher meint Garaton, daſs Cicero geſchrieben habe: *Qui enim — cum Oppianico Cluentius? qui cum matre?* Der Sinn würde nach dieſer Lesart ſein: Wie konnte ſich Oppianicus mit dem Cluentius ausſöhnen? wie mit der Mutter? (nemlich ſich ausſöhnen). Aber von einer Ausſöhnung mit der Mutter iſt in dem Vorigen nicht die Rede. Cicero will die Gründe angeben, warum Cluentius ſich mit dem Oppianicus nicht ausſöhnen konnte. Unter dieſen iſt des Cluentius Feindſchaft mit der Mutter der erſte. Wie konnte Cluentius ſich mit dem Oppianicus ausſöhnen, da er mit der Mutter, deren Gemahl Oppianicus war, Feindſchaft hatte, und die wegen ihres Haſſes gegen den Cluentius keine Annäherung zwiſchen beiden möglich machte? Aber man muſs nach dieſer Erklärung das Fragezeichen nicht hinter Cluentius ſetzen, ſondern, wie Beck richtig bemerkt, hinter *ſimultates*.

159) Auch wenn ein andrer, als Cluentius, ihn anklagte.

160) Mit Unrecht werden dieſe Worte in einigen Ausgaben zu dem vorhergehenden Capitel gezogen. Es wird jetzt ein neuer möglicher Fall unterſucht und beſeitiget, wie Beck gut bemerkt.

161) Ich möchte doch lieber mit Victorius hinter

obſcura, als hinter *disputem* das Comma ſetzen. Warum ſoll man ein neues Wort ſuppliren, da man daſſelbe nur zweimal zu verſtehen braucht. Es iſt deshalb nicht nöthig, daſs man gegen die Handſchriften *disputem* in *disputo* verändert.

162) Archimedes, der bekanntlich ein groſser Mathematiker und Mechaniker in Syrakus war, ſteht für den geſchickteſten Rechenmeiſter.

163) Fünf von den Richtern, die den Oppianicus verurtheilt hatten, waren ſpäterhin ſelbſt verurtheilt worden, und unter andern ihnen gemachten Beſchuldigungen war auch die vorgekommen, daſs ſie ſich bei dem Gericht über den Oppianicus hätten beſtechen laſſen. Aber theils waren ſie, ſagt Cicero, andrer Verbrechen wegen angeklagt, theils war es bei ihrer Verurtheilung nicht erwieſen worden, wer die Beſtechung verſucht hatte.

164) Die Richter waren nicht wegen des von Cluentius empfangenen Geldes angeklagt worden, ſondern wegen andrer Verbrechen. Man vergl. Cap. 35.

165) Nemlich über das Juniſche Gericht.

166) Er meint das Gericht über den Junius, wobei alles aufrühreriſch verhandelt wurde, und keine rechtliche Unterſuchung ſtatt fand.

167) Wie das Gericht über den Bulbus und Gutta.

168) Wie das Gericht über den Stalenus und Falcula.

169) Ich glaube mit Sylvius, daſs Cicero hier an die Anmerkungen der Cenſoren gedacht habe, und nicht, wie Manutius und Beck meinen, an das Juniſche Gericht. Denn 1. das Juniſche Gericht iſt ſchon durch *partim ruinae ſimiliora* angedeutet, und 2. konnte doch Cicero von dem Juniſchen Gericht nicht ſagen, daſs es nicht ein Gericht ſei genannt worden.

170) Die Sache verlangte, daſs man dem Beklag-

ten einige Zeit zur Vertheidigung bewilligte. Gewöhnlich geſtand der Prätor den Beklagten 10 Tage zu, um ſich zu verantworten. Das Geſetz verbot, daſs der Quäſitor während ſeiner Amtsführung in Anſpruch genommen wurde.

171) Der Ausdruck iſt mit Fleiſs gewählt, um die Gewaltſamkeit anzudeuten, mit welcher Junius vor Gericht gezogen wurde.

172) In einigen Handſchriften findet man *ad* ſtatt *at*, und Grävius ſcheint dieſe Lesart zu billigen; aber *at* würde man hier ungerne vermiſſen, und *ad* kann aus dem unmittelbar Vorhergehenden ſupplirt werden. Cicero lieſs es aus, um einen Uebelklang zu vermeiden.

173) Das Geſetz, worauf Cicero ſich bezieht, iſt das Corneliſche Geſetz, das theils gegen Beſtechungen obrigkeitlicher Perſonen und der Senatoren, theils gegen Giftmiſchungen gegeben war. Siehe die 3te Anmerk. bei dieſer Rede.

174) Er konnte alſo auch nach dieſem Geſetze nicht angeklagt werden, weil es keinen andern Quäſitor gab, der für die in dem erwähnten Corneliſchen Geſetz bezeichneten Verbrechen die Unterſuchung leiten konnte.

175) Das Gericht über den Junius wurde wahrſcheinlich gegen das Ende des Novembers gehalten, da die Tribunen ihr Amt den 10ten December niederlegten.

176) Der Prätor ſchwur nicht auf das Geſetz, wie die Richter. Die Quäſitoren, welche die Stelle der Prätoren vertraten, pflegten dies auch nicht zu thun. Doch waren ſie, wie es ſcheint, nicht durch das Geſetz von dieſer Verpflichtung befreit.

177) Dies iſt derſelbe Verres, den Cicero bekanntlich wegen ſeiner in Sicilien verübten Bedrückungen

anklagte. Cicero redet hier ironiſch von ihm, und giebt zu verſtehen, daſs er ſelbſt die Namenliſte verfälſcht, und andre Namen darauf geſetzt habe, als Junius durchs Loos erwählt hatte. Einer ſolchen Verfälſchung beſchuldiget er auch den Verres act. 1, 13 in Verr.; Aſconius aber behauptet, daſs Cicero dies mehr um dem Verres Haſs zu erregen, als mit Wahrheit geſagt habe.

178) Die erſte Auswahl der Richter durchs Loos geſchah von dem Stadtprätor; aber die zweite Loſung, nachdem Kläger und Beklagter diejenigen Richter verworfen hatten, denen ſie nicht traueten, (ſubſortitio) veranſtaltete der Quäſitor; die Namenliſte indeſs ſowohl der zuerſt, als der durch die Nachloſung erwählten Richter bewahrte der Stadtprätor auf, wie wir aus dieſer Stelle ſehen.

179) Die alte Lesart vor Victorius war: *poſſunt illud idem iudicium non fuiſſe;* aber *non* fehlt in vielen Handſchriften, und ſcheint nur von Abſchreibern eingeſchoben zu ſein, welche die Stelle nicht verſtanden, weil ſie *idem* für das Neutrum, und nicht für *iidem* geſetzt hielten.

180) Unter Prätor iſt hier nicht der Stadtprätor Cajus Verres zu verſtehen, wie Sylvius meint, ſondern der Prätor, vor welchem Junius verurtheilt wurde; denn Junius ward nicht unmittelbar vom Volke, ſondern nur wegen des unruhigen Volkes von einem gewöhnlichen Gerichte verdammt. Doch iſt der hier gemeinte Prätor nicht, wie Beck dem Manutius nachſpricht, der Prätor, der die Unterſuchung über beſtochene Gerichte leitete; denn für dieſe Unterſuchung gab es keinen eigenen Prätor, da Junius als *iudex quaeſtionis* dieſe Unterſuchung bisher verwaltet hatte. Eben weil es keinen Prätor oder Quäſitor für dieſe Unterſuchung gab, wurde Junius, wie Cice-

ro deutlich genug erklärt, nicht wegen Bestechung angeklagt.

181) Sylvius, der zu glauben scheint, dass Junius durch ein Volksgericht verurtheilt wurde, erklärt *ad subsellia* durch *in foro;* aber das kann *ad subsellia* nicht heissen. Diese Stelle beweist vielmehr, dass Junius nicht vom Volke selbst, sondern vor einem Prätor gerichtet wurde. Der Volkstribun aber, der das Volk zuvor in den Versammlungen desselben erhitzt hatte, brachte die ganze Menge mit vor die Gerichte. Die Volkstribunen hatten freilich durch das Gesetz des Consuls Aurelius Cotta vom J. 679 das Recht, Reden an das Volk zu halten, wieder erlangt, aber noch nicht das Recht, Gesetzvorschläge zu thun; denn dieses Recht wurde ihnen erst im J. 684 unter dem Consulate des Pompejus und Crassus zugleich mit den übrigen ihnen von Sulla genommenen Rechten zurückgegeben.

182) Die Aurelischen Stufen waren nicht, wie Sylvius meint, auf dem Aurelischen Markte, wo keine gerichtlichen Sachen verhandelt wurden, sondern sie waren nicht weit von den *rostris*, und in der Absicht von dem Prätor Marcus Aurelius Cotta im J. 677 angelegt worden, damit das Volk bei öffentlichen Verhandlungen und Gerichten sich auf denselben niedersetzen könnte. Man weiss nicht, ob die Stufen von Stein oder Holz gemacht waren.

183) Beim Reden mussten der Ankläger sowohl, als der Beklagte oder deren Anwälde stehen.

184) Cajus Orchinius war der College des Cicero in der Prätur. S. Cap. 53.

185) Die Anklage gegen den Sohn des Dictators Sulla betraf die Beschuldigung, dass er als Erbe des Dictators Gelder besässe, die dem öffentlichen Schatz gehörten. Der Prätor wollte wahrscheinlich deshalb die Klage nicht annehmen, weil er glaubte, dass der

Volkstribun die den Tribunen von Sulla widerfahrene Kränkung an dem Sohne rächen wollte.

186) Ernesti hat *putaverunt* gegen die Handschriften in *putarent* verändert, weil der Conjunctiv vorhergeht, und die Verbindung denselben zu erfordern scheint. Indessen ist doch die Emendation nicht durchaus nothwendig. In dem ersten Gliede setzte Cicero den Conjunctiv, weil er einen muthmasslichen Grund beseitigt, im zweiten vielleicht den Indicativ, weil die Richter bestimmt die Ursache angegeben hatten, warum sie die Klage nicht annehmen wollten. Weiske ist, wie ich eben mit Vergnügen bemerke, mit mir gleicher Meinung.

187) Die Bedingung war nicht gleich, weil der Ankläger eine öffentliche, durch das Volk unterstützte Person, der Beklagte nur eine Privatperson war.

188) Mit Recht hat Grävius, dem die spätern Ausleger folgen, die Lesart *pudens* der Lesart *prudens* vorgezogen. Die Klugheit des Tribuns konnte hier nicht in Betracht kommen.

189) Die Worte *illi iudices* fehlen in einigen Handschriften; daher hat Grävius sie nicht aufgenommen; aber mit Recht urtheilt Ernesti, dass man sie ungerne vermisst. *Illi iudices* sind die eben gedachten Richter.

190) Cajus Gracchus that im J. 631 den Vorschlag zu einem Gesetze, nach welchem jede obrigkeitliche Person, die ohne Befehl des Volks über das Leben eines Römischen Bürgers geurtheilt hätte, vom Volke zur Verantwortung gezogen werden sollte. Dieses Gesetz war gegen den Publius Popillius Länas gerichtet, der nach dem Tode des Tiberius die Untersuchung gegen die Freunde desselben geleitet hatte. Popillius erwartete das Urtheil des Volkes nicht, sondern begab sich freiwillig ins Exil. Er wurde aber zwei Jahre später ins Vaterland zurückgerufen.

191) Quintus Cäcilius Metellus Numidicus wurde im J. 654 durch den Marius und Saturninus aus Rom verbannt, weil er allein im Senat ſich gewegert hatte, einen Eid zu ſchwören, den Saturninus zur Vollziehung eines von ihm vorgeſchlagenen Geſetzes von dem ganzen Senate verlangt hatte. Metellus ward ſchon im folgenden Jahre, gleich nach der Ermordung des Saturninus, zurückberuſen.

192) Cajus Coſconius Calidianus war nach Brut. 69 ein Redner ohne Scharfſinn. Doch liebte das Volk ſeine Wortfülle. Er eroberte nach Eutrop. 6, 4 als Proconſul von Illyrien einen groſsen Theil von Dalmatien; aber da, auſser Oroſius, 5, 23, kein andrer Schriftſteller dieſer Thaten erwähnt, ſo kann man das Jahr derſelben nicht genau beſtimmen. Bulbus ſcheint ſein Legat geweſen zu ſein.

193) Das *crimen ambitus* oder das Verbrechen pflichtwidriger Bewerbung, worüber es in Rom eine Menge von ſelten wirkſamen Geſetzen gab, wurde anfangs nur mit Ehrloſigkeit, nachher auch mit einer Geldſtrafe, und zuletzt ſogar mit zehnjährigem Exil beſtraft. Auch wurden den Anklägern gewiſſe Belohnungen zuerkannt. Zu dieſen gehörte unter andern, daſs der, welcher ſelbſt einer unrechtmäſsigen Bewerbung wegen verdammt war, wenn er einen andern deſſelben Verbrechens überführte, ſeine verlorene Gerechtſame wieder erlangte.

194) Stalenus war freilich vor dem Prätor, der die Unterſuchung über Majeſtätsverbrechen hatte, angeklagt worden; aber er ſcheint auch zu gleicher Zeit wegen der Gerichtsbeſtechung belangt zu ſein. Denn wiewohl jeder Quäſtor ſeine eigne Unterſuchung hatte, ſo ſtand es doch dem Ankläger frei, auſser dem Hauptverbrechen, noch andre Verbrechen in der Anklage namhaft zu machen, und über dieſe eine Unterſuchung

zu verlangen, die der Prätor auch wider die gewöhnliche Ordnung ihm bewilligen durfte.

195) Man muſs wahrſcheinlich nicht M. Aemilius, ſondern Mam. Aemilius leſen. Denn M. Aemilius, der im J. 676 mit dem Catulus Conſul war, wurde für einen Feind des Vaterlandes erklärt, und Cicero würde dieſem ſchwerlich den ehrenvollen Beinamen gegeben haben. Auch iſt es nicht wahrſcheinlich, daſs Stalenus, wenn er des erwähnten Mannes Quäſtor geweſen, nach des Aemilius Aechtung, andre obrigkeitliche Würden im Staate bekleidet hätte. Vermuthlich war er alſo der Quäſtor des Proconſuls Mam. Aemilius im J. 678.

196) Den Publius Cominius, einen Römiſchen Ritter, erwähnt Cicero Brut. 78, und nennt ihn ſeinen Freund, aber nicht den Cajus. Sie klagten den Caj. Cornelius an, den Cicero vertheidigte.

197) Der Tempel der Juturna ſtand auf dem Marsfelde und ſoll von Catulus erbaut ſein. Juturna war die Nymphe einer für ſehr geſund gehaltenen Quelle in Italien neben dem Fluſſe Numicus. Aus dieſer Quelle pflegte man Waſſer zu allen Opfern zu holen.

198) Welche Könige Stalenus ſich verſöhnt zu haben rühmte, wiſſen wir eben ſo wenig, als was die vergoldeten Statüen für eine Bedeutung hatten, die er aufſtellen lieſs.

199) Ganz anders, als hier, wird in der Rede für den Aulus Cäcina Cap. 10 über den Fidiculanius und über des Oppianicus Verdammung geurtheilt; aber jene Rede wurde früher, als die gegenwärtige, gehalten.

200) Die Richter waren in gewiſſe Decurien abgetheilt, aus denen, ſowie an jede derſelben die Reihe kam, die Richter durchs Loos gewählt wurden. Falcula war nach dem Vorgeben der Ankläger aus einer

Decurie genommen, deren Reihe, das Richteramt zu verwalten, jetzt nicht war.

201) Die Lesart, nach welcher ich überſetzt habe, verdanken wir dem Scharfſinne des Lambin. Die gewöhnliche giebt keinen Sinn. Nur iſt auch bei der von Lambin verbeſſerten Lesart *eadem lege* anſtöſsig, da Cicero ja nicht ſagen wollte, daſs Stalenus nicht deswegen, weil er nicht nach der Reihe ſeiner Decurie und nach dem Geſetze gerichtet habe, zur Verantwortung gezogen ſei, ſondern vielmehr, daſs Stalenus wegen unrechtmäſsig genommener Gelder angeklagt worden. Von dem Geſetz aber, das ſich auf dieſes Verbrechen bezieht, wird erſt im Folgenden geredet, wo Cicero des zweiten Gerichtes über den Fidiculanius gedenkt. *Eadem lege* ſcheint aber vorauszuſetzen, daſs ſchon im Vorhergehenden von dieſem Geſetze die Rede geweſen iſt.

202) Sehr ſcharfſinnig hat Erneſti die gewöhnliche Lesart *adducti*, die hier ganz unpaſſend iſt, in *addocti* verändert. Die Lesart der Handſchriften *at docti* und *ac docti* führt unmittelbar auf dieſe Verbeſſerung. Das ſelten vorkommende *addocti* veränderten die Abſchreiber, die es nicht kannten, bald in *adducti*, bald in *at docti*, bald in *ac ducti*.

203) Die ſich von dem Gerüchte, das über die Beſtechung des Gerichtes umherlief, zu ihrem Urtheile beſtimmen lieſsen.

204) Erneſti verändert *redderet* in *reddet*, weil jenes gegen die Folge der Zeiten ſtreitet.

205) Nachdem die Richter nemlich erkannt hatten, daſs der Verſuch, das Gericht zu beſtechen, von Oppianicus herrührte.

206) Die ältern Ausgaben leſen *hominibus* ſtatt *nominibus*. Victorius, dem die ſpätern Erklärer bis auf Lambin und Grävius, die *hominibus* vorziehn, folgten,

wählte nach Handſchriften *nominibus*, und dieſe Lesart verdient unſtreitig den Vorzug. Nach den Menſchen kann man, ſo lange ſie ſich durch nichts ausgezeichnet haben, nicht beurtheilen, was ſie gethan haben, aber wohl nach den Namen, wenn dieſe ſchon unter den Menſchen bekannt ſind. Auch ſtreitet *illos* gegen *hominibus*. Denn was wäre das für ein Gedanke: Ihr könnt ſie (die Richter) nach den Menſchen ſelbſt beurtheilen? *Ex facto* verlangt einen Gegenſatz, der nicht in *hominibus* liegt.

207) Sulla gab im J. 673 ein Geſetz, nach welchem nur Senatoren ſich um das Tribunat bewerben durſten, und derjenige, der dieſes Amt verwaltete, auf alle höhern Staatsämter Verzicht leiſten muſste. Auch nahm er zugleich den Tribunen das Recht, mit dem Volke zu unterhandeln, und zu intercediren. Durch dieſe Einſchränkung der Tribunengewalt bewirkte er, daſs faſt niemand geneigt war, ſich um dieſes Amt zu bewerben. Der Miſsbrauch aber, deſſen die Senatoren in ihren richterlichen Aemtern ſich ſchuldig machten, erregte bald nach Sullas Tode die Sehnſucht nach der Tribunengewalt, und ſchon im J. 679 wurde den Tribunen durch den Conſul Cotta ein groſser Theil ihrer vorigen Gewalt wieder eingeräumt. Aſconius erzählt, daſs Sicinius, Quintius und Palicanus es zuerſt bewirkt hätten, daſs die Tribunenrechte dem Volke wiedergegeben wurden. Vollſtändig geſchah dieſes aber erſt im J. 684 unter dem Conſulat des Craſſus und Pompejus.

208) Das heiſst bei der niedrigen, Unruhen liebenden Claſſe.

209) Die Seinigen ſind hier wieder die untere Volksclaſſe, die ihn in der Folge zum Aedil und Prätor beförderte.

210) Dies bezieht ſich auf die Zeit, da Quintius

Aedil und Prätor war. Denn die Volkstribunen durften keinen mit Purpur verbrämten Rock tragen. Die Toga pflegte nur bis an die Halbſtiefeln, nicht bis auf die Ferſen herabzuhängen. Der Gedanke iſt alſo: Quintius, der ſich als Tribun bei dem Volke einige Liebe erworben hatte, machte ſich als Aedil und Prätor durch ſeinen Uebermuth bei dem Volke wieder verhaſst.

211) Wären ſie alſo, weil ſie ſich beſtechen lieſsen, verurtheilt worden, ſo hätte auch Fidiculanius deſſelben Verbrechens wegen verurtheilt werden müſſen.

212) Nemlich das Gericht, wodurch Fidiculanius losgeſprochen wurde.

213) Nemlich des Vorwurfes wegen, daſs er ſich hätte beſtechen laſſen.

214) Wahrſcheinlich erhielten diejenigen, welche andre wegen unrechtmäſsig genommener Gelder anklagten, wenn ſie ihre Beſchuldigungen erwieſen, den 4ten Theil von den eingezogenen Gütern des Verurtheilten.

215) Auch Scävola hatte den Oppianicus verurtheilt; aber er war nicht deswegen, weil er ſich hatte beſtechen laſſen, ſondern andrer Verbrechen wegen angeklagt und verurtheilt worden. Anſtatt nun daſs die Ankläger von den Richtern für den Beklagten die Strafe hätten verlangen ſollen, die nach den Geſetzen auf das Verbrechen ſtand, deſſen er eigentlich angeklagt war, verlangten ſie, daſs auf eine Geldſtrafe erkannt würde, weil der Beklagte nemlich auch beſchuldigt worden, daſs er ſich bei dem Gericht über den Oppianicus hätte beſtechen laſſen; denn die Schadenerſtattung *(litis aeſtimatio)* war für das Verbrechen unrechtmäſsig genommener Gelder die gewöhnliche Strafe. Dieſes Erkenntniſs aber auf Schadenerſtat-

tung, behauptet Cicero, kann dem Cluentius nicht nachtheilig sein, weil Scävola andrer Verbrechen wegen verurtheilt, und die Beschuldigung der Bestechung weder erwiesen, noch untersucht war, sondern die Richter nur auf Schadenersatz erkannten, weil die Ankläger es verlangten. Wären die Ankläger überzeugt gewesen, daſs Scävola sich hätte bestechen lassen, so würden sie, auf dieses Urtheil sich stützend, dieses Verbrechens wegen in der Folge eine neue Klage erhoben haben.

216) Wenn bei dem Erkenntniſs auf Schadenerstattung der Beklagte nicht die ihm aufgelegte Summe bezahlen konnte, so durfte man diejenigen belangen, an welche das Geld gekommen war.

217) Scävola war eigentlich eines Majestätsverbrechens angeklagt worden, und für dieses Verbrechen war nicht die *aestimatio litis* bestimmt. Nur auf das dringende Verlangen der Ankläger hatte man wegen eines andern ihm schuld gegebenen Verbrechens auf Schadenersatz erkannt.

218) Die Censoren des J. 684 waren Lucius Gellius Poblicola und Cnejus Cornelius Lentulus.

219) Ohne Zweifel meint Cicero hier den Lentulus.

220) Die Censoren pflegten in ihren Protokollen, wenn sie jemanden beschimpften, die Ursache dieser Beschimpfung zu bemerken.

221) Ernesti hält unsern Text bei dieser Stelle für verdorben. Er möchte statt *in hac mihi concedat* mit Lambin lesen *in hoc mihi concedat*, wobei man *negotio* oder *periculo* suppliren muſs. Mir scheint diese Emendation annehmlich. *In hac* würde Cicero nicht gesagt haben, weil man *hac* auf die unmittelbar vorhergehenden Hauptwörter zu beziehen geneigt sein muſs. Auch *praeterire* scheint Ernesti hart, aber, wie mir däucht,

ohne Ursache. Uebrigens ist der Satz ein Anacoluth. Es sollte heissen: *ut mihi concedat, tantum sumere.*

222) Cajus Licinius Geta war im J. 639 von den Censoren Lucius Cäcilius Metellus und dem Cnejus Domitius Ahenobarbus aus dem Senat verstossen worden, und im J. 646 wurde er mit dem Quintus Fabius Allobrogicus selbst Censor.

223) Beck findet dieses Räsonnement nicht passend, weil Freigelassene über niemanden richten durften. Aber Freigelassene oder wenigstens Söhne von Freigelassenen schlichen sich zuweilen in den Senat ein, wie das weiter unten angeführte Beispiel des Popillius beweist, der über den Oppianicus gerichtet hatte, obgleich er der Sohn eines Freigelassenen war.

224) Sowohl Kläger, als Beklagter hatten das Recht, einige Richter zu verwerfen, die sie für partheiisch hielten; und an ihre Stellen wurden andre erwählt. Cicero folgert hieraus, dass die Censurahndungen nicht den richterlichen Aussprüchen gleich zu achten sind, weil der Beschimpfte nicht das Recht hatte, die Censoren als seine Richter zu verwerfen.

225) Die Gerichtsbarkeit hatten die Ritter vor Sulla seit dem Gracchischen Gesetz allein verwaltet, und seit dem J. 684 nahmen sowohl Ritter, als Senatoren an derselben Antheil.

226) S. die 176ste Anmerkung. Der Stadtprätor musste einen Eid leisten, ehe er die Richter wählte; aber wenn die Losung geschehen war, schwuren nur die Richter, nicht der Prätor.

227) Aerarier hiessen die niedrigste Classe von Menschen in Rom, die nur für ihren Kopf Abgaben bezahlten, aber nicht das Stimmrecht hatten.

228) Jemanden aus dem Tribus stossen heisst hier entweder so viel, ihm das Stimmrecht nehmen, und also unter die Aerarier versetzen, oder, welches *aut* zu

beweifen fcheint, wofür fonft wohl *five* ftehen müfste, aus einer angefehenern Tribus in eine minder angefehene, aus der Tribus *ruftica* in die *urbana* verftofsen.

229) Ernefti will *fubfcripferunt* ftatt *fubfcripferint* lefen, und *quid agatis* wegftreichen; aber beide Aenderungen find unnöthig, wie Beck gezeigt hat. Wir dürfen bei *fi ideo* nur suppliren *ftatuamus ita effe*, um *fubfcripferint* zu rechtfertigen. *Ne* zeigt den zu beforgenden Erfolg an, der aus dem Verfahren der Richter entftehen könnte.

230) Nemlich die Cenfurprotokolle. S. C. 14.

231) S. C. 14. In dem Teftamente der Dinea.

232) S. C. 13.

233) S. C. 8.

234) S. C. 11.

235) S. C. 8 und 9.

236) S. C. 14.

237) S. C. 10 und 11.

238) S. C. 9.

239) S. C. 9.

240) S. C. 24, 25, 26.

241) Die gewöhnliche Lesart ift *dicam*; aber da einige Handfchriften dafür *dicant* lefen, fo habe ich kein Bedenken getragen, diefe Lesart mit Beck vorzuziehen. Denn auf Cicero pafst das *graviffime* nicht, aber wohl auf die Cenforen, die, fie mochten fich fo fehr nach der ftrengen Wahrheit erklären, als fie wollten, doch geftehen mufsten, dafs fie dem Gerüchte gefolgt wären.

242) Diefe waren entweder im J. 684 oder 685 Prätoren; wenigftens können fie es nicht fpäter gewefen fein, da die unmittelbar darauf genannten Aedilen des Cicero Collegen in der Prätur waren.

243) Dies ift nicht fo zu verftehen, wie Sylvius meint, als wenn die Cenforen den Matrinius von fei-

nem Schreiberamte abgesetzt hätten, denn dazu hatten sie nicht das Recht; sondern Cicero suchte durch seine Schutzrede die Prätoren und Aedilen zu überreden, dass sie den Matrinius, obgleich er von den Censoren unter die Aerarier versetzt wäre, dennoch zum Schreiber erwählen möchten.

244) Die gewöhnliche Lesart ist: *ut illae Quintianae conciones habebantur.* Ernesti, dem Beck folgt, emendirt, wie es mir scheint, ohne Noth *habebant;* denn *ut* steht für *in quam sententiam*, wie Garaton richtig erklärt. Warum *omnes in culpa sunt* nicht zu *habebantur* so gut, als zu *habebant* passen sollte, sehe ich nicht ein.

245) Die Lesart bei dieser Stelle ist schwierig, und in den verschiedenen Handschriften nicht mit einander übereinstimmend. Ernesti, der die ganze Stelle für verstümmelt hält, schiebt mit Grävius, dem auch Beck beipflichtet, ein *non* vor *comperisse* ein, und will *aliquid esse* getilgt wissen. Aber dieses *non* findet sich in keiner Handschrift. Lambin will die Stelle nach Handschriften so emendirt haben: *namque illud, quod afferant, nihil est, aliquid esse, quod de his duobus habuerint compertum, de ceteris nihil comperisse.* Aber schon Gruter muthmasst, dass Lambin bei dieser Emendation ziemlich willkührlich verfahren sei, und der Augenschein bestätiget es. Wie ich die Stelle verstanden habe, lehrt meine Uebersetzung. Die Irrungen der Ausleger sind, glaube ich, daher entstanden, dass sie vor *aut* ein Punctum setzten. Nun musste die Stelle mangelhaft scheinen. Nach meiner Meinung bezieht sich der Satz, der mit *aut* anfängt, unmittelbar auf den vorhergehenden. Der Gedanke, den Cicero ausdrücken will, ist folgender: Nur zwei sind nach dem Urtheil der Censoren schuldig, weil sie nur von zweien gehört haben, dass sie sich bestechen liessen, oder sie mögen

anzeigen, dafs fie das, was fie von zweien hörten, auch von den übrigen erfahren haben. Die Worte *aliquid esse* halte ich für eine Gloffe, fonft aber möchte ich nichts verändert wiffen. Cicero beweift die Unfchuld der Richter aus dem Grunde, weil die Cenforen nur von zweien Richtern erkannt haben, dafs fie fich beftechen liefsen.

246) Wenn ein Soldat aus Feigheit feine Fahne oder feinen Poften verlaffen hatte, fo wurde er entweder enthauptet, oder von den übrigen Soldaten bis zu Tode geprügelt. Wenn aber ganze Manipeln auf diefe Art gefehlt hatten, und die Strafe ohne Nachtheil und Graufamkeit nicht an allen vollzogen werden konnte, fo pflegte man wohl den 10ten, 20ften, 100ften Mann durchs Loos auszuwählen, um an ihm zum Schrecken der übrigen die Strafe zu vollziehen. Dies nannte man *decimatio*, *vicefimatio*, *centefimatio*.

247) Die Handfchriften ftimmen hier in der Lesart nicht mit einander überein. Grävius fand hinter *affici* auch *oportere*, und *convenire* mit *ut quam* (wofür andre *et quam* — *conftitues* lefen) *conftituas* verbunden; welche Lesart er aufnahm. Aber das Zufammentreffen dreier Infinitive ift anftöfsig, und *oportere* fieht einer Erklärung von *convenire* ähnlich. Ernefti will *tu* wegftreichen und *conftituis* lefen, ohne hinlänglichen Grund, wie es fcheint. *Conftitues* haben die meiften Handfchriften, und wenn dies die rechte Lesart ift, fo mufs man auch *et quam* lefen. Es ift fchwer auszumachen, wie Cicero gefchrieben hat.

248) Man wandte fich nach dem Winde, der von dem Volke wehte, heifst fo viel, als man fuchte die Gunft des Volkes.

249) Einige Handfchriften lefen *multitudini*, andre *multitudinem*. Lambin, dem Ernefti und Beck folgen, zieht *multitudinem* vor, zu welchem er aber noch

illam ſetzt, wie es ſcheint, gegen die Handſchriften. Grävius mit Manutius billiget *multitudini*, aber ſetzt nach dieſem Worte das Comma, und verbindet es mit *probatum erat*, weil er glaubt, daſs das Subject, das es bewährt fand, hinzugefügt werden müſſe. Mir ſcheint indeſſen *multitudini* von einem Abſchreiber herzurühren, der nicht einſah, daſs *multitudinem* mit *contra* verbunden werden müſſe. Bei *probatum eſt* ſupplire man *hominibus*.

250) Auf welchen Vorfall Cicero hier anſpielt, läſst ſich nicht ausmachen. Uebrigens geſchah die Bezeichnung der Tafeln durch Wachs von verſchiedner Farbe in der Abſicht, damit der Beklagte oder Kläger wiſſen könnte, wer für oder gegen ihn geſtimmt hätte. Cicero gedenkt dieſes Miſsbrauches häufig.

251) Die Ritter hatten durch das Aureliſche Geſetz unter dem Conſulate des Craſſus und Pompejus im J. 684 Antheil an der Gerichtsverwaltung erhalten.

252) Söhne der Freigelaſſenen wurden als unwürdige Mitglieder des Senats betrachtet, und diejenigen, welche aus Unwiſſenheit in den Senat waren gewählt worden, pflegten die Cenſoren aus demſelben zu verſtoſsen.

253) Die Senatoren hatten ſeit dem J. 650 abgeſonderte Sitze bei den Schauſpielen, in den Theatern auf der Orcheſtra vorn an der Bühne, im Circus und Amphitheater zunächſt an dem Podium. Die übrigen Auszeichnungen waren Schuhe von ſchwarzem Corduan, an denen, wenigſtens bei den patriciſchen Senatoren, von Silber oder Elfenbein ein Zeichen in der Geſtalt des halben Mondes oder des Buchſtaben C befeſtiget war, und eine Tunica mit einem breiten Purpurſtreif.

254) Die Cenſoren ſcheinen dem Cluentius ſein

ihm auf öffentliche Koſten gehaltenes Pferd genommen zu haben.

255) Der jüngere Scipio Africanus (denn dieſer iſt hier gemeint) war im J. 612 mit dem Lucius Mummius Cenſor, und verwaltete ſein Amt mit groſser Strenge, wobei er aber von ſeinem Collegen nicht gehörig unterſtützt wurde.

256) Dieſelbe Erzählung finden wir auch beim Valerius Maximus 4, 1, 10.

257) Er lieſs ihm ſein Pferd vorüberführen heiſst, er nahm ihm nicht ſein öffentliches Pferd, er verſtieſs ihn nicht aus dem Ritterorden.

258) Dies bezieht ſich darauf, daſs Scipio das Reich des Maſſiniſſa unter deſſen Söhne vertheilte.

259) Einige Handſchriften leſen *ſcientia*, andre *conſcientia*. Beides läſst ſich vertheidigen, und die Entſcheidung iſt ſchwer, wie Cicero geſchrieben hat.

260) Nemlich ſich wider eine gegen ihn gemachte Anklage zu vertheidigen.

261) Daſs Cicero ironiſch redet, ſehen wir aus dem, was folgt.

262) Lucius Licinius Lucullus war im J. 680 mit dem Marcus Aurelius Cotta Conſul, und ihnen folgten im J. 681 Marcus Terentius Varro Lucullus und Cajus Caſſius Varus. Uebrigens iſt die Frage, ob wir die rechte Lesart haben. Die Redensart *in quos decreverit* ſtatt *ad quos decretum pertinuerit* iſt ungewöhnlich, und hat ſchon bei Manutius und Grävius Anſtoſs gefunden, welche die Stelle ſo leſen wollen: *num anno poſt M. Lucullus et C. Caſſius, ii, queis conſulibus deſignatis idem illud ſenatus decreverit. Non tulerunt.* Garaton indeſſen vertheidigt mit Recht *in aliquem decernere* durch *in philoſophos*, *in virtutem dicere* Cic. de off. 1, 9, 2; de leg. 1, 19. Sueton. Tiber. 20, wo *in* auch die Bedeutung von *in Beziehung* hat. Garaton will auch die

alte Lesart *cum*, wofür man jetzt *tum* liest, erhalten wissen. Doch verändert er die Interpunction, und stellt die ganze Stelle so her: *tulerit? num anno post M. Lucullus et C. Cassius? in quos cum cons. des. id. ill. Sen. decreverit, non tulerunt*, und erläutert die Stelle: *cum in eos, consules designatos, idem, quod in Lucullum, Senatus decreverit, non tulerunt.* Die ungewöhnliche Construction rechtfertigt er durch zwei völlig ähnliche Stellen 1 act. in Verr. 9, 25. pr. Caec. 26, 74. Die von Garaton gebilligte Lesart ist nicht ganz unwahrscheinlich; doch bin ich lieber der Ernestischen gefolgt, weil viele Handschriften *tum* lesen, und man nicht ohne Noth sich solche Solöcismen gefallen lassen muss. Weiske erklärt *in quos* durch *adversus quos*, und meint, Cicero habe sagen wollen, der Senat habe gegen seinen eigenen Orden, und also auch gegen die designirten Consuln, die zu demselben gehörten, einen strengen Beschluss gefasst. Ich kann dieser Erklärung, die mir gezwungen scheint, meinen Beifall nicht schenken.

263) Fast alle Handschriften lesen *perferendum*; aber da *perferre* nur von Gesetzen gebraucht wird, welche die Sanction des Volkes erhalten, so muss man ohne Zweifel *referendum* lesen, welches man auch in einer Handschrift findet. Zwar sagt man gewöhnlich *ferre legem ad populum*, aber nach den Beispielen, die Ernesti gesammelt hat, ist es nicht zweifelhaft, dass auch *referre* von Vorträgen an das Volk gebraucht wird.

264) Junius scheint also doch nicht so ganz unschuldig gewesen zu sein, weil man durch dessen unmündigen Sohn die Untersuchung über die Bestechung des Gerichtes zu hintertreiben sich bemühte.

265) Cicero spricht wieder ironisch.

266) Er meint die Rede gegen den Verres. (Act. 1 in Verr. 13.)

267) Ernesti, obgleich durch keine Handschriften unterstützt, hat mit Recht *illorum* in *aliorum* verändert; denn *illorum* kann wegen des nachfolgenden *tum illius iudicii Iuniani* unmöglich Platz finden.

268) Marcus Antonius und Lucius Crassus waren die berühmtesten Redner ihrer Zeit. Man sehe ihre Charakteristik Brut. 37 u. folg.

269) Andre Gründe, warum er seine Reden nicht aufschrieb, führt Antonius bei Cicero in der Schrift über den Redner an.

270) Derselbe Mann, der hier Lucius Plancus genannt wird, heisst de orat. 2, 54 und Quint. instit. orat. 6, 3, 44 Cnejus Plancus. Man muss also entweder hier oder dort ändern. Wahrscheinlich muss man Cnejus lesen, wenn man nicht annimt, dass Cicero sich eines Gedächtnisfehlers schuldig gemacht habe.

271) Victorius will *calido* statt *callido* lesen, und Ernesti und Beck pflichten ihm bei; aber Lambin vertheidigt die gewöhnliche Lesart mit siegreichen Gründen. Allerdings kann ein heftiger Redner auch ein kluger und verschmitzter Redner sein. Dass Cicero ihm bei Brut. 34 keine *calliditas* besonders zuschreibt, beweist nichts. Hier zeigte Brutus ja wirklich Verschlagenheit, die vielleicht jeden andern, als einen Crassus, verlegen gemacht haben würde. Hierzu kömmt noch, dass *calidus* nach *vehemens* beinahe ein überflüssiges Beiwort ist.

272) Dieselbe Anekdote wird de orat. 2, 55 noch umständlicher erzählt.

273) Die Rede, welche die Anlegung einer Colonie zu Narbo, einer Stadt in der Narbonensischen Provinz jenseits des Rhodanus in Gallien, betraf, wohin Crassus selbst die Colonie zu führen wünschte, hielt Crassus, damals ein 22jähriger Jüngling, im

J. 635. Damals eiferte Craſſus gegen den Senat, der die Anlegung dieſer Colonie nicht geſtatten wollte.

274) In dieſer Rede, welche Craſſus im J. 648 hielt, vertheidigte er das von Servilius Cäpio vorgeſchlagene Geſetz, nach welchem die Richter die Gerichtsverwaltung, die ſie ſeit dem Gracchiſchen Geſetz vom J. 632 allein beſorgten, mit den Senatoren theilen ſollten.

275) Die damaligen Richter waren die Ritter; denn die Serviliſche Bill war nicht durchgedrungen, und die Ritter blieben bis auf Sullas Zeiten im alleinigen Beſitz der Gerichtsverwaltung.

276) Craſſus gab zu verſtehen, daſs Brutus dieſes Landgut verkauft habe.

277) Die Römer hielten es für unanſtändig, daſs die erwachſenen Söhne ſich mit ihren Eltern badeten.

278) Cicero meint die Sache des Verres, der durch ein beſtochenes Gericht losgeſprochen zu werden hoffte, weil Quintus Hortenſius, der Sachwalter des Verres, deſignirter Conſul, Marcus Metellus, ein Freund des Verres, deſignirter Stadtprätor war, und deſſen Bruder Quintus Metellus die Verwaltung Siciliens erhalten ſollte.

279) Das Geſetz, das Cicero meint, war das Semproniſche und Corneliſche gegen Beſtechungen und Vergiftungen, das ſich dem einen Theile nach, was nemlich die Beſtechungen betraf, bloſs auf die Senatoren und obrigkeitlichen Perſonen bezog.

280) Lambin lieſt *non* ſtatt *num* und nachher *nullam* ſtatt *ullam*, worin Erneſti ihm beipflichtet. Doch ſehe ich nicht, warum dieſe Emendation nöthig iſt, da die Handſchriften ſie nicht beſtätigen.

281) Einige Handſchriften leſen *defendiſſe* ſtatt *defendiſſem*, und *ac* ſtatt *hac*. Doch ſcheint die Lesart,

welche seit Grävius die gewöhnliche ist, den Vorzug zu verdienen.

282) Nemlich ohne sich der Prahlerei schuldig zu machen.

283) Die gewöhnliche Lesart ist *pudentisque*, wofür Ernesti nach Brutus Vorgange mit Recht *prudentisque* liest, wiewohl die Handschriften die Lesart nicht begünstigen. Denn *pudentis* pafst nicht zu dem folgenden *consilio*.

284) Mit Recht veränderte Ernesti, selbst gegen die Handschriften, *commoveret* in *commovet*. Die Ursache zur Entstehung der Lesart *commoveret* scheint darin zu liegen, dafs man diese Stelle unmittelbar mit dem Vorhergehenden verband. Es fängt aber ein neuer Gedanke an.

285) Weiter unten wird der *iudex quaestionis* Quintus Voconius genannt. Daher haben einige vermuthet, dafs Quintus Naso Prätor *veneficii* gewesen, und Quintus Voconius unter ihm als *iudex quaestionis* die Untersuchung geleitet habe. Aber dafs, in Gegenwart des eigentlich für die Untersuchung bestimmten Prätors, ein andrer bei der Untersuchung den Vorsitz gehabt habe, ist äusserst unwahrscheinlich und ohne Beispiel. Es sind also nur zwei Fälle möglich. Entweder war Quintus Naso Stadtprätor, der bei allen Gerichten, wenn es ihm beliebte, zugegen sein durfte, und sowohl die Losung der Richter besorgte, als auch die Listen derselben aufbewahrte; oder Quintus Naso ist mit dem Quintus Voconius eine und dieselbe Person; und dies ist mir das wahrscheinlichste. Ich glaube, dafs der *iudex quaestionis*, der nicht zugleich Prätor war, Quintus Voconius Naso hiefs. Dafs man die Voconier sonst auf Denkmählern nicht Naso genannt findet, beweist nicht viel, da sich überhaupt nur wenige, die sich auf das Geschlecht der Voconier beziehen, erhal-

ten haben. Hätte Cicero unter dem *iudex quaestionis* einen Prätor verstanden, so würde er ihn wahrscheinlich auch als Prätor angeredet haben, welches er sonst, wenn er vor Prätoren Clienten vertheidiget, fast nie zu unterlassen pflegt.

286) Die Handschriften haben *in hoc sexto loco;* aber da *sexto* hier keine Bedeutung haben kann, so verdient die Lesart *isto loco*, mit Austilgung des *sexto*, welches aus dem folgenden *sedeas* und dem vorhergehenden *isto* entstanden zu sein scheint, ohne Zweifel den Vorzug.

287) Lambin will *lege* statt *legis* lesen, und Ernesti billiget die Emendation wegen des *quadam* bei *mente*. Mir scheint indessen die Emendation unnöthig. Nach einem gewissen Geiste steht für gewissermaſsen nach dem Geiste, wie oft.

288) Der eine von diesen Prätoren scheint nach dem Plautischen Gesetz *de vi publica*, der andre nach dem Cornelischen Gesetz *de vi privata* gerichtet zu haben. Denn beide Arten der Untersuchungen wurden *quaestiones inter sicarios* genannt. Doch richtete immer nur Ein Prätor nach Einem Gesetz.

289) Woher Beck weiſs, daſs Cicero *Praetor urbanus* gewesen sei, ist mir unbekannt. Aus dieser Stelle scheint das Gegentheil zu erhellen. Freilich führte Verres als *Praetor urbanus* bei einem öffentlichen Gericht den Vorsitz, nach Verr. 1, 60; aber es wird als ein ungewöhnliches nicht zu billigendes Beispiel angeführt. Und gesetzt, der Praetor urbanus hätte auch den öffentlichen Gerichten vorstehen dürfen, so würde doch Cicero nicht die *quaestio de repetundis* als seine Provinz genannt haben, wenn er Praetor urbanus gewesen. Auch läſst sich mit Recht zweifeln, ob es dem Praetor urbanus erlaubt war, als Sachwalter in einem Gerichte aufzutreten, wo er selbst die Losung der Richter besorgen muſste.

290) Nicht *de ambitus causa dicitur*, welches kein Latein ist, muss man mit Grävius lesen, sondern entweder *de ambitu causa dicitur*, oder *ambitus causa dicitur*.

291) Es waren acht Prätoren und neun *quaestiones perpetuae*, von denen sechs durch Prätoren, drei durch eigene dazu erwählte *iudices quaestionis* verwaltet wurden, die unter keinem Prätor standen. Die sechs Prätoren hatten aber auch ihre *iudices quaestionis* unter sich, die nöthigen Falls ihre Quästionen leiten mussten.

292) Weil er nemlich keinem öffentlichen Amte vorgestanden hatte.

293) S. d. 285ste Anmerkung.

294) Cicero wiederholt die Worte, die eben vorgelesen waren.

295) Ernesti findet *accusavit* anstössig, und möchte dafür *excusavit* lesen. Lambin will *recusavit*, *quin quo* emendiren, und die Negation am Ende austilgen. Aber diese Aenderungen sind unnöthig. Wer hat dies angeklagt steht für wer hat darüber Klage geführt, wer ist damit unzufrieden gewesen.

296) Beck hat die gewöhnliche Interpunction verändert, und das Colon hinter *ordines* weggestrichen, so dass *converte* sich auf *easdem conditiones* bezieht. Ich habe nach dieser Emendation, die mir alle Schwierigkeiten zu beseitigen scheint, übersetzt. Grävius liest *converte te;* aber die beiden gleichen Silben bilden einen Missklang, und der aus dieser Lesart entstehende Gedanke passt nicht in den Zusammenhang.

297) Ernesti hat wider die Handschriften *potuerunt* und *petiverunt*, wie es mir scheint, mit Recht in *potuerint* und *petiverint* verändert, weil der Satz nicht allgemein gelten kann, und sich auf den Meinenden bezieht.

298) Cajus Gracchus hatte ein Gesetz gegeben,

das gegen die Bestechungen obrigkeitlicher Personen gerichtet war. Sulla bestätigte dieses Gesetz, und verband damit eine Verordnung gegen Giftmischungen.

299) Sulla hasste die Ritter, die vor seiner Zeit die Gerichtsverwaltung hatten, und behandelte sie deswegen so grausam, weil sie den Cinna gegen ihn unterstützt hatten. Sulla liess gegen 1600, nach andern gegen 1800 Ritter ermorden. Uebrigens habe ich nach des Manutius Emendation *qua usus est in veteres iudices* übersetzt, wofür die gewöhnliche Lesart *quaestus in veteres iudices* ist, welche nicht in den Zusammenhang passt, und nicht einmal Latein ist. Doch muss man vielleicht mit Lambin die ganze Stelle von *quaestus* bis *iudices* wegstreichen. Sie sieht einer Glosse nicht unähnlich. Die Codices sind hier sehr mangelhaft, und es fehlen in denselben zum Theil ganze Blätter.

300) Die gewöhnliche Lesart ist: *si constitutum est — possint.* Schon Grävius vermuthete, dass man *constitutum esset* lesen müsse, und Ernesti nahm die Verbesserung in den Text auf, und veränderte *possint* wegen des *iudicarent* in *possent.*

301) Marcus Livius Drusus, der Sohn desjenigen Drusus, der als Tribun dem Cajus Gracchus so muthigen Widerstand leistete, war Volkstribun im J. 663. Er begünstigte den Senat, und wollte ihm seinen alten Glanz wiedergeben; aber weil er alle streitenden Partheien zu vereinigen und jeder auf Kosten der andern gefällig zu sein suchte, so missfiel er zuletzt allen. Er wurde im Gedränge durch den Messerstich eines Unbekannten ermordet. Unter andern von ihm vorgeschlagenen Gesetzen war auch eins, das sich auf die Theilung der Gerichtsverwaltung zwischen den Rittern und Senatoren bezog. Aus dieser Rede sehen wir, dass er das Semproniscche Gesetz über Bestechungen auch auf die Ritter ausdehnen wollte. Diese Vor-

ſchläge machten ihn beſonders bei den Rittern verhaſst.

302) Grävius hält die Stelle *cum illa cuncta, quae tum erat, nobilitate* für eine Gloſſe, weil ihm *nobilitas* in der hier gebrauchten Bedeutung ein Germanismus ſcheint. Aber daſs *nobilitas* für den Stand der Adlichen gebraucht wird, iſt nichts ungewöhnliches. Uebrigens verdanken wir die jetzige Lesart dem Camerarius und Manutius. Vorher war die Lesart *qui tum erat nobilitatis*, oder *quae tum erat nobilitatis.*

303) *Inſignia* vor *faſces* iſt ohne Zweifel eine Gloſſe zu *toga praetexta* und *ſella curulis.* Ich habe es daher in der Ueberſetzung ausgelaſſen.

304) S. die 298ſte Anmerkung.

305) Lambin will *cauſa* bei *iudicandi* wegſtreichen; aber mit mehrerm Recht hält Erneſti *iudicandi cauſa* für eine Gloſſe.

306) Die gewöhnliche Lesart iſt *maximeque.* Lambin emendirte wahrſcheinlich *maximique,* und Erneſti nahm es von ihm auf.

307) 300000 Sestertien betragen nach unſerm Gelde ungefähr 10000 Thaler.

308) Der Krieg, der hier gemeint wird, iſt der Krieg mit den Bundesgenoſſen. Nach Beendigung dieſes Krieges muſsten alle, die in demſelben zu Gefangenen gemacht waren, wieder in Freiheit geſetzt werden.

309) Cicero wählt mit Bedacht einen zweideutigen Ausdruck. Mit vielen Männern in gaſtfreundlichen Verhältniſſen ſtehen, war eine Ehre, die nur ausgezeichneten Männern zu Theil wurde. Hier aber wird durch den Mann vieler Gaſtfreunde ein gemeiner Schenkwirth angedeutet.

310) Die Stelle enthält wieder einen feinen Scherz. Cicero giebt zu verſtehen, daſs er von der Landſtraſse,

wo feine Schenke lag, nach abgelegenen Oertern gegangen fei, um Gäfte in feine Schenke zu laden. Zugleich aber will er ihn bedeuten, fich nicht in fremde Angelegenheiten zu mifchen.

311) Der Honigwein ward bei den Römern fehr geliebt. Man pflegte ihn bei den Triumphen unter die fiegreichen Krieger auszutheilen, und nahm dazu alte und edle Weine von herbem Gefchmack und den dritten Theil feines Honiges.

312) Mit Recht haben Ernefti und Beck die Lesart *hoc* nach Handfchriften der gewöhnlichen *haec* vorgezogen; denn es ift nur von Einem Verbrechen die Rede.

313) Ohne Grund will Sylvius *voluerit* ftatt *potuerit* lefen, da *potuerit* fich auf das Unvermögen des Oppianicus bezieht, öffentlich zu reden.

314) Warum Ernefti gegen die Handfchriften *tum* in *tamen* verändern will, fehe ich nicht ein, da *tum* fich hier gut erklären läfst.

315) *Ex illo loco* bezieht fich ohne Zweifel auf den Platz, wo die Ankläger fafsen. Wir müffen uns denken, dafs Cicero nach den Bänken der Ankläger mit dem Finger zeigt. Balbutius war unter den Beiftänden des Cluentius; aber wenn er durch ihn feinen Sohn verloren hätte, fo würde er nicht unter feinen Freunden, fondern unter den Anklägern fitzen.

316) Diejenigen, welche ein Zeugnifs oder eine Empfehlung vorlefen wollten, mufsten bei der Vorlefung ftehen.

317) Ein Verurtheilter durfte in keinem andern Falle, als wegen angewandter unrechtmäfsiger Mittel bei Bewerbungen jemanden anklagen, wenn er felbft diefes Verbrechens wegen war verurtheilt worden. Eben fo wenig durfte ein Verbannter ein Zeugnifs ablegen.

318) Ich billige mit Lambin, dem auch Grävius

und Beck folgen, die Lesart *nemo audire*, wofür andre *nemo adire* lefen. *Audire* entfpricht dem *alloqui*, und fcheint durch die meiften Handfchriften beftätigt zu werden.

319) Des Oppianicus Schwiegermutter war die Dinea, die von ihm getödteten Frauen Magia und Cluentia, fein Bruder Cajus Oppianicus.

320) Cicero redet den jungen Oppianicus an.

321) Cluentius hatte, ehe er den Oppianicus anklagte, vorher den Scamander und Fabricius angeklagt.

322) Die Handfchriften weichen bei diefer Stelle fehr von einander ab; einige haben *latius*, andre *latentius*, einige *abditum*, andre *additum*. Wenn man *latentius* lieft, fo mufs man wenigftens auch *additum* lefen, damit keine unangenehme Tautologie entftehe. Aber *latius* ift die Lesart der meiften Handfchriften, und daher auch vorzuziehen, da es auch einen paffenden Sinn giebt. Dafs *latentius* nicht die rechte Lesart ift, beweift das folgende *facilius fallere*, wodurch fonft derfelbe Gedanke noch Einmal ausgedrückt würde. Uebrigens mufs man *facilius* und *latius* mit dem folgenden *permanare* verbinden.

323) Die Worte *fi effet animadverfum* hinter *in pane* hat Ernefti mit Recht eingeklammert, da fie keinen vernünftigen Sinn zulaffen. Wenn das Gift bemerkt wird, kann es nicht verborgen bleiben. Doch fcheint es, dafs die Worte nur verdorben, und keine zu tilgende Gloffe find; denn die Gleichförmigkeit der Glieder verlangt nach *pane* einen Zufatz. Ernefti vermuthet, dafs man lefen müffe *facilius fallere*, *in pane fi effet additum*. Weiske, der oben auch *latentius* zu vertheidigen fucht, will lefen *in pane fi effet admixtum*.

324) In Campanien, nicht weit von der Grenze Latiums, erhub fich um Sinueffa das Maffifche Gebir-

ge, unter welchem das Falernergefilde, wo der berühmte Wein wuchs, sich bis zum Fluss Savo, dem Berge Callicola und der Stadt Casilinum am Vulturcius erstreckte.

325) Freilich ist es auffallend, dass Cicero hier von Freunden und Gastfreunden des Oppianicus redet, da er eben den Oppianicus als einen von allen Freunden verlassenen Mann geschildert hat; aber um diesen Widerspruch zu heben, muss man annehmen, dass Cicero die Freunde des Oppianicus vor seiner Verurtheilung meint.

326) Der Gedanke muss sein: die Heftigkeit der Marter selbst, welche die Sklaven so unschuldig erduldeten, reizte ihre Erbitterung so sehr, dass sie dem grausamen Weibe nicht durch eine falsche Aussage willfahren wollten. Scheller will statt *adducti*, *haud victi* lesen. Dadurch würde man freilich einer Schwierigkeit in der Erklärung entgehen.

327) Hortensius und Metellus waren im J. 685 Consuln.

328) Die Summe der Sestertien, die Strato raubte, ist in den Handschriften ausgefallen. Die Muthmassungen, welche die Ausleger äussern, die Zahl zu bestimmen, sind zu unsicher, als dass man einiges Gewicht darauf legen dürfte.

329) Mit Recht hat Ernesti die Lesart *dentatam*, welche wir dem Priscian verdanken, der gewöhnlichen *dentium* vorgezogen. Denn *adunca ex omni parte dentium* ist kein Latein, und eine Säge mit krummen Zähnen wäre wohl nicht brauchbar gewesen.

330) Cicero wendet sich an die Ankläger, welche behaupteten, dass nicht über den Diebstahl, sondern über den Tod des Oppianicus die Klage angestellt sei.

331) Unter Krankheit ist hier nicht eine körperli-

che, sondern eine Seelenkrankheit, eine verdorbene Beschaffenheit des Gemüths, zu verstehen.

332) Man streitet sich, ob man *adfuisse*, oder *abfuisse* lesen müsse. Beck zieht *abfuisse* vor; aber der Grund, warum er es vorzieht, leuchtet mir nicht ein. Ich glaube vielmehr, dass *adfuisse* die rechte Lesart ist. Cicero wollte sagen, *ohne dass ein Mann zu Rathe gezogen ist.* Plötzlich fällt ihm ein, dass man einwenden könnte, der Pächter sei doch zugegen gewesen, den Cicero selbst vorher einen vollsaftigen Mann genannt hatte. Er verbessert also seinen Ausdruck. Ein Mann freilich, sagt er, der mit Recht so genannt werden kann, da es ihm nicht an körperlicher Kraft und Masse fehlt, ist gegenwärtig gewesen; aber kein rechtschaffner Mann. Die Stelle enthält wieder einen ziemlich derben Spott auf den Pächter und auf dessen Gemeinschaft mit der Sassia.

333) Ernesti veränderte mit Recht *possit* in *posset* wegen des nachfolgenden *esset*. *Venit* ist das Perfectum. Im Deutschen war indessen das Präsens natürlicher.

334) Ernesti meint, dass *mementote* vom Rande in den Text sich eingeschlichen habe. Aber da es sich bei einer veränderten Interpunction erklären läst, und man nicht recht begreift, warum es von einem Glossator hätte beigeschrieben sein sollen; so habe ich es mit Beck erhalten zu müssen geglaubt.

335) *Dixi* passt nicht in den Zusammenhang, da Cicero nicht gesagt hat, dass das Verhör besiegelt worden sei. Daher verdient die andre Lesart *dixit* den Vorzug. Sylvius will, um *dixi* zu retten, ein *non* vor *obsignatas* einschieben; aber in keinem Manuscripte findet sich dieses *non*, dessen Ausfallen unbegreiflich ist. Wir müssen also annehmen, dass Sassia behauptete, das vorgebliche Verhör sei gleich nach der Aufnahme besie-

gelt worden, obgleich sie niemanden, wenigstens keinen bekannten und angesehenen Mann nennen konnte, der es besiegelt hatte. Denn dass das Verhör gar nicht besiegelt worden sei, behauptet Cicero auch im Folgenden nicht. Die Worte *nisi forte eiusmodi hominem, quem ego* etc. beweisen vielmehr das Gegentheil.

336) Weil nemlich die Unbedeutsamkeit oder Nichtswürdigkeit des Menschen die Glaubwürdigkeit des Protokolls eher verringern, als verstärken musste.

337) Der Gedanke ist nur: die Schrift, welche die Mutter selbst zum Verderben des Sohnes aufgesetzt hat. Das Bild muss nicht zu ängstlich gedeutet werden, wie Sylvius gethan hat.

338) Lambin und Grävius wollen *nonnihil auctoritatis* lesen, weil der Sinn es verlange; aber *esto* ist hier nicht eine *formula concedendi*, sondern eine blosse Formel des Ueberganges. Doch wir wollen nicht weiter davon reden; es ist erwiesen, dass das Protokoll keine Gültigkeit hat.

339) Ich erkläre *de illo scelere* mit Beck *quod ad illud scelus attinet*, und habe dem gemäss übersetzt. Findet man dieses zu hart, so muss man hinter *videtur* ein Colon setzen, und *de illo veneno* für eine Wiederholung *de illo scelere Fabriciani veneni* halten, welche Cicero des langen Zwischensatzes wegen für nöthig hielt. Die Beckische Erklärung scheint mir aber natürlicher.

340) Aequinum lag in dem Lande der Volscer; Venafrum war die äusserste Stadt Campaniens nach Norden. Beide Städte lagen nicht weit entfernt von Arpinum, Ciceros Geburtsorte.

341) Das obere Meer ist das Adriatische, von dem Larinum nicht weit entfernt war.

342) Die Frentaner wohnten an der Küste des Adriatischen Meeres vom Flusse Aternus bis an den Frento.

343) Die Marruciner waren Nachbaren der Frentaner auf der Nordſeite, und wohnten auch am Adriatiſchen Meere.

344) Es gab ein doppeltes Teanum. Das eine lag in Campanien, und hatte den Beinamen des Sidiciniſchen; das andre, welches das Apuliſche hieſs, lag in der Landſchaft Daunien, am Fluſſe Frento, in der Gegend des jetzigen Civita. S. die 58ſte Anmerk. b. dieſ. Rede. Luceria lag auch in Daunien an der Grenze von Samnium.

345) Bovinum, jetzt Bojano, war eine Stadt in Samnium.

346) Andre leſen *pecuniarias;* aber da Samnium ſich beſonders durch ſeine vortrefflichen Weiden auszeichnete, ſo ſcheint *pecuarias* den Vorzug zu verdienen.

347) In alten Zeiten pflegte nur Einer als Kläger aufzutreten, und von Einem Sachwalter die Vertheidigung geführt zu werden. In den Zeiten aber, da dieſe Rede gehalten wurde, waren gewöhnlich mehrere Kläger und Vertheidiger.

348) Dies bezieht ſich darauf, daſs die Saſſia zugleich Schwiegermutter und Gattin, Stiefmutter des Sohns, Nebenbuhlerin der Tochter war.

Des
Marcus Tullius Cicero
Rede
für
den Titus Annius Milo.

a. u. c. 753.

Hiſtoriſche Einleitung.

Titus Annius Milo, Publius Plautius Hypſäus und Quintus Metellus Scipio bewarben ſich gemeinſchaftlich um das Conſulat des Jahres 702. Alle drei, von gleicher Begierde nach dieſer Würde entflammt, lieſsen kein Mittel, weder Gewalt, noch Beſtechung ungebraucht, ſich ſelber vor den Gegnern den Sieg zu verſchaffen. Der raſende Clodius, entbrannt von Haſs gegen den Milo, der ihn bei der Zurückberufung des Cicero am muthigſten bekämpft, und durch wiederholte Anklagen geſchreckt hatte, unterſtützte mit möglichſter Anſtrengung die Bewerbung des Hypſäus und Scipio. Da er ſich ſelbſt für dieſes Jahr um die Prätur bewarb, ſo fürchtete er, den Milo als Conſul neben ſich zu haben, der alle ſeine Plane zu vereiteln geſucht haben würde. Den Milo begünſtigten die Optimaten, die an ihm einen unerſchrocknen Vertheidiger hatten. Jede Parthei hatte Bewaffnete im Solde, und faſt täglich ſah man auf den öffentlichen Plätzen blutige Kämpfe, da beide Anführer von gleicher Heftigkeit und von gleichem Haſſe beherrſcht wurden. Milo hatte ſich durch anſehnliche Geſchenke und prachtvolle Schauſpiele, für welche er, wie Cicero behauptet, drei Erbſchaften aufgewandt hatte, den gröſsern Theil

des Volks geneigt gemacht, und wünſchte daher nichts eifriger, als die Beſchleunigung der Wahl; aber Clodius, der bei dem Verzuge zu gewinnen hoffte, ſuchte immer durch die von ihm erkauften Volkstribunen und durch offenbare Gewalt das Wahlgeſchäfft zu ſtören. Unter ſolchen Unruhen verfloſs das Jahr, ohne daſs für das nächſte Conſuln erwählt waren. Nach den Geſetzen muſste nun ein Interrex zur Haltung der conſulariſchen Comitien ernannt werden; aber auch dieſer Wahl widerſetzten ſich die dem Clodius ergebenen Volkstribunen. Es ſcheint, daſs Pompejus ſelbſt, der ſich neulich mit Clodius ausgeſöhnt hatte, und den Mitbewerbern des Milo geneigt war, heimlich dieſe Unordnungen beförderte, damit die Verwirrung des Staates wieder die Sehnſucht nach ſeiner Verwaltung erregen möchte.

So ſtanden die Sachen, als der 20ſte Januar des J. 702 herannahte. An dieſem Tage muſste Milo eine Reiſe nach ſeiner Geburtsſtadt Lanuvium machen, wo er damals die Dictatur verwaltete, um dort einen Flamen der Juno zu ernennen. Clodius war den Tag vorher auch aus Rom nach ſeinem in der Nähe der Stadt an der Appiſchen Landſtraſse belegnen Landgute gereiſt. Ob er es in der Abſicht gethan habe, dem Milo auf dem Wege aufzulauern, wie Cicero vorgiebt, oder aus zufälligen Urſachen, läſst ſich freilich nicht gewiſs beſtimmen. Doch ſcheint es wahrſcheinlich, daſs es nicht ſeine Abſicht war, den Milo auf der Landſtraſse anzugreifen, da

er selbst nur wenige Begleiter, Milo dagegen ein grosses Gefolge bei sich hatte. Genug, die beiden Widersacher begegneten sich auf der Appischen Landstrasse, ein wenig jenseit Bovillä, in der Nähe einer Capelle der Bona Dea, die auf dem Landgute des Titus Sextius Gallus stand. Clodius kam eben von Aricia, wo er mit den Decurionen eine Unterredung gehabt hatte, und wollte nach Rom zurückkehren. Er war zu Pferde, begleitet von 30 bewaffneten Sklaven, und Cajus Cassinius Schola, einem Römischen Ritter, und zwei Plebejern, dem Publius Pomponius und Cajus Clodius. Milo fuhr in einem Reisewagen mit seiner Gemahlin Fausta, der Tochter des Dictators Sulla, und seinem Freunde Marcus Fufius, beschützt durch ein grosses Gefolge von Sklaven und Gladiatoren. Nach Ciceros Behauptung stand Clodius schon auf einer Anhöhe, um den Milo zu empfangen, und machte, als dieser vorüberzog, sogleich den Angriff auf ihn, wodurch Milo sein Leben eingebüſst haben würde, wenn nicht Clodius auf die hinten zurückgebliebenen Sklaven desselben gestossen wäre, die, weil sie ihren Herrn getödtet glaubten, an Clodius Rache auszuüben beschlossen. Nach andern wahrscheinlichern Erzählungen war das Zusammentreffen der beiden Gegner ein blosses Ungefähr. Milo und Clodius zogen einander ruhig vorüber; aber die beiden im Nachzuge folgenden Gladiatoren des Milo, Eudamus und Birria, fingen einen Streit mit den Sklaven des Clodius an, mit denen sie der täglichen Kämpfe zu Rom gewohnt wa-

ren. Clodius eilte dahin, wo der Kampf am hitzigſten war, und wurde von dem Gladiator Birria mit einem Spieſse ſtark an der Schulter verwundet. Seine Leute brachten ihn in die nächſte Herberge auf dem Bovillaniſchen Gebiete. Milo aber, der unterdeſſen von dem Vorgefallenen Nachricht erhalten hatte, und beſorgte, daſs dieſe Begebenheit des Clodius Erbittrung gegen ihn noch vermehren würde, beſchloſs, was auch daraus entſtehen möchte, die Gelegenheit zu benutzen, ſich auf immer ſeines Todfeindes zu entledigen. Er lieſs deshalb die Herberge, wohin Clodius getragen war, von ſeinen Sklaven, die ein gewiſſer Marcus Fuſtenus anführte, mit gewaffneter Hand erſtürmen. Der verwundete Clodius wurde herausgezogen und gemordet, nachdem ſeine Sklaven theils gefallen, theils verwundet entflohen waren. Den Leichnahm des Clodius lieſs man auf der Landſtraſse liegen, und Milo ſetzte ſeine Reiſe nach Lanuvinum fort. Den Leichnahm fand ein gewiſſer Senator, Sextus Tedius, der eben vom Lande nach der Stadt zurückgehen wollte, und lieſs ihn nach Rom bringen. Eine Stunde vor dem Einbruch der Dunkelheit kam der Leichnahm des Clodius bei deſſen Hauſe an, wo ſich ſogleich eine groſse Menge von Menſchen verſammelte, und wo die Gemahlin deſſelben, Fulvia, durch ihr Wehklagen und durch die Vorzeigung der blutigen Wunden an dem zur Schau geſtellten Körper den Unwillen des Volks zu erhitzen ſuchte. Am folgenden Tage ſtrömte eine noch gröſsere Menge von Menſchen

nach dem Hause des Clodius, und in dem Gedränge wurden mehrere Menschen, unter andern ein gewisser Senator, Cajus Vibienus, erdrückt. Eben dahin kamen auch die beiden Volkstribunen Munatius Plancus und Quintus Pompejus Rufus. Unter ihrer Anführung wird der Leichnahm des Clodius nach dem Markte gebracht, wo sie durch die heftigsten Reden gegen den Milo das Volk in die äusserste Wuth versetzen. Die rasende Menge, von Sextus Clodius aufgemuntert, trägt hierauf den entstellten Leichnahm in die Hostilische Curie, und errichtet ihm von den Tribünälen, Bänken, Tischen und den Schriften der in der Nähe befindlichen Buchläden einen Scheiterhaufen, den man in Brand steckt. Die Flamme ergreift bald die Curie selbst und die daran stossende Porcische Halle und mehrere Privatgebäude. Viele strömen auch nach dem Hause des Milo mit Fackeln und Feuerbränden; aber es ist mit einer bewaffneten Mannschaft besetzt, die den Pöbel zurücktreibt. Andre belagern das Haus des Marcus Lepidus, den der Senat in der Zwischenzeit zum Interrex erwählt hat, um ihn zu zwingen, die consularischen Comitien zu Gunsten des Hypsäus und Scipio sogleich zu halten, welches er zu thun sich wegert, weil nach der bisher üblichen Sitte nie der erste Interrex die consularischen Comitien hält. Man erstürmt sein Haus und misshandelt es, und würde ihn selbst getödtet haben, wenn nicht ein herbeieilender Haufen von Milonianern den Kampf vom Lepidus auf sich gewandt hätte. Hierauf trägt man die Fasces

nach den Häusern des Hypsäus und Scipio, um ihnen gleichsam das Consulat zu übergeben. Von dort geht ein zahlreicher Haufen von Menschen nach dem Garten des Pompejus, der von ihnen bald zur Dictatur, bald zum Consulate aufgefordert wird.

Während dieser unruhigen Bewegungen zu Rom war Milo selbst, von dem man anfangs geglaubt hatte, daſs er sich freiwillig ins Exil begeben würde, nach der Stadt gekommen, weil er sich mit der Hoffnung schmeichelte, daſs der Unwille über die Gewaltthätigkeiten, welche die Clodianer ausübten, den Haſs gegen ihn vermindert hätte. Er wagte es sogar, seine Bewerbung fortzusetzen, und um die Gemüther des Volks sich wieder geneigt zu machen, lieſs er zunftweise an jeden Bürger 1000 As austheilen. Auch hatte er zwei von den Volkstribunen Marcus Cölius und Manilius Canianus gewonnen, die seine Sache in den Volksversammlungen vertheidigten, aber sich selten bei dem erbitterten Volke Gehör verschaffen konnten.

In der Zwischenzeit folgte immer ein Interrex auf den andern, ohne daſs die consularischen Comitien wegen der mit ungestümer Hitze fortdauernden Kämpfe der Bewerbenden gehalten werden konnten. Dies bewog den Senat, durch einen Beschluſs dem Interrex, den Volkstribunen und dem Cnejus Pompejus, der sich als Proconsul vor der Stadt aufhielt, die Vollmacht zu übertragen, für die Sicherheit des Staates zu wachen, und dem letztern das Recht zu ertheilen, in Italien Werbungen anzustellen. Als

dieſer mit der gröſsten Schnelligkeit eine bewaffnete Macht verſammelt hatte, äuſserten die beiden jungen Appius Clodius, Bruderſöhne des Ermordeten, zwei Valerier und Lucius Herennius Balbus, welche die Ermordung des Clodius durch eine gerichtliche Anklage zu ahnden drohten, vor ihm das Verlangen, daſs ihnen die Sklaven des Milo zur Folterung ausgeliefert werden möchten. Dies ward von Milos Anwalde, Hortenſius, unter dem Vorwande verwegert, daſs Milo zur Belohnung für das ihm gerettete Leben ſeinen Sklaven die Freiheit geſchenkt hätte.

Die fortdauernde Erbittrung der Gemüther und die Beſorgniſs, daſs man auf eine unregelmäſsige Weiſe den Pompejus zum Dictator ernennen möchte, bewog den Senat, nach dem Rathe des Bibulus, den ſelbſt Cato unterſtützte, den Pompejus durch den Interrex, Servius Sulpitius, zum alleinigen Conſul mit unumſchränkten Vollmachten erwählen zu laſſen. Die Wahl erfolgte im Schaltmonate fünf Tage vor dem Anfange des März, und Pompejus trat ſogleich ſein Amt an. Schon den dritten Tag ſpäter brachte er, vermöge eines Gutachtens des Senats, zwei Geſetze in Vorſchlag. Das eine betraf die ausgeübten Gewaltthätigkeiten, wodurch er namentlich den auf der Appiſchen Landſtraſse verübten Mord, die Anzündung der Curie, und die gegen das Haus des Marcus Lepidus gewagte Beſtürmung durch ein auſserordentliches Gericht unterſucht wiſſen wollte. Das andre bezog ſich auf die bei den Bewerbungen

angewandten unerlaubten Mittel, wofür er die Strafe verſtärkt wünſchte. Beide Geſetze drangen auf eine Abkürzung des Rechtganges. Die Zeugen ſollten innerhalb drei Tage abgehört werden, Kläger und Beklagter ſollten an Einem Tage, der erſte ſeine Anklage, der andre ſeine Vertheidigung beendigen; dem Ankläger bewilligte er zwei Stunden, dem Beklagten drei Stunden zu ihren Reden. Auch in Rückſicht der Anzahl der Sachwalter machte er Einſchränkungen, und geſtattete nicht die Empfehlungen angeſehener Männer. Tacitus *de claris orator.* 38 glaubt, daſs von dieſen Einſchränkungen ſich der Verfall der Beredſamkeit herſchreibe. Marcus Cölius, ein eifriger Freund des Milo, widerſetzte ſich eine Zeit lang dieſen Vorſchlägen, und behauptete, dieſe wären perſönlich gegen den Milo gerichtet (privilegia), da es ſchon Geſetze über die genannten Verbrechen gäbe; aber ſein Widerſtand war vergebens, da Pompejus drohte, daſs er, wenn er dazu gezwungen würde, den Staat mit den Waffen vertheidigen wollte. Pompejus gab ſich nemlich das Anſehen, als wenn er ſich vor Milo und ſeinem Anhange fürchtete. Denn gewöhnlich hielt er ſich nicht in ſeinem Hauſe zu Rom, ſondern in ſeinem Garten vor der Stadt auf, und einmal lieſs er ſogar den Senat nach ſeiner Halle zuſammenberufen, indem er von Milo Nachſtellungen zu beſorgen vorgab. In der nächſten Senatsverſammlung wurde Milo deshalb von Publius Cornificius beſchuldigt, daſs er unter ſeinem Leibrock einen verborgenen Dolch

hätte. Milo entblöfste fich, und der Ungrund der Befchuldigung wurde erkannt. Cicero benutzte die Gelegenheit zu der Aeufserung, dafs alle übrigen Befchuldigungen gegen den Milo von gleicher Befchaffenheit wären. Aber die Volkstribunen Munatius Plancus, Quintus Pompejus und Cajus Salluftius liefsen in ihren Bemühungen nicht nach, die Gemüther fowohl des Pompejus, als des Volkes gegen den Milo zu erbittern. Selbft gegen den Cicero richteten fie ihre Wuth, und drohten ihm mit einer Anklage. Aber weder diefe Drohungen, noch der Argwohn des fo mächtigen Pompejus, noch die Furcht vor künftigen Gefahren konnten feinen Entfchlufs wankend machen, den Milo, dem er fo grofse Verbindlichkeit zu haben glaubte, durch feine Fürfprache und Beredfamkeit auf jede ihm mögliche Weife zu vertheidigen.

Nachdem das Gefetz, das fich auf die verübten Gewaltthätigkeiten bezog, endlich vom Volke beftätigt war, wurden die Comitien zur Erwählung eines Quäfitors für das befchloffene Gericht gehalten. Das Gefetz verordnete, dafs diefer aus den Confularen erwählt werden follte, und die Wahl fiel auf den Lucius Domitius Ahenobarbus. Zu den Richtern fchlug Pompejus die angefehnften und würdigften Männer vor, fo dafs nach des Afconius Urtheil nie ein Gericht aus berühmtern und rechtfchaffnern Männern zufammengefetzt war. Aus den 300 von Pompejus vorgefchlagenen Richtern erwählte der Quäfitor 81, und von diefen konnten fowohl der

Kläger, als der Beklagte, jeder fünf aus jeder Classe verwerfen, so dass also eine Anzahl von 51 Richtern übrig blieb, die aus 18 Senatoren, 17 Rittern und 16 Schatztribunen bestand. Ankläger des Milo waren der ältere Appius, Marcus Antonius und Publius Valerius Nepos. Das Gericht begann den 4ten April. In den ersten drei Tagen wurden die Zeugen, und auch die Sklaven des Milo abgehört; denn obgleich Milo seinen Sklaven die Freiheit geschenkt hatte, so gestatteten doch die Richter dem Appius, der die Auslieferung derselben verlangt hatte, so viele auszuwählen, als er für gut fände. Am ersten Tage wurde das Gericht durch den Lärm der Clodianer beunruhigt, und dies bewog den Pompejus, welcher der Sitzung auf einer Tribüne vor dem Aerarium beiwohnte, den Markt mit Bewaffneten umringen zu lassen. Nun konnten die Zeugen ruhig abgehört werden, und sie wurden von Cicero, Marcellus und Milo selbst befragt. Als am dritten Tage nach beendigtem Zeugenverhöre das Gericht entlassen war, ermahnte der Volkstribun Titus Munatius das Volk, sich am nächsten Tage zahlreich zu versammeln, und die Losprechung des Milo nicht zu gestatten. An dem Tage, wo das Schicksal des Milo entschieden werden sollte, wahrscheinlich am 7ten April, waren die Buden in der ganzen Stadt geschlossen, und Pompejus hatte allenthalben auf dem Markte und bei den Zugängen des Marktes Wachen ausgestellt. Er selbst sass vor der Schatzkammer, wie in den vorigen Tagen, umringt von einer auser-

lesenen Mannschaft von Bewaffneten. Es herrschte, solange die Ankläger redeten, denen zwei Stunden gestattet waren, die gröfste Stille auf dem Markte. Cicero war der einzige Vertheidiger des Milo. Man hatte dem Cicero gerathen, die Ermordung des Clodius aus dem Grunde zu rechtfertigen, weil das Wohl des Staates sie verlangt hätte, und diesen Plan befolgte Marcus Brutus in einer schriftlich zur Vertheidigung des Milo ausgearbeiteten, aber nicht wirklich gehaltnen Rede. Aber Cicero verwarf diesen Rath, weil er, und zwar mit Recht, behauptete, der Nutzen des Staates gäbe kein Recht, einen Menschen unverurtheilter Sache zu ermorden. Er zog es daher vor, die Ermordung des Clodius als Nothwehr zu rechtfertigen, indem er zu zeigen suchte, dafs Clodius der Angreifer und Nachsteller gewesen wäre, und Milo nur das Recht der Selbstvertheidigung gebraucht hätte. Auf diesen Grund stützt er seine ganze Vertheidigung, wiewohl er auch nebenbei sehr geschickt auf die grofsen Vortheile aufmerksam zu machen weifs, welche die Ermordung des Clodius dem Staate verschafft hatte. Aber die treffliche Rede zur Vertheidigung des Milo, die wir noch besitzen, ist nicht wirklich so gehalten, als wir sie jetzt lesen. Denn da Cicero zu reden anfing, entstand von Seiten der Clodianer ein lautes Geschrei, das nicht einmal durch die Furcht vor den umstehenden Bewaffneten zurückgehalten werden konnte. Hierdurch verlor Cicero seine gewöhnliche Fassung, und er konnte die Vertheidigung des Milo

nicht mit dem Nachdruck und der Gefchicklichkeit führen, wie er es wünfchte. Aber in der Folge arbeitete er die Rede, die fich bis auf unfre Zeiten erhalten hat, mit fo vielem Fleifse und fo vieler Kunftgefchicklichkeit aus, dafs wir fie mit Recht, wenn nicht mit dem Afconius und Quintilian, für die fchönfte, doch für eine der vorzüglichften Reden halten. Milo felbft foll, nach der Erzählung des Hermolaus Barbarus, als jemand ihm diefe Rede vorlas, geäufsert haben: o Marcus Tullius, wenn du fo geredet hätteft, fo würde ich nicht fo wohlfchmeckende Fifche in Maffilien effen. Doch hatte man noch zu Afconius Zeiten auch die Rede, die wirklich gehalten war. Da Cicero die Vertheidigung nicht nach Wunfche führen konnte, und die Sache felbft nicht die befte war; fo wurde Milo verurtheilt. Nur 13 Richter fprachen ihn los, unter welchen auch Cato gewefen fein foll, deffen Beifpiel, wenn er früher geftimmt hätte, vielleicht einen günftigen Einflufs für Milo gehabt haben würde. Ein jeder Rechtfchaffne freute fich freilich über den Tod des Clodius; aber auch den Milo kannte man als einen übermüthigen und ungeftümen Bürger, und man benutzte gerne die Gelegenheit, ihn aus dem Staate zu entfernen.

Der verurtheilte Milo begab fich nach Maffilien, wo er vier Jahre verweilte. Während des bürgerlichen Krieges zwifchen Cäfar und Pompejus wurde er von feinem Freunde Marcus Cölius in der Zeit, da Cäfar und Pompejus in Griechenland gegen einan-

der kämpften, nach Italien gerufen, wo er den Krieg gegen Cäsar zu erneuern suchte. Er büsste sein Leben bei der Belagerung von Cosa durch einen Steinwurf ein.

Entwurf der Rede.

Einleitung.

(1 — 5.)

In der Einleitung entschuldigt Cicero zuerst seine ungewöhnliche Furchtsamkeit, trägt dann die Gründe vor, worauf er seine Hoffnungen stützt, und ermahnt endlich die Richter zur Furchtlosigkeit.

1. Cicero entschuldigt seine Furchtsamkeit beim Anfange der Rede. Theils die ungewöhnliche Art des Gerichtes, theils die Wachen, die er allenthalben auf dem Markte ausgestellt sieht, erschüttern sein Gemüth (1 — 2).

2. Doch es ist eigentlich kein Grund zu Besorgnissen. Denn

a. Der weise und gerechte Pompejus hat nicht deshalb ein ausserordentliches Gericht veranstaltet, damit Milo verurtheilt, sondern damit seine Sache untersucht werde (2).

b. Die ausgestellten Wachen haben nur den Zweck, die Ruhe für die Untersuchung zu sichern, und müssen dem Vertheidiger eher angenehm, als zuwider sein (3).

c. Die ganze gutgesinnte Classe von Bürgern ist dem Milo günstig. Nur die Söldlinge des Clo-

dius sind ihm gehässig, weil er ihnen so muthigen Widerstand geleistet hat (3).

3. Der Redner ermahnt die Richter zur Furchtlosigkeit; denn sie sollen über verdienstvolle Männer urtheilen, die um des Staates willen so viele Leiden erduldet haben, und denen sie jetzt von ihrer Liebe und Dankbarkeit thätige Beweise geben können (4 — 5).

Darlegung des Hauptsatzes der Vertheidigung.

(6.)

Cicero verspricht zu beweisen, dass Clodius der Nachsteller und Angreifer gewesen ist, und dass Milo ihn nur getödtet habe, weil er auf keine andre Weise sein eigenes Leben retten konnte (6).

Entwurf der Vertheidigung selbst.

(7 — 91.)

Die Rede zerfällt in drei Theile. Der erste, der den beiden andern zur Einleitung und Vorbereitung dient, beschäfftiget sich damit, gewisse von den Gegnern verbreitete, dem Milo nachtheilige Meinungen zu widerlegen; der zweite sucht zu beweisen, dass des Clodius Tod die unvermeidliche Folge einer abgedrungenen Nothwehr gewesen ist; der dritte endlich stellt die Ermordung als eine dem Staate erzeigte grosse Wohlthat vor.

Erster Theil.

(7 — 22.)

Dieser Theil widerlegt gewisse, von den Gegnern ausgebreitete, dem Milo nachtheilige Meinungen. Diese Meinungen sind von dreierlei Art. 1. Wer einen Menschen getödtet hat, verdient, nicht zu leben. 2. Der Senat hat geurtheilt, daſs die Ermordung des Clodius ein Staatsverbrechen ist. 3. Pompejus selbst hat über des Milo Strafwürdigkeit durch seinen Gesetzesantrag entschieden.

1. Derjenige, sagen die Gegner, der einen Menschen getödtet hat, verdient, nicht zu leben. Allein

a. In der Geschichte giebt es Männer genug, die andre getödtet haben, ohne daſs sie deshalb vom Römischen Volke für strafwürdig erkannt sind. Die Beispiele eines Horatius, eines Servilius Ahala, Publius Nasica, Lucius Opimius, des ganzen Senates selbst, der unter Ciceros Consulat die Hinrichtung der Catilinarier befohlen hat, beweisen dieses. Sogar Orestes, der, um den Tod des Vaters zu rächen, die Mutter tödtete, ward, nach den Dichtern, durch das Urtheil der Minerva selbst, freigesprochen (7 — 8).

b. Das Naturrecht und die Gesetze der zwölf Tafeln erlauben selbst die Ermordung eines andern, wenn man auf keine andre Weise seine Ehre und sein Leben vertheidigen kann (9 — 11).

2. Der Senat hat die Ermordung des Clodius für ein Staatsverbrechen erklärt. Dies ist falsch. Denn

a. Der Senat hat das, was Milo gethan, laut genug gebilliget (12).

b. Nicht der Senat, sondern Pompejus hat diese ungewöhnliche Untersuchung über den Milo beschlossen (13).

c. Der Senat hat nur eine Untersuchung über die vorgefallenen Gewaltthaten überhaupt verlangt, ohne gegen den Milo besonders etwas Nachtheiliges zu erklären. Und hierin hat der Senat recht gehandelt; denn wenn auch gewaltsame Handlungen zuweilen nothwendig sind, so sind sie doch nie wünschenswerth, und müssen daher untersucht werden, wenn auch derjenige, der sie ausübte, nicht immer strafbar ist (14).

3. Pompejus hat durch seinen Gesetzesantrag über die Strafwürdigkeit des Milo schon entschieden. Auch dieses ist falsch. Denn

a. Pompejus hat eine Untersuchung verlangt, nicht ob wirklich ein Mord begangen sei, (denn dieses wird eingestanden, und deshalb wäre keine Untersuchung nöthig) sondern darüber, wer zu diesem Morde die Veranlassung gegeben habe (15).

b. Nicht wegen der Scheuslichkeit des Verbrechens hat Pompejus ein ausserordentliches Gericht verordnet, (denn es sind scheuslichere Verbrechen im Staate verübt worden, z. B. als der Volkstribun Drusus, der jüngere Africanus ermordet wurde, als Clodius auf der Appischen Landstrasse einen Römischen Ritter tödtete, dem Pompejus durch einen gedungenen Meuchelmörder nachstell-

te, ohne dafs man ein aufserordentliches Gericht veranſtaltete) ſondern der beſondern Zeitumſtände wegen, und um ein deſto unpartheiiſcheres, von dem Einfluſs des rohen Haufens unabhängiges Gericht zu bewirken. Daſs dies letztere beſonders ſeine Abſicht ſei, hat er dadurch bewieſen, daſs er den Lucius Domitius zum Vorſitzer des Gerichtes ernannte, der ſchon in frühern Zeiten ſeine Unerſchrockenheit gegen die Volkswuth bewieſen hat (16 — 22).

Zweiter Theil.

(23 — 71.)

Nachdem Cicero die Richter um Aufmerkſamkeit gebeten (23), beginnt er die Vertheidigung des Milo ſelbſt, und ſucht theils durch die Erzählung des Vorgefallenen, theils durch Folgerungen aus dem Vorgefallenen zu beweiſen, daſs nicht Milo, ſondern Clodius der Nachſteller geweſen ſei.

I. Die Erzählung enthält folgendes:

1. Clodius fürchtete Milo zum Conſul zu haben, wenn er Prätor wäre, weil er einſah, daſs dieſer ſeine für den Staat verderblichen Plane vereiteln würde. Er bemühte ſich daher, den Nebenbuhlern des Milo in der Bewerbung um das Conſulat den Sieg zu verſchaffen. Als er aber erkannte, daſs die Vorliebe des Volkes für den Milo zu groſs wäre, und ihm das Conſulat nicht entgehen könnte, ſo beſchloſs er, ihn zu tödten, welches er ſogar ſowohl öffentlich, als vor einzelnen Zeugen zu äuſsern wagte (24 — 26).

2. Um seinen Entschluss auszuführen, benutzte er die Reise, die Milo nach Lanuvium, wo er Dictator war, machen musste, um dort einen Flamen zu erwählen. Weil der Tag bekannt war, an welchem Milo abreisen musste, so reiste er selbst einen Tag früher von Rom, und begegnete in leichter Rüstung zu Pferde am nächsten Tage dem in einem schweren Wagen fahrenden, von einer schwerfälligen Begleitung umgebenen, Milo auf der Appischen Landstrasse vor seinem Landgute, schon spät am Abend. Mehrere seiner Begleiter warfen von einer Anhöhe Geschosse auf des Milo Wagenführer, den sie tödteten. Milo sprang aus dem Wagen, da ihm die Gefahr so nahe war; es entstand ein hitziger Kampf, und Clodius ward in diesem Kampfe von den Sklaven des Milo, die ihren Herrn getödtet glaubten, und seinen Tod rächen wollten, ermordet, ohne dass Milo es wusste, oder befohlen hatte (27 — 29).

II. Milo ist dieses Mordes wegen nicht strafwürdig, weil er sich nur gegen Nachstellungen vertheidiget hat (30 — 31). Dass dies sich so verhalte, beweisen theils die Ursachen, die den Mord veranlassten, theils die Umstände bei dem Vorgefallenen, theils die Begebenheiten, die nachfolgten.

1. Bei dem Milo findet man keine Gründe, die ihn bewegen konnten, den Clodius zu tödten, bei dem Clodius dagegen viele, den Milo zu tödten (32 — 48).

a. Clodius hatte Nutzen von der Ermordung des Milo, nicht umgekehrt Milo von dem Tode

des Clodius. Denn wenn Milo das Leben verloren hatte, durfte 1. Clodius den Milo, der alle ſeine Geſetze würde vereitelt haben, in der Prätur nicht als Conſul fürchten; er würde 2. ſolche Conſuln gehabt haben, die aus Dankbarkeit ihm ergeben geweſen wären, und alſo ſeine Plane, wenn nicht unterſtützt, doch nicht verhindert hätten. Milo dagegen hatte durch den täglichen Widerſtand, den er dem Clodius leiſtete, ſich groſsen Ruhm und die ſichere Hoffnung zum Conſulat erworben. Durch den Tod des Clodius büſste er nicht nur eine nie verſiegende Quelle des Ruhms ein, ſondern auch das Conſulat, das ihm bei Lebzeiten des Clodius nicht entgehen konnte (32 — 34).

b. Nicht Milo hatte Urſache, Haſs gegen den Clodius zu empfinden, aber wohl Clodius, ihn gegen Milo zu empfinden. Clodius muſste Milo, als den Vertheidiger des Cicero, als ſeinen beſtändigen Ankläger haſſen. Milo hingegen konnte für ſeine Perſon den Clodius nicht haſſen, da dieſer ihm ſo oft Gelegenheit gab, ſich Ruhm zu erwerben (35).

c. Der Charakter und das vorher geführte Leben beider beweiſt, daſs Clodius zu jeder Art von Gewaltthätigkeit fähig war; Milo dagegen hat nie anders, als nothgedrungen Gewaltthaten verübt. Clodius hat viele Menſchen ſchon früher gemiſshandelt und getödtet. Milo dagegen hat immer nur den Staat gegen die Ge-

walthätigkeiten des Clodius zu ſchützen geſucht (36 — 37).

d. Hätte Milo die Abſicht gehabt, den Clodius zu ermorden, ſo würde er ſchon früher die ihm ſich hierzu darbietenden Gelegenheiten benutzt haben; z. B. damals, als Clodius, um des Cicero Rückkehr zu verhindern, ſo viele Gewaltthätigkeiten ausübte, oder damals, als Clodius gegen den Pompejus bei der Vertheidigung des Milo ſeinen Angriff richtete, oder damals, als Antonius den fliehenden verfolgte, oder als Clodius die conſulariſchen Comitien gewaltſam zu ſtören ſuchte (38 — 41). Damals hätte Milo den Clodius ungeſtraft tödten können; und jetzt ſollte er es gethan haben, da die Zeit bei der Nähe der Comitien ſo ungünſtig war? (41 — 43).

e. Die Hoffnung der Strafloſigkeit iſt eine groſse Verführung zu Schandthaten. Milo konnte dieſe Hoffnung nicht haben; aber wohl Clodius, der immer die Gerichte verachtet, und unwirkſam zu machen gewuſst hatte (43).

f. Clodius hat gegen den Marcus Favonius unverholen erklärt, daſs er den Milo tödten wollte, und ſogar den Tag beſtimmt, an welchem dies geſchehen ſollte (44).

g. Zeit und Gelegenheit begünſtigten den Clodius, wenn er den Milo tödten wollte; aber waren dem Milo entgegen, wenn er den Clodius tödten wollte. Clodius konnte den Tag wiſſen, wann Milo von Rom abreiſen würde. Milo konnte nicht

einmal vermuthen, dafs ihm Clodius auf dem Wege begegnen würde (45 — 46). Das Zeugnifs des Cajus Caffinius, dafs Clodius des eben geftorbenen Cyrus wegen plötzlich habe nach Rom zurückkehren müffen, ift theils für den Milo günftig, weil Milo nun nicht in der Abficht, um dem Clodius nachzuftellen, von Rom gereift fein kann, theils ift es auch nicht wahr; denn den Tod des Cyrus mufste Clodius fchon früher wiffen, da Cyrus gleich nach des Clodius Abreife ftarb (46 — 48).

2. Auch die Umftände des Vorgefallenen beweifen die Unfchuld des Milo, die boshafte Abficht des Clodius (49 — 60). Denn

a. Warum eilte Clodius fo, nach Rom zurückzukehren? Dafs er Erbe des Cyrus war, konnte ihn zu keiner fo grofsen Eile bewegen. Hätte Milo dagegen die Annäherung des Clodius gewufst, und die Abficht gehabt, ihn zu tödten, fo würde er ihn nahe bei der Stadt und noch fpäter am Abend erwartet haben (49 — 52).

b. Der Kampfplatz war für den Clodius günftig, für Milo ungünftig. Der Kampf ereignete fich vor dem Landgute des Clodius, wo diefer leicht Hülfe erlangen konnte (53 — 54).

c. Clodius hatte eine leichte zum Kampf gerüftete, Milo eine fchwerfällige Begleitung (55). Dafs Clodius am Ende überwunden wurde, beweift nichts gegen den Milo; denn theils war diefer immer tapferer, als jener, theils war Milo,

der die Nachſtellungen des Clodius kannte, immer einigermaſsen auf Kampf gefaſst, theils muſs man auch die Begünſtigung des Zufalls, die Unwiſſenheit und Ungeſchicklichkeit des Gegners mit in Betracht ziehen (55 — 56). Auch der Umſtand, daſs Milo ſeine Sklaven in Freiheit ſetzte, kann dem Milo nicht nachtheilig ſein. Denn ihre Ausſagen konnten ihm nicht ſchaden, da ſie gegen ihren Herrn nicht gefoltert werden durften, und das, was ſie ausſagen konnten, eingeſtanden wird. Er befreiete ſie aber, theils um ſie für ihre treuen Dienſte zu belohnen, theils um ſie den Martern zu entziehen (56 — 58). Endlich auch die Folterungen der Sklaven des Clodius können dem Milo nicht ſchaden, weil erſtlich die Sklaven nicht gegen ihren Herrn ausſagen dürfen, und zweitens die Sklaven theils durch Verſprechungen, theils durch Drohungen zu ſolchen Ausſagen verleitet wurden, die der Ankläger wünſchte (59 — 60).

3. Auch die Begebenheiten, die auf die Ermordung des Clodius folgten, beweiſen die Unſchuld des Milo (61 — 71).

a. Milo kehrte wider aller Erwartung voll Unerſchrockenheit nach Rom zurück, welches er nicht würde gethan haben, wenn er ſich nicht einer guten Sache bewuſst geweſen wäre (61 — 63).

b. Er verachtete die nachtheiligen Gerüchte, die allenthalben von ihm verbreitet waren (64).

c. Man unterſuchte dieſe Gerüchte, und befand ſie alle falſch (65 — 66).

d. Milo fürchtet fich vor nichts, als vor dem Verdacht des Pompejus, von dem er beforgt, dafs er ihn für gefährlich halten möge. Aber diefer Verdacht ift ungegründet. Denn

α. Wie konnte Milo allein es wagen, gegen den Pompejus, dem die ganze bewaffnete Macht des Römifchen Staates zu Gebote fteht, etwas zu unternehmen? (67).

β. Wenn Milo dazu Gelegenheit hätte, fo würde er den Pompejus von feiner Ergebenheit überzeugen, die er fchon in vorigen Zeiten gegen ihn bewiefen hat, und auch noch künftig beweifen kann (68 — 69).

γ. Auch hegt Pompejus wirklich keine ungünftige Meinung von Milo; denn hielte er ihn für fchuldig, fo würde er kein Gericht über Milo veranftaltet, fondern unmittelbare Strafe an ihm vollzogen haben, und die Wachen, mit denen er fich und den Markt umringt hat, haben keinen andern Zweck, als den Richtern völlige Sicherheit für ein unpartheiifches Gericht zu verfchaffen (70 — 71).

Dritter Theil.

(72 — 91.)

Milo verdient nicht Strafe, fondern vielmehr Belohnung dafür, dafs er den Clodius tödtete; denn der Tod deffelben ift die gröfste Wohlthat für den Staat, und feine Ermordung ift eine allgemein er-

freuliche, nach dem Rathſchluſs der Götter erfolgte Begebenheit (72 — 92). Denn

1. Groſs und mannichfaltig ſind die Schandthaten, die Clodius ausgeübt hat. Um dies den Zuhörern einleuchtender zu machen, läſst Cicero den Milo, der ſich ſelber ſeiner That rühmt, eine Schilderung von allen Greuelthaten machen, die Clodius theils ſchon ausgeführt hatte, theils noch ausführen wollte (72 — 77).

2. Auch hat das Römiſche Volk und ganz Italien über des Clodius Ermordung die lebhafteſte Freude geäuſsert; denn jeder glaubte, daſs von des Clodius Tode ſeine eigene Sicherheit abhängig wäre (77 — 79).

3. Es würde eine allgemeine Furcht entſtehen, wenn man ſich den Fall als möglich dächte, daſs Clodius wieder auflebte; und ſelbſt Pompejus würde ihn nicht ins Leben zurückwünſchen (79).

4. In Griechenland wurden einſt die Tyrannenmörder auf das herrlichſte im Leben und Tode geehrt. Und die Römer ſollten ihren Erhalter nicht nur nicht belohnen, welches er nicht verlangt, ſondern ſogar beſtrafen? (80 — 83).

5. Doch nicht eigentlich Milo gebührt das Verdienſt für die Ermordung des Clodius, ſondern den Göttern ſelbſt, welche für die von ihm gegen ſie verübten Frevel Rache genommen haben. Denn ſie haben es gefügt, daſs

a. Clodius den tapferſten Mann gegen ſich aufreizte (83 — 85).

b. Daſs er grade in der Nähe der Heiligtümer, die er gemiſshandelt hatte, ermordet wurde (85 — 86).

c. Daſs ihm, als einem Ruchloſen, die Ehre des Begräbniſſes nicht zu Theil wurde (86).

d. Daſs er, dem niemand mehr Widerſtand leiſten konnte, grade dem Milo nachſtellen muſste, der allein im Stande war, ihn zu beſiegen (87 — 91).

Schluſs.

(92 — 105.)

Der Schluſs beſchäfftiget ſich damit, das Mitleiden für den Milo zu erregen. Dieſes zu erwecken, gebraucht Cicero theils die Perſon des Milo, theils ſich ſelber.

1. Milo, ungebeugt durch ſein Unglück, ſagt a. ſeinen undankbaren Mitbürgern Lebewohl, indem er zugleich das Schickſal der Männer bejammert, die am eifrigſten für des Staates Wohlfahrt gearbeitet haben (92 — 94); tröſtet ſich dann b. durch ſein eignes Bewuſstſein, durch die Liebe und Achtung aller Stände, die er aus dem Vaterlande mitnimt, durch die Freude und Dankbarkeit aller Einwohner Italiens, durch die Hoffnung des fortdauernden Andenkens an ſeine Verdienſte und eines unſterblichen Ruhms (95 — 98).

2. Sich ſelber führt Cicero

a. Mit dem Milo redend ein. In dieſer Anrede bejammert er, daſs er eines Freundes beraubt

werden ſoll, dem er mit den Seinigen ſo vieles ſchuldig iſt, den zu retten er alles aufgeboten hat, und mit dem er ein gleiches Schickſal zu theilen wünſcht (99 — 100).

b. Er wendet ſich hierauf an die Hauptleute, Soldaten und zuletzt an die Richter, und bittet ſie mit Thränen theils um des verdienſtvollen Milo ſelbſt willen, theils um ſeinetwillen, ihm den Wohlthäter zu erhalten, damit er nicht weniger für Milo gekonnt zu haben ſcheine, als dieſer für ihn konnte. Und dies wird Pompejus ſelbſt billigen (101 — 105).

Des

Marcus Tullius Cicero

Rede

für

den Titus Annius Milo.

Zwar beſorge ich, ihr Richter, daſs es mir nicht ehrenhaft ſei, indem ich für den tapferſten Mann zu reden anfange, Furcht zu empfinden, und daſs, da Titus Annius Milo ſelbſt über ſeine eigene weniger, als des Staates Erhaltung beunruhiget iſt, es mir mit nichten anſtehe, mich der Vertheidigung deſſelben nicht mit gleicher Seelengröſse unterziehen zu können [1]; aber dieſes ungewöhnlichen Gerichtes ungewöhnliche Form [2]) erfüllt mit Schreckbildern die Augen, die, wohin ſie ſich ſenken, die alte Gewohnheit des Marktes, und die ehemalige Sitte der Gerichte umſonſt aufſuchen [3]). Denn nicht der Kranz eurer Mitbürger umſchlieſst eure Sitzung, wie ehemals, nicht die gewöhnliche Menge [4]) umdrängt den Redner. Jene Schutzwachen nemlich, die ihr vor allen Tempeln ſeht, obgleich ſie, um Gewalt zu verhindern, ausgeſtellt ſind, haben doch

etwas Schreckenerregendes [5]), so dass wir auf dem Markte und vor dem Gerichte, obwohl von heilsamen und nothwendigen Wachen [6]) umringt, nicht einmal furchtlos ohne einige Furcht sein können [7]). Wenn ich diese Wachen gegen den Milo ausgestellt glaubte [8]), würde ich der Zeit nachgeben, und nicht hoffen, dass unter der grossen Menge von Bewaffneten dem Redner ein Platz gestattet sei [9]). Aber Beruhigung und Stärkung gewährt mir des Cnejus Pompejus, des weisen und gerechten Mannes, Besonnenheit, der es wahrlich weder seiner Gerechtigkeit gemäss achten würde, den Mann, den er als Beklagten den Urtheilssprüchen der Richter übergeben hat, zugleich den Schwerdtern der Krieger blosszustellen, noch seiner Weisheit, die Verwegenheit der erhitzten Menge durch öffentliche Vollmacht zu bewaffnen [10]). Jene Waffen also, Centurionen, Cohorten, nicht Gefahr verkündigen sie uns, sondern Schutz, nicht bloss ruhigen, sondern auch freudigen Muthes zu sein, ermuntern sie uns, und nicht bloss Hülfe für meine Vertheidigung versprechen sie, sondern auch Stillschweigen [11]). Die übrige Menge aber, soweit sie nemlich aus Bürgern besteht [12]), ist ganz auf unsrer Seite; und unter denen, die ihr an allen Gegenden zuschauen seht, von welchen die Aussicht auf einen Theil des Marktes verstattet wird, und die den Ausgang dieses Gerichtes erwarten, giebt es keinen, der nicht dem Verdienste des Milo gewogen ist, der nicht glaubt, dass der Kampf des heutigen Tages ihn selber,

ſeine Kinder, das Vaterland, die Glücksgüter angehe [13]).

Nur Eine Gattung von Menſchen iſt uns widrig 2
und feindſelig, diejenigen nemlich, denen des Publius Clodius raſende Tollkühnheit, durch Plünderungen, Brand und alle dem Staate zugefügten Uebel [14]) ihre Lüſte zu nähren Gelegenheit gab, die ſich noch in der geſtrigen Verſammlung ſo ſehr aufreizen lieſsen, daſs ſie euch vorſagten, wie ihr urtheilen ſolltet [15]). Aber ihr Geſchrei, wenn es ſich vielleicht erheben dürfte [16]), wird euch erinnern müſſen, den Mann im Staate zu erhalten, der immer dieſe Rotte von Menſchen und ihr ſtärkſtes Geſchrei eurer Wohlfahrt wegen nicht achtete. Wohlan denn! merket auf, ihr Richter, und welche Furcht euch etwa beunruhiget, laſst ſie fahren! Denn hattet ihr je über rechtſchaffene und wackere Männer, je über wohlverdiente Bürger zu urtheilen die Macht, kurz wäre je den aus den erhabenen Ständen [17]) auserleſenen Männern die Gelegenheit gewährt, ihre Vorliebe gegen tapfere und rechtſchaffene Männer, die ſie durch Miene und Worte oft angedeutet, durch die That und ihre Stimmen laut zu erklären; ſo habt ihr wahrlich in der gegenwärtigen Zeit es ganz in eurer Gewalt, zu beſtimmen, ob wir [18]), die wir immer euer Anſehn zu befördern ſtrebten, immer im Elende trauern, oder lange von den verruchteſten Bürgern gemiſshandelt, endlich durch euch, eure Gewiſſenhaftigkeit, Standhaftigkeit und Weisheit Linderung erhalten ſollen. Denn wer kann

grössere Mühseligkeiten, Bekümmernisse, Misshandlungen, als wir beide erduldeten, aussprechen oder sich vorstellen? wir, die wir in der Hoffnung der herrlichsten Belohnungen uns den Staatsämtern widmeten, und doch nicht ohne Furcht vor den grausamsten Strafen sein können? Andern Ungewittern und Stürmen freilich, solchen wenigstens, die von den Fluthen der Volksversammlungen [19]) drohen, konnte Milo (der Meinung war ich immer) nicht entgehen, weil er es immer mit den Redlichen gegen die Schlechtdenkenden zu halten pflegte; im Gerichte aber, in der Versammlung, worin aus allen Ständen die ehrwürdigsten Männer richten, konnten, nach meinem Urtheile, die Feinde des Milo nie einige Hoffnung haben, ich sage nicht den Glanz seines Wohlstandes auszulöschen, sondern nur seinen Ruhm durch solche Männer zu verdunkeln [20]). Doch wollen wir uns in dieser Sache, ihr Richter, nicht auf des Titus Annius Tribunat [21]), nicht auf alle seine der Wohlfahrt des Staates geweiheten Thaten unzeitig berufen [22]), um ihn gegen die vorgebrachte Anschuldigung zu vertheidigen, wofern ihr nicht mit eigenen Augen die dem Milo gelegten Nachstellungen erkennen solltet [23]); nicht bitten wollen wir, dass ihr uns dieses Verbrechen wegen vieler dem Staate geleisteten Dienste verzeihen mögt, nicht verlangen, dass, wenn der Tod des Publius Clodius eure Erhaltung sicherte, ihr aus diesem Grunde denselben lieber der Tapferkeit des Milo, als dem über das Römische Volk obwaltenden Glücke zuschrei-

ben mögt. Aber wenn jenes Mannes Nachſtellungen euch klarer, als das Tageslicht erſcheinen, dann erſt wollen wir euch anflehen und beſchwören, ihr Richter, daſs, wenn wir auch das Uebrige aufopfern muſsten, uns wenigſtens vergönnt bleibe, gegen der Feinde Verwegenheit und Mordwaffen das Leben ungeſtraft vertheidigen zu dürfen.

Aber ehe ich auf den Gegenſtand der Rede kom- 3
me, der ſich zunächſt auf die gegenwärtige Unterſuchung bezieht [24]), glaube ich die Aeuſserungen widerlegen zu müſſen, die ſo oft im Senat von Feinden, ſo oft in den Volksverſammlungen von Schlechtdenkenden, und kurz vorher von den Anklägern geltend gemacht ſind, damit ihr, von allen ſchreckhaften Vorſtellungen befreit, die Sache, die zur richterlichen Entſcheidung kömmt, deutlich einſehen mögt [25]). Sie behaupten, es ſei wider alles, was recht iſt, daſs derjenige das Tageslicht anſchaue, der nach eigenem Geſtändniſſe einem Menſchen das Leben geraubt habe. Die Thoren! in welcher Stadt treten ſie mit ſolchen Aeuſserungen auf? Doch wohl in dem Staate, wo man eines Todesverbrechens wegen zuerſt den tapfern Marcus Horatius gerichtet ſah, der in dem noch unbefreieten Staate gleichwohl durch des Römiſchen Volkes Comitien der Strafe frei erklärt wurde, obgleich er eigenhändig, wie er ſelbſt geſtand, ſeiner Schweſter das Leben geraubt hatte [26]). Wem ſollte es wohl unbekannt ſein, daſs man in dem Falle, wenn es die Unterſuchung über die Ermordung eines Menſchen be-

trifft, gewöhnlich entweder die That überhaupt abläugnet, oder sie als rechtmäßsig vertheidigt? Oder meint ihr etwa, Publius Africanus [27]) sei wahnsinnig gewesen, als er von dem Volkstribunen Cajus Carbo [28]) in der Volksversammlung, um Erbitterung zu erregen, befragt, was er über des Tiberius Gracchus [29]) Ermordung urtheile, antwortete: er scheine ihm mit Recht getödtet? Denn ohne Zweifel wären entweder jener Servilius Ahala [30]), oder Publius Nasica [31]), oder Lucius Opimius [32]), oder Cajus Marius [33]), oder, als ich Consul war, der Senat [34]) als Pflichtvergessene zu betrachten, wenn frevelhafte Bürger zu tödten, pflichtwidrig wäre. Nicht ohne Ursache daher ist es sogar in Dichtungen von gelehrten Männern [35]) der Nachwelt mitgetheilt worden, dafs der Mann, der, um seinen Vater zu rächen, seine Mutter getödtet hatte, da die Stimmen der Menschen sich nicht vereinigen konnten, nicht blofs durch der Gottheit, sondern der weisesten Göttin, Stimme für unschuldig erklärt wurde [36]). Wenn die Gesetze der zwölf Tafeln einen Dieb in der Nacht auf jede Weise, am Tage aber, wenn er sich mit der Waffe vertheidigt, ungestraft zu tödten, das Recht ertheilen: wie kann einer denn jeden Mord ohne Unterschied der Bestrafung werth halten, da er sieht, dafs uns zuweilen das Schwerdt, um einen Menschen zu tödten, von den Gesetzen selbst dargereicht wird?

4 Aber giebt es je einen Fall, da man befugt ist, einen Menschen zu tödten, (und deren giebt es viele)

ſo iſt es dann wenigſtens nicht bloſs rechtmäſsig, ſondern ſogar nothwendig, wenn man Gewalt durch Gewalt abtreibt. Gegen die Keuſchheit eines gemeinen Kriegers frevelte ein Tribun in dem Heere des Cajus Marius, und wurde, obwohl ein Verwandter dieſes Feldherrn, von dem Manne getödtet, den er miſshandeln wollte. Denn ausüben wollte der züchtige Jüngling lieber die gefährliche Handlung, als dulden die ſchimpfliche. Und er, der ſich keines Verbrechens ſchuldig gemacht hatte, ward von dem groſsen Manne auch von der Gefahr befreit [37]. Ein Nachſteller und Räuber aber, wann büſste dieſer je mit Unrecht den Tod? Was bedeuten die Bedeckungen, die Schwerdter, die wir mit uns führen [38]? Sie bei ſich zu haben, wäre gewiſs nicht erlaubt, wenn wir ſie in keinem Falle gebrauchen dürften. Es iſt alſo dies, ihr Richter, nicht ein geſchriebenes, ſondern angeborenes Geſetz, welches wir nicht gelernt, gehört, geleſen, ſondern aus der Natur ſelbſt erfaſst, geſchöpft, uns angeeignet haben [39]: ein Geſetz, das uns nicht gelehrt, ſondern anerſchaffen, nicht angewöhnt, ſondern angeſtammt iſt, daſs nemlich, wenn unſer Leben von irgend einer Seite durch Nachſtellungen, durch Gewalt, durch Mordwaffen entweder der Räuber oder Feinde bedroht wird, jedes Mittel, ſeine Erhaltung zu beſchaffen, rechtmäſsig iſt. Denn es ſchweigen die Geſetze unter den Waffen, und gebieten nicht, daſs man auf ſie warte, da derjenige, der ihren Beiſtand erwarten wollte, eher eine unrechtmäſsige

Strafe erdulden müſste, bevor er eine rechtmäſsige fordern könnte. Doch [40]) ſehr weiſe und gewiſſermaſsen ſchweigend ertheilt uns das Geſetz ſelbſt ſchon das Recht der Vertheidigung, da es nicht ſchlechthin einen Menſchen zu tödten, ſondern das Tragen einer Mordwaffe in der Abſicht, einen Menſchen zu tödten, unterſagt; es urtheilt folglich, ſobald die Unterſuchung die Sache, nicht bloſs die Mordwaffe betrifft, daſs derjenige, der zu ſeiner Vertheidigung die Waffe gebraucht, nicht in der Abſicht, um einen Menſchen zu tödten, die Waffe geführt habe [41]). Dies gelte alſo auch für unſre Sache, ihr Richter. Denn ich zweifle nicht, daſs ich euch von meiner Vertheidigung überzeugen werde, ſobald ihr das im Gedächtniſſe habt, was ihr unmöglich vergeſſen könnt, daſs es nach dem Recht erlaubt iſt, einen Nachſteller zu tödten.

5 Es folgt die Aeuſserung, auf welche die Feinde des Milo ſo oft zurückkommen: Den Mord, wobei Publius Clodius das Leben einbüſste, habe der Senat für eine Handlung erklärt, welche des Staates Sicherheit befährdete [42]). Aber dieſen Mord hat der Senat nicht bloſs durch ſeine Stimmen, ſondern ſogar mit partheilicher Vorliebe gebilliget. Denn wie oft iſt dieſe Sache von mir im Senate verhandelt worden, wie ſehr hat der ganze Orden mir beigeſtimmt! wie wenig im Stillen und Verborgenen! Wann, ſelbſt [43]) bei der zahlreichſten Senatsverſammlung, ſind nur vier, höchſtens fünf gefunden worden, die des Milo Sache nicht billigten? Be-

weis ſind jenes verſengten Volkstribunen auf den Lippen erſtorbene Reden [44]), wodurch er täglich meine Macht durch den Vorwurf gehäſſig zu machen ſuchte: der Senat beſchlöſſe nicht, was er dächte, ſondern was ich wollte. Aber geſetzt, man dürfe dies Macht nennen, und nicht vielmehr ein mäſsiges wegen groſser Verdienſte um den Staat erlangtes Anſehen, oder einigen durch dieſe meine mühvolle Dienſtfertigkeit erworbenen Einfluſs bei patriotiſch geſinnten Mitbürgern: immerhin gebrauche man dieſen Namen, wenn ich nur meine Macht zur Beſchützung der Redlichen gegen den Wahnſinn der Ruchloſen anwende. Die gegenwärtige Art der Unterſuchung indeſs, obgleich ſie nicht unbillig iſt [45]), hat doch der Senat anzuordnen nie für nöthig erachtet. Denn es gab Geſetze, es gab öffentliche Gerichte, die ſowohl über Mord, als Gewaltthätigkeit urtheilten [46]), und nicht ſo viele Betrübniſs und Trauer empfand der Senat über den Tod des Publius Clodius, daſs er deshalb eine ungewöhnliche Unterſuchung hätte anordnen ſollen. Ein Mann, über deſſen ruchloſe Unzucht eine gerichtliche Unterſuchung [47]) zu beſchlieſsen, dem Senate die Macht entriſſen worden [48]), ſollte (wer kann ſich davon überzeugen?) bei ſeinem Tode dem Senate ſo wichtig ſcheinen, daſs er ſeinethalben ein auſserordentliches Gericht anordnen zu müſſen glaubte? — „Warum hat denn der Senat die Anzündung der Curie [49]), die Belagerung des Marcus Lepidus in ſeinem Hauſe [50]), und dieſen Mord ſelbſt für Handlungen er-

klärt, wodurch die Sicherheit des Staates gefährdet werde?„ — Weil nie in einem freien Staate Bürger gegen Bürger Gewalt ausüben, ohne dafs des Staates Sicherheit gefährdet wird. Denn nie ift jene Vertheidigung gegen Gewaltthätigkeit wünfchenswerth, wiewohl fie zuweilen nothwendig ift; wenn anders jener Tag felbft, an welchem Tiberius Gracchus fiel [51]), oder jener, an welchem Cajus [52]), oder an welchem Saturninus mit feinen Bewaffneten [53]), wiewohl zum Heile des Staates, unterdrückt wurde, dennoch dem Staate keine unempfindliche Wunde verurfacht hat.

6 Ich felber daher, da der auf der Appifchen Landftrafse verübte Mord nicht zweifelhaft war, äufserte freilich dahin mein Urtheil, dafs nicht derjenige, der fich vertheidiget, gegen den Staat gefrevelt hätte, aber weil die Sache mit Gewaltthätigkeit und Nachftellungen zufammenhing, fo achtete ich es für Pflicht, das Verbrechen der richterlichen Entfcheidung aufzubewahren, die Sache felbft als ftrafbar zu bezeichnen. Und hätte jener wüthende Volkstribun [54]) dem Senate, feine Abficht auszuführen, geftattet; fo würden wir jetzt kein aufserordentliches Gericht haben. Denn der Senat befchlofs, dafs man nach den alten Gefetzen, nur aufser der Ordnung [55]), die Unterfuchung anftellen folle. Ueber die geäufserte Meinung wurde theilweife geftimmt [56]), auf Verlangen, ich weifs nicht, weffen [57]). Denn es ift nicht nöthig, dafs ich die fchändlichen Handlungen aller anführe. So wurde der übrige Theil von

dem Gutachten des Senats, durch eine erkaufte Einrede ungültig gemacht [58]).

„Aber Cnejus Pompejus hat doch durch feinen Antrag fowohl über die Sache, als über die Handlung geurtheilt [59]). Denn er hat eine Bill eingebracht wegen des auf der Appifchen Landftrafse verübten Mordes, wodurch Publius Clodius das Leben eingebüfst hat [60]).„ Allein worauf hat er denn angetragen? — Doch wohl, dafs die Sache unterfucht würde? — Aber was foll denn eigentlich unterfucht werden? — Ob die That gefchehen ift? — Aber darüber findet ja kein Zweifel ftatt. — Von wem? — Aber auch diefes ift einleuchtend. — Er fahe alfo wohl ein, dafs felbft bei dem Geftändnifs der That noch die Vertheidigung des Rechtes geführt werden könne. Denn hätte er nicht eingefehen, dafs die Losfprechung des Mannes, felbft bei dem Geftändnifs der That noch möglich wäre: fo würde er, da er uns diefelbe eingeftehen fah, weder die Unterfuchung verlangt, noch euch für die richterliche Entfcheidung fowohl auf der einen Seite den heilgewährenden, als auf der andern den traurigen Buchftaben [61]) verliehen haben. Mir wahrlich fcheint Cnejus Pompejus fo wenig etwas Hartes gegen Milo geurtheilt zu haben, dafs er vielmehr andeutete, worauf ihr bei der richterlichen Entfcheidung fehen müfst. Denn wer nicht Strafe für den Bekennenden, fondern Vertheidigung angeordnet hat, der glaubte, dafs man die Urfache, die bei dem Morde obwaltete, nicht den Mord unterfuchen

müſſe. Und er ſelbſt wahrlich mag jetzt ſagen, ob er das, was er aus freiem Antriebe that, dem Publius Clodius oder der Zeit ſchuldig zu ſein glaubte.

7 In ſeinem Hauſe wurde ein ſehr angeſehener Mann, des Senates Vorkämpfer, und in jenen miſslichen Zeiten beinahe deſſen Schutzgeiſt, der Oheim unſers Richters hier, des wackern Marcus Cato [62]), ein Volkstribun, Marcus Druſus, getödtet [63]). Keine Anfrage geſchah über ſeinen Tod bei dem Volke, keine Unterſuchung wurde vom Senate beſchloſſen. Wie groſs in unſrer Stadt die Trauer war, haben wir von unſern Vätern gehört, als Publius Africanus, während er in ſeinem Hauſe der Ruhe pflegte, durch nächtlichen Ueberfall ſein Leben einbüſste [64]). Wer ſeufzte damals nicht? wer entbrannte nicht von Schmerz? Einen Mann, dem alle ein unſterbliches Leben, wenn es möglich geweſen, gewünſcht hätten, nach dem Laufe der Natur ſterben zu ſehen, konnte man nicht einmal abwarten! Aber wurde irgend eine Unterſuchung über des Africanus Tod öffentlich verlangt? Gewiſs keine. Und warum dies? Weil das Verbrechen, es mag ein berühmter oder ruhmloſer Mann getödtet ſein, nicht verſchieden iſt. Im Leben freilich ſei ein Unterſchied zwiſchen der Würdigkeit des Erhabenſten und Niedrigſten, der Tod aber, der durch ein Verbrechen zugefügt wurde, ſei denſelben Strafen und Geſetzen unterworfen! Denn wird einer mehr ein Vatermörder ſein, wenn er einen conſulariſchen Vater, als wenn er einen niedrigen getödtet hat,

oder wird der Tod des Publius Clodius mehr unſer Gefühl empören, weil er auf den Denkmählern ſeiner Vorfahren [65]) ermordet wurde? Denn dies wird oft von jenen Menſchen geſagt, grade als wenn Appius, jener Blinde, die Landſtraſse gebahnt hätte, nicht damit ſie dem Volke zur Bequemlichkeit dienen, ſondern damit ſeine Nachkommen dort ungeſtraft das Räuberhandwerk ausüben möchten! Damals alſo, als auf derſelben Landſtraſse ein angeſehener Römiſcher Ritter, Marcus Papirius, von Publius Clodius gemordet wurde [66]), war jene That nicht ſtrafwürdig; denn ein Adlicher [67]) hatte auf dem Denkmahle ſeines Vorfahren an einem Römiſchen Ritter den Mord verübt. Jetzt aber, da es dieſelbe Appiſche Straſse betrifft, wie tragiſch wird ihr Name aufgeführt! Sie, die vorher bei dem blutigen Morde eines rechtſchaffnen und unſchuldigen Mannes von niemanden erwähnt wurde, eben dieſe wird jetzt häufig genannt, nachdem ſie mit eines Räubers und Bürgermörders Blute befleckt iſt. Aber warum gedenke ich dieſes Vorfalles? Ergriffen ward in dem Tempel des Caſtor [68]) ein Sklave des Publius Clodius, den dieſer, um den Cnejus Pompejus zu tödten, ausgeſtellt hatte [69]). Entwunden ward dem Bekennenden der Meucheldolch aus der Hand. Nicht auf dem Markte wagte es Cnejus Pompejus in der folgenden Zeit, nicht im Senat, nicht auf öffentlichen Plätzen zu erſcheinen; durch die Thüre und Wände, nicht durch das Recht der Geſetze und Gerichte ſah er ſich geſchützt. Wurde deshalb eine

Bill eingebracht? eine auſserordentliche Unterſuchung angeordnet? Aber wenn je eine Sache, je ein Mann, je eine Zeit es verdienten, ſo war dies gewiſs eine Begebenheit, wobei es auf alle dieſe Rückſichten ganz vorzüglich ankam. Ein Auflaurer war auf dem Markte ausgeſtellt, und vor dem Eingange des Senates ſelbſt; einem Manne ward der Tod bereitet, auf deſſen Leben die Wohlfahrt des Staates beruhete, und noch dazu in einer Zeit des Staates, wo durch dieſes einzelnen Mannes Tod nicht allein dieſem Staate, ſondern allen Reichen der Sturz bereitet wäre. Oder war die Sache vielleicht, weil ſie nicht vollendet wurde, nicht ſtrafwürdig? Als wenn es auf den Erfolg der Dinge, und nicht auf die Abſichten der Menſchen bei der Ahndung der Geſetze ankäme. Schmerz muſste man freilich weniger empfinden, da die Abſicht nicht ausgeführt wurde; aber ſtrafwürdig war die That gewiſs um nichts weniger. Wie oft bin ich ſelbſt, ihr Richter, des Publius Clodius Mordwaffen, und ſeinen blutbeſudelten Händen entflohn [70])! Und hätte mich, ſoll ich ſagen mein oder des Staates Glück? nicht erhalten: wer würde wohl meines Todes wegen bei dem Volke eine Unterſuchung verlangt haben?

8 Aber Thoren ſind wir, daſs wir einen Druſus, Africanus, Pompejus, uns ſelber, mit dem Publius Clodius zu vergleichen wagen! Erträglich waren dieſe Ereigniſſe; des Publius Clodius Tod kann niemand mit Gleichmuth ertragen. Traurig iſt der Senat, voll Gram der Ritterorden, der ganze Staat von

Schmerz gebeugt; von Trauer entstellt sind die Municipien, trostlos die Colonien; endlich die Aecker selbst vermissen einen so wohlthätigen, so heilgewährenden, so sanftmüthigen Bürger [71]). Nein dies war nicht die Ursache, ihr Richter, dies wahrlich [72]) nicht die Ursache, warum Pompejus eine Untersuchung verlangen zu müssen glaubte; sondern der weise mit tiefer Einsicht begabte Mann bedachte vieles: Jener war sein Widersacher, Milo sein Freund gewesen. Bei der allgemeinen Freude, wenn er sie mitäusserte, dürfte, fürchtete er, seine Ehrlichkeit bei der Aussöhnung zu verdächtig scheinen [73]). Noch andres vieles bedachte er, und besonders dieses, dass, so hart auch sein eigener Antrag sein möchte [74]), ihr doch mit gesetztem Muthe das Urtheil abfassen würdet. Deshalb erwählte er aus den blühendsten Ständen die Lichter selbst [75]). Und nicht gegründet ist, was einige sagen, dass er bei der Wahl der Richter meine Freunde ausschloss [76]). Dies war nicht die Absicht des gerechtesten Mannes, und diesen Zweck hätte er, da er rechtschaffne Männer auswählte, nicht erreichen können, selbst wenn er es gewünscht hätte. Denn mein Einfluss ist nicht von engen Freundschaftsverbindungen abhängig, die keine weitläuftige Ausdehnung gestatten, weil an unserm geselligen Umgang nicht viele Theil nehmen können; sondern wenn ich etwas vermag, so vermag ich es dadurch, dass die Erfüllung meiner Staatspflicht mich mit den Rechtschaffnen vereinigte; und da er aus diesen die besten

wählte, und hierdurch befonders das allgemeine Zutrauen zu ihm rechtfertigen zu müssen glaubte: so konnte er keine auswählen, die mir nicht ergeben sind. Daſs er aber dir, Lucius Domitius [77]), den Vorsitz bei dieser Untersuchung besonders anvertrauen wollte, dabei berücksichtigte er nichts anders, als Gerechtigkeit, Ehrwürdigkeit, Menschenfreundlichkeit, Gewiſsenhaftigkeit. Er äuſserte in seiner Bill, daſs ein Consular dazu nothwendig wäre, vermuthlich aus dem Grunde, weil er glaubte, daſs es den Häuptern des Staates zukomme, dem Leichtsinne des groſsen Haufens und der Ruchlosen Verwegenheit zu widerstehen. Von den Consularen erwählte er dich vor den übrigen [78]). Denn schon von Jugend auf hattest du, wie sehr du den Wahnsinn der Volksschmeichler verachtetest, durch die einleuchtendsten Beweise gezeigt [79]).

9 Wohlan denn, ihr Richter, (um endlich einmal auf die Sache und auf das angeschuldigte Verbrechen zu kommen) wenn weder in jedem Falle das Geständniſs der That etwas ungewöhnliches ist, noch der Senat das geringste gegen unsre Wünsche geurtheilt hat; wenn der Urheber der Bill selbst, da über die That kein Streit obwalten kann, über das Recht gleichwohl eine Untersuchung verlangt; wenn auserlesen die Richter sind, und ein Mann der Untersuchung vorsteht, der dieselbe mit Gerechtigkeit und Weisheit leiten wird: so dürft ihr im übrigen, ihr Richter, nur untersuchen, wer von beiden dem andern nachgestellt hat. Und damit ihr dieses desto

leichter nach den Beweisgründen einsehen mögt, so schenkt mir, während ich euch das Vorgefallene erzähle, ich bitte euch, sorgfältige Aufmerksamkeit.

Da Publius Clodius durch alle Arten der Frevel, während seiner Prätur, den Staat zu misshandeln dachte, und er die Comitien im vorigen Jahre so in die Länge gezogen sah [80], dass er die Prätur nicht viele Monate hätte verwalten können, und da er diese nicht als eine Stufe für die Ehre betrachtete, sondern theils den Lucius Paullus [81] nicht zum Collegen wünschte, einen Mann von ausgezeichneter Würdigkeit, theils ein ganzes Jahr den Staat zerrütten zu können suchte: so gab er plötzlich für sein gesetzmäfsiges Jahr [82] die Bewerbung auf, und verschob sie bis ins nächste Jahr, nicht, wie es wohl zu geschehen pflegt, aus einiger Gewissenhaftigkeit [83], sondern um, wie er selber sagte, zur Verwaltung der Prätur, das heifst, zur Umwälzung der Staatsverfassung, ein volles und ganzes Jahr zu haben. Es stieg bei ihm der Gedanke auf, dass seine Prätur gelähmt und kraftlos sein würde, wenn er sie unter Milos Consulate verwaltete. Dass aber dieser mit der gröfsten Einstimmigkeit des Römischen Volkes das Consulat erlangen würde, sahe er ein [84]. Er machte deshalb mit den Mitbewerbern des Milo gemeinschaftliche Sache, und zwar mit solchem Eifer, dass er selbst allein, sogar wider ihren Willen, die ganze Bewerbung leitete, dass er die ganzen Comitien, wie er sich auszudrücken pflegte, auf seinen

Schultern trug. Er berief die Zünfte [85]; machte den Unterhändler [86]; warb für die Colliniſche Zunft neue Mitglieder, durch die Auswahl der ruchloſeſten Bürger [87]. Je mehr aber jener Verwirrungen anſtiftete, deſto mehr wuchs dieſer mit jedem Tage an Anſehn. Als der auf jede ſchandbare That gefaſste Menſch einſah, daſs dem wackern Manne, ſeinem ärgſten Feinde, das Conſulat gewiſs nicht entgehen würde, und dieſes nicht bloſs aus den Geſprächen der Leute ſchloſs, ſondern auch aus den Stimmen des Römiſchen Volkes, die ihn ſchon oft zum Conſul erklärt hatten [88]: ſo fing er öffentlich an zu handeln, und laut zu äuſsern, daſs Milo getödtet werden müſſe. Auf dem Lande dienende, aus der Fremde gekaufte Sklaven, mit welchen er die öffentlichen Wälder verheert, und Etrurien gemiſshandelt, hatte er vom Apennin herabgeführt, und ihr ſahet ſie. Die Sache wurde nicht in der Dunkelheit betrieben. Denn er pflegte laut zu ſagen: das Conſulat könne man dem Milo nicht entreiſsen, aber das Leben wohl. Angedeutet ward dieſes häufig von ihm im Senat, geſagt in der Volksverſammlung. Ja er erdreiſtete ſich ſogar, dem Favonius [89], einem wackern Manne, der ihn fragte: in welcher Hoffnung er wüthete, bei Milos Lebzeiten zu antworten: in drei, höchſtens vier Tagen würde dieſer umkommen; und dieſe Aeuſserung wurde unſerm Marcus Cato ſogleich vom Favonius mitgetheilt.

10 Unterdeſſen, da Clodius wuſste, (denn dieſes

zu wiſſen war nicht ſchwierig) daſs Milo die gewöhnliche, nach den Geſetzen erforderliche, nothwendige Reiſe am 20ſten Januar nach Lanuvium [90], wo Milo Dictator [91] war, um einen Flamen [92] zu erwählen, antreten würde, reiſte er plötzlich einen Tag früher von Rom ab, um vor ſeinem Landgute (wie der Erfolg es lehrte) dem Milo einen Hinterhalt zu legen. Und er reiſte grade zu einer Zeit ab, daſs er die unruhige, eben an dieſem Tage gehaltene Volksverſammlung [93], wo man ihn ſo gerne toben gehört hätte, verlaſſen muſste, ſie, welche er, wäre es nicht ſeine Abſicht geweſen, Zeit und Ort für das Verbrechen wahrzunehmen, nie würde verlaſſen haben. Milo hingegen, der noch an dieſem Tage ſelbſt im Senate bis zu deſſen Entlaſſung geweſen war, kam nach Hauſe, wechſelte Stiefel und Kleider [94], wurde noch ein wenig, indeſs ſeine Gemahlin [95] ſich zur Reiſe anſchickte, (wie das gewöhnlich iſt) aufgehalten; hierauf trat er die Reiſe an, zu einer Zeit, da Clodius, wenn er an dieſem Tage nach Rom zu kommen gedacht hätte, dort ſchon wieder hätte eintreffen können. Es begegnete ihm Clodius, in leichtem Anzuge, zu Pferde, ohne Reiſewagen [96], ohne Gepäck, ohne Griechiſche Begleiter [97], wider ſeine ſonſtige Gewohnheit, ohne Gemahlin [98] (und dies war faſt niemals der Fall); während dieſer Nachſteller [99], der die Reiſe, um einen Mord zu begehen, angeſtellt hatte, mit ſeiner Gemahlin im Wagen fuhr, in Reiſekleider gehüllt [100], mit einem groſsen Gepäck, und mit ei-

nem weichlichen und zärtlichen Gefolge von Mägdeleinen und Burschen. Er begegnet dem Clodius, vor dessen Landgute, ungefähr um die elfte Stunde [101]), oder nicht viel später. Sogleich machen mehrere mit Mordwaffen von einer Anhöhe den Angriff auf ihn, tödten von vorne den Wagenführer. Als Milo indessen, nach abgeworfenem Reisekleide, aus dem Wagen gesprungen war, und sich mit lebhaftem Muthe vertheidigte: so zogen die Begleiter des Clodius die Schwerdter, und fingen an, theils nach dem Wagen zurückzulaufen, um Milo im Rücken anzugreifen, theils, weil sie diesen schon getödtet glaubten, seine Sklaven zu morden, die hinten waren; von denen diejenigen, die für ihren Herrn Treue und Muth bewiesen, theils das Leben einbüſsten, theils, da sie den Kampf bei dem Wagen sahen, und ihrem Herrn Hülfe zu leisten verhindert wurden, und daſs Milo getödtet sei, sogar von Clodius selbst hörten, und deshalb für wahr hielten, eine That ausübten, (denn meine Erzählung hat nicht den Zweck, die Beschuldigung von uns abzuleiten, sondern die Sache darzustellen, wie sie geschehen ist) ohne Befehl und Wissen ihres Herrn, die ein jeder von seinen Sklaven bei einer solchen Gelegenheit ausgeübt wünschen würde.

11 Dies ist, sowie ich erzählt habe, erfolgt, ihr Richter; der Nachsteller ward überwunden, Gewalt besiegt durch Gewalt, oder vielmehr unterdrückt durch Tapferkeit die Verwegenheit. Nichts sage ich davon, was die Republik, nichts, was ihr,

nichts, was alle Vaterlandsfreunde dabei gewannen. Nichts möge es immerhin dem Milo nützen, daſs er, nach der Beſtimmung des Schickſals, nicht einmal ſein eigenes Leben erhalten konnte, ohne zugleich den Staat und euch zu erhalten [102]). Durfte er dies nach dem Rechte nicht thun, ſo habe ich nichts zu ſeiner Vertheidigung zu ſagen. Hat aber die Vernunft den Gebildeten, die Nothwendigkeit den Barbaren, die Sitte den Nationen, die Natur ſelbſt den wilden Thieren dies vorgeſchrieben, immer jede Gewalt, durch jedes mögliche Mittel vom Körper, vom Haupte, vom Leben abzuwehren: ſo könnt ihr des Milo That nicht für eine frevelhafte Handlung erklären, ohne zugleich zu erklären, daſs alle, die auf Räuber geſtoſsen ſind, entweder von ihren Mordwaffen, oder durch euern Urtheilsſpruch umkommen müſſen. Hätte Milo dies geglaubt, ſo würde es für ihn ohne Zweifel wünſchenswerther geweſen ſein, ſeine Kehle dem Publius Clodius preis zu geben, die nicht Einmal und nicht damals zuerſt bedroht wurde, als von euch erwürgt zu werden [103]), weil er ſich ihm nicht zum Erwürgen überliefert hatte. Wenn aber niemand von euch dieſen Gedanken hegt, ſo iſt dies die Frage, die der richterlichen Entſcheidung unterworfen iſt, nicht ob er getödtet worden, (denn dies geſtehen wir) ſondern ob mit Recht oder Unrecht, eine Frage, die in vielen Fällen oft unterſucht worden iſt. Daſs Nachſtellungen gelegt ſind, iſt ausgemacht, und dies hat der Senat für eine Handlung gegen des Staates Sicherheit er-

klärt. Wer von beiden ſie gelegt hat, iſt ungewiſs. Dieſe Frage alſo zu unterſuchen verlangt die Bill. So hat auf der einen Seite der Senat die Sache, nicht die Menſchen als ſtrafwürdig bezeichnet, auf der andern Pompejus über das Recht, nicht über die That, eine Unterſuchung verordnet.

12 Iſt noch eine andere Frage, die entſchieden werden ſoll, als wer von beiden die Nachſtellungen dem andern bereitet hat? Wahrlich keine andere. Wenn Milo dem Clodius, ſo bleibe die That nicht ungeahndet; wenn Clodius dem Milo, ſo ſpreche man uns von dem Verbrechen frei.

Wie kann denn bewieſen werden, daſs Clodius dem Milo nachgeſtellt habe? Bei einem ſo verwegenen und ruchloſen Unmenſchen iſt es ſchon hinlänglich, wenn man nur zeigt, daſs er einen groſsen Bewegungsgrund gehabt, daſs der Tod des Milo eine groſse Hoffnung ihm dargeboten, groſse Vortheile verſprochen habe. Jener Caſſiſche Grundſatz alſo [104]: W e m d i e S a c h e N u t z e n g e w ä h r t h a t, finde auch auf dieſe Art Menſchen ſeine Anwendung, wiewohl die Rechtſchaffenen durch keinen Vortheil, andern zu ſchaden, ermuntert werden, die Schlechtdenkenden oft durch einen kleinen. Aber durch die Ermordung des Milo erlangte Clodius den Vortheil, nicht bloſs daſs er Prätor war, ohne es unter einem ſolchen Conſul zu ſein, unter welchem er kein Bubenſtück ausüben konnte, ſondern auch, daſs er unter ſolchen Conſuln [105]) die Prätur verwaltete, unter welchen er, wenn auch nicht

von ihnen unterſtützt, doch wenigſtens begünſtigt, den Staat durch alle ſeine erſonnenen raſenden Plane miſshandeln zu können hoffte; denn dieſe würden ſeine Unternehmungen (ſo vernünftelte er) entweder, wenn ſie könnten, nicht zu verhindern wünſchen, da ſie ihm eine ſo groſse Verpflichtung ſchuldig zu ſein glaubten, oder, wenn ſie es wollten, vielleicht kaum im Stande ſein, des ruchloſen Menſchen ſchon durch das Alter geſtärkte Verwegenheit zu lähmen. Oder ſolltet ihr allein, Richter, nicht wiſſen, ihr allein als Fremdlinge in unſerer Stadt umherwandeln, eure Ohren abweſend ſein, daſs ſie nicht durch das allgemein umſtreifende Stadtgeſpräch vernommen hätten, welche Geſetze jener (wenn man ſie anders Geſetze, und nicht vielmehr Brandfackeln und Seuchen des Staates nennen muſs) uns allen aufzulegen und einzubrennen die Abſicht hatte? Reiche uns, ich bitte, Sextus Clodius [106]), reiche uns jenen Schriftkaſten eurer Geſetze, welchen du, wie es heiſst, aus dem Hauſe entrafft [107]), und mitten aus den Waffen, und dem nächtlichen Getümmel als ein Palladium [108]) fortgetragen haſt, um nemlich das herrliche Geſchenk und Rüſtzeug des Tribunates jemanden, ſobald du etwa den Mann gefunden, der nach deiner Willkühr das Tribunat verwaltete, einzuhändigen. — Saht ihr es wohl? — er blickte mich an, und zwar mit jenen Augen, mit welchen er anzuſchauen pflegte, wenn er jedem jegliches Unheil drohete [109]). Ja ich fühle den Eindruck, den das Licht der Curie [110]) auf mich macht!

13 Wie kannſt du glauben, mein Sextus, daſs ich auf dich zürne, da du meinen ärgſten Feind viel härter beſtraft haſt, als ich es nach meiner Menſchenfreundlichkeit verlangen durfte? Du haſt des Publius Clodius blutigen Leichnahm [111]) aus dem Hauſe geſtoſsen, du ihn unter freien Himmel hingeworfen [112]), du ihn ohne die Ehre der Ahnenbilder [113]), des Leichenzuges, des Feiergepränges, der Lobrede [114]), mit den unglückſeligſten Hölzern [115]) halb verbrannt den nächtlichen Hunden zum Zerfleiſchen preis gegeben. Haſt du gleich ruchlos gehandelt, ſo darf ich doch (denn loben kann ich freilich deine Grauſamkeit nicht, die du an meinem Feinde bewieſen haſt) [116]) wenigſtens nicht darüber zürnen. Daſs des Publius Clodius Prätur nicht wenige Furcht vor Neuerungen erregte, und daſs ſie mit ungebundner Willkühr geſchaltet hätte, ſaht ihr ein, wenn nicht ein Mann das Conſulat erlangt haben würde, der den Muth und die Kraft beſäſse, ſie zu zügeln. Daſs Milo dieſer Mann ſei, erkannte das ganze Römiſche Volk; und wer hätte alſo anſtehen können, durch ſeine Stimme ſich von eigener Furcht, von Gefahr die Republik zu befreien? Aber jetzt da Publius Clodius entfernt iſt, kann Milo nicht mehr durch die gewöhnlichen Mittel ſein Anſehn zu behaupten ſtreben. Jener ausgezeichnete Ruhm, der dieſem einzigen Manne gewährt war, den er täglich erhöhte durch die Lähmung der raſenden Entwürfe des Clodius, iſt jetzt mit dem Tode des Clodius dahin geſunken. Ihr habt den Vortheil erlangt, daſs

ihr keinen Bürger mehr fürchten dürft: er hat die Uebung der Tapferkeit, die Empfehlung für das Confulat, die nie verfiegende Quelle für feinen Ruhm verloren. Des Milo Confulat daher, das man bei des Clodius Lebzeiten nicht erfchüttern konnte, hat man erft nach dem Tode deffelben unficher zu machen angefangen. Nicht nur folglich keine Vortheile, fondern fogar Nachtheile hat Milo von dem Tode des Publius Clodius. — „Aber der Hafs hatte bei ihm das Uebergewicht, er handelte aus Zorn, er handelte als Feind, er rächte die Kränkung, er ahndete feinen Schmerz.„ — Doch wie wenn diefe Leidenfchaften, ich fage nicht, gröfser beim Clodius, als beim Milo, fondern bei jenem im höchften Grade, bei diefem nicht im geringften ftatt gefunden: was wollt ihr mehr? Denn warum follte Milo gegen Clodius Hafs gefühlt haben, gegen ihn, der die Saat und der Stoff feines Ruhmes war, einen andern nemlich, als den der Freund des Vaterlandes empfinden mufste, den wir alle gegen die Frevler fühlen? Jener dagegen mufste den Mann haffen, der zuerft mein bürgerliches Wohl vertheidigte, dann feine rafenden Entwürfe vereitelte, feine Waffen bändigte, endlich ihn fogar anklagte. Denn ein Beklagter des Milo nach dem Plotifchen Gefetze [117]) war Clodius, folange er lebte. Mit welcher Gefinnung meint ihr, wird der Tyrann dies geduldet, wie fehr den Milo gehafst haben, und dies, obwohl der ungerechtefte Mann, fogar mit Recht?

14 Es ist noch übrig, daſs Clodius durch seinen Character, durch seine Gewohnheit vertheidigt, Milo hingegen eben hierdurch der Schuld überwiesen wird. Nie der Gewaltthätige war Clodius, immer der Gewaltthätige Milo [118]). Doch wie? ihr Richter, als ich, von euch betrauert, mich aus der Stadt entfernte, geschah es aus Furcht vor dem Gerichte, oder weil ich die Sklaven, die Waffen, die Gewalt fürchtete? Was für eine rechtmäſsige Ursache hätte man gehabt, mir die Rückkehr zu gestatten, wenn nicht unrechtmäſsig die Ursache gewesen wäre, weshalb man mich ausstieſs [119])? Clodius hatte mich vermuthlich vor Gericht gefordert, mir eine Strafe zuerkannt, mich als Hochverräther belangt [120]), und, nicht wahr? ich muſste in einer Sache, die entweder schlecht oder die meinige, und nicht vielmehr die trefflichste und die eurige war [121]), die richterliche Entscheidung fürchten? Nein bewaffneten Sklaven und hungrigen, in Schandthaten geübten Bürgern wollte ich meine Bürger, die ich durch meine Rathschläge und Gefahren erhalten hatte, um meinetwillen nicht preis geben [122]). Denn ich sah, ja ich sah, den hier gegenwärtigen Quintus Hortensius selbst, das Licht und die Zierde des Staates [123]), fast getödtet von der Hand der Sklaven, da er mir seinen Beistand leistete, und in dieser Verwirrung wurde Cajus Vibienus, ein Senator, ein sehr würdiger Mann, der sich zugleich mit dem Hortensius meiner Sache annahm, so gemiſshandelt, daſs er das Leben einbüſste [124]). Und

wann hat in spätern Zeiten jener Meucheldolch geruht, den er von Catilina empfangen hatte? Dieser ward gegen mich gezückt [125]), dieser lauerte dem Pompejus auf [126]), dieser bespritzte jene Appische Strasse, das Denkmahl seines Namens, mit dem Blute des Papirius [127]), dieser, eben dieser ward nach einem langen Zwischenraum wieder gegen mich gewandt; denn neulich, wie ihr wisst, hätte er mich bei dem Königshause beinahe durchbohrt [128]). Was hat Milo dem Aehnliches gethan, der nie anders Gewalt übte [129]), als zu verhindern, dass Publius Clodius, da man ihn nicht vors Gericht ziehen konnte [130]), den Staat nicht durch Gewalt unterjochte? Denn hätte er diesen tödten wollen, wie viele, wie häufige, wie herrliche Gelegenheiten hätte er dazu gehabt! Durfte er, da er in seinem Hause, und unter seinem Penaten von jenem belagert, sich vertheidigte, mit Recht Ahndung üben [131])? Durfte er es, da der treffliche Bürger, der wackere Publius Sextius, sein College, verwundet worden [132])? Durfte er es, da Q. Fabricius, ein sehr verdienstvoller Mann, während er meiner Zurückberufung wegen einen Antrag zu machen die Absicht hatte, geschlagen, das grausamste Gemetzel auf dem Markte verübt ward [133])? Durfte er es, da Lucius Cäcilius, ein so gerechter und braver Prätor, in seinem Hause belagert wurde [134])? Durfte er es an jenem Tage, da meiner Rückkunft wegen ein Gesetz verfasst wurde, als das ganze versammelte, für meine Wiederherstellung geschäfftige Italien den Ruhm die-

ſer That ſo gerne anerkannt hätte, daſs, wäre auch Milo der Urheber der That geweſen, doch der ganze Staat auf die Ehre derſelben für ſich Anſprüche gemacht haben würde [135])? Welche Aufforderungen! ein berühmter und entſchloſſener Mann verwaltete damals das Conſulat, ein Feind des Clodius, Publius Lentulus, der Rächer ſeiner Bosheit, der Vorkämpfer des Senates, der Vertheidiger eures Wunſches, der Beſchützer der öffentlichen Einſtimmigkeit, der Wiederherſteller meines Wohles [136]); ſieben Prätoren [137]), acht Volkstribunen, des Clodius Gegner [138]), vertheidigten meine Sache; Cnejus Pompejus wirkte als Rathgeber und Führer für meine Zurückberufung, des Mannes Feind, deſſen nachdrücklichem und ehrenvollem Antrage über die Wiedererſtattung meiner Rechte der ganze Senat beipflichtete [139]), der das Römiſche Volk ermahnte [140]), der durch den Staatsbeſchluſs, den er zu Capua veranſtaltete, ſelber dem ganzen wünſchenden und ſeinen Beiſtand anflehenden Italien das Zeichen gab, nach Rom zu eilen, um dort meine Rückkehr zu beſchaffen [141]): endlich alle Bürger waren damals von Haſs gegen Clodius entbrannt, aus Sehnſucht nach mir; und hätte jemand ihn damals [142]) getödtet, ſo würde man nicht an Strafloſigkeit, ſondern Belohnungen für ihn gedacht haben. Gleichwohl hielt ſich Milo zurück, und Publius Clodius wurde, vor Gericht zu erſcheinen, zweimal [143]), zu Gewaltthaten nie von ihm aufgefordert. Weiter als Milo nach ſeinem Tribunate ein Beklagter des

Publius Clodius vor dem Volke erſchien, und Cnejus Pompejus, der ihn vertheidigte, Kränkungen erfuhr [144]): wie ſchön für ihn war nicht bloſs die Gelegenheit, ſondern auch der Bewegungsgrund, ihn zu beſeitigen! Neulich als Marcus Antonius bei allen Vaterlandsfreunden die gröſste Hoffnung zur Wiederherſtellung der Sicherheit im Staate erregt, als dieſer, von edeln Ahnen entſproſſene Jüngling mit vieler Entſchloſſenheit eine ſo wichtige Rolle für den Staat übernommen hatte, und er jenes Ungeheuer, das den Netzen des Gerichtes auswich, ſchon verſtrickt hielt: wie trefflich war die Gelegenheit, die Zeit, ihr unſterblichen Götter [145])! Da Clodius fliehend ſich in die Dunkelheit einer Treppe verſteckt hatte, war es wohl für Milo ein Groſses, jenes Scheuſal zu ermorden? eine That, die ihm ſelber gar keinen Haſs befürchten, groſsen Ruhm aber den Antonius hoffen lieſs. Weiter in den Comitien auf dem Marsfelde, wie wenig fehlte es ihm damals an Gelegenheit, als jener nach durchbrochenen Schranken [146]), Schwerdter entblöſsen, Steine umherwerfen lieſs, dann plötzlich, durch des Milo Anſehen erſchreckt, nach der Tiber entfloh, ihr und alle Vaterlandsfreunde die Götter anfleheten, daſs es dem Milo, ſeine Tapferkeit zu gebrauchen, gefallen möchte [147])!

Den Mann nun, den er nicht tödten wollte, da 16
es allen angenehm war, ihn wollte er tödten, da es einigen miſsfällig ſein konnte; den Mann, den er aufgefordert durch das Recht, durch den Ort,

durch die Zeit, durch die Straflosigkeit zu tödten nicht die Kühnheit hatte, ihn mit Unrecht, an einem ungünstigen Ort, zu einer ungelegnen Zeit, mit Gefahr seines Lebens zu tödten, trug er kein Bedenken? Und dies noch dazu, ihr Richter, da die Beeiferung um die höchste Ehre, und der Tag der Comitien so nahe war, zu einer Zeit, (denn ich kenne die Furchtsamkeit, die mit der Bewerbung, die grosse Besorglichkeit, die mit der Begierde nach dem Consulate verbunden ist) wo uns alles nicht blos, was öffentlich getadelt, sondern auch was im Geheimen gedacht werden kann, Furcht einflösst, wo wir bei jedem Gerücht, bei jedem falschen, erdichteten und nichtsbedeutenden Geschwätz [148]) erbeben, uns nach aller Mienen und Augen umschauen. Denn nichts ist so jedem Eindruck empfänglich, so zart, so erschütterlich, so biegsam, als die Zuneigung und Gesinnung der Bürger gegen uns, welche nicht blos gegen die schlechten Sitten der Bewerbenden Unwillen, sondern oft sogar bei rechtschaffnen Handlungen Kaltsinn äussern. Dieser gehoffte und erwünschte Tag war des Milo Geiste gegenwärtig, und doch wollte er mit blutigen Händen, das Verbrechen zur Schau tragend und bekennend, jenen erhabenen Auspicien [149]) sich nahen! Wie wenig glaublich ist dies bei Milo, wie wenig zweifelhaft bei Clodius, der durch die Ermordung des Milo sich den Weg zur Herrschaft zu bahnen hoffte! Ferner (denn dies ist die Hauptquelle der verwegenen Handlung, ihr Richter) wem ist es unbekannt, dass die

gröſste Verführung zu Vergehungen die Hoffnung der Strafloſsigkeit iſt? Wer von beiden hatte dieſe Hoffnung? Milo? der ſogar jetzt als Beklagter einer That erſcheint, die entweder rühmlich oder nothwendig war? oder Clodius, der die Gerichte und die Strafe ſo ſehr verachtet hatte, daſs ihn nichts erfreute, was nach dem Naturrechte geſtattet, oder nach den Geſetzen erlaubt war?

Aber wozu Beweisgründe? wozu mehr Erörterungen? Dich, Quintus Petillius, würdiger und wackerer Bürger, fordere ich auf; dich, Marcus Cato, rufe ich zum Zeugen, Männer, die mir das Loos gleichſam durch eine göttliche Fügung zu Richtern gegeben hat. Ihr habt von dem Marcus Favonius gehört, daſs Clodius ihm geſagt hätte, (und es war noch bei Clodius Lebzeiten, als ihr es hörtet) Milo ſolle innerhalb dreier Tage umkommen. Drei Tage ſpäter, als er dieſes geſagt hatte, ereignete ſich dieſer Vorfall. Da er keine Bedenklichkeit hatte, zu eröffnen, was er dachte; wie kann es euch Bedenklichkeit verurſachen, was er that?

Aber wie läſst es ſich erklären, daſs er in dem 17
Tage ſogar nicht irrete? Nur eben habe ich davon geredet. Des Lanuviniſchen Dictators für einen beſtimmten Tag im Jahre zu beſorgende Opferfeierlichkeit zu wiſſen, war kein mühſames Geſchäfft. Er ſah, daſs Milo nothwendig an dem Tage abreiſen müſste, an welchem er abreiſte. Er kam ihm deshalb zuvor. Aber an welchem Tage? An dem Tage ſelbſt, wo, wie ich vorhin erwähnte, die raſend-

ste Volksversammlung von seinem besoldeten Volkstribunen [150]) erhitzt wurde; und einen solchen Tag, eine solche Volksversammlung, ein so lautes Geschrei würde er, wenn er nicht zur Ausführung einer überlegten Schandthat geeilt hätte, nimmer verlassen haben. Clodius hatte also nicht einmal Ursache zu der Reise, sondern sogar Ursache zum Bleiben; dem Milo dagegen war es zu bleiben nicht gestattet, er hatte zum Reisen nicht bloss Ursache, sondern dringende. Und was sagt man? wenn Clodius freilich es wusste, dass Milo an diesem Tage auf der Reise sein würde; aber von Clodius Milo dies nicht einmal vermuthen konnte? Zuerst frage ich: wie konnte er es wissen? eine Frage, die ihr in Rücksicht auf den Clodius nicht mit gleichem Rechte aufwerfen könnt. Denn hätte er auch keinen andern gefragt; schon von seinem vertrautesten Freunde, Titus Patina [151]), hätte er erfahren können, dass grade an diesem Tage der Dictator Milo zu Lanuvium einen Flamen erwählen müsse. Aber noch von vielen andern konnte er dies auf das leichteste erfahren, nemlich von allen Lanuvinern. Doch bei wem hätte sich Milo über die Rückkehr des Clodius erkundigen sollen? Aber er möge sich erkundiget haben. Ihr seht, wie viel ich euch bewillige. Er möge sogar einen Sklaven, wie mein Freund Arrius [152]) behauptet, bestochen haben. Lest nur die Aussagen eurer Zeugen. Cajus Cassinius, mit Zunamen Scola, ein Interamnater, ein sehr vertrauter Freund und zugleich ein Reisegefährter des Publius

Clodius, (nach dessen Zeugnisse vorlängst Clodius in derselben Stunde zu Interamna und Rom [153]) gewesen sein soll) hat ausgesagt, Publius Clodius habe an diesem Tage auf seinem Albanischen Landgute zu bleiben die Absicht gehabt; er habe aber plötzlich die Nachricht von dem Tode des Baumeisters Cyrus erhalten, und deshalb auf Einmal nach Rom zu reisen den Entschluss gefasst. Eben dieses hat auch ein andrer Begleiter des Publius Clodius, Cajus Clodius [154]), ausgesagt.

Ihr seht, ihr Richter, wie viele Sachen durch 18
diese Zeugnisse bewiesen sind. Zuerst wenigstens wird Milo von dem Verdachte frei gesprochen, dass er in der Absicht ausgereist sei, um Clodius auf dem Wege nachzustellen, da dieser ihm überhaupt nicht begegnen wollte. Zweitens, (denn ich sehe nicht ein, warum ich nicht auch meine Sache vertheidigen sollte) es ist euch bekannt, ihr Richter, dass es Leute gab, die, als sie zu der vorgeschlagenen Untersuchung riethen, äusserten, durch Milos Hand wäre freilich der Mord geschehen, aber nach dem Rathe eines angesehenern Mannes. Mich nemlich bezeichneten die verworfenen und ruchlosen Menschen als einen Räuber und Meuchler. Gestürzt sind durch ihr eigenes Zeugniss diese Menschen, da sie behaupten, dass Clodius, wenn er nicht von dem Tode des Cyrus gehört hätte, an diesem Tage nicht nach Rom zurückgekehrt sein würde. Ich schöpfe Athem; ich sehe mich losgesprochen; ich fürchte nicht, dass man mir zutraue, etwas

gedacht zu haben, was ich nicht einmal muthmaſsen konnte.

Nun will ich auch das übrige beleuchten. Denn ich ſtoſse auf jene Aeuſserung: „Auch Clodius hat eben ſo wenig an Nachſtellungen gedacht, weil er auf dem Albaniſchen Landgute bleiben wollte.„ — Freilich, wenn er nur, um ſeinen Mord zu verüben, nicht von dem Landgute hätte weggehen müſſen [155])! Denn ich ſehe, daſs der, welcher den Tod des Cyrus verkündiget haben ſoll, nicht dieſe Nachricht gebracht hat, ſondern daſs Milo ſich nähere. Denn wozu ſollte er die Nachricht von dem Tode des Cyrus bringen, den Clodius, als er von Rom abreiſte, ſchon im Sterben verlaſſen hatte? Ich war mit dem Clodius gegenwärtig; wir beſiegelten zugleich das Teſtament [156]); er hatte das Teſtament öffentlich gemacht [157]), und jenen und mich zum Erben eingeſetzt. Er hatte den Mann am vorigen Tage um 9 Uhr des Morgens in den letzten Zügen zurückgelaſſen, und erſt am folgenden Tage um vier Uhr des Nachmittags wurde ihm die Nachricht von ſeinem Tode gebracht?

19 Wohlan, es ſei wirklich ſo geſchehen! Was für Urſache hatte er, nach Rom zu eilen? Warum wollte er gegen die Nacht ausreiſen? Was gewann er bei der Eilfertigkeit [158])? Etwa weil er Erbe war? Zuerſt bedurfte es deshalb gar keiner Eile, und zweitens geſetzt, ſie wäre nöthig geweſen: was konnte er in dieſer Nacht erreichen, oder was verlieren, wenn er am folgenden Tage früh Morgens

nach Rom gekommen wäre? Und sowie Clodius die nächtliche Ankunft bei der Stadt eher vermeiden, als wünschen musste, so musste Milo, wenn er der Nachsteller war, und er erfahren hatte, dass Clodius in der Nacht sich der Stadt nähern würde, auflauern und warten. In der Nacht, an einem berüchtigten, mit Räubern angefüllten Ort würde er ihn getödtet haben. Keiner würde ihm bei der Abläugnung der That den Glauben verwegert haben, da alle, selbst bei dem Geständniss derselben, seine Erhaltung wünschen. Getragen hätte die Schuld zuerst der Ort selbst, wo Räuber sich zu verbergen und zu hausen pflegen [159], da weder die stumme Einsamkeit den Milo verrathen, noch die blinde Nacht ihn gezeigt hätte; zweitens auf viele von ihm dort Gemisshandelte, Geplünderte, der Güter Beraubte, auf viele sogar, die solche Misshandlungen fürchteten, würde der Verdacht gefallen sein; endlich ganz Etrurien würde sich haben verantworten müssen. Und gewiss konnte doch Clodius an jenem Tage, ohne einzukehren, seinem Albanischen Landgute nicht vorbeireisen. Gesetzt, Milo wusste, dass Clodius zu Aricia gewesen sei, so musste er doch auch vermuthen, dass Clodius, wenn er auch an diesem Tage nach Rom zurückkehren wollte, doch auf seinem Landhause, welches unmittelbar an die Landstrasse stösst, einkehren würde [160]. Warum begegnete er ihm nicht früher, damit er nicht in seinem Landhause zurückbleiben möchte, oder warum lauerte er nicht an einem Orte, wohin jener in der Nacht kommen musste?

Bisher ſehe ich alles völlig klar und ausgemacht; für Milo war es ſogar nützlich, daſs Clodius noch lebe; für Clodius zur Ausführung ſeiner Abſichten ſehr erwünſcht der Untergang des Milo; Clodius empfand gegen Milo den bitterſten Haſs, dieſer gegen Clodius gar keinen; Clodius war immer gewohnt, Gewaltthätigkeit auszuüben, Milo nur, ſie zurückzutreiben; Clodius hatte dem Milo öffentlich den Tod angekündigt und gedroht; von Milo hat niemand ähnliche Aeuſserungen gehört; dem Clodius war der Tag der Abreiſe des Milo bekannt, dem Milo dagegen die Rückkehr des Clodius unbekannt; für Milo war die Reiſe nothwendig, für Clodius ſogar [161]) zur ungelegnen Zeit; Milo hatte aus ſeiner beſchloſſenen Abreiſe von Rom kein Geheimniſs gemacht, Clodius ſich das Anſehn gegeben, als wollte er an dieſem Tage nicht nach Rom zurückkehren; Milo hatte ſeinen Entſchluſs in keiner Rückſicht verändert, Clodius dagegen einen Vorwand erdichtet, der ihn ſeinen Entſchluſs zu verändern nöthigte; Milo muſste, wenn er dem Clodius nachſtellen wollte, die Nacht nahe bei der Stadt erwarten, Clodius dagegen, wenn er auch den Milo nicht fürchtete, doch die nächtliche Reiſe nach der Stadt fürchten.

20 Laſst uns jetzt auf einen wichtigen Umſtand unſre Achtſamkeit richten; der Ort ſelbſt, wo ſie zuſammentrafen, für welchen von beiden war er zu Nachſtellungen der paſſendſte? Doch ſollte hierbei noch eine Bedenklichkeit ſtatt finden können, und ein längeres Nachdenken erforderlich ſein? Vor

dem Landgute des Clodius, wo diesem wegen jener rasenden Bauten [162]) leicht an tausend starke Menschen zu Gebote standen, dort, wo der Gegner auf einem hohen und erhabenen Orte stand, hoffte Milo, den Sieg zu erhalten, und hatte deshalb diesen Ort vorzüglich zum Kampf ausgewählt? oder ward er wahrscheinlicher an diesem Orte von dem Manne erwartet, der im Vertrauen auf den Ort selbst den Angriff zu machen die Absicht hatte? Die Sache, ihr Richter, redet für sich selber, und dies entscheidet immer das meiste. Wenn ihr diesen Vorfall nicht erzählen hörtet, sondern in der Darstellung eines Gemähldes sähet; so würde es doch einleuchten, wer von beiden der Nachsteller war, und wer an nichts Böses dachte, da der eine auf einem bedeckten Wagen fuhr, in einem Reisemantel gehüllt, und seine Frau neben ihm sass. Wie äusserst unbehülflich machte ihn alles dieses? die Kleidung, das Fuhrwerk, die Begleiterin? Wie konnte er weniger zum Kampfe gerüstet sein, da er durch den Reisemantel verstrickt, durch den Wagen behindert, durch die Gattin beinahe gefesselt war? Betrachtet nun den Clodius, wie er eben aus dem Landhause [163]) hervorkömmt, so plötzlich [164]); warum? am Abend [165])! wozu ist es nöthig? so spät! wie wenig schicklich, besonders zu einer solchen Zeit? — „Er war in der Villa des Pompejus eingekehrt.„ — Um den Pompejus zu besuchen? Er wusste ja, dass er sich auf dem Alsiensischen [166]) Landgute aufhielt. Um die Villa zu betrachten?

Er war taufendmal in derfelben gewefen. Was beabfichtigte er alfo? Verzug und Hinterlift. Bis Milo ankommen würde, wollte er den Platz nicht verlaffen.

21 Wohlan! vergleicht nun den Aufzug des unbehinderten Räubers mit des Milo Schwerfälligkeiten. Immer war fonft die Gattin des Clodius Begleiterin, damals nicht. Nie reifte er fonft anders, als in einem Wagen, damals zu Pferde. In feiner Gefellfchaft waren immer feine Griechleine, wohin er auch gehen mochte, felbft da er ins Etrurifche Lager eilte [167]; damals war von feinen Luftigmachern keiner im Gefolge. Milo (nie fonft) hatte damals von Ungefähr die mufikverftändigen Burfche feiner Gemahlin, und eine Menge von weiblichen Bedienten um fich; jener, der immer Buhlfchweftern, immer Jünglinge zum Dienfte der Lüfternheit, immer feile Weibsbilder bei fich führte, hatte damals niemanden um fich, als [168]) der Mann vom Manne erlefen genannt werden konnte [169]). Warum ward er denn befiegt? Weil nicht immer der Reifende vom Räuber, zuweilen auch der Räuber vom Reifenden getödtet wird, weil, wiewohl gerüftet auf Ungerüftete Clodius, doch ein Weib auf Männer geftofsen war. Auch fand fich Milo nie fo ungerüftet gegen Clodius, dafs er nicht gewöhnlich hinlänglich gerüftet war [170]). Immer war ihm, wie viel dem Publius Clodius an feinem Untergange gelegen, wie fehr er diefem verhafst wäre, und wie grofse Verwegenheit der Mann befäfse, in Gedanken gegen-

wärtig. Deshalb pflegte er fein Leben, das er grofsen Belohnungen feil geboten, und beinahe verkauft wufste, nie der Gefahr ohne Bedeckung und Schutzwache auszufetzen. Und nun denke man noch die Zufälle, die ungewiffen Ausgänge der Kämpfe hinzu, und das gemeinfchaftliche Kriegsglück, das oft den fchon plündernden und frohlockenden Sieger durch den gefallenen Feind umftürzte und niederfchlug. Man denke hinzu die Unwiffenheit des von Speife, Trank und Schläfrigkeit kraftlofen Anführers, der, da er den Feind im Rücken eingefchloffen verlaffen hatte, nicht an feine äufserften Begleiter [171]) dachte; und da er auf diefe, die von Zorne glüheten und an dem Leben ihres Herrn verzweifelten, geftofsen war; fo konnte er den Strafen nicht entrinnen, die fie an ihm als getreue Diener für des Herrn Leben zu üben fich berechtigt hielten. — „Warum fchenkte Milo ihnen denn die Freiheit?„ — Er fürchtete wahrfcheinlich, fie möchten ihn verrathen, den Schmerz nicht ertragen können, durch Marter zu dem Bekenntniffe gezwungen werden, dafs Publius Clodius auf der Appifchen Landftrafse von den Sklaven des Milo getödtet wäre [172]). Wozu bedarf es eines Folterers? Was wünfcheft du zu erfahren? Ob er getödtet ift? Ja er ift getödtet. Ob mit Recht oder Unrecht? Das geht den Folterer nichts an. Denn nur die That fucht man durch die Folter zu erforfchen, das Recht durch die richterliche Unterfuchung.

Was alfo durch die Rechtsverhandlung unter- 22

sucht werden muſs, das laſst uns jetzt erörtern; was du durch Folterungen zu erfahren wünſcheſt, das geſtehen wir ein. Wenn du aber lieber, warum er die Sklaven in Freiheit geſetzt, fragen willſt, als warum er ſie mit ſo wenig anſehnlichen Belohnungen beſchenkt hat: ſo weiſst du des Feindes Handlung nicht zu tadeln. Denn geſagt hat der Mann hier, der ſeine Standhaftigkeit und Entſchloſſenheit nie verläugnet, Marcus Cato [173]), und geſagt hat er es in einer ſtürmiſchen Verſammlung, die er durch ſein Anſehen beſänftigte, daſs nicht bloſs auf Freiheit, ſondern ſogar auf Belohnungen jeder Art die Sklaven mit vollem Rechte Anſprüche machen könnten, die das Leben ihres Herrn geſchützt hätten. Denn welche Belohnung iſt groſs genug für ſo wohlwollende, ſo redliche, ſo treue Sklaven, denen er das Leben verdankt? Und doch iſt dieſer Dienſt weniger wichtig, als daſs er ihnen verdankt, nicht mit ſeinem Blute und ſeinen Wunden des grauſamſten Feindes Seele und Augen geſättiget zu haben. Und hätte er ihnen die Freiheit nicht geſchenkt, ſo hätte er zur Folterung ſogar ausliefern müſſen die Männer, die den Herrn erhielten, die Bosheit rächten, den Tod abwehrten. Nichts aber verurſacht ihm in ſeinem gegenwärtigen Unglück weniger Kummer, als daſs, welches Schickſal ihm ſelbſt widerfahre, doch jenen die verdiente Belohnung bezahlt iſt.

„Aber die peinlichen Verhöre bringen den Milo in Verlegenheit, die nur eben in dem Vorhofe zum Tempel der Libertas [174]) angeſtellt wur-

den. „ — Ueber welche Sklaven? — Du frägst? — Ueber des Publius Clodius. — Wer hat sie verlangt? — Appius [175]). — Wer hat sie vorgeführt? — Appius. — Aus wessen Hause? — Vom Appius. — Ihr guten Götter! wie kann man strenger handeln! Ueber die Sklaven wird nach keinem Gesetz ein peinliches Verhör gegen den Herrn gestattet, als im Falle einer unnatürlichen Schandbarkeit [176]), wie einst gegen den Clodius. Zunächst an die Götter hat Clodius seinen Platz erhalten, und noch näher jetzt bei ihnen, wie zu jener Zeit, als er zu ihnen selbst eingedrungen war [177]), da über seinen Tod, als wäre die Heiligkeit einer Gottheit gekränkt worden, ein peinliches Verhör angestellt wird. Aber dessenungeachtet wollten unsre Vorfahren über einen Sklaven gegen den Herrn kein peinliches Verhör gestatten, nicht weil [178]) auf diesem Wege die Wahrheit nicht gefunden werden könnte, sondern weil es unwürdig und für die Herrn selbst trauriger, als der Tod selber schien. Kann, wenn zur Aussage gegen den Beklagten über die Sklaven des Anklägers ein peinliches Verhör angestellt wird, die Wahrheit gefunden werden? Aber wohlan! was hat es mit diesem Verhör für eine Bewandniss und Beschaffenheit? — He da, Ruscio, lüge mir nur nicht [179])! Hat Clodius dem Milo nachgestellt? — Ja. — Das Kreuz ist dein sichrer Lohn. — Er hat ihm nicht nachgestellt. — Du darfst die Freiheit hoffen. — Wie kann man sichrer, als durch ein solches Verhör zur Wahrheit gelangen? Plötzlich

für das Verhör aufgegriffen, werden sonst die Sklaven von den übrigen abgesondert, und in enge Kerker eingeschlossen, damit niemand sich mit ihnen unterreden könne. Diese, nachdem sie hundert Tage bei dem Ankläger gewesen waren, werden von dem Ankläger selbst vorgeführt. Wo kann weniger Unlauterkeit, weniger Bestechung statt finden, als bei einem solchen Verhör?

23 Solltet ihr noch nicht hinlänglich einsehen, obgleich die Sache selbst durch so viele, so klare Beweise und Kennzeichen leuchtet, dass Milo mit reinem und lauterm Herzen, von keinem Frevel verunreinigt, von keiner Furcht erschreckt, von keinem Bewusstsein geängstigt, nach Rom zurückgekommen sei: so erinnert euch, bei den unsterblichen Göttern! wie schnell er zurückkehrte [180], wie er den Markt betrat, da die Curie noch brannte, mit welcher Seelengrösse, mit welcher Miene, wie er redete! Und nicht dem Volke nur, sondern auch dem Senate vertraute er sich, und nicht bloss dem Senate, sondern auch den öffentlichen Schutzwachen und Vertheidigern, und nicht diesen allein, sondern auch des Mannes Gewalt, dem der Senat die ganze Republik, die ganze junge Mannschaft Italiens, die gesammte bewaffnete Macht des Römischen Volkes anvertraut hatte [181]. Und diesem Manne würde er sich nie überliefert haben, wenn er seiner Sache nicht vertrauete; einem Manne, der noch dazu alles hörte, grosse Bewegungen fürchtete, vieles muthmasste, einiges glaubte [182]. Gross

ist die Macht des Bewusstseins, ihr Richter, es zeuge für oder gegen uns, dass wir, wenn wir nichts Böses verübt haben, auch nichts fürchten, oder, wenn wir gefehlt haben, die Strafe immer vor den Augen zu sehen glauben. Aber nicht ohne sichern Grund ist des Milo Sache immer von dem Senate gebilligt worden. Denn erkannt ward von den weisesten Männern die Beschaffenheit der Handlung, die Geistesgegenwart, die Standhaftigkeit der Vertheidigung. Habt ihr vergessen, ihr Richter, was damals, als die Nachricht von dem Tode des Clodius bekannt geworden war, nicht bloss die Feinde des Milo sprachen und meinten, sondern auch einige Unkundige? Sie behaupteten, er würde nicht nach Rom zurückkehren. Denn er mochte nun [183]) mit zürnendem und erbittertem Herzen, von Hass entbrannt, den Feind ermordet haben; so glaubten sie, er würde den Tod des Clodius für einen so bedeutenden Gewinn halten, dass er mit Gleichmuth des Vaterlandes entbehren könnte, da er mit dem Blute des Feindes seinen Hass gesättigt hätte; oder er möchte durch den Tod des Clodius das Vaterland haben befreien wollen, so würde, dachten sie, der entschlossene Mann nicht anstehen, nachdem er mit eigener Gefahr den Staat gerettet hätte, mit Gleichmuth sich den Gesetzen [184]) zu fügen, einen nie verwelkenden Ruhm mit sich zu nehmen, uns den Genuss desjenigen zu hinterlassen, was er selber uns erhielt. Viele sprachen sogar von einem neuen Catilina, von wieder aufgestandenen Scheusalen: er wird

hervorbrechen, einen Platz befetzen, mit Krieg das Vaterland überziehen! O des traurigen Schickfals fo mancher Bürger, die fich am beften um den Staat verdient gemacht haben! denn es werden von den Menfchen oft ihre herrlichften Thaten nicht blofs vergeffen, fondern auch ruchlofe geargwöhnt. Jene Meinungen nun find falfch gewefen; aber ficher würden fie wahr erfunden fein, wenn Milo eine Handlung begangen hätte, die er nicht ehrenvoll und nach dem Rechte vertheidigen könnte.

24 Weiter die Befchuldigungen, die in der Folge auf ihn zufammengehäuft wurden, die jeden, wenn er auch nur mäfsiger Vergehungen fich bewufst wäre, zu Boden gedrückt hätten, wie ertrug er fie, ihr unfterblichen Götter! ertrug fie? nein wie verächtlich und nichtswürdig achtete er fie! Vorwürfe, die weder der Schuldige, felbft bei dem gröfsten Muthe, noch der Unfchuldige, wäre er nicht ein fehr gefetzter Mann, vernachläffigen gekonnt hätte! Von Schilden, Schwerdtern, Zäumen [185]), Lanzen [186]), von Wurffpiefsen fogar könne man eine grofse Anzahl (fo meldete man) vorfinden. Keine Hauptftrafse, kein Nebengäfschen gäbe es in der Stadt, fagte man, wo Milo nicht ein Haus gemiethet hätte; Waffen hätte er nach der Ocriculanifchen Villa [187]) auf der Tiber hinabfahren laffen; fein Haus auf dem Capitolinifchen Hügel wäre mit Schilden angefüllt; allenthalben wäre es voll von Pechkränzen, die er, um die Stadt in Brand zu ftecken, angefchafft hätte! Solche Nachrichten wurden nicht

blofs erzählt, fondern beinahe geglaubt, und nicht eher abgewiefen, als bis man fie unterfucht hatte. Ich lobte freilich die aufserordentliche Sorgfalt des Cnejus Pompejus; aber ich will reden, wie ich denke, ihr Richter [188]). Gar zu vieles zu hören find genöthigt und nicht anders handeln können diejenigen, denen die ganze Staatsverwaltung anvertraut ift. Sogar ein Opferfchlächter [189]) mufste angehört werden, (ein gewiffer Licinius, glaube ich, war es, aus dem Circus) [190]). Die Sklaven des Milo hätten fich bei ihm bezecht, und ihm geftanden, dafs fie fich, den Pompejus zu ermorden, verfchworen; dann [191]) hätte einer von denfelben ihn mit dem Schwerdte verwundet, damit er fie nicht verrathen möchte; fo lautete die Anzeige, die er nach dem Garten des Pompejus brachte. Ich werde als einer der erften herbeigerufen; auf Anrathen feiner Freunde zeigt Pompejus die Sache im Senate an. Es war mir unmöglich, bei einer fo grofsen für das Leben eines Mannes, der mein und des Vaterlandes Befchützer war, vermutheten Gefahr nicht von Furcht zu erzittern; aber es befremdete mich doch, dafs man einem Opferfchlächter Glauben beimäfse, dafs man die Ausfagen der Sklaven anhörte; dafs man die Wunde in der Seite, die mit der Nadel geftochen fchien, für den Schlag eines Gladiators annähme. Aber, wie ich jetzt einfehe, es war bei dem Pompejus weniger Furcht, als Vorficht, die fich nicht blofs auf das bezog, was fürchterlich war, fondern überhaupt auf alles, damit ihr keine Urfache zu Be-

ſorgniſſen haben möchtet. Belagert hatte man das Haus des Cajus Cäſar [192]), des berühmten und tapfern Mannes, viele Stunden hindurch, nach den Anzeigen, die gemacht wurden. Und niemand hatte doch an einem ſo volkreichen Orte es gehört [193]), niemand es gemerkt. Gleichwohl hörte man die Sage. Unmöglich konnte ich dem Cnejus Pompejus, einem Manne, der ſo vorzüglichen Muth bewieſen, Furchtſamkeit zutrauen; die Vorſicht aber, da er die ganze Staatsverwaltung übernommen, könnte er, glaube ich, nicht übertreiben. In einer zahlreichen Senatsverſammlung im Capitol ſtand neulich ein Senator [194]) auf, der behauptete, daſs Milo mit einer Mordwaffe verſehen wäre. Er entblöſste ſich in dem heiligſten Tempel, (da das Leben eines ſo rechtſchaffenen Bürgers und Mannes ihn nicht gegen Verdacht ſicherte) damit [195]), wenn er auch ſchwiege, die Sache ſelbſt reden möchte.

25 Alle dieſe Gerüchte wurden falſch und als gehäſſige Erdichtungen befunden. Wird gleichwohl Milo noch jetzt gefürchtet, ſo iſt es nicht mehr das Verbrechen gegen Clodius, das unſere Beſorgniſs erregt, ſondern dein Verdacht, Cnejus Pompejus, (denn dich rede ich jetzt an mit ſo lauter Stimme, daſs du mich vernehmen [196]) kannſt) dein, ja dein Verdacht verurſacht uns Schrecken [197]). Fürchteſt du den Milo, glaubſt du, daſs er gegen dein Leben ruchloſe Abſichten entweder jetzt hege, oder je auszuführen geſucht habe; iſt dies Aufgebot Italiens, wie einige deiner Werbmänner ſagen, ſind die Waf-

fen, die Capitolinifchen Cohorten [198]), die Poften, die Nachtwachen, die ausgewählte junge Mannfchaft, welche deinen Körper und dein Haus bewacht, gegen des Milo Ungeftüm bewaffnet, und alle diefe Anftalten gegen ihn allein angeordnet, vorbereitet, gerichtet: fo mufs man wahrlich dem Milo eine grofse Kraft, einen unglaublichen Muth, nicht die Kräfte und das Vermögen eines einzelnen Mannes zutrauen, wenn gegen diefen Einzelnen der trefflichfte Anführer und der ganze Staat bewaffnet ift. Aber wer fieht nicht ein, dafs dir alle fiechen und wankenden Theile des Staates, um fie durch diefe Waffen zu heilen und zu ftärken, anvertraut find? Wäre dem Milo eine Gelegenheit dazu bewilliget worden, fo hätte er wahrlich dich felbft überzeugt, dafs nie ein Mann dem andern theuerer war, als du ihm, dafs er nie eine Gefahr zur Vertheidigung deiner Ehre gefcheut, dafs er fehr häufig mit jenem fcheuslichen Ungeheuer für deinen Ruhm gekämpft, dafs er fein, meiner dir fo theuern Wohlfahrt gewidmetes, Tribunat nach deinen Rathfchlägen geführt habe, dafs er in der Folge von dir bei einer gefahrvollen Anklage vertheidiget [199]), bei der Bewerbung um die Prätur unterftützt worden fei, dafs er immer zwei fichere Freunde im Staate zu befitzen gehofft habe, dich deiner Wohlthat, mich der feinigen wegen. Und hätte er dich hiervon nicht überzeugt, wäre der Argwohn fo tief in deinem Herzen gewurzelt, dafs man ihn auf keine Weife vertilgen gekonnt hätte; würde endlich Italien von Werbun-

gen, die Stadt von Waffen nie Ruhe gehabt haben, als bis Milo verbannt gewesen: wahrlich dann hätte er ohne Bedenken sein Vaterland verlassen, er, dem Natur und Uebung eine solche Fassung mittheilte; aber dich, o Groſser, hätte er doch vorher beschworen, was du thätest, wohl zu bedenken, und dieses thue auch ich jetzo.

26 Bedenke, wie wechselnd und veränderlich das Verhältniſs des Lebens, wie unstät und wandelbar das Glück ist, wie oft die Freunde sich treulos zeigen, nach den Zeitumständen den Schein erheucheln, wie oft in Gefahren die nächsten Angehörigen entfliehen, oder Furchtsamkeit beweisen! Kommen, ja kommen wird wahrhaftig die Zeit, und leuchten einmal der Tag, da du in einer, wenn gleich, wie ich hoffe, nicht unglücklichen [200]), doch vielleicht durch die Erschütterung der Staatsverhältnisse veränderten Lage [201]) (und wie oft eine solche Erschütterung sich ereignet, müssen wir aus Erfahrungen wissen) des innigsten Freundes Wohlwollen, des achtungswürdigsten Mannes Schutz, des unvergleichbar tapfern Mannes Seelengröſse vermissen dürftest. Aber doch wer kann es glauben, daſs ein Mann wie Cnejus Pompejus, der des öffentlichen Rechtes, der Sitte der Vorfahren, endlich der Staatsverfassung so kundig ist, dem der Senat die Vollmacht ertheilt hat, dafür zu sorgen, daſs der Staat nicht gefährdet werde [202]): durch welche einzige Zeile die Consuln, auch ohne daſs ihnen Waffen gegeben, immer bewaffnet genug

waren [203]), daſs dieſer Mann, nachdem ihm Heer und Werbung bewilliget ſind, die richterliche Entſcheidung würde erwartet haben, um die Anſchläge eines Mannes zu ahnden, der ſogar die Gerichte ſelbſt aufheben will [204]? Hinlänglich hat Pompejus geurtheilt, hinlänglich, daſs ſolche Beſchuldigungen ohne Grund dem Milo gemacht werden; und nur deshalb hat er durch ſeine Bill die Unterſuchung verlangt, damit euch, den Milo loszuſprechen, wie ich urtheile, die Pflicht obliegen, wie alle geſtehen, die Erlaubniſs gewährt ſein möchte. Daſs er aber, von Truppen der öffentlichen Schutzmacht umringt, dort ſitzet, beweiſt hinlänglich, daſs er euch nicht Schrecken einflöſsen, (denn was wäre ſeiner weniger würdig, als euch zu zwingen, den Mann zu verurtheilen, an dem er ſelbſt ſowohl nach der Sitte der Vorfahren, als nach eigenem Rechte Ahndung ausüben konnte?) ſondern Schutz gewähren wolle, damit ihr einſehen möget, es ſei euch gegen den Betrieb der geſtrigen Volksverſammlung [205]) vergönnt, was ihr denkt, freimüthig zu urtheilen.

Wie geſagt, ihr Richter, nicht das gegen den Clodius uns angeſchuldigte Verbrechen ſetzt mich in Unruhe; ich bin nicht ſo blödſinnig, nicht eurer Geſinnungen ſo unkundig und fremde, daſs ich nicht wiſſen ſollte, was ihr über den Tod des Clodius urtheilt [206]). Denn was dieſen betrifft, ſo dürfte Milo, hätte ich auch die Beſchuldigung nicht ſo widerlegen wollen, wie ich ſie widerlegt habe, ungeſtraft öffentlich mit lügenhafter Ruhmredigkeit ausrufen: 27

Getödtet, getödtet habe ich, nicht den Spurius Melius [207]), der durch die Erleichterung der Getraidetheurung und durch die Aufopferung seines Vermögens zu sehr nach der Gunst des grossen Haufens zu buhlen schien, und deshalb in den Verdacht gerieth, als strebe er nach der Oberherrschaft, nicht den Tiberius Gracchus [208]), der durch den von ihm veranlassten Aufruhr seinen Collegen [209]) das Amt niederzulegen nöthigte, obgleich die Mörder dieser Männer den Erdkreis mit dem Ruhme ihres Namens erfüllten; sondern den Mann, (denn er dürfte so reden, da er das Vaterland mit eigener Gefahr gerettet hätte) den in schandbarem Ehebruch auf den Polstern des ehrwürdigsten Heiligtumes die angesehensten Hausmütter ertappt haben [210]); ihn, durch dessen Bestrafung, nach dem oft wiederholten Urtheile des Senats, die Feierlichkeit des verletzten Gottesdienstes gesühnt werden musste; ihn, der mit seiner leiblichen Schwester Unzucht getrieben hat [211]), nach der eidlichen Aussage des Lucius Lucullus, der es durch die angestellten peinlichen Verhöre [212]) erfahren hatte; ihn, der den Bürger, dem der Senat, dem das Volk, dem alle Nationen die Erhaltung der Stadt und das Leben ihrer Bürger zu verdanken glaubten, durch die Waffen der Sklaven aus dem Vaterlande verbannte [213]); ihn, der Reiche verschenkte [214]), nahm [215]), den Erdkreis, mit welchem es ihm gefiel, theilte [216]); ihn, der nach sehr vielen auf dem Markte verübten Mordthaten einen Bürger von ausgezeichnetem Verdienste und Ruhme

durch Gewalt und Waffen fich in fein Haus zu flüchten nöthigte [217]); ihn, dem nichts heilig war für feine Thaten, noch für feine Lüfte; ihn, der den Nymphentempel anzündete [218]), um das Andenken an die öffentlichen Cenfurbemerkungen, die auf den öffentlichen Tafeln [219]) aufbewahrt wurden, zu vertilgen; ihn endlich, der keines Gefetzes, keines bürgerlichen Rechtes, keiner Grenzen der Befitzungen achtete, der nicht durch die Schikane der Prozeffe, nicht durch ungerechte Anforderungen und Eidfchwüre fremde Grundftücke, fondern durch Lager, Heer, durch gewaltfame Angriffe bedrohete, der nicht blofs die Hetrurier [220]), (denn diefe hatte er ganz verächtlich behandelt) fondern diefen Quintus Varius [221]), einen fo wackern und verdienftvollen Bürger, unfern Richter, aus feinen Befitzungen durch Waffen und Heeresmacht zu vertreiben fich bemühte, der mit Baumeiftern und Mefsfchnüren vieler Landhäufer und Aecker durchwandelte, der durch den Janiculus und die Alpen [222]) die Hoffnung feiner Befitzungen begrenzte, der, da er einen Römifchen Ritter, einen angefehenen und braven Mann, den Titus Pacavius, nicht bewegen konnte, ihm die Infel in dem Prelifchen [223]) See zu verkaufen, plötzlich mit Kähnen nach diefer Infel Bauholz, Kalk, Bruchfteine und Waffen führen liefs, und vor den Augen des am jenfeitigen Ufer ftehenden Befitzers auf fremdem Gebiete ein Gebäude aufzuführen kein Bedenken trug; der zu diefem Titus Furfanius, welchem Manne? ihr unfterblichen

Götter! (denn was ſoll ich der Scantia, die nur ein ſchwaches Weib war, des jungen Aponius erwähnen, welchen beiden er den Tod drohete, wenn ſie ihm nicht den Beſitz ihrer Gärten abtreten würden?) ja der ſogar zu dem Furfanius ſich zu ſagen erdreiſtete, er wollte, wenn er ihm die Summe Geldes nicht gäbe, die er verlangt hatte, einen Todten in ſein Haus tragen, damit der gehäſſige Verdacht [224]) ihn, einen ſo würdigen Mann, ins Verderben bringen möchte, der ſeinen Bruder Appius [225]), einen mit treuer Gewogenheit mir befreundeten Mann, in deſſen Abweſenheit aus dem Beſitz eines Grundſtückes warf, der eine Wand durch den Vorhof ſeiner Schweſter [226]) ſo zu ziehen, ſo die Grundlagen zu legen anfing, daſs er ſeiner Schweſter nicht bloſs den Vorhof, ſondern ſogar den Eingang des Hauſes und der Schwelle ganz verſperrte.

28 Doch dieſe Uebel ſchienen ſchon erträglich, wiewohl auf gleiche Art weder der Staat noch Privatleute, weder in der Ferne Wohnende noch Benachbarte, weder Freunde noch Angehörige vor ſeinen Anfällen geſichert waren; aber Gewohnheit hatte, mir ſelbſt kaum erklärlich, die unglaubliche Geduld des Staates ſchon abgehärtet und fühllos gemacht. Allein die ſchon annahenden und bevorſtehenden Frevel, wie würdet ihr ſie abwehren und ertragen gekonnt haben, wenn jener die Herrſchaft erlangt hätte [227])? Ich übergehe die auswärtigen Nationen, die Könige, die Tetrarchen [228]); ihr hättet die Götter anflehen müſſen, daſs er lieber dieſe

anfallen möchte, und nicht eure Befitzungen, eure Wohnungen, eure Gelder; Gelder fage ich? Von euern Kindern, von euern Kindern, fo wahr Gott lebt! von euern Gattinnen hätte jener nie feine ungezügelten Lüfte zurückgehalten! Erdichtungen meint ihr, feien diefes, was vor Augen liegt, das, was allen bekannt ift, was wir mit den Händen greifen, dafs er ein Heer von Sklaven in der Stadt würde angeworben haben, um durch fie den ganzen Staat und aller Privatgüter in Befitz zu nehmen? Wenn alfo, das blutige Schwerdt in der Hand, Titus Annius ausriefe: Kommt heran, ich bitte, und hört, ihr Bürger: den Publius Clodius habe ich getödtet! feine rafenden Anfälle, die wir durch keine Gefetze, keine Gerichte mehr zügeln konnten, habe ich durch diefes Schwerdt, durch diefe Rechte von euern Nacken zurückgetrieben; mir allein verdankt man es, dafs Recht, Billigkeit, Gefetze, Freiheit, Schamhaftigkeit, Keufchheit im Staate erhalten wurden: dürfte man noch fürchten, wie der Staat diefen Zuruf ertragen möchte! Denn wo ift der Mann, der nicht billigt, der nicht lobt, der nicht, dafs vor allen, nach Menfchen Gedenken, Titus Annius am meiften dem Staate genützt, die gröfste Freude dem Römifchen Volke, allen Nationen gewährt habe, faget und denkt? Ich kann, wie grofs in frühern Zeiten des Römifchen Volkes Freude bei glücklichen Begebenheiten gewefen ift, nicht beurtheilen; aber viele fehr herrliche Siege der gröfsten Feldherrn hat unfer Zeitalter fchon gefehen, doch keiner hat eine fo lan-

ge dauernde Freude dem Staate verursacht, und so lebhafte! Prägt dies euerm Gedächtnisse ein, ihr Richter! Ich hoffe, daſs ihr noch viele Güter im Staate mit euern Kindern genieſsen werdet, und bei jedem einzelnen müſst ihr immer bedenken, daſs ihr, wenn Publius Clodius lebte, keins derselben genieſsen würdet. Die gröſste, und, wie ich vertraue, die sicherste Hoffnung ist bei uns erregt, daſs dieses Jahr selbst, noch unter dem Consulate des gröſsten Mannes selbst, wenn er die verwegene Willkühr der Menschen unterdrückt, ihre Begierden gebrochen, Gesetze und Gerichte angeordnet hat, Heil dem Staate gewähren werde. Ist aber wohl einer so blödsinnigen Geistes, der glauben könnte, daſs dieses, wenn Publius Clodius lebte, geschehen würde? Wie? die Güter, die ihr besitzt, als Privateigentum, als die eurigen, könnten sie wohl, wenn obherrschte der rasende Mensch, durch irgend ein Recht eines beständigen Besitzes gesichert sein?

29 Ich fürchte nicht, ihr Richter, daſs man glaube, ich hätte von dem Haſs meiner Feindschaft entflammt, diese Beschuldigungen mit mehr Bereitwilligkeit, als Wahrheit, gegen ihn ausgehaucht. Denn wiewohl ich diesen Haſs in hohem Grade empfinden muſste, so war er doch so sehr der allgemeine Feind, daſs mit dem allgemeinen Haſs der meinige fast nur zusammentraf. Man kann es nicht stark genug sagen, ja nicht einmal sich vorstellen, wie boshaft, wie verderblich der Mann war.

Wohlan, merket auf, ihr Richter! die Unterſuchung betrifft ja die Ermordung des Publius Clodius. Stellet euch alſo vor durch die Einbildungskraft, (denn willkührlich ſind unſre Vorſtellungen; und wir können uns von allen Dingen, wenn wir wollen, eine eben ſo lebhafte Anſchauung machen, als von denen [229], die wir mit den Augen ſehen) ſtellet euch alſo in Gedanken vor, es ſei mir das Vorrecht verliehen, bewirken zu können, daſs ihr den Milo losſprächet, aber unter der Bedingung, daſs Publius Clodius wieder auflebte. Warum mahlt ſich die Furcht auf euern Geſichtern? Welche Empfindungen würde euch erſt der Lebende verurſachen, da euch ſchon der Todte durch ein leeres Bild der Einbildungskraft erſchütterte? Weiter wenn Cnejus Pompejus ſelbſt, der durch Tugend und Glück immer ſo viel vermochte [230], als auſser ihm kein anderer; wenn dieſer Mann, ſage ich, ſowie er eine Unterſuchung über den Tod des Publius Clodius bewirken konnte, ſo ihn ſelbſt von den Todten aufwecken gekonnt hätte: was von beiden, meint ihr, würde er lieber gethan haben? Und wollte er ihn auch ſeiner Freundſchaft wegen [231]) aus der Unterwelt hervorrufen, ſo würde er doch aus Liebe zum allgemeinen Beſten es nicht gethan haben. Um des Mannes Tod alſo zu rächen, ſitzt ihr hier, dem ihr das Leben, wenn ihr euch es zu können das Vermögen zutrautet, nicht würdet wiederherſtellen wollen; und über eines ſolchen Mannes Ermordung iſt eine Unterſuchung verlangt, in Rückſicht auf

welchen, wenn er durch daſſelbe Geſetz wieder aufleben könnte, nie ein Geſetz gegeben wäre. Derjenige alſo, der dieſen getödtet hätte, dürfte er, wenn er es bekennete, von denen Strafe befürchten, deren Retter er geweſen wäre? Die Griechen bewilligen Götterehren den Männern, welche Tyrannen tödteten. Wie viel habe ich zu Athen geſehen! wie viel in andern Griechiſchen Städten! wie viele ſolchen Männern zur Ehre angeordneten Feierlichkeiten! wie viele Geſänge und Lieder [232])! Und ihr wollt den Erhalter eines ſo groſsen Volkes, den Rächer einer ſo groſsen Frevelhaftigkeit, nicht nur keiner Belohnungen würdigen, ſondern ſogar zur Strafe fortreiſsen laſſen? Bekennen dürfte er es, wenn er die That ausgeführt, daſs er ſie mit hohem Muthe und gerne gethan hätte, der gemeinſchaftlichen Freiheit wegen; und wahrlich er dürfte es nicht bloſs
30 bekennen, ſondern ſich ſogar deſſen rühmen. Denn wenn er das nicht läugnet, wofür er nichts verlangt, als Verzeihung; wie könnte er ſich bedenken, das zu geſtehen, wofür er ſogar Belohnungen des Ruhms verlangen dürfte? Er möchte denn glauben, daſs ihr ihm für die Vertheidigung ſeines eigenen Lebens mehr Dank wiſſen würdet, als für die Vertheidigung des eurigen, beſonders da er durch dieſes Bekenntniſs, wenn ihr dankbar ſein wolltet, die anſehnlichſten Belohnungen erhalten würde? Wäret ihr mit der That nicht zufrieden, (und doch wie iſt möglich, daſs jemand mit ſeiner eigenen Erhaltung nicht zufrieden ſein ſollte?) aber gleichwohl wenn die ver-

dienstvolle That des tapfersten Mannes den Bürgern des Dankes weniger werth schiene; so würde er entschlossenen und standhaften Muthes aus dem undankbaren Staate sich entfernen. Denn was könnte undankbarer sein, als dafs bei der übrigen Freude, er allein trauern sollte, dem die übrigen ihre Freude schuldig sind? Indessen solche Gesinnungen beseelten uns alle immer, wenn wir Vaterlandsverräther unterdrückten, dafs wir, da der Ruhm uns nicht entstehen konnte, auch die Gefahr und den Hafs als unsern Antheil erwarteten. Denn wie wenig Lob wäre man mir selber schuldig, obgleich ich in meinem Consulate so viel für euch und eure Kinder gewagt hatte, wenn ich das, was ich unternahm, ohne grofsen Kampf wagen zu können geglaubt hätte? Welches Weib würde einen frevelhaften und verderblichen Bürger zu tödten nicht die Kühnheit haben, wenn sie die Gefahr nicht fürchtete? Wer aber, wenn Hafs, Tod, Strafe ihn bedroht, dessen ungeachtet, in seinem Muth nicht erkaltet, den Staat zu vertheidigen, der ist wahrlich ein Mann zu achten. Dem dankbaren Volke gebührt es, mit Belohnungen wohl um den Staat verdiente Männer zu ehren, dem tapfern Manne, nicht einmal durch die Gefahr, den Tod zu dulden, sich bewegen zu lassen, seine tapfere That zu bereuen. Es würde also eben so freimüthig seine That bekennen Titus Annius, wie Ahala [233]), wie Nasica [234]), wie Opimius [235]), wie Marius [236]), wie ich selber [237]), und wäre der Staat dankbar, sich freuen, und wenn undankbar,

doch bei ſeinem harten Schickſale in ſeinem Bewuſstſein eine Stütze finden.

Aber der Dank für dieſe Wohlthat, ihr Richter, wird von dem Glücke, das über das Römiſche Volk und euch obwaltet, und von den unſterblichen Göttern als ein Zoll verlangt, der ihnen gebührt. Und keiner kann anders urtheilen, als wer die göttliche Macht und Vorſehung gänzlich abläugnet, auf den weder die Gröſse eurer Herrſchaft, noch die Sonne dort, noch die Bewegung des Himmels und der Geſtirne, noch der Wechſel und die Ordnung der Dinge einigen Eindruck macht, noch (was beſonders zur Achtſamkeit auffordert) die Weisheit unſrer Vorfahren, welche Feſte, Opferfeierlichkeiten, Auſpicien ſelber ſowohl auf das heiligſte ehrten, als auf uns, unſre Nachkommen, forterbten.

31 Es iſt, ja es iſt eine obwaltende Kraft! denn iſt ſchon in unſern hinfälligen Körpern eine wirkende und empfindende Kraft: wie ſollte ſie nicht in der groſsen, ſo herrlichen Bewegung der Natur ſein? Man möchte denn deshalb ihr Daſein läugnen, weil ſie nicht erſcheint, nicht geſehen wird; aber ſogar unſre Denkkraft ſelbſt, wodurch wir erkennen, vorausſehen, wodurch wir jetzt ſelbſt handeln und reden, können wir weder ſehen, noch überhaupt von welcher Beſchaffenheit, und wo ſie iſt, wahrnehmen. Dieſe Kraft, ja dieſe ſelbſt, welche [238]) oft auf eine kaum glaubliche Art Glück und Hülfe unſerer Stadt gewährte, hat dieſen verderblichen Mann

vertilgt und fortgeschafft; denn sie gab ihm zuerst den verwegenen Entschluss ein, den tapfersten Mann durch Gewalt zu reizen, und mit Mordwaffen anzugreifen, und sie liess ihn von dem Manne besiegt werden, durch dessen Besiegung er selbst Straflosigkeit und freie Willkühr auf immer gehabt haben würde. Nicht durch menschliche Klugheit, ja nicht einmal durch gewöhnliche Vorsorge der unsterblichen Götter, ihr Richter, ist die Sache vollendet worden. Wahrlich die Heiligtümer der Götter selbst, die das Ungeheuer fallen sahen, scheinen sich erhoben, und ihr Recht bis auf jene Gelegenheit aufgespart zu haben. Denn euch, ihr Albanischen Hügel und Haine [239]), ja euch rufe ich jetzt zu Zeugen, und euch, ihr verschütteten Altäre der Albaner, die ihr mit den heiligen Festen des Römischen Volkes verbündet seid, und mit ihnen eine gleichzeitige Entstehung habt, die jener, durch seinen Wahnsinn gestürzt, nachdem er die ehrwürdigsten Haine umgehauen und niedergestreckt, durch die von ihm aufgethürmten rasenden Gebäude unterdrückt hatte, ihr Altäre, eure gekränkte Heiligkeit zeigte sich damals wirksam, die euch einwohnende Kraft war es, die obsiegte, die jener Bösewicht durch alle Arten des Frevels entweiht hatte; und du von deinem erhabnen Berge, heiliger Latiarischer Jupiter, dessen Seen [240]), Haine und Gebiet er oft durch ruchlose Unzucht und Bosheit befleckt hatte, endlich einmal hast du, um ihn zu bestrafen, die Augen eröffnet; euch, euch hat er vor euerm Anblicke

ſpäte zwar, aber doch gerechte und verdiente Strafen abgebüſst. Oder iſt nach unſrer Behauptung auch dies von Ungefähr geſchehen, daſs er vor dem Heiligtum der Guten Göttin ſelbſt, das auf dem Landgute des Titus Sextius Gallus iſt, eines vorzüglich angeſehenen und geehrten Mannes, daſs er vor den Augen, ſage ich, der Guten Göttin ſelbſt, als er das Treffen begonnen hatte, zuerſt jene Wunde empfing, an welcher er des ſcheuslichſten Todes ſtarb. So ſcheint er alſo durch jenes ſchandbare Gericht [241]) nicht ſowohl losgeſprochen [242]), als zu dieſer ausgezeichneten Strafe aufbewahrt zu ſein.
32 Und eben dieſer Zorn der Götter hat es durch den bei ſeinem Trabanten erregten Wahnſinn ſo gefügt, daſs er ohne Bildniſſe, ohne Geſang und Spiele, ohne Leichenfeier, ohne Wehklage, ohne Lobrede, ohne Gepränge [243]), beſudelt von Blut und Koth, beraubt der Feierlichkeit jenes letzten Tages, welche ſogar Feinde uns zu bewilligen pflegen, als ein Ausgeworfner verbrannt wurde. Es war, glaube ich, nicht recht, daſs die Bildniſſe der berühmteſten Männer jenem ſcheuslichen Vaterlandsverräther einige Zierde gewährten, und daſs er an irgend einem andern Orte im Tode zerriſſen würde, als dort, wo er im Leben verurtheilt worden war [244]).

Hart wahrlich und grauſam däuchte mir ſchon das über das Römiſche Volk waltende Schickſal, welches ihn ſo viele Jahre hindurch den Staat verhöhnen lieſs. Er hatte durch Unzucht die ehrwürdigſten Heiligtümer [245]) befleckt, die nachdrück-

lichſten Beſchlüſſe des Senats unkräftig gemacht, durch Geld ſich öffentlich von den Richtern losgekauft, als Tribun den Senat gemiſshandelt [245]), die mit der Einſtimmigkeit aller Stände gemachten Verfügungen aufgehoben, mich aus dem Staate vertrieben, meine Güter geplündert, mein Haus angezündet, meine Kinder, meine Gattin gemiſshandelt [246]), dem Cnejus Pompejus ruchloſen Krieg erklärt [247]), Obrigkeiten und Privatleute gemordet [248]), das Haus meines Bruders angezündet [249]), Etrurien verwüſtet [250]), viele aus ihren Wohnſitzen und Glücksgütern herausgeworfen [251]). Unermüdlich war er in ſeinen Anmaſsungen, in ſeinen Zudringlichkeiten; befriedigen konnten ſeinen Wahnſinn nicht der Staat, Italien, die Provinzen, die Reiche [252]). Eingegraben wurden ſchon in ſeinem Hauſe die Geſetze [253]), die uns der Botmäſsigkeit unſrer Sklaven zuſprachen [254]); niemand hatte einen Beſitz, ſobald er ſeine [255]) Begierde gereizt, den er nicht noch in dieſem Jahre ſelbſt zu ſeinem Eigentume zu machen hoffte. Niemand hielt ihm Obſtand, als Milo. Der Mann ſelbſt, der ihm Widerſtand leiſten konnte, ſchien ihm durch die neuliche Ausſöhnung gleichſam gefeſſelt; Cäſars Macht nannte er die ſeinige; der Patrioten Muth hatte er bei meinem Unfalle [256]) verachtet; Milo allein ſtemmte ſich ihm entgegen.

Jetzt flöſsten, wie ich oben ſagte, die unſterb- 33
lichen Götter jenem ruchloſen und raſenden Menſchen den Entſchluſs ein, dem Milo Nachſtellungen

zu bereiten. Auf andre Weise konnte man den Untergang jenes Schandbuben nicht erwarten; nie würde der Staat an ihm eine rechtmäſsige Rache ausgeübt haben. „Der Senat würde vermuthlich ihn, wenn er Prätor gewesen, zu beschränken gewuſst haben„? Nicht einmal gegen den Privatmann hatte er, wiewohl er es oft genug versuchte, etwas ausgerichtet. „Würden [257]) vielleicht die Consuln, um den Prätor zu zügeln, Entschlossenheit bewiesen haben„? Zuerst würde er, nach Milos Ermordung ihm ergebene Consuln [258]) gehabt haben. Und zweitens welcher Consul würde gegen ihn, den Prätor, Entschlossenheit gezeigt haben, sobald er sich erinnerte, wie grausam er als Tribun einen Consularen [259]) gemiſshandelt hatte? Alles würde er unterdrückt, zu seinem Besitz und Eigentum durch das unerhörte Gesetz gemacht haben, welches unter den übrigen Clodischen Gesetzen bei ihm gefunden wurde; unsre Sklaven wären seine Freigelassenen geworden. Endlich hätten nicht die unsterblichen Götter dem weibischen Menschen den Entschluſs eingegeben, auf das Leben des tapfersten Mannes einen Versuch zu wagen, so würden wir am heutigen Tage überhaupt keinen Staat mehr haben. Er sollte als Prätor, er sogar als Consul, wenn anders diese Tempel und diese Mauern selbst bei seinem Leben solange stehen, und sein Consulat erwarten gekonnt hätten, kurz er sollte als Lebender nichts Böses gethan haben, da er sogar als Todter, unter Anführung eines seiner Trabanten, des Sextus Clodius, die Cu-

rie anzündete? Und welchen traurigern, schmerzlichern und jammervollern Anblick haben wir je gehabt? Den Tempel [260]) der Heiligkeit, der Majestät, der Klugheit, des öffentlichen Rathes, das Haupt der Stadt, den Altar [261]) für die Bundesgenossen, den Hafen für alle Nationen, mussten wir von der Flamme ergriffen, zerstöhrt, entweiht, und diese That nicht von der unwissenden Menge ausgeführt sehen, (wiewohl auch dieses schon traurig gewesen) sondern von einem einzigen [262])! und dieser, der als Mordbrenner für den Todten so vieles wagte, was würde er nicht als Fahnenträger für den Lebenden gewagt haben? Die Curie war es besonders, wohin er ihn warf, damit er als Todter sie anzündete, die er als Lebender umgestürzt hatte. Und doch giebt es noch Menschen, die über die Appische Landstrasse Klagen führen, über die Curie das Stillschweigen beobachten, und die meinen, dass vor ihm, dem Athmenden der Markt hätte vertheidigt werden können, da seinem Leichnahme nicht die Curie widerstehen konnte? Erweckt, erweckt, wenn ihr könnt, ihn selbst von den Todten! Werdet ihr den Ungestüm des Lebenden brechen, da ihr kaum die Furien des Unbegrabenen [263]) aufhaltet? Oder habt ihr diejenigen aufgehalten, die mit Fackeln nach der Curie, mit Zerstöhrungswerkzeugen nach dem Tempel des Castor [264]) liefen, die mit Schwerdtern auf dem ganzen Markte umherschwärmten? Niedergehaut saht ihr das Römische Volk, mit Schwerdtern die Volksversammlung aus einander

gejagt, da man den Volkstribunen Marcus Cölius ruhig anhörte, einen Mann, der in den Pflichten des Staates viel Entschlossenheit, in der Vertheidigung der übernommenen Sache die gröſste Standhaftigkeit, gegen die Wünsche der Patrioten und gegen das Ansehen des Senats Ergebenheit, und in dieser (wie man sie auch nenne) gehässigen oder vom Schicksal verhängten Angelegenheit des Milo ausgezeichnete, bewundernswürdige und unglaubliche Treue beweist [265].

34 Aber über das, was zur Sache gehört, habe ich schon weitläuftig genug, über das, was nicht zur Sache gehört, vielleicht schon zu weitläuftig geredet [266]. Was ist jetzt für mich übrig, als euch zu bitten und zu beschwören, ihr Richter, daſs ihr das Mitleiden dem bravsten Manne bewilliget, das er selber nicht anfleht, ich aber, seines Verbotes ungeachtet, erflehe und verlange? Wenn ihr auch, obgleich ihr uns alle weinen seht, an dem Milo keine Thräne erblickt habt, wenn ihr an ihm immer dieselbe Miene, in seiner Stimme, in seiner Rede keine Unbeständigkeit und Veränderung bemerkt: so sei dies kein Bewegungsgrund für euch, seiner weniger zu schonen, da es euch vielleicht um so mehr ermuntern muſs, ihn zu unterstützen [267]. Denn pflegen uns schon bei den Spielen der Gladiatoren und bei Menschen von dem niedrigsten Stande und den dürftigsten Umständen [268], die Furchtsamen und Demüthigen, die uns um die Vergünstigung, leben zu dürfen, anflehen, widerlich zu sein;

wünschen wir dagegen die Tapfern und Muthigen, die sich entschlossen dem Tode darbieten, zu erhalten [269]), und haben wir mit denjenigen mehr Mitleiden, die uns um dasselbe nicht ansuchen, als mit denen, welche es dringend sich erflehen: um wie viel mehr sind wir dieses in Rücksicht auf tapfere Bürger zu thun verpflichtet! Mich freilich, ihr Richter, erfüllt Milo mit Beängstigung und Todesfurcht durch solche Aeusserungen, die ich so oft von ihm höre, und denen ich täglich beiwohne. Mögen sie wohlleben, wohlleben meine Bürger, wohlleben! mögen sie ungekränkt, blühend und glücklich sein! möge fest stehen diese reizende Stadt und das mir so theure Vaterland, was es auch gegen mich verschuldet hat! mögen meine Mitbürger der Ruhe im Staate, da ich ihren Genuss nicht theilen darf, ohne mich, aber gleichwohl durch mich geniessen! ich will nachgeben und mich entfernen. Wenn ich mich eines tugendhaften Staates nicht erfreuen darf, so werde ich doch auch des lasterhaften entbehren, und in dem ersten wohlgesitteten und freien Staate, den ich erreichen werde, mich ausruhen. O der vergebens von mir übernommenen Mühseligkeiten! sagt er; o der triegerischen Hoffnungen, o der eiteln Gedanken, die ich hegte! Ich, der ich als Volkstribun bei der Unterdrückung der Republik mich dem Senate gewidmet hatte, den ich alles Lebens beraubt fand [270]), den Römischen Rittern, deren Kräfte schwach waren, den Patrioten, die an allem Einfluss wegen der Clodischen Waffen verzwei-

ſelten, ich hätte damals glauben ſollen, daſs mir je der Schutz der Vaterlandsfreunde entſtehen würde? Ich, dem du (denn mit mir unterhält er ſich am häufigſten) deine Rückkehr ins Vaterland verdankeſt, ich hätte glauben ſollen, daſs mir ſelber einſt eine Stäte im Vaterlande nicht vergönnt ſein würde? Wo iſt jetzt der Senat, dem wir Folge leiſteten? Wo ſind jene Römiſchen Ritter, ſagt er, ſie, die deinen [271])? Wo die Beeiferungen der Municipien [272])? Wo die lauten Glückwünſche Italiens [273])? Wo endlich, Marcus Tullius, ſie, die ſo manchen Hülfe leiſtete, deine Stimme und Vertheidigung? Mir allein, der ich ſo oft mich dem Tode für dich darbot, kann ſie keinen Beiſtand gewähren?

35 Und dies, ihr Richter, äuſsert er nicht weinend, wie ich jetzo, ſondern mit derſelben Miene, die ihr an ihm bemerkt. Denn nicht für undankbare Mitbürger, meint er, nicht für undankbare, das gethan zu haben, was er that [274]), für furchtſame und nach allen Gefahren umſchauende, vielleicht. Den gemeinen Haufen und die niedrigſte Menge, die, von Publius Clodius angeführt, eure Glücksgüter bedrohete, rühmt er ſich, damit euer Leben geſicherter wäre, ſich geneigt gemacht zu haben, und dies nicht bloſs durch ſeine Tugend, wodurch er ihre Herzen umlenkte, ſondern auch durch drei Erbgüter [275]), durch deren Aufopferung er ſie beſänftigte [276]); und er fürchtet nicht, daſs er, der ſich durch Geſchenke [277]) die Gunſt des Volks erwarb,

euch nicht durch ausgezeichnete Verdienſte um den Staat gewinnen ſollte. Von dem Senate, ſagt er, werde er das Wohlwollen gegen ſich, das er ſelbſt in den gegenwärtigen Zeiten oft erkannt habe, von euch und euern Ständen das Andenken der Glückwünſche, der Zuneigungen, der Unterhaltungen, zu welchem Ende auch das Schickſal ſeine Sache hinausführen möge, mit ſich ins Ausland nehmen. Er erinnert ſich auch, daſs ihm nur die Stimme des Herolds [278]) gemangelt habe (welches das wenigſte war, das er vermiſste); daſs er aber durch des Volkes geſammte Stimmen (und dies war ſein einziger Wunſch) zum Conſul erklärt worden ſei. Sollten endlich in der jetzigen Zeit dieſe Bewaffneten gegen ihn ausgeſtellt ſein, ſo iſt er überzeugt, daſs der Verdacht eines Frevels, nicht das Verbrechen einer That ihm nachtheilig ſei. Er fügt noch die gewiſs wahre Aeuſserung hinzu, daſs brave und weiſe Männer nicht ſowohl die Belohnungen rechtſchaffner Handlungen vor Augen haben, als die rechtſchaffnen Handlungen ſelbſt; daſs er im Leben nur die rühmlichſten Handlungen geübt habe, wenn anders eine herrlichere That gedacht werden könne, als von Gefahren das Vaterland befreien; für glücklich halte er die Menſchen, die durch eine ſolche Handlung Ehre bei ihren Mitbürgern ſich erwerben, aber auch nicht für elend diejenigen, die durch Wohlthat ihre Mitbürger beſiegen; von allen Belohnungen indeſſen [279]), wenn man doch auf Belohnungen Rückſicht nehmen müſſe, ſei die herrlichſte Belohnung

der Ruhm; dieser sei es allein, der uns über die Kürze des Lebens durch das Andenken an die Nachkommenschaft tröste; er bewirke es, dass wir in der Abwesenheit gegenwärtig seien, im Tode noch leben; er sei es endlich, auf dessen Stufen die Menschen sogar in den Himmel aufzusteigen scheinen. Ueber mich, sagt er, wird man immer bei dem Römischen Volke, immer bei allen Nationen reden, wird nie die späteste Nachwelt verstummen. Ja selbst in der gegenwärtigen Zeit, da meine Feinde in die Flamme des gegen mich angeschüreten Hasses alle ihre Fackeln hinzuwerfen, werde ich doch in allen Gesellschaften der Menschen durch Danksagungen, durch Glückwünsche, durch jede Unterhaltung gefeiert. Ich schweige von den Festen Etruriens, die man theils schon gefeiert, theils für bestimmte Tage angeordnet hat. Es ist dies, glaube ich, der hundert und erste Tag seit dem Tode des Publius Clodius [280]), und schon ist, so weit das Gebiet des Römischen Volkes sich erstreckt, nicht bloss der Ruf davon, sondern auch die Freude gedrungen. Wo also dieser Körper sei, sagt er, kümmert mich nicht, da man in allen Ländern den Ruhm meines Namens schon jetzt feiert, und immer erhalten wird.

36 Dies sind deine oft gegen mich in der Abwesenheit unsrer Richter vorgebrachten Aeusserungen, dies aber in Gegenwart dieser Männer die meinigen gegen dich, o Milo. Dich freilich kann ich bei einer solchen Gesinnung nicht genug loben; aber je er-

habner deine Tugend ist, um desto grösser ist der Schmerz, den ich empfinde, wenn ich von dir getrennt werde. Und wenn du mir entrissen wirst, ist mir nicht einmal der Trost übrig, dass ich durch Vorwürfe meinen Zorn gegen diejenigen äussern kann, die mir diese Wunde zugefügt haben. Denn nicht meine Feinde werden dich mir entreissen, sondern meine geliebtesten Freunde, nicht die Männer, die sich schlecht, sondern immer auf das beste um mich verdient gemacht haben. Nie, ihr Richter, werdet ihr meiner Seele einen so heftigen Schmerz einbrennen, (und doch welcher Schmerz könnte empfindlicher sein, als der, den ich jetzt empfinde? aber selbst dieser wird es nicht vermögen) dass ich vergessen könnte, wie theuer ihr mich immer geachtet habt. Aber solltet ihr dies vergessen, oder ich euch durch etwas beleidiget haben: warum muss ich dies nicht lieber mit meinem Haupte büssen, als Milo? Denn rühmlich glaube ich gelebt zu haben, wenn ich eher ausscheide, als bis ich ein so trauriges Unglück sehe. Jetzt gewährt der einzige Gedanke mir Trost, dass ich es dir, Titus Annius, an keinem Dienste meiner Liebe, meines Eifers, meiner innigen Zärtlichkeit fehlen liess. Ich habe mich um deinetwillen den Feindschaften der Mächtigen [281]) ausgesetzt, ich habe oft meinen Körper und mein Leben den Waffen deiner Feinde blossgestellt [282]); ich habe mich vor vielen um deinetwillen zu demüthigen Bitten erniedrigt; meine Güter, mein und meiner Kinder Vermögen habe ich bei dei-

nen Gefahren dir zum gemeinschaftlichen Gebrauch überlassen; und sollte es endlich an diesem Tage auf Gewalt abgesehen sein, sollte einer an seinen bürgerlichen Gerechtsamen eine Kränkung erleiden [283]), so fordere ich auch für mich dies Loos. — Was bleibt mir jetzt noch weiter übrig? Was soll ich noch hinzusetzen? Was kann ich um deine Verdienste um mich anders thun, als dass ich das Schicksal, welches das deinige sein wird, auch für das meine halte? Ich wegere, ich entziehe mich nicht! Und euch beschwöre ich, ihr Richter, dass ihr eure, mir erwiesenen Wohlthaten entweder durch die Erhaltung des Milo erhöht, oder sie mit dem Untergange des Milo auch ausgetilgt glaubt.

37 Durch diese Thränen wird Milo nicht gerührt. Er besitzt eine unglaubliche Seelenstärke; als ein Verbannter glaubt er, dort zu leben, wo der Tugend keine Wohnung vergönnt ist; den Tod hält er für das Ende des uns bestimmten Lebens, nicht für eine Strafe. Wohl ihm bei dieser Gesinnung, die seinem Charakter gemäss ist! Aber ihr, meine Richter, wie wird eure Gesinnung sein? Das Andenken an Milo wollt ihr erhalten, ihn selbst ausstossen? Und soll irgend ein Ort es mehr verdienen, ihn aufzunehmen, als derjenige, der ihn erzeugt hat? Euch, euch rede ich an, ihr tapfersten Männer, die ihr viel Blut fürs Vaterland vergossen habt, euch, ihr Centurionen und Krieger, rufe ich bei der Gefahr des unbesiegten Mannes und Bürgers an, durch

eure Hülfe, die ihr nicht bloſs Zuſchauer ſeid, ſondern ſogar bewaffnet dieſem Gerichte vorſitzt, ſoll ein ſo tapferer Mann aus dem Staate vertrieben, verbannt, ausgeſtoſsen werden! O ich Elender! o ich Unglückſeliger! Zurückrufen ins Vaterland konnteſt du mich, Milo, durch dieſe Männer, und ich ſollte dich im Vaterlande durch eben dieſe Männer nicht erhalten können? Was ſoll ich meinen Kindern antworten, die dich für ihren zweiten Vater halten? Was dir, mein Bruder Quintus [284]), der du jetzt abweſend biſt, dem Theilnehmer meiner Unglücksfälle? Daſs ich des Milo Erhaltung nicht durch die Männer bewirken gekonnt habe, wodurch er die meinige beſchafft hatte? Aber bei welcher Sache nicht gekonnt habe? — Die allen Nationen angenehm iſt. — Bei welchen nicht gekonnt habe? — Bei denen, welche durch den Tod des Publius Clodius an Ruhe das meiſte gewonnen haben — Bei weſſen Fürbitte? — Bei der meinigen. Was für einen ſo groſsen Frevel habe ich denn erſonnen, was für eine Schandthat begangen, als ich jene Anzeigen des gemeinſchaftlichen Verderbens aufſpürte, eröffnete, darlegte, unterdrückte? alle Schmerzen, die mich und die Meinigen betroffen, flieſsen aus dieſer Quelle [285]). Warum habt ihr meine Rückkehr ins Vaterland gewünſcht? Etwa damit vor meinen eigenen Augen die Männer vertrieben würden, die mich zurückgeführt haben? O ich beſchwöre euch, duldet es nicht, daſs mir bitterer die Rückkehr ſei, als mir ſelbſt der Ausgang war.

Denn wie kann ich in meine Rechte eingesetzt zu sein glauben, wenn ich von denen getrennt werde, die mich wieder in meine Rechte eingesetzt haben?

38 Möchten es doch die unsterblichen Götter so gefügt haben, (verzeihe mir, mein Vaterland, die Aeusserung; denn ich fürchte, dass frevelhaft gegen dich die Worte sind, die ich aus Zärtlichkeit gegen den Milo äussere) o möchte es doch der Götter Wille gewesen sein, dass Publius Clodius noch lebte, ja sogar Prätor, Consul, Dictator lieber wäre, als dass ich dies Schauspiel sähe! O, ihr unsterblichen Götter, ein wackerer Mann, und der es verdient, ihr Richter, dass ihr ihn dem Staate erhaltet! — Mit nichten, mit nichten! sagt er. Nein, jener möge die verdiente Strafe gebüsst haben! ich will lieber, wenn die Nothwendigkeit es so verlangt, nicht verdiente dulden. — Dieser für das Vaterland geborene Mann soll anderswo, als im Vaterlande sterben, oder, wenn es vielleicht die Vorsehung wollte, für das Vaterland! Die Denkmähler seiner Seele wollt ihr behalten, seinem Körper in Italien keine Grabstäte bewilligen? Ihn wird ein jeder aus der Stadt vertreiben, den alle Städte, wenn er von euch vertrieben ist, zu sich einladen werden? O wie glücklich ist jenes Land, das diesen Mann aufnehmen wird, o wie undankbar das unsrige, wenn es ihn ausstossen, o wie unglücklich, wenn es ihn verlieren sollte!

Aber es ist Zeit zu endigen. Denn ich kann schon vor Thränen nicht weiter reden, und Milo will nicht durch Thränen vertheidiget sein. Euch, Richter, bitte und beschwöre ich, daſs ihr bei der Abstimmung, was ihr denkt, auch wagt. Eure Tugend, Gerechtigkeit, Gewissenhaftigkeit, glaubt es mir, wird der am meisten billigen, der bei der Auswahl der Richter jeden besten, weisesten und entschlossensten auswählte!

Anmerkungen.

1) Wir wiſſen aus Ciceros eigenen Geſtändniſſen, daſs er immer im Anfange ſeiner Rede einige Schüchternheit zu empfinden pflegte, eine Schüchternheit, die er ſogar dem Redner zur Pflicht machte. Bei der Vertheidigung des Milo aber hatte er noch eine beſondere Urſache, furchtſam zu ſein. Denn als er zu reden anfing, erhoben die Clodianer ein ungeſtümes Geſchrei, wodurch er ſeine Faſſung verlor. Dieſe Beſtürzung, die ſich damals ſeiner bemächtigte, bewog ihn wahrſcheinlich, als er in der Folge ſeine Rede von neuem ausarbeitete, mit der Entſchuldigung ſeiner Furchtſamkeit anzufangen. Er erwähnt indeſſen nicht die wahre Urſache, die ihm ſeine Faſſung benahm, weil es ihm vielleicht nicht anſtändig däuchte, zu geſtehen, daſs er ſich durch das Geſchrei der Menge beunruhigen lieſs. Uebrigens vergleiche man das, was Quintilian inſtit. orat. 11, 3 über die abwechſelnde Declamation ſagt, die der Anfang dieſer Rede verlangt.

2) Nicht mit Unrecht nennt Cicero das Gericht, das über den Milo gehalten wurde, und die Form deſſelben ungewöhnlich. Es gab Geſetze über öffentliche Gewaltthaten, es gab beſtimmte von Jahr zu Jahr fortdauernde Gerichte, die über ſolche Verbrechen unter dem Vorſitze eines eigenen jährlich dazu erwählten Prätors oder Quäſitors Unterſuchungen anſtellen muſsten. Und doch hatte Pompejus durch ein eigenes gegen beſtimmte Verbrechen gegebenes Geſetz ein auſserordentliches Gericht angeordnet, deſſen Quäſitor in beſondern deshalb angeſtellten Comitien war erwählt worden. Auch die Form des Gerichtes war ungewöhnlich; den Rednern war eine beſtimmte Zeit, dem Ankläger zwei, dem Vertheidiger drei Stunden zum

Reden vorgeſchrieben, und der Sachwalter durfte nicht die Fürſprache angeſehener Männer für den Beklagten geltend machen. Auſserdem war der Markt mit Bewaffneten angefüllt, welche Pompejus allenthalben, um Stille für das Gericht zu erhalten, ausgeſtellt hatte.

3) Die *alte Gewohnheit* auf dem Markte war, daſs man die Gerichte mit völliger Freiheit hielt, ohne durch Wachen geſchreckt zu werden; *die ehemalige Sitte* war, daſs man öffentliche Verbrechen nach allgemeinen, nicht für einen beſondern Fall gegebenen Geſetzen, und vor den gewöhnlichen Quäſitoren unterſuchte.

4) Ich beziehe *non* nicht, wie Schelle, auf *uſitata*, ſondern auf das Verbum, da auch das erſte *non* ſich auf das Verbum bezieht, und nur des Nachdrucks wegen vorangeſetzt iſt. Der zweite Satz iſt nur eine weitere Ausführung des vorigen. Die gewohnte Menge iſt das Volk, das den Redner umſchlieſst, ſtatt deſſen jetzt Bewaffnete um die Tribüne ſtanden.

5) Die Lesart *afferunt tamen horroris aliquid*, nach welcher ich überſetzt habe, verdankt man dem Muretus und Lambin. Die alte Lesart *non afferunt tamen oratori aliquid* läſst ſich ſchwerlich auf eine befriedigende Weiſe erklären; der Sinn, den Fabritius und Manutius herausgekünſtelt haben, iſt äuſserſt gezwungen. Erneſti, der die durch Handſchriften beſtätigte Lesart *horroris* billigt, will *non*, das ſich in allen Handſchriften findet, in *nobis* verändern, und *nobis tamen afferunt horroris aliquid* leſen; aber *nobis* ſcheint dann an dem unrechten Orte zu ſtehen, und wollte man es erhalten, ſo müſste man wohl mit Schelle *horroris tamen nobis afferunt aliquid* leſen. Ich halte indeſſen *non* für eine Gloſſe, die dem aus *horroris* verdorbenen *oratori*, womit man ohne ein vorausgegangenes *non* gar nichts anzufangen wuſste, ihren Urſprung verdankt.

6) Cicero nennt die Wachen nothwendig und heilſam, weil ſie ausgeſtellt waren, um das Gericht vor Stöhrungen, beſonders durch die Clodianer, zu ſichern; denn dieſe hatten gleich am erſten Gerichtstage den Richtern Furcht einzuflöſsen geſucht, und auf eine ärgerliche Weiſe den Gang der Unterſuchung beunruhigt. S. die hiſtor. Einleit. Indeſſen hatte ſich doch das Gerücht verbreitet, daſs die Wachen des Milo wegen ausgeſtellt wären. Denn Pompejus gab ſich das Anſehen, als wenn er den Milo fürchtete. Er pflegte ſich daher auch nicht in der Stadt, ſondern in der Villa ſeines Gartens vor der Stadt aufzuhalten, wo er ſich durch zahlreiche Bewaffnete ſchützen lieſs. Auch geſtattete er dem Milo nicht den Zugang zu ſich, weil er vor Nachſtellungen beſorgt zu ſein vorgab; und als der Senat ſich in der Halle des Pompejus verſammelte, ward dem Milo nicht eher der Zutritt erlaubt, als bis man unterſucht, ob er auch Mordwaffen bei ſich hätte.

7) Der Gedanke iſt: wir haben freilich alle Urſache, jetzt, durch Wachen gegen Gewaltthätigkeiten der Clodianer geſichert, ohne Furcht zu ſein; aber der Anblick von Bewaffneten an einem Orte, wo ſonſt allen Bewaffneten der Zutritt verſagt war, macht doch einen zu ſtarken Eindruck auf uns, als daſs wir, ſelbſt von unſrer Sicherheit überzeugt, alles Gefühl der Furcht unterdrücken könnten.

8) Man vergl. die 6te Anmerk. Mit vieler Feinheit giebt Cicero ſeine Beſorgniſs zu erkennen, daſs Pompejus dieſe Wachen vielleicht auch des Milo wegen ausgeſtellt haben dürfte.

9) Wenn ich glaubte, ſagt Cicero, daſs die Wachen des Milo wegen den Markt beſetzt hielten, um durch ihren furchtbaren Anblick das Gericht gleichſam zu zwingen, den Milo zu verurtheilen; ſo würde ich mich in die Nothwendigkeit fügen, und des Milo Ver-

theidigung gar nicht übernommen haben, da ich nicht glauben dürfte, daſs ich als ein einzelner Mann durch die Kraft der Beredſamkeit und der Gründe etwas gegen Gewalt und ſo viele Bewaffnete ausrichten könnte.

10) *Die Verwegenheit der erhitzten Menge* ſteht für die verwegene erhitzte Menge. Pompejus war vom Senate unumſchränkte Vollmacht für die Sicherung des Staates bewilliget. Hätte er nun zur Unterdrückung des Milo das Volk bewaffnet, ſo würde er dadurch das Volk, das ohnehin gegen den Milo aufgebracht war, ſelbſt Unordnungen zu verüben, bevollmächtigt haben; denn nicht bloſs gegen den Milo hätte der unbeſonnene Haufen ſeine Waffen gerichtet, ſondern gegen jeden, der ſich ſeiner Sache angenommen, und ſelbſt gegen die Richter, wenn ſie nicht nach ihren Wünſchen geſtimmt hätten.

11) Doch konnten ſelbſt die ausgeſtellten Wachen nicht verhindern, daſs Cicero bei dem Anfange ſeiner Rede durch das Geſchrei der Clodianer unterbrochen wurde.

12) *Die übrige Menge*, auſser der bewaffneten Macht, *ſo weit ſie nemlich aus Bürgern beſteht*, (denn unter den Clodianern gab es viele, die nicht Römiſche Bürger waren, und zu dem verworfenſten Geſindel gehörten) *iſt ganz auf unſrer Seite.*

13) Clodius hatte, ſolange er lebte, die Glücksgüter und das Leben der Bürger bedroht. Wenn alſo Milo, der den Stöhrer der öffentlichen Ruhe beſeitiget hatte, für ſtrafbar erklärt wurde, ſo muſste jeder Bürger befürchten, daſs hierdurch andre Böſewichter ermuntert würden, dem Clodius nachzuahmen, weil ſie ſelbſt Strafloſigkeit hoffen dürften, und den Retter des Vaterlandes verfolgt ſähen.

14) Man vergl. das 27ſte Cap.

15) Die Volkstribunen Titus Munatius, Quintus

Pompejus und Cajus Sallustius hielten fast täglich in den Volksversammlungen Reden, um das Volk gegen Milo zu erbittern. Noch am letzten Tage vor demjenigen, an welchem des Milo Sache entschieden werden sollte, hatte Munatius Plancus, nach Asconius, das Volk ermahnt, den Milo nicht durchschlüpfen zu lassen. Man sehe die histor. Einleit.

16) Nicht ohne Grund äusert Cicero hier die Vermuthung, dass die Clodianer die Richter durch ihr Geschrei in Furcht zu setzen suchen würden. Sie hatten wirklich bei der Vertheidigung des Milo ein Geschrei erhoben, und dadurch Cicero aus der Fassung gebracht. In dieser umgearbeiteten Rede bemüht sich Cicero, dem Geschrei entgegenzuwirken, oder es zum Vortheil seines Clienten zu benutzen.

17) Nach dem Aurelischen Gesetz bestanden damals die Richter aus Senatoren, Rittern und Tribunis aerariis, also aus allen drei Volksklassen. Das Wort *auserlesen* steht hier nicht ohne Bedeutung. Denn wir wissen aus dem Asconius, dass Pompejus für dieses Gericht die würdigsten und angesehensten Männer im Staate zu Richtern vorschlug.

18) Cicero und Milo. Cicero betrachtet sich mit Milo in gleicher Lage, um für diesen bei den Richtern ein desto gröseres Mitleiden zu erregen. Denn unmöglich konnten die Richter wünschen, einen Mann, wie Cicero, zu bestrafen, der sich um den Staat so wohl verdient gemacht, und für die Erhaltung der Republik, für die Beschützung der Gerechtsamen der höhern Stände so viele Leiden erduldet hatte. Alle Ausdrücke sind gewählt, das Mitleiden zu befördern. Beide haben das Ansehen der Patrioten zu erhalten gestrebt, beide haben ihres redlichen Eifers wegen so viele Misshandlungen und Elend erduldet. Cicero denkt an seine Vertreibung aus dem Vaterlande durch die Rotte

des Clodius und an die damit verbundenen Kränkungen, und betrachtet Milo als ſeinen Unglücksgefährten, weil dieſer ihm die Rückkehr ins Vaterland ausgewirkt, und ſich hierdurch die Feindſchaft und die Verfolgung des Clodius zugezogen hat, wodurch er endlich in die äuſserſte Gefahr gerathen iſt, aus welcher ihn allein die Gewiſſenhaftigkeit, Furchtloſigkeit und Weisheit der Richter befreien kann.

19) Es iſt nichts Ungewöhnliches, daſs die unruhigen Volksverſammlungen mit Fluthen verglichen werden, da ſie eben ſo leicht, wie dieſe von dem Winde, durch die Volksredner in Bewegung geſetzt werden können.

20) Schelle meint, daſs das ὁμοιοτελευτον in den Wörtern *exſtinguendam* und *infringendam*, welche die Sätze ſchlieſsen, nicht abſichtlich gewählt ſei, und glaubt, Cicero habe ſo geſchrieben, weil er nicht anders ſchreiben konnte, da er dieſe Worte des Nachdrucks wegen ans Ende bringen muſste. Aber wenn er die Zeitwörter auch ans Ende ſtellen muſste, ſo hatte er doch nicht nöthig, Wörter zu wählen, die drei ähnlich klingende Silben haben. Der Gedanke hätte ſich auch durch andre Worte eben ſo kräftig ausdrücken laſſen, wenn ihm hier nicht die von ihm ſehr gut gekannte Figur von einiger Wirkung geſchienen hätte. In jeder andern Rede vielleicht könnte ihm ein ſolcher Reim entſchlüpft ſein; aber dieſe Rede, die er mit bedachtſamen Fleiſs ausarbeitete, trägt zu viele Spuren der Feile, als daſs wir den Reim in der gegenwärtigen Stelle für abſichtslos halten dürften. Im Deutſchen vermochte ich nicht, dieſe Figur nachzuahmen, und ſie würde auch kaum gefallen haben, da es uns an vielſilbigen Wörtern mangelt.

21) Milo verwaltete im J. 697 das Tribunat, und war beſonders thätig, des Cicero Zurückberufung zu

bewirken. Oft kam es während seines Tribunats zwischen den Anhängern des Clodius und seiner Parthei zu öffentlichen Kämpfen, wobei des Milo Leben und Güter nicht selten gefährdet wurden. Er verklagte den Clodius wegen verübter Gewaltthaten, und suchte durch den Widerstand, den er den rasenden Unternehmungen des Clodius leistete, die Sicherheit des Staates zu beschaffen.

22) Schelle zeigt richtig, daſs *abutemur* nicht für *utemur* stehe, wiewohl diese Bemerkung nicht ihm, sondern ältern Erklärern angehört. Durch *miſsbrauchen* indessen hätte er im Deutschen das Wort nicht ausdrücken sollen; denn dies ist hier viel zu stark.

23) Cicero bahnt sich hier schon den Weg zu seiner Vertheidigung. Nicht den Nutzen, den der Staat durch die Ermordung des Clodius erhalten hatte, sollte der Hauptgrund sein, worauf er seine Vertheidigung stützte. Denn dieser Nutzen konnte die That des Milo nach bürgerlichen und moralischen Gesetzen nicht rechtfertigen. Ciceros Absicht war vielmehr, des Clodius Ermordung als die nothwendige Folge der Nothwehr vorzustellen, und Clodius als den Nachsteller, Milo dagegen als den Vertheidiger seines eigenen Lebens aufzuführen. Er übergeht daher mit Bedacht in seiner Schutzrede alle Umstände, die es wahrscheinlich machten, daſs es Milos Absicht gewesen sei, den Clodius zu tödten, auch ohne daſs es seine Sicherheit nothwendig machte, unter andern die Bestürmung des Wirthshauses, wohin der verwundete Clodius gebracht war. Dies that er als ein geschickter Redner nach den eigenen Regeln, die er de orat. 2, 72 giebt. Doch weiſs Cicero auch bei Gelegenheit sehr den Nutzen geltend zu machen, den der Staat von der Ermordung des Clodius gehabt hat; aber er gebraucht ihn nicht eigentlich als Rechtfertigungsgrund für den Milo. Vergl.

C. 27 und folg. Mit Ernesti hier übrigens eine Lücke im Texte zu vermuthen, hat man keinen Grund.

24) Nemlich wer der Nachsteller gewesen ist.

25) Ehe Cicero den Beweis führt, dass Milo nur durch Nothwehr gedrungen, den Clodius getödtet habe, und zur Erzählung des Factums selbst kömmt, sucht er sehr geschickt, wie schon Quintil. instit. orat. 4, 2, 24, 25 bemerkt, die vorgefassten Meinungen und Behauptungen der Gegner zu widerlegen. Diese bestanden darin, dass es überhaupt unerlaubt sei, einen Menschen zu tödten, dass der Senat schon durch vorläufige Urtheile über die Strafbarkeit des Milo entschieden, dass Pompejus des Milo wegen das Gericht mit Bewaffneten umgeben habe.

26) Die Geschichte, auf welche hier angespielt wird, ist aus Liv. 1, 26 bekannt. Sie ereignete sich unter der Regierung des Tullus, der mit den von ihm bekriegten Albanern übereingekommen war, dass der Streit über die Oberherrschaft zwischen beiden Völkern durch den Kampf dreier Brüder von beiden Seiten entschieden werden sollte. Für die Römer kämpften die Horatier, für die Albaner die Curiatier. Der Sieg erklärte sich für die Römer. Publius, wie Livius ihn nennt, oder Marcus Horatius, wie er hier genannt wird, der allein im Kampfe, nachdem seine Brüder gefallen, unverwundet geblieben war, tödtete nach einander die drei verwundeten Curiatier. Dem als Sieger zurückkehrenden Horatius begegnete seine Schwester, die mit einem der Curiatier verlobt gewesen war. Der Anblick des Gewandes, das sie selbst für ihren Bräutigam verfertiget hatte, und womit sie jetzt ihren Bruder geschmückt sah, reizte sie zur Wehklage. Der hierüber erbitterte Bruder mordete seine Schwester. Der König ernannte, um über seine That zu richten, Duumvirn, die ihn zum Tode verurtheil-

ten. Er appellirte aber, auf den Rath des Königes, von ihrem Urtheilsſpruche an das Volk, welches ihn losſprach. Dies Gericht wird hier das erſte genannt, weil es das erſte war, wodurch über ein Todesverbrechen vom Volke geurtheilt wurde. Vergl. Dionyſ. Halic. 3, 27.

27) Der jüngere P. Scipio Africanus iſt gemeint.

28) Cajus Carbo war Volkstribun im J. 623. Er war der Urheber des dritten Tafelgeſetzes, wodurch es dem Volke auch bei der Abſtimmung über Geſetze zur Pflicht gemacht wurde, ſeine Stimmen ſchriftlich abzugeben. Während ſeines Tribunates erinnerte er oft an die Ermordung des Tiberius, und ſuchte durch erhitzende Reden das Volk gegen die Optimaten zu empören. Als Publius Africanus eben von Numantia zurückgekehrt war, ließs er ihn auf die Rednerbühne rufen, und fragte ihn öffentlich vor dem Volke, was er über die Ermordung des Tiberius halte. Scipio antwortete, daſs er ihm mit Recht getödtet ſchiene, wenn er die Abſicht gehabt hätte, die Freiheit ſeines Vaterlandes zu unterdrücken. Es entſtand ein Gemurmel; aber Scipio wuſste es durch eine drohende Rede zu beſänftigen. S. Valer. Max. 6, 2, 3. Carbo war im Verdacht, den plötzlichen Tod des Scipio, deſſen Anſehen die Ruheſtöhrer fürchteten, befördert zu haben, wiewohl die Sache nicht erwieſen iſt. Als Conſul im J. 634, bald nach der Ermordung des Cajus Gracchus, gab er ſich den Schein, als hielte er es mit den Optimaten; denn er vertheidigte den Opimius, durch deſſen Thätigkeit Gracchus Tod bewirkt war. Gleichwohl wurde er im folgenden Jahre wegen ſeines Tribunates angeklagt, und entzog ſich der Strenge ſeiner Richter durch einen freiwilligen Tod, nach Brut. 27, nach Valer. Max. 3, 7, 6 durch die Flucht ins Ausland.

29) Ueber den Tiberius Gracchus s. d. 11te Anmerk. zu d. 1sten Cat. Rede.

30) Ueber den Servilius Ahala s. d. 13te Anmerk. zu d. 1sten Cat. Rede.

31) Ueber den Publius Nasica s. d. 9te Anmerk. zu d. 1sten Cat. Rede.

32) Ueber den Lucius Opimius s. d. 15te Anmerk. zu d. 1sten Cat. Rede.

33) Ueber den Cajus Marius s. d. 21ste Anmerk. zu d. 1sten Cat. Rede.

34) Cicero meint die vom Senate gebilligte, aber nicht vom Volke befohlene Hinrichtung der von ihm verhafteten Theilnehmer an der Catilinarischen Verschwörung, weshalb er in der Folge von Clodius angeklagt, und ins Exil zu gehen genöthiget wurde.

35) Die gelehrten Männer sind hier besonders Dichter.

36) Orestes, der Sohn des Agamemnon, raubte bekanntlich, um den Tod seines Vaters zu rächen, dessen Mörder Aegistheus und seiner eigenen Mutter Clytemnästra, die an dem Morde Theil gehabt hatte, das Leben. Als er nach dieser That von den Furien verfolgt wurde, überlieferte er sich selbst dem Gerichte des Areopagus in Athen. Die Fabel aber wird verschiedentlich erzählt. Nach dem Demosthenes contra Arist. waren die zwölf obern Götter selbst seine Richter, von denen sechs ihn verurtheilten, fünf ihn lossprachen, die zuletzt siegten, da Minerva durch ihre Stimme für die Unschuld des Orestes den Ausschlag gab. Nach Aeschylus waren die Areopagiten seine Richter, von welchen, nach dem Scholiasten des Aeschylus, 16 für die Verurtheilung des Orestes, 15 für seine Lossprechung stimmten, denen Minerva durch ihre Stimme das Uebergewicht verschaffte. Der letztern Erzählung folgt Cicero.

37) Der hier erzählte Vorfall ereignete ſich im J. 650 unter dem zweiten Conſulate des Marius, der damals das Heer gegen die Cimbern und Teutonen anführte. Plutarch im Leben des Marius C. 14 nennt den Tribunen Cajus Luſius, der bei Valerius Maximus 6, 1, 12 Cajus Luſcius heiſst, und den Soldaten Trebonius, der bei Quintilian inſtit. orat. 3, 11, 14 Aruncius genannt wird. Der Tribun war nach Plutarch ein Schweſterſohn des Marius, und ſchien in andern Rückſichten kein ſchlechter Mann. Marius erklärte nicht bloſs den Soldaten, der den gegen ihn frevelnden Tribunen getödtet hatte, für unſchuldig, ſondern beſchenkte ihn auch des von ihm gegebenen Tugendbeiſpieles wegen mit einer Bürgerkrone.

38) Schelle meint, daſs Cicero hier auf die zwölf Lictoren anſpiele, die den Conſuln die Faſces und Beile vortrugen. Aber dieſe Erklärung paſst nicht in den Zuſammenhang. Die Conſuln lieſsen ja nicht ihrer eigenen Sicherheit wegen die Faſces und Beile vortragen. Auch iſt hier nicht von Beilen, ſondern von Schwerdtern die Rede. Wahrſcheinlicher alſo muſs man an die Bedeckungen von Bewaffneten denken, welche die vornehmen Römer auf ihren Reiſen bei ſich zu haben pflegten. Solche Bedeckungen hatten ſowohl Clodius, als Milo um ſich. Und dieſes ſcheint nichts Ungewöhnliches geweſen zu ſein, da wir aus dieſer Rede ſelbſt wiſſen, daſs die Landſtraſsen, beſonders die Appiſche, von Räubern beunruhigt wurden.

39) Schelle überſetzt *expreſſimus* in Worte gekleidet. Aber offenbar muſs *exprimere* hier in der eigentlichen Bedeutung ſtehen, wenn es zu *arripuimus* und *hauſimus* paſſen ſoll. Der Hauptbegriff iſt *empfangen*, *gewinnen*, den Cicero durch drei bildliche Wörter in der Lebhaftigkeit des Vortrages ausdrückt, welche

die Vorſtellung der unabhängigen Selbſtthätigkeit erwecken ſollen.

40) Nicht *et ſic*, wie Schelle in ſeiner Ueberſetzung vorzieht, muſs man leſen, ſondern *etſi*, nach allen Ausgaben und Handſchriften. Es iſt hier ein Gegenſatz zwiſchen *leges ſilent*, und *etſi lex ipſa dat poteſtatem.* Die Selbſtvertheidigung iſt nicht bloſs deshalb erlaubt, weil man in der Zeit eines plötzlichen Ueberfalls auf die Geſetze keine Rückſicht nehmen, und von ihnen keinen Schutz erwarten kann, ſondern das Geſetz ſelbſt ertheilt gewiſſermaſsen das Recht zur Selbſtvertheidigung. Es iſt hier aber, wie wir im Folgenden ſehen, ein beſtimmtes Geſetz gemeint, nemlich das von Sulla gegebene Geſetz *de ſicariis.*

41) Mit Lambin hier eine Aenderung in der Lesart vorzunehmen, ſcheint unnöthig. Der Sinn iſt deutlich. Das Geſetz ſagt, daſs derjenige, der eine Mordwaffe führt, um einen Menſchen zu tödten, ſtrafbar iſt. Es erklärt alſo zugleich, daſs derjenige, der, um ſein Leben zu vertheidigen, die Waffe gebraucht hat, nicht als Mörder zu betrachten iſt; denn wäre dies nicht die Meinung des Geſetzes, ſo würde es überhaupt das Tragen der Waffen verboten haben.

42) Cicero ſucht in dieſem Capitel die zweite vorgefaſste Meinung zu widerlegen, die dem Milo ſchaden konnte, daſs nemlich der Senat ſchon durch ſeine Urtheile die Handlung des Milo verdammt habe. Der Senat hatte die Beſtürmung des Hauſes, das der Interrex Lepidus bewohnte, die Anzündung der Curie und den Mord auf der Appiſchen Landſtraſse für geſetzwidrige, den Staat befährdende Handlungen erklärt, und hierauf dem Pompejus unumſchränkte Vollmacht ertheilt, für die Sicherheit des Staates zu wachen. Cicero giebt zu, daſs der Senat die auf der Appiſchen Landſtraſse verübte Gewaltthätigkeit im Allgemeinen

gemiſsbilligt habe; aber behauptet zugleich, daſs man hieraus nicht eine Miſsbilligung der That des Milo bei dem Senate folgern dürfe. An ſich iſt jede verübte Gewaltthätigkeit ein Staatsverbrechen, und muſs deshalb vom Staate gemiſsbilligt und unterſucht werden; aber derjenige, der ſie ausübte, iſt darum nicht immer der Strafbare, ſondern derjenige vielmehr, der ſie veranlaſst hat. Daſs der Senat über den Milo nicht ungünſtig urtheile, behauptet Cicero, habe er dadurch gezeigt, daſs er ihm die Vertheidigung des Milo in ſeiner Verſammlung geſtattet, und ihn mit groſsem Beifalle angehört habe; und dieſes ſchienen die Volkstribunen ſelbſt einzugeſtehen, da nach ihren Aeuſserungen der Senat nicht urtheile, was er ſelber denke, ſondern aus Furcht vor Ciceros Macht, was dieſer wolle.

43) Erneſti vermuthet nicht unwahrſcheinlich, daſs man *quando*, *etiam* ſtatt *quando enim* leſen müſſe. Ich habe nach dieſer Vermuthung überſetzt, wiewohl das *enim* ſich auch einigermaſsen rechtfertigen läſst, da der von *quando* abhängende Satz nur eine weitere Ausführung des vorhin Geſagten iſt.

44) Unter dem verſengten Volkstribunen verſteht Cicero den Titus Munatius Plancus, der mit dem Quintus Pompejus Rufus nach der Ermordung des Clodius das Volk ſo erhitzte, daſs er den Leichnahm des Clodius in der Curie ſelbſt verbrannte, und der nicht eher zu reden aufhörte, als bis er durch den Brand der Curie vom Markte verjagt wurde. Cicero nennt die Reden des Plancus erſtorbene, weil ſie keine Kraft haben, keinen Eindruck machen, gleichſam ſchon todt ſind, ehe ſie die Zuhörer erreichen. Dieſer Munatius Plancus wurde mit ſeinem Collegen Quintus Pompejus Rufus im folgenden Jahre nach ſeinem Tribunate wegen der während deſſelben erregten Unruhen ange-

klagt, und von allen Richtern einmüthig verurtheilt. — Wenn Schelle *intermortuae conciones* durch erſtorbene Volksverſammlungen überſetzt, ſo ſcheint er den Sinn verfehlt zu haben. Denn Einmal mochten die geräuſchvollen Volksverſammlungen, die er hielt, ein plötzliches Ende genommen haben; aber daſs dies an jedem Tage der Fall war (quotidie), davon ſagt die Geſchichte nichts.

45) Es war nach dem Pompejiſchen Geſetze ein auſserordentliches Gericht zur Unterſuchung der von Milo verübten Gewaltthätigkeiten angeordnet worden. Cicero ſagt, daſs dieſe Anordnung nicht unbillig ſei, um den mächtigen Pompejus nicht zu erzürnen. Doch läſst er ſich im Folgenden nicht undeutlich merken, daſs er dieſe auſserordentliche Art der Unterſuchung für unnöthig halte, da es ſchon Geſetze, nach welchen, und beſtändige Gerichte gab, vor welchen die Sache des Milo unterſucht werden konnte. Auch wiſſen wir, daſs Milos eifriger Freund, der Volstribun Marcus Cälius Rufus, ſich der Pompejiſchen Bill nachdrücklich widerſetzte, und ſie ein *privilegium*, ein bloſs gegen den Milo gerichtetes Geſetz nannte.

46) Es gab beſonders ſeit den Zeiten des Sulla *quaeſtiones perpetuae*, Criminalgerichte, welche Staatsverbrechen unterſuchten, und von jährlich in den Comitien erwählten Prätoren und Quäſitoren verwaltet wurden, und Geſetze, die ſich auf die Beſtrafung öffentlicher Gewaltthätigkeiten bezogen. Dahin gehörten unter andern die Corneliſchen Geſetze vom J. 673 *de ſicariis*, *de maieſtate*, das Plotiſche Geſetz *de vi publica* vom J. 665, und das Lutatiſche *de vi publica* vom J. 676 und mehrere.

47) Die Geſchichte, auf welche hier angeſpielt wird, ereignete ſich im J. 692. Clodius hatte ſich in die Pompeja, Cäſars Gemahlin, verliebt. Da aber

diese von ihrer Mutter Aurelia strenge bewacht wurde, so wuſste er sich lange keine Gelegenheit zu einer Zusammenkunft mit ihr zu verschaffen, bis ihm endlich das Fest der Guten Göttin eine bequeme Gelegenheit hierzu darzubieten schien. Dieses Fest wurde einer unbekannten Göttin jährlich am ersten Mai in dem Hause eines Consuls oder Prätors gefeiert, und in dem gedachten Jahre grade in dem Hause des Prätors Julius Cäsar. Bei diesem Feste durfte keine männliche Person gegenwärtig sein, und selbst der Herr des Hauses muſste sich entfernen. Man verjagte alle Thiere männlichen Geschlechts aus dem Hause, und sogar alle Gemählde, welche ein männliches Wesen abbildeten, wurden bedeckt. Clodius hatte eine von den Sklavinnen der Pompeja gewonnen, und von dieser wurde er in weiblicher Kleidung eingelassen. Seine Ungeduld bewog ihn, zu früh aus seinem Schlupfwinkel hervorzugehen. Man entdeckte ihn; es entstand die gröſste Verwirrung im Hause; die Feierlichkeit wurde sogleich aufgehoben, und Clodius aus der Thüre gestoſsen. Die Sache ward sogleich in der ganzen Stadt ruchtbar, und erregte das gröſste Aufsehen. Quintus Cornificius brachte die Sache im Senate zur Sprache, und dieser faſste, nach einem von den Vestalinnen und Opferpriestern eingezogenen Gutachten, den Beschluſs, daſs die Consuln beim Volke auf ein auſserordentliches Gericht zur Untersuchung des von Clodius begangenen Verbrechens antragen sollten. Aber der Consul Piso, ein Freund des Clodius, der den Antrag machen sollte, meinte es mit demselben nicht ernstlich, und Clodius wuſste durch seine Anhänger im Volke die Annahme desselben zu verhindern. Da der Consul mit seinem Antrage nicht durchdringen konnte, überlieſs man es, auf den Vorschlag des Hortensius, dem Volkstribunen Quintus Fufius, der aber auch des Clodius Freund war,

den Antrag in einer etwas veränderten Geſtalt zu machen. Der Senat hatte anfangs gewollt, daſs das ganze Volk in den Comitien über die Sache richten ſollte; nach des Fufius Antrage dagegen ſollte die Sache vor dem Prätor und den von ihm gewählten Richtern, von denen der Ankläger ſowohl, als der Beklagte ſo viele verwerfen konnten, als ſie wollten, verhandelt werden. Nach dieſem vom Volke beſtätigten Vorſchlage wurde das Gericht aus den dürftigſten und ſchlechteſten Menſchen zuſammengeſetzt, die ſich faſt öffentlich beſtechen lieſsen. Deſſen ungeachtet konnte Clodius nur durch 31 Stimmen losgeſprochen werden, und 25 verurtheilten ihn. Der Unwille über dieſe Losſprechung war allgemein. Cicero hatte vor dieſem Gericht ein Zeugniſs gegen Clodius abgelegt, und dies war die Urſache, aus welcher ſich die bittre Feindſchaft zwiſchen beiden entſpann.

48) Die Macht, über den Clodius ein Gericht zu beſchlieſsen, wurde dem Senate in ſo ferne entriſſen, als er das Gericht nicht ſo anordnen konnte, wie er es anfangs wünſchte. Mit Recht verwirft Schelle die gezwungene Erklärung, die Manutius von dieſer Stelle giebt.

49) Auf Antrieb des Sextus Clodius war der Leichnahm ſeines Verwandten in die Curie gebracht worden, wo man von den Bänken, Tiſchen u. ſ. w. dem Clodius einen Scheiterhaufen errichtete, deſſen Flamme auch die Curie und die daran ſtoſsenden Gebäude ergriff. S. d. hiſtor. Einleit.

50) Zwei Tage nach der Ermordung des Clodius war Marcus Lepidus zum Interrex ernannt worden, weil die Conſuln des vorigen Jahres wegen der von den Bewerbern durch ihre Partheien erregten Unruhen die conſulariſchen Comitien nicht hatten halten können. Da Milo ſich durch die Ermordung des Clodius

bei dem groſsen Haufen verhaſst gemacht hatte, ſo wünſchten ſeine Mitbewerber Hypſäus und Scipio, daſs die Comitien ſogleich gehalten werden möchten. Es war aber nicht Sitte, daſs der erſte Interrex gleich die Comitien hielt. Aus dieſem Grunde wegerte ſich auch Lepidus, dieſes zu thun. Um ihn dazu zu zwingen, belagerten ihn die Clodianer die ganze Zeit des Interregnums, das heiſst, fünf Tage, in ſeinem Hauſe, das ſie endlich erſtürmten, und worin ſie allerlei Unfug verübten. Ein Haufen von Milonianern, der auch gekommen war, die Comitien zu ertrotzen, befreiete ihn endlich, weil nun die Partheien ſich unter einander zu bekämpfen anfingen.

51) S. die 11te Anmerk. bei der 1ſten Cat. Rede.

52) S. die 16te Anmerk. bei der 1ſten Cat. Rede.

53) S. die 22ſte Anmerk. bei der 1ſten Cat. Rede.

54) Cicero meint den Munatius Plancus.

55) Schelle überſetzt *extra ordinem* durch beſonders dazu beſtellte Richter. Warum, weiſs ich nicht. Wenn andre, als die gewöhnlichen Perſonen, aus denen man die Richter zu wählen pflegte, für dieſes Gericht angeſtellt wären, ſo würde es ja ein auſserordentliches Gericht geweſen ſein, welches der Senat, nach Ciceros Erklärung, nicht wollte. *Extra ordinem* heiſst hier offenbar nichts anders, als der Senat wollte, daſs die Sache des Milo eher, als andre Criminalſachen in dieſem Jahre, übrigens aber vor den gewöhnlichen Gerichten, verhandelt werden ſollte. Natürlich wurden ſonſt die gerichtlichen Unterſuchungen nach der Zeitfolge der Verbrechen und Anklagen beobachtet. Schelles eigene Erklärung widerſtreitet ſeiner Ueberſetzung.

56) Wenn eine im Senat geäuſserte Meinung mehrere Dinge betraf, ſo konnte jeder Senator, der die Meinung zum Theil billigte, zum Theil miſsbilligte,

verlangen, daſs man über jeden einzelnen Punkt beſonders abſtimme. Es war hinlänglich, dieſes Verlangen im Sitzen durch das bloſse Wort *divide* zu äuſsern. Dies that jetzt auch ein Senator. Den Punkt in dem Gutachten des Senats, nach welchem des Milo Sache allen übrigen vorgehen ſollte, lieſs er genehmigen; den andern Punkt, daſs Milos Sache vor den gewöhnlichen Gerichten unterſucht werden ſollte, machten die Volkstribunen Munatius und Salluſtius durch ihren Widerſpruch unkräftig.

57) Nach Aſconius, verlangte Quintus Fufius, der ſchon einſt bei dem Antrage über den geſtöhrten Dienſt der *bona dea* ſich des Clodius mit Eifer angenommen hatte, (S. d. 47ſte Anmerk.) jetzt, auf Antrieb des Munatius, das theilweiſe Stimmen über die vom Hortenſius geäuſserte Meinung.

58) Ein Senatsbeſchluſs hieſs *auctoritas*, wenn ein Volkstribun ihn durch ſeine Einrede ungültig gemacht hatte, *ſenatus conſultum*, wenn er ohne Einrede der Tribunen durchgegangen war. Doch ſteht *auctoritas* zuweilen für *ſenatus conſultum*, aber nicht umgekehrt das letzte für das erſtere.

59) Cicero widerlegt das dritte Vorgeben der Feinde des Milo, daſs nemlich Pompejus ſchon über die Strafwürdigkeit des Milo entſchieden habe.

60) S. die hiſtor. Einleitung.

61) Vor dem Caſſiſchen Geſetze vom J. 617 pflegten die Richter mündlich zu ſtimmen; aber dieſes Geſetz verordnete, daſs man bei den öffentlichen Gerichten, ausgenommen bei dem Gericht über Hochverrath, (welche Einſchränkung indeſs durch das Cöliſche Geſetz vom J. 646 auch wegfiel) ſich der Täfelchen beim Stimmen bedienen ſollte. Doch erlaubte das Corneliſche Geſetz vom J. 673 dem Angeklagten, zu erklären, auf welche Art, ob laut oder durch Täfelchen, er ge-

ſtimmt wollte, welches Geſetz aber nur kurze Zeit gegolten zu haben ſcheint. S. die 104te Anm. b. d. Rede f. d. Cluent. Wenn durch Täfelchen geſtimmt wurde, erhielt jeder Richter drei Täfelchen, auf welchen die Buchſtaben A (*abſolvo*, ich ſpreche los), C (*condemno*, ich ſpreche ſchuldig), N. L. (*non liquet*, die Sache iſt nicht klar), ſtanden. Von dieſen warf der Richter, nachdem er urtheilen wollte, eins in die Urne, aus welcher der Prätor oder Quäſitor ſie herauszog, um darnach das Urtheil zu ſprechen. Das Täfelchen mit dem Buchſtaben *A* wird hier durch *littera ſalutaris*, das Täfelchen mit C durch *littera triſtis* bezeichnet. Der Gedanke iſt alſo: Pompejus würde kein Gericht angeordnet haben, wenn er den Milo für ſchuldig hielte, da er nach der ihm vom Senate ertheilten unumſchränkten Vollmacht ſelbſt ſtrafen könnte.

62) Die Schweſter des Marcus Druſus war an den M. Porcius Cato, den Sohn des Marcus Cato Sallonianus, den Enkel des Cato Cenſorinus, verheirathet. Von dieſem ſtammte der jüngere berühmte Cato von Utica, der jetzt unter den Richtern anweſend war.

63) S. die 301ſte Anmerk. zu der Rede für den Cluentius. Der Senat bedurfte damals, als der jüngere Druſus das Tribunat verwaltete, mehr, als je, eines eifrigen Vertheidigers. Durch das Gracchiſche Geſetz vom J. 632, welches ihm die Gerichtsbarkeit entzog, und den Rittern übertrug, hatte er allen Glanz und alles Anſehen verloren. Die würdigſten ſeiner Mitglieder, ein Metellus, ein Rutilius, waren durch die neuen Richter verurtheilt worden, die jeden, der ſich ihren Bedrückungen bei der Einnahme der Staatsgefälle widerſetzte, durch gerichtliche Anklagen zu ſchrecken wuſsten. Druſus, vom Senate ſelbſt zur Bewerbung ums Tribunat aufgefordert, hatte die Abſicht,

dem Senat sein altes Vorrecht wieder zu verschaffen. Aber weil er alle Partheien zu gewinnen suchte, so verlor er endlich bei allen seine Gunst. Dem Senate verhiefs er (und dies war eigentlich der Hauptzweck seiner Bemühungen und sonstigen Versprechungen) die Wiedererlangung der Gerichtsverwaltung, den Rittern, dafs aus ihrem Körper der Senat ergänzt werden sollte, dem Volke schmeichelte er durch versprochene übertriebene Schenkungen von öffentlichen Ländereien und andre vortheilhafte Gesetzesvorschläge, den Bundesgenossen versprach er das Römische Bürgerrecht. Allein eben diese Versprechungen, die der einen Parthei entzogen, was er der andern bewilligte, beförderten sein Unglück. Das Volk, das willig jeden Vorschlag aufnahm, und mit gewaffneter Hand durchsetzte, der seinen Vortheilen gemäfs war, fand sich dadurch beleidigt, dafs er den Bundesgenossen Antheil an der Gesetzgebung zugestand. Die Bundesgenossen, die gleiches Stimmrecht eifrig wünschten, wurden ihm abgeneigt, weil er Ländereien, in deren Besitz sie zum Theil waren, dem Volke zusicherte. Die Ritter, die sich gerne in den Senat versetzt sahen, waren besorgt, dafs sie ganz von dem Richteramte entfernt werden möchten. Der Senat, sehr begierig, sein verlornes Ansehen wiederzuerlangen, wollte doch den Rittern keinen Antheil an ihren Berathschlagungen gönnen, und war mit den übertriebenen Schenkungen an das Volk unzufrieden. So von allen Partheien angefeindet, konnte er zuletzt wenig mehr ausrichten, und büfste endlich im Gedränge durch Meuchelmord sein Leben ein. Den Urheber seines Todes, der auch nicht von allen Schriftstellern gleichförmig erzählt wird, kann man nicht bestimmen. Die Consuln des J. 663 Cäpio und Philippus, die dem Drusus auf das heftigste entgegengekämpft hatten, standen im Ver-

dacht, zu diesem Morde mitgewirkt zu haben. Cicero nennt den Quintus Varus, den Collegen des Drusus im Tribunate, als den Anstifter des Mordes. Aber eine Untersuchung über seinen Tod wurde nicht angestellt. — Wenn Schelle von Ernesti sagt, dieser habe behauptet, der jüngere Drusus wäre *patronus senatus* genannt worden, oder er habe wenigstens die Sache unentschieden gelassen: so kann er nicht die Clavis nachgesehen haben, wo Drusus, dem Vater, dieser Ehrentitel ausdrücklich beigelegt wird. Das hinzugefügte *pene* zeigt freilich deutlich genug, dass nicht dem jüngern Drusus, wie dem ältern der Titel *patronus senatus* vom Senate zuerkannt worden ist.

64) Publius Scipio Africanus der Jüngere, ein Sohn des Lucius Aemilius Paullus, der hervorragendste Mann im Staate zu seiner Zeit, starb im J. 625, im 56sten Jahre seines Alters, man weiss nicht, ob eines natürlichen oder gewaltsamen, doch plötzlichen Todes. So viel ist gewiss, dass er seinen Feinden, den Triumvirn Marcus Fulvius, Cajus Gracchus, Cajus Carbo sehr gelegen starb, die deshalb auch in den Verdacht geriethen, seinen Tod befördert zu haben. Man fand ihn des Morgens todt im Bette, mit Spuren, wie einige erzählen, von Erdrosselung, nachdem er noch den Tag vorher mit vieler Lebhaftigkeit sowohl in der Volksversammlung, als im Senat über die Gefahren des Vaterlandes und die ihm drohenden Nachstellungen geredet hatte, und am Abend, nach Entlassung des Senats, unter einer feierlichen Begleitung der Senatoren, des Volks und der Bundesgenossen, deren Sache er gegen die Länderverteiler beschützt hatte, nach Hause gegangen war. Es hatte sich das Gerücht verbreitet, dass der Senat die Absicht habe, ihn, zur Beruhigung des Staats unter den damaligen Verwirrungen, zum Dictator zu ernennen, und man glaubt, dass

die Furcht vor dieſer Dictatur ſeinen Feinden den Entſchluſs eingegeben habe, ihn zu ermorden. Doch iſt es möglich, daſs die Anſtrengung des vorhergehenden Tages ſeinen Tod beſchleunigte; denn über die Art ſeines Todes wurde nicht die geringſte Unterſuchung angeſtellt, und ſein Leichnahm nicht einmal auf öffentliche Koſten beſtattet.

65) Clodius war nemlich auf der Appiſchen Landſtraſse ermordet worden, die von Appius Cäcus angelegt war. (S. die 165ſte Anmerk. in der Rede für die Manil. Bill). Dieſen Umſtand hatten die Gegner benutzt, um das Scheusliche ſeiner That zu erhöhen.

66) Nicht ohne Urſache ſpielt hier Cicero auf die Ermordung des Marcus Papirius an, weil Clodius durch die Urſache, die zu dieſer That die Veranlaſſung gab, den Pompejus zuerſt beleidiget hatte. Der Vorfall, von dem hier geredet wird, ereignete ſich im J. 696. Pompejus hatte den jüngern Sohn des Armeniſchen Königes Tigranes mit nach Rom geführt, und ihn ſeinem Freunde, dem damaligen Prätor, Lucius Flavius, zur ſtrengen Bewachung anvertraut. Clodius, damals Volkstribun, äuſserte gegen Flavius den Wunſch, dieſen Königsſohn einmal zu ſehen. Flavius bewilligte ihm ſeinen Wunſch, und lieſs den Gefangenen zum Clodius führen. Sogleich bemächtigte ſich dieſer deſſelben, ſetzte ihn in Freiheit, und ermunterte ihn, auf einem zu dieſem Zweck bereit gehaltenen Schiffe nach Aſien zu entfliehen. Der Sturm aber nöthigte das Schiff, in Antium wieder einzulaufen. Sobald Flavius dieſes erfahren, machte er ſich mit einigen Freunden auf den Weg, um den Königsſohn wieder in ſeine Gewalt zu bekommen. Clodius zog ihm entgegen; es entſtand ein Gefecht, in welchem auf beiden Seiten mehrere Menſchen getödtet wurden, und unter dieſen Marcus Papirius, ein Römiſcher Ritter und Freund des

Pompejus. Flavius entrann nur eben, und kehrte ohne Begleitung nach Rom zurück.

67) Clodius ſtammte aus einer der älteſten und angeſehenſten patriciſchen Familien, deren Gründer Atta Clauſus, ein Sabiner, war, der ſich bald nach Vertreibung der Könige, mit allen ſeinen Clienten, in Rom niederlieſs, und in den Senat wegen ſeines Reichtums und ſeines Anſehens aufgenommen wurde. Sein Geſchlecht war eins der blühendſten in Rom, und es gab faſt nie eine Periode, da nicht Claudier öffentliche Aemter bekleideten. Die Appier, die Neronen, die Marceller, welche aber in plebejiſche Familien übergingen, waren Zweige des Claudiſchen Geſchlechts. Die Appier, zu denen Clodius gehörte, hatten ſich in ältern Zeiten beſonders durch ihren Eifer in der Beſchützung der Gerechtſamen des Senates ausgezeichnet.

68) Der Tempel des Caſtor lag auf der mittägigen Seite des Römiſchen Marktes. In dieſem Tempel wollte ſich damals der Senat verſammeln, als Clodius gegen den Pompejus einen Meuchelmörder ausgeſtellt hatte. Es iſt bekannt, daſs der Senat ſich immer an Orten zu verſammeln pflegte, die von den Augurn eingeweiht waren. Solche Oerter waren ſowohl die Curie, als die Tempel.

69) Die Begebenheit, die hier angedeutet wird, geſchah im J. 697. Clodius war auf den Pompejus erbittert, weil er die Bill für die Zurückberufung des Cicero unterſtützte, und beſonders durch ſein Anſehn dieſelbe durchgegangen war. Denn als Pompejus ſah, daſs Clodius ihn ſelbſt zu unterdrücken ſuchte, wünſchte er Ciceros Rückkehr, den er vorher vernachläſſigt hatte.

70) Nach Cap. 14 iſt es wahrſcheinlich, daſs des Cicero Leben zu dreienmalen von Clodius bedroht wur-

de, zuerſt vor ſeinem Exil, dann kurz nach ſeiner Rückkehr aus dem Exil, und zuletzt kurz vor der Ermordung des Clodius ſelbſt.

71) Daſs dieſe Stelle ironiſch zu verſtehen ſei, bedarf kaum einer Erinnerung. Sehr ſchön contraſtirt damit der feierliche Ernſt, mit welchem Cicero die Rede abwechſeln läſst.

72) Ich möchte *profecto* hier nicht miſſen, aber es mit dem zweiten Satze verbinden, wie ſchon Grävius es wünſcht. Ich ſehe nicht ein, warum Schelle behauptet, daſs durch *profecto* der Vortrag geſchwächt, und noch mehr geſchwächt werde, wenn es mit dem zweiten *fuit* verbunden wird. Es ſcheint mir ganz natürlich, daſs, wenn man etwas zweimal betheuert, man es das zweitemal ſtärker betheuere, als das erſtemal.

73) Clodius hatte ſich im J. 698 dem Pompejus wieder zu nähern geſucht, als dieſer mit dem Craſſus ſich um das zweite Conſulat bewarb. Der ganze Senat hatte ſich dieſer Bewerbung widerſetzt, und ſogar, einem eignen dafür abgefaſsten Beſchluſſe zufolge, Trauerkleider angelegt. Clodius allein erſchien ohne Trauerkleider, und erklärte ſich für den Pompejus in öffentlichen Reden. Wahrſcheinlich trug auch die Verwandtſchaft des Pompejus mit dem Appius Pulcher, einem Bruder des Clodius, etwas zu dieſer Ausſöhnung bei. Denn eine von den Töchtern des Appius war mit einem Sohne des Pompejus verheirathet.

74) Meiſterhaft iſt die Art, wie Cicero den Pompejus zugleich anklagt und rechtfertiget. Um ſich nicht den Schein der Partheilichkeit für den Milo zu geben, brachte er ein hartes Geſetz in Vorſchlag, das aber doch dem Milo nicht ſchaden kann, weil er die würdigſten Männer für das Gericht auswählte. Wie geſchickt war dieſe Wendung der Sachen, ſowohl dem

Pompejus andre Gesinnungen einzuflöfsen, als die Zuneigung der Richter zu gewinnen!

75) Die Lichter sind hier die würdigsten und angesehensten Männer im Staate.

76) Die Feinde des Milo hatten verbreitet, Pompejus hätte die Freunde des Cicero vom Gericht ausgeschlossen. Der Redner macht, um diesen Einwurf zu widerlegen, zwischen Freunden, mit denen er persönlichen Umgang hatte, und solchen, die ihm wohlwollten, einen Unterschied. Wenn Pompejus, behauptet er, rechtschaffene Männer, die ihr Vaterland aufrichtig lieben, zu Richtern auszuwählen die Absicht hatte; so konnte seine Wahl auf keine fallen, die nicht wohlwollende Gesinnungen gegen ihn hegen. Denn jeder Redliche mufs auch den Mann lieben, der dem Vaterlande so wichtige Dienste geleistet hat, und es mit der Wohlfahrt des Staates so treu meint.

77) Lucius Domitius Ahenobarbus war im J. 700 mit dem Appius Pulcher Consul gewesen. Er zeichnete sich als ein eifriger Republikaner aus, und wollte sowohl den Cäsar, als den Pompejus gedemüthiget wissen. Im bürgerlichen Kriege indessen kämpfte er für den Pompejus in Griechenland, weil dieser sich das Ansehn gab, die Sache des Senates zu vertheidigen, wiewohl Cäsar, der ihn mit seinem Sohne in Gallien gefangen genommen, ihm die Freiheit geschenkt hatte. Er verlor nach der Pharsalischen Schlacht durch die Reiter des blutdürstigen Antonius, die ihn eingeholt hatten, das Leben. Sein Sohn Cnejus Domitius wurde von Cäsar begnadigt, aber hatte doch den Hafs des Vaters gegen den Cäsar geerbt. Denn er wird von Cicero in der 2ten Philipp. Rede unter den Mördern des Cäsar genannt.

78) Nicht selbst erwählte Pompejus den Domitius zum Vorsitzer des Gerichtes, sondern durchs Volk

ward er dazu ernannt; aber der Redner kann ſagen, daſs der Mann dasjenige ſelbſt thue, was auf ſeinen Vorſchlag und Antrieb geſchieht.

79) Einen Beweis ſeiner Standhaftigkeit hatte Domitius beſonders in ſeiner Prätur im J. 696 gegeben, als der Volkstribun Cnejus Manlius das von ſeinem Collegen Clodius verfertigte Geſetz vorſchlug, nach welchem es den Freigelaſſenen erlaubt ſein ſollte, in allen Zünften zu ſtimmen. Als Manlius dieſe Bill mit Gewalt durchſetzen wollte, wurde er von Domitius mit gewaffneter Hand vom Markte verjagt, bei welcher Gelegenheit viele Manlianer getödtet wurden. Dieſe That machte ihn beliebt bei dem Senat, aber verhaſst beim Volke. Auch war er der erſte, der es in ſeiner Prätur wagte, gegen das Clodiſche Geſetz, auf die Zurückberufung des Cicero im Senate anzutragen.

80) In der ganzen Hälfte des J. 701 gab es, nach Dio, gar keine öffentlichen Beamte in Rom. Erſt im 7ten Monate konnten die conſulariſchen Comitien gehalten werden, und wahrſcheinlich wurden auch die prätoriſchen bis dahin verzogen. So konnten die zuletzt erwählten Obrigkeiten ihr Amt nicht viel länger, als fünf Monate verwalten.

81) Lucius Aemilius Paullus verwaltete für das Jahr 701 die Prätur, unter den Conſuln Cnejus Domitius Calvinus und Marcus Valerius Meſſala, und wird wahrſcheinlich ein ſtrenger, gerechtigkeitliebender Mann geweſen ſein, weil Clodius ihn zum Collegen zu haben fürchtete.

82) Das Villiſche Geſetz vom J. 574 ſcheint verordnet zu haben, daſs man ſich im 37ſten Jahre um die Aedilenwürde, im 40ſten um die Prätur, im 43ſten um das Conſulat bewerben dürfe. Doch erlaubte das Corneliſche Geſetz vom J. 673, daſs man ſich unmittelbar nach einer verwalteten Ehrenſtelle um die andre

bewerben durfte. Gewöhnlich indeſſen ſcheint man ſich doch nach dem ältern Villiſchen Geſetz bei der Bewerbung um Ehrenämter gerichtet, und zwei Jahre gewartet zu haben, ehe man ſich um ein höheres Amt bewarb. Clodius hatte im J. 698 unter den Conſuln Cnejus Cornelius Lentulus und Lucius Marcius Philippus die Aedilenwürde verwaltet; ſein geſetzmäſsiges Alter für die Prätur war alſo das J. 701.

83) Ehe die Wahlen der höhern Obrigkeiten gehalten wurden, pflegten die Auſpicien angeſtellt zu werden. Sobald man ungünſtige Zeichen beobachtet und angekündigt hatte, muſste man das Wahlgeſchäfft aufſchieben. Die Römer waren überhaupt ſehr abergläubiſch, und mancher gab wohl ſeine Bewerbung auf, wenn er ſich überredete, daſs die Gottheit ſeine Erwählung nicht billige.

84) Die Comitien waren nach dem Aſconius ſchon zweimal angefangen, aber immer unterbrochen worden. Wahrſcheinlich war Milo in dieſen frühern, aber unterbrochenen Comitien von einigen zuerſt ſtimmenden Centurien zum Conſul erklärt worden, woraus Clodius die Zuneigung des Volks gegen den Milo wahrnehmen konnte.

85) Man hat gefragt, was es dem Clodius nützen konnte, die Tribus zuſammenzuberufen, da die obrigkeitlichen Perſonen in den Comitien nach Centurien erwählt wurden. Aber in den Tribus waren ja die Centurien enthalten. Wer alſo die Tribus auf ſeiner Seite hatte, konnte auch durch die Centurien ſeinen Zweck zu erreichen hoffen. Anfangs freilich ſtimmte man in den *comitiis centuriatis* nach Claſſen; aber in ſpätern Zeiten wurden die Centurien unter die Tribus vertheilt, damit das gar zu groſse Uebergewicht der erſten Claſſe aufhören möchte, und die Centurien ſtimmten nach der durchs Loos beſtimmten Ordnung

der Tribus. Zuerſt loſten die Tribus über die Folge des Stimmens, dann die in jeder einzelnen Tribus enthaltenen Centurien. Die Tribus, deren Loos zuerſt herauskam, hieſs *tribus praerogativa*, ſowie die zuerſt ſtimmende Centurie, deren Beiſpiele die übrigen zu folgen pflegten, *centuria praerogativa*. Nun iſt es begreiflich, warum die Candidaten Geld unter die Tribus vertheilten, wenn ſie die Centurien zu gewinnen wünſchten.

86) Clodius machte den Unterhändler, um nemlich das Beſtechungsgeſchäfft zu betreiben. Die Candidaten gingen mit der Beſtechung ſo öffentlich um, daſs ſie ihre eignen *interpretes*, die mit dem Volke über ſeine Stimmen unterhandelten, ihre *ſequeſtres*, bei denen das für die Stimmen verſprochene Geld deponirt wurde, ihre *diviſores* hatten, die das Geld austheilten.

87) Die Colliniſche Zunft war bekanntlich eine von den vier Stadtzünften, die lange nicht ſo angeſehen waren, als die Landzünfte. Die Abſicht, warum Clodius dieſe Zunft willkührlich und wider die Geſetze als Privatperſon verſtärkte, konnte wohl eben nicht, wie die Ausleger meinen, dahin gehen, ſich durch ihre Stimmen einen gröſsern Einfluſs auf die conſulariſchen Comitien zu verſchaffen; denn für dieſe konnte die Colliniſche Zunft wenig entſcheiden. Clodius wollte vielmehr, wie es ſcheint, durch dieſe Zunft ſeinen Anhang vergröſsern, der bei den conſulariſchen Wahlen, durch die hinzugekommene bewaffnete Macht, ſeine Plane deſto leichter auszuführen behülflich ſein ſollte.

88) S. die 84ſte Anmerk.

89) Marcus Favonius war ein vertrauter Freund des Cato, den er auch auf alle Weiſe nachzuahmen ſich bemühte. Er verwaltete im J. 701 die Aedilen-

würde, und im J. 704 die Prätur, um welche er ſich im vorigen Jahre vergeblich beworben hatte. Die Redekunſt hatte er unter dem Rhodier Molo ſtudirt, dem er aber nach Ciceros Urtheile nicht viele Ehre machte. Er lebte bis zu dem Triumvirate des Antonius, Lepidus und Auguſtus. S. Sueton. Aug. 13.

90) Lanuvium lag in Latium. Die Juno Soſpita hatte hier einen Tempel und Hain, an welchem die Römer, nach Liv. 8, 14, Antheil hatten.

91) Die höchſten Obrigkeiten hatten in den Municipien nicht allenthalben gleiche Namen, und wurden in einigen mehrern Perſonen, und in andern einer einzigen anvertraut. So gab es in Tuſculum Conſuln, in Corfinium Duumvirn, in Neapel Quatuorviri, bei den Sidicinern einen Quäſtor, bei den Arpinern einen Aedilis, in andern einen Prätor. In Lanuvium hieſs derjenige, der die höchſte Gewalt bekleidete, Dictator. Da indeſſen die Obrigkeiten während ihres Amtes ſolange von ihrer Municipalſtadt entfernt ſein konnten, wie Milo, der ſich gewöhnlich in Rom aufhielt; ſo ſcheint ihr Amt mehr eine Ehre, als mit vielen Geſchäfften verbunden geweſen zu ſein.

92) Die Flamines waren Prieſter beſonderer Gottheiten, die ihren Namen von einer ſchmalen Binde (*filum*) hatten, die ſie um eine zugeſpitzte Mütze (*apex*) trugen.

93) Die Volksverſammlung, die nemlich von den Tribunen Pompejus Rufus und Plancus gehalten und erhitzt wurden.

94) Quinctilian inſtit. l. 4, 2, 57 macht uns auf die Kunſt aufmerkſam, mit welcher Cicero uns zu dem Glauben vorbereitet, daſs nicht Milo der Nachſteller geweſen iſt. Je natürlicher nemlich und abſichtsloſer jene umſtändlichen Erzählungen ſcheinen, deſto mehr Glaubwürdigkeit wiſſen ſie ſich zu verſchaffen.

95) Die Gemahlin des Milo war Fausta, die Tochter des Dictators Sulla, ein schönes, prachtliebendes, aber ausschweifendes Frauenzimmer, nach der Beschreibung der Alten.

96) Im Lateinischen steht *rheda*. Dies ist eine Gallische Benennung für einen mit vier Rädern versehenen Wagen, der zum Reisen und auch zum Lustfahren gebraucht wurde. Ob er bedeckt zu sein pflegte, wissen wir nicht. Gewöhnlich wurde er von Maulthieren, zuweilen von 8 bis 30, die man zwei und zwei neben einander spannte, gezogen.

97) Die vornehmen Römer hielten eine grosse Menge von Sklaven, zuweilen mehrere Tausende, zu allerlei Geschäfften im Hause. Unter diesen gab es auch einige gebildete, besonders solche, die von Griechischer Herkunft waren, die als Aerzte, Vorleser, Hauslehrer, Virtuosen u. s. w. gebraucht wurden. Doch ist es nicht nöthig, dass man hier unter den Griechischen Begleitern bloss Sklaven versteht. Es hielten sich damals eine Menge von Griechischen Gelehrten in Rom auf, und es gehörte zum guten Ton, solche Personen um sich zu haben, und auf Reisen mit sich zu führen. Die Griechen waren das bei den Römern, was die Franzosen eine Zeitlang bei uns waren, und als Stutzer, Wollüstlinge und Aufschneider einigermassen verrufen.

98) Die Gemahlin des Clodius war die berüchtigte Flavia, die sich nach dem Tode des Clodius mit dem Triumvir Antonius verheirathete, Ciceros unversöhnliche Feindin.

99) Cicero redet offenbar ironisch, und will sagen: es ist nicht wahrscheinlich, dass Milo der Nachsteller gewesen ist, da u. s. w.

100) Im Lateinischen steht *paenulatus*. *Paenula* war ein der Toga ähnliches, ein kürzeres und engeres

Kleid von Wolle und zuweilen von Leder, das man auf Reisen zu gebrauchen pflegte, welches beide Arme bedeckte.

101) Die Römer theilten ihren Tag, er mochte lang oder kurz sein, und eben so auch die Nächte, in zwölf gleiche Stunden. S. die 51ste Anmerk. zu d. Rede für d. Rosc. Amer. Die elfte Stunde trifft also im Januar ungefähr nach unsrer Rechnung mit $4\frac{1}{2}$ Uhr überein.

102) Nach Asconius riethen dem Cicero seine Freunde, den Milo so zu vertheidigen, dass er den Nutzen zeigte, den dieser durch die Ermordung des Clodius dem Staate verschafft hatte. Aber nach Ciceros richtigem Urtheil rechtfertiget der Nutzen des Staats keine an sich unerlaubte Handlung, und deshalb verwarf er die ihm vorgeschlagene Art der Vertheidigung.

103) Schelle findet diese Stelle inurban; ich finde sie nur kraftvoll, und der Sache angemessen. Denn Cicero sagt ja nicht, dass die Richter den Milo erwürgen wollen; er entfernt vielmehr diesen Gedanken von ihnen, und keiner derselben konnte sich beleidigt halten.

104) Ueber Cassius s. die 117te Anmerk. zu d. Rede für d. Rosc. Amer.

105) Wäre Milo ermordet worden, so würden Plautius Hypsäus und Quintus Metellus, für welche Clodius, wie wir wissen, sehr eifrig arbeitete, das Consulat erlangt haben. Diese würden, weil sie dem Clodius so grosse Verpflichtungen hatten, seine Plane, wenn auch nicht unterstützt, doch gewiss nicht verhindert haben.

106) Sextus Clodius war der Secretär des Publius Clodius, dessen Gesetze er besonders niederschreiben musste, wie wir aus der Rede *pr. domo* und für den Sextius wissen.

107) Schelle überſetzt: *aus deinem Hauſe.* Offenbar iſt aber die Rede von dem Hauſe des Publius Clodius, woran uns das Folgende nicht zweifeln läſst. Wir wiſſen, daſs eine groſse Menge von Menſchen nach dem Hauſe des Clodius hinſtrömte, als ſein Leichnahm gegen Abend in Rom anlangte. S. die hiſtor. Einleit. Unter dem bei dieſer Gelegenheit entſtandenen Getümmel ſoll Sextus Clodius den Kaſten mit den Entwürfen Clodiſcher Geſetze, die er ſelbſt aufgeſchrieben, und deren Behältniſs er folglich ſehr gut kannte, mit ſich genommen haben, wie Cicero vorgiebt.

108) Palladium war ein Bildniſs der Minerva in Troja, das dort ſehr heilig aufbewahrt wurde, weil das Orakel geweiſsſagt hatte, daſs die Stadt nicht erobert werden könne, ſolange es in derſelben ſich befände. Indeſſen gelang es doch dem Diomedes und Ulyſſes, die ſich verkleidet, in Troja eingeſchlichen hatten, dieſes Palladium zu entwenden. Auch in Rom bewahrten die Veſtaliſchen Jungfrauen ein äuſserſt geheim gehaltenes Palladium, das ebenfalls durch ſeine Gegenwart die Stadt uneroberlich machen ſollte. Wie es nach Rom gekommen, darüber ſind die Sagen verſchieden. Nach einigen ſoll es Aeneas ſelbſt, nach andern ein gewiſſer Nautes, der es von Ulyſſes empfangen hatte, nach Italien gebracht haben. In Rom war es keiner männlichen Perſon, nicht einmal dem Oberprieſter, erlaubt, das Palladium zu ſehen. Als der Tempel der Veſta einmal abbrannte, wurde es zwar von dem Pontifex Quintus Metellus glücklich gerettet, der Pontifex ſelbſt aber ſeines Geſichts beraubt, das er jedoch endlich durch die Güte der Göttin wieder erlangt haben ſoll. Daſs Cicero hier auf dieſe Geſchichte angeſpielt habe, iſt nicht wahrſcheinlich, da der Brand der Curie mit der Rettung des Clodiſchen Schriftkaſtens nichts gemein hatte.

109) Diese Stelle würde, wenn Cicero die Rede so gehalten hätte, als wir sie lesen, ihre Wirkung, das Gelächter bei den Richtern zu erregen, nicht verfehlt haben. Das Vorgeben, dass Sext. Clodius einen Kasten mit Gesetzentwürfen von Publius Clodius habe, war vielleicht eine bloſse Erdichtung, um die Beschuldigung, dass Clodius während seiner Prätur den Staat durch neue Gesetze zerrüttet haben würde, desto glaubwürdiger zu machen. Cicero wünscht daher die Aufmerksamkeit hiervon wieder abzulenken, und dies thut er durch das Ansehen von Erschrockenheit, das er sich giebt. Sextus Clodius hat ihn, nach seinem Vorgeben, wegen der eben vorgebrachten Aeusserungen mit wuthvollen Augen angeblickt, wie er es sonst wohl zu thun pflegte, wenn er bei des Clodius Lebzeiten und im Vertrauen auf dessen Schutz, Unheil drohete. Die feine Kunst, welche Cicero in der ganzen auch von Quintilian inst. orat. bewunderten Stelle von *An vero iudices* bis zum Schlusse des Cap. gezeigt hat, ist von Abraham sehr gut entwickelt. Von Schelle indessen wird der arme Cicero wieder der Ungeschliffenheit bezüchtigt, weil er gegen die Richter zu wenig sogenannte Höflichkeit beweist.

110) Cap. 8 hat Cicero von Lichtern des Staats geredet, die Pompejus für das gegenwärtige Gericht ausgewählt habe, und verstand darunter die aufgeklärtesten, verständigsten Männer des Staats. Hier nennt er den Sext. Clodius das Licht der Curie, aber in einem andern Sinne, weil er nemlich durch die angerathene Verbrennung des Clodischen Leichnahms die Anzündung der Curie veranlaſst hatte. Diese Zweideutigkeit, die jeder leicht verstand, hätte ohne Zweifel ihres Eindrucks nicht verfehlt.

111) Es war ein Zeichen der Grausamkeit und der Verachtung gegen den Verstorbenen bei den Alten,

wie noch jetzt bei allen gesitteten Völkern, wenn man einen durch äuſsere Gewalt umgekommenen Menſchen in ſeinem Schmutz und Blut liegen lieſs. Die Römer pflegten die Leichnahme mit warmen Waſſer zu reinigen, mit Salben einzureiben und ſie im Vorhauſe zur Schau auszuſtellen.

112) Die Ausdrücke ſind ſo gewählt, daſs man an etwas Verpeſtendes erinnert wird, das man nicht im Hauſe dulden will, an ein Aas, das man den Hunden und Raubvögeln vorwirft. Es iſt aus dem Aſconius bekannt (ſ. d. hiſtor. Einleit.), daſs der Leichnahm des Clodius, der den Abend vorher ganz entſtellt nach der Stadt gebracht worden war, auf Betrieb der Volkstribunen Munatius Plancus und Quintus Pompejus Rufus, von dem Volke nach dem Markte getragen wurde.

113) Es war bei den Römern Sitte, daſs den Leichen angeſehener Perſonen die Ahnenbilder, die Ehrenkronen und erbeutete Waffen des Verſtorbenen auf Tragbetten vorgetragen wurden.

114) Zum Leichengepränge (*pompa*) gehörten der Leichenmarſchall (*deſignator*), die Klageweiber (*praeficae*), die Trompeter und Pfeifer, die eine Trauermuſik anſtimmten, die vorangetragenen Ahnenbilder, die Hiſtrionen und Tänzer, die freigelaſſenen Sklaven, das Gefolge der Verwandten und Freunde. Die Leichen wurden auſserhalb der Stadt begraben. Der Leichenzug aber ging nach dem Marsfelde oder über den Markt, wo die Leichen ſehr vornehmer Perſonen vor der Rednerbühne niedergeſetzt, und ihnen von den nächſten Anverwandten eine Trauerrede gehalten wurde.

115) Unglückſelige Hölzer ſind ſolche, die nicht gewöhnlich zur Verbrennung der Leichnahme beſtimmt ſind, Bänke, Tiſche u. ſ. w., die von dem wüthenden

Pöbel gebraucht wurden, um dem Clodius einen Scheiterhaufen zu errichten. S. die histor. Einleit. Unglückselig wird dieses Holz genannt, weil Cicero gleichsam bedauert, dass es zu diesem Zweck gebraucht wurde.

116) Dass die gewöhnliche Lesart: *qua re etsi nefarie fecisti*, tamen, *quoniam in meo inimico crudelitatem expromsisti tuam laudare non possum*, keinen passenden Sinn giebt, haben alle neuern Erklärer eingesehen. Ernesti will *Quam rem etsi*, *quia nefarie fecisti*, *laudare non possum*, *tamen*, *quoniam in m. i. c. e. tuam*, *irasci certe non debeo* lesen; aber das heisst nicht emendiren, sondern willkührlich mit dem Text umgehen. Schelle wünscht entweder *non possum non laudare* für *non possum laudare*, oder, indem er alles übrige unverändert lässt, vor *non laudare possum* ein *si* einzuschieben. Die erstere Emendation wird wohl nicht leicht jemand dieser Stelle wünschen; denn dadurch würde ein Gedanke entstehen, der des Cicero ganz unwürdig ist. Wie kann Cicero sagen, dass er eine ruchlose Handlung, weil sie gegen seinen Feind ausgeübt wäre, nicht umhin könnte zu loben. Die zweite Emendation ist leicht, und giebt einen schönen Sinn; aber wenn Cicero wirklich so geschrieben, so würde die dann so leicht verständliche Stelle schwerlich corrumpirt worden sein. Der Recensent der Schellischen Uebersetzung in der Jen. Lit. Zeitung N. 314. Decemb. 1804 will die alte Lesart *Quam rem etsi necessario fecisti* für *quam rem etsi nefarie fecisti* erhalten, und *tamen* mit *laudare non possum* verbunden wissen, und *necessario* übersetzt er durch *dem Verwandten.* Aber was entsteht daraus für ein seltsamer Sinn: Wiewohl du einen Verwandten so behandelt hast, so kann ich doch deine Grausamkeit, weil du sie an meinem Feinde bewiesen hast, nicht loben, obgleich ich eben auch nicht zürnen kann.

Jeder muſs fühlen, daſs Cicero ſich nicht ſo ausgedrückt haben würde. Offenbar bezieht ſich *tamen* auf *iraſci certe non debeo*, und *quoniam* gehört zu *laudare non poſſum*. Eben weil die That ruchlos iſt, kann er ſie nicht loben; aber zürnen kann er auch nicht, weil ſie gegen ſeinen Feind ausgeübt wurde, dem er Unheil gönnte, wiewohl er den Thäter, der ſeinen eignen Verwandten miſshandelte, verabſcheuen muſste. Am leichteſten kömmt man alſo wohl dieſer Stelle zu Hülfe, wenn man annimt, daſs *quam* hinter *quoniam* ausgefallen iſt, das leicht durch *quoniam* verſchlungen, oder durch einen unwiſſenden Abſchreiber, dem die Conſtruction anſtöſsig war, ausgeworfen werden konnte. Ich leſe nun die Stelle ſo: *Quam rem etſi nefarie feciſti, tamen, quoniam, quam in meo inimico crudelitatem expromſiſti, tuam laudare non poſſum.* Nach dieſer Vermuthung habe ich auch überſetzt. Es entſteht faſt derſelbe Sinn, wie bei der Schelliſchen Emendation, aber man begreift eher den Urſprung der gewöhnlichen Lesart. *Quoniam* heiſst *da doch* und ſteht für *nam.* Meine Ueberſetzung wird es klar machen, wie ich die Stelle verſtanden wünſche.

117) Das Plotiſche, von Marcus Plautius Silvanus, im J. 665 vorgeſchlagene Geſetz verordnet eine Criminalunterſuchung gegen denjenigen, der auf öffentlichen Plätzen mit einer Mordwaffe betroffen worden, der, um ſein Vaterland zu bekriegen, Anhöhen beſetzt, der fremde Häuſer durch Steine, Feuer oder Eiſen beſchädigt, der Rotten geſammelt, oder die Curie, die Comitien und Gerichte geſtöhrt hatte. Nach dieſem Geſetz hatte Milo den Clodius im J. 697 angeklagt; aber Clodius, von ſeinen Gladiatoren umgeben, geſtattete dem Gerichte keine freie Sitzungen, und er ſelbſt bewarb ſich um die Aedilenwürde, um ſich der Unterſuchung zu entziehen. Auch fand

er an dem Conſul Metellus und dem Prätor Appius Beſchützer.

118) Daſs Cicero im Tone der Ironie ſpricht, iſt augenſcheinlich. Der Gedanke, den er ausdrücken will, iſt dieſer: der Charakter des Clodius macht es eben ſo wahrſcheinlich, daſs er Milo hat nachſtellen wollen, als Milos Charakter es unwahrſcheinlich macht, daſs er dem Clodius Nachſtellungen gelegt habe.

119) Clodius klagte im J. 696 den Cicero als einen Majeſtätsverbrecher beim Volke an, weil er während der Catilinariſchen Verſchwörung Römiſche Bürger ungerichteter Sache getödtet hätte. Cicero, der ſich von den beiden mächtigſten Männern im Staate, dem Pompejus und Cäſar, verlaſſen ſah, und die gewaltſamen Maaſsregeln des Clodius fürchtete, erwartete nicht den Ausgang ſeines Prozeſſes, ſondern entfernte ſich freiwillig aus der Stadt, obgleich der ganze Senat die Sache als die ſeinige betrachtet, und wegen der Anklage des Clodius die Trauer angelegt hatte.

120) Es iſt hier nicht von einem ſogenannten öffentlichen Gerichte, ſondern von einem Gerichte die Rede, wo das Volk ſelbſt in den Comitien Richter war. Um alſo dieſe Stelle ganz zu verſtehen, müſſen wir uns an die Beſchaffenheit ſolcher Gerichte erinnern. Volksgerichte wurden gewöhnlich nur über Majeſtätsverbrechen oder über Unterſchleif gehalten, und das Volk ſtimmte nach Tribus, wenn dem Beſchuldigten eine Geldſtrafe, nach Centurien, wenn ihm das Exil oder eine Lebensſtrafe von dem Ankläger zuerkannt war. Bei dieſem Gerichte beobachtete man folgende Formen. Die obrigkeitliche Perſon, welche jemanden anklagen wollte, beſtieg die Rednerbühne, und kündigte dem verſammelten Volke an, daſs ſie an einem beſtimmten Tage dieſen oder jenen anzuklagen die Abſicht habe, und lud das Volk ein, ſich an

dem genannten Tage zur Anhörung der Klage zahlreich zu versammeln. Sobald der bestimmte Tag gekommen war, liess der Kläger durch den Herold den Angeklagten vorfordern, und fing seine Beschuldigungen vorzutragen an. Drei Tage waren für die Anklage vergönnt; doch durfte die Klage nur an jedem zweiten Tage erneuert oder fortgesetzt werden. War die Anklage dreimal geschehen, so brachte der Kläger eine Bill ein, worin er das Verbrechen und die Strafe für den Beschuldigten bestimmte, und diese Bill musste drei auf einander folgende Markttage zur öffentlichen Kenntniss gebracht werden. Am dritten Markttage erneuerte der Kläger zum viertenmale seine Anschuldigung, und nun war es auch dem Beklagten sich zu vertheidigen erlaubt. Wenn dieses geschehen war, machte die anklagende Obrigkeit den Tag bekannt, an welchem das Volk über den Beklagten seine Stimme abgeben sollte. Wenn der Beklagte an diesem Tage nicht erschien, und seines Ausbleibens wegen nicht hinlänglich entschuldigt war, so wurde er als Exulant betrachtet, und das Exil als förmliche Strafe für ihn bestätigt. Clodius hatte, wie wir sehen, diese Form nicht beobachtet. Er trug, wie es scheint, ohne vorläufige drei Tage wiederholte Anklage, unmittelbar auf die Bestrafung des Cicero an, dem er keine Vertheidigung gestattete. Er wollte den Ausgang des Gerichts beschleunigen, weil er wusste, wie viele Freunde Cicero im Staate hatte. Clodius liess auch das Volk nach Tribus stimmen, obgleich er auf das Exil gegen Cicero angetragen hatte. Die Comitien nach Tribus konnte der Volkstribun selbst ansagen; aber die Comitien nach Centurien musste er vom Stadtprätor verlangen.

121) Cicero hatte die verhafteten Verschwörer mit Bewilligung und nach einem förmlichen Beschluss

des Senats hinrichten lassen. Wenn also Cicero strafbar war, so musste der ganze Senat es noch mehr sein, dessen Willen Cicero nur ausführte.

122) Auch seine Freunde, unter andern Cato und Hortensius, hatten ihm den Rath gegeben, den Zeitumständen zu weichen, und nicht Gewalt durch Gewalt abzuwehren.

123) Quintus Hortensius, der berühmteste Redner seiner Zeit nach Cicero, war im J. 640 geboren, und starb 704. Das Consulat verwaltete er im J. 685. Seine Verdienste als Redner hat uns Cicero im Brutus 88 geschildert. Im Jahr 696 hatten die Ritter ihn und den Curio mit andern aus ihrem Mittel als eine feierliche Gesandtschaft an die Consuln und den Senat abgeordnet, um sie zu bitten, sich des Cicero anzunehmen. Ueber diesen dem Cicero geleisteten Dienst wurde Clodius gegen beide so aufgebracht, dass er sie durch einige dazu angestiftete Leute aus dem Pöbel misshandeln liess.

124) Von diesem Cajus Vibienus ist uns nichts weiter bekannt.

125) Cicero meint hier offenbar eine Begebenheit, die sich kurz nach seiner Rückkehr aus dem Exil ereignete. Denn von der Gefahr, die ihn ins Exil zu gehen nöthigte, hat er schon vorher geredet. Wahrscheinlich spielt er hier auf die Unruhen an, welche Clodius erregte, als Ciceros Haus wieder aufgebaut wurde. Cicero ward um diese Zeit, als er die *via sacra* herabging, vom Clodius und dessen Pöbel mit Geschrei, Steinen, Knitteln und Schwerdtern verfolgt, und rettete sich in das Haus des Tertius Demio. S. ad Att. ep. l. 4, 3. — Die Worte *huic ego bis non passus sum*, die nach *haec intentata nobis est* folgen, sind ohne Zweifel eine Glosse, die sich von *meos cives — pro me obiici nolui* herschreibt. Wenn Schelle sich

wundert, daſs kein Critiker vor ihm hier eine Gloſſe geahndet habe, ſo hat er ſeine Vorgänger nicht ſorgfältig verglichen. Der wackere Manutius hat die Stelle ſchon als eine Gloſſe bezeichnet, und Heumann iſt mit Manutius gleicher Meinung.

126) S. die 68ſte Anmerk. zu dieſ. Rede.

127) S. die 66ſte Anmerk. zu dieſ. Rede.

128) Auf welchen Vorfall hier angeſpielt werde, läſst ſich nicht mit Gewiſsheit beſtimmen. Aſconius meint, daſs Cicero an den Kampf gedacht habe, der zwiſchen den Clodianern und den Freunden des Milo unter den vorjährigen Conſuln Domitius und Meſſala in der *via ſacra* ſich ereignete, wobei viele Milonianer umkamen. Daſs Cicero an dieſen Vorfall gedacht habe, ſchlieſst Aſconius aus der hier erwähnten Regia, die in der *via ſacra* lag. Aber es iſt nicht wahrſcheinlich, daſs Cicero an den Kämpfen des Milo gegen den Clodius ſelbſt Theil genommen habe. Auch gab es wohl 6 bis 7 Regien in Rom, wiewohl die Regie in der heiligen Straſse, welche der Pallaſt des Königes Ancus Marcius geweſen ſein ſoll, und wo der *rex ſacrorum* jährlich gewiſſe Opferfeierlichkeiten verrichtete, vorzugsweiſe ſo hieſs.

129) Auch Milo hatte, ſowie Clodius, ſtets eine Schaar von Bewaffneten und Sklaven um ſich, die häufig mit den Clodianern auf öffentlichen Straſsen kämpften. So ſehr Cicero hier den Milo von gewaltthätigen Unternehmungen frei ſpricht, ſo wiſſen wir doch aus Ciceros eigenem Geſtändniſs (ad Att. 4, ep. 3), daſs Milo ſchon damals, als er den Clodius anklagen wollte, mit dem Gedanken umging, den Clodius bei der erſten Gelegenheit zu tödten, und aus dieſer Abſicht nicht einmal ein Geheimniſs machte.

130) Der Conſul Metellus Nepos, der Prätor Appius Pulcher und der Volkstribun Sextus Statilius Ser-

ranus oder Quintus Numerius, verhinderten das Gericht über den Clodius. Pr. Sext. 40. Denn Clodius bewarb ſich damals um die Aedilenwürde, in der Hoffnung, dadurch dem Gerichte auszuweichen, weil keine obrigkeitliche Perſon angeklagt werden durfte.

131) Das Haus des Milo belagerte Clodius kurz nach Ciceros Rückkehr aus dem Exil. Er wurde aber von dort vertrieben, und kam durch die Kämpfer des Milo in groſse Gefahr. Ad Att. l. 4, ep. 3.

132) Publius Sextius, Volkstribun mit Milo, im J. 697, verwandte ſich eben ſo eifrig, als Milo, für die Rückkehr des Cicero, den er auch im Exil mit ſeinem Vermögen unterſtützt hatte. Als er bei dem Tempel des Caſtor die Volksverſammlung, die der Conſul Metellus hielt, aufheben wollte, wurde er plötzlich von dem bewaffneten Pöbel des Clodius umringt, zu Boden geworfen, verwundet und als todt zurückgelaſſen. Pr. Sext. 35, 37, 39.

133) Quintus Fabricius war gleichfalls Volkstribun im J. 697, und wurde am 15ten Januar, als er über die Zurückberufung des Cicero einen Antrag machen wollte, durch eine Rotte der Clodianer vom Markte vertrieben. Bei dieſem Kampfe wurden einige getödtet, und viele verwundet. Pr. Sext. 35.

134) Lucius Cäcilius Rufus, Praetor urbanus des J. 697, unterſtützte Cicero während ſeines Exils, und machte mit den Volkstribunen gemeinſchaftliche Sache, um ſeines Freundes Zurückberufung zu bewirken. Deshalb wurde er vom Clodius gehaſst, der einſt durch ſeine Rotte, als der Prätor die Apollinariſchen Spiele feierte, dieſe ſtöhrte, und alle Zuſchauer von ihren Sitzen vertrieb. Daſs er auch des Cäcilius Haus einmal belagert habe, ſehen wir aus dieſer Stelle.

135) Nach vielen vergeblichen Bemühungen der Freunde des Cicero für ſeine Zurückberufung wurde

dieselbe endlich, auf den Antrag des Consuls Lentulus, durch die Comitien nach Centurien, am 8ten August des J. 697 beschlossen. Es hatte sich eine grosse Menge von Menschen aus dem ganzen Italien, um für diese Bill zu stimmen, versammelt, wie Cicero selbst an mehrern Stellen, unter andern ad Att. l. 4, 1, versichert. Man hasste damals den Clodius so allgemein, dass, wenn Milo in dieser Zeit den Clodius getödtet hätte, ganz Italien den Ruhm dieser That zu theilen gewünscht haben würde.

136) Publius Cornelius Lentulus, nach seiner Prätur Statthalter im diesseitigen Hispanien, verwaltete im J. 697 das Consulat. Im folgenden Jahre ward ihm das Proconsulat von Cilicien und Cypern zu Theil, wo er glückliche Kriegsthaten ausführte, und sich die Ehre des Triumphs verdiente, den er aber erst nach langem Widerstreit im J. 703 halten konnte. Im bürgerlichen Kriege war er mit dem ganzen Senat auf der Seite des Pompejus. Er war zur Beschützung Italiens mit einem kleinen Heere zurückgeblieben, wurde aber im J. 705 von Cäsar in Corfinium gefangen. Dieser behandelte ihn menschenfreundlich, und schenkte ihm die Freiheit. Hierauf sagte er sich von allem Antheil an dem bürgerlichen Kriege los, und begab sich nach seinem Landgute bei Puteoli, wo er in der grössten Stille lebte. Als Consul betrieb er Ciceros Zurückberufung mit vielem Eifer, und stellte die Freiheit des Senates für seine Berathschlagungen wieder her, die durch die Consuln des vorigen Jahres unterdrückt war. Cicero gedenkt in mehrern seiner Reden und Briefe der grossen Verbindlichkeiten, die er diesem Manne schuldig ist.

137) Der achte Prätor des J. 697 war Appius Pulcher, ein Bruder des Clodius, der anfangs freilich mit dem Consul Cornelius Metellus sich der Zurückbe-

rufung des Cicero widersetzte, aber nachher nachgegeben zu haben scheint.

138) Alle Volkstribunen bis auf den Sextus Aulus Serranus und den Quintus Gracchus unterstützten die Bill für die Zurückberufung des Cicero.

139) Pompejus hatte endlich, besonders da sein Verhältniss gegen Cäsar bedenklicher zu werden anfing, und er selbst die Kränkungen des Clodius erfuhr, eingesehen, wie ungerecht er gehandelt, dass er den Cicero der Bosheit seiner Feinde preis gegeben hatte. Er vereinigte daher mit den Bemühungen der übrigen Freunde des Cicero für dessen Rückkehr die seinigen. Auf seinen Antrag fasste der Senat den Beschluss, dass jeder, der sich der Zurückberufung des Cicero widersetzen würde, für einen Feind des Staats erklärt werden sollte. In Pison. 15.

140) In der Rede ad *Quir. post red. c.* 7 ist uns der Inhalt der Rede des Pompejus zu Gunsten des Cicero aufbewahrt. Zuerst erwähnte er Ciceros Verdienste um den Staat, dann ermunterte er das Volk, dem Gutachten des Senats beizupflichten, und am Schlusse fügte er die Bitten des Senats, der Römischen Ritter, des ganzen Italiens und endlich seine eigenen für die Wiederherstellung des Cicero hinzu.

141) In Capua, wohin Cäsar vor kurzem eine Colonie geführt hatte, war Pompejus Duumvir zugleich mit dem Lucius Piso, als er den erwähnten Beschluss bewirkte. Es wurde in diesem Beschlusse das Gesetz gegen Cicero für unrechtmäsig erklärt. Diesem Beispiele folgten nachher die übrigen Städte Italiens, die alle ihren Wunsch für die Zurückberufung des Cicero äusserten.

142) Ich lese mit Ernesti und Schelle *quem si qui* statt des gewöhnlichen *quem qui.*

143) Milo klagte als Volkstribun im J. 697 wegen

verübter Gewaltthätigkeiten den Clodius an. S. die 117te Anmerk. zu dief. Rede. Wann Milo den Clodius zum zweitenmal angeklagt habe, wiffen wir nicht.

144) Clodius gebrauchte gegen Milo das Vergeltungsrecht; er verklagte ihn als Aedil im J. 698 wegen ausgeübter Gewaltthaten. Pompejus vertheidigte damals den Milo, aber er wurde während feiner ganzen Rede von Clodius und feinen Anhängern überfchrien, und mit Schmähungen überhäuft. Cic. ad Quint. l. 2, 3.

145) Der hier gemeinte Antonius ift der berüchtigte nachmalige Triumvir, der in der Folge die Gemahlin des Clodius heirathete, in der fpätern Zeit Ciceros bitterfter Feind. Bei welcher Gelegenheit er übrigens den Clodius vom Markte verjagte, ift nicht mit Gewifsheit bekannt. Ein alter Ausleger glaubt, dafs es vielleicht damals gefchehen fei, als er die Collinifche Zunft vergröfsern wollte. Uebrigens wiederholt Cicero diefelbe Erzählung Philip. 2, 9. Antonius ftammte aus einem alten adlichen Gefchlecht, und er felbft leitete feine Ahnen bis zum Hercules hinauf.

146) Ueber die Art, wie man in den Comitien ftimmte, f. d. 138fte Anm. zu d. Rede f. d. Sext. Rofc.

147) Da die Comitien zur Erwählung neuer Confuln im J. 701 gehalten wurden, und Clodius, der das Volk für Milo geftimmt fah, befürchtete, dafs einer von feinen Freunden durchfallen möchte, fo ftöhrte er die Wahlverfammlungen.

148) Ich behalte die Lesart des Grävifchen Textes: *rumorem*, *fabulam falfam*, *fictam*, *levem perhorrefcimus*, weil fie fich gut erklären läfst. *Rumor* bedarf keines Prädikats, weil *fabula ficta* den Begriff, der fchon in *rumor* liegt, weiter ausführen foll. Cicero will uns etwas Beftimmteres zu denken geben, als wir bei *rumor* dachten. Es ift bei Rednern nichts

ungewöhnliches, daſs ſie erſt den allgemeinen Ausdruck gebrauchen, und dann durch charakteriſtiſche Merkmahle ihn wieder erklären. Es iſt alſo nicht nöthig, daſs wir mit Heumann *rumorem fictum*, *fabulam falſam* leſen. Noch weniger möchte ſich Schelles Emendation, der *fictam* in *victam* verändern will, bei uns einſchmeicheln. Denn erſtlich glaube ich, daſs *fabula ficta* (entlarvte Erdichtung) für *fabula convicta* gar kein Latein iſt; und dann iſt es doch kaum zu denken, daſs wir noch eine Erdichtung fürchten, von deren Ungrund wir ſchon andre überzeugt haben. Sollte die Lesart verdorben ſein, ſo möchte ich lieber *falſam* (welches eine Gloſſe von *fictam* ſein könnte) wegſtreichen, als *levem;* aber dem Redner verzeiht man es auch, wenn er zur Bezeichnung eines Gedankens mehrere Worte von ähnlicher Bedeutung gebraucht. Gleich die folgenden Worte *molle*, *tenerum*, *fragile*, *flexibile* können zur Beſtätigung des Geſagten dienen.

149) S. die 83ſte Anmerk. bei dieſer Rede.

150) Er bezeichnet den Quintus Pompejus Rufus, der an dem Tage, an welchem Clodius ermordet wurde, zu Gunſten des Clodius eine Volksverſammlung hielt.

151) Wir kennen dieſen Mann nur aus dieſer Stelle; aber aus dem Zuſammenhange, worin er vorkömmt, wird es wahrſcheinlich, daſs er ein Lanuviner war, der in Rom wohnte.

152) Daſs Cicero ſpottend den Arrius ſeinen Freund nennt, bedarf kaum einer Erinnerung.

153) Als Clodius wegen des geſtöhrten Dienſtes der *bona dea* angeklagt wurde, hatte er ſich durch das Zeugniſs des Cajus Caſſinius Scola zu rechtfertigen geſucht, welcher behauptete, daſs Clodius zu der Zeit, da er den Dienſt der guten Göttin geſtöhrt haben

sollte, in Interamna bei ihm zum Besuche gewesen wäre. Cicero bezeugte dagegen, daſs er den Clodius noch denselben Tag zu Rom gesehen hätte. Clodius muſste dieses zugeben; aber er versicherte, er hätte noch an eben diesem Tage mit solcher Geschwindigkeit die Reise nach Interamna gemacht, daſs er in drei Stunden den Weg vollendet hätte. Dies war freilich äuſserst unwahrscheinlich; denn Interamna lag in Umbrien am Flusse Nar, so weit von Rom entfernt, daſs es beinahe unmöglich war, den Weg von Rom nach Interamna innerhalb dreier Stunden zu vollenden. Gleichwohl wurde Clodius auf das lügenhafte Zeugniſs des Scola losgesprochen. Da es eben so unmöglich ist, den Weg von Interamna nach Rom in drei Stunden zu machen, als in derselben Stunde in Rom und zu Interamna zu sein: so sagt Cicero, um das Zeugniſs des Cassinius zu verspotten, er habe bezeugt, Clodius wäre in derselben Stunde zu Rom und Interamna gewesen.

154) Cajus Clodius war der jüngere Bruder des Publius Clodius.

155) Sehr glücklich hat Schelle dadurch, daſs er hinter *mansurus* ein Punctum und nach *fuisset* ein Ausrufungszeichen gesetzt, die wahre Lesart wiederhergestellt. Wie in den gewöhnlichen Ausgaben die Stelle abgetheilt ist, hat sie mit dem, was folgt, keinen Zusammenhang.

156) Gewöhnlich machten die Römer ihre Testamente entweder *per emancipationem familiae* (*per aes et libram*) durch einen Scheinvertrag, oder vor dem Prätor. In beiden Fällen waren Zeugen nothwendig, welche das Testament unterschreiben und besiegeln muſsten. Zu Ciceros Zeiten aber durften die Erben selbst als Zeugen gebraucht werden, welches unter den Kaisern wegen der vielen dadurch veranlaſsten Streitigkeiten abgeschafft wurde.

157) Einige in Rom, die ein Testament gemacht hatten, erklärten öffentlich in Gegenwart von Zeugen gewisse Personen zu ihren Erben. Andre verschlossen ihr Testament, und wollten nicht, dass das Testament vor ihrem Tode geöffnet würde. In dem letztern Falle gebrauchten sie keine Zeugen, sondern versahen ihr Testament nur mit ihrer eigenen Handschrift und ihrem Siegel. Cäsar übergab sein versiegeltes Testament den Vestalischen Jungfrauen zur Aufbewahrung bis an seinen Tod.

158) Die gewöhnlichen Ausgaben lesen: *Quid afferebat causa festinationis.* Die alten sowohl, als die neuern Ausleger haben *causa* anstössig gefunden, und wirklich passt *causa* gar nicht in den Zusammenhang. Auch fehlt es in vielen Handschriften und in manchen der ältesten Ausgaben. Die gewöhnliche Lesart zu Gruters Zeiten war: *Quid afferebat festinationem?* Schelle streicht *causa* weg, behält *festinationis*, und verbindet *quid afferebat festinationis* mit *quod haeres*, nach Wegtilgung des Fragezeichens. Ernesti will *causam festinationis* mit Beibehaltung der gewöhnlichen Interpunction. Was Schelle, der überhaupt den würdigen Mann oft mit Unrecht und zu hart meistert, gegen Ernestis Emendation erinnert, scheint mir insoferne ungerecht, als Schelle sich beklagt, dass Ernesti nicht erklärt habe, was man mit *quod haeres erat* anfangen solle. Diese Worte sind ja bei der Ernestischen Lesart gar nicht im Wege, wenn man mit Ernesti übersetzt: *Was gab ihm eine Veranlassung, seine Reise zu beschleunigen? Etwa der Umstand, dass er Erbe war?* Liesse sich sonst nichts einwenden, so würde ich die Ernestische Emendation allen übrigen vorziehen. Aber es scheint, dass *afferebat*, wenn wir auf die ursprüngliche Bedeutung des Wortes sehen, nicht mit *quod haeres erat* zusammenstimme. Denn

der Umſtand, daſs Clodius Erbe war, konnte doch eigentlich nichts bringen. Mein Einwurf trifft alſo eben ſo ſehr die Schelliſche, als die Erneſtiſche Emendation. Schon die ältern Ausleger Gronovius, Victorius, Grävius ſcheinen mit mir daſſelbe Gefühl gehabt zu haben. Sie wollten *quid afferebat feſtinatio* leſen. Und dieſe Emendation ſcheint mir die wahre Lesart wiederherzuſtellen. *Quid afferebat* ſteht für *quid adferebat emolumenti?* Die Entſtehung der gewöhnlichen Lesart iſt leicht zu erklären. Dadurch daſs der Abſchreiber in eine nahe vorhergehende Reihe blickte, entſtand *cauſa*, und *feſtinatio* wurde von einem ſpätern Abſchreiber in *feſtinationis* umgeändert, weil er ſich ſonſt *cauſa* nicht zu erklären wuſste. Gegen *feſtinationem*, das Otto und Heumann billigen, iſt noch dieſes, daſs Cicero nach dieſer Lesart daſſelbe zweimal geſagt hätte. Denn *quae cauſa, cur Romam properaret?* ſagt doch daſſelbe, was *quid afferebat feſtinationem?*

159) Die Appiſche Landſtraſse war ſehr unſicher durch die Räuber, die ſich dort aufzuhalten pflegten, beſonders war das Denkmahl des Baſilius, nahe bei der Stadt, nach des Aſconius Zeugniſs, wegen des dort hauſenden Raubgeſindels berüchtigt. Vornehme Römer pflegten daher unter Bedeckungen zu reiſen.

160) Clodius war an dieſem Tage, wie wir aus dem Aſconius wiſſen, in Arricia geweſen, um mit den dortigen Decurionen eine Unterredung zu halten. Man durfte vermuthen, daſs Clodius auf dem Wege von Arricia nach Rom in ſeinem Landhauſe, das unmittelbar an die Appiſche Landſtraſse ſtieſs, auf einige Zeit einkehren würde, aber Milo konnte nicht vermuthen, daſs Clodius, wie er es that, auf dem Albaniſchen Landgute des Pompejus einkehren würde, das etwas vom Wege entfernt lag. Arricia

war eine Stadt in Latium auf der Appischen Landstrasse, 60 Stadien von Rom.

161) Das *potius* bei *etiam* scheint mir keine offenbare Glosse, wofür Schelle es hält, der es auch sogleich aus dem Texte verbannt hat. Es läſst sich wenigstens erklären. Die Reise des Clodius war sowenig nothwendig, daſs man sie eher eine zur ungelegenen Zeit unternommene Reise nennen könnte.

162) Auch Cap. 13 spricht Cicero von der rasenden Baulust des Clodius.

163) Die Villa, die hier gemeint wird, ist nicht die Villa des Pompejus, wie ein alter Ausleger des Folgenden wegen meint, sondern die Villa des Clodius selbst. Cicero hat ja ausdrücklich vorher gesagt, daſs der Kampf *ante fundum Clodii* vorfiel. Man muſs sich die Sache so erklären. Als Clodius von Arricia abgereist war, verfolgte er nicht den graden Weg von Arricia nach Rom, sondern lenkte nach der Villa des Pompejus, die etwas von der Appischen Landstrasse entfernt lag. Nachdem er sich dort einige Zeit aufgehalten, kehrte er nach der Appischen Landstrasse zurück, und sprach auch in seiner Villa ein, um, nach Ciceros Beschuldigung, sich solange unter Weges aufzuhalten, daſs er dem Milo erst zur Abendzeit begegnen möchte.

164) Ich setze nach *villa* ein Comma.

165) Grävius, dem Schelle und Otto folgen, hält *vesperi* und *tarde* für Antworten der Clodianer. Aber wie kann *am Abend* eine Antwort auf die Frage sein: Warum kömmt Clodius jetzt erst aus seiner Ville hervor? Ich weiſs wohl, was die Ausleger suppliren; aber dies konnten die Zuhörer unmöglich suppliren. Viel natürlicher ist es, wenn man die Worte *subito*, *vesperi*, *tarde* als Worte Ciceros nimt, die er in dem Ton der Verwunderung ausspricht,

und deshalb mit Fragen begleitet. Die Umstände, dass Clodius *so plötzlich*, *am Abend*, *so spät* dem Milo begegnet, machen es wahrscheinlich, dass er mit hinterlistigen Absichten umging. Man hat bei dieser Erklärung nicht nöthig, ganze Sätze zu suppliren.

166) Alsium ist eine Stadt in Hetrurien, in deren Nähe Pompejus ein Landgut hatte.

167) Mit Recht verwirft Manutius die von Asconius gegebene Erklärung dieser Stelle. Nach Asconius macht Cicero hier dem Clodius den Vorwurf, dass er als Theilnehmer der Catilinarischen Verschwörung dem Catilina in das von dem Centurio Mallius in Hetrurien errichtete Lager habe nachfolgen wollen, und schon auf dem Wege dahin gewesen sei. Aber so dunkel würde sich Cicero wahrscheinlich nicht ausgedrückt haben, wenn er von des Clodius Theilnahme an der Catilinarischen Verschwörung redete. Er scheint vielmehr auf neuere Begebenheiten anzuspielen. Schon mehreremale (C. 9 und 19) hat er der Misshandlung gedacht, die Clodius in Hetrurien ausgeübt hatte, das er durch eine Bande von Sklaven und Räubern ausplünderte. Das hier gemeinte Hetrurische Lager ist also wahrscheinlich nichts anders, als die Cap. 7 erwähnte Sklavenrotte, mit welcher er Hetrurien misshandelte.

168) Mit Recht nimt Schelle die in den critischen Anmerkungen geäusserte Vermuthung, dass *nisi* wohl eine Glosse sein möchte, in seinen erklärenden Anmerkungen zurück. *Nisi* kann hier wirklich gar nicht fehlen, ohne dass der Satz verstümmelt wird. Denn was für ein Gedanke würde entstehen, wenn man sich die Worte ohne *nisi* übersetzte: *Er hatte niemanden um sich*, *so dass man sagen konnte: Mann sei vom Manne erlesen?* Wenn er niemanden um sich hatte, so konnte er ja auch keine auserlesenen Män-

ner um ſich gehabt haben. Wie übereilt alſo gab Otto dieſer Emendation Beifall, die Schelle ſelbſt zurücknahm, als er die Stelle näher betrachtete! Ich hätte indeſſen gewünſcht, daſs Schelle in der Ueberſetzung ſeiner beſſern Ueberzeugung gefolgt wäre; denn wie ſie jetzt lautet, iſt ſie völlig ſinnlos. Warum Cicero bei *neminem* einen Gedankenſtrich auspauſiren ſoll, wie Schelle ſich in ſeiner Sprache ausdrückt, ſehe ich nicht ein. *Neminem* iſt ja nicht eher verſtändlich, als bis man *niſi* hinzugedacht hat. Sollte eine Veränderung nöthig ſein, ſo möchte ich zu leſen vorſchlagen: *niſi virum, quem a viro* u. ſ. w. Das *ut* könnte aus den Anfangsbuchſtaben von *virum* entſtanden, und das *quem* wegen des eingeſchobenen *ut* weggefallen ſein.

169) *Vir a viro lectus* iſt eigentlich ein Ausdruck, der von Soldaten gebraucht wird, die ſich gegenſeitig ihre Mitkämpfer in der Schlacht ausſuchten. Wenn die Feldherrn einen hitzigen Kampf vorausſahen, und den Muth ihrer Soldaten zu befeuern wünſchten, ſo erlaubten ſie ihnen wohl, ſich ſelbſt aus dem Heere diejenigen Krieger zu Kampfgefährten einzeln auszuſuchen, auf deren Beiſtand ſie am meiſten vertraueten. Beiſpiele dieſer Sitte findet man Liv. 9, 39 und 10, 38.

170) Milo hatte, ſowie Clodius, immer eine Schaar von Gladiatoren um ſich. Cicero, der wohl wuſste, wie übel es dem Milo gedeutet wurde, giebt der Sache die Wendung, daſs Milo ſeiner Sicherheit wegen dies habe thun müſſen.

171) Zu den letzten nachfolgenden Begleitern des Milo gehörten beſonders die beiden Gladiatoren Eudamus und Birrhia, der den Clodius mit einer *romphaea* in der Schulter verwundete.

172) Daſs Cicero ironiſch rede, leuchtet ein.

173) Cato, der, wie wir aus dieſer Stelle zu

ſchlieſsen berechtiget ſind, den Milo ſchon in der Volksverſammlung vertheidiget hatte, ſtimmte auch als Richter, nach Aſconius, für die Losſprechung des Milo.

174) Der Tempel der Freiheitsgöttin lag auf dem Aventiniſchen Berge.

175) Damit die Sklaven des Milo nicht durch die Folter zu Bekenntniſſen gegen ihren Herrn genöthigt werden möchten, hatte dieſer ihnen die Freiheit geſchenkt. Und nach Cicero ſcheinen die Sklaven des Milo gar nicht gefoltert zu ſein, da er nur von den Sklaven des Clodius redet, die Appius verhören lieſs. Nur weiſs ich dieſes nicht mit der Behauptung des Aſconius zu vereinigen, nach welcher Appius 54 Sklaven des Milo zum peinlichen Verhör ausgeliefert verlangte, und Domitius dem Appius geſtattete, ſo viele Sklaven des Milo auszuwählen, als ihm gut däuchte.

176) Der Ankläger durfte die Sklaven des Beklagten zur Folterung ausgeliefert verlangen; aber ſie durften dem Herrn nicht wider Willen geraubt, und nicht durch die Folter zu Bekenntniſſen gegen ihren Herrn gezwungen werden. Doch machten Blutſchande und Verſchwörung gegen das Vaterland eine Ausnahme. Denn bei dieſen Verbrechen (wahrſcheinlich weil man bei dieſen Verbrechen, wenigſtens bei der Blutſchande, den Beklagten nicht leicht durch andre Zeugen überführen konnte) durften die Sklaven, auch wider den Willen ihres Herrn und gegen ihn, gefoltert werden. Uebrigens hat das Lateiniſche *inceſtus* einen weitern Umfang, als unſer *Blutſchande.* Man verſtand darunter nicht bloſs Unzucht mit nahen Verwandten, ſondern auch Entweihung eines heiligen Ortes durch Unzucht und andre gegen heilig geachtete Gegenſtände ausgeübte Frevel. Hier redet Cicero nicht zunächſt von der verbotenen Gemeinſchaft, die Clodius mit

ſeiner eigenen Schweſter gehabt haben ſoll, (denn deshalb wurde er nie in Unterſuchung gezogen) ſondern von dem Frevel gegen den Dienſt der *bona dea*, wie wir aus dem Folgenden ſehen.

177) S. die 47ſte Anmerk. zu dieſ. Rede.

178) Mit Recht haben Scheller, und nach ihm Schelle *non quia non* gegen Grävius und Erneſti vertheidigt, die *non quin non* leſen wollen, welche Worte grade das Gegentheil von dem ſagen würden, was Cicero hier ſagen will. Schelle lieſt *non quin* mit Weglaſſung des letzten *non*.

179) Wir müſſen uns dieſe Worte mit comiſchem Ernſt ausgeſprochen denken. Uebrigens legt Cicero dem Appius ſolche Fragen in den Mund, daſs man ſchon aus den Fragen ſieht, wie er will, daſs ſein Sklave antworten ſoll. Die Dummheit oder die Ehrlichkeit des Sklaven indeſſen macht es nothwendig, daſs er noch Drohungen und Verſprechungen hinzufügen muſste, welche ſonſt bei ſolchen Verhören nicht ſtatt finden durften.

180) Milo war nach Aſconius ſogleich nach Rom zurückgekehrt, als er die raſenden Unternehmungen der Clodianer, und beſonders die Anzündung der Curie erfahren hatte. Denn er hoffte, daſs der hierüber entſtandene Unwille ihm die Gemüther wieder geneigt machen würde. Deshalb hatte er auch die Dreiſtigkeit, in der Bewerbung um das Conſulat fortzufahren. Uebrigens konnte Milo wohl nicht ſchneller zurückkehren, wie die Ausleger meinen, als er that, wenn er ſein Geſchäfft in Lanuvium vollenden wollte. Und dieſes muſste er erſt vollenden, wenn er ſich auch nur den Schein der Unbefangenheit geben wollte.

181) Dasjenige, was Schelle gegen die Gründlichkeit der Ciceroniſchen Argumente anführt, iſt von weniger Bedeutung. Freilich waren damals, als Milo

zurückkehrte, vom Senate noch keine ſtarke Beſchlüſſe genommen, noch keine Sicherheitsanſtalten weder gegen die Clodianer noch Milonianer genommen, und Pompejus noch nicht zum unbeſchränkten Beherrſcher des Staats ernannt worden; aber als es geſchah, hätte ſich Milo doch entfernen können, wenn er Furcht gefühlt hätte.

182) Schelles Anmerkung bei dieſer Stelle klingt ſo, als wenn er *omnia audienti* auf Milo bezogen hätte, gegen die Conſtruction und ſeine eigene Ueberſetzung.

183) Erneſti hält *illud* nach *enim* für eine Gloſſe, und beſſer fehlt es auch.

184) Erneſti wünſcht *legibus* nach *aequo animo* auszutilgen; aber da Cicero hier das Urtheil der Unwiſſenden (*imperitorum*) anführt, ſo läſst ſich *legibus* ſehr gut rechtfertigen. Nach ihrem Urtheile hatte Milo, wenn er auch dem Vaterlande einen Dienſt erzeigt, doch gegen die Geſetze gefrevelt.

185) Die Lesart *frenorum* ſcheint nicht ächt, wie ſchon Lambin vermuthet. Denn man begreift nicht, warum man dem Milo zutrauen ſollte, daſs er Zäume zuſammengebracht hätte. Ob man aber *framearum*, (die man vielleicht zu Ciceros Zeiten noch nicht kannte) wie Lambin vorſchlägt, oder anders leſen müſſe, läſst ſich ſchwerlich ausmachen.

186) *Sparus* iſt eigentlich eine Waffe, welche die Landleute zu gebrauchen pflegten, die mit dem Krummſtabe einige Aehnlichkeit hatte.

187) Die Ocriculaniſche Villa lag in der Nähe von Ocriculum, einer Stadt in Umbrien, in deren Nähe der Nar und die Tiber ſich vereinigen.

188) Cicero entſchuldigt den Pompejus auf eine feine Art, doch ſo, daſs man wohl merkt, wie wenig er mit der Leichtgläubigkeit und Beſorglichkeit deſſelben zufrieden war.

189) Die *Popae* und *Victimarii* waren die eigentlichen Opferschlächter. Sie trugen Feuer, Wasser, Geräthschaften herbei, banden, schlachteten und weideten die Thiere aus. Sie gehörten zu der niedrigen Classe, und pflegten wohl mit dem Abfalle von den Opfern in ihren Häusern zu handeln, und zugleich eine Schenke zu halten. Daher läſst es sich erklären, daſs die Sklaven des Milo zu diesem Licinius kamen.

190) Um den Circus Maximus wohnte das niedrigste Gesindel.

191) Mit Recht hat Schelle *postea* nach *deinde* als eine Glosse aus dem Text verbannt.

192) Cäsar und Milo lebten in keiner guten Harmonie. Als Cäsar die Verbannten in ihr Vaterland zurückrief, nahm er bloſs den Milo von dieser Anzahl aus. Dies bewog den Milo, mit den Pompejanern gemeinschaftliche Sache zu machen.

193) Cäsar wohnte nach Sueton. Iul. 46 in der heiligen Straſse in einem öffentlichen Hause, nachdem er Pontifex Maximus geworden war. Vorher hatte er nur ein kleines Haus in der Subura. Die *via sacra* war eine der Hauptstraſsen in Rom, und die ganze vierte Region wurde davon benannt. Sie fing beim Amphitheater an und führte nach dem Capitolium.

194) Nach dem Asconius war es Publius Cornificius, der gegen den Milo die erwähnte Beschuldigung vorbrachte.

195) Obgleich sich *nisi* einigermaſsen erklären läſst, wenn man es auf *quoniam — fidem non faciebat* bezieht; so halte ich doch *ut*, welches Grävius in Handschriften fand, für die richtige Lesart, weil bei *nisi* die Worte *eo tacente* ein nichts sagender Zusatz wären.

196) Pompejus ſaſs in einiger Entfernung von den Richtern bei dem Aerarium.

197) Pompejus ſtellte ſich, den Milo zu fürchten. Er pflegte ſich deshalb nicht in der Stadt, ſondern in ſeinem Garten vor der Stadt aufzuhalten, und ſich dort mit Bewaffneten zu umgeben. Auch lieſs er den Milo nicht vor ſich.

198) Bei Beſorgniſſen innerer Unruhen pflegten die Hügel vor der Stadt mit Truppen beſetzt zu werden.

199) Sobald Milo ſein Tribunat niedergelegt hatte, wurde er von Clodius angeklagt, daſs er ſein Geſetz über die Zurückberufung des Cicero durch gewaltſame Mittel durchzuſetzen geſucht habe. Pompejus vertheidigte damals den Milo, und wurde deshalb von den Clodianern ſehr gemiſshandelt.

200) Solange man keine Beiſpiele anführen kann, nach welchen *ſalutaris* in paſſiver Bedeutung vorkömmt, und für *ſalvus*, *integer* geſetzt iſt, wird man wohl *ſalvis* für *ſalutaribus* leſen müſſen, wie einige Handſchriften haben, und auch Auguſtin las. Daſs aus *ſalvis* das unverſtändlichere *ſalutaribus* entſtand, läſst ſich erklären, wenn man annimt, daſs *rebus* von dem Abſchreiber doppelt geſchrieben wurde, gleich hinter *ſalvis* und vor *tuis*. Den Gründen, wodurch Schelle *ſalutaribus* vertheidigen will, kann ich nicht beipflichten. Die Worte *ut ſpero* paſſen nicht, wenn man unter *ſalutaribus rebus* heilbringende Plane verſteht. Es wäre ein ſchlechtes Compliment für Pompejus geweſen, wenn Cicero geſagt hätte, er hoffe, daſs ſeine Plane auch künftig wohlthätig für den Staat ſein würden. Dies muſs Cicero, der den Pompejus ſo fein behandelt, nicht hoffen, ſondern mit Ueberzeugung wiſſen.

201) Nur zu bald ging das in Erfüllung, was

Cicero hier weiſsagt. Schon im dritten Jahre, nachdem dieſe Rede gehalten war, brach der bürgerliche Krieg zwiſchen Cäſar und Pompejus aus, und im vierten verlor Pompejus ſelbſt das Leben.

202) S. die 14te Anmerk. zu der erſt. Cat. Rede.

203) Der Gedanke iſt: ohne daſs den Conſuln ein ſchon angeworbenes Heer übergeben wurde, war der bloſse Schrecken vor ihrer Macht, da ſie ſo viele Truppen anwerben konnten, als ihnen gut ſchien, ſchon hinreichend, die Aufrührer zu bändigen.

204) *Der aufheben will* ſteht für dem man es zutraut, daſs er aufheben will.

205) S. die 15te Anmerk. zu dieſer Rede.

206) Nachdem Cicero gezeigt hat, daſs Clodius der angreifende Theil geweſen, und Milo nur durch die Nothwehr gezwungen, den Clodius getödtet habe, ſucht er nun auch zum Ueberfluſſe, um das Intreſſe für den Milo zu verſtärken, noch zu beweiſen, daſs Milo, wenn er auch unangegriffen den Clodius getödtet, er doch eine verdienſtliche That ausgeübt hätte. Deshalb entwirft er eine Charakterſchilderung des Clodius, aus welcher ſich ergiebt, daſs jeder, der einem ſolchen Unmenſchen das Leben raubte, ſich wohl um den Staat verdient machte.

207) S. d. 13te Anm. z. d. erſt. Cat. Rede. Cicero verkleinert abſichtlich das Verbrechen des Melius, um den Clodius durch die Vergleichung in ein ſchwärzeres Licht zu ſetzen.

208) S. die 11te Anmerk. zu der erſt. Cat. Rede.

209) Der College des Tiberius im Tribunate, den er ſein Amt niederzulegen nöthigte, weil er ſich allen ſeinen Planen widerſetzte, war Cnejus Octavius.

210) Cicero zielt hier auf den Ehebruch, den Clodius mit der Pompeja, der Gemahlin des Cäſar, während des Feſtes der g[illegible] Göttin begehen wollte.

S. die 47ste Anmerk. Ob er ihn wirklich begangen habe, ist ungewiss; aber Cäsar schied sich doch von seiner Gemahlin wegen des Verdachtes, den sie sich zugezogen hatte.

211) Die jüngste Schwester des Clodius war an den Lucius Lucullus verheirathet, der den Clodius hasste, weil er in Asien seine Soldaten gegen ihn aufgewiegelt hatte, und diesen beschuldigte, dass er mit seiner eigenen Schwester Unzucht getrieben. Ep. ad. div. 119 giebt Cicero zu verstehen, dass Clodius mit seinen drei Schwestern in unerlaubter Vertraulichkeit gelebt habe.

212) Lucullus liess nemlich die Sklaven der Clodia durch die Folter zu Bekenntnissen nöthigen.

213) Cicero, der durch die Vereitlung der Catilinarischen Verschwörung als der Erhalter des Staats betrachtet wurde, meint hier sich selber. Clodius nöthigte ihn, der keinen bürgerlichen Krieg veranlassen wollte, das Vaterland zu verlassen, ehe noch über ihn gerichtet war.

214) Clodius, durch Geld bestochen, that in seinem Tribunat im J. 696 den Vorschlag, dass Brogitarus, ein Gallogrieche, ein Schwiegersohn des Dejotarus, das Priestertum zu Pessinus, welches dem Dejotarus gehörte, nebst dem Königstitel vom Römischen Volke erhalten sollte, obgleich er sich keine Verdienste um das Römische Reich erworben hatte. De harusp. resp. 13, 27. Pr. Sext. 26.

215) Dem Ptolomäus, Könige von Cypern, der ihm einst, als er von Seeräubern gefangen worden, nicht so viel Geld zur Lösung gesandt hatte, als er erwartete, nahm er als Tribun durch seine Vorschläge das Reich, auf welches die Römer, wie er vorgab, nach dem Testamente des Königes Ptolomäus Alexander, Ansprüche hatten. Cato musste die Voll-

ziehung des Clodischen Gesetzes übernehmen. Pr. Sext. 26.

216) Dies bezieht sich auf die Vorschläge des Clodius in Rücksicht auf die consularischen Provinzen. Nach den von ihm vorgeschlagenen Gesetzen sollte Lucius Piso Macedonien zugleich mit der Herrschaft über Achaja, Thessalien, Böotien, Griechenland, Aulus Gabinius Syrien bis nach Babylon und Persien, Titus Ampius Cilicien als Proconsuln ausser der Ordnung auf zwei Jahre erhalten. Freie und friedlich gesinnte Völkerschaften unterwarf er ihren Befehlen, um sie für die Dienste zu belohnen, die sie ihm bei der Ausführung seiner Plane leisteten.

217) S. das 7te Cap. dies. Rede. Es ist hier allerdings das Jahr 697 gemeint, denn kurze Zeit, nachdem die Angriffe der Clodianer gegen die Freunde des Cicero auf dem Markte geschehen, wobei Volkstribunen verwundet wurden, und mehrere Menschen das Leben verloren, hatte Clodius auch gegen den Pompejus einen Meuchelmörder bei dem Tempel des Castor ausgestellt, wodurch er ihn nöthigte, sich eine Zeitlang ganz des Marktes zu enthalten.

218) Diese Beschuldigung macht Cicero dem Clodius auch Parad. 4. Die Kapelle der Nymphen (*sacellum Querquetulanum*) lag auf dem Cölischen oder Esquilinischen Hügel. In dieser Kapelle wurden die Schätzungslisten und die Anmerkungen der Censoren auf öffentlichen Tafeln, wie wir aus dieser Stelle sehen, aufbewahrt. Clodius steckte sie in Brand, um dadurch das Andenken an seine Schandthaten zu vertilgen. In der Rede pr. Coel. 32 ist nicht, wie Otto sagt, von Publius Clodius, sondern von Sext. Clodius die Rede, obgleich dem Sext. Clodius dasselbe Verbrechen zugeschrieben wird, das hier dem Publius Clodius beigelegt wird. Es scheint, dass Sextus Clo-

dius auf Antrieb des Publius Clodius den Tempel anzündete.

219) Die gewöhnliche Lesart ist: *Memoriam publicam recensionis tabulis publicis impressum.* Lambin, dem Ernesti folgt, verändert *publicam* in *publicae.* Schelle streicht *publicis*, und Otto *publicam* weg. Ich ziehe Lambins Lesart den übrigen Verbesserungen vor. Wiederholungen der Art wie *publicae* und *publicis* vermeidet Cicero nicht immer, und es ist also auch kein Grund, das eine von diesen Wörtern wegzustreichen. Die Einschärfung, daſs Clodius öffentliche Denkmahle vernichtete, giebt dem Verbrechen desselben eine desto gröſsere Strafwürdigkeit.

220) S. Cap. 9 und 19.

221) Den Quintus oder, wie andre Handschriften lesen, Publius Varius, kennen wir nicht weiter.

222) Janiculus war einer von den Hügeln Roms, und die Alpen waren das Grenzgebirge Italiens gegen Germanien und Gallien. Der Gedanke ist also: Clodius dehnte die Hoffnung seiner Besitzungen auf ganz Oberitalien aus.

223) Der Prelische See lag in Hetrurien.

224) Den Todten wollte Clodius deshalb in das Haus des Furfanius bringen lassen, um diesem den Verdacht zuzuziehen, daſs er den in seinem Hause todt gefundenen Menschen ermordet hätte.

225) Appius, der ältere Bruder des Clodius, war Consul im J. 700, nach seinem Consulat Statthalter von Cilicien, und im J. 704 Censor. Wir haben noch Briefe, die zwischen ihm und Cicero gewechselt sind; denn er war Ciceros Vorgänger im Proconsulate von Cilicien.

226) Wahrscheinlich meint Cicero die ältere Schwester des Clodius, die Clodia Quadrantaria, die an den Metellus Celer verheirathet war; denn dieser wohnte nicht ferne von dem Hause des Clodius, das

vielleicht auf der einen Seite das Haus des Cicero, auf der andern das Haus des Metellus berührte.

227) Ich habe die Stelle nach der Interpunction des scharfsinnigen Lambin übersetzt. Da *imperium si ille nactus esset* mit dem vorhergehenden Satze verbunden, ganz an der rechten Stelle steht; so hat man, däucht mir, gar keinen Grund, hier mit Schelle eine Verwirrung in der Construction anzunehmen. Noch weniger gefällt es mir, *imperium si ille nactus esset* als Ausrufung zu verstehen. Der Recensent der Schellischen Uebersetzung in der Jen. Lit. Zeitung, der auch *imp. si ille nact. esset* mit dem Folgenden verbindet, findet den Nachsatz bei *omitto*, dass er durch *non solum* erklärt: *non solum in regna et exteras gentes, sed etiam in vestras possessiones irruisset.* Aber läugnen kann man doch nicht, dass die Construction hart ist, wenn man sie sich wörtlich übersetzt.

228) Tetrarch heisst eigentlich derjenige, der den vierten Theil eines Landes besitzt. Die Römer aber gaben diesen Titel allen Fürsten, die nur ein kleines Land besassen, und die sie deshalb des Königstitels nicht würdig hielten.

229) *Cernimus* scheint mir der Zusatz eines Glossators. Denn obgleich *cernere* und *videre* nicht grade dasselbe bedeuten, so sind doch ihre Bedeutungen nicht so verschieden, dass nicht eine Tautologie entstünde, wenn *cernimus* erhalten würde. Ernesti will *cernimus* auch wegstreichen; aber dafür *quae oculis videmus* lesen. Mit Unrecht sagt Schelle, dass dies eine Tautologie durch die andre ersetzen heisst. Da vorher die Rede von einer anschauenden Vorstellung ist, die wir nicht durch die Augen erhalten haben, so wäre der Zusatz *oculis* nicht eben überflüssig, obgleich er auch nicht nothwendig ist, da man dieses Wort in den Handschriften nicht findet.

230) Man vergl. die Rede für die Manilische Bill.

231) Denn Pompejus hatte sich erst seit kurzem mit dem Clodius ausgesöhnt. Vergl. Cap. 8.

232) Ausgezeichnete Ehren erzeigten unter andern die Sicyoner dem Aratus, dem Erhalter ihres Staates, die Syracusaner dem Timoleon, ihrem Befreier, die Thebaner dem Pelopidas, die Athener dem Harmodius und Aristogiton, welche ihr Vaterland von der Tyrannei des Hipparch und Hippias erretteten, denen nach dem Tode eherne Bildsäulen und bei den Panathenäen Hymnen gesungen wurden.

233) S. die 13te Anmerk. zu der erst. Cat. Rede.

234) S. die 9te Anmerk. zu der erst. Cat. Rede.

235) S. die 15te Anmerk. zu der erst. Cat. Rede.

236) S. die 21ste Anmerk. zu der erst. Cat. Rede.

237) Cicero denkt wieder an sein Verdienst durch die Vereitlung der Catilinarischen Verschwörung.

238) Warum Schelle beide *quae* sowohl nach *ipsa*, als vor *illam perniciem* aus dem Texte verbannt, sehe ich nicht ein. Nur das letzte *quae* kann nicht füglich geduldet werden; das erstere kann meiner Einsicht nach gar nicht fehlen.

239) Auf dem Albanischen Berge, der zwischen den Römern und Lateinern fast in der Mitte lag, wurden die Lateinischen Ferien gefeiert. Dieses Fest war von Tarquinius Superbus angeordnet worden, um die Lateiner mit den Römern desto enger zu verbinden. Bei diesem Feste pflegte man ein gemeinschaftliches Mahl zu halten, und dem Jupiter Latiaris einen Ochsen zu opfern, von welchem jeder verbündete Staat sein Stück erhielt. Die Consuln setzten dieses Fest an, wenn sie in den Krieg zogen, und anfangs wurde es einen, nachher drei und endlich vier Tage gefeiert. Während der Feier desselben vertrat ein *praefectus urbis* die Stelle der Consuln, weil diese nebst allen Obrig-

keiten (die Volkstribunen selbst nicht ausgenommen) abwesend waren, damit die Stadt nicht durch plötzlichen Ueberfall eingenommen werden möchte. Die Altäre der Albaner werden hier Verbündete und gleiche Genossen an den Festen der Römer genannt, weil die Lateiner an denselben gleichen Antheil mit den Römern hatten.

240) Es waren drei Seen in dieser Gegend, der Nemorensische, welcher der Diana, ein zweiter, welcher der Juturna heilig war, und der Albanische, der gröfste von den dreien.

241) Es ist bekannt, wie öffentlich Clodius die Bestechung bei dem Gerichte ausübte, das über seinen gegen den Dienst der *bona dea* begangenen Frevel gehalten wurde, und wie sehr alle Rechtschaffenen über die Lossprechung des Clodius sich ärgerten. Cicero spielt oft sowohl in Reden, als Briefen auf dieses schändliche Gericht an.

242) S. das 13te Cap. dies. Rede und die Anmerk. zu demselben.

243) Nemlich in der Curie, wo man ihn so oft der Todesstrafe schuldig erkannt hatte.

244) S. die 47ste Anmerk.

245) Den Senat hatte Clodius als Tribun durch die gegen Cicero erhobene Anklage gekränkt; denn der Senat hatte die an den Catilinariern vollzogene Strafe gut geheifsen. Cicero konnte daher nicht angegriffen werden, ohne dafs zugleich der Senat mit angegriffen wurde. Auch bezeugte der Senat durch angelegte Trauerkleider öffentlich seine Unzufriedenheit über das von Clodius vorgeschlagene Gesetz.

246) Vergl. pr. dom. 23, 24. Pr. Sext. 24.

247) Vergl. Cap. 7.

248) Cicero scheint hier als Redner zu übertreiben. Denn obrigkeitliche Personen hat Clodius, so

viel wir wissen, nicht getödtet; aber der Wille gilt dem Redner für die That. Gewiss ist es doch, dass er die Volkstribunen, Marcus Cispius, Quintus Fabricius, mit Mordwaffen angriff, von denen der letztere stark verwundet wurde. Vergl. Cap. 14.

249) Vergl. ad Attic. ep. l. 4, 3. Dies geschah zu der Zeit, als Cicero sein von Clodius geschleiftes Haus auf öffentliche Kosten wieder aufbauen liess.

250) Vergl. Cap. 9.

251) Vergl. Cap. 27.

252) Vergl. Cap. 27,

253) Die Römer pflegten ihre Gesetze auf eherne Tafeln einzugraben. Cicero macht auf die Unverschämtheit des Clodius aufmerksam, der, ehe er noch Prätor war und seine Gesetze in Vorschlag brachte, sie schon auf eherne Tafeln eingraben liess. Dass dieses wirklich geschehen sei, dürfen wir nicht annehmen. Bei einem Redner darf uns eine solche Uebertreibung nicht befremden.

254) Unter den Gesetzen, auf welche Clodius antragen wollte, war nach Asconius auch eines, wodurch er den Freigelassenen, die bisher nur in den Stadtzünften stimmten, das Recht verschaffen wollte, in den Landzünften zu stimmen.

255) Schelle hat sehr gut die gewöhnliche Lesart *ille* gegen das von Ernesti vorgeschlagene *ipse* vertheidigt. *Ille* muss auf Clodius bezogen werden.

256) Cicero redet von seinem Exil.

257) Da sich die gewöhnliche Lesart des Textes gut erklären läst, so sehe ich keinen Grund, mit Ernesti und Schelle *an* in *at* zu verändern.

258) Clodius würde, wenn er gesiegt, als Prätor den Hypsäus und Scipio zu seinen Consuln gehabt haben, die ihm ergeben gewesen wären, weil sie ihm das Consulat verdankten.

259) Cicero meint sich selber, der fünf Jahre nach seinem Consulate von Clodius aus dem Vaterlande vertrieben wurde.

260) Die Curie heisst hier ein Tempel, weil die Curien immer eingeweihte Oerter waren.

261) Altar ist hier Zufluchtsort.

262) Nemlich von Sextus Clodius.

263) Einen Unbegrabenen nennt Cicero den Clodius, weil dieser nicht auf die gewöhnliche Art begraben, sondern in der Curie verbrannt wurde, aus welcher man wohl schwerlich seine Ueberreste wieder auffammeln konnte. Die Alten aber glaubten, dass die Unbegrabenen in der Unterwelt nicht zur Ruhe gelangen könnten, sondern dass ihr Schatten in der Oberwelt herumschwärmte, und die Lebenden schreckte. Die Furien des Clodius sind also hier der umwandelnde Schatten des rasenden Clodius, der noch auf den Sextus wirkt.

264) In den Tempel des Castor waren Waffen zusammengebracht, deren man sich bemächtigen wollte. In Pison. 10.

265) Nach der Ermordung des Clodius wurden von dessen Anhängern viele Mordthaten ausgeübt, nicht blos an den Freunden des Milo, sondern auch an andern, welche ihnen in den Wurf kamen, besonders an solchen, von denen sie Beute zu machen hofften. Das geschah vorzüglich in der Volksversammlung, die von dem Volkstribunen Marcus Cölius, einem Freunde des Milo, gehalten ward. Die Tribunen Plancus und Pompejus jagten sie mit dem Haufen, der durch Milos Bestechungen nicht gewonnen war, aus einander, und mordeten, was ihnen begegnete. Milo und Cölius entflohen in Sklavenkleidung. Dieser Marcus Cölius ist derselbe, für welchen Cicero die Vertheidigungsrede hielt, die wir noch haben, als er wegen Gewaltthätigkeiten angeklagt wurde.

266) Zur Sache gehörte der Beweis, dafs Clodius der angreifende, Milo der angegriffene Theil gewesen sei; nicht eigentlich zur Sache die Anführung der Vortheile, die der Staat durch die Ermordung des Clodius gewann.

267) Milo gebrauchte keins von den Mitteln, wodurch Beklagte das Mitleiden der Richter zu erregen pflegten. Er zog keine Trauerkleider an, und zeigte sich nicht mit langem Barte und ungekämmten Haaren. Cicero, der fürchtete, wie es auch wirklich der Fall war, dafs dieses seinem Clienten als Stolz gedeutet würde, sucht hieraus die Seelengröfse des Milo zu beweisen.

268) In den Zeiten der Republik liefsen sich nur Menschen von den dürftigsten Umständen, Sklaven oder Kriegsgefangene, zu Gladiatoren gebrauchen.

269) Die Zuschauer hatten bei den Kämpfen der Gladiatoren das Recht, zu bestimmen, ob der Besiegte erhalten oder getödtet werden sollte. Wenn ein Gladiator merkte, dafs er seinem Gegner nicht länger gewachsen sei, so streckte er den Zeigefinger aus, welches das Zeichen eines um Gnade Bittenden war. Wollte das Volk ihn begnadigen, so drückte es den Daumen in die Hand (*premere pollicem*); sonst streckte es denselben mit den übrigen in die Höhe, oder drehte ihn weg gegen die Brust (*vertere pollicem*).

270) Der Senat war ohne Kraft und Ansehen, weil die Consuln des J. 696, Lucius Piso und Aulus Gabinius, dem Clodius verkauft waren, und die Wirksamkeit aller Decrete des Senates hinderten.

271) Mit Recht konnte Milo die Römischen Ritter des Cicero Angehörige nennen, theils weil dieser selbst ein Mitglied dieses Ordens war, theils weil er sich um sie während seines Consulates viele Verdienste erworben hatte; denn er stellte die lange gestöhrte

Einigkeit zwischen den Rittern und dem Senate wieder her.

272) Die Municipien hatten vielen Eifer für die Zurückberufung des Cicero bewiesen. Sie hatten nicht bloss durch öffentliche Beschlüsse ihren Wunsch für die Wiederherstellung desselben geäussert, sondern auch eine grosse Anzahl von Bürgern nach Rom gesandt, um für die Rückkehr des Cicero zu stimmen.

273) Bekannt ist, dass Ciceros Reise durch Italien bei seiner Rückkunft beinahe einem Triumphe glich.

274) Mit Recht hat Schelle die Lesart *fecit* gegen das von Ernesti und Lambin gebilligte *fecerit*, und gegen das vom Grävius wider die Grammatik aufgenommene *fecisset* vertheidigt. Wenn man *fecit* von Cicero gesagt denkt, so hat es nichts anstössiges.

275) Asconius glaubt, dass die drei Erbgüter, die Milo zu Bestechungen aufwandte, theils von seinem natürlichen Vater Papius, einem Lanuviner, theils von Titus Annius, einem Römer, seinem mütterlichen Grossvater, der durch die Adoption sein zweiter Vater geworden war, theils von seiner Mutter herrührten. Manutius zweifelt indessen, dass Milo von seiner Mutter ein besonderes Erbgut erhalten konnte, weil die Mädchen, wenn sie verheirathet wurden, nur eine Aussteuer erhielten. Aber diese Aussteuer war doch oft sehr beträchtlich, und bestand theils in baarem Gelde, theils in Grundstücken, Sklaven u. s. w., und diese Aussteuer blieb der Frau, wenn der Mann starb, oder sich ohne gegründete Ursache von ihr schied. Allerdings konnte also Milo auch von seiner Mutter, wenn diese nach dem Vater starb, ein beträchtliches Vermögen erben, wie der jüngere Scipio von seiner adoptirten Mutter.

276) Cicero läugnet hier also selbst nicht, dass

Milo ſich der Beſtechungen ſchuldig gemacht habe, weshalb er auch kurz nach der Beendigung dieſes Gerichtes angeklagt, und in der Abweſenheit verurtheilt wurde; aber Cicero ſucht die Sache ſo vorzuſtellen, daſs Milo, um weiteres Unglück zu verhindern, an den Pöbel ſein Vermögen verſchwendet habe.

277) Unter *munera* ſind hier beſonders Fechterſpiele und theatraliſche Spiele zu verſtehen, wiewohl nicht dieſe allein; denn wir wiſſen, daſs Milo nach Ermordung des Clodius auch Geld unter das Volk vertheilen lieſs. Ungeheuer war der Aufwand, den Milo für die Spiele machte. Cicero ſelbſt klagt darüber in ſeinem Briefe ad Quint. fratr. 3, 9, und verſichert, daſs er zu dieſem Zweck 300000 Sestertien verſchwendet habe. Aber nicht bloſs ſein eigenes Vermögen verſchwendete Milo; er machte auch groſse Schulden, nach Plinius 36, 15, eine Schuld von 700000 Sestertien.

278) Sobald die Wahl geendigt war, wurde der Name desjenigen Candidaten, der die meiſten Stimmen erhalten hatte, öffentlich von einem Herold ausgerufen. Die conſulariſchen Comitien waren in dem Jahre, worin Milo ſich bewarb, ſchon verſchiedentlich angefangen, aber nicht vollendet worden, und bei dieſer Gelegenheit hatte ſich die Vorliebe des Volks für den Milo gezeigt.

279) Mit Recht hat Erneſti *tamen* nach *ſed* für unächt erklärt, da es leicht durch das kurz vorhergehende *tamen* in den Text gekommen ſein konnte; aber mit Heumann, Schelle und Otto auch *ſed* aus dem Texte zu verbannen, dazu ſehe ich keinen Grund. *Sed* macht hier eine Steigerung, und iſt deshalb nothwendig.

280) Clodius wurde nach dem Aſconius am 18ten Januar getödtet, und dieſe Rede am 11ten April ge-

halten. Dies macht, nach dem damals geltenden Jahr des Numa, 82 Tage, wenn man den Tag der Ermordung des Clodius mitrechnet. Fügt man dazu die 22 oder 23 Tage des Schaltmonates, der immer nach dem 23ſten Februar eingeſchoben wurde; ſo bekommen wir 104 oder 105 Tage. Man muſs alſo annehmen, entweder daſs man bei Aſconius VI Id. Apr. leſen müſſe, wenn er oder Cicero ſelbſt ſich nicht in den Tagen irrten, oder daſs die Unrichtigkeit von den Pontifices herrührte, die ſich eine groſse Willkühr bei der Anordnung des Jahrs erlaubten, und es bald verlängerten, bald abkürzten, je nachdem ſie den Obrigkeiten geneigt oder abgeneigt waren. Doch iſt das letztere nicht wahrſcheinlich, weil wir wohl wiſſen, daſs die Pontifices den Schaltmonat bald ausliefsen, wenn ſie ihn einſchalten ſollten, bald zu früh einſchalteten; aber nicht, daſs ſie den Schaltmonat ſelbſt willkührlich verlängerten oder verkürzten.

281) Cicero ſcheint hier beſonders an den Pompejus gedacht zu haben, der es ungerne ſah, daſs Cicero den Milo vertheidigte. Aber nicht bloſs Pompejus war mit Cicero wegen der Vertheidigung des Milo unzufrieden, ſondern auch das Volk, wie wir von Aſconius erfahren.

282) Cicero war ſowohl bei Lebzeiten des Clodius, als er des Milo Bewerbung um das Conſulat durch ſeine Empfehlungen unterſtützte, als auch nach dem Tode des Clodius in den unruhigen Volksverſammlungen oft in Lebensgefahr gerathen.

283) Im Lateiniſchen ſteht *deminutio capitis.* Es gab aber dreierlei Arten der *deminutio capitis*, die *maxima*, *media*, *minima*. Durch die *maxima* verlor man Freiheit, Bürgerrecht und das Familienrecht, durch die *media* das Bürgerrecht, durch die *minima* bloſs das Recht der Verwandtſchaften. Hier iſt unter *capitis deminutio* das Exil zu verſtehen.

284) Ciceros Bruder Quintus war damals als Legat des Cäſar in Gallien. Es iſt bekannt, daſs Clodius ihn den Haſs gegen ſeinen Bruder hart empfinden lieſs.

285) Cicero ſpielt auf die Catilinariſche Verſchwörung an. Cicero war, weil er die Anhänger des Catilina verfolgt hatte, aus Rom vertrieben. Milo hatte ſich die Feindſchaft des Clodius zugezogen, weil er für Ciceros Zurückberufung ſo eifrig gewirkt hatte. Die Quelle aller Leiden alſo, die Cicero erduldete, lag in der Aufdeckung und Unterdrückung der Catilinariſchen Verſchwörung.

Des

Marcus Tullius Cicero

Rede

für

den Quintus Ligarius.

Hiſtoriſche Einleitung.

Quintus Ligarius war im J. 704 dem Proprätor Cajus Conſidius als Legat beigeordnet, und mit dieſem nach ſeiner Provinz Africa abgereiſt, ehe noch der bürgerliche Krieg zwiſchen Cäſar und Pompejus ausbrach. In Africa machte ſich Ligarius ſowohl bei den dort verweilenden Römiſchen Bürgern, als bei den Einwohnern der Provinz ſo beliebt, daſs Conſidius dem allgemeinen Wunſch nicht beſſer entſprechen zu können glaubte, als wenn er bei ſeiner Abreiſe ihm bis zur Ankunft eines andern Proprätors die Verwaltung von Africa übertrüge. Kurze Zeit darauf im J. 705 kam es zu einem öffentlichen Kriege zwiſchen Cäſar und Pompejus, wovon das Gerücht bald nach Africa erſcholl. Die Africaner, die dem Pompejus ſeit den bei ihnen ausgeführten Thaten geneigt waren, ergriffen gleich für ihn Parthei. Man ſah ſich nach einem Anführer um, und dem Ligarius ward der Oberbefehl angetragen. Dieſer fühlte keine Neigung, die ihm angebotene Ehre anzunehmen, entweder, weil er ſich, wie Cicero ſagt, nach Ruhe ſehnte und baldmöglichſt nach Italien zurückzukehren wünſchte, oder, welches wahrſcheinlicher iſt, weil er ſich für dieſes Amt nicht Anſehen genug zutraute, und daſſelbe bald einem andern vom

Senate abgeordneten Nachfolger abtreten zu müssen glaubte. Als die Sachen so standen, kam Publius Attius Varus, nachdem er bei Auximum im Picentinischen Gebiete von seinen Truppen war verlassen worden, auf seiner Flucht wieder nach Africa, welches er schon im J. 703 als Proprätor verwaltet hatte. Ihm wurde der von Ligarius ausgeschlagene Oberbefehl der Truppen angeboten, welchen er auch begierig übernahm. Nicht lange nachher kam auch Lucius Aelius Tubero, der vom Senate und Pompejus zum Nachfolger des Considius ernannt war, bei Utica an, um die Verwaltung seiner Provinz anzutreten; aber Varus gestattete ihm nicht, zu landen, und gewährte ihm nicht einmal die Bitte, seinen kranken Sohn ans Land zu setzen. Tubero begab sich nun nach dem Hauptschauplatze des Krieges, nach Griechenland, zum Pompejus, bei dem er sich vergebens über die ihm widerfahrne Kränkung beklagte. Die Schlacht bei Pharsalus entschied das Schicksal des Römischen Staates. Der geschlagene Pompejus flüchtete nach Aegypten, wo er bekanntlich einen traurigen Tod fand. Seine Truppen, so viele den Schlachten entronnen waren, gingen zum Cäsar über, und der gröſste Theil der angesehenen Freunde des Pompejus überlieſs sich des Siegers Gnade, der auch fast allen grosmüthig Verzeihung bewilligte. Unter diesen waren auch die beiden Tuberonen, Vater und Sohn. Nur in Africa, wo die Pompejaner der groſsen dort versammelten Macht und der Unterstützung des Königes Juba vertrauten,

wurde der Krieg noch einige Jahre mit Hartnäckigkeit fortgeführt, und erſt im J. 708 ganz beendigt, nachdem Scipio und Juba geſchlagen, Cato ſich ſelbſt in Utica getödtet, und Scipio, Petrejus und Juba gleichfalls durch eigene Hand gefallen waren. Weil die Pompejaner in Africa ſich ſolange vertheidigt, und mehr aus Haſs, als in der Erwartung eines glücklichen Erfolgs gegen Cäſar gekämpft hatten, ſo war der Sieger auch beſonders gegen dieſe aufgebracht. Unter dieſen war auch unſer Ligarius, der ſeit dem J. 704 Africa nicht verlaſſen hatte, und an allen Kämpfen gegen Cäſar oder ſeine Anführer Theil genommen zu haben ſcheint. Nach der unglücklichen Schlacht bei Thapſacus, welche die letzte Hoffnung der Pompejaner vereitelte, irrte er als ein Flüchtling in Africa umher. Obgleich die beiden Brüder des Ligarius, die an dem Kriege gar keinen Theil genommen, ſich ſehr dringend für ihren Bruder bei Cäſar verwendeten, ſo bewies dieſer doch viele Abneigung, ihm die gewünſchte Verzeihung und die Rückkehr nach Italien zu bewilligen. Indeſſen lieſsen die Brüder in ihren Bitten nicht nach, und auch Cicero und andere angeſehene Männer, die bei Cäſar viel galten, zu denen beſonders Cajus Panſa gehörte, unterſtützten ihr Geſuch mit Nachdruck. So dringende und anhaltende Bitten hatten endlich auf Cäſars Gemüth einigen Eindruck gemacht, und beinahe ſeinen Unwillen verſöhnt, als der junge Quintus Tubero, der den Ligarius haſste, weil er ihm die Schuld beimaſs, daſs er vor drei Jah-

ren mit feinem Vater nicht in Africa landen durfte, eine öffentliche Klage wegen verübter Gewaltthätigkeiten gegen den abwefenden Exulanten vor Cäfar erhob. Cäfar fah diefe Anklage gern, weil er jetzt einen fchicklichen Vorwand zu finden hoffte, dem ihm verhafsten Ligarius die nachgefuchte Rückkehr in fein Vaterland abzufchlagen. Und wie gegründete Urfache Cäfar hatte, dem Ligarius zu mifstrauen, beweift der Umftand, dafs Ligarius unter Cäfars Mördern mit genannt wird. Cicero indeffen übernahm die Vertheidigung des Ligarius, die Cäfar ihm geftattete, mehr aus Neugierde, nach einer fo langen Zwifchenzeit den berühmten Redner einmal wieder zu hören, als weil er fich von ihm überreden zu laffen geneigt war. Cicero vertheidigte den Ligarius in diefer meifterhaften Rede, die feinem Herzen faft noch mehr Ehre macht, als feinem Verftande, fo fiegreich, dafs Cäfar nicht länger widerftehen konnte, dem Ligarius Verzeihung zu bewilligen, und dafs Quintus Tubero es nie wieder wagte, als öffentlicher Redner aufzutreten, fondern von diefer Zeit an fich dem bürgerlichen Rechte widmete. Cäfar ward durch diefe Rede fo ftark erfchüttert, dafs er nach Plutarch *Cic.* 39 oft die Farbe veränderte, und bei der Stelle, wo Cicero mit fo vielem Feuer der Pharfalifchen Schlacht erwähnt, am ganzen Körper erzitterte, und die Schriften fallen liefs, die er grade in den Händen hielt. Und auf welchen Hörer oder Lefer follte diefe Rede nicht Eindruck machen? Wie fehr läfst Cicero den Gegner fein

Uebergewicht fühlen, und doch mit welcher Schonung gegen Tuberos Charakter! Wie fein und schmeichelhaft behandelt er den Cäsar, und doch wie freimüthig sind seine Aeusserungen für den Pompejus und dessen Freunde, deren Verhalten er, wenn auch nicht zu vertheidigen, doch zu entschuldigen und sogar zu loben weiss, ohne dass Cäsar sich beleidiget fühlen konnte! Wie geschickt führt er alles an, was dem Ligarius zur Entschuldigung gereichen kann, und wie klug übergeht er alles, was ihm zur Last fallen könnte! Wie fein endlich erwartet er nicht von der Sache, sondern von dem menschenfreundlichen Herzen die Begnadigung des Ligarius! Uebrigens ist diese Rede entweder gegen das Ende des J. 708 oder im Anfange des J. 709 gehalten.

Schelle betrachtet diese Rede als Muster des Conversationstones; mit welchem Rechte, weiss ich nicht. Eine Rede auf öffentlichem Markte im Conversationstone! Ich glaube, Cicero hätte sich das Compliment verbeten. In der Sprache der gesellschaftlichen Unterhaltung erhebt man sich nicht bis zum Pathetischen und Feurigen, und wir hören den Cicero so reden, dass Cäsar am ganzen Leibe erzittert, und seine Papiere aus der Hand fallen läst. In der Sprache des feinen Umganges bleibt der Ton der Stimme sich fast gleichförmig, und Cicero sagt es uns selbst einmal, dass er seine Stimme, so sehr er könne, erheben wolle. Nein, man sage lieber, Cicero habe sich in dieser Rede, worin er von allen Künsten der Beredsamkeit Gebrauch macht, im

höchften Glanze gezeigt. Denn bald fpottet er des Gegners und fchonet doch des Menfchen, bald belehrt er fanft den Richter, bald erfchüttert er, bald rührt er ihn, bald fchmeichelt er auf die gefälligfte Weife, und immer feffelt er die Aufmerkfamkeit. Die Uebergänge von einem Tone der Rede zum andern find rafch, und erfordern einen gefchickten Declamator.

Entwurf der Rede.

Einleitung.

§(1 — 2.)

Die ganz im Tone der Ironie gehaltene Einleitung fpottet des Gegners, weil er den hinlänglich bekannten Aufenthalt des Ligarius als ein unerhörtes Verbrechen vorgeftellt habe, und hat den Zweck, theils die Aufmerkfamkeit des Cäfar anzuziehen, theils die Wirkung der Anklage zu mindern. Denn Ligarius hat fich keines gröfsern Verbrechens fchuldig gemacht, als die Ankläger felbft §(1 — 2).

Darlegung der Hauptheile der Rede.

Die Rede enthält zwei Theile. Der erfte entkräftet die Anklage und zeigt, dafs Ligarius, wenn nicht in einem mindern, doch nicht in einem höhern Grade fchuldig ift, als die übrigen, denen Cäfar verziehen hat, und befonders als die Ankläger felbft. Der zweite empfiehlt den Ligarius der Gnade des Cäfar.

Erster Theil.

Ligarius ist, wenn nicht weniger, doch nicht mehr schuldig, als die übrigen Freunde des Pompejus, und besonders als die Ankläger selbst, die daher unvernünftig, grausam und unbillig handeln, dass sie den Ligarius anklagen (3 — 29). Dies sucht er zu beweisen theils durch die Erzählung dessen, was Ligarius gethan hat, theils durch einige Bemerkungen, in welchen er das Betragen anderer Pompejaner und besonders der Tuberonen mit dem Betragen des Ligarius vergleicht.

1. Cicero erzählt,

a. Dass Ligarius dem nach Africa abgehenden Considius vom Senate als Legat zugeordnet, und von diesem bei dessen Abreise aus Africa wider Willen, nach dem allgemeinen Wunsch der Einwohner, der Provinz vorgesetzt sei, als noch kein Verdacht zum Kriege war (2).

b. Dass er beim Ausbruch des Krieges den ihm angebotenen Oberbefehl der Truppen ausgeschlagen, und sich auf einige Zeit von allen Geschäfften zurückgezogen habe, sobald Varus die Anführung der Truppen übernommen hatte (3).

c. Dass er während des Krieges in Africa wider Willen blieb, weil die Zeitumstände es ihm unmöglich machten, von dort abzureisen (4 — 5).

2. Die Bemerkungen, die Cicero nach dem Erzählten anstellt, um die Wirkung der Anklage zu vermindern, und das unvernünftige, grausame Ver-

halten der Ankläger bemerklich zu machen, ſind folgende:

a. Ligarius hat, wie aus dem Erzählten folgt, nie Abneigung gegen Cäſar gezeigt, und iſt nicht einmal ſo ſtrafbar, als andre Freunde des Pompejus, denen Cäſar doch verziehen hat, wie z. B. Cicero ſelbſt, der ſich viel feindſeliger betragen hat, als Ligarius. Bei dieſer Gelegenheit lobt der Redner mit vielem Feuer die Milde des Cäſar (6 — 8).

b. Wenn es ein Verbrechen wäre, in Africa geweſen zu ſein, ſo müſsten die Tuberonen eben ſo ſtrafbar ſein, da ſie ſelbſt auch in Africa zu ſein wünſchten, und aus keinem andern Grunde gegen den Ligarius erbittert ſind, als weil er ſie nach ihrer Meinung von dort abgehalten hat, und da ſie wirklich bei Pharſalus mit feindſeligem Herzen gegen Cäſar gekämpft haben (9 — 10). Wie unverſtändig alſo ſind die Ankläger, daſs ſie einen Mann anklagen, dem ſie nichts anders zur Laſt legen, als daſs er in Africa geweſen iſt, wohin ſie ſelbſt trachteten! (10). Wie grauſam handeln ſie, daſs ſie einen Mann anklagen, der ſein Unrecht eingeſteht, der mit ihnen eine, wenn nicht beſſere, wenigſtens gleiche Sache hat, der ſchon ſo elend iſt, daſs ihm nur noch das Leben geraubt werden kann! (11 — 13). Wie unbillig und unnatürlich handeln ſie, daſs ſie bei Cäſar, der ihnen ſelbſt verziehen hat, und ſogerne verzeiht, die Begnadigung eines unglücklichen Mitbürgers zu verhindern ſuchen! (14 — 16).

c. Das Vergehen des Ligarius, das kein andres ist, als dessen sich alle Pompejaner schuldig gemacht haben, muſs nicht Verbrechen, wie Tubero es nennt, sondern Irrtum genannt werden, wofür es fast allgemein und von Cäsar selbst dadurch erklärt ist, daſs er sich mit der Gegenparthei in Unterhandlungen einlieſs, und so vielen Freunden des Pompejus verziehen hat. Es waren so manche Umstände, die es ungewiſs machen konnten, für welche Sache man sich erklären sollte (17 — 19).

d. Ligarius war von dem Senate als Legat nach Africa gesandt worden, und leistete diesem Gehorsam, als noch keiner wagte, sich seinen Befehlen zu entziehen; die Tuberonen gingen dahin, als niemand mehr dem Senate gehorchte, der nicht freiwillig wollte. Und wiewohl das Betragen der Tuberonen nicht zu tadeln ist, so kann doch dem Ligarius daraus, daſs er in Africa blieb, nicht mehr ein Verbrechen gemacht werden, als den Tuberonen daraus, daſs sie nach Africa gehen wollten, da sie doch nur dahin gingen, um die Provinz für Pompejus gegen den Cäsar zu behaupten; denn daſs dies ihre Absicht war, läſst sich theils von ihrer Rechtlichkeit erwarten, theils aus dem Erfolge schlieſsen, da sie, als sie wider Verschulden des Ligarius von der Provinz ausgeschlossen waren, nicht nach Hause zurückkehrten, sondern sich zum Pompejus selbst begaben, um an seinen Kämpfen Theil zu neh-

men (20 — 28). Wie thöricht alſo handeln die Ankläger, daſs ſie den Ligarius bloſs deshalb anklagen, weil ſie ſich von ihm gekränkt halten, und glauben, daſs Cäſar auf ihre Feinde aufgebracht ſei, da er den ſeinigen verziehen hat! (29).

Zweiter Theil.

(30 — 37.)

Cicero erfleht für Ligarius die Gnade des Cäſar und gebraucht dazu folgende Gründe:

1. Nicht von dem Richter erwartet er Gerechtigkeit wegen einer falſchen Beſchuldigung, ſondern von dem Vater erbittet er Verzeihung wegen eines eingeſtandenen Fehltrittes (30).

2. Ligarius iſt nicht ſehr ſchuldig; denn er iſt vor dem Kriege als Legat nach Africa geſandt worden, dort zurückgeblieben, als es noch Frieden war, vom Kriege überraſcht worden, und ſelbſt in dieſem kein erbitterter Feind geweſen (30).

3. Viele haben dieſelbe Verzeihung erhalten, die eben ſo ſtrafbar waren (30).

4. Es ſind ſo viele brave und angeſehene Männer, die Cäſar um Gnade für den Ligarius anflehen (31 — 33).

5. Hätte Ligarius nach Italien kommen können, ſo würde er dieſelbe Parthei mit ſeinen Brüdern ergriffen haben, die er zärtlich liebt, und unter denen der für ſeinen Bruder flehende Titus Ligarius einſt als Quäſtor dem Cäſar wichtige Dienſte geleiſtet hat (34 — 36).

6. Bei dem ganzen Volke wird ſich Cäſar beliebt machen, wenn er dem Ligarius verzeiht. Denn nichts gewinnt die Herżen mehr, als Mitleiden (37).

Schluſs.

Beim Schluſſe verſichert Cicero, daſs er ſich voll Zuverſicht auf Cäſars Güte verlaſſe, und erinnert ihn nur noch, daſs, wenn er dem abweſenden Ligarius verzeihe, er allen Anweſenden einen Gefallen erzeigen werde (38).

Des

Marcus Tullius Cicero

Rede

für

den Quintus Ligarius.

1 Ein ungewöhnliches Verbrechen, Cajus Cäsar, wie man vor diesem Tage nie es hörte [1]), hat mein Verwandter [2]), Quintus Tubero, bei dir zur Sprache gebracht, daſs Quintus Ligarius in Africa gewesen ist [3]), und Cajus Pansa [4]), ein Mann von vorzüglicher Beurtheilungskraft, hat dieses, im Vertrauen wahrscheinlich auf die Freundschaft, die er mit dir unterhält, einzugestehen die Dreistigkeit gehabt. Ich sehe mich deshalb in einer Verlegenheit, aus welcher ich mich kaum zu ziehen weiſs. Denn so vorbereitet war ich hierher gekommen, weil du doch die Sache weder selbst wuſstest, noch von einem andern gehört haben konntest, deine Unwissenheit zur Rettung eines unglücklichen Mannes zu benutzen. Aber da durch die ämsige Nachforschung des Feindes aufgespürt ist, was verborgen war, so muſs ich wohl nur bekennen, glaube ich, zumal da

durch meines Freundes, des Cajus Pansa, Schuld mir keine freie Wahl mehr übrig ist; und ich werde die Rechtsvertheidigung aufgeben, und mich in meiner Rede ganz darauf einschränken müssen, dein Mitleiden zu erflehen, wodurch sehr viele erhalten wurden, die von dir nicht Lossprechung von einer Schuld, sondern für einen Fehltritt Verzeihung erlangt haben [5].

Du hast also, Tubero, was für einen Ankläger besonders wünschenswerth ist, einen Beklagten, der bekennt [6], aber doch nur bekennt, dass er es mit derselben Parthei gehalten habe, mit welcher du, Tubero, mit welcher ein in jeder Rücksicht lobenswürdiger Mann, dein Vater [7], es hieltet. Ihr müsst also zuvor euer eigenes Versehen bekennen, ehe ihr an dem Ligarius einige Schuld tadeln könnt.

Es ist bekannt, dass Quintus Ligarius [8], da man noch keinen Krieg vermuthete, als Legat [9], nach Africa [10] mit dem Cajus Considius [11] abreiste; und in dieser Eigenschaft sich sowohl bei Bürgern als Bundesgenossen [12] so beliebt machte, dass Considius bei seiner Abreise aus der Provinz die Unzufriedenheit der Einwohner erregt haben würde, wenn er einen andern der Provinz vorgesetzt hätte [13]. Ligarius nun, dem das lange Wegern nichts fruchtete, übernahm die Provinz ungerne; aber verwaltete sie so während des Friedens, dass er sich sowohl bei den Bürgern, als den Bundesgenossen durch sein uneigennütziges und gewissenhaftes Ver-

halten den gröſsten Beifall erwarb. Plötzlich brach die Flamme des Krieges aus [14]), der ſchon geführt wurde, ehe man in Africa hörte, daſs man ihn zurüſte. Aber ſobald die Nachricht davon erſcholl, wurden einige aus unüberlegter Partheiſucht, andre durch blinde Furcht, zuerſt für die eigene Sicherheit, nachher auch für ihre Partheiliebe, veranlaſst, einen Anführer zu ſuchen [15]), ohne daſs Ligarius, deſſen Gedanken nach Hauſe gerichtet waren, und der zu den Seinigen zurückzukehren wünſchte, ſich in irgend ein Geſchäfft verwickeln lieſs. Es traf ſich unterdeſſen, daſs Publius Attius Varus, der als Prätor Africa verwaltet hatte [16]), nach Utica kam [17]); ihm ſtrömte ſogleich alles zu. Und nicht geringe war die Begierde, mit welcher ſich dieſer des Oberbefehls [18]) bemächtigte, wenn dies anders der rechte Name für eine Sache iſt, die einem Privatmanne, durch das Geſchrei der unbedachtſamen Menge, ohne Bevollmächtigung des Staates, übertragen wurde. Ligarius nun, der ſich jedem Geſchäfft dieſer Art zu entziehen wünſchte, erlangte durch des Varus Ankunft einige Ruhe [19]).

2 Bis ſo weit, Cajus Cäſar, iſt Ligarius noch von aller Schuld frei. Er ging von Hauſe, zu einer Zeit, da nicht bloſs kein Krieg noch entſtanden war, ſondern zu einem Kriege nicht einmal der mindeſte Verdacht obwaltete; als Legat reiſte er im Frieden ab [20]), und in der durchaus friedlichen [21]) Provinz betrug er ſich ſo, daſs der Friede ſein eigener Vortheil war. Daſs er abreiſte wenigſtens, darf deinen

Unwillen nicht erregen [22]). Etwa dafs er zurückblieb? Noch viel weniger. Denn feine Abreife war die Folge eines nicht unrühmlichen Willens [23]), fein Bleiben einer ehrenvollen Nothwendigkeit. Alfo in Rückficht auf diefe beiden Zeiten kann ihn keine Schuld treffen; einmal, da er als Legat abreifte, das andremal, als er, nach den lauten Forderungen der Provinz, Africa vorgefetzt wurde. Noch eine dritte Zeit läfst fich denken, als er nach der Ankunft des Varus in Africa zurückblieb; aber wenn dies ein Verbrechen ift, fo ift es ein Verbrechen der Nothwendigkeit, nicht des Willens. Sollte jener, wenn er auf irgend eine Weife hätte entfliehen können, lieber zu Utica, als zu Rom, lieber bei dem Publius Attius, als bei feinen in herzlicher Eintracht lebenden Brüdern, lieber bei Fremden, als bei den Seinigen fich aufzuhalten gewünfcht haben? Er, der in feinem Amte als Legat felbft fo viel Sehnfucht und Bekümmernifs empfunden, aus inniger Zärtlichkeit für feine Brüder, er hätte in Africa gleichmüthigen Herzens fein können, da er durch die Spaltung des Kriegs von feinen Brüdern getrennt wurde?

Bisher alfo, Cäfar, bemerkft du noch kein Zeichen einer dir abgeneigten Gefinnung an dem Quintus Ligarius, deffen Sache (merke auf! ich bitte) fo gewiffenhaft von mir vertheidiget wird, dafs ich die meinige verwahrlofe [24]). O eine bewundernswürdige Güte, die auf jede Weife durch Lob [25]), durch laute Verkündigung, durch Schriften und

Denkmähler verherrlicht werden mufs! Marcus
Cicero behauptet in feiner Schutzrede, dafs ein an-
drer nicht die Gefinnung gehabt habe, die er felbft
gehabt zu haben bekennt; und deine fchweigenden
Gedanken [26]) fürchtet er fo wenig, als ihm die Vor-
ftellung, dafs dir, was du von einem andern hörft,
von ihm felber beifallen möchte, Beforgnifs ein-
3 flöfst. — Siehe, wie wenig Furcht ich empfinde!
fiehe, welch ein Licht deiner Milde und Weisheit,
während ich vor dir rede, mir aufgeht! So fehr ich
es nur vermag, will ich meine Stimme anftrengen,
damit das Römifche Volk es höre. Schon hatte der
Krieg, Cäfar, begonnen, fchon war er einem gro-
fsen Theile nach geführt worden, als ich, durch
keine Gewalt gezwungen, nach freiem Urtheil und
Willen, zu den Waffen abreifte, die gegen dich er-
griffen waren [27]). Vor wem fage ich diefes? Nicht
wahr? vor demjenigen, der, wiewohl er diefes
wufste, mich dennoch, ehe er mich fah, dem Staa-
te wiederfchenkte; der mir aus Aegypten [28]) die
fchriftliche Verficherung zufandte, dafs ich mich
gleicher Vorrechte, als vor dem, erfreuen follte,
der, wiewohl felbft in dem ganzen Römifchen
Reiche der einzige Imperator [29]), mir ein zweiter
zu fein geftattete, der mir, durch die Botfchaft
des hier gegenwärtigen Cajus Panfa, die lor-
beerbekränzten Ruthengebunde folange zu behal-
ten vergönnte, als es mir felber fie zu behal-
ten gefallen würde [30]), der mir erft dann meine
Rechte ungekränkt zu bewilligen glaubte, wenn

er ſie mir ohne einige Beraubung meiner Zierden bewilligte.

Siehe, ich bitte, Tubero, wie ich zwar meine eigene Art zu handeln ohne Bedenklichkeit eingeſtehe [31]; aber was den Ligarius betrifft, ein gleiches zu thun, nicht wage [32]. Und deshalb habe ich dieſes von mir geſagt, damit Tubero mir, wenn ich daſſelbe von ihm ſagte, verzeihen möchte; denn ich habe für ſeine Thätigkeit und ſeinen Ruhm einige Vorliebe, theils weil er ein ſo naher Verwandter von mir iſt, theils weil ich mich ſeines Talentes und ſeiner Beeiferungen [33]) freue, theils weil ich mir von dem Ruhme eines verwandten Jünglinges für mich ſelber einigen Gewinn verſpreche. Aber ich frage: Wer kann glauben, daſs es dem Ligarius zur Schuld gereiche, in Africa geweſen zu ſein? Nicht wahr? der Mann glaubt es, der in demſelben Africa zu ſein gewünſcht hat, der, daſs Ligarius ihn daran hinderte, Klage führt, und wenigſtens dem Cäſar ſelbſt mit gewaffneter Hand begegnete. Denn worauf war es, Tubero, in der Pharſaliſchen Schlacht mit deinem entblöſsten Schwerdte abgeſehen? Weſſen Seite bedrohete jene Spitze? Was beabſichtigten deine Waffen? Worauf waren Geiſt, Augen und Hände gerichtet? Warum glühte dein Eifer ſo? Was begehrteſt du? was wünſchteſt du? [34]) — Doch gar zu hitzig dringe ich ein. — Bewegt ſcheint mir, der junge Mann. — Ich will auf mich ſelbſt zurückkommen; unter denſelben Waffen war ich. — Was aber beabſichtigten wir anders, Tube-

ro, als dafs die Macht, die Cäfar befitzt, wir befitzen möchten? Diejenigen alfo, deren Straflofigkeit das gröfste Lob deiner Güte ift, diefe wollen zur Graufamkeit dich aufreizen durch ihre Rede? Doch ich vermiffe in diefer Sache etwas freilich auch bei dir, Tubero, aber noch weit mehr an deinem Vater die Klugheit, dafs er, ein Mann, der durch Talent und befonders durch Gelehrfamkeit fo hervorragt, von welcher Befchaffenheit die Sache ift, nicht einfah. Denn hätte er dies eingefehen, fo würde er wahrlich lieber auf jede andre, als auf diefe Weife, fie von dir geführt zu wiffen, gewünfcht haben.

Du befchuldigeft den Bekennenden. Nicht genug. Du erhebft Klage gegen den Mann, der eine Sache hat, die entweder, wie ich fage, beffer, als die deinige, oder, wie du willft, von gleicher Befchaffenheit ift. Dies ift fonderbar [35]; aber das ift wunderfeltfam, was ich jetzt fagen will. Nicht den Zweck hat diefe Anklage, dafs Quintus Ligarius verurtheilt, fondern dafs er getödtet werde. So verfuhr vor dir unter den Römifchen Bürgern niemand [36]; ausländifche Sitten find das; bis zum Blute pflegt fich nur zu entflammen der Hafs bei leichtfinnigen Griechen [37]) oder unmenfchlichen Barbaren [38]). Denn was beabfichtigeft du anders? Dafs er nicht zu Rom lebe? dafs er feines Haufes entbehre? dafs er fich mit feinen würdigen Brüdern, dafs er fich mit dem Titus Brocchus hier, feinem Oheime [39]), dafs er mit deffen Sohne, feinem Vetter, dafs er fich mit mir des Umganges nicht er-

freue? daſs er nicht im Vaterlande ſei? Iſt er es denn? Kann er aller dieſer Güter mehr entbehren, als er ſie entbehrt? Italien iſt ihm verboten; er lebt als Verbannter im Auslande. Nicht alſo des Vaterlandes ihn zu berauben, deſſen er ſchon entbehrt, ſondern des Lebens, iſt dein Zweck. Aber nicht einmal vor dem Dictator [40]), der alle, welche er haſste, mit dem Tode beſtrafte, verfuhr jemand auf dieſe Weiſe. Er ſelbſt gab den Befehl zum Morden, von niemanden aufgefordert; durch Belohnungen ſogar lud er ein [41]). Aber ſelbſt dieſe Grauſamkeit wurde einige Jahre ſpäter von demſelben Manne, dem du [42]) jetzt Grauſamkeit wünſcheſt, geahndet [43]).

„Ich meines Theils verlange das nicht„, wirſt 5
du ſagen. Wahrlich das traue ich dir zu, Tubero. Denn ich kenne dich; ich kenne deinen Vater; ich kenne euer Haus, euern Namen; der Eifer endlich eures Geſchlechtes [44]) und eurer Familie für Tugend, für menſchliche Veredlung, für gelehrte Kenntniſſe in den meiſten und trefflichſten Wiſſenſchaften [45]), iſt mir völlig bekannt. Mit Gewiſsheit alſo weiſs ich, daſs ihr nicht blutdürſtig ſeid; aber ihr beweiſt zu wenig Achtſamkeit. Denn nach der Sache zu urtheilen, ſcheint ihr mit der Strafe, die Quintus Ligarius bis jetzt erduldet, nicht zufrieden. Was aber für eine andre iſt übrig, als der Tod? Denn wenn er als ein Verbannter im Auslande lebt, wie er es thut, was verlangt ihr weiter? Etwa daſs ihm keine Verzeihung bewilliget werde?

Dies iſt aber noch viel bitterer, noch viel härter [46]). Daſs wir die Wünſche, die wir vor Cäſar, unter Bitten und Thränen, vor ſeinen Füſsen hingeſtreckt äuſsern [47]), weniger auf unſre Sache vertrauend, als auf des Mannes Menſchenfreundlichkeit, dieſe Wünſche nicht erlangen, willſt du durch deinen Kampf vereiteln, gegen uns, die Weinenden, einbrechen, uns, den Fuſsfällig-bittenden, Mitleiden mit demüthiger Stimme zu erflehen, nicht geſtatten? Wäreſt du, indeſs wir dieſes in Cäſars Hauſe thaten, was wir thaten, und, wie ich hoffe, nicht vergebens thaten, plötzlich eingebrochen, und hätteſt zu ſchreien angefangen: Cäſar, verzeihe nicht, laſs nicht das Mitleiden gegen die Brüder, die dich um des Bruders Erhaltung anflehen, dein Herz rühren! würdeſt du nicht alles menſchliche Gefühl verleugnet haben? Um wie viel härter aber iſt es, daſs du, was wir im Hauſe erbaten [48]), auf dem Markte angreifſt [49]), und daſs du bei dem groſsen Elende, das ſo viele betroffen, uns die Freiſtäte des Mitleidens verſchlieſsen willſt? —

Ich will offenherzig ſagen, Cajus Cäſar, was ich denke. Hätteſt du bei deinem groſsen Glücke nicht eine ſo groſse Milde, als du von Natur, ja von Natur [50]), ſage ich, beſitzeſt, (ich verſtehe, was ich rede) ſo würde von der bitterſten Trauer dieſer Sieg überſtrömen. Denn wie viele würden unter den Siegern dich grauſam wünſchen, da ſogar unter den Beſiegten ſolche gefunden werden? wie viele, die bei dem Wunſche, daſs du niemanden

verzeihen möchteſt, deiner Güte keine freie Wirkſamkeit geſtatten würden, da ſogar diejenigen, denen du aus eigenem Antriebe Verzeihung bewilliget, es nicht wünſchen, daſs du gegen andere mitleidig ſeieſt? Geſetzt, wir könnten dem Cäſar es glaublich machen, daſs Ligarius überhaupt nicht in Africa geweſen ſei, geſetzt, wir wünſchten, durch eine rühmliche und unſer Mitleiden bezeugende Unwahrheit für die Erhaltung eines jammerbelaſteten Bürgers zu ſorgen: ſo würde es doch einem menſchlich geſinnten Manne nicht geziemen, in einer ſo gefährlichen und beſorglichen Lage eines Mitbürgers unſre Unwahrheit zu widerlegen und aufzudecken; und geziemte es auch jemanden, dem Manne wenigſtens würde es nicht geziemen, der eine gleiche Sache und gleiches Schickſal gehabt hätte. Aber gleichwohl iſt es noch etwas anders, im Irrtume Cäſar nicht zu wünſchen, etwas anders, nicht zu wünſchen, daſs er Mitleiden fühle. Im erſten Falle hätteſt du ſagen mögen: Cäſar, glaube nicht! ja es war Ligarius in Africa! er führte die Waffen gegen dich! Aber was ſagſt du jetzt? Verzeihe nicht! Dies iſt weder eines Menſchen noch zu einem Menſchen die Sprache; und wer vor dir ſie gebraucht, wird eher ſein eigenes Menſchengefühl wegwerfen, als dir entreiſsen das deinige.

Im Eingange der Rede, und als er um die Er- 6
laubniſs zur Klage anſuchte, gab Tubero, glaube ich, zu erkennen, er wolle über des Quintus Ligarius Verbrechen reden. Ohne Zweifel wird es dich

befremdet haben, theils dafs von keinem andern fonft jemand diefen Ausdruck gebrauche, theils dafs der Mann ihn gebrauche, der diefelbe Sache verfochten hat, theils wie er ein unerhörtes Verbrechen vorbringen könne. Verbrechen ift der Ausdruck, den du gebrauchft, Tubero? Warum? Mit einem folchen Namen hat man bisher jene Sache noch nicht benannt. Einige nennen fie Irrtum, andre Beforglichkeit; die fich härter ausdrücken, Hoffnung, Partheifucht, Hafs, Hartnäckigkeit; die den härteften Ausdruck gebrauchen, Verwegenheit; Verbrechen aber aufser dir niemand. Was mich betrifft, wenn man doch einen eigentlichen und wahren Namen für das uns widerfahrene Uebel fucht, mir fcheint es ein vom Schickfal verhängtes Unglück zu fein, das uns betroffen, und die unvorfichtigen Gemüther der Menfchen ergriffen hat; und deshalb darf fich niemand wundern, dafs die menfchlichen Anfchläge von der göttlichen Nothwendigkeit befiegt find. Es fei uns vergönnt, Unglückliche zu fein [51]), wiewohl wir es unter einem folchen Sieger nicht fein können. Aber ich rede auch nicht von uns, von jenen rede ich, die das Leben eingebüfst haben. Sie mögen fich durch Partheifucht, fie mögen fich durch Zorn, fie mögen fich durch Hartnäckigkeit haben verleiten laffen; von Verbrechen aber, von Rottenfucht [52]), von Hochverrath müffe man den geftorbenen Cnejus Pompejus, müffe man die vielen andern losfprechen. Hat jemand von dir, Cäfar, eine folche Aeufserung

gehört? oder was beabſichtigten deine Waffen anders, als die Schmach von dir abzuwenden [53]? Was bezweckte dein unbeſiegtes Heer, als ſein Recht zu behaupten [54]), und dein Anſehen? Wie? als du den Frieden wünſchteſt [55]), war es deine Abſicht, mit Verbrechern, oder mit guten Bürgern dich auszugleichen? Für mich wenigſtens, Cäſar, würden deine groſsen Verdienſte um mich keinen ſo groſsen Werth haben, wenn ich in mir den Verbrecher durch dich geſchont glaubte. Und wie könnteſt du dich um den Staat ſo verdient gemacht haben, wenn du ſo viele Verbrecher in dem ungekränkten Beſitz ihrer Rechte zu laſſen gewünſcht hätteſt? Eine Spaltung, meinteſt du im Anfange, wäre das Uebel, nicht ein Krieg, nicht feindſeliger Haſs, ſondern bürgerliche Trennung [56]), bei welcher beide Partheien [57]) die Erhaltung des Staates wünſchten, aber einige durch Rathſchläge, andre durch Vorliebe vom gemeinſchaftlichen Nutzen abirrten. Bei den Häuptern war das Anſehen faſt gleich [58]), nicht eben ſo vielleicht bei ihren Anhängern [59]); die Sache war damals zweifelhaft, weil auf beiden Seiten etwas war, was man billigen konnte; jetzt freilich muſs man die Sache für die beſſere erklären, welche die Götter ſelbſt begünſtigt haben. Nachdem man aber deine Güte erkannt hat: wie ſollten wir nicht alle des Sieges froh werden, worin niemand das Leben verlor, als der Bewaffnete?

Aber ich übergehe die gemeinſchaftliche Sache; 7
laſst uns auf die unſrige zurückkommen. Welches

von beiden, meinſt du, war leichter: daſs Ligarius [60]) Africa verlieſs, oder daſs ihr nicht nach Africa kamt? — „War uns freie Wahl geſtattet„, ſagſt du, „da der Senat es ſo verordnet hatte?„ — Wenn du mein Urtheil befragſt: auf keine Weiſe! Aber auch den Ligarius hatte derſelbe [61]) Senat als Legaten dahin abgeſandt. Und jener leiſtete zu einer Zeit Gehorſam, als man dem Senate nothwendig gehorchen muſste [62]); ihr gehorchtet damals, als niemand Gehorſam leiſtete, der nicht wollte [63]). Tadle ich denn dies? Mit nichten! Denn es geziemte ſich nicht anders für euer Geſchlecht, euern Namen, eure Familie, eure Bildung. Aber das gebe ich nicht zu, daſs ihr dieſelben Handlungen, deren ihr euch ſelber rühmt, an andern tadelt. Des Tubero Loos wurde in die Urne geworfen [64]), nach einem Senatsſchluſſe, als er ſelbſt nicht gegenwärtig war, durch eine Krankheit ſogar verhindert wurde; er hatte beſchloſſen, ſich zu entſchuldigen [65]). Das weiſs ich vermöge aller [66]) Verbindungen, die ich mit Lucius Tubero unterhalte; im Vaterlande durch einerlei Unterricht gebildet, im Felde Zeltgenoſſen [67]), nachher Verſchwiegerte, haben wir (daſs ich es kurz ſage) unſer ganzes Leben hindurch immer in freundſchaftlichen Verhältniſſen gelebt. Ein ſtarkes Band für uns waren auch dieſelben wiſſenſchaftlichen Beeiferungen, denen wir uns ergaben. Ich weiſs alſo, daſs Tubero zu Hauſe zu bleiben den Wunſch hegte; aber mit ſo vielem Eifer betrieben einige bei ihm die Sache [68]), ſo ſtark machten ſie

bei ihm den heiligen Namen der Republik geltend, daſs, wenn er auch andrer Meinung war, die Worte ſelbſt [69]) ein zu ſchweres Gewicht für ihn hatten. Er fügte ſich alſo dem Anſehen des erhabenen Mannes [70]), oder vielmehr er leiſtete Gehorſam. Er reiſte mit denen ab, die einerlei Sache hatten; nur etwas langſamer machte er die Reiſe [71]). Er kam alſo nach Africa, als es ſchon beſetzt war [72]). Dies iſt die Quelle des dem Ligarius angeſchuldigten Verbrechens oder vielmehr des Unwillens gegen ihn. Denn iſt es ein Verbrechen, den Willen gehabt zu haben, ſo iſt das Verbrechen nicht minder groſs, daſs ihr Africa, unter allen Provinzen die feſteſte, die vom Schickſal zum Kriegführen gegen dieſe Stadt beſtimmt iſt, in Beſitz zu nehmen wünſchtet, als daſs jeder andere ſich dieſen Beſitz lieber wünſchte [73]). Und dieſer andere iſt noch dazu nicht Ligarius. Varus behauptete den Oberbefehl zu haben; die Ruthengebunde wenigſtens hatte er [74]). Aber wie ſich die Sache auch verhalte, was hat dieſe eure Klage, Tubero, für eine Bedeutung? — „Man nahm uns in die Provinz nicht auf„. — Aber hätte man es gethan: würdet ihr ſie dem Cäſar übergeben, oder gegen Cäſar behauptet haben?

Siehe, welche Freimüthigkeit, Cäſar, uns dei- 8
ne menſchenfreundliche Geſinnung mittheilt, oder
vielmehr welche Verwegenheit! Sollte Tubero ant-
worten, daſs ſein Vater Africa, wohin der Senat
und das Loos ihn geſandt hatte, dir zu übergeben
die Abſicht gehabt habe: ſo werde ich nicht anſte-

hen, vor dir selber, zu dessen Vortheile er es gethan hätte, mit den härtesten Worten seinen Entschluss zu tadeln. Denn nimmer hättest du die Sache, wäre sie dir auch angenehm gewesen, deshalb gebilliget. Aber alles, was sich hierüber sagen läßt, übergehe ich, nicht sowohl, um deine so geduldigen Ohren nicht zu beleidigen, als damit Tubero nicht, was er nie gedacht hat, beabsichtiget zu haben scheine. Wohlan denn, ihr kamt nach Africa, nach einer Provinz, die vor allen andern, diesem Manne den Sieg [75]) am meisten missgönnte, wo ein sehr mächtiger König [76]) feindselige Gesinnung gegen ihn hegte, wo die Gemüther abgeneigt, die Bezirksörter fest und groſs waren [77]). Ich frage: was dachtet ihr zu thun? Wiewohl ich, was ihr gethan haben würdet, nicht bezweifeln darf [78]), da ich sehe, was ihr gethan habt. Ihr seid verhindert worden, in eure Provinz den Fuſs zu setzen, und verhindert worden, wie ihr behauptet, mit dem gröſsten Unrecht. Wie habt ihr dies ertragen? Bei wem habt ihr euch über die erlittene Kränkung beschwert? Nicht wahr? bei demjenigen, dessen Ansehen ihr folgtet, als ihr an dem Kriege Theil nahmet. Wenn ihr des Cäsar wegen nach der Provinz kamet, so würdet ihr wahrlich, als man euch ausschloſs, zum Cäsar gekommen sein. Ihr seid zum Pompejus gekommen. Was soll also diese Beschwerde vor Cäsar, da ihr den anklagt, der euch, nach eurer Beschuldigung, verhindert hat, gegen Cäsar Krieg zu führen? Und mögt ihr doch, sogar mit einer

Lüge, wenn ihr wollt, euch deſſen rühmen, daſs ihr dem Cäſar die Provinz zu übergeben die Abſicht hattet, wiewohl ihr von Varus und einigen andern es zu thun verhindert wäret [79]. Ich dagegen will eingeſtehen, daſs ihr durch die Schuld des Ligarius der Gelegenheit zu einer ſo rühmlichen Handlung beraubt ſeid.

Aber betrachte, ich bitte dich, Cajus Cäſar, 9
die Standhaftigkeit des achtungswürdigen Mannes, des Lucius Tubero, deren ich, wenn ich ſie auch ſo ſchätzte, als ich ſie ſchätze, doch nicht erwähnen würde, wäre mir nicht bekannt, daſs du dieſe Tugend vorzüglich zu rühmen pflegſt. Bewies je irgend ein Mann eine ſo groſse Standhaftigkeit? Standhaftigkeit ſage ich? Duldſamkeit könnte ich es vielleicht beſſer nennen. Denn wie viele Menſchen würden zu der Parthei [80] ſelbſt, die während der bürgerlichen Spaltung ſie nicht aufnahm, ja ſogar mit Grauſamkeit von ſich ſtieſs [81], zurückgekehrt ſein? Eine groſse Seele beweiſt dies, und einen Mann, den von der übernommenen Sache und dem gefaſsten Entſchluſs keine Schmach, keine Gewalt, keine Gefahr abwenden konnte [82]. Denn geſetzt, Varus hätte in allen übrigen Rückſichten gleiche Vorzüge mit Tubero gehabt: Ehre, Adel [83], Glanz, Geiſteskräfte; dies wenigſtens hatte Tubero voraus, daſs er mit einer rechtmäſsigen Befehlshaberwürde, vermöge eines Senatsſchluſſes, nach der Provinz gekommen war. Von hier abgewieſen, wollte er nicht zum Cäſar, damit er nicht erbittert,

nicht nach Hauſe, damit er nicht feige, nicht nach ſonſt einer Gegend [84]) reiſen, damit er nicht eine Sache zu miſsbilligen ſcheinen möchte, der er ſich ergeben hatte; nach Macedonien, in [85]) das Lager des Cnejus Pompejus kam er zur Vertheidigung der Parthei ſelbſt, von welcher er abgewieſen war mit Kränkung. Wie? als dieſe Sache keinen Eindruck auf deſſen Gemüth gemacht hatte [86]), zu dem ihr gekommen wart; ſo zeigtet ihr vermuthlich einen läſſigern Eifer für eure Parthei. Man ſah euch nur im Lager; aber eure Seelen [87]) waren der Sache abgeneigt. Oder hatten wir, wie dies in bürgerlichen Kriegen der Fall zu ſein pflegt, und bei euch nicht mehr, als bei den übrigen, alle ein gleiches Verlangen nach dem Siege? Zum Frieden hatte ich meines Theiles immer gerathen; aber damals [88]) freilich kam dieſer Rath zu ſpät. Denn nur ein Wahnſinniger konnte, als er die Heere gegen einander geſtellt ſah, an Frieden denken [89]). Wir alle, ſage ich, wünſchten zu ſiegen, du wenigſtens vorzüglich, da du dich nach einem Orte begeben hatteſt, wo du den Tod erwarten muſsteſt, wenn du nicht ſiegteſt [90]); wiewohl du, wie jetzt die Sachen ſtehen, ohne Zweifel die dir bewilligte Erhaltung jenem Siege vorziehſt.

10 Dies würde ich nicht ſagen, wenn entweder ihr eure Standhaftigkeit, oder Cäſar ſeine Wohlthat bereuete. Jetzt frage ich, ob ihr eigene Kränkungen, oder des Staates zu ahnden die Abſicht habt [91]). Wenn des Staates: wie wollt ihr eure Beharrlichkeit

in der Sache des Pompejus verantworten? wenn eigene, so dürftet ihr, fürchte ich, euch irren, wenn ihr glaubt, Cäsar werde auf eure Feinde zürnen, da er den seinigen verziehen hat.

Doch glaubst du, Cäsar, dass ich mit des Ligarius Sache mich beschäfftige? sein Verhalten vertheidige? Was ich gesagt habe, wünsche ich nur für dein menschenfreundliches, sanftmüthiges, mitleidiges Herz gesagt zu haben. Oft habe ich, Cäsar, Sachen vertheidigt, und zwar mit dir zugleich [92]), solange die Beeiferung um Ehrenämter dich auf dem Markte zurückhielt; aber gewiss nie auf solche Art: Verzeiht, ihr Richter! er irrte; er fehlte; er meinte es nicht so; wenn jemals künftig . . . [93]). Dies ist die Sprache, die man gegen einen Vater zu gebrauchen pflegt; vor Richtern heisst es: Er hat es nicht gethan, nicht gedacht; falsch sind die Zeugen; erdichtet ist die Beschuldigung! Sage, mein Cäsar, dass du über das Verhalten des Ligarius als Richter urtheilen wollest; erforsche, unter wessen Hülfsmacht er gewesen ist. Ich schweige; nicht einmal die Gründe sammle ich, die vielleicht vor einem Richter sogar gelten dürften: Als Legat ist er vor dem Kriege abgereist, zurückgelassen im Frieden, vom Kriege übereilt; selbst [94]) in diesem war er [95]) kein erbitterter Feind, ganz im Herzen und der Neigung nach der deinige. So ist die Sprache vor einem Richter; aber ich rede zu dem Vater: Er hat geirrt, unbesonnen gehandelt,

fühlt Reue [96]). Zu deiner Milde nehme ich meine Zuflucht, für sein Vergehen um Nachsicht ersuche ich, Verzeihung erbitte ich für ihn. Wenn niemand diese erlangt hat, so ist meine Bitte anmaſsend; wenn sehr viele, so gewahre uns Hülfe, du, der du uns die Hoffnung dazu gegeben hast. Zu hoffen sollte Ligarius keine Ursache haben, da mir die Freiheit vergönnt ist, bei dir sogar für einen andern zu bitten? Doch meine Hoffnung für seine Sache beruht weder auf dieser Rede, noch auf den Beeiferungen derer, die für den Ligarius bitten, und zugleich durch Freundschaft mit dir verbunden sind.

11 Denn ich sah und erkannte, durch welche Rücksichten du dich am meisten bestimmen lieſseſt, wenn für jemandes Wohlfahrt viele sich verwendeten: daſs die Sachen der Bittenden mehr bei dir galten [97]), als ihre Bitten [98]); daſs du weniger Rücksicht nahmst, wie nahe der Bittende mit dir, als wie nahe er mit dem verwandt war, für welchen er sich verwendete. Du gewährst also freilich den Deinigen so vieles, daſs ich glücklicher zuweilen die Menschen halte, die deiner Freigebigkeit sich erfreuen, als dich selber, der du ihnen so vieles bewilligest. Aber ich sehe gleichwohl, daſs, wie ich gesagt habe, die Sachen des Bittenden mehr bei dir gelten, als ihre Bitten; und daſs diejenigen dich am meisten rühren, die du den gerechtesten Schmerz beim Bitten fühlen siehst. Durch die Erhaltung des Quintus Ligarius wirst du freilich vielen deiner Angehörigen Gefälligkeit erzeigen; aber die Rück-

ficht, ich bitte, walte bei dir vor, welche es sonst pflegt.

Ich kann dir die wackern Männer, die Sabiner [99]), und das ganze Sabinische Land, die Blüte Italiens und die Stärke des Staates, aufstellen. Du kennst die Männer selbst am besten [100]). Bemerke, wie sie alle von Betrübnifs und Schmerz durchdrungen sind. Diesen Titus Brocchus hier, der bei dir in ungezweifelter Achtung steht, siehst du in Thränen und Trauerkleidern, ihn selber [101]) und den Sohn. Was soll ich von den Brüdern sagen? Glaube, Cäsar, nicht, dafs die Rede von der Wohlfahrt eines Einzelnen ist. Du mufst entweder drei Ligarier im Staate erhalten, oder drei aus dem Staate verbannen. Denn jeder Ort im Auslande ist ihnen wünschenswürdiger, als das Vaterland, als das Haus, als der heimische Herd, solange dieser einzige in der Verbannung lebt. Wenn ihre brüderliche Liebe, wenn ihr Pflichtgefühl, wenn ihr Schmerz ihnen eine solche Gesinnung einflöfst: o so müssen dich rühren ihre Thränen, so müsse dich rühren ihr Pflichtgefühl, rühren ihre brüderliche Liebe, wirksam müsse sein jene deine Aeufserung, wodurch du gesiegt hast [102])! Denn wir hörten dich sagen: wir hielten alle für Gegner, die nicht mit uns wären; du alle, die nicht gegen dich wären, für die Deinigen. Siehst du also wohl, dafs diese angesehenen Männer, das ganze Haus der Brocchen, dieser Lucius Marcius, Cajus Cäsetius, Lucius Corfidius [103]), die Römischen Ritter alle, die hier in

Trauergewändern [104]) anwesend sind, Männer, die du nicht bloſs kennest, sondern auch schätzest, es mit dir gehalten haben [105]). Und grade diese waren es, auf welche wir zürnten [106]), die wir aufforderten, und denen einige von uns sogar droheten. Erhalte also den Deinigen die Ihrigen, damit, wie die übrigen Aeuſserungen, die von dir gesagt sind, auch diese als die lauterste Wahrheit erfunden werde.

12 Könntest du die Eintracht der Ligarier ganz durchschauen, so würdest du urtheilen, daſs alle Brüder es mit dir gehalten haben. Denn kann es jemand bezweifeln, daſs Quintus Ligarius, wenn er in Italien hätte sein können, dieselbe Gesinnung gehabt haben würde, die seine Brüder hatten? Wer sollte die übereinstimmende, und, fast möchte ich sagen, verschmolzene Denkungsart der Brüder, die sich beinahe in allen Rücksichten gleichen, nicht kennen? wer nicht einsehen, daſs eher alles andre hätte erfolgen können, als daſs diese Brüder Meinungen und Glück auf verschiedenen Wegen verfolgt hätten? Dem Willen nach also waren sie alle bei dir; durch Sturm wurde der eine fortgerissen [107]), der, wenn er auch mit Absicht gehandelt hätte, doch denen nur ähnlich sein würde, deren Erhaltung du gewünscht hast. Aber er möge in den Krieg gegangen sein, er möge sich getrennt haben, nicht bloſs von dir, sondern auch von den Brüdern. Sie selber bitten dich, die Deinigen. Ich meines Theils habe aus jenen Zeiten, da ich an allen dei-

nen Geschäfften lebhaften Antheil nahm, noch die Erinnerung, wie Titus Ligarius als Stadtquästor für dich und dein Ansehen wirkte [108]. Aber zu wenig ist es, daſs ich von meiner Erinnrung spreche; ich hoffe, daſs auch du, der du nichts zu vergessen pflegst, als Kränkungen, (denn dies ist deinem Herzen, dies sogar deinen Grundsätzen gemäſs) daſs du, wenn du an dieses Mannes Diensteifer zurückdenkst, zugleich auch an gewisse andre Quästoren [109]) dich in Gedanken erinnern werdest. Dieser Titus Ligarius nun, der nichts anders beabsichtigte, (denn die gegenwärtigen Dinge [110]) konnte er nicht ahnden) als daſs du ihn für einen dir ergebenen [111]) und redlichen Mann halten möchtest, wagt es, mit demüthigen Bitten von dir des Bruders Erhaltung zu erflehen. Und wenn du sie, durch dieses Mannes Diensteifer ermuntert, ihnen beiden bewilligest, so wirst du drei brave und redliche Brüder nicht bloſs ihnen selbst, nicht bloſs so vielen hier anwesenden, ehrwürdigen Männern, nicht bloſs mir, ihrem Freunde, sondern auch dem Staate schenken. Handle also, wie du neulich gegen einen Mann von hohem Adel und Ruhm, den Marcus Marcellus [112]), in der Curie gehandelt hast, so jetzt [113]) auf dem Markte gegen die würdigen und von dieser ganzen Menge so vorzüglich geachteten Brüder. Sowie du jenen dem Senate bewilligtest, so schenke diesen dem Volke, dessen Zuneigung du immer so theuer gehalten hast; und wenn jener Tag dir ein sehr ruhmvoller, dem Rö-

mischen Volke ein höchst erfreulicher war: so stehe nicht an, ich bitte dich, Cajus Cäsar, dir einen ähnlichen lobenswürdigen Ruhm, so oft als möglich, zu suchen. Denn durch nichts gewinnt man die Herzen des Volkes mehr, als durch Güte; und keine von deinen zahlreichen Tugenden erwirbt dir mehr Bewunderung und Liebe, als das Mitleiden. Denn die Menschen können sich durch nichts mehr den Göttern nähern, als durch die Wohlthaten, die sie dem Menschen erzeigen. Kein grösseres Gut hast du vom Glücke, als das Vermögen, kein besseres von der Natur empfangen, als den Willen, so viele, als möglich, zu beglücken [114]).

Eine längere Rede erfordert vielleicht die Sache, dein Charakter gewiss eine kürzere. Da ich es also für natürlicher halte, dass du selber lieber, als ich oder sonst jemand, mit dir redest; so will ich jetzt endigen; und dir nur noch zu bedenken geben, dass du die Wohlthat, die du dem Abwesenden schenkest, allen hier Gegenwärtigen schenken werdest.

Anmerkungen.

1) Dafs der Eingang der Rede als Ironie zu verstehen sei, wodurch Cicero theils die Gegner lächerlich machen, theils Cäsars Aufmerkfamkeit gleich im Anfange erregen wollte, kann nicht bezweifelt werden. Man denke fich die erften Worte mit feierlichem Ernfte declamirt, wodurch die Wirkung des Spottes noch erhöht werden mufste. Die Erwartung wird bei den Worten: *ein ungewöhnliches Verbrechen* u. f. w. gefpannt, und es folgt eine fo unbedeutende Befchuldigung, die um fo mehr ein Lächeln erzwingen mufste, je mehr man fich getäufcht fühlte.

2) Cicero nennt hier den Tubero feinen Verwandten, weil der alte Tubero wahrfcheinlich eine Frau aus der Familie der Tullier hatte; wenigftens nennt er diefen in der Folge feinen *affinis*. Seiner Verwandtfchaft mit Tubero gedenkt er deshalb vermuthlich, um fich das Anfehen des Unpartheiifchen zu geben.

3) Cicero läfst hier den Tubero eine lächerliche Befchuldigung vorbringen; woraus indeffen nicht folgt, dafs Tubero fie grade auch fo lächerlich vorgebracht habe. Nicht dafs Ligarius in Africa gewefen ift, wird Tubero gerügt haben, fondern dafs er in Africa fich immer als einen hartnäckigen Feind des Cäfar gezeigt hatte. Tubero hatte aber befonders den Umftand, dafs Ligarius in Africa gekämpft, geltend gemacht, weil er wufste, dafs Cäfar vorzüglich gegen die Pompejaner in Africa aufgebracht war, die, nachdem fich alle übrigen dem Cäfar unterworfen hatten, aus blofsem Hafs den Krieg gegen ihn fortzufetzen fchienen.

4) Cajus Vibius Panfa, aus plebejifchem Gefchlechte, war dem Cäfar fehr ergeben und wurde von die-

ſem vorzüglich geachtet und geliebt. Als Volkstribun im J. 703 widerſetzte er ſich mit drei ſeiner Collegen dem Senatsſchluſſe, wodurch dem Cäſar ein Nachfolger in Gallien beſtimmt wurde. Im J. 709 verwaltete er als Prätor das Ciſalpiniſche Gallien, und im J. 711 mit dem Aulus Hirtius das Conſulat, nach Cäſars Ermordung. Er ſtarb an den Wunden, die er in der Schlacht bei Mutina gegen den Antonius empfangen hatte, worin auch ſein College Hirtius das Leben einbüſste. Uebrigens ergiebt ſich aus den Worten *confiteri auſus eſt*, daſs Panſa nicht als Zeuge gegen den Ligarius aufgetreten war, ſondern als Fürſprecher deſſelben ſeine Anweſenheit in Africa eingeſtanden hatte.

5) Cicero ſtellt hier das Vergehen der Pompejaner in einem milden Lichte vor. Nicht eines Verbrechens, ſondern eines Irrtums haben ſie ſich ſchuldig gemacht, und deshalb von Cäſar ſo willige Verzeihung erlangt.

6) Der Vertheidiger giebt die Schuld des Beklagten zu, die aber keine andre iſt, als welche dem Ankläger ſelbſt zur Laſt fällt. Dieſes Bekenntniſs konnte alſo dem Beklagten nicht ſchaden, weil es ihn mit dem Ankläger in ein gleiches Verhältniſs ſetzt.

7) Lucius Tubero, der Vater des Quintus Tubero, war Prätor im J. 699, und wurde im J. 705 als Proprätor vom Senate nach Africa geſchickt. Er ſchrieb nach *ad Quint. fratr. epiſt.* l. 1, 1, 3 Annalen.

8) Der Zweck, den Cicero bei dieſer Erzählung hat, iſt, zu zeigen, daſs, wenn Ligarius gleich gegen Cäſar, wie ſo viele andre, gekämpft habe, er doch weder ein gefährlicher, noch ein erbitterter Feind deſſelben geweſen ſei, weil er nicht abſichtlich in Africa zurückblieb, und die Gelegenheit nicht

benutzte, ſich den Oberbefehl des Heeres gegen ihn zu verſchaffen. Daſs indeſſen Cicero den Ligarius für ſolche, welche die Sache näher unterſuchen, vollſtändig gerechtfertiget habe, können wir ſchwerlich behaupten. Ligarius blieb ſo lange in Africa, als der Krieg gegen Cäſar fortdauerte; und doch übergeht Cicero ganz mit Stillſchweigen, was ihn verhinderte, ſich von dort zu entfernen, und läſst uns nur vermuthen, daſs Gewalt ihn zu bleiben nöthigte. Wäre dies aber wirklich geſchehen, ſo würde Cicero nicht unterlaſſen haben, dieſen Umſtand ohne bloſse Andeutungen geltend zu machen. Daſs Ligarius den ihm angebotenen Oberbefehl der Truppen nicht annahm, rührte ohne Zweifel daher, weil er nur für die Zwiſchenzeit bis zur Ankunft des vom Senat ernannten Nachfolgers die Regierung verwaltete, und ſich weder Anſehen noch Erfahrung genug zur Führung des Oberbefehls zutraute. Wie wenig Cäſar unrecht hatte, ſich von dem Ligarius nichts gutes zu verſprechen, beweiſt der Umſtand, daſs er mit den Mördern des Cäſar gleich gemeinſchaftliche Sache machte, und von einigen ſogar unter den Mördern ſelbſt genannt wird.

9) Wenn die Statthalter in die Provinzen abreiſten, ſo wurde ihnen eine Anzahl von Legaten mitgegeben, welche die Stelle des Statthalters vertreten muſsten, wo er ſelbſt nicht gegenwärtig ſein konnte. Die Thaten indeſſen, die ſie ausführten, wurden nicht ihnen, ſondern den Feldherrn, unter denen ſie dienten, angerechnet. Der Senat pflegte nur die Zahl der Legaten zu beſtimmen, und den Feldherrn oder Statthaltern die Wahl derſelben zu überlaſſen.

10) Unter Africa iſt der am Meere gelegene Theil von Africa zu verſtehen, der den Carthagern gehört hatte.

11) Cajus Confidius Longus war Prätor im J. 700 gewefen, und erlangte im J. 704 die Provinz Africa. Nach Verflufs eines Jahrs, und vielleicht noch vor der gänzlichen Beendigung deffelben, kehrte er nach Italien zurück, wo er fich, nach der Verficherung eines alten Scholiaften, um das Confulat bewerben wollte. Der Ausbruch des bürgerlichen Krieges, in welchem er für den Pompejus Parthei nahm, bewog ihn wahrfcheinlich, gleich wieder nach Africa zurückzugehen, wo wir ihn im J. 705 nach Caef. de bell. civil. 2, 33 als Vorfteher der Befatzung von Adrumetum finden. In der Folge des Krieges wurde er zu Tisdra von Domitius belagert, und als er von dort mit feinen Schätzen entflohen war, wurde er auf der Flucht von den Gätuliern, die feine Schätze zu plündern wünfchten, ermordet.

12) Bürger nennt Cicero hier die in Africa fich aufhaltenden Römer, und unter Bundesgenoffen verfteht er ohne Zweifel die Einwohner der Provinz, die freilich eigentlich nicht Bundesgenoffen, fondern Unterthanen waren, aber hier durch einen mildern Namen bezeichnet werden.

13) Es war nicht die gewöhnliche Sitte, dafs der Statthalter, wenn er die Provinz verliefs, ohne dafs ein Nachfolger angekommen war, einem der Legaten die interimiftifche Verwaltung auftrug. Gewöhnlich pflegte er feinem Quäftor, der als Staatsbeamter einen höhern Rang, als die Legaten, behauptete, diefes Gefchäfft zu übertragen. Cic. ad div. ep. l. 2, 18. Wir können uns hieraus erklären, warum Ligarius fich fo lange wegerte, die Verwaltung anzunehmen. Er fürchtete vielleicht, dafs der Quäftor des Confidius fich durch die Zurückfetzung beleidigt fühlen dürfte.

14) Die entferntere Urfache zu dem Bürgerkrie-

ge war die Eiferſucht des Cäſar und Pompejus auf ihre gegenſeitige Macht, die nächſte der Antrag des durch groſse Geldſummen erkauften Volkstribunen Cajus Scribonius Curio im J. 704, daſs ſowohl Cäſar, als Pompejus ihre Truppen entlaſſen, und ihre Provinzen einem Nachfolger übergeben ſollten. Keiner wollte der erſte ſein, der dieſen allgemein gebilligten Vorſchlag in Ausführung brächte. Pompejus, der ſeine Provinz Hiſpanien durch Legaten verwalten lieſs, und in Rom immer geblieben war, beherrſchte den Senat, Cäſar, der ſich in Gallien unermeſsliche Schätze geſammelt, beherrſchte durch ſeine Beſtechungen die Tribunen und das Volk. Der Beſchluſs endlich, den der Senat im J. 705 auf den Vorſchlag des Scipio Metellus faſste, daſs Cäſar bis zu einem gewiſſen Tage ſein Heer aus einander gelaſſen haben ſollte, brachte den ſchon lange drohenden Bürgerkrieg zum Ausbruche. Die Verjagung der Volkstribunen Quintus Caſſius und Marcus Antonius, die ſich dem Beſchluſſe widerſetzten, zugleich mit dem Curio, der mit ſcheinbaren Vorſchlägen an den Senat geſandt war, und die Vollmacht, die man den Conſuln und dem Pompejus ertheilte, allenthalben Truppen zu werben, gaben dem Cäſar den Vorwand, mit ſeinem ſchon gerüſteten und ihm ſehr ergebenen Heere aus Gallien nach Italien in Eile vorzurücken, um, wie er ſagte, die unterdrückte Freiheit dort wiederherzuſtellen. Hier fand er für ſein ſieggewohntes Heer wenigen Widerſtand. Denn der ſtolze Pompejus, der auf ſein Glück und ſein Anſehen trotzte, hatte wenig für die Sicherheit Italiens gethan. Er ſelber entfloh, als Cäſar näher rückte, nach Unteritalien, und von dort nach Epirus, wohin ihm die angeſehenſten Mitglieder des Senates folgten. Die zurückgelaſſenen Unterbefehlshaber des

Pompejus wurden bald überwunden. Cäſar zog in Rom ein, wo er ſich zum Dictator ernennen lieſs, und ſeine überall gegen die Ueberwundenen bewieſene Milde gewann ihm die Herzen faſt noch mehr, als ſein Kriegsglück. In kurzer Zeit war ganz Italien, Sardinien und Sicilien in Cäſars Gewalt. Dieſer verfolgte den Pompejus nicht, weil es ihm an Schiffen fehlte, ſondern wandte ſich zuerſt nach Hiſpanien, wo die Legaten des Pompejus ein anſehnliches Heer hatten. Nach ihrer Beſiegung ging er erſt nach Griechenland über, und wie dort endlich durch die Schlacht bei Pharſalus das Schickſal des Römiſchen Reichs entſchieden wurde, iſt bekannt genug.

15) Pompejus war in Africa ſchon ſeit dem erſten Bürgerkriege zwiſchen Sulla und Marius bekannt. Denn damals beſiegte er in einem Alter von 34 Jahren, von Sulla nach Africa geſandt, dort den Cnejus Domitius und den Numidiſchen König Iarbas.

16) Publius Attius Varus war im J. 698 Prätor geweſen, und wurde im J. 703 als Proprätor nach Africa geſchickt. Als er von dort zurückgekehrt war, wurde ihm beim Ausbruche des Bürgerkrieges vom Pompejus die Beſatzung von Auximum anvertraut. Hier ward er bei der Annäherung der Cäſariſchen Truppen von den Seinigen verlaſſen, und kehrte darauf nach Africa zurück, wo man ihm in der Abweſenheit eines vom Senat beſtellten Proprätors das Obercommando der Truppen in Africa anbot, welches er auch begierig annahm. Bald nachher kam Lucius Tubero, dem der Senat die Statthalterſchaft von Africa zuerkannt hatte; aber Varus geſtattete ihm nicht, zu landen, und nicht einmal ſeinen kranken Sohn auszuſetzen. Als Africa ſich dem Cäſar unterworfen hatte, flüchtete Varus nach Hiſpa-

nien, wo der Sohn des Pompejus eine furchtbare Macht gegen den Cäfar verfammelt hatte. Hier verlor er das Leben bei der Eroberung von Corduba, kurz nach der für Cäfar fo äufserft gefährlichen Schlacht bei Munda im J. 709, wodurch die Pompejaner auch in Hifpanien überwältigt wurden. Otto verwechfelt das Mundefifche Treffen mit dem Mutinenfifchen.

17) Utica, 27 Meilen von Carthago, am Vorgebirge Apollos, war nach Carthago die merkwürdigfte Stadt in dem Römifchen Africa, und berühmt durch den Tod des von ihr benannten Cato.

18) Unter *imperium* ift hier das *imperium militare provinciale* zu verftehen, oder das Recht, bei einem in der Provinz entftandenen Kriege den Oberbefehl zu führen. Nicht alle, welche als Statthalter in die Provinzen gefandt wurden, hatten diefes *imperium*, fondern es mufste jedesmal vom Volke in den *comitiis curiatis* befonders erft bewilliget werden. Da Varus fein *imperium* nicht vom Volke erhalten hatte, fo war fein *imperium* auch kein rechtmäfsiges.

19) Weil fich nemlich Varus jetzt die Verwaltung der Provinz anmafste; fo konnte fich Ligarius nach feinem Wunfche, wie Cicero die Sache vorftellt, von den Gefchäfften zurückziehen. Diefe Ruhe war aber von kurzer Dauer, weil er an den Kämpfen Theil zu nehmen genöthigt wurde.

20) Von Lambin bis auf Ernefti, und von diefem bis auf Otto, Wetzel und Schmieder, fagt Schelle, haben alle Ausgaben nach *belli* entweder ein Colon oder Semicolon, welches nach feiner Behauptung durchaus falfch ift. Aber warum es falfch ift, fo zu interpungiren, lehrt er uns nicht. Ich geftehe, dafs ich den alten und neuern Auslegern beipflichte, und die Interpunction nicht verändert wünfche. Offen-

bar bezieht sich *in pace* auf *in provincia pacatissima*, und deshalb müssen auch die beiden Redensarten zu dem Gebiete Eines Semicolons gehören. Cicero will durch *in pace profectus* und *in provincia pacatissima ita se gessit, ut ei, pacem esse, expediret*; uns den Gedanken recht lebhaft machen, dass Ligarius bei seiner Abreise von Rom nicht den entferntesten Gedanken an Krieg gehabt habe. Er reiste, sagt Cicero, im Frieden ab, nach einer Provinz, wo tiefer Friede herrschte, und hier betrug er sich so, dass der Friede ihm Vortheile brachte. Ich vermisse hier nichts im Zusammenhange. Zieht man hingegen *in pace profectus* auf *ne ad minimam quidem suspicionem belli*, so lahmt *in pace profectus* nach, da jeder Leser natürlich *ne ad min. quid. susp. belli* schon auf *egressus* bezogen hat, ehe er die nachfolgenden Worte gewahr wird. Auch ist Schelle selbst in der Uebersetzung der gewöhnlichen Lesart gefolgt.

21) Der Superlativ steht hier nicht ohne Bedeutung, wie Schelle meint, und muss mit ausgedrückt werden. Denn der Gedanke ist: da auch nicht die leiseste Spur von Unruhen in Africa zu bemerken war.

22) Cicero unterscheidet in dem Verhalten des Ligarius drei Zeiten. Die erste ist die Zeit seiner Abreise von Rom; die zweite, als er bei der Entfernung des Considius in Africa zurückblieb; und die dritte, als Varus sich des Obercommandos bemächtigte. In Rücksicht auf alle diese drei Zeiten trifft ihn nach Ciceros Urtheil kein Tadel. Denn er reiste von Rom, aus Folgsamkeit gegen den Willen des Senates; er blieb in Africa, als Considius sich von dort entfernte, weil er den Wünschen der ganzen Provinz nachgab; er liess sich endlich von Varus zurückhalten, weil er keine Gelegenheit hatte, zu entfliehen.

23) Schelle überſetzt: *Nam profectio voluntatem habuit non turpem: Denn ſeine Abreiſe hatte bloſs keine böſe Geſinnung gegen dich zum Grunde.* Dieſe Ueberſetzung iſt gewiſs falſch. Schelle hat die Gegenſätze *voluntatem non turpem* und *neceſſitatem honeſtam* überſehen. Schelle meint freilich, daſs der Ausdruck *voluntas non turpis*, wenn er ſich auf den freien Entſchluſs des Ligarius bezöge, die ihm angebotene Legatenſtelle anzunehmen, nicht reſpectvoll genug in Rückſicht auf den Senat wäre, und glaubt, daſs Cicero in dieſem Falle *voluntas honeſta* hätte ſagen müſſen. Aber was war denn grade ſo Rühmliches darin, daſs Ligarius ſich dem Willen des Senates fügte? Rühmliches nicht viel, aber doch eher etwas Rühmliches, als Unrühmliches; und eben deshalb iſt grade *voluntas non turpis* der paſſendſte Ausdruck. Und dann müſſen wir bedenken, daſs Cicero von einem Senate redet, der ſich Cäſars Abſichten widerſetzte, dem Cicero in einer Rede vor Cäſar nicht eben ſo groſse Ehrfurcht ſchuldig war.

24) Cicero vernachläſſigt ſeine eigene Sache, weil er ſich ſelber für ſchuldiger erklärt, als den Ligarius.

25) *Laus* wird von Abraham, dem Schelle und Otto folgen, durch rühmliches Urtheil rechtſchaffener Männer erklärt. Aber dann hat *omni* keine Bedeutung. Richtiger ſcheint mir des Manutius Erklärung, der *laus* für den allgemeinen Begriff hält, der durch die nachfolgenden Worte näher beſtimmt wird. Cäſars Güte muſs auf alle Weiſe durch Lob verherrlicht werden, durch laute Verkündigung, durch Schriften und Denkmähler.

26) Schweigende Gedanken ſind das, was Cäſar für ſich denkt, ohne ſich darüber zu äuſsern.

27) Was Cicero hier ſagt, iſt wörtlich wahr.

Als Cicero von ſeiner Statthalterſchaft Cilicien im J. 704 zurückkehrte, war der bürgerliche Krieg ſeinem Ausbruche nahe. In der Erwartung, daſs ihm wegen ſeiner in Cilicien ausgeführten Thaten die Ehre des Triumphs bewilliget werden würde, hatte er ſich nur bis in die Nähe von Rom begeben, um dort den Senatsſchluſs, der ihn zum Triumph bevollmächtigte, abzuwarten. Aber die wichtigen Vorfälle, die ſich unterdeſſen ereigneten, machten, daſs er dieſer Ehre nicht theilhaft wurde. Die Volkstribunen Quintus Caſſius und Marcus Antonius widerſetzten ſich dem Senatsſchluſſe, wodurch dem Cäſar befohlen wurde, ſein Heer abzudanken, und wurden aus dem Senate und der Stadt verjagt. Dies gab dem Cäſar die gewünſchte Gelegenheit, ſeine Waffen gegen Italien zu wenden. Der Senat hatte während dieſer Zeit den Conſuln, dem Pompejus, allen Prätoren, Volkstribunen und Conſularen den Befehl ertheilt, für die Sicherheit des Staates zu wachen, und durch ganz Italien Werbungen zu halten. Unſerm Cicero wurde nach ſeinem eigenen Wunſche die Beſchützung der Seeküſte anvertraut. Aber die Vertheidigungsanſtalten waren noch lange nicht vollendet, als Cäſar ſchon des obern Italiens ſich bemächtiget hatte. Der erſchrockene Pompejus flüchtete bei Cäſars Annäherung mit dem gröſsten Theil des Heeres nach Campanien, wo er ſein Heer zuſammenzog. Als Cäſar aber ihm dahin folgte, ſchiffte er ſich in Eile mit ſeinen Truppen nach Griechenland ein. Cicero aber, der mit dem Pompejus ſeiner Nachläſſigkeit und ſeiner übereilten Flucht wegen eben ſo unzufrieden war, als mit dem Cäſar, blieb in Italien zurück, um, wenn möglich, noch den Frieden zu vermitteln. Cäſar, der den Pompejus verfehlt hatte, zog nach Hiſpanien gegen die Legaten des Pompejus. Während die-

ser Zeit hatte Cäsar theils selbst, theils durch seine Freunde verschiedentlich Versuche gemacht, den Cicero auf seine Seite zu ziehen, oder wenigstens zur Neutralität zu bewegen. Lange konnte dieser keinen festen Entschluss fassen; denn so sehr er die Sache des Cäsar hasste, so wenig Vertrauen hatte er doch auch zu dem Pompejus, wie wir aus seinen um diese Zeit geschriebenen Briefen an den Atticus wissen. Als aber die Nachricht von dem Verluste Hispaniens für die Pompejaner erscholl, hielt er es für schimpflich, sich von der Sache des Senates und Pompejus zu trennen, dem er wegen seiner Zurückberufung aus dem Exil grosse Verbindlichkeiten zu haben glaubte. Er schiffte sich deshalb den 11ten Junius 705 nach Griechenland ein. Aber als er dort angekommen war, und bei den Pompejanern eben so wenig republicanische Gesinnungen fand, als bei Cäsar, bereuete er bald seinen Entschluss. Auch nahm er an den Kämpfen selbst keinen thätigen Antheil, und gleich nach der Pharsalischen Schlacht ging er nach Italien zurück, um dort sein Schicksal von dem Sieger zu erwarten, der ihm auch nach einigem Zaudern die völlige Verzeihung bewilligte, und ihn bei der persönlichen Zusammenkunft mit zuvorkommender Höflichkeit behandelte.

28) Cäsar ging nach der Pharsalischen Schlacht nach Aegypten, wohin Pompejus, der dort seinen Tod fand, geflüchtet war. Hier, wo die Alexandrinischen Unruhen sein Leben einer grossen Gefahr aussetzten, verweilte er aus Liebe zur Cleopatra 9 Monate.

29) Imperator war ein Name, mit welchem das siegreiche Heer seinen Feldherrn zu begrüssen pflegte. Als ein solcher hatte er das Recht, die Ruthengebunde seiner Lictoren mit Lorbeerreisern zu umwickeln.

30) Cicero hatte von dem Junius des J. 703 bis

zum Junius des J. 704 die Statthalterschaft Cilicien als Proconsul verwaltet. In dieser Zeit hatte er einige glückliche Thaten gegen räuberische Völkerschaften Ciliciens ausgeführt, und von seinem Heere den Ehrentitel eines Imperators erlangt. Der Senat, der ihm die Supplicatio zuerkannt hatte, machte ihm bei seiner Rückkunft grosse Hoffnung zur Bewilligung eines Triumphs. Der unterdessen ausgebrochene Krieg verhinderte freilich, dass diese Hoffnung erfüllt wurde; aber da Cicero immer noch auf bessere Zeiten wartete, so hatte er seine Lictoren selbst nach der Pharsalischen Schlacht noch nicht entlassen. Er scheint erst im October des J. 707, als er nach der Stadt zurückkehrte, sein Imperium niedergelegt, und also bis ins 4te Jahr die Ehrenzeichen seines Proconsulates bei sich gehabt zu haben.

31) *Dicere* halte ich mit Schelle für eine Glosse.

32) Der Sinn dieser etwas dunkel ausgedrückten Stelle scheint mir folgender zu sein: Da ich über meine eigenen Handlungen so freimüthig zu reden wage, so würde ich um so weniger anstehen, gleiche Handlungen vom Ligarius zu bekennen, wenn ich es der Wahrheit gemäss zu thun wagen dürfte. Aber Ligarius hat sich das nicht zu Schulden kommen lassen, dessen wir uns schuldig gemacht haben.

33) Nemlich seines Talentes und Eifers für die Beredsamkeit, welcher indessen Tubero entsagte, als die Sache des Ligarius so wenig ehrenvoll für ihn sich endigte.

34) Wir wissen aus dem Plutarch in dem Leben des Cicero, dass diese Stelle auf Cäsars Gemüth einen so starken Eindruck machte, dass er am ganzen Körper erzitterte, und die Schriften, die er in der Hand hielt, fallen liess.

35) Sehr richtig zeigt Schelle, dass man in den

gewöhnlichen Ausgaben nicht die rechte Lesart findet, und daſs man *non modo mirabilia* in *admirabilia* verändern müſſe; aber er verſchweigt, daſs dieſe Lesart wirklich in einer Cölniſchen Handſchrift ſteht, und daſs ſchon Gruter und Grävius ſich für dieſelbe faſt mit denſelben Gründen erklärt haben. Das *non modo* iſt offenbar von einem unwiſſenden Abſchreiber eingeſchoben, der *haec admirabilia* auf daſſelbe bezog, worauf *ſed prodigii ſimile* geht, daher auch die Lesart *prodigii ſimilia, quae.*

36) Es iſt bekannt, daſs nach den Valeriſchen Geſetzen vom J. 245, 304 und 452 und nach dem Porciſchen vom J. 557, und nach dem Semproniſchen es verboten war, einen Römiſchen Bürger durch Geiſselungen, und mit dem Tode zu beſtrafen. Nur das ganze Römiſche Volk hatte in den Comitien das Recht, einen Römiſchen Bürger zum Tode zu verurtheilen, aber auch von dieſem wurde das Recht faſt nie ausgeübt. Die härteſte Strafe, womit Römiſche Bürger beſtraft wurden, war die Landesverweiſung.

37) Cicero ſcheint hierbei an die Schickſale eines Socrates und Phocion gedacht zu haben. Die Griechen waren bei den Römern als leichtſinnige Menſchen verrufen.

38) Wie z. B. bei den Carthagern, die ihre Feldherrn, wenn ſie unglücklich geweſen waren, oder Fehler begangen hatten, zuweilen ans Kreuz ſchlagen lieſsen. Doch hat Cicero wohl nicht eben bloſs an die Carthager gedacht, da Grauſamkeit der Strafen bei allen rohen Völkern gewöhnlich iſt.

39) Titus Brocchus, den wir übrigens nicht weiter kennen, war der Mutterbruder des Ligarius.

40) Dies war Sulla, der Erfinder der Proſcriptionen.

41) Zwei Talente wurden dem verheiſsen, der

einen Profcribirten tödtete, felbft wenn ein Sklave feinen Herrn, ein Sohn feinen Vater tödtete.

42) Mit Recht hat Schelle das *tu* nach *quem* wiederhergeftellt. Die Rede gewinnt dadurch an Numerus und Nachdruck.

43) Das gefchah ungefähr 18 Jahre nach der Dictatur des Sulla, im J. 691, da dem Cäfar als *iudex quaeftionis*, nach feiner Aedilenwürde die *quaeftio inter ficarios* zu Theil geworden. Er belangte alle diejenigen, die für die Ermordung eines Profcribirten Belohnungen aus dem öffentlichen Schatz erlangt hatten. Sueton. Iul. Caef. 11. Doch ift es nach Dio ungewifs, ob er diefe Unterfuchung felbft geführt, oder nur betrieben hat. Auch verfchaffte er den Söhnen der Profcribirten das ihnen von Sulla geraubte Recht wieder, fich um öffentliche Aemter zu bewerben.

44) Die Aelier, wozu auch die Ligurer, Catus, (nicht die Catonen, wie Otto falfch abgefchrieben) die Lamier gehörten, waren das Gefchlecht der Tuberonen.

45) Die Tuberonen zeichneten fich durch ihre ftrenge Tugend, durch Verachtung der menfchlichen Güter, durch ihre Liebe zu den Wiffenfchaften, befonders für die Philofophie aus. Unfer Tubero wird von dem Pomponius als ein grofser Kenner des öffentlichen und Privatrechtes gerühmt. Uebrigens laffe ich mit Ernefti *plurimarum artium* von *doctrinae* abhängen. Schelle fetzt bei *doctrinae* ein Comma.

46) Gut hat Schelle das in den meiften Handfchriften fich findende *gravius* gegen das von Gruter, Lambin und Ernefti in den Text aufgenommene *durius* vertheidigt. *Durius* fcheint nur eine Erklärung von *gravius* zu fein, welches oft genug bei Cicero in der Bedeutung vorkömmt, worin es hier gebraucht ift. So fagt Cicero *tempus grave*, *annus graviffimus; eum ne*

verba quidem graviore appellasses; velim hoc, quod loquor, tibi gratiam videri potius, quam grave etc.

47) Schelle tadelt hier mit grofser Bitterkeit Otto, dafs er *petimus* ftatt *petiimus* in den Text aufgenommen hat, und ftraft ihm fogar das *inquit* mit einem Frage- und Ausrufungszeichen. Schelle bedachte nicht, dafs der Tadel nicht Otto, der auch hier, wie faft immer, wörtlich abfchrieb, fondern den wackern Manutius trifft, deffen Scharffinn und feine Latinität Schelle felbft an andern Stellen enthufiaftifch, und mit Recht, preift. Dies ift nicht das erfte Beifpiel von Ungerechtigkeit, die Schelle fich gegen feine Vorgänger erlaubt. Was er hier übrigens bemerkt, haben Fabritius, Lambin, Patricius und Gruter fchon lange vor ihm bemerkt, und es zu bemerken, gehörte nicht viel Scharffinn. Und hier fcheint Schelle noch dazu nicht einmal fo weit, als Manutius, Ernefti und felbft Lambin gefehen zu haben. Mir wenigftens leuchtet es nicht ein, dafs man durchaus *petiimus* lefen müffe, felbft, wenn man, worauf Schelle dringt, fich die Vorftellungen in reines Deutfch überfetzt. Erft im Folgenden wird beftimmt von dem geredet, was in Cäfars Haufe vorgefallen ift; hier von dem, was jetzt gefchieht, wiewohl man dem Redner die Worte nicht gar zu ängftlich deuten mufs. Das nachfolgende *fi cum hoc faceremus, quod et fecimus* lahmt offenbar, wenn man fchon vorher *petiimus* lieft. Auch Lambin wollte lieber *petimus* lefen, und *domi* wegftreichen, das auch in einer Handfchrift fehlt, und nicht ftehen darf, wenn wir *petimus* lefen. Man vergleiche meine Ueberfetzung; man wird, hoffe ich, nichts Widerfinniges finden. Der Redner kann die Fürfprecher als fufsfällig Bittende in der Lebhaftigkeit des Vortrags vorftellen, ohne dafs diefe deshalb in dem gegenwärtigen Augenblick wirklich auf den Knien liegen. Auch

in Cäſars Hauſe wird ſich Cicero nicht zu einem Fuſsfalle erniedrigt haben.

48) Hier muſs man allerdings *petiimus* leſen, da hier auf das zurückgewieſen wird, was eben geſagt iſt. Man begreift nun, warum *petiimus* in *petimus* und oben *domi* in den Text gekommen iſt. Man wollte beide Stellen gleichförmig machen.

49) Mit Recht haben Lambin und Heumann des Folgenden wegen die Lesart *te in foro oppugnare* dem *a te — oppugnari* vorgezogen.

50) Cicero giebt zu verſtehen, daſs Cäſars Milde gegen ſeine Widerſacher das Verdienſt ſeines Charakters, nicht ſeiner rathgebenden ältern und jüngern Anhänger iſt, die ihn lieber Strenge gebrauchen ſähen.

51) *Es ſei uns vergönnt, Unglückliche zu ſein*, ſteht für: es ſei uns vergönnt, uns Unglückliche zu nennen. Es kann aber nicht, wie Schelle will, bedeuten: *Zugegeben, daſs es viele Unglückliche unter uns giebt.*

52) Ueber die Bedeutung von *furor* vergleiche man die erſte Anmerk. bei der erſten Cat. Rede.

53) Die Schmach, die man dem Cäſar zufügte, beſtand darin, daſs man ihn von der Befehlshaberwürde zurückrief, ehe noch die fünf ihm bewilligten Jahre verfloſſen waren, und doch dem Pompejus die ihm anvertrauten Ehrenämter und Heere lieſs, daſs man die, den harten gegen Cäſar gefaſsten Senatsſchlüſſen intercedirenden, Tribunen aus der Stadt zu fliehen nöthigte, daſs man Werbungen in ganz Italien anordnete, daſs man dem Cäſar nicht geſtattete, wie man es ihm vorher bewilliget hatte, ſich in der Abweſenheit um das Conſulat zu bewerben, und ihn überhaupt als einen Feind des Vaterlandes betrachtete.

54) Manche, die damals unter Cäſar dienten, hatten vielleicht früher für die auch von Pompejus unterſtützte Bill geſtimmt, daſs es dem Cäſar erlaubt ſein

möchte, ſich auch in der Abweſenheit um das Conſulat zu bewerben. Und geſetzt auch, daſs ſie nicht wirklich für dieſe Bill geſtimmt hatten, welches wohl nicht eben von vielen geſchehen ſein konnte, ſo glaubten ſie doch die Rechte des Volkes, zu welchem ſie gehörten, zu vertheidigen, die durch die Umſtürzung eines Volksgeſetzes und durch die Unwirkſamkeit der Tribunenintercesſion vom Senate gekränkt ſchienen.

55) Cäſar hatte ſich gleich vom Anfange an das Anſehen gegeben, daſs er den Frieden zu erhalten wünſchte. Ehe er den Krieg anfing, hatte er dem Senate ſeine Bedingungen mitgetheilt, unter welchen er ſich den Beſchlüſſen deſſelben unterwerfen wollte. Erſt als dieſe verworfen waren, brach er mit ſeinem Heere nach Italien auf, und ſelbſt während des Krieges wollte er nur für die Erhaltung des Staates zu den Waffen gegriffen haben.

56) Mit vieler Feinheit ſucht Cicero den Cäſar von dem Verdachte zu reinigen, daſs er den bürgerlichen Krieg angefangen habe. Cäſar glaubte, wie Cicero die Sache vorſtellt, nicht, daſs der Streit in einen bürgerlichen Krieg ausarten würde. Er meinte, es wären Uebel, wie ſie ſonſt wohl im Staate geweſen wären, die ſich ohne Blutvergieſsen, durch das Nachgeben des beleidigenden Theiles heben lieſsen. Um dieſe Meinung zu erhalten, bewies Cäſar bei dem Ausbruche des Krieges eine bewundernswürdige Milde; denn wer ſich ohne Kampf ergab, erhielt ſogleich ſeine völlige Freiheit, und ſelbſt nach dem Kampfe bewilligte er den Beſiegten gerne Verzeihung. Und eben dieſe Milde erleichterte ihm allenthalben den Sieg.

57) Nemlich zwiſchen ſeinen Freunden und den Anhängern des Pompejus.

58) Mit Recht ſagt Cicero, die Häupter beider Partheien waren ſich faſt gleich. Pompejus ſowohl, als

Cäſar hatten die höchſten Ehrenämter verwaltet und groſse Kriegsthaten ausgeführt. Mit Bedacht ſagt er, ſie waren ſich faſt gleich; denn hätte er geſagt, ſie waren ſich gleich, ſo hätte es den Cäſär beleidigen können, der ſich dem Pompejus vielleicht an Gröſse vorzog. Uebrigens dürfen wir nicht zweifeln, daſs Cicero beim Ausbruche des bürgerlichen Krieges den Pompejus für angeſehener hielt, als den Cäſar. Pompejus hatte mehrere Kriege in Italien, Sicilien, Hiſpanien, Africa, gegen die Seeräuber, in Aſien geführt, Cäſar hatte eigentlich nur in Hiſpanien und Gallien glücklich gekämpft, Pompejus war dreimal Conſul geweſen, Cäſar nur Einmal, Pompejus hatte dreimal triumphirt, Cäſar noch gar nicht. Die auſserordentlichſten Vollmachten waren dem Pompejus in ſeinen Kriegen ertheilt worden. Man vergl. d. Rede f. d. Maniliſche Bill.

59) Wenn Cicero ſagt, daſs die Partheien ſich beinahe an Würde gleich waren, ſo gebraucht er dieſen Ausdruck nur, um den Cäſar nicht zu beleidigen. Sonſt leidet es keinen Zweifel, daſs die Anhänger des Pompejus viel angeſehener waren, als die Freunde des Cäſar, die nach epiſt. ad Att. l. 7, 3 aus den niedrigſten und ſchlechteſten Menſchen beſtanden, die durch Cäſar ſich von ihren Schulden zu befreien hofften. Auf des Pompejus Seite hingegen waren die angeſehenſten Senatoren, und alle, welche die höhern obrigkeitlichen Aemter verwaltet hatten.

60) Ich ziehe mit Schelle die vor Gruter und Grävius herrſchende Lesart: *Ligarium* und *vos* der von dieſen Männern und Erneſti gebilligten Lesart *Ligario* und *vobis* vor, weil die ähnlichen Endungen *Tubero* und *Ligario* ſo nahe bei einander einen Uebelklang verurſachen, und die Rede durch den Accuſativ an Deutlichkeit gewinnt. Uebrigens thut Schelle Grutern wohl Unrecht, wenn er meint, dieſer habe die eigent-

liche Bedeutung von *utrum* nicht verſtanden. So unwiſſend muſs man ſich die Männer nicht denken. Sie entſchieden ſich für *Ligario* und *vobis* vielleicht nur deswegen, weil ihre beſten Handſchriften dieſe Lesart hatten, und dieſe ihnen die ſchwerere dünkte.

61) Der Grund, warum Schelle mit Patricius *idem* in *item* verändert, leuchtet mir nicht ein. Durch den Beiſatz *idem* wird dem Worte *ſenatus* nichts von ſeiner Würde entzogen. *Item* aber bei *legaverat* könnte auf die Idee bringen, als wenn Tubero auch als Legat vom Senate nach Africa geſchickt wäre. Wir ſehen übrigens aus dieſer Stelle, daſs das Recht, Legaten für die in die Provinzen abgehenden Feldherrn zu ernennen, eigentlich dem Senate zuſtand, obgleich er nicht immer Gebrauch davon machte, ſondern jenen oft die Wahl ſelbſt überlieſs. S. die 173ſte Anm. zu der Rede für d. Manil. Bill.

62) Nemlich vor dem Ausbruche des bürgerlichen Krieges, als es noch nicht zweifelhaft ſein konnte, wem im Staate die vollziehende Macht zukam.

63) Wer den Cäſar begünſtigte, der ſich gegen die Beſchlüſſe des Senats auflehnte, glaubte dem Senate keinen Gehorſam ſchuldig zu ſein.

64) Es iſt bekannt, daſs die abgegangenen Prätoren und Conſuln über die Provinzen gewöhnlich loſten, in welche ſie als Statthalter gehen ſollten. Die Namen der Competenten wurden in eine Urne geworfen, und durch die Hand eines Sklaven herausgezogen.

65) Schelle eifert wieder ohne Noth gegen Erneſti, weil dieſer bei *excuſare* mit Grävius *morbum* ſuppliren will. Er meint, daſs, wenn Tubero ſich wirklich unter dem Vorwande der Krankheit ernſtlich entſchuldigt hätte, man *provinciam* bei *excuſare* ſuppliren müſſe. Aber dies, glaube ich, wäre gar kein Latein. Man kann freilich ſagen *excuſare aliquid* für *excuſare ſe*

propter aliquid, etwas als Entſchuldigung gebrauchen, und ſo kann man alſo richtig *excuſare morbum* ſagen für ſich wegen einer Krankheit entſchuldigen. Aber was ſoll *provinciam excuſare* heiſsen, da die Provinz ja nicht der Grund ſein kann, weshalb er ſich entſchuldigt? Der Senat wünſcht, daſs Tubero nach Africa gehen möge, und Tubero ſoll Africa als den Grund der Entſchuldigung gebrauchen, warum er nicht dahin gehen will. Wie läſst ſich das denken? Als Entſchuldigungsgrund muſste Tubero allerdings ſeine Krankheit gebrauchen; denn daſs er Furcht empfand, den miſslichen Krieg in Africa zu führen, durfte er ſich wenigſtens nicht merken laſſen. Daſs er ſich übrigens wirklich entſchuldigt habe, ſagt Cicero nicht, ſondern nur, daſs er die Abſicht gehabt habe.

66) Schelle verändert *communes* oder *omnes*, welches die Handſchriften haben, in *complures*. Dies ſcheint mir willkührlich mit dem Text umgehen. Die älteſten Handſchriften haben *omnes* und dies ſcheint die beſſere Lesart zu ſein. Lambin hat *communes* ſtehen laſſen; aber auch er ſcheint *omnes* gewünſcht zu haben. Die Verwechslung von *omnes* und *communes* iſt wegen der Mſtriche nicht ſehr zu bewundern. *Complures* harmonirt nicht gut mit *in omni denique vita familiares*.

67) Im Marſiſchen oder Italiſchen Kriege dienten Cicero und Tubero gemeinſchaftlich unter dem Conſul Cnejus Pompejus Strabo. Die Centurien waren in Contubernien eingetheilt; 10 Soldaten, denen ein Decanus vorſtand, pflegten in Einem Zelte mit einander zu campiren.

68) Schelle will mit Lambin *aiebat* in *urgebant* verändern. Doch ſcheint dieſe Aenderung unnöthig, da Handſchriften und die älteſten Ausgaben *agebant* leſen, welches freilich nicht völlig ſo ſtark iſt, als

urgebant, aber doch ungefähr denſelben Sinn giebt. *Agere* heiſst überhaupt vortragen mit dem Zweck etwas durchzuſetzen. Hier iſt *agere* ſo viel als durch Vorſtellungen etwas betreiben. Daſs übrigens *quidam* der Pluralis ſei, und alſo auch die Verba im Plural ſtehen müſſen, leidet keinen Zweifel. Denn hätte Cicero den Cato oder Pompejus gemeint, wie einige Ausleger glauben, ſo würde er wohl die Namen ſelbſt genannt haben, da beide ſchon todt waren.

69) Man kann zweifelhaft ſein, ob man *ipſorum* auf *verborum* beziehen ſoll, oder auf die Pompejaner. Schelle hat mit Patricius die letztere Beziehung für die beſſere erklärt. Doch hat er mich nicht überzeugt. Hätte Cicero *ipſorum* nicht mit *verborum* verbunden wiſſen wollen, ſo würde er, um Zweideutigkeit zu vermeiden, *eorum* geſagt haben. Der erſte Gedanke wenigſtens, der uns bei dieſer Wortfolge einfallen muſs, iſt, daſs *ipſorum* zu *verborum* gehöre. Beziehen wir *ipſorum* nicht auf *verborum*, ſo müſſen Worte für Vorſtellungen geſetzt ſein, wofür Cicero gewiſs einen andern Ausdruck gewählt haben würde. Der Gedanke iſt nach meiner Meinung: Die Freunde des Pompejus gebrauchten eine ſo feierliche Sprache, daſs Tubero ihr allein ſchon nicht widerſtehen konnte, ohne daſs er noch auf die Sache und das Anſehen des Mannes ſah, für welchen ſie in ihn drangen. Was Lächerliches in dieſem Ausdrucke liege, und warum nur Schimpfnamen ein ſo ſtarkes Gewicht für Tubero haben konnten, daſs er ihnen zu widerſtehen nicht vermochte, muſs Schelle uns erſt deutlicher lehren, ehe wir ihm Glauben ſchenken. Es iſt, däucht mir, kein unnatürlicher Ausdruck, wenn ich ſage: Das Wort Vaterland ſelbſt hat ein ſo ſtarkes Gewicht für mich, daſs ich ihm nicht widerſtehen, und alſo dem, was es zu wünſchen ſcheint, mich nicht widerſetzen kann.

70) Der erhabene Mann, dessen Ansehen Tubero nachgab, ist unstreitig Pompejus.

71) Schelle übersetzt: *nur etwas später trat er die Reise an*, und tadelt Otto, weil er anmerkt, daſs Tubero seiner Krankheit wegen langsamer gereist sei. Nach seiner Meinung hat Otto vergessen, was Cicero im ersten Gliede der Periode gesagt habe: *una est profectus cum iis, quorum una causa.* Aber erstlich hat wieder nicht Otto die Anmerkung gemacht, sondern sie ist von Manutius wörtlich entlehnt, den also auch der Tadel treffen würde, wenn er gerecht wäre. Und zweitens fällt ja der Tadel auf Schelle zurück, nicht auf Manutius und Otto. Wenn Tubero zugleich mit den übrigen Pompejanern, denen Provinzen zugefallen, abgereist war; so kann er ja die Reise nicht später angetreten haben, wie Schelle übersetzt. Er kann indessen wohl zugleich mit den übrigen Pompejanern abgereist sein, aber sich auf der Reise länger aufgehalten haben, und das ist unstreitig die Bedeutung von *tardius iter fecit.* Daſs seine Krankheit ihn aufgehalten habe, ist freilich eine bloſse Vermuthung.

72) S. die histor. Einleit.

73) Ernesti und nach ihm Schelle gehen mit dieser Stelle sehr willkührlich um. Sie verändern *ullum* in *illum*, streichen *voluisse* nach *obtinere*, *se* vor *maluisse* weg, und Schelle, nach Heumanns Vorgange, verändert noch *non* in *num.* Daſs aber die Stelle völlig gesund sei, wenn man nur *prohibere*, welches auch in den meisten Handschriften steht, vor *voluisse* wegstreicht, hat der Recensent in der Jen. Allg. Lit. Zeit. No. 305, 1804 gezeigt. Schon unter den alten Auslegern haben Abramus und Lambin die Stelle richtig verstanden und erklärt. Man muſs nach den Handschriften so lesen: *Si crimen est ullum voluisse, non minus magnum est, vos Africam — gerendum, quam*

aliquem ſe maluiſſe. Man veränderte die Lesart theils weil man *ſe* bei *aliquem* nicht zu erklären wuſste, theils weil man *quam aliquem* von *maluiſſe* abhängig machte. Nicht *illum* (wofür, wie der oben angeführte Recenſent richtig bemerkt, *hunc* ſtehen müſste, weil *Ligarium* eben vorhergegangen iſt) und *vos* ſind einander entgegengeſetzt, wie Erneſti und Schelle wollen, ſondern *vos* und *aliquem*, und bei *ſe* vor *maluiſſe* iſt ausgelaſſen *obtinere Africam.* Der Sinn iſt dieſer: Wenn es überhaupt ein Verbrechen iſt, den Beſitz von Africa gewünſcht zu haben, ſo iſt das Verbrechen für euch, die ihr dieſen Beſitz gewünſcht habt, eben ſo groſs, als für jeden andern, der dieſen Beſitz lieber gewünſcht hat.

74) Man ſehe die hiſtor. Einleit.

75) Ich ſehe keinen entſcheidenden Grund, die gewöhnliche Lesart *huic victoriae* entweder mit Erneſti und Patricius in *huius victoriae* oder mit Schelle in *huic victori* umzuändern. *Huic victoriae* iſt nicht härter geſagt, als das gleich darauf folgende *huic cauſae*, welches doch Schelle ſelbſt nicht in *huius cauſae* verändert wiſſen will. Dieſem Siege ſteht für *dem Siege*, den der hier anweſende Cäſar erfochten hat, oder dem Siege, deſſen wir uns jetzt erfreuen. *Huic victori* wäre zu ſtark, da Cicero nachher nur von *aliena voluntas* redet, und bei dieſer Lesart würde Cicero beinahe daſſelbe zweimal ſagen. Verſtehen wir hingegen die Stelle ſo, daſs Africa dem Cäſar den Sieg am meiſten miſsgönnte, ſo finden wir in den Worten *aliena voluntas* den Grund, warum dieſes der Fall war.

76) Der mächtige König, der hier gemeint wird, iſt Juba, König von Numidien, der ſchon von Vaters wegen mit dem Pompejus in gaſtfreundlichen Verbindungen ſtand, und den Curio, Cäſars Anhänger, haſste, weil dieſer zu Rom den Antrag gemacht hatte, daſs

man ihm die Regierung von Numidien nehmen möchte. Er unterſtützte deshalb die Parthei des Pompejus mit einem mächtigen Heere. Im J. 705 überwand er in einer groſsen Schlacht den Curio, der ſelbſt das Leben einbüſste, und behandelte die Gefangenen ſehr grauſam. Nach der unglücklichen Schlacht bei Thapſus im J. 708 nahm er ſich ſelbſt das Leben, um nicht in die Gewalt des Siegers zu kommen.

77) Schelle, nach Heumanns und Ottos Beiſpiele, ſtreicht das Comma nach *voluntas* weg, und nimt *conventus firmi atque magni* als den Genitiv. Seine Gründe befriedigen mich nicht, und ich bleibe der alten Lesart getreu. Den Cäſar zu belehren, daſs es mächtige und groſse Gerichtsbezirke in Africa gab, hatte Cicero freilich nicht nöthig, aber wohl die Gründe anzuführen, weshalb Africa dem Cäſar ſo gefährlich war. Unter dieſen führt er auch die groſsen und mächtigen Gerichtsbezirke an, die dort waren. Die Römer hatten ihre Provinzen in gewiſſe Gerichtsſprengel eingetheilt, die der Statthalter jährlich zu gewiſſen Zeiten bereiſte, um in der Hauptſtadt jedes Sprengels öffentlich Gericht zu halten. Dieſe Sprengel und zuweilen auch die Hauptſtädte derſelben, in welchen ſich die Leute aus jedem Diſtricte bei den öffentlichen Gerichten verſammelten, hieſsen *conventus*. Je gröſser der Umfang des Diſtrictes war, deſto gröſser war natürlich auch der Zuſammenfluſs von Menſchen in die Hauptſtadt deſſelben. In ſolchen Gegenden daher, wo es groſse Gerichtsbezirke gab, war es auch leichter möglich, das Volk zu einem allgemeinen Aufſtande zu vermögen, als in andern Gegenden, wo der Zuſammenfluſs von Menſchen in den Hauptſtädten minder groſs war. Schelle geſteht, daſs in Gallien (und er hätte eben ſo gut jede andre Provinz als Beiſpiel anführen können) mehrere Gerichtsſprengel waren; aber von der Pro-

vinz Africa, behauptet er, ſage Cicero keine ſolche Wahrheit aus. Allein dies iſt ja grade der ſtreitige Punkt, den Schelle, anſtatt ihn zu beweiſen, als erwieſen annimt. Wer bei *voluntas* das Comma ſtehen läſst, glaubt allerdings, daſs Cicero hier von mehrern Gerichtsbezirken redet. Wie lieſse ſich auch denken, daſs die ganze Provinz Africa einen einzigen Gerichtsſprengel ausmachte. Daſs Thapſus, Adrumetum und Utica Hauptſtädte von ſolchen Gerichtsſprengeln waren, wiſſen wir aus Hirtius de bello Africano, und unſtreitig gab es noch mehrere. Die Worte *firmi* und *magni* haben auch keine rechte Bedeutung, wenn man *conventus* als den Genitiv nimt. Denn bezieht man *conventus* auf das ganze Land, ſo kann man ſich wundern, warum Cicero die Provinz Africa für ſo groſs erklärt, und warum er überhaupt das Wort *conventus* gebraucht; bezieht man es auf einen einzelnen Diſtrikt, ſo muſs es befremden, warum Cicero nur von Einem Gerichtsſprengel redet, da es doch deren mehrere gab. Das abſolut geſetzte *aliena voluntas* kann nicht befremden, da jeder Zuhörer dieſe Worte ſogleich auf die Abneigung der Provinzeinwohner gegen Cäſar beziehen muſste.

78) Schelle wünſcht hier mit Lambin eine Frage, und ſetzt daher ſtatt des *non*, welches in zwei Handſchriften fehlt, *qui*. Daſs hier eine Frage paſſend wäre, kann man nicht läugnen; aber dies berechtigt uns nicht, mit der Lesart eine willkührliche Veränderung vorzunehmen, ſolange ſich die gewöhnliche Lesart vertheidigen läſst. Denn daſs nach *quamquam* nicht der Conjunctiv ſtehen könne, den wir ſogar in der Ueberſetzung zurückzugeben vermögen, iſt eine von Schelles unerwieſenen Behauptungen.

79) Dieſe Stelle, die mir an ſich gar nicht dunkel ſcheint, hat durch neuere Erklärer ein ſchwieriges

Ansehen gewonnen. Otto will *etiamsi* mit Patricius, der selten bei seinen Vermuthungen Scharfsinn beweist, in *nisi* verändern; aber da diese Aenderung ganz willkührlich ist, und sich durch nichts rechtfertigen läfst, so weisen wir sie mit Recht ab. Der Recensent der Schellischen Uebersetzungen in der Jen. Allg. Lit. Zeit. vertheidiget *etiamsi*, und will den Sinn dieser ganzen Stelle so gefafst wissen: Was klagt ihr bei Cäsar den an, über den ihr eigentlich Beschwerde führt, dafs er euch wider den Cäsar zu streiten gehindert? Doch mögt ihr meinetwegen, wenn es euch so beliebt, zu Lügnern werden, indem ihr rühmt, dafs ihr dennoch dem Cäsar die Provinz zu übergeben, die Absicht gehabt, wenn ihr gleich wider den Cäsar zu streiten von Varus und einigen andern verhindert wäret. Diese Erklärung scheint mir sehr gekünstelt und unnatürlich. Obgleich von Varus und von gewissen andern verhindert, wider den Cäsar zu streiten, sollen die Tuberonen sich der Absicht gerühmt haben, dafs sie dem Cäsar die Provinz würden übergeben haben? Das hiefse doch die Tuberonen gar zu einfältig schildern. Nach der Wortstellung kann auch *prohibiti essetis* unmöglich auf die im vorhergehenden Puncte stehenden Worte *contra Caesarem bellum gerere* bezogen werden, sondern mufs offenbar auf das nächste *tradituros* bezogen werden; und man mufs also die Worte *provinciam tradere* ergänzen. Dies hat Schelle richtig eingesehen. Er erklärt den Sinn dieser Stelle so: Mögt ihr euch meinetwegen sogar mit der Lüge rühmen, ihr würdet, einmal Herrn der Provinz, sowenig Krieg gegen Cäsar geführt haben, dafs ihr sie ihm im Gegentheil übergeben hättet, auch wenn Varus und einige andre euch daran hätten hindern wollen. Alles richtig bis auf die Erklärung von *etiamsi*. Wenn die Tuberonen Herrn der Provinz waren, so konnte Varus es nicht

mehr verhindern wollen, daſs die Tuberonen dem Cäſar die Provinz übergaben. Ich faſſe den Sinn dieſer Stelle ſo: Ihr mögt euch immerhin rühmen, daſs ihr dem Cäſar die Provinz würdet übergeben haben, obgleich ihr dieſen Entſchluſs (nemlich die Provinz dem Cäſar zu übergeben) nicht hättet ausführen können, weil Varus und einige andre euch daran verhindert hätten (nemlich dadurch, daſs ſie euch von der Provinz ausſchloſſen). Nach dieſer Erklärung hat die Stelle, däucht mir, gar keine Schwierigkeit.

80) Der Grund, warum Erneſti und Schelle, nach Gruters Vorgange, *partibus* auslaſſen, und *eas* in *eos* verändern, hat mich nicht überzeugt. Tubero, ſagen ſie, war eigentlich nicht von der Parthei des Pompejus abgewieſen, ſondern nur von einigen Pompejanern. Das iſt freilich wahr; aber die Behauptung, daſs die Tuberonen zu der Parthei, die ſie abgewieſen hatte, zurückgekehrt ſeien, iſt doch noch immer richtiger, als die aus der Erneſtiſchen entſteht, daſs die Tuberonen zu den Männern zurückgekehrt ſeien, die ſie abgewieſen hatten. Denn die Tuberonen gingen ja nicht nach Africa zurück, alſo auch nicht zu den Männern zurück, die ſie abgewieſen hatten; aber ſie gingen, da ſie von einer Parthei des Pompejus abgewieſen waren, zu einer andern Parthei der Pompejaner. Es liegt alſo in Ciceros Behauptung nichts Ungereimtes. Was eine Parthei der Pompejaner that, ſcheint dem Redner, zumal da Pompejus das Geſchehene nicht miſsbilligte, von der ganzen Parthei gethan zu ſein.

81) Weil Varus nemlich dem Tubero nicht einmal geſtattet hatte, ſeinen kranken Sohn ans Land zu ſetzen.

82) Mit Recht vertheidigt Schelle die Lesart *poſſet* gegen die von Erneſti aufgenommene *poſſit*. Durch *poſſet* bezieht ſich der Satz auf eine beſtimmte Perſon;

durch *possit* würde der Satz eine Sentenz, die hier weniger schicklich ist.

83) Das Geschlecht der Aelier war eins der angesehensten in Rom, und mit den Familien der Paullus und Scipionen verwandt.

84) Schelle verändert *aliquam* in *aliam*, aber, wie es mir scheint, ohne Noth. Wenn man übersetzt: *nicht sonst in eine Gegend*, so hat man denselben Sinn, den Schelle haben will. Tubero reiste nicht sonst nach einer Gegend, sondern nach Macedonien, wo nemlich der Schauplatz des Krieges war. Dass *aliquam* die angegebene Bedeutung habe, wissen wir aus dem vorigen Capitel, wo es hiess: *quam aliquem se maluisse*, als dass sonst einer sich diesen Besitz lieber wünschte.

85) Schelle zieht die Lesart *in* der Grävischen *ad* vor. Da aber viele Handschriften *ad* lesen, und es nicht recht begreiflich ist, wie Abschreiber das ganz gewöhnliche *in* mit *ad* vertauscht haben sollten: so möchte ich mich lieber an die Grävische Lesart halten. Cicero sagt doch *venire ad locum* statt *in locum*, *devertere ad villam* für *in villam* u. s. w. Die Schönheit der Anapher, wenn man *in* liest, kann ich nicht fühlen.

86) Da Varus mit Eifer für die Sache des Pompejus kämpfte, so war es diesem gleichgültig, ob Tubero oder Varus den Oberbefehl in Africa hatte.

87) Warum man, wie Schelle meint, den Plural *animi* im Deutschen nicht ausdrücken dürfe, da doch von zwei Personen die Rede ist, sehe ich nicht ein.

88) *Damals* bezieht sich wohl nicht so sehr, wie Schelle meint, auf die Zeit, da Cicero aus Cilicien zurückkehrte, als auf den Zeitpunct, da Tubero von Africa nach Macedonien kam. Dass Cicero immer zum Frieden rieth, selbst während des Krieges, wissen wir aus seinen Briefen. S. ad divv. l. 6, 6. l. 4, 1.

89) Wenn wir das auf das J. 705, und nicht, wie Schelle, auf das J. 703 (oder nach der Varronifchen Rechnung auf das J. 704) beziehen; fo erhält das Gefagte noch mehr Wahrheit. Denn in diefem Jahre ward der Krieg fchon mit grofser Anftrengung geführt. Grofse Heere ftanden einander gegen über, und kämpften mit einander, befonders in Hifpanien.

90) Nemlich nach dem Lager des Pompejus, dem er in die Pharfalifche Schlacht folgte.

91) Schelle lieft, ohne dafs die Handfchriften eine Abweichung der Lesart zeigen, *perfequemini* ftatt *perfequamini*. Ich geftehe, dafs ich die Art von Critik: So könnte Cicero gefchrieben haben, und vielleicht beffer, alfo hat er fo gefchrieben, nicht billigen kann.

92) Cäfar hatte, ehe er Prätor wurde, oft Rechtsfachen geführt, und fich durch feine Beredfamkeit vielen Ruhm erworben. Er hatte felbft einige Reden ausgegeben, von denen im Brut. 75 mit Lob gefprochen wird.

93) Vollftändig würde der Satz heifsen: Wenn er jemals künftig einer ähnlichen Vergehung fich fchuldig macht, fo verlange ich keine Verzeihung für ihn.

94) Das *ipfo* bei *eo* fcheint mir nicht gut fehlen zu können, obgleich Schelle meint, es wäre unnöthig, und der Kürze hinderlich. Viel länger wird doch dadurch die Rede nicht; aber fie fcheint etwas an Kraft zu verlieren, wenn *ipfo* nicht dafteht.

95) Die Grävifche Ausgabe und die fpätern laffen *fuit* weg. Nur in dem Lambinifchen Texte fteht es. Schon Ernefti wünfchte es zurück, und Schelle bemerkt fehr richtig, dafs es nicht fehlen könne, weil diefe Sätze nicht rafch deklamirt werden müffen. Doch nicht an die Stelle, wo Schelle *fuit* fetzt, möchte ich es fetzen. Ich halte *tum etiam* mit Grävius für ein Gloffem, das hinzugefetzt ward, weil man eine

Steigerung haben wollte. Daſs es nicht ächt ſei, beweiſt das Schwanken der Lesart, da einige Handſchriften dafür *tametſi*, andre *quin etiam* haben. Wenn man alſo dem *fuit* die Stelle läſst, die es in den ältern Ausgaben hat, und nur *tum etiam* wegſtreicht, ſo kommen *acerbus* und *fuit* zuſammen, und man müſste alſo leſen: *in eo ipſo non acerbus fuit.*

96) Ich leſe mit Schelle und Otto *erravit, temere fecit* ſtatt *erravi, temere feci.* Wahrſcheinlich wurden die Abſchreiber durch das nachfolgende *confugio, peto* verleitet, *erravit* und *fecit* in *erravi* und *feci* umzuändern. Es wäre wohl zu ſtark, wenn Cicero ſich hier mit dem Ligarius zu Einer Perſon machte. Auch oben gebrauchte er die dritte Perſon. Sehr gut kann indeſſen Cicero nachher als Anwald ſagen, daſs er zu Cäſars Güte (nemlich für ſeinen Clienten) ſeine Zuflucht nehme.

97) Ich ſehe nicht ein, warum Schelle mit Erneſti *gratiores* in *graviores* verändert, da die meiſten und beſten Handſchriften *gratioſiores* leſen, welches einen ſehr guten Sinn giebt. *Cauſae gratioſae* ſind *quae gratia valent.* In eben dieſer Bedeutung ſagt Cicero epiſt. ad divv. l. 2, 6 *ſuffragatio gratioſa.*

98) Ich ziehe mit Schelle die Lesart *preces* der andern *vultus* des Folgenden wegen vor. *Vultus* iſt wahrſcheinlich durch einen Abſchreiber entſtanden, dem es anſtöſsig ſchien, daſs die Sachen der Bittenden mehr vermögen ſollten, als die Bitten; denn, dachte er, durch die Bitten werden ja die Sachen der Bittenden vorgeſtellt. Der Gedanke iſt aber: Nicht ſowohl die Perſonen, die bitten, und die Art, wie ſie bitten, bewegen dich, nachzugeben, als vielmehr die Billigkeit der Sache ſelbſt, für welche ſie ſich verwenden.

99) Die Sabiner gehörten nach Liv. 1, 8 und Plutarch im Leben des Romulus zu den tapferſten Völker-

ſchaften Italiens. Sie ſollen auch von den Lacedämoniern abgeſtammt ſein. Der Umſtand, daſs Cicero hier die Sabiner als Bittende einführt, beweiſt, daſs die Ligarier unter den Sabinern geboren ſein muſsten.

100) Nicht ohne Urſache hatte Cäſar für die Sabiner eine gewiſſe Vorliebe, da er, während der Sullaniſchen Aechtungen, die auch ſein Leben bedroheten, ſich bei ihnen verborgen hielt, wie Plutarch im Leben des Cäſar erzählt.

101) Schelle ſetzt vor *ipſius* noch ein *et* hinzu, ohne andere critiſche Gründe, als weil dies nach ſeiner Meinung zierlicher iſt. Ich möchte wiſſen, welche Willkührlichkeit man unter einem ſolchen Vorwande nicht vertheidigen könnte.

102) Mit Unrecht tadelt Schelle den Lambin, der *quae vicit* für eine Gloſſe hält, weil die Handſchriften bald *vicit*, bald *dicit* haben, als habe er ſeine Vermuthung wenig überdacht. Denn es iſt bei Cicero nichts Ungewöhnliches, daſs er *ille*, *illa*, *illud* abſolute ſetzt, ohne daſs er das Relativum darauf folgen läſst, wenn von bekannten und berühmten Sachen oder Perſonen die Rede iſt. So heiſst es z. B. de orat. 1, 11, *vigebat auditor Panaetii, illius tui, Mneſarchus*, wozu man noch mehrere ähnliche Beiſpiele auffinden kann. *Valeat vox illa tua*, wie Lambin mit Verſetzung des *illa* lieſt, würde alſo heiſsen: *Es finde hier deine herrliche Aeuſserung ihre Anwendung. Denn wir hörten dich* u. ſ. w. Wenn man Lambins Worte ſo faſst, iſt hier gar keine Lücke; und wenn die Worte *quae vicit* in einigen Handſchriften ganz fehlten, ſo würde ich mich ohne Bedenken für Lambins Vermuthung erklären.

103) Die hier genannten Männer waren Römiſche Ritter, die als *advocati* des Ligarius gekommen waren. Den Lucius Marcius kennen wir nicht genauer. Cajus Cäſetius war derſelbe, den Cäſar im J. 710, als jener

die Tribunenwürde verwaltete, mit dem Cajus Marullus das Amt niederzulegen nöthigte, weil sie diejenigen, welche um Cäsars Bildsäule ein königliches Diadem gehängt, ins Gefängniss geworfen hatten. Er führte den Zunamen Flavius. Den Lucius Corfidius kennen wir nicht weiter. Wahrscheinlich ist es derselbe, der ep. ad Att. l. 13, 44 Lucius Curfidius genannt wird, den Cicero hier nach einem Gedächtnissfehler mit anführt. Denn dieser Mann, der freilich zu den Freunden des Ligarius gehört hatte, lebte damals nicht mehr, als diese Rede gehalten wurde. Cicero wünscht daher auch in der angeführten Stelle, dass die Abschreiber den Namen des Corfidius auslassen mögen. Einige Handschriften haben *L. Cornificium*; aber Cornificius war zu der Zeit, als die Sache des Ligarius verhandelt wurde, in Rom nicht anwesend.

104) Es ist bekannt, dass nicht bloss die Angeklagten, sondern alle diejenigen, die sich für den Beklagten verwendeten, in Trauerkleidern zu erscheinen pflegten.

105) Das ist nicht so zu verstehen, als wenn die genannten Männer für Cäsar gekämpft hätten. Sie hielten sich nur neutral, und mussten deshalb nach Cäsars eigenem Ausspruche: *Wer nicht gegen mich ist, der ist für mich*, als Cäsars Anhänger betrachtet werden. Schelle möchte die alte Lesart *qui fuerunt* statt *fuisse* retten, indem er ein Semicolon bei *veste mutata* setzt. Aber dadurch ist wenig gewonnen. Das *igitur* beweist offenbar, dass Cicero den Cäsar erinnern will, dass die genannten Männer, seinen eigenen Aeusserungen zufolge, als seine Freunde betrachtet werden müssen. Indiscretes gegen Cäsar finde ich in der von Grävius und Ernesti gebilligten Lesart gar nichts.

106) Nicht Ernesti, wie Schelle behauptet, hat

die Lesart ſo hergeſtellt, wie wir ſie in mehrern Ausgaben leſen, ſondern Grävius. Ob man übrigens *maxime* vor *iraſcebamur* beibehalten oder austilgen, und das doppelte *et* ſowohl vor *hos*, als vor *his*, oder nur das erſtere wegſtreichen müſſe, darüber iſt die Entſcheidung ſchwer. Ich bin dem Texte des Grävius gefolgt. Wenn Schelle auch das letzte *et* austilgt, ſo wird er wenigſtens durch keine Handſchrift dazu berechtigt.

107) Das Bild iſt von Schiffenden entlehnt, die durch den Sturm nach andern Gegenden verſchlagen werden, als wohin ſie ſchiffen wollten. Der Gedanke iſt alſo: Ligarius wurde durch unerwartete Umſtände verhindert, nach Italien zurückzukehren.

108) Die Quäſtoren hatten die Aufſicht über den öffentlichen Schatz. Ihre Zahl war zu verſchiedenen Zeiten auch verſchieden. Anfangs gab es nur zwei; Sulla vermehrte ihre Anzahl bis auf 20, Cäſar ſogar bis auf 40. Die *Quaeſtores urbani* hatten beſonders die Verwaltung des Schatzes in dem Tempel des Saturnus. An ſie wurden die öffentlichen Einkünfte, und das aus der dem Feinde abgenommenen Beute gelöſte Geld ausbezahlt, und von dieſem Gelde beſtritten ſie die öffentlichen Ausgaben, und führten über Einnahmen und Ausgaben Rechnung. Pighius läſst den Titus Ligarius im J. 705, oder nach ſeiner Rechnung im J. 704, Quäſtor ſein. Das läſst ſich aber mit Ciceros Angaben nicht vereinigen, der behauptet, daſs er damals für Cäſars Angelegenheit mitgewirkt habe. Denn im J. 705 brach der bürgerliche Krieg aus, und Cicero war damals gar nicht in Rom anweſend. Wahrſcheinlich war Titus Ligarius im J. 698 Quäſtor, als Cäſar, Pompejus und Craſſus zu Lucca, wo Cäſar überwinterte, ihr Bündniſs erneuerten, ohne jedoch, wie Schelle behauptet, den Titel *triumviri conſtituendae reipublicae* anzunehmen; denn dieſen Titel, der erſt von

Octavian, Lepidus und Antonius gebraucht wurde, haben ſie überhaupt nie angenommen. Nach der Verabredung, welche Cäſar, Pompejus und Craſſus zu Lucca nahmen, ſollten Craſſus und Pompejus ſich für das nächſte Jahr um das Conſulat bewerben, dem Cäſar ſollte ſeine Provinz Gallien noch auf andre fünf Jahre verlängert werden, Pompejus Hiſpanien, Craſſus Syrien und die Führung des Parthiſchen Krieges erhalten. Auſserdem ward beſtimmt, daſs Craſſus und Pompejus dem Cäſar Sold für ſeine Truppen und 10 Legaten auswirken ſollten, und daſs ihm nach dem Semproniſchen Geſetze kein Nachfolger ernannt würde. Cicero, der den Pompejus wegen ſeiner neulichen Zurückberufung aus dem Exil verpflichtet war, und den mächtigen Cäſar nicht wieder gegen ſich erbittern wollte, unterſtützte die verabredeten Maaſsregeln im Senate, beſonders die Bewilligung des Soldes und der 10 Legaten für Cäſar. S. de prov. conſ. 11. pr. Balb. 27.

109) Schelle, ſo ſehr er mit den andern Auslegern unzufrieden iſt, hat doch ſelbſt für dieſe Stelle kein groſses Licht aufgeſteckt. Wer ſind die gewiſſen andern Quäſtoren? Vielleicht, antwortet Schelle, waren es die Quäſtoren des J. 698, oder, wie er rechnet, des J. 697, die Collegen des Titus Ligarius; ſie mochten ſich mit der Erſchöpfung des ihnen anvertraueten Theils der Staatskaſſe entſchuldigen. Vielleicht aber, fährt er fort, können auch die Quäſtoren der folgenden Jahre gemeint ſein; denn die Gratification ſollte dem Cäſar nicht am Ende ſeiner in Gallien zugebrachten Verwaltungsjahre, ſondern in der Mitte derſelben ausgezahlt werden. Was wiſſen wir nun mehr? Schelles Vermuthungen ſind nicht einmal wahrſcheinlich. Der Senat hatte ja dem Cäſar Sold für ſeine Truppen bewilligt, und der Senat muſste wiſſen, ob die Staatskaſſe erſchöpft war, oder nicht. Wie durften die

Quäſtoren ſich eigenmächtig wegern, den Beſchluſs des Senates auszuführen? Wahrſcheinlich denkt Cicero bei *de aliis quibusdam quaeſtoribus* an eine ganz andre Zeit, als da Titus Ligarius Quäſtor war. Schon andre Ausleger haben vermuthet, daſs die Quäſtoren des J. 705 gemeint ſein dürften. In dieſem Jahr erbrach Cäſar mit Gewalt den Ort, wo der ſogenannte heilige Schatz aufbewahrt wurde, und es iſt ſehr wahrſcheinlich, daſs die damaligen Quäſtoren ſich wegerten, den Schatz gutwillig herauszugeben. Uebrigens, es mögen nun die Quäſtoren des J. 698 oder 704 gemeint ſein, dürfen wir uns mit Schelle keine Unruhe darüber machen, wie Cicero von dem Betragen andrer Quäſtoren Nachricht erhielt, ob durch ſeinen Bruder oder durch Cäſar ſelbſt. Die Sache ging ja öffentlich vor, und in ganz Rom muſste man davon ſprechen.

110) Nemlich daſs Cäſar eine ſo groſse Macht erlangen, und er ſelbſt Cäſars Hülfe bedürfen würde.

111) Daſs *ſtudioſus* auch zuweilen abſolute geſetzt wird, wuſsten die ältern Ausleger wahrſcheinlich ſo gut, als Schelle es weiſs; aber ſie wuſsten auch, daſs *ſtudioſus*, wenn es allein ſteht, einen andern Begriff hat, als wenn es mit einem Caſus der Perſon verbunden iſt. Uebrigens findet man, wie Schelle aus der Grävischen Edition ſehen kann, wirklich in Handſchriften *tui*, welches nur in *tuis* verſchrieben iſt.

112) Ueber den Marcus Marcellus vergl. die 74ſte Anmerk. zu der erſt. Cat. Rede. Die Worte *M. Marcello reſtituto* fehlen in einigen Handſchriften, und nicht unwahrſcheinlich vermuthet Grävius, daſs ſie eine Randgloſſe ſind. Alle Zuhörer muſsten wiſſen, was für ein Mann gemeint ſei, wenn auch der Name nicht genannt war.

113) Schelles Vermuthung, daſs man *nunc item*

leſen müſſe, hat einige Wahrſcheinlichkeit, wiewohl es nicht an Beiſpielen fehlt, wo auf *idem* kein *qui* folgt.

114) Schelle vermuthet, daſs die ganze Stelle von *Nihil enim tam populare* bis *ſalutem hominibus dando* von einem Declamator eingeſchoben ſei. Eine ſeltſame Vermuthung! Wie hätte denn eine ſo weitläuftige Stelle, die nicht einmal am Rande beigeſchrieben werden konnte, ſich in alle Handſchriften einſchleichen können. Denn ſie fehlt in keiner einzigen. Man müſste denn annehmen, daſs alle auf uns gekommene Handſchriften aus der verfälſchten Abſchrift des Declamators gefloſſen wären, wovon die Rede ſonſt keine Spur zeigt. Fehlen kann freilich die Stelle, ohne daſs wir etwas Weſentliches vermiſſen; aber ſie deshalb wegzuſtreichen, haben wir nicht das mindeſte Recht, da das Folgende doch nicht grade daſſelbe ſagt, als das Vorhergehende. Es iſt am Schluſſe der Rede eben nicht unnatürlich, daſs Cicero bei dem Lobe von Cäſars Milde, von welcher die Begnadigung des Ligarius abhing, etwas lange verweilt. Schelle kämpft hier wieder gegen Otto, anſtatt mit Manutius und Abramus zu ſtreiten; denn von Manutius hat Otto die Anmerkung, von Abramus das Citat abgeſchrieben.

Des
Marcus Tullius Cicero
Rede
für
den König Dejotarus
vor Cäsar.

Hiſtoriſche Einleitung.

Dejotarus, anfangs Tetrarch der Toliſtobojiſchen Galater, in der Folge einziger Beherrſcher von ganz Galatien, einer kleinaſiatiſchen Landſchaft zwiſchen dem Sangarius und Halys, Bithynien und Groſs-Phrygien, hatte ſich in allen Kriegen, welche die Römer in Aſien führten, ſehr um den Römiſchen Staat verdient gemacht. Beſonders hatte er ſich im Mithridatiſchen Kriege das Wohlwollen des Pompejus erworben. Wegen ſeiner treuen Dienſte erklärte ihn der Senat für einen Bundesgenoſſen und Freund des Römiſchen Volks, erweiterte ſeine Beſitzungen durch einen Theil des Pontus und durch Kleinarmenien, welches Pompejus dem Tigranes entzog, und gab ihm den Königstitel. Durch ſo viele Wohlthaten dem Senate und Pompejus verbunden, glaubte Dejotarus bei dem Ausbruche des bürgerlichen Krieges dem Pompejus, auf deſſen Seite er faſt den ganzen Senat und die angeſehenſten Römer ſah, ſeinen Beiſtand ſchuldig zu ſein. Er begab ſich daher nach Griechenland mit nicht unbeträchtlichen Hülfstruppen, die theils er ſelber, theils ſein Enkel Caſtor anführte, und die gegen den Cäſar in der Pharſaliſchen Schlacht kämpften. Nach dieſer für den Pompejus ſo unglücklichen Schlacht eilte Dejotarus in ſein

Reich zurück, und nahm an dem Kriege gegen Cäfar weiter keinen Antheil, fondern fuchte vielmehr des Cäfar Gunft wieder zu erlangen. Er unterftützte nicht blofs Cäfars Feldherrn Domitius Calvinius durch Lebensmittel und Truppen in dem Kriege gegen den Pharnaces im J. 707, (wozu ihn freilich die Noth trieb, weil Pharnaces, König von Pontus, der fich in der Zeit des bürgerlichen Krieges wieder in den ganzen Befitz feines väterlichen Reiches zu fetzen fuchte, während des Dejotarus Abwefenheit Kleinarmenien und die dem Galatifchen Könige zugetheilten Stücke von Pontus erobert hatte;) fondern fchickte dem Cäfar auch anfehnliche Geldbeiträge für den Alexandrinifchen Krieg, der ihn damals befchäfftigte und ihn verhinderte, felbft die Sachen in Afien zu ordnen. Nach glücklicher Beendigung des gefährlichen Krieges in Aegypten kam Cäfar felbft nach Afien, um den Pharnaces zu demüthigen, der in der Zwifchenzeit einen entfcheidenden Sieg über die vereinigten Truppen des Domitius und Dejotarus erfochten hatte. Als fich Cäfar Gallatiens Grenzen näherte, ging ihm Dejotarus nach Ablegung feines königlichen Schmuckes in der Kleidung eines Beklagten entgegen, und erflehte durch demüthige Bitten feine Verzeihung. Cäfar begnadigte ihn auch nach einem harten Verweife, liefs ihm feine Königswürde ungekränkt, befahl ihm durch Truppen ihn zu unterftützen, und verfprach in der Folge über feine Sache zu entfcheiden. Der Krieg gegen den Pharnaces wurde durch ein einziges

glückliches Treffen mit unglaublicher Schnelligkeit entſchieden. Aber nach dem Siege betrug ſich Cäſar weniger groſsmüthig, als Dejotarus es vielleicht erwartet hatte. Denn einen Theil des dem Dejotarus eingeräumten Armeniens gab er dem Ariobarzanes, dem Könige von Cappadocien, und die Tetrarchie von Galatien dem Mithridates von Pergamus. Auch groſse Geldſummen forderte er von Dejotarus, gegen den er einen perſönlichen Haſs gehabt zu haben ſcheint. Dieſe Erbitterung des Cäſar gegen den Dejotarus benutzte der Eidam des letztern, Saocondarius, um ſich den Beſitz des Dejotariſchen Reiches zu verſchaffen. Er ſandte im J. 709 ſeinen Sohn Caſtor nach Rom, um den Dejotarus zu beſchuldigen, daſs er die Abſicht gehabt hätte, den Cäſar, als dieſer ſich in ſeinem Reiche aufhielt, zu ermorden. Um ſich rechtfertigen zu laſſen, ſandte Dejotarus Abgeordnete nach Rom, und unter denſelben auch ſeinen Arzt Phidippus. Dieſer lieſs ſich aber von Caſtor beſtechen, die Anklage gegen den Dejotarus zu unterſtützen. Phidippus, der nach ſeinem Vorgeben der Vertraute des Königes bei deſſen mörderiſchen Abſichten geweſen war, behauptete, daſs der Plan geweſen wäre, den Cäſar nach dem Bade vor der Abendmahlzeit in einem Luſtſchloſſe des Dejotarus zu ermorden, und da dieſes nicht hätte geſchehen können, ihn am folgenden Tage im Bade ſelbſt zu tödten; daſs Dejotarus, wiewohl auch dieſer Plan geſcheitert wäre, doch in der folgenden Zeit nie aufgehört hätte, feindſelige Geſinnungen gegen Cäſar

zu hegen, und auf eine günſtige Gelegenheit zu lauern, an dem Cäſar Rache zu üben. Cicero, der als Statthalter von Cilicien mit dem Dejotarus perſönliche Bekanntſchaft gemacht hatte, und von ihm in dem Kriege gegen die Ciliciſchen Bergvölker ſehr thätig unterſtützt worden war, übernahm die Vertheidigung ſeines Gaſtfreundes durch die gegenwärtige Rede. Anklage und Vertheidigung geſchah in dem Hauſe des Cäſar ſelbſt. Dieſe Rede ſcheint im J. 709, unter dem Conſulate des Quintus Fabius Maximus und Cajus Trebonius, gehalten zu ſein, die Cäſar nach ſeinem Hiſpanenſiſchen Triumph, bis zu welcher Zeit er ſein viertes Conſulat ohne Collegen verwaltete, an ſeine Stelle zu Conſuln erwählen lieſs. Ob Cäſar in der Sache ein Urtheil ſprach, läſst ſich bei dem Mangel an hiſtoriſchen Nachrichten nicht mit Gewiſsheit ausmachen. Doch ſagt Cicero Phil. 2, 37, daſs Cäſar den Dejotarus immer gehaſst, und daſs dieſer nie Recht von ihm habe erlangen können. Es ſcheint alſo, daſs Cäſar die Unterſuchung der Sache bis zu einer perſönlichen Reiſe nach dem Orient aufſchob. Er wurde aber einige Monate ſpäter, ehe er noch die beſchloſſene Reiſe unternehmen konnte, ermordet. Nach dem Tode des Cäſar gelangte Dejotarus wieder zum Beſitz ſeiner verlornen Länder, und nahm an ſeinem Eidam und ſeiner Tochter, die er morden lieſs, eine blutige Rache. Caſtor ſcheint ſeiner Rache entwiſcht zu ſein, weil er nach dem Tode des Dejotarus zum Beſitz eines Theiles von Galatien gelangte. In dem bald darauf

entstehenden neuen bürgerlichen Kriege wollte er seine Truppen dem Brutus zu Hülfe schicken, die aber Amyntas, der Befehlshaber des Dejotarus, dem Antonius zuführte, wofür ihn dieser in spätern Zeiten mit dem gröfsten Theile von Galatien belohnte. Dejotarus scheint bald nach dem Ausbruche des bürgerlichen Krieges in einem hohen Alter gestorben zu sein.

Entwurf der Rede.

Einleitung.

(1 — 7.)

In der Einleitung entschuldigt Cicero seine Furchtsamkeit (1 — 6), und erbittet sich von Cäsar ein aufmerksames Gehör (6 — 7).

1. Um seine Furchtsamkeit zu entschuldigen, führt er folgende Ursachen derselben an:

a. Er pflegt überhaupt bei wichtigen Verhandlungen anfangs Furcht zu empfinden (1).

b. Er redet jetzt für einen König, der als Verbrecher angeklagt ist, welches ein ungewöhnlicher und unerhörter Fall ist (1).

c. Er redet für einen König, den er sonst immer zu verherrlichen gewohnt gewesen ist (2).

d. Theils die Grausamkeit, theils die Unwürdigkeit der Ankläger erfüllen seine Seele mit Unwillen und Besorgnissen (2 — 3).

e. Er redet vor einem Manne, der in eigner Sache Richter ist. Doch wird diese Besorgniss

durch den Gedanken an den gütigen und gerechten Charakter des Cäſar ſehr gemildert (4).

f. Er, der ſonſt auf dem Markte, vor einer zahlreichen Verſammlung zu reden pflegte, wodurch der Redner befeuert wird, redet jetzt innerhalb der Wände des Hauſes vor dem einzigen Cäſar; und wenn er gleich hoffen darf, jetzt deſto leichter zu überzeugen, ſo muſs doch das Feuer ſeiner Beredſamkeit vermindert werden (5 — 6).

2. Er bittet den Cäſar, ſeine Furchtſamkeit dadurch zu mindern, daſs er ihm ein aufmerkſames Gehör ſchenkt (7).

Darlegung der Hauptſätze der Rede.

Die Rede zerfällt in zwei Haupttheile. Der erſte erwähnt die Hoffnung, durch welche bewogen, die Gegner die Anklage begonnen haben, und zeigt den Ungrund derſelben. Die zweite widerlegt die gegen den Dejotarus vorgebrachten Beſchuldigungen.

Erſter Theil.

(7 — 14.)

Die Hoffnung der Gegner, die ſie bewog, den Dejotarus anzuklagen, iſt ungegründet.

1. Die Ankläger hofften, daſs Cäſar freundſchaftlich gegen ſie geſinnt, und gegen den Dejotarus aufgebracht wäre, und daſs daher leicht in das ohnehin erbitterte Gemüth eine erdichtete Beſchuldigung Eingang finden würde (7 — 8).

2. Aber diese Hoffnung ist ungegründet. Cäsar kann nicht gegen den Dejotarus erbittert sein. Denn

a. Cäsar, der schon des Dejotarus Gastfreund geworden ist, hat einmal dem Dejotarus verziehen, und behält nach seinem menschenfreundlichen Charakter gegen diejenigen, denen er einmal verziehen hat, keinen Groll zurück (8—9).

b. Cäsar ist überhaupt nie sehr gegen den Dejotarus erbittert gewesen. Das einzige, was er ihm übel genommen, ist, dass er selbst mit in den Krieg gezogen (10).

c. Dejotarus hat nicht aus Hass gegen den Cäsar, sondern aus blossem Irrtume gefehlt. Er war für die Erhaltung des Staates besorgt, und liess sich durch falsche Gerüchte und durch das grosse Ansehen des Pompejus, dem er grosse Verpflichtungen hatte, und auf dessen Seite er den Senat sah, täuschen (11 — 13).

d. Dejotarus unterstützte nicht aus freiem Antriebe den Pompejus, sondern gebeten von seinem Freunde, und vom Senate aufgefordert, dem er sonst immer Folge zu leisten gewohnt war (13).

e. Er liess gleich nach der Pharsalischen Schlacht vom Kriege gegen den Cäsar ab (13).

f. Dejotarus unterstützte den Cäsar in der spätern Zeit für seine Kriege in Africa und Asien durch Geld und Truppen (14).

Zweiter Theil.

(15 — 38.)

Cicero widerlegt die von den Gegnern vorgebrachten Beſchuldigungen, und zeigt, daſs Dejotarus wegen der von Cäſar erlittenen Einbuſsen gegen dieſen keinen Unwillen empfinde.

1. Die Beſchuldigungen, die von den Gegnern vorgebracht ſind, und welche Cicero widerlegt, ſind folgende:

a. Dejotarus hat den Cäſar, als dieſer ihn beſuchte, tödten wollen, und dieſe Abſicht iſt nur durch zufällige, dem Glücke des Cäſar zuzuſchreibende Umſtände vereitelt worden. Aber

α. Dieſes Verbrechen iſt gar zu ſcheuslich, als daſs Dejotarus deſſelben fähig ſein kann (15).

β. Dejotarus müſste ganz wahnſinnig geweſen ſein, wenn er den Anſchlag gefaſst hätte, den Cäſar zu ermorden, da er vorausſehen konnte, daſs die Ausführung deſſelben ihm allgemeinen Haſs und Krieg und den gänzlichen Untergang zuziehen würde. Und doch iſt Dejotarus ein ſehr beſonnener Mann (15 — 16).

γ. Der bekannte edle Charakter des Dejotarus geſtattet nicht, daſs man ihm eine ſolche Abſicht zutraue (16).

δ. Die Beſchuldigung iſt unglaublich, weil Dejotarus, wenn er wirklich die Abſicht gehabt hätte, den Cäſar zu ermorden, nicht ſo verkehrte Mittel gebraucht haben würde, als die Gegner angeben (17 — 21).

ε. Wenn der Arzt des Dejotarus, wie gesagt wird, um den vorgeblichen Mordplan gewufst hätte, fo würde er ihn nicht felbft nach Rom gefandt haben (21 — 22).

b. Dejotarus hat gegen den Cäfar ein Heer ausgerüftet. Auch diefe Befchuldigung ift falfch; denn Dejotarus hat nie ein grofses Heer gehabt, und konnte jetzt nach dem Verluft von einem grofsen Theile feines Gebietes nur fehr wenige Truppen unterhalten, mit denen er gegen Cäfar etwas auszurichten nicht hoffen konnte (22).

c. Dejotarus hat heimliche Unterhandlungen mit dem Cäcilius gepflogen. Aber

α. Die Befchuldigung ift an fich unwahrfcheinlich. Er foll an den Cäcilius Abgeordnete haben fchicken wollen, diejenigen aber, die er abzufenden dachte, follen ihm den Gehorfam verwegert haben, und hierauf von ihm eingekerkert fein. Allein wie läfst es fich denken, dafs ein König niemanden hätte finden können, der fich willfährig zu einem Abgeordneten gebrauchen liefs, und dafs Dejotarus die Ungehorfamen lieber einkerkern, als tödten wollte? (23)

β. War Dejotarus zu vernünftig, als dafs er fich mit dem unbedeutenden Cäcilius in Unterhandlungen einlaffen follte (23).

d. Dejotarus fchickte dem Cäfar nicht die beften Reiter, und unter diefen war fogar ein ehemaliger Sklave. Dies ift falfch. Dejotarus fandte

die besten, die er hatte; und sollte unter diesen ein Sklave gewesen sein, welches Cicero bezweifelt, so ist dies nicht die Schuld des Dejotarus (23).

e. Dejotarus hoffte, aus Abneigung gegen Cäsar, auf Nachrichten von seinem Tode in Alexandrien. Aber Dejotarus verpflegte zu derselben Zeit des Cäsar Heer in Asien, und unterstützte mit eigenen grossen Aufopferungen Cäsar selbst durch Geld (24 — 25).

f. Dejotarus sandte nach Nicäa und Ephesus Abgeordnete, um alle Gerüchte über Cäsar aufzufangen, und äusserte die lebhafteste Freude über alle dem Cäsar nachtheilige Gerüchte, so dass er sich einst in der Freude berauschte und nackend tanzte. Aber das sanfte und dankbare Herz des Dejotarus, die Besonnenheit und Sittsamkeit, die er von früher Jugend bewiesen hat, und von allen, die ihn persönlich kannten, immer so sehr bewundert worden ist, widerlegt diese Beschuldigung hinlänglich. Zum Tanzen konnte er noch dazu in seinem Alter nicht einmal die Kraft haben (25 — 28). Bei der Gelegenheit, dass Cicero den sittlichen Charakter des Dejotarus rechtfertigt, eifert er mit grosser Bitterkeit gegen den Ankläger Castor, dem er die gröbste Undankbarkeit und die unnatürlichste Grausamkeit und Niederträchtigkeit vorwirft (28 — 32).

g. Blesamius pflegte an den Dejotarus zu schreiben, dass Cäsar als ein Tyrann in Rom gehasst würde, und dass die Bürger ihren Hass schon zu äussern

anfingen. Aber Blesamius kann so etwas nicht geschrieben haben, da niemand den Cäsar für einen Tyrannen hält, und halten kann (30 — 34).

2. Dejotarus hegt keinen Groll gegen Cäsar. Denn Dejotarus glaubt nicht von Cäsar bestraft zu sein, und er denkt nicht an das, was er verloren, sondern an das, was er durch Cäsars Güte behalten hat. Ueber seinen Verlust kann er sich trösten, weil er nur für seinen Irrtum büsste. Der ihm von Cäsar gelassene Königsname, das Andenken an so viele ehrenvolle Beschlüsse, die sowohl die von ihm unterstützten Feldherrn, als der Senat über ihn abgefasst haben, und seine erhabene Tugend, trösten ihn leicht über den erlittenen Verlust. Er zürnt daher dem Cäsar sowenig, dass er ihm vielmehr die ganze Ruhe seines Alters zu verdanken glaubt, zumal seitdem Cäsar ihm durch den Blesamius einen so tröstenden Brief aus Tarraco gesandt hat (35 — 38).

Schluss.

(39 — 43).

Am Schlusse entschuldigt sich Cicero, dass er den Dejotarus so eifrig vertheidigt hat, und erfleht des Cäsar Mitleiden für den Dejotarus.

1. Er entschuldigt seine Vertheidigung des Königs; denn

a. Dejotarus, der sich um den Staat so verdient gemacht, hat sich auch für ihn sowohl in freundschaftlichen Verhältnissen, als im Dienste fürs Vaterland sehr wohlthätig bewiesen (39).

b. Er ist nicht blofs für den Dejotarus besorgt, sondern für alle andre, denen Cäsar verziehen hat, deren Furcht von neuem beginnen mufs, wenn Cäsar über den Dejotarus etwas Hartes beschliefst (39).

2. Er sucht des Cäsar Mitleiden zu erregen.

a. Es sind Könige, denen Cäsar Gerechtigkeit und Gnade bewilligen soll. Der Königsname, besonders der Name verbündeter Könige, ist immer heilig geachtet worden (40).

b. Die Abgeordneten des Königs sind bereit, mit ihrem Leben die Bürgschaft für die Treue des Dejotarus zu übernehmen (42 — 43).

c. Von Cäsars Urtheile hängt Ehre und Schande, und überhaupt die ganze Wohlfahrt des Dejotarus ab (43).

Des

Marcus Tullius Cicero

Rede

für

den König Dejotarus

vor Cäſar.

Bei allen Sachen von einiger Wichtigkeit, Ca- 1
jus Cäſar, iſt im Anfange der Rede meine Beſorglichkeit gewöhnlich ſtärker [1]), als man ſie, wie es ſcheint, nach meiner Uebung und nach meinem Alter erwarten ſollte [2]); bei dieſer Gelegenheit aber beſonders ſind es ſo viele Dinge, die mich beunruhigen, daſs meine Gewiſſenspflicht mir kaum ſo viel an Eifer mittheilt, die Unſchuld des Königes Dejotarus zu vertheidigen, als von dem Vermögen die Furcht entzieht. Zuerſt rede ich für die Erhaltung und Glücksgüter eines Königes: und wiewohl dieſes an ſich ſelber nicht gegen die Billigkeit iſt, wenigſtens da es deine Gefahr betrifft; ſo iſt es doch etwas ſo Ungewöhnliches, einen König als einen Todesverbrecher angeklagt zu ſehen, daſs man vor dieſer Zeit von keinem Beiſpiele gehört hat [3]). Ferner den König, den ich zu verherrlichen vormals

pflegte mit dem gesammten Senate, wegen seiner zu allen Zeiten unserm Staate geleisteten Verdienste [4]), werde ich jetzt gegen die scheuslichste Anschuldigung zu vertheidigen gezwungen. Hierzu kömmt, dass unter den Anklägern der eine durch Grausamkeit, der andre durch Verworfenheit mein Herz empört. Grausam nenne ich den Castor, um nicht zu sagen, boshaft und lieblos, ihn, der als Enkel den Grossvater für seine Erhaltung zu kämpfen nöthigte, der vor seiner Jugend einen Schrecken dem Manne einflösste, dessen Alter er schützen und beschirmen sollte, eine Empfehlung für sein aufblühendes Alter von der Bosheit und der Lieblosigkeit suchte, seines Grossvaters Sklaven, den er durch Belohnungen bestochen, den Herrn anzuklagen bewog, und von den Füssen der Abgeordneten entführte [5]). Den entlaufenen Buben aber, der den Herrn anklagt, und zwar den abwesenden Herrn, den Herrn, der immer so viel Freundschaft für unsern Staat bewies, konnte ich mit seiner schamlosen Stirne nicht ansehen, nicht reden hören, ohne weniger die traurige Lage des Königes zu bedauern, als über die gemeinschaftlichen Schicksale Furcht zu empfinden [6]). Denn wiewohl nach der Sitte der Vorfahren, der Sklave gegen seinen Herrn nicht einmal durch Martern zu Bekenntnissen gezwungen werden darf, weil bei einem solchen peinlichen Verhör ihm eine wahre Aeusserung entlockt werden könnte [7]), selbst wider Willen: so hat sich jetzt dennoch ein Sklave erhoben, um einen Mann, den er auf der Folterbank

nicht nennen konnte, dieſen anzuklagen, ohne den
Zwang der Feſſeln. — Beſorglichkeit verurſacht 2
mir, Cajus Cäſar, auch jener Umſtand zuweilen,
den ich doch, wenn ich dich ganz durchmuſtere, zu
fürchten aufhöre. Nach der Sache bloſs zu urtheilen, zeigt ſich freilich eine Unbilligkeit; aber durch deine Weisheit wird ſich die gröſste Billigkeit dabei offenbaren. Denn zu reden über ein Verbrechen vor dem Manne, gegen deſſen Leben das Verbrechen beabſichtiget zu haben man beſchuldiget wird, iſt, an ſich betrachtet, hart; denn es giebt faſt niemanden, der, wenn er über die eigene Gefahr richtet, nicht mehr gegen ſich ſelber Billigkeit, als gegen den Angeſchuldigten beweiſt. Aber dein trefflicher und ausgezeichneter Charakter, mein Cäſar, macht mir dieſe Beſorgniſs weniger lebhaft. Denn nicht ſo ſehr fürchte ich, wie du über den König Dejotarus urtheilſt, als ich einſehe, wie du von andern beurtheilt zu werden wünſcheſt. Unruhe erweckt mir auch die Ungewohnheit des Ortes [8]) ſelbſt; denn eine ſo wichtige Sache, als nie vor die richterliche Entſcheidung kam, ſoll ich vertheidigen innerhalb der Wände eines Hauſes, vertheidigen, abgeſondert von dem Zuſammenfluſſe von Menſchen und von jener zahlreichen Menge, welche die Redner in ihren Beeiferungen zu ſtärken [9]) pflegt; deine Augen, dein Antlitz, deine Miene ſind die Gegenſtände, bei denen ich verweile; auf dich allein iſt mein Blick gewandt; du biſt das einzige Ziel meiner ganzen Rede; und dieſe Dinge, ſo ſehr ſie für die

Hoffnung, der Wahrheit den Sieg zu verſchaffen, von Wichtigkeit ſind, ſo können ſie doch, die Seele in Bewegung zu ſetzen, den Ungeſtüm der Beredſamkeit und das Feuer zu wecken, nur von ſchwächerm Einfluſs ſein. Denn ſollte ich dieſe Sache, Cajus Cäſar, auf dem Markte vertheidigen, von dir ſelbſt angehört und vor deinem Richterſtuhle, wie ſehr würde des Römiſchen Volkes zuſammengeſtrömte Menge meinen Vortrag beleben? Denn welcher Bürger würde dem Könige nicht geneigt ſein, der ſein ganzes Lebensalter, wie das Gedächtniſs ihm ſagt, in des Römiſchen Volkes Kriegen aufzehrte? Hinblicken würde ich nach der Curie, anſchauen den Markt, den Himmel ſelbſt endlich zum Zeugen anrufen [10]). So wenn ich der unſterblichen Götter, des Römiſchen Volkes, des Senates Wohlthaten gegen den König Dejotarus im Gedächtniſs erneuerte, könnte mir auf keine Weiſe der Stoff fehlen für meine Rede. Da aber die Wände mich auf einen engen Raum beſchränken, und der Vortrag beſonders [11]) durch den Ort geſchwächt wird; ſo iſt es deine Pflicht, mein Cäſar, der du viele oft vertheidiget haſt [12]), die Gemüthsſtimmung, in welcher ich bin, nach dir ſelber zu beurtheilen, damit du deſto willfähriger durch Billigkeit ſowohl, als aufmerkſame Anhörung, mir die gegenwärtige Beſorglichkeit milderſt.

Aber ehe ich von der Anklage ſelbſt rede, will ich über der Ankläger Hoffnung in der Kürze reden. Denn wiewohl ſie weder durch Talent, noch durch Erfahrung und Uebung etwas zu vermögen

ſcheinen, ſo haben ſie ſich doch mit der Sache nicht
ohne einige Hoffnung und Ueberlegung befaſst. Der 3
Unwille, den du gegen den König Dejotarus gehabt
haſt [13]), war ihnen nicht unbekannt; daſs er einige
Unannehmlichkeiten und Einbuſsen, weil du dich
gekränkt glaubteſt, erlitten habe [14]), erinnerten ſie
ſich; daſs du ſowohl gegen ihn aufgebracht, als ge-
gen ſie [15]) freundlich geſinnt ſeiſt, hatten ſie ge-
merkt; und wenn ſie vor dir ſelber über eine dich
betreffende Gefahr redeten, ſo glaubten ſie, daſs in
dem wunden Gemüth leicht eine erdichtete Anſchul-
digung haften würde. Von dieſer Furcht alſo zuvör-
derſt (dein gewiſſenhafter, unerſchütterlicher, güti-
ger Charakter ſei uns Bürge dafür!) befreie uns,
damit wir nicht Ueberreſte von einigem Groll bei dir
argwöhnen. Bei dieſer Rechte bitte ich dich, wel-
che du dem Könige Dejotarus, ein Gaſtfreund dem
Gaſtfreunde gereicht haſt, bei dieſer Rechte, ſage
ich, die nicht [16]) in Kriegen und Schlachten, als
bei Verſprechungen und Zuſagen zuverläſſiger iſt.
Du haſt des Mannes Haus betreten, du die alte
Freundſchaft erneuern wollen [17]); dich haben ſeine
Hausgötter aufgenommen, dich als Freund und Ver-
ſöhnten des Königes Dejotarus Altäre und Herde
angeſchaut. Nicht bloſs leicht zu erbitten, ſondern
auch nur Einmal zu erbitten pflegt man dich. Nie
hat ein Feind dich je verſöhnt, der einige zurückge-
bliebene Ueberreſte der Feindſchaft bei dir bemerk-
te [18]). Doch wer hätte nicht gehört, von welcher
Art deine Beſchwerden über den Dejotarus waren?

Nie haſt du ihn angeklagt als einen Feind, ſondern als einen Freund [19]), der ſeine Pflicht nicht nach Schuldigkeit erfüllt, weil er ſich mehr zu des Cnejus Pompejus Freundſchaft geneigt hatte, als zu der deinigen. Und doch ſelbſt hierfür [20]) ihm Verzeihung zu bewilligen, verſicherteſt du, wenn er, hätte er auch [21]) Hülfstruppen oder ſogar ſeinen Sohn geſandt, ſich ſelber nur durch ſein Alter entſchuldiget haben würde. So, da du ihn von den ſträflichſten Dingen freigeſprochen, war nur ſehr klein die Schuld, die du ſeiner Freundſchaft noch zur Laſt legteſt. Daher haſt du nicht bloſs keine Ahndung gegen ihn geübt, ſondern ihn von aller Furcht befreiet, als Gaſtfreund anerkannt, im Beſitz des Königtums gelaſſen. Denn nicht der Haſs gegen dich hat ſeine Schritte ſoweit geführt; ſondern der gemeinſchaftliche Irrtum ihn zum Straucheln gebracht [22]). Dieſer König, den der Senat oft dieſes Namens in den ehrenvollſten Beſchlüſſen gewürdigt hat [23]), der dieſem Orden von Jugend auf die ehrwürdigſten und unſträflichſten Geſinnungen zugetraut hatte, iſt durch dieſelben Dinge gemiſsleitet worden, er, der Mann, der in weiter Entfernung und im Auslande lebte, wodurch wir es wurden, die wir mitten im Staate geboren ſind, und immer dort verweilten.

4 Als er hörte, daſs man nach des einſtimmigen Senates Gutachten die Waffen ergriffen habe, daſs den Conſuln, Prätoren, Volkstribunen, uns Imperatoren [24]) die Vertheidigung des Staates befohlen ſei: ſo fühlte er ſich beunruhigt, und der Mann [25]),

der mit unſerm Reiche in den freundſchaftlichſten Verhältniſſen ſtand, fing an für die Sicherheit des Römiſchen Volks zu fürchten, von welcher er die ſeinige abhängig ſah. So beſorgt er indeſſen war, ſo glaubte er ſich doch ruhig verhalten zu müſſen. In die gröſste Unruhe aber ward er verſetzt, als er hörte, daſs die Conſuln, alle Conſularen (ſo lauten die Nachrichten) ganz Italien ausgeſtrömt ſeien. Denn ſolchen Nachrichten und Gerüchten ſtand der Weg bis nach dem Orient offen, und ſie wurden durch keine nachfolgenden berichtiget. Nichts vernahm er von deinen Vorſchlägen, von deiner Neigung zum Frieden [26]), von dem Einverſtändniſſe gewiſſer Menſchen gegen deine Ehre [27]). Dieſer Verhältniſſe ungeachtet, hielt er ſich dennoch ſo lange ruhig, bis von Cnejus Pompejus Geſandte und Briefe bei ihm ankamen. Verzeihe, verzeihe, Cäſar, wenn durch des Mannes Anſehen der König Dejotarus ſich bewegen lieſs, dem wir alle anhingen; auf den nicht allein die Götter und Menſchen alle Auszeichnungen zuſammengehäuft hatten, ſondern du ſelber die meiſten und wichtigſten [28]). Denn haben gleich deine Thaten der übrigen ruhmwürdige Thaten verdunkelt, ſo kann doch deshalb das Andenken an den Cnejus Pompejus in unſrer Seele nicht erlöſchen. Wie groſs ſein Name, wie groſs ſeine Macht, wie groſs in allen Arten von Kriegen ſein Ruhm war, wie ſehr das Römiſche Volk durch Ehre ihn auszeichnete, wie ſehr der Senat, wie ſehr du ſelber [29]), wem wäre das unbe-

kannt? So ſehr hatte jener die vorigen an Ruhm übertroffen, als du es allen übrigen zuvorthateſt! Und deshalb pflegten wir des Cnejus Pompejus Kriege, gewonnene Schlachten, Triumphe, Conſulate bewundernd aufzuzählen; die deinigen aber zu zählen ſind wir nicht vermögend.

5 Zu dem Manne alſo kam der König Dejotarus, in dieſem traurigen und vom Schickſal verhängten Kriege [30]), den er vorher in rechtmäſsigen Kriegen und gegen Feinde des Staats unterſtützt hatte [31]), mit dem er nicht bloſs durch gaſtliche Verhältniſſe, ſondern durch Freundſchaft verbunden war, und er kam theils gebeten als Freund, theils herbeigerufen als Bundesgenoſſe, theils aufgefordert als ein ſolcher, der dem Senate Folgſamkeit zu beweiſen gewohnt war [32]); endlich er kam zu dem Fliehenden, nicht zu dem Verfolgenden, das heiſst, um die Gefahr, nicht den Sieg mit ihm zu theilen [33]). Sobald daher die Pharſaliſche Schlacht gekämpft war, entfernte er ſich von Pompejus [34]); unbegrenzte Hoffnungen wollte er nicht verfolgen [35]); ſeiner Freundespflicht, wenn er einige Verbindlichkeiten hatte, oder ſeines Irrtums, wenn er einiges nicht gewuſst, glaubte er ſich entlediget zu haben; nach Hauſe begab er ſich; und da du den Alexandriniſchen Krieg führteſt [36]), war er deinen Vortheilen dienſtbar. Er war es, welcher dem Heere des Cnejus Domitius, des angeſehenen Mannes [37]), in ſeinen Wohnungen und durch ſeine Hülfsmacht Vorſchub leiſtete; er war es, der nach Epheſus zu dem treueſten und be-

währtesten Manne [38]), den du aus allen den Deinigen ausgewählt hattest, Geld sandte; er war es, der zum zweitenmale, er, der zum drittenmale das aus Versteigerungen zusammengebrachte Geld dir bewilligte [39]), um es zum Kriege zu gebrauchen; er war es, der seinen Körper der Gefahr blofsstellte, und mit dir in der Schlacht gegen den Pharnaces kämpfte, und deinen Feind für den seinigen hielt [40]). Und diese Dienste wurden von dir so aufgenommen, Cajus Cäsar, dafs du ihm die erhabene Ehre und den Namen eines Königes verliehst.

Der Mann nun, den du nicht blofs von der gerichtlichen Verfolgung befreit, sondern sogar mit der erhabensten Ehre geschmückt hast, wird beschuldigt, dafs er dich in seinem Hause morden gewollt habe; welches dir, wenn du ihn nicht von dem stärksten Wahnsinn ergriffen glaubst, zu argwöhnen wahrlich nicht möglich ist. Denn um nicht zu gedenken, was für eine Ruchlosigkeit es gewesen wäre, unter den Augen der Hausgötter einen Gastfreund zu tödten, was für eine Scheuslichkeit, ein allen Völkern und Zeiten vorglänzendes Licht auszulöschen, was für ein ungebändigter Trotz, den Sieger des Erdkreises nicht zu fürchten, was für eine unmenschliche und undankbare Gesinnung, sich gegen den Mann [41]), von welchem er den Königsnamen empfangen hatte, als Tyrannen zu beweisen; um dieses nicht zu gedenken: wie wahnsinnig hätte er gehandelt, alle Könige, deren viele in seiner Nachbarschaft waren [42]), alle freie Völker,

alle Bundesgenossen, alle Provinzen, kurz aller gemeinschaftliche Waffen gegen sich allein aufzuregen [43])! Wie hätte er mit seinem Reiche, mit seinem Hause, mit seiner Gattin, mit seinem so geliebten Sohne der Zerreissung sich erwehren können, wenn er ein so grosses Verbrechen, ich sage nicht vollendet, sondern nur gedacht hätte?

6 Aber vermuthlich konnte der bedachtlose und unbesonnene Mensch dies nicht einsehen! — Wer war bedachtsamer, als er? wer behutsamer [44])? wer klüger? Doch glaube ich hier den Dejotarus weniger seines Verstandes und seiner Klugheit, als seines unsträflichen und gewissenhaften Wandels wegen vertheidigen zu müssen. Bekannt ist dir, Cajus Cäsar, des Mannes Rechtschaffenheit, bekannt sein Charakter, bekannt seine Festigkeit. Wer hätte ferner, der nur den Namen des Römischen Volkes hörte, nicht von des Dejotarus Lauterkeit, Besonnenheit, Tugend, Gewissenhaftigkeit gehört? Das Verbrechen nun, das weder ein unbesonnener Mann begehen konnte, aus Furcht vor dem gegenwärtigen Verderben, noch ein lasterhafter, wenn nicht zugleich der höchste Wahnsinn ihn bethört, ein solches Verbrechen soll von dem redlichsten, und von aller Unvernunft so weit entfernten Manne nach eurer Dichtung ersonnen sein? Aber selbst wie wenig glaublich, wie nicht einmal Verdacht begünstigend ist diese Dichtung! — Als du nach dem Luceischen Schlosse gekommen [45]), und von dort in des Königes, deines Gastfreundes, Haus eingekehrt warst,

hatte man hier an einem gewiſſen Orte alles in Ordnung gebracht, womit der König dich zu beſchenken dachte. Dorthin dich aus dem Bade, ehe du dich zu Tiſche lagerteſt, zu führen, wünſchte er [46]). Denn hier [47]) waren Bewaffnete, um dich an dieſem Orte ſelbſt zu tödten, hingeſtellt. — Siehe die Beſchuldigung, ſiehe die Urſache, warum den König der entlaufene Bube, den Herrn der Sklave anklagt. Ich wahrlich, Cajus Cäſar, wurde im Anfange, als man mir berichtete, daſs der Arzt Phidippus, ein mit den Abgeordneten geſandter königlicher Sklave, von dieſem jungen Manne beſtochen war [48]), durch folgenden Verdacht beunruhiget: Er wird den Arzt als Angeber gebrauchen; erdichten wird er natürlich ein Giftverbrechen. Mit der Wahrheit freilich wenig, aber mit der Gewohnheit, wie man Beſchuldigungen zu erdichten pflegt, vertrug ſich die Sache wohl. Was ſagt der Arzt? nichts von Vergiftung. Aber bei einem ſolchen Verbrechen war doch zuerſt gröſsere Heimlichkeit, und dann auch eher Strafloſigkeit möglich [49]). Wenn er dich öffentlich getödtet hätte, ſo würden alle Völker gegen ihn nicht bloſs ihren Haſs, ſondern auch ihre Waffen gewandt haben; wenn durch Gift, ſo hätte er vor des Jupiter Macht, die über die Gaſtfreunde waltet, zwar die That nicht verbergen können; aber vor Menſchen hätte er ſie doch vielleicht verborgen. Was er alſo theils mit gröſserer Heimlichkeit unternehmen, theils mit gröſserer Sicherheit ausführen konnte, das hat er dir, dem verſchmitzten

Arzte, und dem, seiner Meinung wenigstens nach, treuen Sklaven, nicht anvertraut; daſs er an Waffen, gewaltsamen Mord, Nachstellungen dachte, daraus wollte er dir kein Geheimniſs machen! — Aber wie artig ist die Beschuldigung zusammengewebt! Dein Glück, sagt er, dasselbe, das dich immer begleitet, hat dich gerettet. Denn du hattest, wie du versichertest, damals eben keine Neigung, die Geschenke zu betrachten.

7 Was weiter? Dejotarus also, der die That damals nicht ausgeführt hatte, entlieſs sogleich das Heer? An keinem andern Orte gab es zu Nachstellungen Gelegenheit? Aber du hattest ja eben dorthin nach der Abendmahlzeit zurückzukehren versprochen, und dies thatest du wirklich. Eine einzige Stunde oder zwei die Bewaffneten an demselben Orte zurückzuhalten, war ein so schwieriges Werk? Nach der Abendmahlzeit, wobei du heitern und freundlichen Sinnes gewesen warst, begabst du dich nach dem Orte, wie du gesagt hattest. An diesem Orte war das Betragen, das du dem Dejotarus gegen dich beobachten sahst, demjenigen gleich, das der König Attalus [50]) gegen den Publius Africanus bewiesen hatte, dem er, wie wir in Schriften lesen, die prächtigsten Geschenke bis nach Numantia aus Asien schickte, welche Africanus vor den Augen des Heers empfing. Nachdem ein Gleiches der anwesende Dejotarus nach königlicher Sitte und Denkungsart gethan hatte, entferntest du dich in dein Schlafgemach. Ich bitte dich, Cäsar, erneuere das

Andenken an jene Zeit; vergegenwärtige dir jenen Tag; an die Mienen der dich anſchauenden und bewundernden Menſchen denke zurück! Bemerkteſt du eine unruhige Bewegung, irgend ein Getümmel, andere, als beſcheidene, ruhige, als ſolche Sitten, wie man ſie von der Zucht eines ſo würdigen und unſträflichen Mannes erwarten durfte? Was für eine Urſache läſst ſich denn erdenken, warum er dich nach dem Bade, aber nicht nach der Abendmahlzeit ermorden wollte? Er verſchob die That, ſagt er, auf den folgenden Tag, um, wenn man nach dem Luceiſchen Schloſſe [51]) gekommen wäre, dort ſeinen Entſchluſs auszuführen. Ich ſehe nicht die Urſache, warum man den Ort verändern muſste; aber gleichwohl hat man die Sache als eine gehäſſige Beſchuldigung geltend gemacht. Da du, behauptet er, ein Brechmittel nach der Abendmahlzeit einnehmen wollteſt [52]), wie du geſagt, hatte man die Abſicht, dich nach dem Badezimmer zu führen; denn dort waren die Nachſtellungen. Aber daſſelbe dich begleitende Glück erhielt dich auch jetzt; du verſicherteſt, lieber nach dem Schlafgemach gehen zu wollen. Du verwünſchter Schandbube! ſo machſt du nicht bloſs den Schurken und Böſewicht, ſondern auch den Sinnloſen und Raſenden! Wie? hatte er denn eherne Feldzeichen im Hinterhalte aufgeſtellt, welche man aus dem Badezimmer ins Schlafgemach nicht übertragen konnte?

Hier haſt du die Beſchuldigungen der Nachſtellungen; denn nichts weiteres hat er vorgebracht.

Von diesen Dingen, sagt er, hatte ich Wissenschaft. Was sagst du? [53]) so wahnsinnig war jener, dass er den Mann, der um ein so grosses Verbrechen mitwusste, von sich entliess, sogar nach Rom entsandte, wo, wie er wusste, sein ärgster Feind, sein Enkel war, und Cajus Cäsar, dem er die Nachstellungen bereitet hatte? und dies noch dazu, da er der einzige Angeber des Abwesenden sein konnte [54]). Auch meine Brüder, sagt er, weil sie Mitwissende waren, hat er in Fessel gelegt. Er also, der diejenigen fesselte, die er bei sich hatte, entsandte dich frank und frei nach Rom, obgleich du um dasselbe wusstest, um welches jene nach deiner Behauptung wussten?

8 Der übrige Theil der Anklage enthält eine doppelte Beschuldigung, einmal, dass der König immer nach allen Seiten umher gespäht habe [55]), weil er dir abgeneigt war; und zweitens, dass er ein grosses Heer gegen dich ausgerüstet habe. Was das Heer betrifft, so will ich die Sache kurz machen, wie das übrige. Nie hatte der König Dejotarus so viele Truppen, dass er das Römische Volk mit denselben hätte bekriegen können, sondern nur so viele, dass er seine Grenzen damit vor Streifereien der Feinde und vor Raubgesindel beschützen, und unsern Feldherrn Hülfstruppen senden konnte. Und vorher freilich war er im Stande, zahlreichere Truppen zu ernähren [56]), jetzt vermag er eine kleine Anzahl kaum zu unterhalten. — Aber er wollte Abgeordnete an einen Cäcilius [57]), ich weiss nicht welchen, schicken; da indessen die Männer, die er dazu be-

ſtimmte, nicht gehen wollten, ſo ließs er ſie ins Gefängniſs werfen. Ich frage nicht, wie wahrſcheinlich es ſei, daſs der König entweder gar keine Leute gehabt habe, die er ſchicken konnte, oder daſs diejenigen, die er ſchicken wollte, nicht gehorcht haben, oder daſs er diejenigen, die ihm in einer ſo wichtigen Sache den Gehorſam verwegerten, lieber eingekerkert, als getödtet habe. Aber war ihm denn damals, als er an den Cäcilius Abgeordnete ſenden wollte, die Beſiegung der Parthei, zu welcher dieſer gehörte, unbekannt, oder hielt er dieſen Cäcilius für einen groſsen Mann? Wahrlich er, der unſre Männer ſo gut kannte, muſste dieſen entweder weil er ihn kannte, oder nicht kannte, gering ſchätzen [58]. — Der Ankläger hat auch noch die Beſchuldigung hinzugefügt, daſs er nicht die beſten Reiter ausgeſandt habe [59]. Ehemals gebrauchte, glaube ich, Cäſar; unbedeutende, wenn man ſie mit deiner Reiterei vergleicht; aber er ſandte von denen, die er hatte, die auserleſenen. Er ſagt, ein gewiſſer unter ihnen wäre als Sklave erkannt worden [60]. Ich glaube es nicht; ich habe es nicht gehört. Aber geſetzt, es wäre auch geſchehen, ſo möchte ich doch dem Könige deshalb nicht die geringſte Schuld zutrauen.

Aber er hatte Abneigung gegen dich. Wie? 9
Er hoffte vermuthlich, daſs es dir kaum gelingen dürfte, aus Alexandrien heraus zu kommen, wegen der natürlichen Beſchaffenheit der Gegend und des Fluſſes [61]. Aber grade zu dieſer Zeit unterſtützte

er dich durch Geld, dein Heer durch Lebensmittel [62]), liefs er es demjenigen, den du Afien vorgefetzt hatteft, an keiner Sache ermangeln; zeigte er fich dir, dem Sieger [63]), nicht blofs zu gaftfreundlicher Aufnahme, fondern auch zur Begleitung in Gefahr und Schlachten bereitwillig [64]). Es folgte der Afrikanifche Krieg [65]); bedenkliche Gerüchte wurden von dir ausgebreitet [66]), welche fogar jenen wüthenden Cäcilius [67]) in Bewegung fetzten. Wie war damals [68]) der König gefinnt? er, der Verfteigerungen hielt, und fich lieber entblöfsen wollte, als dir die Geldunterftützung nicht bewilligen [69])? Aber grade zu diefer Zeit, fagt er, fandte er Abgeordnete nach Nicäa und Ephefus [70]), um die Afrikanifchen Gerüchte aufzufangen, und fchnell an ihn zu berichten. Als er daher die Nachricht erhielt, dafs Domitius im Schiffbruche das Leben eingebüfst habe [71]), dafs du in deinen Verfchanzungen belagert werdeft [72]), foll er über den Domitius einen Griechifchen Vers [73]) gefagt haben, von gleichem Inhalt, wie wir auch einen in unfrer Sprache haben:

Umkommen mag der Freund, wenn nur zugleich der Feind!

Eine Aeufserung, die er, wie feindfelig er auch gegen dich gewefen wäre, nie gefagt hätte. Denn er felbft ift fanfter Gemüthsart [74]), der Vers eines Unmenfchen. Wie aber konnte er gegen Domitius freundlich gefinnt fein, da er feindfelige Gefinnung gegen dich hatte? Und warum follte er gegen

dich feindselige Gesinnung hegen, da er sich von dir, der ihn nach dem Kriegsgesetze sogar tödten gekonnt hätte, als König, er sowohl als sein Sohn, eingesetzt zu sein erinnerte?

Was weiter? Bis zu welchem Grade treibt der Schandbube die Schamlosigkeit! Er sagt: von dieser Freude begeistert, habe Dejotarus sich im Weine berauscht, und beim Gastmahle nackend getanzt [75]). Das Kreuz [76]) ist gewiss für diesen entlaufenen Buben eine noch zu gelinde Strafe! Den Dejotarus hätte jemand tanzen oder berauscht gesehen, auch nur ein einziges mal? Alle königlichen Tugenden besitzt dieser König, welches dir, mein Cäsar, glaube ich, nicht unbekannt ist; aber vorzüglich eine ausgezeichnete und bewundernswürdige Besonnenheit [77]), wiewohl ich weiss, dass man durch dieses Wort die Könige nicht zu loben pflegt. Ein besonnener Mann genannt zu werden, ist kein grosses Lob für einen König; Tapferkeit, Gerechtigkeit, Ernst, Festigkeit, Grossmuth, Freigebigkeit, Wohlthätigkeit, Edelmuth, das sind die Tugenden, die man an einem Könige lobt; jene ziert den Privatmann. Mag doch jeder, wie er will, die Sache ansehen; nach meinem Urtheile gleichwohl ist die Besonnenheit, das heisst, die Tugend, die uns das Schickliche und das Maass zu beobachten lehrt, eine sehr grosse Tugend. Diese Tugend haben an ihm von früher Jugend auf nicht bloss das ganze Asien, sondern unsere Obrigkeiten, und die Römischen Ritter, die in Asien Verkehr trieben [78]), bemerkt und

erkannt. Auf vielen Stufen der Dienſtleiſtungen gegen unſern Staat iſt er zu dieſem Königsnamen emporgeſtiegen [79]; aber ſobald die Kriege des Römiſchen Volkes ihm nur einige Ruhe geſtatteten, ſuchte er mit den Unſrigen geſelligen Umgang, Freundſchaften und Handelsverkehr anzuknüpfen; und deshalb ward er nicht bloſs für einen angeſehenen Tetrarchen [80], ſondern auch für einen vortrefflichen Hauswirth, und geſchickten Verwalter des Landbaues und der Viehzucht gehalten. Der Mann alſo, der ſchon als Jüngling, mit keinem ſo groſsen Ruhme noch geſchmückt, nie anders, als mit Ernſt und Würde handelte, ſollte bei einem ſo groſsen Rufe, in einem ſo hohen Alter getanzt haben?

10 Nachahmen hätteſt du lieber deines Groſsvaters Sitten und Lebensordnung ſollen, als dem beſten und ruhmwürdigſten Manne durch den Mund eines entlaufenen Buben Schmähungen ſagen. Geſetzt, du hätteſt einen Tänzer an deinem Groſsvater gehabt, und nicht einen Mann, von dem man die Vorbilder der Schamhaftigkeit und Beſcheidenheit entlehnen kann: ſo würde doch eine ſolche Läſterung auf ein ſo hohes Alter nicht im geringſten paſſen. Selbſt jene Fertigkeiten, in denen er ſich von früher Jugend auf geübt hatte, nicht des Tanzens [81], ſondern gut die Waffen, aufs beſte die Pferde zu regieren, ſelbſt dieſe [82]) waren ihm im abgelebten Alter nicht mehr geläufig. Schon dieſes, daſs Dejotarus, wenn ihm mehrere aufs Pferd geholfen hatten, als Greis noch feſt auf demſelben ſitzen konnte, pflegte

bei uns Bewunderung zu erregen. Dieser junge Mann aber, der in Cilicien unter mir diente [83]), in Griechenland mein Kriegsgefährte [84]) war, wie pflegte er, wenn er in unserm Heere mit seinen auserlesenen Reitern umherritt, welche sein Vater mit ihm zugleich zum Pompejus gesandt hatte, die Menschen um sich zu versammeln, wie sich in die Brust zu werfen, wie groſs sich zu machen! wie niemanden an Eifer und Partheisucht nachzugeben! Als indessen, nach dem Verlust des Heeres, ich, der ich immer zum Frieden ermahnt, nach der Pharsalischen Schlacht aber [85]) die Waffen nicht niederzulegen, sondern wegzuwerfen rieth, konnte ich diesen, sich meinem Rathe zu fügen, nicht bewegen, weil er theils von Kriegseifer glühete, theils des Vaters Wünschen nachleben zu müssen glaubte. Ein glückliches Haus, das nicht bloſs Straflosigkeit erlangt hat, sondern auch freie Willkühr zur Anklage! bedauernswürdiges Miſsgeschick des Dejotarus, der theils von dem Manne, der mit ihm in demselben Lager diente, theils nicht bloſs von dir [86]), sondern auch von den Seinigen angeklagt wird! Euch gab euer Glück, Castor, keine Zufriedenheit, wenn ihr eure Verwandte nicht unglücklich machtet!

Aber mögen doch Feindschaften statt finden, wie- 11
wohl sie es nicht sollten. Denn der König Dejotarus hat eure ruhmlose und dunkle Familie aus der Finsterniſs ans Licht hervorgezogen. Wem hat der Ruf von deinem Vater eher, wer er wäre, als wessen Eidam er wäre, verkündet? Aber wie undankbar

und lieblos ihr auch dem Namen der Verwandtſchaft entſagen mochtet, ſo hättet ihr doch die Feindſchaften, nach Menſchenweiſe, ausüben können, nicht durch eine erdichtete Anſchuldigung verfolgen, nicht das Leben angreifen, nicht eine peinliche Klage anſtiften ſollen. Gut! bewilliget werde euch in der Grauſamkeit und in dem Haſſe ſelbſt dieſe Gröſse, aber auch in dem Uebermaſse, daſs ſogar [87]) alle Rechte des Lebens und der gemeinſchaftlichen Sicherheit und ſelbſt der Menſchlichkeit verletzt werden? Einen Sklaven durch Worte aufwiegeln, durch Hoffnung und Verſprechungen beſtechen, nach Hauſe entführen [88]), gegen den Herrn bewaffnen, das heiſst, nicht einem einzelnen Verwandten, ſondern allen Familien einen ruchloſen Krieg ankündigen. Denn ſollte jene Sklavenbeſtechung nicht bloſs ungeſtraft bleiben, ſondern ſogar von einem ſo allgemein geachteten Manne gebilliget werden: ſo werden keine Wände unſrer Sicherheit, keine Rechte, keine Geſetze Schutz gewähren. Denn wenn das Geſchlecht, das mit uns in Einem Hauſe wohnt, und unſer Eigentum iſt, ungeſtraft ausfliegen, und gegen uns kämpfen darf: ſo wird die Herrſchaft zur Dienſtbarkeit, die Dienſtbarkeit zur Herrſchaft. O Zeiten! o Sitten! Jener Cnejus Domitius [89]), den wir in unſrer Kindheit als Conſul, Cenſor, Pontifex maximus ſahen, hatte als Volkstribun den Marcus Scaurus, den erſten Bürger des Staats [90]), vor ein Volksgericht geladen [91]); als aber ein Sklave des Scaurus, ohne Wiſſen des Herrn

zu ihm gekommen war, mit dem Verſprechen, daſs
er Beſchuldigungen gegen ſeinen Herrn anzeigen
wolle, lieſs er den Mann ergreifen, und zum Scau-
rus führen. Siehe, welch ein Unterſchied! wie-
wohl es unbillig iſt, den Caſtor mit dem Domitius zu
vergleichen; aber deſſen ungeachtet bedenke: jener
hat dem Feinde den Sklaven zurückgeſandt, du ihn
dem Groſsvater abtrünnig gemacht; jener den unbe-
ſtochenen Sklaven nicht hören wollen, du ihn be-
ſtochen; jener den hülfreichen Sklaven gegen den
Herrn abgewieſen, du ihn ſogar als Ankläger ge-
braucht! Aber [92]) iſt dieſer Menſch nur Einmal
von euch beſtochen worden? Läſst es ſich läugnen,
daſs er, da er ſchon als Zeuge vorgeführt [93]), und
bei dir geweſen war, zu den Abgeordneten [94]) zu-
rückgeflohen? Läugnen, daſs er ſogar zu dem hier
anweſenden Cnejus Domitius [95]) gekommen iſt?
Läugnen, daſs er in Gegenwart des dort ſitzenden,
ſo geachteten Servius Sulpicius [96]), der damals zu-
fälliger Weiſe bei dem Domitius ſpeiſte, in Gegen-
wart des hier anweſenden Titus Torquatus [97]), des
würdigen jungen Mannes, bekannt hat, er ſei von
dir beſtochen, und durch deine Verſprechungen zu
der hinterliſtigen Anſchuldigung bewogen worden?
Was iſt das für eine ſchamloſe, grauſame, grenzen- 12
loſe Unmenſchlichkeit! Deshalb biſt du in unſre
Stadt gekommen, um die Rechte und Vorbilder un-
ſerer Stadt zu verderben, und durch eine gegen
deine eigene Familie geübte Unmenſchlichkeit un-
ſers Staates Menſchlichkeit zu beflecken?

Aber wie scharfsinnig er die Beschuldigungen zusammengesucht hat! Blesamius, behauptet er, (denn dieser, ein wackerer und dir nicht unbekannter Mann, muss den Namen zu den Schmähungen hergeben, die er dir sagt) pflegte an den König zu schreiben: du seiest verhasst; man halte dich für einen Tyrannen; deine unter den Königen aufgestellte Bildsäule sei für die Gemüther der Menschen ein grosser Anstoss gewesen [98]; man pflege dir nicht mehr Beifall zuzuklatschen [99]. Bemerkst du nicht, dass aus dem Stadtgeschwätz der Uebelwollenden diese Dinge von den verächtlichen Menschen zusammengesucht sind? Blesamius sollte dich in seinen Briefen einen Tyrannen genannt haben. Er hatte wohl viele Bürgerhäupter fallen sehen, viele auf Befehl des Cäsar gemisshandelt, gegeisselt, getödtet, viele Häuser gekränkt und umgestürzt, von bewaffneten Kriegern den Markt besetzt [100]. Aber grade dieses, was wir immer bei einem bürgerlichen Siege gefühlt haben, sahen wir unter deinem Siege nicht. Du allein, sage ich, bist es, Cajus Cäsar, bei dessen Siege kein andrer gefallen ist, als der Bewaffnete [101]! Und der Mann, den wir als freie Menschen, und in der grössten Freiheit des Römischen Volkes geboren, nicht nur für keinen Tyrannen, sondern sogar für den Sanftmüthigsten im Siege halten, dieser kann dem Blesamius, der unter einem Könige lebt, ein Tyrann scheinen? Denn wer sollte über die Bildsäule Klage führen, besonders einer einzigen wegen, da wir deren so viele sehen [102]?

Viel Neid müſſen wohl des Mannes Bildſäulen erregen, dem wir die Trophäen nicht beneiden. Doch [103]) iſt es nur der Ort, der den Unwillen verurſacht, ſo iſt doch wohl keiner für die Bildſäule in die Augen fallender, als die Rednerbühne? Was aber das Beifallklatſchen betrifft, wie ſoll ich darauf antworten? Nie haſt du dieſes vermiſst, und zuweilen iſt es bei dem Staunen, das die Menſchen ergriff, durch die Bewunderung ſelbſt unterdrückt, und vielleicht jetzt nur deshalb unterlaſſen worden, weil nichts Gemeines deiner würdig ſcheinen kann [104]).

Ich glaube nichts übergangen zu ſein; aber etwas 13
habe ich für den letzten Theil meiner Vertheidigung aufbewahrt. Dieſes iſt aber ſo beſchaffen, daſs es, in meiner Rede dargelegt, dich gänzlich mit dem Dejotarus ausſöhnen muſs. Denn ich fürchte nicht mehr, daſs du Groll gegen ihn hegſt; nur dieſes beſorge ich, daſs er Groll gegen dich zu hegen, bei dir im Verdachte ſtehe; aber hiervon iſt er weit entfernt, glaube es mir, Cäſar. Denn was er durch dich behält, iſt ſeinem Gedächtniſſe gegenwärtig, nicht was er verloren hat; und nicht von dir geſtraft zu ſein, glaubt er; ſondern da er überzeugt war, daſs viele Güter du vielen ſchuldig biſt [105]), konnte er, daſs du von ihm, der auf der Gegenparthei geweſen war, dieſelbe nahmſt, nicht miſsbilligen. Denn wenn Antiochus, jener Groſse, der König Aſiens, als er, von Scipio beſiegt, mit dem Taurus ſein Reich begrenzen muſste [106]), und das ganze

Aſien, das jetzt unſre Provinz iſt [107]), verloren hatte, zu ſagen pflegte: gütig wäre das Römiſche Volk mit ihm verfahren, daſs es ihn von der zu groſsen Verwaltung befreiet, und ſein Reich auf ein mäſsiges Gebiet beſchränkt hätte: ſo kann noch viel leichter Dejotarus ſich tröſten. Denn jener hatte für ſeine Tollkühnheit die Strafe gebüſst, dieſer büſste für ſeinen Irrtum. Alles haſt du dem Dejotarus, mein Cäſar, bewilliget, da du ſowohl ihm ſelber, als dem Sohne den königlichen Namen zugeſtandeſt. Dieſer Name, den du ihm erhielteſt und bewahrteſt, macht ihn glauben, daſs keine Wohlthat des Römiſchen Volkes, kein Urtheil des Senates über ihn [108]) geſchmälert ſei; groſses und ungebeugten Muthes iſt er, und nie wird er den Feinden unterliegen, nicht einmal dem Schickſale. Vieles glaubt er durch vorige Handlungen ſich erworben zu haben, und in ſeiner Seele und durch die Tugend zu beſitzen, was er auf keine Weiſe verlieren kann. Denn welches Schickſal, welcher Zufall, oder welche noch ſo groſse Kränkung könnten die von allen Feldherrn über den Dejotarus erlaſſen Beſchlüſſe [109]) austilgen? Denn von allen iſt er durch Ehrenbezeugungen gefeiert worden, die, ſeitdem er nach ſeinem Alter im Felde dienen konnte, in Aſien, Cappadocien, Pontus, Cilicien, Syrien Kriege geführt haben. Die Urtheile aber des Senates über ihn, die zahlreichen und ſo ehrenvollen, welche durch öffentliche Schriften und Denkmäler des Römiſchen Volks beſiegelt ſind, wie könnten

ſie je durch das Alter verſchüttet, oder je durch Vergeſſenheit ausgetilgt werden? Was ſoll ich von ſeiner Tugend ſagen? was von ſeiner Seelengröſse, Feſtigkeit und Standhaftigkeit? Eigenſchaften, die nach aller Gelehrten und Weiſen Aeuſserungen die höchſten, nach einigen ſogar die einzigen Güter ſind, durch welche nicht bloſs zum rechtſchaffenen, ſondern auch zum glücklichen Leben der Tugendhafte genug habe. Solche Betrachtungen Tage und Nächte nährend, hat er nicht bloſs keinen Groll gegen dich, (denn er müſste eben ſo undankbar, als wahnſinnig ſein) ſondern die ganze Sorgenfreiheit und die Ruhe des Alters glaubt er deiner Güte zu verdanken.

Bei ſolchen Geſinnungen, die er ſchon früher 14
hegte, muſs ohne Zweifel der Brief, wovon ich eine Abſchrift geleſen habe, den du von Tarraco aus [110]) durch den hier gegenwärtigen Bleſamius ihm einhändigen lieſseſt, ſeine Seele noch mehr geſtärkt und von aller Beſorglichkeit befreit haben. Du heiſst ihm, gute Hoffnungen faſſen und gutes Muths zu ſein; und ich weiſs, daſs du dieſes nicht ohne Urſache zu ſchreiben pflegeſt. Denn ich erinnere mich, daſs du ungefähr mit denſelben Worten an mich ſchriebeſt [111]), und daſs du durch deinen Brief nicht vergeblich mich zu guten Hoffnungen ermuntert habeſt. Sorge freilich empfinde ich für den König Dejotarus, mit dem ich Freundſchaft des Staates wegen ſtiftete, gaſtliche Verbindungen nach beiderſeitigem Wunſche anknüpfte, der meine Ver-

traulichkeit durch den Umgang ſich erwarb, zu den gröſsten Verbindlichkeiten durch wichtige, mir und dem Heere geleiſtete Dienſte, mich verpflichtete; aber nicht bloſs für ihn fühle ich Sorge, ſondern für viele angeſehene Männer, denen du Einmal [112]) verziehen haben muſst, ohne daſs deine Wohlthaten ihnen zweifelhaft ſcheinen könnten, ohne daſs den Gemüthern der Menſchen eine immerwährende Beſorglichkeit anhaften, ohne daſs jemand Furcht gegen dich zu empfinden anfangen müſste, unter denen, die einmal durch dich befreit ſind von der Furcht. Nicht darf ich, mein Cajus Cäſar, was bei ſo gefährlichen Anklagen zu geſchehen pflegt, verſuchen, wie ich durch Beredſamkeit dein Mitleiden erregen möchte. Deſſen bedarf es nicht. Entgegenzukommen pflegt es ſelber dem Flehenden und Unglücklichen, durch niemandes Rede aufgefordert. Vergegenwärtige dir zwei Könige [113]), und mit dem Geiſte betrachte, was du mit den Augen nicht kannſt; bewilligen wirſt du wahrlich dem Mitleiden, was du dem Zorne verſageſt [114]). Zahlreich ſind die Denkmäler deiner Güte, aber vorzüglich ſind es die ungekränkten Glücksumſtände derjenigen, denen du Verzeihung gewährt haſt. Sind dieſe Wohlthaten, gegen Privatperſonen geübt, ſchon rühmlich: um wie viel mehr werden ſie geprieſen werden, wenn du ſie Königen zuwendeſt. Immer ward der Königsname in unſerm Staate heilig geachtet, aber an verbündeten Königen und Freunden
15 vorzüglich heilig. Dieſen Namen durch deinen Sieg

zu verlieren, fürchteten diese Könige; jetzt aber da er ihnen von dir erhalten und bestätiget ist, werden sie ihn, des Vertrauens bin ich, den Nachkommen überliefern. Ihre Körper aber für die Erhaltung ihres Königes dir auszuliefern [115]), sind diese königlichen Abgeordneten bereitwillig, Hieras, Blesamius und Antigonus, sie, die dir und uns allen schon lange bekannt sind, und der eben so gewissenhafte und rechtschaffene Dorylaus, der neulich mit dem Hieras als Gesandte an dich geschickt worden ist, Männer, die sowohl von den Königen sehr geliebt werden, als auch von dir, wie ich hoffe, bewährt erfunden sind. Forsche den Blesamius aus, ob er etwas an den König gegen deine Ehre geschrieben hat. Hieras wenigstens verbürgt sich für die ganze Sache, und wegen jener angeschuldigten Verbrechen erbietet er sich, statt des Königes das Gericht zu bestehen; auf dein Gedächtniss beruft er sich flehentlich, das wenige so stark, als du, besitzen; er behauptet, dass er sich von dir in des Dejotarus Tetrarchie nie einen Fuss entfernt habe; gleich beim Eintritt in die Grenze will er dich empfangen, und bis ans Ende derselben dich begleitet haben, als du das Bad verliessest, bei dir gewesen sein, als du nach der Abendmahlzeit die oben gedachten Geschenke besahst, als du in deinem Schlafgemach dich zur Ruhe legtest; und eben so anhaltend, versichert er, am folgenden Tage dich bedient zu haben. Sollte also an eins von den angeschuldigten Verbrechen gedacht sein, so hat er

nichts dagegen, wenn du dieses für sein eigenes Verbrechen erklärst.

Wohlan denn, mein Cajus Cäsar, möchtest du dich überzeugt halten, dass an dem heutigen Tage von deinem Urtheilsspruche entweder die höchste Schande und das traurigste Verderben, oder ein ungekränkter Ruf zugleich mit der Erhaltung für die Könige die Folge sind! Jenes Unheil zu wünschen, darf man von der Ankläger Grausamkeit erwarten, dieses Glück zu schützen von deiner Güte!

Anmerkungen.

1) Man vergleiche den Anfang der Rede für den Milo, und was dort zur Erläuterung angemerkt ist. Uebrigens wird jeder bedachtsame Leser die grosse Kunst des Cicero in den Eingängen zu seinen Reden bewundern. Sie sind gewöhnlich mit äusserster Sorgfalt gearbeitet, und sie dem Originale getreu zurückzugeben, ist für den Uebersetzer nicht das leichteste Geschäfft. Wie geschickt weiss der Redner durch dieselben die Aufmerksamkeit vorzubereiten, das Intresse für den Beklagten zu erwecken, den Kläger bald verächtlich, bald lächerlich zu machen, und den Richter für sich und seine Parthei einzunehmen! Zu den schönsten Eingängen rechne ich die Eingänge zu den Reden für den Milo, für den Ligarius, und den gegenwärtigen. Mit welcher Feinheit sagt Cicero dem Cäsar unangenehme Wahrheiten, ohne doch zu beleidigen!

2) Cicero selbst sagt schon div. in Caec. 13, dass entweder niemand, oder wenige so viele gerichtliche Sachen vertheidigt haben, als er. Unter dem Consulate des Quintus Cäpio und Quintus Serranus im J. 658 geboren, war er jetzt, im J. 709, 62 Jahre alt.

3) Vor Cäsars Zeiten weiss man von keinem Beispiele in der Römischen Geschichte, dass Könige sich einer richterlichen Entscheidung unterwerfen mussten; man möchte denn etwa das Beispiel des Numidischen Königes Jugurtha ausnehmen, der nach Rom gefordert wurde, um sich seiner Treulosigkeit wegen zu verantworten, über den aber doch nicht eigentlich gerichtet wurde. Nach Cäsars Zeiten indessen sind die Beispiele von willkührlichen Behandlungen der Könige, und selbst der richterlichen Untersuchungen gegen dieselben nicht mehr so selten.

4) Dejotarus hatte Sulla, Murena, Lucullus und Pompejus im Mithridatiſchen Kriege, den Servilius im Iſauriſchen, den Bibulus gegen die Parther, und den Cicero ſelbſt gegen die Ciliciſchen Bergvölker durch Truppen, die er in Perſon anführte, unterſtützt. (Phil. 2, 13.) Dieſer Verdienſte wegen hatte der Senat ihm mehreremale feierliche Dankſagungen zuerkannt, den königlichen Titel ertheilt, und ſeine Beſitzungen anſehnlich erweitert.

5) Caſtor war nach Strabo pag. 567 der Sohn des Saocondarius, der mit der Tochter des Dejotarus verheirathet war, und den dieſer nach dem Tode des Cäſar mit ſeiner Gemahlin ermorden lieſs, wahrſcheinlich aus Rache wegen der durch ſeinen Sohn Caſtor wider ihn bei Cäſar angeſtifteten Anklage. Caſtor ſelbſt ſcheint der Rache des Dejotarus entgangen zu ſein, wenn anders der Caſtor, dem Octavian im J. 714 nach dem Tode des Dejotarus, wie Dio l. 48 erzählt, einen Theil von Galatien übergab, derſelbe mit dieſem Caſtor iſt.

6) Warum ich dieſe Stelle ſo, und nicht anders überſetzte, bedarf für niemanden einer Rechtfertigung, der die ſchöne Wortſtellung im Lateiniſchen richtig erwogen hat, die der Ueberſetzer nachahmen muſs, wenn er auf Treue Anſprüche machen will, und ſollte er auch an den Wortfügungen etwas verändern müſſen.

7) Man vergl. die 177ſte Anmerk. zu der Rede für den Milo.

8) In einigen Handſchriften findet man nach *loci* noch den Zuſatz *vel vocis ipſius*. Mir ſcheinen dieſe Worte, wiewohl Grävius ſie für ächt zu halten ſcheint, eine Gloſſe. Denn was ſoll *inſolentia vocis* heiſsen? Wenn ſo viel als die Ungewohntheit zu reden, ſo liegt in *inſolentia loci* ſchon der Begriff, daſs Cicero dort

nicht gewohnt ist, zu reden; denn der Ort, wo er jetzt reden soll, ist ja nur in so ferne ein ungewöhnlicher Ort für ihn, weil er dort reden soll.

9) Patricius möchte *nitere* statt *niti* lesen. Da aber die gewöhnliche Lesart, wenn nicht einen bessern, doch gewiss einen eben so guten Sinn giebt, so ist kein gültiger Grund zu einer Emendation.

10) Patricius, nicht Abramus, wie Otto unrichtig sagt, will *testarer* in *contemplarer* verändern, weil Cicero vorher lauter Wörter gebraucht hat, die ein Anschauen ausdrücken. Aber zu einer, noch dazu so sehr abweichenden Emendation ist man deshalb nicht berechtiget, zumal da man auch bei *testari* sich denkt, dass der Redner den Blick zum Himmel richtet, wenn er ihn zum Zeugen anruft. Auch nach dem Markt und der Curie würde der Redner nur in so ferne hinschauen, um sie gleichsam zu Zeugen für die Verdienste des Dejotarus aufzurufen.

11) Einige Handschriften lesen *causae maximae* statt *causae maxime*, und Lambin erklärt sich für *maximae*. Ich behalte indessen *maxime*, das mir besser zu *angustiora* zu passen scheint. Nicht bloss durch die Beschränktheit des Ortes wird sein Vortrag geschwächt, aber diese ist eine der vorzüglichsten Ursachen, dass der Vortrag sich nicht erheben kann.

12) Man vergleiche das 10te Cap. der Rede für den Ligarius und die 92ste Anmerk. zu derselben. Auch Suetonius Caes. 55 sagt, dass Cäsar zu den vorzüglichsten Sachwaltern gehört habe, und Cicero redet in seinem Brutus 74 und 75 sehr ehrenvoll von Cäsars Beredsamkeit.

13) Dass Cäsar gegen den Dejotarus stets sehr aufgebracht gewesen sei, sagt Cicero Phil. 2, 37.

14) Nach de div. 2, 37 nahm Cäsar dem Dejotarus von Galatien die Tetrarchie der Troginer (wahr-

ſcheinlich der Trocmer), welche er dem Mithridat von Pergamus gab, und das Königreich Kleinarmenien, welches der König Ariobarzanes von Cappadocien erhielt. S. die hiſtor. Einleit. Man bemerke übrigens, wie ſanft ſich Cicero ausdrückt, um Cäſar nicht zu beleidigen. In den eben angeführten Stellen ſpricht er nicht ſo ſchonend über Cäſars Ungerechtigkeit gegen den Dejotarus.

15) *Sibi* geht nicht, wie Patricius wunderlich erklärt, auf den Cäſar ſelbſt, ſondern, wie Manutius richtiger bemerkt, auf den Caſtor und ſeinen Vater Saocondarius, der wahrſcheinlich den Sohn in böſer Abſicht nach Rom geſandt hatte. An Phidippus muſs hier freilich nicht gedacht werden.

16) Im Texte ſteht *non tam in bellis — fide firmiorem.* Das *tam* aber bei dem Comparativ iſt auffallend, und ich erinnere mich keines ähnlichen Beiſpieles. Patricius und Manutius wollen auch *tam* wegſtreichen. Da aber alle Handſchriften dieſes *tam* haben, ſo möchte es gewagt ſein, das Wort ganz wegzuſtreichen. Ich vermuthe, daſs man leſen müſſe *non eam in bellis.* Das Demonſtrativum ſteht nicht ſelten bei der Negation und *quidem* pleonaſtiſch.

17) S. die Einleit. Als Cäſar aus Aegypten kam, und ſich den Grenzen Galatiens näherte, ging Dejotarus ihm entgegen, und lud ihn wahrſcheinlich damals zu ſich ein, um ſeinen Zorn abzuwenden. Cicero ſtellt hier aber die Sache ſo vor, als wenn Cäſar freiwillig zum Dejotarus gekommen ſei.

18) Von Cäſars Mäſsigung nach dem Siege giebt Sueton Caeſ. 75 ſehr ehrenvolle Zeugniſſe.

19) Nach einem alten Scholiaſten ſchrieb Cäſar an Dejotarus, als er zu der Parthei des Dejotarus übergetreten war, einen Brief an ihn folgenden Inhaltes: „Du handelſt ſchlecht, ich bin immer dein Freund

gewesen. Was für Ursachen hast du, zum Pompejus überzugehen? Aber ich verzeihe dir, wenn der Name des Senates dich verleitet hat. Schicke dem Pompejus dein Heer; schicke deinen Sohn; du selbst entschuldige dich nur mit deinem Alter." Diesen Rath aber befolgte Dejotarus nicht; und daher scheint Cäsars Erbitterung gegen ihn entstanden zu sein.

20) Mit Recht hat Grävius nach den besten Handschriften *regi*, welches hier ganz unpassend steht, in *rei* verändert.

21) Vor Grävius und Ernesti las man *tum auxilia Pompeio, vel si etiam* etc. Mit Recht hat man Anstoss an *tum* genommen, wenn nemlich Cäsars Erklärung gegen den Dejotarus, wie der Scholiast versichert, schon damals geschehen ist, als Dejotarus die Parthei des Pompejus ergriff, und nicht erst nach der Besiegung des Pompejus, als der König von Galatien Cäsars Verzeihung nachsuchte. Grävius fand in einem Manuscripte *tantum*, welches schon Patricius und Ursinus gewünscht hatten, und nahm es in den Text für *tum* auf. Lambin las in seinen Handschriften *si cum auxilia Pompeio, vel etiam filium*, und diese von ihm gebilligte Lesart scheint auch, am besten mit Ciceros Art sich auszudrücken, übereinzustimmen, und ihr gemäss habe ich übersetzt. *Tantum* sieht der Erklärung eines Abschreibers sehr ähnlich.

22) Eben so stellt Cicero die Sache in der Rede für den Ligarius vor.

23) Den Namen eines Königes scheint Dejotarus unter dem Consulate des Cäsar und Bibulus 695 erlangt zu haben; wenigstens erwähnt Cäsar, nach Hirtius de bell. Alex., da er ihm seine Undankbarkeit vorwirft, der vielen ehrenvollen Beschlüsse, die ihm unter seinem Consulate bewilliget wären.

24) Mit Recht hat Ernesti nach dem Vorgange des

Lambin und Manutius *nobis imperatoribus* ſtatt *novis imperatoribus* in den Text aufgenommen; denn nicht bloſs den neuen Imperatoren, ſondern allen Proconſuln, die in der Nähe der Stadt waren, und ihr *imperium* noch hatten, zu welchen Cicero auch gehörte, wurde für die Sicherheit des Staates zu wachen anbefohlen. Vergl. Caeſ. de bell. civil. 1, 5. Ueber die hier angedeuteten Sachen vergl. man die 15te und 27ſte Anmerk. zu der Rede für den Ligarius.

25) Unter den vielen ſeltſamen Einfällen, die Patricius zur Verbeſſerung oder vielmehr Verſchlechterung dieſer Rede vorbringt, findet ſich auch einmal ein vernünftiger. Er vermuthet, daſs man *et* vor *vir* wegſtreichen, und *vir* unmittelbar mit *movebatur animo* verbinden müſſe. Mir ſcheint dieſe Vermuthung ſehr annehmlich. Doch finde ich nicht nöthig, das *et* vor *de ſalute*, wie Patricius will, einzuſchieben, weil der letzte Satz nur eine Erläuterung des vorigen iſt. Dejotarus wurde grade deshalb beunruhigt, weil er für die Sicherheit des Römiſchen Staates fürchtete. Das *et* vor *vir* iſt wahrſcheinlich von einem Abſchreiber deshalb eingeſchoben, weil er ſonſt mit dem zweiten Verbo nichts anzufangen wuſste.

26) Es iſt bekannt, daſs Cäſar ſich bei dem Ausbruch des bürgerlichen Krieges das Anſehen gab, als wünſche er den Frieden. Deshalb that er mehrere Vergleichsvorſchläge, und noch in der Zeit, da er ſchon im Beſitz von ganz Italien war, drang er auf eine perſönliche Zuſammenkunft mit Pompejus, weil er ſich von dieſer erwünſchte Wirkungen für den Frieden zu verſprechen vorgab. S. Caeſ. de bell. civ. 1, 9, 10, 24, 25. S. auch die 55ſte Anmerk. zu der Rede für den Ligarius. Ob übrigens ſeine vorgebliche Neigung zum Frieden aufrichtig war, läſst ſich vielleicht bezweifeln, wiewohl man auch zugeben muſs, daſs

Pompejus für die Erhaltung des Friedens nichts thun wollte.

27) Cicero ſcheint hier an den Lucius Domitius, Publius Scipio, Marcus Bibulus, Marcellus, Cato zu denken, welche des Cäſar erbitterte Gegner waren. Gegen Cäſars Ehre handelten ſie in ſo ferne, als ſie den Cäſar nöthigen wollten, die Statthalterſchaft von Gallien vor dem Ablauf der fünf Jahre, auf welche ſie ihm bewilliget war, niederzulegen. Auch der ihm ertheilten Erlaubniſs, ſich in der Abweſenheit um das Conſulat zu bewerben, widerſetzten ſie ſich. S. auch die 53ſte Anmerk. z. d. Rede f. d. Ligar.

28) Beſonders ſeitdem Cäſar im J. 695 dem Pompejus ſeine Tochter Julia zur Gemahlin gegeben hatte. Denn ſolange die Julia lebte, unterſtützten ſie ſich gegenſeitig in ihren Planen, und jeder von beiden ſtrebte für die Vergröſserung des andern.

29) Man vergl. die Rede für die Manil. Bill, für den Cornelius Balbus und Valer. Max. 8, 15, 8. Gewiſs gab es in dem freien Rom keinen Mann, der durch mehrere Ehren wäre ausgezeichnet worden, als Pompejus.

30) Auch nach der Rede für den Ligarius 6, iſt der bürgerliche Krieg mehr ein vom Schickſal über das Römiſche Volk verhängtes Unglück, als ein durch Bosheit der Menſchen entſtandenes Uebel.

31) Den Pompejus hatte Dejotarus beſonders im Mithridatiſchen Kriege unterſtützt, und bei dieſer Gelegenheit auch perſönliche Freundſchaft mit ihm angeknüpft. Den Cäſar dagegen konnte Dejotarus damals noch nicht perſönlich kennen.

32) Aus einem dreifachen Grunde entſchuldiget Cicero den Dejotarus. Als Freund konnte er ſeinen Freund nicht verlaſſen; als Bundesgenoſſe war er dem Senate, mit dem er das Bündniſs geſchloſſen, Hülfe

ſchuldig; als Abhängiger konnte er ihm die Unterſtützung nicht verwegern.

33) Dejotarus unterſtützte den Pompejus erſt, als er ſchon vor Cäſar aus Italien geflohen war.

34) Nach Plutarch Pompej. 73 wurde nach der Pharſaliſchen Schlacht der fliehende Dejotarus in das Schiff, auf welchem Pompejus fuhr, als er von Theſſalien entfloh, aufgenommen. Wann er ſich von ihm trennte, ob ſchon in Mitylene, oder erſt in Cypern, wiſſen wir nicht.

35) Dejotarus wollte nicht, wie Cato, Scipio und andre Anhänger des Pompejus, den Krieg erneuern, der jetzt nur ſehr ungewiſſe Ausſichten zeigte.

36) Cäſar verfolgte nur mit wenigen Truppen den Pompejus nach Aegypten im J. 706. Den Pompejus freilich fand er bei ſeiner Ankunft ſchon ermordet; aber da er die zwiſchen der Cleopatra und dem Pompejus obwaltenden Streitigkeiten zu Gunſten der Cleopatra entſcheiden wollte, wurde er ſelbſt in einen Krieg mit den Aegyptiern verwickelt, der für ihn äuſserſt gefährlich war, weil er nur wenige Truppen bei ſich hatte. Dieſer Krieg und die Reize der Cleopatra hielten ihn länger, als 9 Monate, in Aegypten zurück.

37) Cnejus Domitius Calvinus, der im J. 701 mit dem Marcus Valerius das Conſulat verwaltet hatte, war nach der Pharſaliſchen Schlacht von Cäſar Aſien vorgeſetzt worden. Dieſen unterſtützte Dejotarus mit zwei Legionen, und 100 Reitern gegen den Pharnaces, der Armenien erobert hatte, und während Cäſar in Aegypten beſchäfftigt war, ſich den Beſitz ſeines väterlichen Reiches zu verſchaffen ſuchte. Hirt. de bell. Alex. 34. S. die hiſtor. Einleit.

38) Welchen Mann Cicero hier meint, ob den Sextus Cäſar, der in Syrien den Oberbefehl führte,

wie Abramus glaubt, oder einen andern, läſst ſich eben ſo wenig ausmachen, als warum Dejotarus ſein Geld nach Epheſus ſchicken muſste.

39) Aus Dio 42 wiſſen wir, daſs Cäſar von den mit Pompejus verbündeten Städten und Fürſten harte Contributionen an Geld ſowohl während des Alexandriniſchen Krieges, als nachher, einforderte. Hier ſehen wir, daſs Dejotarus ſogar einen Theil ſeiner Güter verkaufen muſste, um Cäſars Forderungen ein Genüge zu leiſten.

40) Daſs Dejotarus den Pharnaces als ſeinen Feind betrachtete, konnte Cäſar ihm ſchwerlich zum Verdienſt anrechnen, da Pharnaces ſich ſchon lange feindſelig gegen den Dejotarus betragen, und dieſen eines Theils ſeiner Länder beraubt hatte. Daſs er mit Cäſars Truppen die ſeinigen vereinigte, that er auf Cäſars Befehl, nachdem dieſer ihm Verzeihung bewilliget hatte.

41) Die gewöhnliche Lesart iſt *in eum*. Grävius fand dafür in einem Manuſcripte *in eo*, und nahm dieſe Lesart in den Text auf. Ihm folgte Erneſti. Obgleich es im Grunde faſt einerlei iſt, ob man *in eum*, oder *in eo* lieſt, ſo ſcheint doch *in eo* als die ſchwerere Lesart den Vorzug zu verdienen. *In eo* muſs mit *inveniri* verbunden werden; *in eum* würde auf *tyrannum* bezogen werden müſſen.

42) Gleichzeitige und benachbarte Könige des Dejotarus waren unter andern Sandala in Thracien, Ariobarzanes in Cappadocien, Tarcondinotus in einem Theile von Cilicien, der Pergameniſche Mithridates, dem Cäſar einen Theil von Kleinarmenien gab.

43) Nach der Pharſaliſchen Schlacht hatten ſich faſt alle kleinen Könige Aſiens der Willkühr des Siegers überlaſſen, und einige von dieſen hatten dem Cäſar groſse Verbindlichkeiten, wie Mithridates von Per-

gamus und Ariobarzanes. Diese hätten vielleicht für ihren Wohlthäter die Waffen ergriffen. Doch bedarf es kaum der Bemerkung, daſs Cicero hier mit Fleiſs übertreibt, um dem Cäſar etwas ſchmeichelhaftes zu ſagen. Sonſt war Cäſar in Aſien, das er ſehr durch Geldforderungen gedrückt hatte, eben nicht ſo beliebt, daſs ſein Tod allgemeines Bedauern und einen allgemeinen Krieg gegen den Dejotarus erregt hätte.

44) Mit Unrecht hat Patricius *lectior* angefochten, und Grävius es in *rectior* verändert, das hier gar nicht in den Zuſammenhang paſst. Fehlen kann das Wort freilich, weshalb auch Erneſti, dem weder *tectior*, noch *rectior* gefällt, es in Klammern eingeſchloſſen hat; aber wenn alle Handſchriften das Wort haben, das ſchwerlich von einem Abſchreiber oder Erklärer eingeſchoben ſein kann, ſo läſst es ſich auch erklären. *Homo tectus* heiſst ein Mann, der ſich in Acht zu nehmen, zu decken weiſs, alſo ein behutſamer Mann. In eben dieſer Bedeutung kömmt es de orator. 2, 73 vor, wo vom Antonius lobend geſagt wird, daſs er *tectiſſimus in dicendo* ſei, das heiſst, ein Mann, der ſich zu hüten weiſs, etwas zu ſagen, was ſeiner Sache ſchaden könnte. Abſchreiber haben freilich auch dort *tectiſſimum* in *rectiſſimum* verändern wollen. Weil derjenige, der auf ſeine Sicherheit bedacht iſt, gewöhnlich auch verſchwiegen zu ſein pflegt; ſo wird *homo tectus* auch zuweilen mit *occultus* verbunden; aber an ſich bedeutet das Wort *tectus* nichts Tadelnswerthes.

45) Ich halte die Worte *in caſtellum Luceium veniſſes et* für die Gloſſe eines Erklärers, der vergeſſen hatte, daſs Cäſar erſt den folgenden Tag nach dieſem Schloſſe kam, und glaubte, daſs das Haus des Königes hier das Lucejiſche Schloſs wäre. Denn zu welchem Zweck erwähnt hier Cicero des Lucejiſchen Schloſſes? Man ſagt, Cäſar kam, als er zum Dejotarus

reiſte, dem Lucejiſchen Schloſſe vorbei, das wahrſcheinlich ein Luſtſchloſs in der Nähe der königlichen Reſidenz war; hier wurde er vermuthlich von Dejotarus empfangen, und von dort nach dem königlichen Pallaſt geführt. Man muſs ſich mit dieſer Erklärung begnügen, wenn man die Worte, die freilich in allen Handſchriften ſtehen, erhalten will; aber man begreift doch nicht, was dieſe Umſtändlichkeit hier ſoll, und warum Cicero auf den Empfang im Lucejiſchen Schloſſe, der ja auf die Beſchuldigung gar keinen Einfluſs hat, anſpielt. Andre erklären *cum veniſſes* durch *cum ire voluiſſet;* aber geſetzt, daſs die Worte dies heiſsen ſollten, ſo iſt doch bei dieſer Erklärung nicht viel gewonnen. Das Lucejiſche Schloſs gehörte ja dem Dejotarus. Warum ſollte Cäſar grade nach dieſem Schloſſe reiſen wollen, und nicht dem Dejotarus überlaſſen haben, ihn zu beherbergen, wo er es für gut fand? Der Uebelklang der Worte *veniſſes* und *devertiſſes* machen mir die Worte auch verdächtig. Doch habe ich es nicht gewagt, ſie in der Ueberſetzung auszulaſſen, ſondern nur dafür geſorgt, daſs man doch etwas dabei denken könne.

46) Es iſt bekannt, daſs die Römer, ſowie die Griechen, ſich erſt zu baden pflegten, ehe ſie ihre Hauptmahlzeit hielten.

47) Die alte Lesart iſt *ibi enim erant armati.* Grävius fand *ibi* in einigen Handſchriften nicht, und lieſs es weg, weil er hier eine unangenehme Tautologie bemerkte; Erneſti und die ſpätern Ausleger folgten ſeinem Beiſpiele. Nothwendig iſt *ibi* freilich nicht; aber vielleicht iſt es doch von Cicero, der den Umſtand, daſs man den Cäſar an dem Orte, wo die Gaſtgeſchenke waren, beim Baden zu tödten die Abſicht gehabt haben ſollte, hervorheben wollte. Nur muſs man nicht hinter *interficerent*, ſondern hinter *loco* das

Comma ſetzen, und *eo ipſo loco* mit *interficerent* verbinden.

48) Mit Recht hat Erneſti, nach Lambins, Muretus, Gruters und Grävius Beiſpiele, *exiſtimari* bei *corruptum eſſe* aus dem Text verbannt, da es auch in einigen Handſchriften fehlt.

49) Patricius hat, wie es mir ſcheint, bei dieſer Stelle die Wahrheit geſehen. Er vermuthet, daſs die Worte: *in potione vel in cibo*, und *ſit, quod cum eſt factum, negari poteſt*, Gloſſen ſind, und daſs man die ganze Stelle ſo leſen müſſe: *At id fieri potuit, primo occultius, deinde etiam impunius*. Erneſti wünſcht auch die Stelle ſo wieder hergeſtellt, und wer die Stelle mit Bedacht unterſucht, wird in den angeführten Worten die Hand eines unvernünftigen Gloſſators nicht verkennen können. Denn die Worte *in potione vel in cibo* ſind ganz überflüſſig, weil es ja kein andres Mittel giebt, dem Menſchen Gift beizubringen, als durch Trank oder Speiſe; und warum bei der Vergiftung die Strafe weniger zu fürchten war, wird gleich in dem Folgenden geſagt, und braucht alſo hier nicht geſagt zu werden. Ich habe deshalb ohne Bedenken die verdächtigen Worte in der Ueberſetzung ausgelaſſen.

50) Nicht Attalus 3, König von Pergamus, der in demſelben Jahre, als Numantia erobert wurde, ſtarb, und ſein Reich den Römern durch ein Teſtament vermachte, war es, der dem jüngern Africanus nach Hiſpanien Geſchenke ſandte, ſondern, nach Liv. epiſt. 57, Antiochus 7 Sidetes. Wir müſſen alſo annehmen, entweder daſs der Name verfälſcht iſt, (und dies hat wenig Wahrſcheinlichkeit, da die Handſchriften in der Lesart nicht abweichen) oder daſs Cicero, welches glaublicher iſt, einen Gedächtniſsfehler begangen, und zwei Namen mit einander verwechſelt hat. Africanus empfing die ihm überſandten Geſchenke vor den Au-

gen des ganzen Heeres, befahl ſeinem Quäſtor, ſie in die öffentlichen Rechnungen einzutragen, und verſprach ſeinen Soldaten, daſs er diejenigen, die ſich durch Tapferkeit auszeichnen würden, mit denſelben belohnen wollte.

51) Das Lucejiſche Schloſs lag ohne Zweifel in der Nähe der königlichen Reſidenz. Strabo pag. 567 nennt uns Blucium und Pejum als Schlöſſer des Dejotarus. Vielleicht hat Cicero den Namen Blucium in Luccium verdorben.

52) Die Römer pflegten häufig, zumal wenn ſie ſtark geſpeiſt hatten, nach der Mahlzeit ein Brechmittel einzunehmen, beſonders war dies Cäſars Gewohnheit. S. auch Att. ep. l. 13, 52. Uebrigens war Cäſar im Eſſen und Trinken nicht unmäſsig. Sueton. Caeſ. 53.

53) Das *tum* hinter *quid* ſcheint hier nicht an der rechten Stelle zu ſtehen. Otto ſtreicht es aus, weil er glaubt, es ſei aus *tam* entſtanden, welches einer zur Erklärung des gleich darauf folgenden *ita* überſchrieb. Dieſe Vermuthung iſt nicht unwahrſcheinlich. Beſſer indeſſen verändert man wohl mit Patricius *tum* in *tu*.

54) Man mag nun *is unus* auf Cäſar oder Phidippus beziehen, ſo kann *vindicare* wohl ſchwerlich die rechte Lesart ſein. Denn die Bemerkung, daſs Cäſar der einzige ſei, der an dem abweſenden Dejotarus Rache nehmen könne, iſt ſeltſam, da nicht bloſs Cäſar, ſondern durch den Cäſar ja auch der Ankläger ſich rächen konnte, wenn er von Dejotarus beleidiget war. Eben ſo ſeltſam ſteht das *vindicare*, wenn man *is* auf den Phidippus bezieht, da auch dieſer nicht der einzige war, der ſich rächen konnte. Lambin möchte daher *iudicare* ſtatt *vindicare* leſen, wie man auch in einigen Handſchriften findet, und *is unus* auf

den Cäſar beziehen; aber der Umſtand, daſs Cäſar allein über den Dejotarus richten konnte, verdiente nicht von Cicero hervorgehoben zu werden, da dies ſich von ſelbſt verſtand. Offenbar bezieht *is unus* ſich auf den Phidippus nach dem Zuſammenhange, da Cicero es unglaublich machen will, daſs Dejotarus den Phidippus nach Rom geſandt habe, wenn er Theilnehmer oder Mitwiſſer des gegen Cäſar beabſichtigten Verbrechens war. Wenn man aber *is* auf den Phidippus bezieht, ſo muſs man mit Victorius, dem die ſcharfſinnigſten alten und neuern Critiker folgen, *indicare* ſtatt *vindicare* leſen. Doch finde ich nicht nöthig, mit Grävius die Worte *de ſe absente* wegzuſtreichen, da ſie kein überflüſſiger Beiſatz ſind. Wäre die Unterſuchung in dem Reiche des Dejotarus ſelbſt angeſtellt worden, ſo würden mehrere, ſowohl Theilnehmer, als Mitwiſſer, den Dejotarus haben verrathen können. Jetzt aber, da die Unterſuchung in Rom angeſtellt wurde, konnte, nach der Vorausſetzung der Mitwiſſenſchaft, Phidippus der einzige Angeber ſein.

55) Im Lateiniſchen ſteht eigentlich, daſs der König immer auf der Warte geweſen ſei, das heiſst, daſs der König ſich immer nach einer günſtigen Gelegenheit umgeſehen habe, um ſeine feindlichen Abſichten gegen Cäſar auszuführen. Dieſe Beſchuldigung der Ankläger iſt vielleicht nicht ohne Grund. Dejotarus konnte dem Cäſar nicht geneigt ſein, der ihn eines groſsen Theils ſeiner Länder beraubt, und auſserdem viele Kränkungen zugefügt hatte. Es iſt daher auch nicht unwahrſcheinlich, daſs er ſich nach einer Veränderung der Umſtände ſehnte, und theils gerne mit Männern, die dem Cäſar gefährlich werden konnten, heimliche Verbindungen anzuknüpfen wünſchte, theils ſich begierig nach allen dem Cäſar nachtheiligen Gerüchten umhörte. Cicero freilich

durfte solche Beschuldigungen auf dem Dejotarus nicht haften lassen; aber man sieht doch, dass er darüber wegeilt.

56) Ad Att. ep. l. 6, 1 wird die ganze Kriegsmacht des Dejotarus vor dem bürgerlichen Kriege auf 30, nach Römischer Art bewaffnete Cohorten von 400 Mann, und auf 2000 Reiter angegeben.

57) In den ältern Ausgaben und in den meisten Handschriften steht *Caelium;* aber Lambin hat sehr richtig eingesehen, dass man *Caecilium* lesen müsse; denn es ist kein anderer, als Quintus Cäcilius Bassus gemeint, dessen Cicero auch unter diesem Namen, epist. ad famil. l. 12, 11 gedenkt. Dieser Cäcilius Bassus war ein Römischer Ritter, der unter dem Pompejus im bürgerlichen Kriege gedient hatte. Nach des Pompejus Besiegung flüchtete er nach Tyrus, wo er sich eine Zeit lang im Verborgenen ruhig verhielt. In der Folge zog er einige, die mit ihm ähnliche Gesinnungen theilten, an sich, und suchte unter den Soldaten des Sextus Cäsar, dem Julius Cäsar die Provinz Syrien anvertraut hatte, einige, die zur Besatzung in die Stadt kamen, sich geneigt zu machen. Oeffentlicher ging er mit seinen Rüstungen zu Werke, als sich Gerüchte von Cäsars Niederlagen in Africa verbreiteten. Ehe er noch seine Rüstungen vollendet hatte, liess Sextus Cäsar ihn einziehen; aber da er diesen glauben gemacht hatte, dass er für den Pergamenischen Mithridates zur Besitznehmung des Bosporus Hülfstruppen anwerbe, so erhielt er seine Freiheit wieder. Nicht lange darauf gab er vor, von Scipio einen Brief aus Africa empfangen zu haben, worin dieser ihm die Besiegung des Cäsar meldete, und ihm den Oberbefehl in Syrien übertrüge. Er nahm deshalb mit den zu diesem Zweck versammelten Truppen Tyrus in Besitz, zog darauf gegen das Heer des Sextus, von

dem er aber in einem Treffen geschlagen wurde. Nach dieser Niederlage wagte er es freilich nicht, mit Gewalt seinen Plan durchzusetzen; aber es gelang ihm, durch Abgeordnete einige von des Sextus Soldaten vermittelst großser Versprechungen dahin zu bewegen, dafs sie ihren Feldherrn ermordeten. Nach des Sextus Tode zog er fast dessen ganzes Heer an sich, nahm das feste Apamea ein, stellte Werbungen unter Freien und Sklaven an, und versorgte sich mit Geld und Waffen. Seinen Unternehmungen widersetzte sich Cajus Antistius, Quästor des J. 709 in Syrien. Er belagerte ihn lange in Apamea: aber konnte nichts gegen ihn ausrichten, und mufste sich zuletzt, da der Parthische König Pacorus zum Beistande des Bassus heranrückte, mit grofsem Verlust zurückziehen (ad Att. ep. l. 14, 9). Nachdem er hierauf in Syrien eine Zeit lang die Obermacht gehabt hatte, wurde er von Marcus Crispus und Lucius Statius Murcus, den Cäsar im J. 710 nach der Prätur als Proconsul an die Stelle des ermordeten Sextus Julius nach Syrien gesandt hatte, von neuem in Apamea belagert. Im Anfange des J. 711 kam Cassius, dem der Senat Syrien anvertraut hatte, und zog ohne Schwierigkeit die Truppen sowohl des Bassus, als des Murcus an sich, und beruhigte die Provinz. Doch wegerte sich Bassus, unter dem Cassius zu dienen. Was für Schicksale Bassus in der Folge erlebte, meldet, so viel ich weifs, die Geschichte nicht. Vergl. Dio l. 47. ad Attic. ep. l. 12, 11. Strabo pag. 752 und 753.

58) Der Gedanke ist: Dejotarus kannte entweder den Cäcilius, oder er kannte ihn nicht. Wenn er ihn nicht kannte, so würde er ihn unmöglich für einen grofsen Mann gehalten haben, da ihm, bei seiner genauen Kenntnifs von allen berühmten Römern, auch dieser hätte bekannt werden müssen,

wenn er wirklich Achtung verdient hätte. Kannte er ihn aber, so mußte er auch wissen, daſs er keinesweges der Mann sei, der dem Cäsar widerstehen konnte, und würde also auch keine Verbindungen mit ihm gesucht haben. Uebrigens urtheilt hier Cicero über den Cäcilius wohl nicht nach seiner wahren Meinung; denn Phil. 2, 13 nennt er diesen Bassus einen tapfern und thätigen Mann.

59) Vor Lambin und Grävius, denen Ernesti folgt, stand nach *misisse* noch *tibi*, welches die eben genannten Männer aus dem Texte verbannt haben. Otto vertheidigte *tibi*, und meint, es könne deshalb nicht fehlen, weil kurz vorher gegangen sei, daſs Dejotarus Soldaten an einen gewissen Pompejaner gesandt habe. Aber wo steht, daſs Dejotarus Truppen an den Cäcilius gesandt habe, oder senden wollte? Es ist oben nicht von Truppen, wie es mir scheint, sondern von Abgeordneten die Rede, die Dejotarus absenden wollte, um mit dem Bassus zu unterhandeln. Das *tibi* ist hier deshalb unschicklich, weil Dejotarus die Reiter nicht dem abwesenden Cäsar schickte, sondern sie mit den Truppen des gegenwärtigen vereinigte. *Misisse* bezieht sich also nur auf das Aussenden, nicht auf das Zusenden der Reiter. Denn Dejotarus begleitete selbst den Cäsar auf dem Feldzuge gegen den Pharnaces.

60) Sklaven durften bekanntlich bei den Römern nicht als Soldaten, und noch weniger als Reiter dienen.

61) In wie groſser Gefahr sich Cäsar bei dem unerwarteten Aufstande der Alexandriner befand, erzählt uns Cäsar selbst de bell. civil. l. 3 gegen das Ende, Dio l. 42, und Hirtius. Wäre es ihm nicht gelungen, gleich anfangs die Insel Pharus, die den Eingang zu dem Alexandrinischen Hafen beherrscht,

zu befetzen, fo hätte er weder entfliehen, noch Unterftützung erhalten können; und bei den wenigen Truppen, die er hatte, war es ihm unmöglich, lange Widerftand zu leiften. Von der Landfeite war es leicht, wegen der Befchaffenheit des Bodens, die ihm zu Hülfe eilenden Truppen abzuwehren. Cäfars Erhaltung beruhte alfo darauf, dafs er fich den Zugang von der Seefeite offen erhielt. Die Schwierigkeit, Aegypten wieder zu erobern, wenn es einmal verloren ift, und die Leichtigkeit für den Befitzer, das Land gegen auswärtige Angreifer zu vertheidigen, bewog den Auguftus, diefe Provinz von den übrigen abzufondern. Kein Senator oder angefehener Römifcher Ritter durfte Aegypten ohne befondere Erlaubnifs befuchen, damit die Kenntnifs des Landes ihn nicht reizen möchte, fich dort eine unabhängige Herrfchaft zu erwerben. Auch wurde die Statthalterfchaft Aegyptens, nach Auguft̃s Verordnung, unmittelbar von dem Kaifer vergeben, und die Provinz nur von einem Römifchen Ritter, der feine Befehle unmittelbar von dem Kaifer empfing, regiert. Vergl. Tacitus ann. 2, 59, hiftor. 1, 11.

62) Cicero meint den Cnejus Domitius Calvinus, dem Cäfar das Römifche Afien und die benachbarten Provinzen zur Verwaltung übergeben hatte, und welchen Dejotarus gegen den Pharnaces zu Hülfe rief. Kein Wunder alfo, dafs er des Domitius Truppen, die für ihn kämpften, mit Lebensmitteln verforgte.

63) Als nemlich Cäfar nach Beendigung des Alexandrinifchen Krieges durch Syrien fich den Grenzen Galatiens näherte. S. die hiftor. Einleit.

64) Dejotarus begleitete mit feinen Truppen den Cäfar in die Schlacht gegen den Pharnaces.

65) Nach Befiegung des Pharnaces kehrte Cäfar gegen das Ende des J. 707 nach Italien zurück; aber

ſchon im Anfange des J. 708 begab er ſich nach Africa, um dort die Ueberreſte der Pompejaner, unter Scipio und Cato, die groſse Heere verſammelt hatten, und von dem Numidiſchen Könige Juba unterſtützt wurden, zu bekämpfen.

66) Die Gerüchte von der gefährlichen Lage des Cäſar in Africa waren nicht ganz ungegründet. Er war anfangs nur mit wenigen und noch dazu ungeübten Truppen in Africa gelandet, und ſeine Reiterei erlitt bald nach der Landung einen beträchtlichen Verluſt gegen die Angriffe des Labienus und Petrejus; und Cäſars Truppen, die eine Zeit lang von den Feinden belagert wurden, waren ſehr muthlos. Wären Scipio und Juba früher dem Petrejus und Labienus zu Hülfe gekommen, ehe Cäſar die auf der Reiſe befindlichen Truppen an ſich zog, ſo hätte Cäſar mit den Seinigen vertilgt werden können. Aber das Glück, welches den Cäſar ſo oft aus Gefahren rettete, verlieſs ihn auch diesmal nicht. Unruhen in dem Reiche des Juba verſpäteten deſſen Ankunft, und Cäſar gewann Zeit, den Muth der Seinigen zu ſtärken, und mehrere Truppen zu verſammeln.

67) S. die 57ſte Anmerk.

68) Die Worte *erga te* bei *tum* haben Lambin und Grävius mit Recht aus dem Text verbannt. Da ſie ohne Nachtheil des Sinnes fehlen können, und wirklich in mehrern Handſchriften fehlen; ſo ſcheinen ſie nur der Deutlichkeit wegen am Rande beigeſchrieben zu ſein.

69) Dreimal unterſtützte Dejotarus nach Cap. 5 durch Geldbeiträge den Cäſar, in dem Kriege gegen die Alexandriner, gegen den Pharnaces und gegen die Pompejaner in Africa. Gerne that er indeſſen dies wohl nicht, ſondern wahrſcheinlich nur, weil es ihm von Cäſar zur Pflicht gemacht wurde.

70) Nicäa war nebſt Nicomedien die vorzüglichſte Stadt in Bithynien, Epheſus die vorzüglichſte Stadt in Ionien. Nach beiden Orten ſcheint Dejotarus deshalb ſeine Abgeordneten geſandt zu haben, weil beide viel von Fremden beſucht wurden, und man dort eher etwas von auswärtigen Begebenheiten erfahren konnte, als im Innern von Kleinaſien. Denn dieſe Beſchuldigungen der Ankläger ſcheinen nicht ungegründet geweſen zu ſein.

71) Cnejus Domitius Calvinus, der im J. 701 und im J. 714 Conſul war, wurde von Cäſar eine Zeit lang in Aſien zurückgelaſſen, als er ſelbſt nach Beendigung des Krieges mit dem Pharnaces nach Italien eilte. Doch ſcheint er bald auch nach Africa gerufen zu ſein; denn aus Hirt. de bello Afric. 86 wiſſen wir, daſs er bei dem Africaniſchen Kriege gegenwärtig war. Während er ſich alſo von Aſien nach Africa auf der Reiſe befand, verbreitete ſich das ungegründete Gerücht, daſs er im Schiffbruche umgekommen ſei. Uebrigens war es kein Wunder, daſs Dejotarus den Domitius als ſeinen Freund betrachtete, da er ihn in dem Kriege gegen den Pharnaces unterſtützt hatte, ehe er noch von Cäſars Geſinnungen gegen den Dejotarus unterrichtet war.

72) S. die 66ſte Anmerk. und Dio im Anfange des 43ſten Buches.

73) Auch Plut. de adul. et amic. discrim. 5 gedenkt mit Miſsbilligung des Griech. Verſes ἐῤῥέτω φιλος συν ἐχθρῳ, deſſen Verfaſſer wir eben ſo wenig kennen, als den Lateiniſchen Ueberſetzer deſſelben.

74) Wäre die Nachricht gegründet, welche Plut. de Stoic. repug. 32 uns von Dejotarus mittheilt; ſo würde Cicero ſehr mit Unrecht dem Dejotarus einen ſanften Charakter zueignen. Denn Plutarch erzählt von Dejotarus, er habe alle ſeine Söhne bis auf einen

einzigen, den er zu seinem Nachfolger bestimmt, ermorden lassen, damit dieser einzige desto mächtiger und grösser werden möchte. Aber Plutarch schöpft nicht selten aus unsichern Quellen. Hätte Dejotarus sich einer solchen Grausamkeit schuldig gemacht, so würden die Ankläger nicht unterlassen haben, diese vor dem Cäsar geltend zu machen, und Cicero würde es nicht haben wagen können, dem Dejotarus sanfte Gesinnungen zuzuschreiben. Wahrscheinlich gründet sich die Sache auf die grausame Rache, die Dejotarus an seinem Schwiegersohne und seiner Tochter nach Cäsars Tode ausübte.

75) Die Römer waren Freunde der Tanzkunst, besonders in spätern Zeiten; aber solange die Republik bestand, scheint man das Tanzen bei Gastmählern Freigebornen für unanständig gehalten zu haben. Uebrigens muss *nackend* hier nicht so verstanden werden, als wenn der Tänzer gar keine Bekleidung an sich hatte; nur das Oberkleid pflegte er auszuziehen.

76) Die Kreuzigung war bekanntlich eine für Sklaven eigenthümliche Art der Strafe, die gegen keinen Freigebornen gebraucht werden durfte. Besonders wurden entlaufene Sklaven so bestraft.

77) Ich habe nach Schleiermachers Beispiel das Griechische *σωφροσυνη*, welches Cicero hier durch *frugalitas* ausdrückt, durch Besonnenheit übersetzt, weil ich kein passenderes dafür kenne, wiewohl ich einsehe, dass auch das Wort Besonnenheit den Begriff nicht vollständig ausdrückt.

78) Die Römischen Ritter hatten nicht bloss die Staatsgefälle in den Provinzen gepachtet, sondern sie trieben dort auch Handel und Geldgeschäffte, und hatten grosse Besitzungen.

79) Durch viele Dienste, die er dem Staate besonders in den Asiatischen Kriegen geleistet, hatte

Dejotarus ſich den Königstitel vom Senate erworben. Vorher war er bloſs Tetrarch, und nicht einmal über ganz Galatien.

80) Galatien war anfänglich in 4 Diſtrikte getheilt, und jeder Diſtrikt wurde von einem eigenen Fürſten beherrſcht, der Tetrarch hieſs. Dejotarus machte ſich zum Beherrſcher von ganz Galatien; aber nach dem Hirtius mit Unrecht.

81) Otto verändert nach Patricius ohne Handſchriften die Worte *non ſaltandi* in *non ut ſaltaret*, weil weiterhin *ſed bene ut armis — uteretur* folgt. Aber das heiſst willkührlich mit dem Texte umgehen; denn nie würde ein Abſchreiber die Worte *non ut ſaltaret* in *non ſaltandi* verändert, und noch weniger verſchrieben haben. Patricius und Otto ſcheinen dieſes auch gefühlt zu haben, weil ſie *non ſaltandi ſed* ganz aus dem Text verbannen möchten. Das iſt freilich der leichteſte Weg, ſich aus der Schwierigkeit zu ziehen. Aber warum ſollen die Worte fehlen? *Non ſaltandi* hängt von *ſtudiis* ab, und das nachher folgende *ut* iſt nur eine Veränderung der Redeform. Wir können im Deutſchen ja beinahe dieſelbe Art des Ausdruckes nachahmen.

82) *Cuncta* fehlt in einigen Handſchriften, und ich halte es mit Lambin für unächt, weil Cicero nur von zwei Fertigkeiten geredet hat, und alſo *cuncta*, das ſich auf eine gröſsere Menge bezieht, hier nicht am rechten Orte ſteht. Doch kann ich dem Lambin nicht beiſtimmen, wenn er auch *exacta*, welches gleichfalls in einigen Handſchriften fehlt, austilgen will. *Aetate exacta* ſteht hier im Gegenſatze von *aetate ineunte*.

83) Als Proconſul führte Cicero Krieg mit einigen Bergvölkern in Cilicien, und wurde in dieſem Kriege von Dejotarus durch Hülfstruppen unterſtützt, unter welchen ſich auch Caſtor befand.

84) Sowohl Cicero, als Castor dienten unter dem Pompejus in Griechenland, wiewohl Cicero an dem Kriege eigentlich keinen thätigen Antheil nahm.

85) Otto streicht die Worte *post Pharsalicum autem proelium* weg, obgleich keine Handschrift die Auslassung derselben begünstiget. Wäre eine Aenderung nöthig, so müsten uns *amisso exercitu* eher verdächtig sein, als *post Pharsalicum proelium;* denn *amisso exercitu* fehlt wirklich in einigen Handschriften, und andre dafür haben *amissa et cupiditate.* Aber die gewöhnliche Lesart scheint mir unverdorben. Cicero wollte sagen *cum vero exercitu amisso suasor fuissem armorum deponendorum;* weil er aber *ego, qui pacis auctor semper fui* dazwischen setzte, so verstärkt er die Idee von der Niederlegung der Waffen, und eben diese Worte bewogen ihn, *post Pharsalicum autem proelium,* der Worte *exercitu amisso* ungeachtet, hinzuzufügen, um dem *semper* etwas entgegenzusetzen. Ich hoffe, dass man in meiner Uebersetzung, welche sich dem Original anschliesst, keine Unschicklichkeit des Ausdruckes bemerken wird.

86) Sehr richtig hat Lambin eingesehen, dass *non modo a peregrinis*, welches man statt *non modo apud te* in einigen Handschriften findet, nicht die ächte Lesart sei. Man wollte einen reinen Gegensatz von *a suis* haben, und veränderte deshalb *apud te* in *a peregrinis;* aber der unwissende Verbesserer wusste nicht, dass nicht die *peregrini*, sondern die *alieni* den *suis* entgegengesetzt sind. Es ist aber eine andre Schwierigkeit in dieser Stelle von den Herausgebern übersehen worden. Was soll das *et* vor *ab eo?* und wie hart ist es, dass *ab eo* und *a suis accusetur* in unmittelbarer Verbindung steht? Ich vermuthe daher, dass vor *non modo* ein *et* ausgefallen sei, welches leicht durch das vorhergehende *fuerit* verschlungen werden konnte; und

nach dieſer Vermuthung habe ich überſetzt. Denn jeder wird das Unnatürliche in folgender Ueberſetzung nach der gewöhnlichen Lesart bemerken: der auch (oder ſogar) von demjenigen, der in demſelben Lager diente, nicht bloſs vor dir, ſondern auch von den Seinigen angeklagt wird. Nach meiner Emendation hingegen iſt alles leicht und natürlich. Cicero findet es hart, 1. daſs Dejotarus von einem Manne angeklagt wird, der mit ihm einer gleichen Parthei ergeben gewesen iſt; 2. vor Cäſar, der zugleich Parthei und Richter iſt; 3. von einem der Seinigen.

87) Die Vermuthung des Patricius, daſs *vero* hinter *adeone* ausgefallen ſei, und daſs man *etiam* nach *ut* ausſtreichen müſſe, iſt vielleicht nicht ganz ungegründet. Das erſte *etiam* ſcheint die Steigerung des zweiten zu ſchwächen.

88) In den älteſten Ausgaben las man *adducere domum* ſtatt *abducere domum;* aber dies *adducere* iſt durch einen unwiſſenden Abſchreiber in den Text gekommen, der bei *abducere* den Ablativ vermiſste. Einige Handſchriften leſen *abducere domo*, welches freilich einen guten Sinn giebt, da bald auch *tu ab avo abduxiſti* folgt, wenn man nemlich *domo* auf das Haus der Geſandten bezieht. Daſs aber *abducere domo* die richtige Lesart iſt, beweiſt ſchon die Lesart *adducere*, die ſchwerlich entſtanden wäre, wenn man in den Handſchriften nicht *domum* gefunden hätte. In *abducere domum* liegt der Gedanke: du haſt den Sklaven, nachdem du ihm ſeinen Herrn abtrünnig gemacht, in dein eigenes Haus gelockt.

89) Cnejus Domitius Ahenobarbus, Conſul mit dem Cajus Caſſius Longinus im J. 658, verklagte als Volkstribun im J. 650 den Marcus Aemilius Scaurus, den er haſste, weil er von ihm nicht unter die Zahl der Augurn war aufgenommen worden, wegen Schmä-

lerung des öffentlichen Gottesdienſtes, beſonders des Penatendienſtes zu Lavinium. Die Sache, welche ein Majeſtätsverbrechen betraf, wurde durch ein Volksgericht entſchieden. Scaurus ward von 3 Tribus verurtheilt, von 32 losgeſprochen, doch ſo, daſs das Uebergewicht der losſprechenden über die verurtheilenden Stimmen in den letztern Tribus nur geringe war. S. Aſcon. ad frag. pr. M. Scaur. Dieſelbe Geſchichte, deren hier gedacht wird, erzählt auch Valerius Maximus l. 6, 5, 5. Plutarch, der in de cap. ex hoſt. util. der Sache auch erwähnt, macht den Scaurus zum Ankläger, den Domitius zum Beklagten.

90) Dieſer, beſonders als Staatsmann und als eifriger Vertheidiger des Adels berühmte Marcus Aemilius Scaurus, wurde als Conſul im J. 639 an die Stelle des damals geſtorbenen Metellus Macedonicus, von den Cenſoren Lucius Cäcilius Metellus Dalmaticus und Cnejus Domitius Ahenobarbus, dem Vater des obgedachten, zum Princeps des Senats erwählt. Cicero redet immer von dieſem Manne mit groſser Hochachtung ſowohl in Rückſicht auf ſeinen Charakter, als auf ſeine Verdienſte um den Staat. Weniger günſtig urtheilt über ihn Salluſt, der ihn als einen ehrſüchtigen und habſüchtigen Mann beſchreibt, welcher ſeine Fehler nur durch ein ſtrenges Aeuſsere zu verbergen wuſste. Nach Salluſt lieſs er ſich zuletzt auch von Jugurtha beſtechen, gegen deſſen Geld er ſich anfangs geſtreubt hatte. Vergl. Sall. de bell. Iug. 15, 29. Er wurde verſchiedenemale angeklagt, aber immer losgeſprochen.

91) *Iudicia populi* müſſen nicht mit den *iudiciis publicis* verwechſelt werden. Bei den *iudiciis populi* war das Volk ſelbſt Richter in den Comitien, anfangs nach Curien, ſpäter nach Tribus und Centurien. *Iudicia publica* hieſsen überhaupt alle peinlichen Gerichte, wenn ſie auch von der gewöhnlichen dazu beſtimmten

Richtern gehalten wurden. Gewöhnlich waren es Majeſtätsverbrechen und Verbrechen des Unterſchleifs, worüber das Volk ſelbſt richtete, und anfangs waren dieſe Art Gerichte alsdann üblich, wenn es keine Geſetze gab, nach welchen in einem beſtimmten Fall entſchieden werden konnte.

92) *At* in *an* zu verändern, wie Patricius vorſchlägt, dem Otto folgt, finde ich ganz unnöthig. Der Satz gewinnt durch dieſe Veränderung nicht an Deutlichkeit. Cicero thut an ſich ſelber die Frage: ob wohl der Sklave nur einmal beſtochen ſei, und alſo die That noch einige Entſchuldigung zulaſſe?

93) Die Sache des Dejotarus muſs alſo ſchon vor der Zeit, ehe dieſe Rede gehalten wurde, einmal unterſucht worden ſein, weil Caſtor den Arzt ſchon vorher als Zeugen vorgeführt hatte.

94) Die Abgeordneten des Dejotarus waren Hieras, Bleſamius und Antigonus.

95) Es gab damals zwei Cnejus Domitius: der eine führte den Zunamen Ahenobarbus, ein Sohn des Lucius, der im J. 700 Prätor geweſen war; der andre hatte den Zunamen Calvinus, und verwaltete das Conſulat im J. 701, und zum zweitenmale 714. Welcher von beiden hier gemeint ſei, läſst ſich freilich nicht mit völliger Gewiſsheit ausmachen. Doch ſcheint es mir wahrſcheinlich, daſs Cäſar ſich den Cnejus Domitius Calvinus zum Beiſitzer im Gerichte gewählt habe, da dieſer ihm immer ergeben geweſen, und im bürgerlichen Kriege für ihn gefochten hatte. Auch hatte dieſer Aſien unter Cäſar verwaltet, und kannte den Dejotarus perſönlich. Vergl. Cap. 5 d. Rede. Der andre Cnejus Domitius Ahenobarbus wird Phil. 2, 11 unter den Mördern des Cäſar genannt, und ſpielte nach Cäſars Tode in den bürgerlichen Kriegen eine wichtige Rolle; erhielt nachher Verzeihung und gelangte zu den höchſten Ehrenämtern.

96) Servius Sulpicius Rufus war ein berühmter Rechtsgelehrter, und verwaltete im J. 703 mit dem Marcus Claudius Marcellus das Consulat. Er suchte durch Vorschläge gelinder Maafsregeln den Ausbruch des bürgerlichen Krieges zu verhindern, und hielt sich während desselben neutral. Nach Beendigung des Bürgerkrieges machte ihn Cäsar zum Statthalter von Achaja. Auch nach Cäsars Ermordung rieth er zu gelinden Mitteln gegen den Antonius, und suchte im J. 711 als Abgeordneter mit demselben den Frieden zu vermitteln. Er starb aber während dieser Zeit. Wir haben noch einige interessante Briefe des Cicero an ihn epist. ad divv. l. 4.

97) Diesen Titus Torquatus kennen wir nicht; denn der Brut. 70 als ein gelehrter Mann, und nicht ungeschickter Redner erwähnte Titus Torquatus ist schwerlich der hier gemeinte; denn jener lebte jetzt wahrscheinlich nicht mehr.

98) Im Capitol waren die Statüen der sieben Könige Roms, und bei diesen die Bildsäule des Brutus, der ein entblöfstes Schwert hielt. Unter diesen, und zwar neben der Bildsäule des Brutus, liefs Cäsar die seinige aufrichten. Dies erregte grofsen Unwillen in Rom, weil man hieraus schlofs, dafs Cäsar damit umgehe, die Würde und den Namen eines Römischen Königes anzunehmen. Man fand daher auch einst auf dieser Bildsäule des Cäsar von Uebelwollenden folgende Worte geschrieben: *Brutus ist, weil er die Könige vertrieb, zuerst Consul, Cäsar, weil er die Consuln vertrieb, zuletzt Consul geworden.* S. Suet. Caes. 76. 80. Dafs Cäsar übrigens nicht abgeneigt war, den Königstitel anzunehmen, leidet wohl keinen Zweifel, wiewohl er, da er die ungünstige Stimmung des Volkes bemerkte, die ihm von einigen, wahrscheinlich durch ihn selbst angestifteten, Menschen aus dem Pöbel ge-

machte Begrüſsung von ſich ablehnte. Denn als die Tribunen Marullus und Flavius eine ſeiner Bildſäule aufgeſetzte Lorbeerkrone hatten herabreiſsen laſſen, und den Mann, der ſie aufgeſetzt, in den Kerker führen laſſen, beraubte er ſie ihrer Tribunengewalt.

99) Es iſt bekannt, daſs man vor angeſehenen und berühmten Männern in Rom und Griechenland, wenn ſie im Theater und in andern öffentlichen Verſammlungen erſchienen, aufzuſtehen und ihnen Beifall zuzurufen pflegte. Beiſpiele ſehe man in Voſſens Commentar zur 6ten Ekl. bei 65.

100) Daſs die Stelle als Ironie zu verſtehen ſei, leuchtet ein. Denn es iſt bekannt, daſs Cäſar ſich nach dem Siege ſehr menſchenfreundlich betrug, und ſeine Vorgänger Marius und Sulla nicht nachahmte, die nach dem Siege faſt mehr Menſchen mordeten, als in den Schlachten gefallen waren.

101) Ein gleiches verdientes Lob ertheilt Cicero dem Cäſar in der Rede für den Ligarius.

102) Wenn Cicero von den vielen Bildſäulen redet, ſo meint er nicht die vielen Bildſäulen, die es überhaupt in Rom gab, ſondern die vielen, die dem Cäſar errichtet waren. Nach Dio 44 war der Beſchluſs vom Senate gefaſst, daſs dem Cäſar in allen Städten und Tempeln Bildſäulen aufgeſtellt werden ſollten. Zwei errichtete man ihm vor der Rednerbühne, die eine mit einer Bürgerkrone, die andre mit einer Belagerungskrone geſchmückt, gleichſam als hätte er die Bürger von Verderben, die Stadt von der Belagerung errettet.

103) Otto verändert mit Patricius und Heumann die gewöhnliche Lesart *nam* in *iam*, und ich ſtimme ihm bei, da *nam* nicht recht in den Zuſammenhang paſst, und auch kurz vorher erſt da geweſen iſt.

104) Sehr fein weiſs Cicero die gehäſſige Beſchul-

digung zu mildern, indem er ihr eine andre Bedeutung giebt, als sie wirklich hatte. Denn nicht deswegen war man über die im Capitol aufgerichtete Statüe des Cäsar unwillig, weil sie dort am meisten in die Augen fiel, sondern weil sie neben den Königen stand, und also auf geheime Absichten zu deuten schien. Cicero will das hier aber geflissentlich nicht wissen, um den Cäsar nichts unangenehmes hören zu lassen. Mit gleicher Feinheit weiss er das unterlassene Beifallklatschen, welches allerdings ein Zeichen von dem Missvergnügen des Volkes war, auf eine für Cäsar schmeichelhafte Art zu erklären.

105) Cäsar hatte den Genossen seines Sieges grosse Versprechungen gemacht. Wollte er diese befriedigen, so durfte er über die Wahl der Mittel nicht strenge sein; er musste natürlich den Besiegten nehmen, was er den Siegern gab. Freilich waren die Mittel verschieden, wodurch er seine Anhänger belohnte. Denn einige beschenkte er mit Geld oder Ländereien, andre durch Ehrenämter. Er vermehrte deshalb auch die Zahl der Prätoren bis auf 14, der Quästoren bis auf 40, den Senat bis auf 900 Mitglieder; auch die Zahl der Augurn vergrösserte er durch Einen, und die der Septemviri epulonum um drei.

106) Ueber den Antiochus s. die 48ste Anmerk. zu der Rede für die Manil. Bill.

107) Ueber die Provinz Asien s. die 12te Anmerk. zu der Rede für die Manil. Bill.

108) Cäsar hatte dem Dejotarus den Königstitel bewilliget. Da nun Cäsar ihm diese Ehre liess, so konnte Dejotarus daraus schliessen, dass Cäsar seine Verdienste anerkenne, und die Beschlüsse des Senates billige.

109) Die Feldherrn, denen Dejotarus Dienste geleistet hatte, waren Sulla, Murena, Lucullus, Pompe-

jus gegen den Mithridates, Bibulus in Syrien, Cicero und Servilius in Cilicien. Alle diese Männer hatten ihm für seine thätige Unterstützung gedankt, und Belobungsdekrete für ihn ausgewirkt.

110) Tarraco lag im diesseitigen Hispanien am Meere, und war die Hauptstadt desselben, das von ihr auch die Tarraconensische Provinz hiess. Wahrscheinlich hatte Cäsar diesen Brief im vorigen Jahr 708 geschrieben, nachdem er die Pompejaner dort zum zweitenmale geschlagen hatte. Es scheint also, dass Dejotarus schon damals bei Cäsar war verläumdet worden, und dass er deshalb den Blesamius nach Hispanien sandte, um sich rechtfertigen zu lassen.

111) Cäsar schrieb aus Aegypten diesen troftreichen Brief an Cicero, wie wir aus der Rede für den Ligarius (Cap. 3) wissen.

112) Du musst Einmal verziehen haben, heisst: du musst so verziehen haben, dass es nicht nöthig ist, die Bitte um Verzeihung bei dir zu erneuern.

113) Die zwei Könige sind Dejotarus und sein Sohn. Eigentlich war wohl nur Dejotarus angeklagt worden; aber des Sohnes Schicksal war von des Vaters Schicksal abhängig, und Cicero nennt sie beide, um bei Cäsar die Gefühle des Mitleidens desto stärker zu erregen.

114) Cäsar war gegen den Dejotarus sehr aufgebracht gewesen, aber dennoch hatte er dem Dejotarus verziehen. Der Gedanke ist also: Deinem Zorne bist du nicht gefolgt, den Dejotarus zu verderben; deinem Mitleiden wirst du folgen, um ihn zu erhalten.

115) Sie sind bereit, mit ihrem Leben die Bürgschaft für den König zu übernehmen.

Verbesserungen.

S. 12, Zeile 4 von oben, lies *vorgeblich* statt *vergeblich*

S. 47, Z. 7 von oben, l. 400000 statt 1000000

S. 67, Z. 10 von unten, l. *an einen* st. *an einem*

S. 75, Z. 9 von oben, muss *gewesen* ausgetilgt werden

S. 82, Z. 2 von oben, l. *in der Ungewissheit* st. *in Ungewissheit*

S. 82, Z. 13 von unten, l. *die Zugabe machte* st. *die Zahl voll machte*

S. 85, Z. 12 von unten, fehlt *heimlich* bei *in die Nähe gestellt*

S. 94, Z. 3 von unten, fehlt *nicht* nach *vor Gericht*

S. 98, Z. 10 von unten, l. *nach dem Gesetze* st. *nach den Gesetzen*

S. 105, Z. 8 von oben, l. *Er* st. *Es*

S. 177, Z. 11 von oben, l. *Tifernus* st. *Fifernus*

S. 263, Z. 12 von unten, l. *war* st. *wäre*

S. 306, Z. 11, l. *glaubte* st. *glaube*

S. 375, Z. 8 von oben, l. *victa* st. *ficta*

S. 411, Z. 13, fehlt *des Cäsar* nach *Herzen*

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Cicero, Marcus Tullius,

Des Marcus Tullius Cicero auserlesene Reden

Bd.: 2

Altona 1807

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Class.403(2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11088739-7